4° Bavar. 3059 (1841

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 1.

Würzburg, Samstag, den 2. Januar 1841.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Karlstadt für 1837/38. — Wiederausleihung einiger dem Blinden-Erziehungs-Institute in München gehörigen Kapitalien. — Notizen: (Weitere Beträge für die Herstellung einer Synagoge zu Wörth. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26560. Nrus. exp. 5629. praes. 9. Dezember 1840. 4647.

(Distrikts-Rechnung von Karlstadt pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Karlstadt pro 1737/38, wurde nach vollzogenem Superrevisionsakte mit

Wlg/65/788

Digitized by Google

30232 fl. 48 1/2 kr. Einnahme
12557 fl. 40 3/4 kr. Ausgabe

17675 fl. 7 3/4 kr. Cassabestand genehmiget, was mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Gesammtsumme der in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen auf Straſſenbau verwendet worden sey. —

Würzburg den 29. November 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Uebersicht

der Steuer- und Umlags-Contingente der Gemeinden des königl. Landgerichts Karlstadt zu den Distrikts-Bedürfnissen pro 1837/38.

Gemeinde der Zahlungspflichtigen.	Beitrag nach der Zahl der Frohnpflichtigen.	Die Ausgaben betragen für nothwendige Zwecke.		
	fl.	fl.	kr.	pf
a. Von unmittelbaren Ortschaften.				
Aschfeld	200	77	35	—
Duttenbrunn	142	55	9	1
Erlenbach	20	7	47	2
Eussenheim	280	108	45	—
Gambach	152	58	3	—
Hausen	114	44	14	2
Heßlar	94	36	37	1
Himmelstadt	292	118	25	2
Karlburg	282	114	31	3
Karlstadt	584	236	49	—
Laudenbach	314	121	49	3
Mühlbach	112	43	28	—
Rettersbach	14	5	36	1
Retzbach	402	116	56	3
Retzstadt	318	124	33	3
Rohrbach	104	40	21	—
Schönarts	6	4	20	1
Stetten	296	119	59	—
Wiesenfeld	282	114	31	3
Zellingen	664	268	27	3
b. Von mittelbaren Ortschaften.				
Stadelhofen	44	17	8	2
Steinbach	60	24	22	2
Thüngen	242	96	56	3
Summa	5018	1956	40	—

Digitized by Google

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Wiederausleihung einiger dem Blinden-Erziehungs-Institute in München gehörigen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München liegen 700 fl. zur Wiederausleihung an stiftungsmäßige Individuen bereit.

Die genannten Behörden werden beauftragt, dieß in ihren Bezirken kund zu geben und über den Erfolg binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Würzburg, 19. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hühner.

Notizen.

Bekanntmachung.

Weitere Beträge für die Herstellung einer Synagoge zu Wörth:

a.	von den Israeliten im Herrschaftsgerichte	Kleinheubach	3 fl. 30 kr.
b.	„ „ „ „ „	Rothenfels	2 fl. 37 kr.
c.	„ „ „ „	Landgerichte Klingenberg	— fl. 36 kr.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. Dezember 1840. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 19. und 20ten Dezember 1840. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 22. bis 29. Dzbr. 1840. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	12	20	2	—	12	30	8	11	30
	Kern								12	10	—
Im höchsten	Korn	4	9	10	1	—	8	48	40	9	—
	Haber	8	5	12	4	—	4	50	17	4	50
	Gerste	10	6	30	25	3	6	48	9	7	30
	Weitzen	15	11	53	118	3	11	19	3	11	15
	Kern										
Im mittlern	Korn	10	9	3	111	—	8	29	99	8	40
	Haber	107	5	3	192	4	4	37	132	4	42
	Gerste	7	6	13	127	3	6	—	6	7	10
	Weitzen	5	11	30	5	—	9	—	3	11	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn				2	—	8	—	5	8	30
	Haber	13	4	54	4	3	3	45	5	4	30
	Gerste	6	5	45	4	2	5	—	9	7	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 2.

Würzburg, Dienstag, den 5. Januar 1841.

Inhalt.

Getreide-Normal-Preise für das Verwaltungs-Jahr 1840/41. — Fixirung des Handlohns. — Polizei-Aufsicht über Verbrecher nach erstandener Strafe.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6390. Nrus. exped. 6234. praes. 31. Dezember 1840. 4874.

(Die Getreide-Normal-Preise für das Verwaltungs-Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungs-Jahr 1840/41 festgesetzten Normalpreise werden im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 27. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

(*)

Digitized by Google

Getreid-NormalPreise für die königlichen Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg für das Etats-Jahr 1840/41.

Schrannen-Distrikte.	Rentämter.	Normal-Preise per Schäffel.																			
		Weitzen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken		Gemang.		Bohnen.		Haidekorn.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aschaffenburg.	Aschaffenburg Klingenberg Rothenbuch	12	42	9	18	7	30	4	54	5	12	10	48	10	30	8	36	—	—	13	24	6	36
II. Königshofen.	Ebern Eltmann Hofheim Königshofen	11	42	8	36	6	—	4	6	—	—	9	18	9	—	6	48	4	42	—	—	—	—
III. Marktbreit.	Kitzingen	12	18	9	12	7	30	4	48	—	—	10	—	9	6	8	48	—	—	—	—	—	—
IV. Münnerstadt.	Bischofsheim Hilders Kissingen Mellerichstadt Münnerstadt Neustadt a/S. Römershag	11	42	8	18	5	48	3	42	—	—	9	18	9	—	6	30	4	42	—	—	—	—
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt Röttingen	12	24	9	18	7	—	4	48	4	18	9	42	9	18	8	54	—	—	—	—	—	—
VI. Orb.	Orb	11	30	8	—	6	6	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Schweinfurt.	Euerdorf Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck	11	42	9	—	6	12	4	36	—	—	9	18	9	6	7	6	—	—	—	—	—	—
VIII. Würzburg.	Arnstein Dettelbach Gemünden Homburg Karlstadt Lohr Würzburg r/M. dto. l/M. dto. Stadt	12	54	9	18	7	12	5	6	4	54	9	—	8	48	8	6	5	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Nrus. praes. 5742. Nrus. exp. 5986. praes. 2. Januar 1841. 12.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Fixirung des Handlohns betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 13. d. M. Nro. 17226 rubr. Betreffs folgt im Abdrucke zur Nachachtung.

Würzburg, 21. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Was *unterm* Heutigen an die k. Regierung von Mittelfranken K. d. F. in Betreff der Fixirung des Handlohns ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht der k. Regierung, K. d. F., vom 1 praes. 7ten dieses, bemerkten Betreffs, wird hiermit erwiedert, daß es bei der Bestimmung der generellen Entschließung vom 20. Juni d. J., gemäß welcher der einfachen Handlohns-Fixation, wobei das grundherrliche Verhältniß nicht aufgelöst, sondern nur die Zahlungsweise des Handlohns modifizirt wird, der Vorzug zu geben sey, durchaus sein Verbleiben habe.

Wie diese Fixation in den einzelnen Fällen ohne Verkürzung des Aerars, sowie gleichmäßig ohne Nachtheil des Grundholden, geschehen könne, ist Sache der Beurtheilung jedes einzelnen Falles nach den obwaltenden faktischen und rechtlichen Momenten.

Sollte für eine solche Fixation eine für beide Theile entsprechende Grundlage nicht auszumitteln, und eine Vereinbarung hierüber nicht zu bewirken seyn, so hat es gleichwohl bei den ursprünglichen resp. bisherigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten sein Verbleiben.

München den 13. Dezember 1840.

1174. praes. 3. Januar 1841. 20.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Polizei-Aufsicht über Verbrecher nach erstandener Strafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

werden sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen die Art. 117 Thl. I und 401 Thl. II des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, wenn nämlich ein Verbrecher wegen eines zweiten Rückfalles zur Strafe des Arbeitshauses oder wegen ersten Rückfalles zur Strafe des Zuchthauses oder überhaupt zur Strafe des Zuchthauses verurtheilt wurde, oder wenn durch Erkenntniß des Kriminalgerichts bei Uebertretungen, worauf

das Strafarbeitshaus oder eine geringere Strafe gesetzt ist, nach erstandener Strafe die besondere Polizei-Aufsicht verfügt wurde, jedesmal sogleich, wenn das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, die Heimatsbehörde auf die, Kraft des Gesetzes oder des kriminalgerichtlichen Erkenntnisses eintretende Polizei-Aufsicht aufmerksam zu machen.

Aschaffenburg den 28. Dezember 1840.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

B. V. d. Pr.
Seiling, Dir.

Hoch, Sekr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 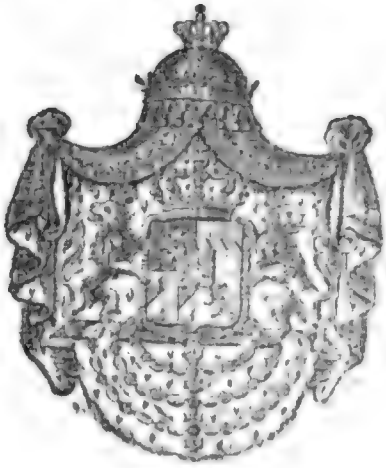 und Aschaffenburg.

N° 3.

Würzburg, Donnerstag, den 7. Januar 1841.

Inhalt.

Verrechnung der Staatsausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode. — Erhebung von Citations- und Insinuations-Gebühren nach der Würzburger Taxordnung. — Postporto für Sendungen in Regierungs-Sachen an die königl. Landgeometer. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Vollzug der Forststraferkenntnisse. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nam. praes. 6578. Num. exp. 6370. praes. 4. Januar 1841. 38.

An die k. Kreiskasse uno an die k. Rentämter des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verrechnung der Staatsausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der gepflogenen Abrechnnng pro 1838/39 wird Nachstehendes verfügt:

Nach dem, im Rescripte des k. obersten Rechnungshofes vom 7. Oktober 1838, pos. 5 — und der Regierungs-Entschließung vom 17. Oktober desselben Jahres, ad Nr. 1549, in

(*)

Erinnerung gebrachten Grundsatze: „daß Staatsausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanz-Periode den laufenden Ausgaben imputirt werden", müssen nachträgliche Vergütungen dieser Art an die Kreisfonds, wegen Differenz der Normal- gegen die Budjet-Preise, auch mit den Zuschüssen des laufenden Jahres in der Staats-Ausgaben-Rechnung verrechnet, und können nicht bei den Verwaltungs-Ausgaben als vermeintliche Defekte behandelt werden, da sie offen den Charakter eines Zahlungs-Rückstandes der Staats-Ausgaben an sich tragen.

Hiernach ist sich künftig zu achten.

Würzburg, 28. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes 5658. Nrus. exp. 6184. praes. 4. Januar 1841. 36.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden in denjenigen Gebietstheilen, in welchen die großherzoglich Würzburgische Tarordnung vom 4. Januar 1812 eingeführt ist.

(Die Erhebung von Citations- und Insinuations-Gebühren nach der Würzburgischen Tarordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. ist im Einverständnisse mit den kgl. Ministerien der Justiz und des Innern zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Erhebung der Citations- und Insinuations-Gebühren in denjenigen Gebietstheilen, wo die großherzoglich Würzburgische Tarordnung vom 4. Januar 1812 Geltung hat, Folgendes bestimmt worden:

I. In civilrechtlichen Verhandlungen sind ohne Unterschied, ob die Insinuation am Orte des Amtssitzes oder ausserhalb desselben erfolgt, mit Rücksicht auf §. 3. u. 5. der allgemeinen Bestimmungen an Insinuations-Gebühren, bei Obergerichten 6 kr., bei Untergerichten 4 kr. zu erheben.

II. In Administrativ- und Polizeisachen:

1) in soweit solche nicht Gewerbesachen oder Polizei-Untersuchungen sind, nach Abschnitt II., Nr. 6. der besonderen Bestimmungen in Landesadministrativ-Sachen bei den Unterbehörden für eine schriftliche Citation oder Insinuation —
   a) am Orte des Amtssitzes 6 kr.,
   b) ausserhalb desselben 12 kr.
   zu erheben.

2) Für mündliche Citationen und Insinuationen in den bemerkten Administrativsachen darf keine Gebühr in Erhebung kommen, da die Tarordnung eine solche nicht ausgesetzt hat.

3. In Gewerbssachen haben mit Rücksicht auf §§. 75. 88. u. 89. der provisorischen Tarordnung v. 1810 und den Art. 11. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 für eine schrift-

liche oder mündliche Citation in oder ausserhalb des Amtssitzes 4 kr. Insinuations- oder Citations-Gebühr in Ansatz zu kommen.

4. In Polizei-Untersuchungen ist nach Nr. 4. Abschnitt IV. der besonderen Bestimmungen für die oberen und unteren Justizbehörden in der gedachten Taxordnung, für eine schriftliche Ladung die Gebühr von 15 kr. bei den oberen Stellen, und 10 kr. bei den unteren Behörden ausser 4 kr Insinuations-Gebühr, ohne Unterschied des Ortes zu erheben.

Hienach haben sich die bezeichneten Behörden auf das Genaueste zu achten.

Würzburg den 20. Dezember 1840

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 5879. Nrus. exp. 5983. praes. 4. Januarr 1841. 37.

An sämmtliche k. Rentämter.

(Das Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die k. Landgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., ergangene und hieher notifizirte höchste Verfügung des k. Finanz-Ministeriums vom 15. d. M. wird hiemit sämmtlichen k. Rentämtern zur Nachachtung und geeigneten Verständigung der Landgeometer eröffnet:

„Auf den Bericht vom 16. v. M. in bezeichnetem Betreffe wird die k. Regierung, K. d. F.,
„unter Rückgabe der Berichtsbeilagen im Benehmen mit dem kgl. Ministerium des k. Hauses
„und des Aeußern beauftragt, zur Vermeidung künftiger Anstände hinsichtlich des Postports
„für Sendungen in Regierungssachen an die Landgeometer, oder von diesen an die vorgesetzten
„Behörden und Stellen zu verfügen, daß solche amtliche Sendungen jederzeit durch oder an
„die betreffenden Rentämter geschehe."

Würzburg, 22. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 9264. Nrus. exped. 7569. praes. 4. Januar 1841. 33.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäßige Ausgabe. III. Theil. Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart. Franz Brodhagische Buchhandlung 1840." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 22. d. Mts. die von

der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäßige Ausgabe. III. Theil. Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart. Franz Brodhagische Buchhandlung 1840." bestätigt, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten haben.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dies zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 27. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 7830. Nrus. exped. 7188. praes. 5. Januar 1840. 39.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und königlichen Rentämter des Regierungsbezirkes.

(Den Vollzug der Forststrafserkenntnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Zuständigkeit bei Umwandlung erkannter Forstrugstrafen in Waldarbeit Zweifel ergeben haben, so wird den sämmtlichen obengenannten Behörden hiemit eröffnet:

„daß die Umwandlung der von den For,l-Rug-Gerichten erkannten Geldstrafen und Scha-
„densbeträge in Waldarbeit unter allen Voraussetzungen nur durch diejenigen Behörden zu
„geschehen habe, von welchen die Strafe erkannt wurde."

Dabei versteht es sich, daß die königlichen Rentämter einen Antrag auf Umwandlung bei den erkennenden Behörden stellen können und werden die Letzteren zur schleunigen Bethätigung derlei Umwandlungsgesuche aufgefordert.

Würzburg den 20 Dezember 1840.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

Weinbach.

c: Hübner.

Berichtigung. Im Intell.-Blatte Nro. 150 des vorigen Jahres Seite 837 Zeile 19 von unten ist statt Lokalschulkommissäre „Lokalschulkommissionen" zu lesen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 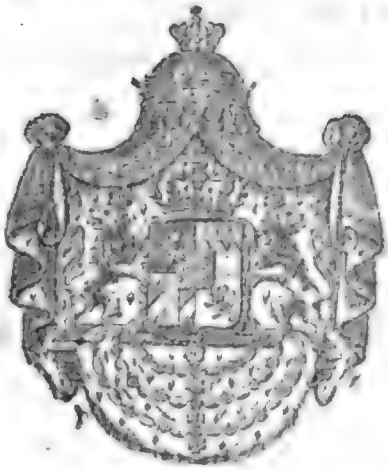 und Aschaffenburg.

N° 4.

Würzburg, Samstag, den 9. Januar 1841.

Inhalt.

Wohlthätige Vermächtnisse. — Bezirks-Kosten-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels pro 1. Oktober 1838/39. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6416. Nrus. exp. 7813. praes. 5. Januar 1841. 62.

(Die frommen Vermächtnisse der Schullehrer Mayer'schen Eheleute von Pfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schullehrer Ignaz Mayer'schen Eheleute von Pfersdorf haben in einem wechselseitigen Testamente folgende wohlthätige Vermächtnisse errichtet:

(*)

80 fl. der Armenkasse in Unterpleichfeld,
53 fl. 20 kr. der Armenkasse in Maibach,
26 fl. 40 kr. jener in Pfersdorf,
20 fl. zur Vertheilung unter die dortigen Armen.

Nebstdem hat der am 18. Oktober d. J. in Burggrumbach verlebte Schullehrer Mayer noch besonders 20 fl. zur Vertheilung an die Hausarmen daselbst angewiesen.

Diese einen besonders wohlthätigen Sinn der Vermächtnißgeber beurkundenden Handlungen werden zu deren ehrendem Andenken hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, 31. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

---

praes. 29. November 1840. 4532.

Bekanntmachung.

(Die Bezirkskosten-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels pro 1. Oktober 1838/39 betr.)

Die obenbezeichnete Rechnung ist gemäß der unterm Heutigen an das fürstliche Herrschaftsgericht Rothenfels erlassenen besondern Verfügung

mit einer Einnahme zu . . . 363 fl. 38 kr. und
„ „ Ausgabe zu . . . 323 fl. 50 kr. und
„ einem Rezesse zu . . . . 39 fl. 48 kr.

für richtig befunden, und Superrevisorisch genehmigt worden.

Die Einnahme wurde durch Umlage unter den Betheiligten nach dem hier beigedruckten Steuersimplum erhoben, und verordnungsmäßig verwendet.

Kreuzwertheim am 24. November 1840.

Fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.
Kahl, Direktor.

Strauß.

Num.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf	Namen der beitragspflichtigen Orte.	Beitrags-Quantum. fl.	kr.	pf
1	14	30	—	Anspach	17	12	—
2	9	27	2	Bergrothenfels	11	14	—
3	47	33	—	Birkenfeld	56	28	3
4	4	26	1	Erlach	5	16	1
5	9	48	—	Esselbach	11	38	2
6	40	—	—	Greusenheim (welcher Ort nur zu einem Anschlage von 130 fl. beizutragen hatte.)	16	27	2
7	17	5	—	Hafenlohr und Marienbrunn	20	17	3
8	53	46	—	Karbach	63	51	3
9	6	45	—	Neustadt	8	1	—
10	12	6	—	Oberndorf	14	22	1
11	5	23	—	Pflochsbach (welcher Ort nur zu einem Anschlage von 130 fl. beizutragen hatte)	2	13	—
12	18	3	—	Roden	21	6	3
13	14	15	—	Rothenfels	16	55	—
14	8	29	—	Sendelbach	10	4	3
15	27	37	—	Steinfeld	32	48	2
16	11	49	2	Waldzell	14	3	—
17	5	14	—	Windheim	6	13	1
18	9	37	2	Zimmern	11	26	—
	315	54	3		340	—	—

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 31. Dezember 1840.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			
dto. à 3 1/2 prC. prompt		100 3/8	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		100	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	600	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Januar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Dezember 1840. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 29. Dzbr. 1840 bis 5. Jan. 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	13	15	5	2	12	—	14	12	—
	Kern								9	10	—
	Korn	3	9	30	9	—	8	36	34	9	—
	Haber	25	5	15	10	—	4	50	2	4	50
	Gerste	9	7	—	24	—	6	48	34	6	30
Im mittlern	Weitzen	225	12	28	42	2	11	1	45	11	36
	Kern										
	Korn	56	9	8	19	—	8	28	46	8	48
	Haber	156	5	6	92	—	4	38	21	4	48
	Gerste	49	6	44	89	4	6	4			
Im tiefsten	Weitzen	2	11	15	4	3	10	—	20	11	15
	Kern										
	Korn	2	8	45	2	—	8	15	40	8	40
	Haber	3	4	45	7	—	4	15	75	4	40
	Gerste	2	6	24	1	2	5	15			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 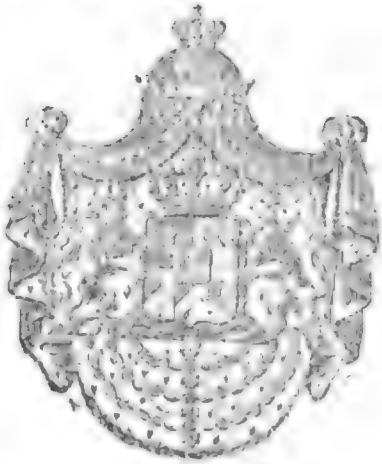 und Aschaffenburg.

N° 5.

Würzburg, Dienstag, den 12. Januar 1841.

Inhalt.

Garnfärbung mit metallischem Grün. — Distrikts-Kasse-Rechnung des k. Landgerichts Ebern für 1838/39. — Ausschaffung des Schnees und Ebnung der Straßen. — Entweichung des Friedrich Henninger von Roßbach, k. würtembergischen Oberamts Neckarsulm aus dem Gefängnisse zu Beerfelden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8837. Nrus. exp. 7843. praes. 9. Januar 1841. 96.

(Garnfärbung mit metallischem Grün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits mittelst Bekanntmachung vom 8. April 1830 (Kreis-Intelligenzblatt 1830 Seite 723—726) ist auf eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art, Baumwollengarn grün zu färben, aufmerksam gemacht, und sämmtlichen Polizei-Behörden die geeignete Einschreitung in

vorkommenden Fällen zur Pflicht gemacht worden. Nach einer kürzlich erschienenen Bekanntmachung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern ist es aber glaubwürdig bestätiget worden, daß noch fortwährend in dortigen Landen baumwollenes Garn in Verkehr komme, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch Behandlung mit Kali-Lauge in kohlensaures verwandelt wird, grün gefärbt ist. Da aber diese mit den vegetabilischen Fasern nicht chemisch sondern nur mechanisch verbundene Farbe schon bei dem Auseinanderbreiten abstäubt und daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden muß, auch den mit Spulen und Weben solcher Art gefärbten Garns beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Kolik, Schwindel und langwierige Hautausschläge verursacht, solchemnach als eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige, mithin aus medizinisch polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldende Waare zu betrachten ist, und da zu befürchten ist, daß dergleichen Garn auch in Bayern abzusetzen versucht werden möchte, so wird nicht nur das Publikum vor dem Ankaufe des auf die bemerkte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garns hiermit wiederholt gewarnt, sondern auch sämmtlichen Polizeibehörden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 8. April 1830 der Auftrag ertheilt, ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit hierauf zu richten, den Verkauf und Verarbeitung solches Garnes nicht zu dulden, und in vorkommenden Fällen nach Umständen entweder in polizeilicher Competenz einzuschreiten oder die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen, auch wegen Vernichtung der erwähnten gesundheitsschädlichen Waaren die geeignete Vorkehrung zu treffen.

Würzburg den 3. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 4845. Nrus. exped. 6582. praes. 19. Dezember 1840. 4761.

(Distrikts-Kasse-Rechnung im Landgerichtsbezirke Ebern pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Ebern pro 1838/39 wurde unterm Heutigen mit

2658 fl. 35 3/8 kr. Einnahme,
2020 fl. 49 2/8 kr. Ausgabe,
637 fl. 46 1/8 kr. Aktiv-Kassebestand

genehmiget, und wird bemerkt, daß die nach dem Steuer-Fuß repartirten, in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen auf Strassenbau verwendet worden seyen.

Würzburg den 10. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Graf Fugger.

c. Hübner.

Verzeichniß der zur Distriktskasse des königl. Landgerichts Ebern pro 1838/39 erhobenen Distrikts-Umlagen, nach den Leistungen der einzelnen Gemeinden und übrigen Debenten.

Fl. Nr.	Benennung der Konkurrenzpflichtigen.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Konkurenz-Summe zu 6 Simplen. fl.	kr.	pf.
	A. Gutsherrschaften.						
1	Freifrau von Albini zu Dürrenried	1	17	3	7	46	2
2	Freiherr von Altenstein zu Pfaffendorf	3	24	7/8	20	25	1
3	„ von Erthal zu Leutzendorf	—	25	2 4/7	2	33	3
4	Graf v. Coudenhofen daselbst	1	23	3/7	8	18	3
5	Herr v. Pawel zu Schloßwiesen	3	14	—	19	24	—
6	Graf v Rottenhan zu Merzbach	13	53	7/10	83	19	—
7	Freiherr v. Horneck zu Maroldsweisach	2	44	3 1/4	16	28	3 1/2
8	Das Julius-Spital zu Würzburg	3	38	1 3/4	21	50	2 1/2
9	Herr v. Hirsch zu Gereuth	15	42	1/8	94	12	1
10	Freiherr v. Oberkamp zu Weisenbrunn	2	36	1 1/4	15	37	3 1/2
11	„ v. Rotenhan zu Eyrichshof incluſ. des Kühholzes	12	30	1 1/2	75	2	1
12	„ v. Schrottenberg zu Marbach	4	34	1 1/2	27	26	1
13	„ v. Truchſes zu Bettenburg	—	10	—	1	—	—
14	Freifrau v. Thüngen zu Ditterswind	—	5	1 5/8	—	32	2
15	Graf v. Rottenhan zu Merzbach von seinen Proprebesitzungen	6	55	1 3/8	41	32	—
	B. Gemeinden.						
16	Altenstein	3	14	3 5/8	19	29	2
17	Allertshausen	5	2	3 3/4	30	17	2 1/2
18	Albersdorf	1	47	1/2	10	42	3
19	Abermannsdorf (Wüste) von Leutzendorf	—	52	1 1/2	5	14	1
20	dto. von Römmelsdorf	—	34	2	3	27	—
21	Bischwind bei Heilgersdorf	3	9	1	18	55	2
22	Bischwind a/R.	6	41	1	40	7	2
23	Breitenbach der Söldner	—	—	2 1/2	—	3	3
24	Brünn	7	1	3/4	42	7	1/2
25	Buch	3	11	1 1/4	19	7	3 1/2
26	Dürnhof	—	27	2	2	45	—
27	Dürrenried	2	13	2	13	21	—
28	Ebern die Stadt	24	8	1 3/4	144	50	2 1/2
29	Dieselbe vom Burgerwalde	2	45	1/2	16	30	3
30	Eberner Waldwiesen	—	37	1/2	3	42	3
31	Eckardshausen	3	37	1 1/2	21	44	1
32	Eichelberg	3	14	—	19	24	—
33	Eyrichshof	1	2	1 1/4	6	13	3 1/2
34	Frickendorf	5	11	3 3/4	31	11	2 1/2
35	Fischbach	4	27	1/2	26	42	3
36	Fierst	3	33	2 1/2	21	21	3
37	Gemünd a/R.	2	48	1/2	16	48	3
38	Gereuth	1	45	2	10	33	—
39	Geroldswind	2	7	1 1/2	12	44	1
40	Gückelhürn	3	—	2 1/2	18	3	3
41	Hafenprepbach	5	41	1	34	7	2
42	Heilgersdorf	4	1	—	24	6	—
43	Heinersdorf	—	50	—	5	—	—

Fl. Nr.	Konkurrenzpflichtige.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz-Summe zu 6 Simplen. fl.	kr.	pf.
44	Herbelsdorf	2	27	—	14	42	—
45	Heubach	6	24	3 1/2	38	29	1
46	Hofstetten	3	13	2	19	21	—
47	Hohenkirkach	—	6	3/4	—	37	1/2
48	Jesserndorf	5	10	1	31	1	2
49	Junkersdorf	4	19	1/2	25	54	3
50	Kadersmühle	—	14	3/4	1	25	1/2
51	Kraisdorf	9	44	1 1/4	58	25	3 1/2
52	Kurzewind	2	59	1/2	17	54	3
53	Lichtenstein	—	38	2 1/2	3	51	3
54	Lind	2	18	—	13	48	—
55	Lindach	—	32	2 3/4	3	16	1/2
56	Leutzendorf	3	37	3 3/8	21	47	—
57	Lützelebern	1	21	3/4	8	7	1/2
58	Lohr	8	17	2 1/2	49	45	3
59	Loßbergsgereuth	1	26	2	8	39	—
60	Marolsweisach	4	49	1 3/4	28	56	2 1/2
61	Marbach	—	37	—	3	42	—
62	Memmelsdorf	11	36	3 1/2	69	41	1
63	Neumühle	—	4	2	—	27	—
64	Neuses a/R.	2	21	1/4	14	6	1 1/2
65	Obermerzbach	7	34	2 1/2	45	27	3
66	Ottneuses	—	45	—	4	30	—
67	Pfaffendorf	1	48	2	10	51	—
68	Pfarrweisach	9	50	2 3/4	59	4	1/2
69	Prepbach, die Gemeinde	5	10	3 1/2	31	5	1
70	" die Haßwaldbesitzer	—	25	3 2/4	2	35	1
71	Rabelsdorf	2	43	1	16	19	2
72	Recheldorf	8	49	1	52	55	2
73	Reutersbrunn	2	4	2	12	27	—
74	Römelsdorf	3	27	3/4	20	43	1/2
75	Rothenbühl	—	40	7/8	4	1	1
76	Rupbach	1	53	3	11	22	2
77	Sandhof	—	40	1 3/4	4	2	2 1/2
78	Saarhof, der kleine,	—	27	3	2	46	2
79	Streitholz bei Gückelhürn	—	20	3 1/2	2	5	1
80	Setzelsdorf	1	51	1/2	11	6	3
81	Siegelfeld	2	1	—	12	6	—
82	Tramershof	—	8	1 1/2	—	50	1
83	Todtenweisach	1	22	3	8	16	2
84	Truschenhof die Privaten	—	—	2 3/8	—	3	2
85	Untermerzbach	9	35	1/4	57	30	1 1/2
86	Vockawind	3	45	2 3/4	22	34	1/2
87	Vorbach, die Gemeinde	2	4	3	12	28	2
88	" die Haßwaldbesitzer	—	13	1 1/2	1	20	1
89	Waßmuthhausen	4	—	1/2	24	—	3
90	Weisenbrunn	—	24	3	2	28	2
91	Wölkendorf	2	7	1	12	43	2
92	Wüsteuwelzberg	1	49	3	10	58	2
	Summa	324	9	2 5/8	1944	57	3 3/4

Nrus. praes. 10761. Nrus. exp. 8395. praes. 11. Januar 1841. 118.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausschaffung des Schnees und Ebnung der Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in jüngster Zeit sehr viel Schnee gefallen ist, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks auf den genauen und schleunigen Vollzug der unterm 22. Dezember 1803 erschienenen Landesdirektions-Verordnung bezeichneten Betreffs (Döllingers Verordnungssammlung Band 13. Seite 810) anzuweisen, gemäß welcher im Falle durch häufig fallenden Schnee und starke Winde auf den Straßen sogenannte Schneewehen entstehen, die nächst gelegenen Gemeinden zur Ausschauflung des Schnees und Ebnung der Strassen angehalten werden müssen.

Für den richtigen Vollzug gegenwärtiger Weisung werden die Vorstände der treffenden Polizeibehörden hiemit ausdrücklich verantwortlich erklärt.

Würzburg den 10. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 10065. Nrus. exped. 8018. praes. 8. Januar 1841. 92.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Entweichung des Friedrich Henninger von Roßbach königlich würtembergischen Oberamts Neckarsulm aus dem Gefängnisse zu Beerfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem großherzoglich hessischen Provinzialkommissär der Provinz Starkenburg erlassene modo requisitionis hierher mitgetheilte Ausschreibung rubrizirten Betreffs wird sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage kund gegeben, auf den entsprungenen Friedrich Henninger Spähe zu verfügen, im Betretungsfalle denselben wohlverwahrt an das königlich würtembergische Oberamt Neckarsulm abzuliefern und Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg den 5. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nr. P. E. 8691. Darmstadt am 31. Dezember 1840.

Betreffend. Die Entweichung des Friedrich Henninger von Roßbach Königlich Würtembergischen Oberamts Neckarsulm aus dem Gefängnisse zu Beerfelden.

Der Großherzoglich Hessische Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg an sämmtliche Grhzl. Kreis- und Landräthe der Provinz Starkenburg.

Der in der Anlage signalisirte Rubricat, welcher, nach Verbüssung einer ihm von Gr. Hofgerichte dahier zuerkannten 28monatlichen Zuchthausstrafe zu Marienschloß, an seine Heimathsbehörde abgeliefert werden sollte, ist während des Transports nach Neckarsulm, mittelst Durchbrechung des Bezirksgefängnisses zu Beerfelden, entsprungen. Ich wünsche, daß Sie auf dieses höchst gefährliche Subject, welches auch in seiner Heimath, so wie im Königreiche Bayern, im Kurfürstenthum Hessen, und im Herzogthum Nassau verschiedene Verbrechen begangen hat, und deshalb von den Behörden der genannten Staaten verfolgt wird, innerhalb Ihrer resp. Bezirke fahnden, und dasselbe im Betretungsfalle an das Königlich Würtembergische Oberamtsgericht zu Neckarsulm unter sicherer Bedeckung abliefern lassen.

Signalement des Friedrich Henninger von Roßbach.

Alter: 52 Jahre.
Größe: 6 Fuß 7 Zoll 1 Strich Großh. Hess. Maaßes.
Haare: hellschwarz.
Stirne: breitgewölbt.
Augenbraunen: hellschwarz.
Augen: braun.
Nase: grad und lang.
Mund: mittlerer.
Bart: hellschwarz.
Kinn: rund.
Gesichtsform: länglich.
Gesichtsfarbe: bleich.

Besondere Zeichen: An der obersten Reihe fehlen die zwei vorderen Zähne.

Kleidung:

1 blaue Kappe.
1 buntes Halstuch.
1 braunes Kamisol.
2 Paar graue Hosen.
1 Paar grau wollene Socken.
1 graue Weste.
1 Paar Schuhe.
1 Paar Handschuhe.
1 Paar Hosenträger.
1 Hemd und
1 blauer Kittel.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 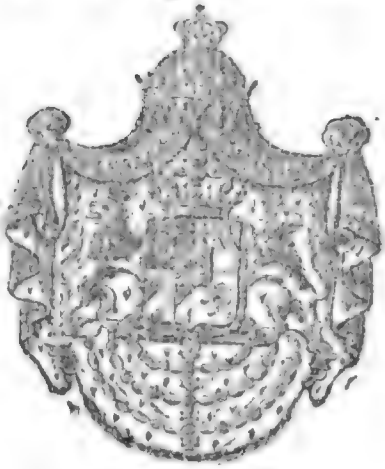 und Aschaffenburg.

N° 6.

Würzburg, Donnerstag, den 14. Januar 1841.

Inhalt.

Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten. — Die Collekte für den Kirchenbau zu Erbach betr. — Ertrag der Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Orte Steinbach und Ziegelanger. — Erledigung der Pfarrei Bundorf. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Erledigte Schullehrerstelle.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9675. Nrus. exped. 7962. praes. 12. Januar 1841. 133.

An die königlichen Landgerichte Mellerichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, sodann an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der Aufhebung des herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtes Maßfeld, welches in der unterm 18. November 1819 veröffentlichten Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten in Beziehung auf Sachsen-Meiningen gegenüber dem diesseitigen Regierungs-Bezirke

(*)

zum Uebernahms-Orte bestimmt war, ist inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 26. Dezember 1840 das weitere Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß künftig zur Uebernahme und Ablieferung der Vaganten und Ausgewiesenen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 18. November 1819 die herzoglich Sachsen-Meiningischen Verwaltungs-Aemter: Meiningen, Römhild und Heldburg, sodann die königlichen Landgerichte Mellerichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, sodann gegen Oberfranken das herzoglich Sachsen-Meiningische Amt Sonneberg, und bayerischer Seits das königliche Landgericht Kronach und das Herrschaftsgericht Tambach ermächtigt seyn sollen.

Indem dieß den oben benannten königlichen Landgerichten und den übrigen Polizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung eröffnet wird, ergeht an sämmtliche die Weisung, alle derartigen Transporte immer auf dem kürzesten Wege an eines der zur Ablieferung bestimmten königlichen Landgerichte zu instradiren.

Würzburg den 3. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9838. Nrus. exped. 7911. praes. 11. Januar 1841. 121.

(Die Collecte für den Kirchenbau zu Erbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit dem Vollzuge des diesseitigen Ausschreibens vom 6. November d. J. vorbezeichneten Betreffs noch im Rückstande sich befinden, werden mit Vorsetzung einer Frist von acht Tagen zur Beschleunigung hiedurch aufgefordert.

Würzburg, 30. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9945. Nrus. exp. 8074. praes. 10. Januar 1841. 98.

(Die Beschädigung der Orte Steinbach und Ziegelanger durch Wolkenbruch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der unterm 10. Juli v. J. — Intelligenzblatt Seite 428 — ausgeschriebenen Collecte für die durch Wolkenbruch beschädigten Orte Steinbach und Ziegelanger wird in nachfolgender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Oberfranken = = 595 fl. 43 1/4 kr.

B. Unterfranken und Aschaffenburg.

	fl.	kr.	
Magistrate:			
Aschaffenburg	36	23	3/4
Schweinfurt	48	—	
Würzburg	95	34	
Landgerichte:			
Alzenau	—	29	
Arnstein	56	3	1/2
Aschaffenburg	14	53	1/2
Aub	33	7	
Bannach	6	49	1/4
Bischofsheim	4	59	1/4
Brückenau	27	9	
Dettelbach	39	13	1/4
Ebern	64	42	
Eltmann	13	34	1/2
Euerdorf	7	20	
Gemünden	1	4	
Gerolzhofen	29	17	1/4
Haßfurt	36	5	1/2
Hammelburg	12	2	
Hilders	7	33	3/4
Hofheim	75	19	3/4
Karlstadt	43	42	1/4
Kissingen	14	56	1/2
Kitzingen	23	31	3/4
Klingenberg	6	8	1/4
Königshofen	35	47	1/4
Lohr	9	21	
Marktheidenfeld	24	35	1/2
Marktsteft	21	27	3/4
Mellerichstadt	29	46	1/2
Münnerstadt	40	47	1/2
Neustadt a/S.	13	26	
Obernburg	11	13	
Ochsenfurt	6	31	
Orb	16	26	
Rothenbuch	10	49	1/2
Schweinfurt	45	45	1/2
Volkach	25	38	1/2
Werneck	65	41	
Weyhers	1	29	
Würzburg r/M.	40	9	1/2
Würzburg l/M.	29	53	1/2
Herrschaftsgerichte:			
Amorbach	17	57	
Gersfeld	9	20	1/2
Kleinheubach	11	44	
Kreutzwertheim	10	11	
Marktbreit	15	9	
Miltenberg	8	24	1/4
Remlingen	17	46	
Rothenfels	33	46	3/4
Rüdenhausen	23	31	
Sommerhausen	3	42	
Sulzheim	22	58	3/4
Wiesentheid	1	12	
Herrschafts-Commissariat:			
Tann	3	33	
Summa	1306	2	1/4
Hiezu von Oberfranken	595	43	1/4
Gesammtbetrag	1901	45	1/2

Würzburg am 7. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

---

praes. 21. Januar 1841. 132.

Die Pfarrei Bundorf ist erlediget; was den Bewerbern um dieselbe hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 11. Januar 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, Generalvicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Funktion eines königlichen Commissärs bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, so wie die periodische Beaufsichtigung und Visitation der Filialbank in Augsburg, dem Ministerialrathe im Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, von Bezold, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 26. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den am großherzoglich badischen Hofe zu Karlsruhe bisher accreditirten königlich bayerischen Geschäftsträger, Legationsrath von Oberkamp, nunmehr zum Minister-Residenten dortselbst zu ernennen.

---

praes. 11. Januar 1841. 122.

Die teutsche Schulstelle zu Priegendorf, einem Filialorte der Pfarrei Baunach, k. Landgerichts Baunach, soll in Folge höchsten Beschlusses der k. Regierung vom 29. Dezember 1840 sub Num. exp. 7805 definitiv besetzt werden.

Die Schule zählt 52 Werk- und 45 Feiertags-Schüler.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Schuldienst-Fassion, nebst Wohnungs-Entschädigung auf 208 Gulden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Ebern am 9. Jänner 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Baunach zu Ebern.

V. Schöpner, Distr.-Sch.-Insp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 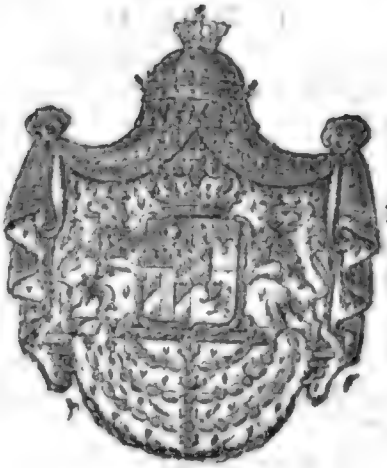 und Aschaffenburg.

№ 7.

Würzburg, Samstag, den 16. Januar 1841.

Inhalt.

Definitiver Winterbier-Satz für 1840/41. — Praxislizenz für Dr. Ruckert. — Distrikts-Konkurrenz-Rechnung für 1838/39 im k. Landgerichte Mellerichstadt. — Ausübung des Vermittlungs-Amtes der Gemeinden, bezüglich der einen befreiten oder eximirten Gerichts-Stand genießenden Personen. — Notizen: (Pfarreien-Verleihungen. Ordens-Verleihungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9189. Nrus. exped. 8566. praes. 15. Januar 1841. 169.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den definitiven Winterbier-Satz pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitive Taxe des Winterbiers wird für das Sudjahr 1840/41 mit Zugrundlegung der vorliegenden Anzeigen über die Gersten- und Hopfenpreise, und nach der Inhalts der aller-

höchsten Verordnung vom 25. April 1811 hergestellten Berechnung unter Bildung der nachbezeichneten Distrikte folgendermaßen festgesetzt:

Für den

I. Distrikt,

welcher die Städte: Aschaffenburg und Würzburg, die Landgerichte: Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Klingenberg, Orb, Rothenbuch, Lohr, Gemünden, Marktheidenfeld, Karlstadt, Würzburg r. d. M., Würzburg l. d. M., Ochsenfurt, Aub, Marktsteft, Kitzingen, Dettelbach, Volkach, Werneck und Arnstein, — dann die Herrschaftsgerichte: Amorbach, Kleinheubach, Kreuzwertheim, Miltenberg, Rothenfels, Remlingen, Marktbreit und Sommerhausen umschließt,

auf vier Kreuzer für die Maaß.

Für den

II. Distrikt,

welchem alle übrigen Polizeibezirke, nämlich: die Stadt Schweinfurt, die Landgerichte: Baunach, Ebern, Eltmann, Hofheim, Haßfurt, Königshofen, Gerolzhofen, Schweinfurt, Kissingen, Euerdorf, Hammelburg, Brückenau, Bischofsheim, Weihers, Hilders, Mellerichstadt, Münnerstadt und Neustadt, — ferner die Herrschaftsgerichte: Wiesentheid, Sulzheim, Rüdenhausen und Gerolfeld, endlich das Herrschafts-Commissariat Tann zugewiesen sind,

auf drei Kreuzer drei Pfenninge für die Maaß.

Diese Taxen sind die Taxen des Brauers (Ganter-Preise), zu welchen für den Minuteverschleiß der Brauer und Schenkwirthe der Schenkpreis mit zwei Pfenningen für die Maaß, und in denjenigen Gemeinden, denen ein Lokal-Malzaufschlag allergnädigst bewilligt ist, dieser beigeschlagen wird.

Der definitive Winterbiersatz tritt sogleich in Wirksamkeit, und haben sämmtliche Polizei-Behörden den amtlichen Anschlag der Taxe in allen Schenklokalitäten alsbald zu verfügen, nicht minder die Qualität des Biers und die Einhaltung der Taxe fortgesetzt und sorgfältig zu überwachen.

Würzburg den 9. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 10464. Nrus. exp. 8438. praes. 13. Januar 1841. 147.

(Paarisitzenz für Dr. Ruckert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Michael Rückert aus Kleinochsenfurt wurde nach Erfüllung der gesetzlichen

Vorbedingnisse die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Giebelstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, nehmen zu dürfen.

Würzburg, 9. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 10922. Nrus. exped. 5562. praes. 11. Dezember 1840. 4663.

(Die Distrikts-Concurrenz-Rechnung pro 1838/39 im k. Landgerichte Mellerichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Distrikts-Rechnung von Mellerichstadt und die besondern für die ältern Gemeinden des Bezirks pro 1838/39 wurden nach primitiver-, dann Superrevision und zwar erstere mit

515 fl. 55 3/4 kr. Einnahme,
317 fl. 15 1/2 kr. Ausgabe,

198 fl. 40 1/4 kr. Aktivkassabestand,

letztere mit

2953 fl. 11 kr. Einnahme,
3170 fl. 40 kr. Ausgabe,

217 fl. 29 kr. Ueberzahlung unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Anfügen hiermit öffentlich bekannt gegeben wird, daß für die allgemeine Distrikts-Rechnung das in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellte einfache Steuer-Simplum zur Hälfte erhoben, und auf nützliche Zwecke verwendet worden sey, die Summe der aus der Zusammenstellung zu entnehmenden Umlagen lediglich zur Abtragung der auf den ältern Distrikt haftenden Schulden erhoben wurde.

Würzburg den 29. November 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

(**)

Uebersicht der Distrikts-Rechnung von Mellerichstadt pro 1838/39.

Fortl. Nr.	Namen der Gemeinden und sonstigen Steuerpflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums fl.	kr.	Betrag der Umlagen für die besondere Rechnung. fl.	kr.
1	Bahra	10	8	91	12
2	Bastheim	13	49	124	12
	Simonshof	3	44	33	36
3	Breidbach	3	27	—	—
	Geckenau	2	36	—	—
4	Brüchs	3	41	—	—
5	Eussenhausen	12	48	115	15
6	Filke	5	7	—	—
7	Fladungen	36	24	—	—
8	Frickenhausen	7	28	67	13
	Hainhof	2	41	24	10
9	Hausen	17	—	—	—
	Hilleberg	—	53	—	—
10	Hendungen	26	32	239	9
11	Heufurt	11	49	—	—
12	Leubach	7	31	—	—
	Huflar	—	21	—	—
13	Mellrichstadt	71	51	646	39
14	Mittelstreu	27	35	248	16
15	Mühlfeld	12	33	112	38
16	Neustädtles	1	23	—	—
	Hofmann'scher Wald	—	12	—	—
	Hühnerlahn	—	17	—	—
17	Nordheim	41	13	—	—
	Sondheim	—	2	—	—
18	Oberfladungen	14	46	—	—
19	Oberstreu	35	2	315	20
20	Oberwaldbehrungen	9	8	—	—
21	Rappershausen	17	48	160	8
22	Reyersbach	8	16	—	—
23	Rödles	4	12	37	52
24	Roth	6	8	—	—
	Stetten wegen Reupers und Höhlwald	2	41	—	—
25	Rüdenschwinden	5	58	—	—
26	Sands	1	13	—	—
27	Sondheim im Grabfelde	16	47	151	3
28	Stockheim	32	14	290	14
29	Unterwaldbehrungen	14	55	—	—
30	Völkershausen	1	36	14	24
31	Wechterswinkel	7	3	63	27
32	Weimarschmieden	2	10	—	—
33	Willmars	10	16	—	—
34	Herr Graf v. Soden zu Neustädtles	3	30	—	—
35	" Freiherr v. Bastheim zu Bastheim und Reyersbach	4	14	38	4

Fortl. Nr.	Namen der Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums.		Betrag der Umlagen für die besondere Rechnung.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
36	Herr Freiherr v. Boyneburg zu Huſtar	3	3	—	—
37	" " v. Gebſattel zu Oberſtreu	3	35	32	18
38	" " v. Gebſattel zu Sondheim	2	14	—	—
39	" " v. Seefried zu Mühlfeld	1	32	13	55
40	" " v. Stein zu Roßrieth, Völkershauſen, Willmars, Oſtheim und Sands	12	37	96	3
41	Die v Stein. Allodial-Güterbeſitzer zu Oſtheim	2	2	18	18
42	Die Freiherrn v. Tann zu Hauſen	1	55	—	—
43	Die Thoniſchen Relikten zu Weimarſchmieden	1	32	—	—
	Summa	554	4	2933	33

1854. praes. 14. Januar 1841. 154.

An ſämmtliche Untergerichte des Kreiſes.

(Die Ausübung des Vermittlungs-Amtes der Gemeinden bezüglich der einen befreiten oder eximirten Gerichtsſtand genießenden Perſonen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Untergerichte, welche die durch appellationsgerichtliche Entſchließung oben bezeichneten Betreffes vom 18. Dezember v. J. angeordnete berichtliche Anzeige noch nicht erſtattet haben, werden hiemit aufgefordert, jener Weiſung nunmehr binnen 8 Tagen unfehlbar nachzukommen.

Aſchaffenburg den 11. Jänner 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aſchaffenburg.

B. V. d. Pr.

Dir. Seiling.

Eſcherich.

Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27. Dezember v. J. die Pfarrei Retzbach, Landgerichts Karlſtadt, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator zu Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, Prieſter Gottfried Schneider, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. Dezember v. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Eſcherndorf, Landgerichts Volkach, von dem hochwürdigen Herrn Biſchofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer zu Bundorf, Landgerichts Hofheim, Prieſter Joſeph Weck;

unterm 26. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem dermaligen Stadtkaplan in Haßfurt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Franz Joseph Hahn;

unterm 27. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Hafenlohr, Herrschaftsgerichts Rotheufels, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Retzbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Franz Gebrig;

unterm 28. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Ursprungen, Herrschaftsgerichts Remlingen, Priester Peter Amberg,

und die katholische Pfarrei Knetzgau, Landgerichts Eltmann, von genanntem Herrn Bischofe, dem bisherigen Pfarrer von Obersinn, Landgerichts Orb, Priester Michael Blümlein;

unterm 29. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Wermerichshausen, Landgerichts Münnerstadt, von demselben hochwürdigen Herrn Bischofe dem bisherigen Pfarrvicar zu Knetzgau, Landgerichts Eltmann, Priester Friedrich Mangold, endlich

unterm 31. Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt, gleichfalls von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrvicar zu Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Martin Sahlender, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Michael Anton Peters, zu Kleinochsenfurt, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juli v. Js., dem Revierförster Johann Bär, zu Schmalwasser, im Forstamte Neustadt a/S., in huldvollster Anerkennung seiner rühmlichen Auszeichnung im Revierdienste und insbesondere seiner seit einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren mit erfolgreicher Thätigkeit bewirkten Forstkulturen, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 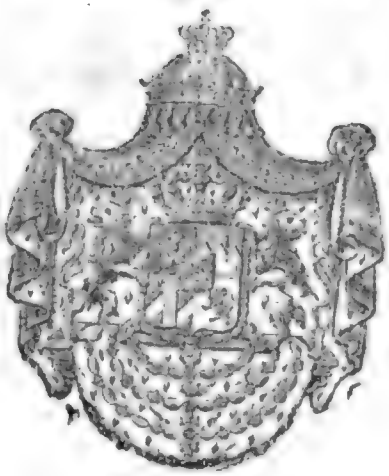 und Aschaffenburg.

N° 8.

Würzburg, Dienstag, den 19. Januar 1841.

Inhalt.

Verkauf von Zuchtschafen. — Distriktsstraßenbau-Rechnung im Bezirke Baunach für 1837/38. — Civilpraxis der Militär-Veterinär-Aerzte. — Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forst. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten Pfarreien-Verleihungen. Ordens-Verleihungen. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. Landwehr des Regierungs-Bezirks. Getreidpreise.) Hiezu besondere Beilage, Nr. 1, das Münzwesen im Herzogthume Gotha betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5670. Nrus. exped. 6847. praes. 16. Januar 1841. 178.

(Den Verkauf von Zuchtschafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre, gleichwie in den Vorjahren, aus der Stammschäferei des Staatsgutes Waldbrunn Zuchtschafe und zwar

50 Stücke Widder und eben so viele Mutterschafe gegen die festzusetzende Taxe abgelassen werden können.

Sämmtliche Thiere sind ausgezeichnet durch Feinheit und Reichthum der Wolle, durch Größe und Körperbau.

Jene inländische Schäfereibesitzer, welche Zuchtschafe erwerben wollen, haben die Anmeldungen bis längstens 1. April l. J. an die k. Staatsguts-Inspektion zu Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen.

Die k. Staatsguts-Inspektion ist angewiesen, die Anmeldungen zu beantworten, und die gefordert werdende nähere Auskunft zu ertheilen. Der Anmeldende übernimmt aber die Verbindlichkeit, die bestellte Anzahl Schafe auch wirklich abzunehmen, dieselben nur zur Veredlung seiner eigenen Schäferei zu verwenden, und nicht zum Gegenstande des Handels oder der Spekulation zu machen.

Würzburg, 12. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Fröhlich.

Nrus praes. 3218. Nrus. exp. 6588. praes. 19. December 1840. 4762.

(Distriktsstraßenbau-Rechnung im Bezirke Baunach pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision wurde die Distrikts-Straßenbau-Rechnung von Baunach pro 1837/38 mit

7453 fl. 10 1/4 kr. Einnahme,
6337 fl. 11 1/4 kr. Ausgabe,

1115 fl. 59 kr. Activkassebestand unterm Heutigen genehmigt.

Die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen wurden auf den bereits durch den Rechnungs-Titel bezeichneten Zweck verwendet.

Würzburg den 10. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Baunach pro 1837/28.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des Steuersimplums.			Gesammtsumme der Leistung an Distrikts-Umlagen.			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
Freiherr v. Rotenhan in Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	112	52	—	112	51	3 7/8
Freiherr v. Guttenberg in Kirchlauter	5	14	2 5/8	15	4	3	15	4	2 5/8
v. Hirsch in Gereuth	—	46	2	6	47	—	6	46	3 4/8
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	7	31	3	7	31	2 7/8
" Baunach	18	41	3 1/2	251	5	2	251	5	2 2/8
" Breitbrunn	7	25	3	21	21	2	21	21	2 1/8
" Daschendorf	4	53	1 2/8	31	46	2	31	46	2 1/8
" Deusdorf	3	45	—	10	47	—	10	46	3 4/8
" Dorgendorf	3	2	2	8	44	3	8	44	2 6/8
" Edelbrunn mit Herrmannsberg	2	38	3	7	36	2	7	36	1 5/8
" Freudeneck	4	28	3	29	7	—	29	6	3 4/8
" Godelhof	—	28	2 7/8	1	22	2	1	22	2 3/8
" Godeldorf	—	56	1 4/8	2	42	—	2	42	2/8
" Gerach	7	51	1	22	34	3	22	34	3 3/8
" Glensdorf	16	13	1 3/8	105	26	3	105	26	2 7/8
" Gräfenholz	2	35	—	22	36	1	22	36	1
" Gogelgereuth	1	41	2	4	51	3	4	51	3 2/8
Hof Hebendorf	—	58	2 2/8	8	32	2	8	32	1 6/8
" Helfenroth	1	5	2	7	5	3	7	5	3
Gemeinde Hemmendorf	3	44	3 4/8	24	21	3	24	21	2 6/8
" Höfen	7	26	2/8	48	19	2	48	19	1 5/8
" Höfenneußig	2	36	3	16	59	—	16	58	3 4/8
" Kirchlauter	6	9	1 6/8	17	42	1	17	42	5/8
" Kottendorf	3	25	3 6/8	9	52	—	9	52	2/8
" Leimbach	3	40	2	32	9	2	32	9	1 4/8
" Lauter	6	25	6/8	18	27	2	18	27	1 5/8
" Leppelsdorf	3	27	1 4/8	9	56	1	9	56	6/8
" Leucherhof	1	29	2	13	3	1	13	3	4/8
" Lußberg	3	28	3	10	—	1	10	—	5/8
" Obermaundorf	1	26	6/8	12	34	—	12	34	—
" Untermaundorf	1	48	3 4/8	15	52	3	15	52	2 5/8
" Mauschendorf	3	2	—	8	43	1	8	43	1
" Mürsbach	21	33	2 2/8	140	8	1	140	8	5/8
" Neubrunn	9	11	3	26	26	1	26	26	1 1/8
" Pettstadt	5	57	3 4/8	17	9	—	17	8	3 5/8
" Priegendorf	4	37	3 3/8	13	18	3	13	18	3 2/8
" Reckendorf	14	57	2	130	53	1	130	53	4/8
" Reckenneusig	4	48	1	42	2	1	42	2	6/8
" Rentweinsdorf	6	23	3 4/8	55	59	—	55	58	3 5/8
" Rudendorf	7	40	1	22	3	1	22	3	7/8
" Salmsdorf	3	36	3 2/8	10	23	1	10	23	1 3/8
" Sendelbach	3	17	2 1/8	28	48	2	28	48	1 5/8
" Trainfeld	5	8	3 2/8	45	2	1	45	2	4/8
" Weickartshausen	1	8	3 4/8	3	18	—	3	18	—
" Zaugendorf	2	35	3	16	52	2	16	52	1 4/8
" Zeizenhof	—	18	1 1/8	2	40	—	2	39	3 6/8
Summa	247	40	2 7/8	1471	—	1 1/8	1471	—	1 1/8

Nrus. praes. 8704. Nrus. exp. 8492. praes. 15. Januar 1841. 163.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirkes.

(Die Civilpraxis der Militär-Veterinär-Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts in rubrizirtem Betreffe sub Nro. 29467 sollen die Bestimmungen, welche über die Civilpraxis der Militär-Aerzte gegeben sind, auch auf die Militär-Veterinär-Aerzte analoge Anwendung finden, was unter Hinweisung auf Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XV. fol. 40—43 den benannten Behörden hiemit eröffnet wird.

Würzburg den 13. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 1080. K. 2295. praes. 14. Januar 1841. 156.

(Die Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forst, Dekanats Feuchtwangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Muck kam die Pfarrei Dentlein am Forst in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse in folgenden bestehen.

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen				
vom k. Rentamt Feuchtwangen	32	30		
an Naturalien				
9 Schäffel — Mtz. 2 Vrlg 2 Sechzl. Korn à 8 fl. 32 kr.	77	41 2/3		
13 „ 3 „ 1 „ — „ Haber à 3 fl. 26 kr.	46	29 7/12		
2 „ 4 „ 1 „ — „ Dinkel à 4 fl. 13 kr.	11	25 5/24		
4 Schober Stroh, in Folge Entschließung des K. Consistoriums vom 29. Juli 1834 fixirt auf jährliche	22	—		
1 halbfüdrige Schleißfohre	2	30		
18 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl.	54	—		
90 Stück Wellen	1	7 1/2		
aus allen übrigen hieher gehörigen Titeln	—	—	247	43 2/3

	fl.	kr.	fl.	fr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude:				
a) die freie Wohnung im Pfarrhause b) der Genuß der Oekonomie-Gebäude	30	—		
2) Gründe:				
a) Aecker: 3 3/4 Morgen	27	—		
b) Wiesen: 3 3/4 „	40	—		
c) Gärten: 1/8 „	4	—		
d) Huttheile von der Theilung im Jahre 1811 1 1/4 Morgen 48 Ruthen die zur Zeit ganz öde liegen und ohne allen Ertrag sind	—	—		
			101	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten			—	—
2) „ Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehenten von Dentlein die Hälfte und zwar				
5 Schäffel Korn à 8 fl. 32 kr.	42	40		
— „ 2 Metzen Gersten à 7 fl. 6 kr.	2	22		
3 „ — „ Haber à 3 fl. 26 kr.	10	18		
von Erlmühl den ganzen und zwar:				
2 Schäffel 4 Metzen Korn sonach	22	45 1/3		
— „ 1 „ Gersten	1	11		
1 „ — „ Haber	3	26		
von Schweichhausen den ganzen von den drei daselbst gelegenen Rumpel-Leiden und Tauenweider Höfen und zwar				
4 Schäffel 2 Metzen Korn sonach	36	58 2/3		
— „ 2 „ Gersten „	2	22		
2 „ — „ Haber „	6	52		
b) vom kleinen Zehenten von diesen sämmtlichen Orten ad a	60	—		
von Oberkemnathen	12	—		
c) Heuzehnten	1	40		
d) Blutzehenten	1	36		
			204	11
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			91	23 1/2
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
VII. An freiwilligen Geschenken ꝛc.			—	—
Summa			644	18 1/6

	fl.	kr
Die Lasten hievon abgezogen mit	5	—
Bleibt reines Einkommen	639	18 1/6

Ansbach den 6. Januar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Kämmerer und Legations-Secretär bei der Königl. Gesandtschaft in Paris, Grafen von Bray, zum Legationsrath bei erwähnter Königl. Gesandtschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die Pfarrei Happertshausen, Landgerichts Hofheim, dem Pfarramts-Kandidaten und bisherigen Kaplan zu Wolfsmünster, Landgerichts Gemünden, Priester Robert Geßner, und

die Pfarrei Kronungen, Landgerichts Werneck, dem Pfarramts-Kandidaten und bisherigen Pfarrvikar dortselbst, Priester Georg Joseph Krapf, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Jänner laus. Jahres zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die Stelle eines Regens an dem dortigen Clerikalseminar dem bisherigen Subregens an demselben und Privatdozenten an der Hochschule Würzburg, Priester Dr. Johann Martin Dür, mit Beibehaltung seiner Lehrfunktion, und die sich hiedurch eröffnende Subregens-Stelle dem bisherigen Kaplan von Ebenhausen, Landgerichts Euerdorf, Priester Johann Rosentritt, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Januar l. J. bewogen gefunden, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone: dem Regierungs-Präsidenten, Grafen Fugger von Glött, in Würzburg,

das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael:

dem Appellationsgerichts-Director Freiherrn von Tautphöus, zu Aschaffenburg, und dem Fabrikanten Bauer, zu Oberzell, zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November v. Js., dem James Haddon Young, in London, und Adrien Delcambre, von Lille, Departement du Nord in Frankreich, dermal in London, ein Gewerbs-Privilegium auf deren Erfindung einer verbesserten Art Buchdruckertypen zu setzen, auf welche dieselben ein englisches Patent für 14 Jahre erhalten haben, für den Zeitraum von dreizehn Jahren, und

unterm 24. November v. Js., dem Handelsmann Johann Baptist Seidel aus Neu-York, derzeit zu Wien, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Dreschmaschine, welche mit Anwendung von Menschen-, Pferde-, Ochsen-, Wasser- oder Dampfkraft als Korndreschmaschine die wichtigsten Dienste leiste, durch eine unbedeutende Veränderung der Dreschwalze aber als Häckselmaschine oder als höchstergiebige Reibmaschine für Erdäpfel oder *Runkelrüben* ꝛc. angewendet werden könne, auch das Getreide auf eine ganz neue Art reinige, und in allen diesen Beziehungen mit keiner bisher erfundenen, derartigen Maschine irgend eine Aehnlichkeit habe, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Kupferdrucker und Nagelschmied Friedrich Wilhelm Reichelt, aus Nürnberg, hat auf das ihm unterm 11. Oktober 1834 verliehene und unterm 6. April 1835 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der s. g. Schusterzwecke Verzicht geleistet.

Zufolge Beschlusses der k. Regierung und des k. Kreis-Kommando's der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. d. M. wurde der Oberlieutenant Johann Baptist Lampert zum Hauptmann und der Bataillons-Arzt Dr. Ferdinand Kirchgeßner zum Regiments-Arzte im k. Landwehr-Regimente der Stadt Würzbnrg befördert.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Januar 1841.			Schweinfurt den 2. Januar 1841.				Ochsenfurt vom 5. bis 12. Jänner 1841.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	13	30	4	—	11	50	70	12	—
	Kern								20	10	—
	Korn	8	9	25	3	—	8	42	96	9	—
	Haber	3	5	35	7	—	4	45	5	5	—
	Gerste				8	—	6	45			
Im mittlern	Weitzen	3	13	12	33	3	11	—	31	11	42
	Kern										
	Korn	2	9	23	18	—	8	30	17	8	54
	Haber	15	5	28	1	—	4	42	6	4	50
	Gerste				114	3	6	12			
Im tiefsten	Weitzen				6	—	9	30	33	11	36
	Kern										
	Korn				1	—	8	3	11	8	50
	Haber	3	5	20	4	—	4	36	23	4	54
	Gerste				9	—	5	30			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 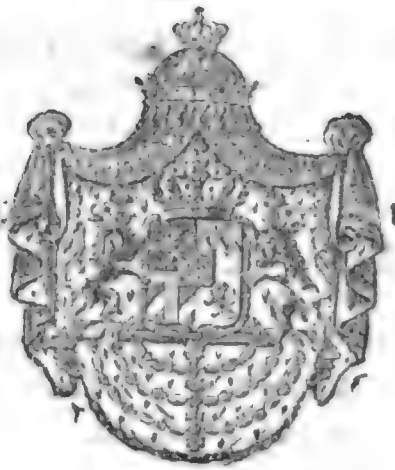 und Aschaffenburg.

N° 9.

Würzburg, Donnerstag, den 21. Januar 1841.

Inhalt.

Ertrag der für die katholische Kirchengemeinde Marktbreit bewilligten Collekte. — Erlassung einer Instruktion zur Herstellung der Wirthschafts-Pläne der Gemeindes- und Stiftungs-Waldungen. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 7146. Nrus. exp. 8786. praes. 19. Januar 1841. 224.

(Den Ertrag der für die katholische Kirchengemeinde Marktbreit bewilligten Collekte.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Folge diesseitigen Ausschreibens vom 18. August v. J. vollzogene Sammlung, welche zur Deckung der auf den neuen Kirchenbau in Marktbreit ergehenden Kosten für die katholische Kirchengemeinde dortselbst allergnädigst bewilliget worden war, hat nach beifolgender Zusammenstellung im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise ein Ergebniß von 976 fl. 26 kr. geliefert.

Da aber nach bereits abgeschlossenem Verzeichnisse hiezu noch weitere 8 fl. 31 kr. durch das

kgl. Landgericht Alzenau eingesendet wurden; so hat sich hiedurch der Gesammtbetrag auf die Summe von 984 fl. 57 kr. erhöhet.

Würzburg, 15. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Zusammenstellung
über in Unterfranken und Aschaffenburg für die katholische Kirche in Marktbreit angefallenen Collectengelder.

Namen der Aemter.	Betrag.			Namen der Aemter.	Betrag.		
	fl.	kr.			fl.	kr.	
Stadt-Magistrat				Landgerichte:			
Aschaffenburg	6	8	2/4	Mellerichstadt	16	3	3/4
Schweinfurt	—	54		Münnerstadt	24	53	3/4
Würzburg	66	43	2/4	Neustadt a/S.	15	56	3/4
Landgerichte:				Obernburg	9	40	
Alzenau	—	30		Ochsenfurt	13	3	
Arnstein	23	40	2/4	Orb	1	22	
Aschaffenburg	10	33		Rothenbuch	7	27	3/4
Aub	92	30	1/4	Schweinfurt	32	31	1/4
Baunach	3	28	1/4	Volkach	24	50	
Bischofsheim	11	23		Werneck	6	57	2/4
Brückenau	4	17		Weyhers	35	28	1/4
Dettelbach	18	51		Würzburg r/M.	52	21	1/4
Ebern	12	29		Würzburg l/M.	31	15	
Eltmann	2	33		Herrschaftsgerichte:			
Euerdorf	5	23		Amorbach	4	39	
Gemünden	13	38	1/4	Gersfeld	—	24	
Gerolzhofen	2	21		Kleinheubach	3	4	
Hammelburg	8	43		Kreutzwertheim	1	30	
Haßfurt	15	39	3/4	Marktbreit	211	25	
Hilders	9	3	2/4	Miltenberg	7	32	
Hofheim	5	46	2/4	Remlingen	—	36	
Karlstadt	23	37	2/4	Rothenfels	18	34	3/4
Kissingen	9	54	2/4	Rüdenhausen	—	—	
Kitzingen	23	32	2/4	Sommerhausen	—	—	
Klingenberg	5	2	2/4	Sulzheim	24	21	1/4
Königshofen	23	49	3/4	Tann	—	—	
Lohr	6	39		Wiesentheid	2	39	
Marktheidenfeld	17	57		Summa	976	26	
Marktsteft	4	52					

Nrus. praes. 9704. Nrus. exped. 8760. praes. 18. Januar 1841. 214.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden und königl. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug der §§ 24. 25. 29. und 60. des revidirten Gemeinde-Ediktes in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, hier die Erlassung einer Instruktion zur Herstellung der Wirthschafts-Pläne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Tit. XXXIV. § 102 der Vollzugs-Vorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte soll die Benützung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen sich allenthalben auf periodische mit Berücksichtigung des Wald-Zustandes, des Produktions-Vermögens des Wald-Bodens und des Bedürfnisses der treffenden Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige entworfene und von der Kuratel genehmigte Betriebs- und Wirthschafts-Pläne stützen. Im Hinblicke auf diese Bestimmung ist die Anordnung der königl. Regierung K. d. J. vom 15. März 1838

Intelligenzblatt v. J. 1838 Nr. 37 Seite 239

erfolgt und im § VII derselben die Erlassung einer besondern Instruktion verheißen worden.

Diese Instruktion ist nun vollendet, von dem königl. Finanz-Ministerium vermöge höchster Entschließung vom 2. November vor. Js auch in technischer Beziehung und hinsichtlich der Mitwirkung des betreffenden königl. Forstpersonals genehmigt, und den erwähnten Vorschriften der entsprechende Vollzug sofort gesichert. Dieselbe wird den oben genannten Behörden in der nöthigen Anzahl von Exemplaren mit den dazu gehörigen sämmtlichen Beilagen, von welchen die kgl. Forstämter jedem der ihnen untergebenen Revierförster ein vollständiges Exemplar zuzustellen haben, von den Expeditions-Aemtern der unterzeichneten königl. Stelle unter Couvert demnächst mitgetheilt werden.

Indem dieses sämmtlichen Polizei-Behörden und kgl. Forstämtern des Regierungs-Bezirkes zur Kenntniß und Maßnahme andurch eröffnet wird, sprechen die unterzeichneten kgl. Stellen die Erwartung aus, daß die erwähnten Behörden in geeignetem gegenseitigen Benehmen mit jenem regen Eifer und umsichtigen Bedachte, welchen ein Gegenstand, der sich zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltung zählt, in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, die gegebene Instruktion zur Herstellung der Betriebs- und Wirthschafts-Pläne für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen in Vollzug zu setzen und hiedurch die Erhaltung eines Objektes zu sichern bestrebt seyn werden, welches einen der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hülfsquellen bildet. Die unterfertigten kgl. Regierungs-Kammern überlassen sich daher auch dem Vertrauen, daß die Vollzugs-Behörden in Anerkennung der hohen Wichtigkeit ihrer Aufgabe Ueberschreitungen der in jener Instruktion vorgesetzten Termine sich nicht werden zu Schulden kommen lassen, und insbesondere pflichtmäßige Sorge dafür tragen werden, daß die im § 12 fraglicher Instruktion zur Durchführung der angeordneten Arbeiten gegebene Frist von 3 Jahren, als eine unüberschreitbare genauest eingehalten werde, wobei die Behörden noch aufmerksam gemacht werden, wie bei der § 12 lit. b. der erwähnten Instruktion anbefohlenen gemeinschaftlichen Berathung hinsichtlich der Aufstellung eines Operations-Planes für Ausführung des Geschäftes, namentlich und vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen sey, daß nicht gleichzeitig sehr viel Forstpersonale verwendet werde, um einerseits die interimistische Versehung dessen Stellen nicht ohne Noth zu vervie-

fältigen, andererseits auch den kgl. Forstämtern die Möglichkeit zu belassen, den Gang der Arbeiten gehörig übersehen und leiten zu können, daß vielmehr eine Vertheilung der Arbeiten auf den Zeitraum von 3 Jahren durch vorerstige Behandlung der wichtigsten Waldungen und nachfolgende Uebertragung des Geschäftes in dem 2ten und 3ten Jahre auf die minder wichtigen am Geeignetsten erscheine.

Bis zur gänzlichen Herstellung und Vollendung der neuen Betriebs- und Wirtschafts-Pläne bleiben die durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 14. Mai 1817 (Intelligenzblatt S. 1553) angeordneten alljährlichen Fällungs- und Cultur-Vorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen in Anwendung. Nach Einführung der Betriebs- und Wirthschafts-Pläne aber wird eine geschäftsmindernde einfachere Form eintreten, worüber besondere Verfügung noch vorbehalten wird.

Würzburg den 12. Januar 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
e: Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 7. Januar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		100 1/4	100
dto. à 3 1/2 prC. prompt			101
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück	Agio		602
Bank-Actien	Div. II. Sem.		

Intelligenzblatt

von Unterfranken 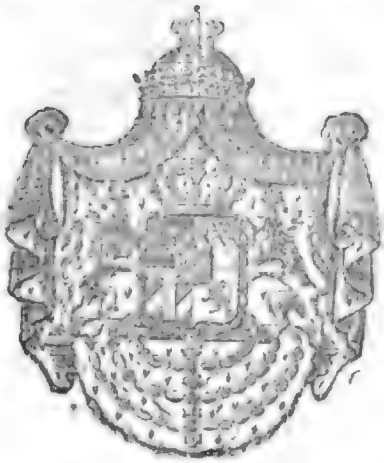 und Aschaffenburg.

N° 10.

Würzburg, Samstag, den 23. Januar 1841.

Inhalt.

Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen. — Funktion eines protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors in dem Distrikte Mainstockheim. — Erledigte Lotto-Einnehmersstelle in Schweinfurt. — Notizen: (Dienstes-Nachricht. Bestätigung der Präsentation zu einer protest. Pfarrstelle. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 10941. Nrus. exp. 8833. praes. 20. Januar 1841. 227.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, sämmtliche Polizei-Behörden und an die k. Bau-Inspektionen.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf den § 6 der allerhöchsten Verordnung im Betreffe des Verbotes des Aneinanderhängens mehrerer Wägen hat das k. Ministerium des Innern unterm 7. d. Mts. die

h. Entschließung dahin erlassen, daß bei dem Vollzuge dieser allerh. Verordnung diejenigen Bestimmungen und Anordnungen in analoge Anwendung zu treten haben, welche mittelst Reskripts vom 2. September 1839 Nr. 20203 bezüglich des Vollzuges der allerh. Verordnung über die Einführung der breiten Radfelgen erlassen wurden.

Unter Hinweisung auf diese Bestimmungen und Anordnungen, vid. Kr.-Int.-Bl. v. J. 1839 Nr. 109 S. 680 ꝛc., ergeht an die genannten Behörden der Auftrag, hiernach die Gendarmerie-Mannschaft, das Gerichtsdiener-Personale, die Polizei-Mannschaften, die Wegmeister und Wegmacher zu verständigen und das eigene Verfahren zu bemessen.

Würzburg, 14. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 10318. Nrus. exped. 8719. praes. 20. Januar 1841. 226.

(Die Funktion eines protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors in dem Distrikte Mainstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des k. Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Pfarrers Sittig zu Mainstockheim auf die Pfarrei Kleinlangheim ist der Sitz der k. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion für die Landgerichte Dettelbach, Kitzingen und Marktsteft, sodann Ochsenfurt und das Herrschaftsgericht Marktbreit vom 8. d. M. anfangend nach Kleinlangheim verlegt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, 8. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Graf Fugger.

e. Hübner.

---

praes. 21. Januar 1841. 252.

Bekanntmachung.

In Schweinfurt ist eine Lotto-Einnehmerstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er

als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 9. Jäner 1841.

Königl. General-Lotto-Administration:

Trautner.

Währ.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Jänner l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den quieszirten Zollunterinspector, Max Obermaier, zum Revisionsbeamten des Haupt-Zollamtes Miltenberg, in provisorischer Eigenschaft, zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jänner l. J. der von dem Freiherrlich von der Tann'schen Kirchenpatronate für den bisherigen dritten protestantischen Pfarrer in Tann und Pfarrer in Habel, Christian Friedrich Wilhelm Langenfaß, ausgestellten Präsentation auf die mit der Pfarrei Neuswarts verbundene zweite protestantische Pfarrstelle in Tann, Dekanats Waltershausen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Augsburger Börse.

Den 14. Januar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			100 1/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			115
Bank-Actien	Div. II. Sem.		618

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Januar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. u. 13. Januar 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 12. bis 19. Jänner 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	13	55	4	—	12	—	2	12	15
	Kern										
	Korn	10	9	30	5	—	9	—	3	9	15
	Haber	13	5	30	6	—	4	42	30	5	—
	Gerste	10	7	15	10	—	6	36			
Im mittlern	Weitzen	309	13	1	53	—	11	26	165	11	57
	Kern										
	Korn	76	9	15	36	2	8	51	113	9	—
	Haber	203	5	11	85	2	4	34	41	4	52
	Gerste	55	7	—	81	2	6	27			
Im tiefsten	Weitzen	3	11	30	1	—	10	45	8	11	50
	Kern										
	Korn	22	9	—	8	—	8	36	12	8	54
	Haber	28	5	—	9	—	4	20	17	4	58
	Gerste	3	6	40	9	—	5	45			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 12.

Würzburg, Donnerstag, den 28. Januar 1841.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung. Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr. — Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Aufhebung des Instituts der ständigen Beurlaubung. — Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr. — Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen gestiftete Felddienstzeichen betr. — Holzfrevel großherzoglich hessischer Unterthanen in k. bayerischen Waldungen. —

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dezember vorigen Jahres zwischen den teutschen Bundes-Regierungen getroffenen freien Uebereinkommens beschlossen, zu verordnen, was folgt:

(*)

§. 1.

Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, soll nach vorgängiger Untersuchung, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, strenge bestraft, und sofort nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reisepasses, mit gebundener Reiseroute in seine Heimath verwiesen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reisepaß ist, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derselben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Bestraften zu übersenden.

§. 2.

Handwerksgesellen, welche im Falle des §. 1. von der vorgezeichneten Reiseroute abweichen, unterliegen dem gegen Landstreicher angeordneten Verfahren.

§. 3.

Jeder inländische Handwerksgeselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist dortselbst unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Solchen Handwerksgesellen ist die Fortsetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten.

Die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

§. 4.

Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und es ist, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5.

Gleiche Warnung ist den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher sie nach Veröffentlichung vorstehender Anordnungen ihre Reiseurkunden zur erstmaligen Visirung vorlegen.

§. 6.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Bestrafungen und Verweisungen in die Heimath, sowohl bezüglich der in- als der ausländischen Handwerksgesellen, dann über die im Falle des §. 3. ausnahmsweise zur Fortsetzung der Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen, genaue Verzeichnisse zu führen, damit dieselben erforderlichen Falles den übrigen teutschen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisstellen haben deshalb wegen Erstattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 14. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11794. Nrus. exp. 9548. praes. 26. Januar 1841. 331.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, an die k. Stadtkommissariate und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der unterm 14. d. Mts. ergangenen allerhöchsten Verordnung über die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche wird verfügt, was folgt:

I. Die nach §. 3 Abs. 1 gegen diejenigen inländischen Handwerksgesellen, welche nach §. 1 von in- oder ausländischen Behörden in die Heimath verwiesen wurden, zu verfügende polizeiliche Aufsicht ist nach folgenden Vorschriften zu handhaben.

1) Jeder heimgewiesene Geselle ist bei seiner Ankunft in der Heimath an die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes zu verweisen, und durch diese zu Protokoll aufzufordern, sich

(**)

in dem Heimathsbezirke (Magistrats-, Landgerichts- oder Herrschaftsgerichts-Bezirke) um Arbeit zu bewerben.

2) Bis zum Eintritte in Arbeit innerhalb des erwähnten Polizeibezirks steht der heimgewiesene Geselle unter der Polizei-Aufsicht der Lokalbehörde, und ist solche lediglich nach dem Ausschreiben vom 13. August 1823 zu üben, demnach jeden heimgewiesenen Gesellen, welcher sich bei seiner Sistirung nicht sogleich über einen Gesellendienst ausweisen kann, so wie dem betreffenden Gemeindevorsteher (in den Städten dem einschlägigen Distriktsvorsteher) die entsprechende Eröffnung zu Protokoll zu machen.

3) Die Gemeinde- und Distrikts-Vorsteher sind zu belehren, daß sie die Anmeldecournale richtig von 8 zu 8 Tagen an die Distriktspolizeibehörde abzuliefern, und dieser auch von jeder Uebertretung der Polizeiaufsicht sogleich Anzeige zu machen haben.

4) Sobald der heimgewiesene Geselle innerhalb des Bezirks der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes in Arbeit getreten ist, so geht die polizeiliche Beaufsichtigung zunächst auf den Meister, welcher Dienst giebt, in der Art über, daß

a) der Meister den fraglichen Gesellen fortgesetzt und in allen Punkten genau zu beobachten und zu überwachen, und bei jeder Wahrnehmung, welche das Thun und Treiben des Gesellen bezüglich unerlaubter Gesellen- oder anderer Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und anderer ähnlicher Mißbräuche in irgend einer Weise mit Grund verdächtigen kann, hievon sogleich der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen hat; weßhalb

b) jeder derartige Meister über seine Obliegenheiten zu Protokoll zu belehren und auf die Erfüllung derselben mittelst Handgelübd in Pflichten zu nehmen ist.

c) Die weitere Beaufsichtigung üben die Lokal- und Distriktspolizeibehörden durch ihre Organe und schreiten auf Anzeigen oder eigene Wahrnehmungen ein.

II. Sobald ein wegen unerlaubter Verbindungen heimgewiesener Geselle die Fortsetzung der Wanderung im Inlande nachsucht, so hat die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes Behufs der eigenen Bescheidung über das anhaltende Wohlverhalten und über die genügenden Proben ernstlicher Besserung die gründlichsten Recherchen zu pflegen und die deßfallsigen Aktenprodukte sorgfältig aufzubewahren.

III. Wird dagegen die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland nachgesucht, so sind die in gleicher Weise zu machenden Erhebungen mit gutachtlichem Offizialberichte vorzulegen und alle sonstigen dazu gehörigen Belege mit einzusenden.

IV. Die im §. 4 der allerh. Verordnung angeordnete Bekanntmachung derselben an diejenigen Gesellen, welche sich auf die Wanderschaft begeben, ist mit der bereits angeordneten protokollarischen Verwarnung vor dem Eintritte in verbotene Länder, neben dem angeordneten amtlichen Eintrage in die Reisekunde zu bewirken.

V. Ueber die im §. 5 anbefohlene Warnung der auf der Wanderung befindlichen in- und ausländischen Gesellen sind fortlaufende Vormerkungen zu führen, in denen jeder Geselle bei der erstmaligen Sistirung zu verwarnen ist, die geschehene Verwarnung unterschriftlich zu bestätigen hat.

VI. Die im §. 6 angeordneten Verzeichnisse der bestraften und heimgewiesenen Gesellen sind nach dem anliegenden Formulare lit. A. in der Art anzulegen, daß die inländischen Gesellen von

den ausländischen in zwei Verzeichnissen getrennt vorgetragen werden. Die Vorlage derselben hat in vierteljährigen Zwischenräumen, das erstemal mit dem Schlusse des laufenden IIten Quartals zu geschehen, und sind, wenn kein Fall zur Anzeige zu bringen ist, Fehlanzeigen zu erstatten.

VII. In gleicher Weise sind Verzeichnisse über diejenigen Gesellen fraglicher Kategorie, denen nach §. 3 die Fortsetzung der Wanderung im Inlande oder in das Ausland gestattet wird, nach Formular lit. B. anzulegen, und die Auszüge aus denselben gleichzeitig und mit den unter Nr. VI. angeordneten Vorlagen einzusenden.

VIII. Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben mittelst Ausschreibung in den bestehenden Lokalblättern, in welche die allerhöchste Verordnung und dieses Generale aufzunehmen sind, oder mittelst Cirkular-Verfügung die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher, die zur Einstellung von Gesellen befugten Gewerbsleute, sowie sämmtliche Organe der Polizeiverwaltung auf diese Bestimmungen hinzuweisen, um sich in vorkommenden Fällen darnach achten zu können.

IX. Die Vereins-Kommissäre, die Gewerbsvereins-Vorsteher und die Herbergsväter werden erinnert, gegen verbotene Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche ununterbrochen ein wachsames Auge zu halten, und desfallsige Wahrnehmungen alsbald gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Würzburg den 25. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,

Graf Fuggen

v. Hübner.

Form. A.

Verzeichniß derjenigen inländischen (ausländischen) Handwerksgesellen, welche in Gemäheit und dergleichen Mißbräuche bestraft

Fortl. Nr.	Familien-Name	Tauf-Name	Gewerbe	Ort	Bezirk
	des Gesellen.			der Heimath	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Form. B.

Verzeichniß derjenigen Handwerksgesellen, welchen nach der allerhöchsten Verordnung vom Fortsetzung der Wanden

Fortl. Nr.	Familien-Name	Tauf-Name	Gewerbe	Ort	Bezirk
	des Gesellen			der Heimath des Gesellen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

höchsten Verordnung vom 14. Januar 1841 über die unerlaubten Gesellen-Verbindungen ihre Heimath verwiesen worden sind.

Land sellen. 7.	Erfolgte Bestrafung und Verweisung des Gesellen in seine Heimath mit Angabe des erlassenen Beschlusses oder Erkenntnisses, dessen Datums und der erkennenden Behörde. 8.	Bemerkungen. 9.

nuar 1841 über die unerlaubten Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche die villigt wurde.

Inland	Jahr	Monat	Tag	Ausland mit Bezeichnung der einzelnen Länder.	Jahr	Monat	Tag	Bemerkungen.
	an welchem die Bewilligung ertheilt wurde.				an dem die Bewilligung ertheilt wurde.			
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Nrus. praes. 8626. Nrus. exp. 9111. praes. 25. Januar 1841. 295.

An die Fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufhebung des Instituts der ständigen Beurlaubung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. v. M. bewogen gefunden, das im Jahre 1826 gebildete Institut der ständigen Beurlaubung, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen, aufzuheben, wornach von nun an für alle bereits eingereihten und später eingereiht werdenden militärpflichtigen Jünglinge die gleiche Verpflichtung zur wirklichen Dienstleistung besteht.

Indem die obenbenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zu gleicher Zeit bemerkt, daß die am 9. Juni 1837 Nr. 6827 erlassene höchste Entschließung, das zum Zwecke der ständig Beurlaubten angeordnete Loosen betreffend (Döllinger Band X Seite 445) ausser Wirksamkeit gesetzt sey, und die deßfallsigen Instruktions-Arbeiten für die bevorstehende Aushebung sofort zu unterbleiben haben.

Würzburg den 20. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 10589. Nrus. exp. 9256. praes. 25. Januar 1841. 305.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage der Kostenvoranschläge für erwerbsunfähige Heimathlose (Ausschreiben vom 21. März 1837 besondere Beilage Nr. 2 zum Intell.-Blatt) im Rückstande sind, haben dieselbe binnen acht Tagen zu bewirken.

Würzburg den 17. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11560. Nrus. exped. 9140. praes. 25. Januar 1841. 307.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen gestiftete Feldbienstzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen ꝛc. haben Sich allergnädigst bewogen

gefunden, die unterm 14. Juni v. J. errichtete Stiftung eines Felddienst-Zeichens auch auf diejenigen Individuen auszudehnen, welche früher Feldzüge im großherzoglichen Militärdienste mitgemacht haben, späterhin aber durch Auswanderung, Gebietswechsel oder Uebertritt in auswärtige Dienste aus großherzoglichem Unterthans-Verbande geschieden sind, ohne durch irgend einen Umstand ihre Ansprüche verwirkt zu haben.

Seine Königliche Majestät haben auf erlangte Kenntniß hievon, und auf das Ansuchen der großherzoglich hessischen Regierung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen königlich bayerischen Unterthanen, welche in dem Falle sind, die Verleihung dieser Decoration ansprechen zu können, hierauf aufmerksam gemacht, und deren Gesuche hierum durch die betreffenden königlichen Behörden geeignet instruirt und an das großherzogliche Ministerium zur Bescheidung befördert werden.

Dießfallsige Gesuche sind daher binnen 4 Wochen bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden entweder schriftlich oder mündlich anzubringen, und haben folgende Angaben zu enthalten:

1) Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe,
2) Geburtsort,
3) Wohnort,
4) nähere Bezeichnung der gemachten Feldzüge;
5) in welcher Eigenschaft,
6) bei welchem Regimente (Bataillon oder Corps) und
7) unter welchem Capitaine (Rittmeister) solche mitgemacht wurden;
8) Tag der Beabschiedung oder Pensionirung, unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.

Mit diesen Gesuchen ist die Bitte um Bewilligung der nach § 14 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, und § 10 Nr. 2 Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde nachzusuchenden allerhöchsten Erlaubniß zur Annahme dieses Denkzeichens zu verbinden.

Zugleich folgt nachstehend zur geeigneten Kenntnißnahme ein Auszug aus der großherzoglich hessischen Verordnung vom 14. Juni 1840 — die Stiftung eines Felddienstzeichens betr.

Würzburg den 18. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Auszug
einer großherzoglich hessischen Verordnung d. d. 14. Juni 1840. —
(Die Stiftung eines Felddienstzeichens betr.)

„Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur Erinnerung an die von Unserem Truppen-Corps im Felde geleisteten Dienste ein Felddienstzeichen zu stiften; so verordnen Wir, wie folgt:

§ 1) Das Felddienstzeichen besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschütz-Metall, auf deren Vorderseite ein L. mit Krone und der Inschrift „Gestiftet am 14. Juni 1840“ befindlich ist, auf der Rückseite aber die Worte stehen: „Für treuen Dienst im Kriege.“

(*)

§ 2) Das Felddienstzeichen wird an einem rothseidenen, auf beiden Seiten weiß eingefaßten Bande auf der linken Brust getragen. — Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§ 3) Auf das Felddienstzeichen hat Anspruch jeder, welcher in Unserem Dienste als streitender oder nicht streitender Militär einen Feldzug mitgemacht, sich dabei gut betragen und späterhin nicht wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden ist. — Wer einem Feldzuge beigewohnt hat, und nachher desertirt ist, kann das Felddienstzeichen nur dann erhalten, wenn er nach der Desertion einen neuen Feldzug in Unserem Dienste tadellos mitgemacht hat. ꝛc. ꝛc.

§ 9) Jede Strafe, welche nach § 3 die Verleihung des Felddienstzeichens hindert, hat auch den Verlust desselben zur Folge. —

Noch vor dem Vollzuge einer solchen Strafe ist das Felddienstzeichen an das Kriegs-Ministerium einzusenden, und zwar im Dienstwege, wenn der Verurtheilte noch unter der Militär-Gerichtsbarkeit steht, — im entgegengesetzten Falle durch die Gerichtsbehörde, welche auch der betreffenden Ortsbehörde davon Nachricht zu geben hat, damit der Name des Mannes aus der Liste gestrichen wird.

§ 10) Stirbt ein mit dem Felddienstzeichen decorirtes Individuum, so bleibt solches Eigenthum seiner Familie.

Darmstadt den 14. Juni 1840.

(L. S.) Ludwig."

Nrus. praes. 8639. Nrus. exped. 8715. praes. 29. Januar 1841. 225.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die königl. Landgerichte Aschaffenburg, Klingenberg und Obernburg, dann an die Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg.

(Holzfrevel großherzoglich hessischer Unterthanen in diesseitigen Grenzwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine Verfügung mitgetheilt, welche der großherzoglich hessisch-fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische und gräflich Erbach-Schönberg'sche Landrath des Bezirks Breuberg an sämmtliche Bürgermeister des Bezirks erlassen hat, und werden dieselben an das Ausschreiben vom 23. März 1839, Intell.-Blatt v. J. 1839, Nr. 35, 4te besondere Beilage, Nr. 9, erinnert.

Würzburg, 11. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

e. Hädner.

J. Nr. L. R. B. Neustadt am ten 18

Gegenstand: Die Holzfrevel der Gr. Hess. Unterthanen des Landrathsbezirks Breuberg im Königreich Bayern.

Der Großhzl. Hess. Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische und Gräfl. Erbach-Schönbergische Landrath des Bezirks Breuberg

an sämmtliche Bürgermeister des Bezirks.

Aus Veranlassung der fortwährenden Frevel Gr. Hess. Unterthanen in den benachbarten Königl. Bayer. Waldungen werden hierdurch auf eingelangte höhere Verfügung die schon früher zur Abstellung dieses, mit vielfältigen Nachtheilen verbundenen Unwesens erlassenen Vorschriften unter folgenden näheren Bestimmungen eingeschärft.

1) Sie, die Gr. Bürgermeister derjenigen Orte, welche an das Königreich Bayern angrenzen, werden wiederholt und strengstens angewiesen; zur Unterdrückung der Frevel, zur Ermittelung der Frevler und zur Entdeckung des gefrevelten Holzes kräftigst mitzuwirken, namentlich haben Sie auf Requisition der Forstbehörde stets unweigerlich und ohne Aufschub den vorzunehmenden Haussuchungen beizuwohnen, die Forstbehörde bei der Beschlagnahme und Verwerthung gefrevelten Holzes gehörig zu unterstützen, falls dieses in einer oder der andern Beziehung nothwendig oder nützlich erscheint, sich mit den jenseitigen Forst- und Ortsbehörden schriftlich zu benehmen u. dgl. Das Nemliche liegt den Gr. Beigeordneten jener Orte, welche dieses Ausschreiben auch gleichmäßig zu unterzeichnen haben, ob, und haben sowohl Sie, die Gr. Bürgermeister, als auch die Gr. Beigeordneten sich wegen jeder Ihnen in dieser Beziehung zur Last fallenden Nachläßigkeit oder Nichterfüllung Ihrer Obliegenheiten der strengsten Ahndung zu gewärtigen.

2) Alles dasjenige, was Ihnen, den an das Königreich Bayern angrenzenden Gr. Bürgermeistern und Beigeordneten über Vernachläßigung von Dienstpflichten oder Dienstirregularitäten sowohl von Gr. Hess. als Königl. Bayer. Ortsvorständen und Forstdienern bekannt wird, ist unverzüglich bei mir zur Anzeige zu bringen, um nach Befund die geeignete Strafe eintreten lassen zu können oder der competenten Behörde die geeignete Vorlage machen zu können.

3) Bei Ausstellung von Zahlungsunfähigkeits-Bescheinigungen für Hessische Unterthanen, welche Bayerischer Seits zur Rüge notirt worden sind, ist nach den bestehenden Vorschriften und mit besonderer Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu Werke zu gehen, damit kein Frevler für zahlungsunfähig erkannt wird, bei welchem dieß nicht auch wirklich der Fall ist.

4) Uebrigens soll künftig gegen die Gewohnheitsfrevler und gegen jene Frevler, welche in Rotten oder mit Widersetzung gegen das Forstschutzpersonal begangen werden, besonders, wenn das eine oder das andere von Hess. Unterthanen in Bayer. Waldungen geschieht, mit besonderer Strenge vorgeschritten, namentlich sollen solche Frevler, wenn sie zahlungsunfähig sind, sogleich mit Gefängnißstrafe belegt und alsbald zu deren Erstehung eingezogen werden.

Auch haben sich diejenigen Gemeinden, in welchen sich fortwährend dergleichen excessive Frevel ergeben, des Einlegens militärischer Execution zu gewärtigen.

5) Um sodann zu verhüten, daß gefrevelts Holz, zum Verkaufe an den Main oder überhaupt in das Königreich Bayern verführt wird, ist Königl. Bayer. Seits die schon früher bestandene Vorschrift, daß keinem Hessischen Unterthanen der Verkauf von Holz in K. Bayer. Gebiet gestattet seyn soll, wenn er sich nicht durch ein Zeugniß der einschlägigen Forst- oder Ortsbehörde über den rechtmäßigen Erwerb des zum Verkaufe gebrachten Holzes auszuweisen vermag, erneuert und in dieser Beziehung namentlich angeordnet worden.

a) Nur jene Erwerbsscheine sind als genügend zu betrachten, welche von einer Gr. Forstbehörde (Revierförster) oder Ortsbehörde (von dem Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von dem Beigeordneten) ausgestellt und daher nicht blos mit der Unterschrift des Forstbediensteten oder Bürgermeisters, sondern auch nebenbei mit

deren Amtssiegel versehen sind. Erwerbsscheine, welche mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde nicht versehen sind, werden deßhalb beanstandet werden.

b) Der in vorschriftsmäßiger Art ausgestellte Erwerbsschein, darf nur auf jene Quantität von Bau- Werk- Scheid- Prügel- Stockholz und Wellen lauten, welche von dem Inhaber des Erwerbscheines auf einmal zum Verkaufe gebracht sind.

c) Der Gewerbschein darf nicht älter als 3 Tage seyn.

Alles ohne einen solchen Erwerbsschein in das Königreich Bayern eingeführt werdende Holz unterliegt der Beschlagnahme.

Für jeden solchen Erwerbsschein hat die ausstellende Behörde eine Gebühr von 8 kr. anzusprechen.

6) Rücksichtlich der Ausfertigung der von Ihnen verlangt werdenden Erwerbsscheine wird Ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, solche nicht nur stets nach obiger Vorschrift, namentlich unter genauer Angabe der Qualität und Quantität des Holzes, des Tages der Ausstellung, der Zeit der Gültigkeit, auszustellen, sondern sich insbesondere auch zuvor über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes genau zu verlässigen und wenn in dieser Beziehung der mindeste Zweifel obwaltet, die Ausstellung des Erwerbsscheines zu verweigern, auch den Schein auf nicht längere Zeit als zum Transport des Holzes vom Auflade- bis zum Abladeplatz erforderlich ist und jedenfalls nie auf länger als auf 3 Tage auszustellen. Damit übrigens durch die gleichzeitige Ausstellung von Erwerbsscheinen durch Sie und die Gr. Revierförster nicht zu Unterschleifen und Mißverständnissen Veranlassung geben wird, haben Sie sich mit diesen zu benehmen und sich rücksichtlich derjenigen Hölzer, über welche die Revierbehörde die Ausstellung der Erwerbsscheine übernehmen will, sich derselben zu enthalten.

Endlich haben Sie über die von Ihnen ausgestellt werdenden Erwerbsscheine ein Register zu führen, in welches, alle Erwerbsscheine unter fortlaufenden, auch auf dem Erwerbsscheine anzumerkende Numern einzutragen sind und ausser der Qualität und Quantität des Holzes, dem Tage der Ausstellung, dem Namen desjenigen, für welchen er ausgestellt worden ꝛc. auch die Art des Erwerbs und der deßfalls beigebrachte Nachweis kurz anzumerken ist, so daß Sie sich auf Erfordern zu jeder Zeit in dieser Beziehung auszuweisen vermögen.

Ein Formular zu einem solchen Erwerbs- resp. Transportschein, dessen Sie sich bei den von Ihnen ausgestellt werdenden Scheinen bedienen können, ist am Schlusse dieses Ausschreibens beigefügt. Wollen Sie sich einer Anzahl solcher Formularien drucken lassen, so ist blos das mit schwarzer Dinte Eingetragene drucken zu lassen.

Nachläßigkeiten und Irregularitäten, welche Sie sich hierbei zu Schulden kommen lassen sollten, unterliegen gleichfalls strenger Ahndung.

7) Außer der Beibringung eines Erwerbsscheines wird Bayer. Seits bezüglich des in jenseitiges Gebiet eingeführt werdenden Holzes auch verlangt, das daß Holz mit einem Waldhammerzeichen der Revierbehörde geschlagen ist und dieselbe nach eingelangter Verfügung Gr. Oberforstdirektion eine Vergütung, welches für jedes einzelne Waldhammerzeichen resp. das Anschlagen desselben nicht mehr als 1/4 kr. betragen soll, zu beziehen.

Die Gr. Revierförster werden die Tage, an welchen das Schlagen des Holzes Statt finden wird, noch näher bekannt machen lassen.

8) Die sub 4, 5 u. 7 enthaltenen Bestimmungen sind alljährlich und zwar im Monat Januar, für dieses Jahr aber sogleich bekannt zu machen.

Nr. 6 des Registers.

Transportschein

über drei Stecken Buchenscheidholz
welches Peter Keil von Seckmauern,
von dem Herrschaftl. Walde Rothheide
nach Wörth binnen 24 Stunden

transportiren zu wollen erklärt hat, und rücksichtlich welches er sich bei dem Unterzeichneten über dessen rechtmäßigen Erwerb ausgewiesen hat.

Seckmauern den ten 18

Intelligenzblatt

von Unterfranken 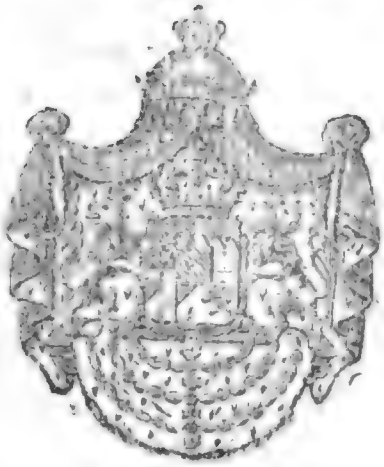 und Aschaffenburg.

N° 13.

Würzburg, Samstag, den 30. Januar 1841.

Inhalt.

Ausübung von Forstrechten. — Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen. — Berichte über den Neubau von Schulhäusern. — Prüfung der Arbeitslehrerinnen. — Distrikts-Rechnung für 1838/39 im Bezirke des k. Landgerichts Ochsenfurt. — Steuerumschreibgebühren. — Aufstellung des k. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim k. Landgerichte Herzogenaurach. — Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln. — Uebertragung der Verwaltung mehrerer Stiftungen. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8532. Num. exp. 9278. praes. 25. Januar 1841. 303.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gemeinden Gunzenhausen und Consorten, gegen den Fiskus, wegen Ausübung von Forstrechten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Ministerium des Innern im bemerkten Betreffe unterm 13. v. M. an die

königl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene, gleichzeitig an die unterfertigte k. Stelle mitgetheilte höchste Entschließung folget im Nachgange zur Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg den 18. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Ministerium des Innern.

Nachdem es sich bei dem Anspruche der Gemeinde Gunzenhausen und Consorten, wegen Ausübung von Forstrechten in Aerarial-Waldungen des k. Forstamts Neuburg, insbesondere Geäckerichts, der Weide und des Laub- oder Streusammelns von einem Gegenstande der Forstpolizei handelt, die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, — § 64 aber den Regierungen K. d. J. die Handhabung der Forstpolizei nur bezüglich der Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen überträgt, während dagegen die allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1804 respect. vom 3. März 1789 — die Streitigkeiten circa modum exercendi bei Waldstreu-Servituten ꝛc. in Staatswaldungen, als Forstpolizeisachen der Zuständigkeit der landesherrlichen Finanz- resp. Forstbehörden — vorbehält, womit auch die Verordnung vom 26 Februar 1808, Zif. 3 (Regierungsblatt Seite 605) und vom 17. Januar 1814 Abs. 3 (Regierungsblatt Seite 133) rücksichtlich der Competenz der General-Forstadministration übereinstimmen; so ist auch im vorliegenden Falle die Zuständigkeit den k Forstbehörden zur Verhandlung und Bescheidung, vorbehaltlich des geeigneten Instanzenzuges nicht zu beanstanden.

München den 13. Dezember 1840.

An die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Nrus. praes. 6942. Nrus. exped. 7150. praes. 25. Januar 1841. 309.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann sämmtliche Landgerichte.

(Die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die im Regierungsblatte vom 13. l. Mts. Nr. 3 ausgeschriebenen Vorschriften über die Behandlung der Depositen, namentlich die Bestimmung Absch. II. Lit. D. Nr. 76 werden die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte angewiesen, bis zum 1. Mai h. a. über die vollzogene Anlegung der neuen Depositen-Bücher und die geschehenen Ueberträge der Depositen-Bestände Anzeige hieher zu erstatten.

Würzburg, 18. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 10943. Nrus. exped. 8952. praes. 22. Januar 1841. 264.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die königl. Distriktspolizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg und an die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

(Die Berichte über den Neubau von Schulhäusern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beurtheilung der innern Zweckmäßigkeit der Schulhausneubauten in pädagogischer Beziehung ist nothwendig, daß zu den Akten konstatirt sey,

1) daß von der betreffenden Lokal- und Distriktsschulinspektion resp. Lokalkommission gegen den Plan in Hinsicht des Schulzweckes nichts, oder was zu erinnern sei,
2) der für das Schulzimmer bestimmte Raum in richtigem Verhältnisse zu der vorhandenen, oder zu erwartenden Schülerzahl stehe,
3) die Umgebungen den Unterricht nicht stören, und
4) die innere Einrichtungen so getroffen werden können, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

Vor Einsendung der Pläne und Kostenvoranschläge müssen diese Punkte zu den Akten genau nachgewiesen werden, namentlich ist denselben gemäß Ausschreibens vom 25/6 1822 (Intelligenz-Blatt, S. 1255) ein genauer Situationsplan mit Bezeichnung der Himmelsgegenden beizufügen und die Anzahl der Schulkinder nach verlässigem Durchschnitte, und mit Rücksicht auf die künftige wahrscheinliche Vermehrung derselben anzugeben.

Würzburg, 13. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger. c: Hübner.

Nrus. praes. 11094. Nrus exp. 9177. praes. 25. Januar 1841. 304.

(Die Prüfung der Arbeitslehrerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Juni 1820, Int.-Bl. S. 1245, wird bekannt gegeben, daß die Stadt Miltenberg unter die Zahl der Prüfungsorte für Arbeitslehrerinnen aufgenommen wurde.

Würzburg, 16. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6178. Nrus. exped. 6589. praes. 23. Dezember 1840. 4795.

(Die Distrikts-Rechnung pro 1838/39 im Bezirke des k. Landgerichts Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Ochsenfurt pro 1838/39 wurde nach geschlossener Superrevision mit

(**)

3444 fl. 21 kr. Einnahme,
3322 fl. 6 3/4 kr. Ausgabe,

122 fl. 14 1/4 kr. Kassabestand unter Einem genehmigt, was mit dem Anhange hiemit zur Veröffentlichung kommt, daß die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Leistungen des Distrikts an Umlagen auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet worden seyen.

Würzburg, 10. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Ochsenfurt pro 1838/39.

Nro.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Gesammt-Leistung. fl.	kr.	pf.
1	Acholshausen	12	51	2,05	55	26	—
2	Darstadt	11	9	1,	44	37	—
3	Propregut des Freih. von Zobel	2	46	1,	11	5	—
4	Eibelstadt	61	26	2,45 1/2	245	46	2,
5	Gotteshaus allda	—	13	3,68	—	55	3,
6	Eichelsee	9	54	2,80	39	38	3,
7	Eßfeld	37	50	3,96 1/2	151	24	—
8	Frickenhausen	69	24	1,33 1/4	277	37	1,
9	Fuchsstadt mit Joh. Wolf	19	30	1,25	78	1	1,
10	v. Groß und Redwitz'sche Wiese allda	—	7	3,	—	31	—
11	Geroldshausen mit Valtin Zimmermann	11	54	1,25	47	37	1,
12	Giebelstadt	16	26	3,	65	47	—
13	Freiherr v. Zobel Giebelstadter Linie	2	34	1,	10	17	—
14	dto. dto. Friesenhauser „	—	46	0,50	3	4	2,
15	Goßmannsdorf	25	13	3,50	100	55	2,
16	Herchsheim	16	9	0,50	64	36	2,
17	Hohestadt	5	39	2,10 1/2	22	38	1/2
18	Spital Ochsenfurt	—	8	2,60	—	34	2 1/2
19	Hopferstadt	29	37	1,75	118	29	3,
20	Gotteshaus allda	—	—	2,58	—	2	2,
21	Ingolstadt	11	23	0,10	45	32	1/2
22	Kleinochsenfurt	13	46	2,08	55	6	0,
23	Ochsenfurt	91	35	0,26	366	20	2 1/2
24	Gotteshaus allda	—	7	2,96	—	31	—
25	Beneficien-Amt allda	—	6	2,28	—	26	1,
26	Spital allda	—	—	3,60	—	3	2 1/2
27	Seegnitz	19	—	1,10	76	5	1/2
28	Sulzdorf	30	53	3,48	123	35	3,
29	Tückelhausen	5	50	2,50	23	22	2,
30	Zeubelried	8	24	3,52	33	39	2,
	Summa	515	56	3,11 1/2	2063	47	3,

Beiträge zu 2 Simplen zum Baue der Vicinal-Straße nach Aub.

Nro.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Betrag zu 2 Simplen. fl.	kr.	pf.
1	Acholshausen	13	51	2,05	27	43	0,10
2	Darstadt	11	9	1,	21	18	2,00
3	Propregut der Freih. v. Zobel	2	46	1,	5	32	2,00
4	Eibelstadt	44	6	—	88	12	—
5	Eichelsee	9	54	2,80	19	49	1,60
6	Eßfeld	37	50	3,96 1/2	75	41	3,93
7	Frickenhausen	45	41	—	91	22	—
8	Fuchsstadt mit Joh. Wolf	19	30	1,25	39	—	2,50
9	v. Groß u. Redwitz allda	—	7	3,	—	15	2,00
10	Gerolshausen mit Martin Zimmermann	11	54	1,25	23	48	2,50
11	Giebelstadt	16	26	3,	32	53	2,00
12	Freiherr v. Zobel Giebelstadter Linie	2	34	1,	5	8	2,00
13	" " Friesenhauser "	—	46	0,50	1	32	1,00
14	Goßmannsdorf	20	55	2,	41	51	—
15	Herchsheim	16	9	0,50	32	18	1,00
16	Hohestadt	5	39	2,10 1/2	11	19	0,20
17	Spital Ochsenfurt	—	8	2,60	—	17	1,20
18	Hopferstadt	29	38	0,13	59	16	0,26
19	Ingolstadt	11	23	0,10	22	46	0,20
20	Kleinochsenfurt	7	—	—	14	—	—
21	Ochsenfurt	73	23	—	146	46	—
22	Seegnitz	13	18	—	26	36	—
23	Sulzdorf	30	53	3,84	61	47	3,60
24	Tückelhausen	5	55	2,50	11	41	1,00
25	Zeubelried	8	24	3,72	16	49	3,04
	Summa	439	23	2,11	878	47	0,22

Nrus. praes. 5346. Nrus. exped. 7410. praes. 28. Januar 1841. 340.

An sämmtliche königliche Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Steuerumschreibgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf geschehene Anfrage werden nachträglich zu dem Generale vom 2. Juli vor. Js. Nr. 16,067 dem kgl. Rentamte die Normen bekannt gegeben, nach denen die Gebühren für die Umschreibung in dem definitiven Grundsteuerkataster in den übrigen bereits definitiv besteuerten Landestheilen erhoben und verrechnet worden:

A. Bei Grundbesitz-Veränderungen 6 kr. für jede einzelne umzuschreibende, mit einem eigenen Steuer-Simplum belegte Besitzung (Besitzlitter gleichviel aus einem oder mehreren Plan-Nummern bestehend) 6 kr., im Falle diese Besitzung mit Grundzins und lehenherrlichen Geld- und Naturalgefällen belegt ist, gleichviel, ob mehrere Bücher oder nur eines darüber geführt werden, und weiter noch 6 kr., wenn die betreffende Besitzung den Naturalzehnt zu reichen hat.

B. Bei Gefälls-Ablösungen
6 kr. für die Steuer- und
6 kr. für die Gefällsumschreibung.

C. Bei Namensumschreibungen,
wenn nämlich der ganze Besitz, er mag nur in einer oder 10 Littern bestehen, an den neuen Erwerber übergeht:
6 kr. für die Steuerumschreibung,
6 kr. für die Umschreibung der grundherrlichen Gefälle,
6 kr. für jene der Naturalzehnte.

D. Bei Tauschumschreibungen
12 kr. für die Steuerumschreibung,
12 kr. für die Gefällsumschreibung und
12 kr. für die Umschreibung der Natural-Zehnten; letztere beiden Posten jedoch nur in dem Falle, wenn die vertauschten Objecte beiderseits mit Grundgefällen und dem Natural-Zehnten belastet und die Grundgefälle wirklich wechselweise umgeschrieben werden müssen. Ist nur das eine Tauschobject belastet, so reduzirt sich die Gebühr für diesen Umschreibfall von 36 kr. auf 24 kr., nämlich 12 kr. für die erste und 6 kr. für jede der beiden folgenden Positionen, und wenn weder das eine oder andere Tauschobject belastet ist, oder wenn die vorhandene Belastung mit Grundgefällen nicht umgeschrieben werden darf, da nämlich jedes Tauschobject in das belastete Verhältniß des anderen tritt; so beschränkt sich die ganze Gebühr auf die erste Position, nämlich auf 12 kr.

Alle diese Gebühren dürfen jedoch nur einfach erhoben werden, indem durch das Grundsteuer-Gesetz (§. 70. 78.) die Erhebung jeder Gebühr für die Umschreibung der Extracte untersagt ist.

Quartaliter ist über diese Gebühren Rechnung zu legen, vielmehr ein Auszug aus dem amtlichen Tarregister, in welches dieselben eingetragen werden müssen, einzusenden. Die Form dieser Ausweise ist durch Ministerial-Rescript v. 12. Aug. 1818. (Ger. XI. 13. S. 1031.) vorgeschrieben und ist sich darnach zu achten.

Durch vorerwähntes Rescript ist den königl. Rentämtern die Hälfte der Umschreibgebühren zur Deckung der Kosten, welche das Umschreibwesen verursacht, bewilliget, die andere Hälfte muß ad aerarium verrechnet werden. Indem übrigens die kgl. Rentbeamten noch ausdrücklich auf die Num. 15. u. 16 dieser höchsten Bestimmung hingewiesen werden, erwartet man von deren Pflichteifer, daß nicht nur das gesammte Kataster-Umschreibwesen instruktionsgemäß gepflogen, sondern sich auch bei Erhebung der hiefür zu leistenden Gebühren genau an vorstehende Sätze gehalten und sich kein Uebermaß erlaubt werde.

Würzburg den 23. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 8081. Nrus. exp. 9255. praes. 25. Januar 1841. 308.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufstellung des kgl. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungsanwalt beim kgl. Landgerichte Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern vom 14. v. M. wurde in Folge der Versetzung des königl. Advokaten Lettow von Herzogenaurach nach Ansbach der königl. Advokat Lippert als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt aufgestellt, was für vorkommende Fälle zur Darnachachtung hiemit kund gegeben wird.

Würzburg den 16. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11623. Nrus. exp. 9327. praes. 25. Januar 1841. 306.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrseitig für die Anfertigung großer, mit den einzelnen Currentbuchstaben versehener Wandtafeln zum Behufe des Unterrichtes im Schönschreiben ausgesprochen worden ist, so wurden zwei solcher Tafeln, jede aus 4 Blättern bestehend, von dem k. Central-Schulbücher-Verlage hergestellt, und zu dem Preise von 20 kr. unter die Verlags-Artikel aufgenommen.

Die Schulbehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und ermächtigt, jene Tafeln anschaffen zu lassen.

Würzburg den 19. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 9899. Num. exped. 9227. praes. 26. Januar 1841. 321.

(Die Verwaltung mehrerer Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vom 16. November v. J. wurde die Verwaltung

1) der Balleis'schen Stipendien-Stiftung,
2) der Dimar-Balbus'schen Stipendien-Stiftung,
3) der Endres'schen Stipendien-Stiftung,
4) der Fegelein'schen Stipendien-Stiftung,
5) der Fries'schen Armen-Stiftung,
6) der Horde'schen Convertiten-Stiftung und
7) der Rosenbach'schen Armen-Stiftung

dem Rechnungs-Revidenten Johann Valentin Lang dahier übertragen; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 16. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Januar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. u. 20. Januar 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 19. bis 26. Jänner 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	14	—	54	—	11	45	56	12	30
	Kern								21	10	15
	Korn	5	9	30	25	3	9	—	56	9	15
	Haber	2	5	20	3	—	4	55	72	5	—
	Gerste	8	7	15	6	—	7	13			
Im mittlern	Weitzen	293	13	1	50	—	11	2	187	12	6
	Kern										
	Korn	59	9	16	38	1	8	49	214	9	—
	Haber	164	5	8	43	—	4	40	17	4	54
	Gerste	61	6	57	172	1	6	20			
Im tiefsten	Weitzen	11	11	50	1	—	9	—	5	11	15
	Kern										
	Korn	2	8	50	7	—	8	30	22	8	48
	Haber	8	4	48	2	—	4	—	21	4	50
	Gerste	20	6	30	5	2	6	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 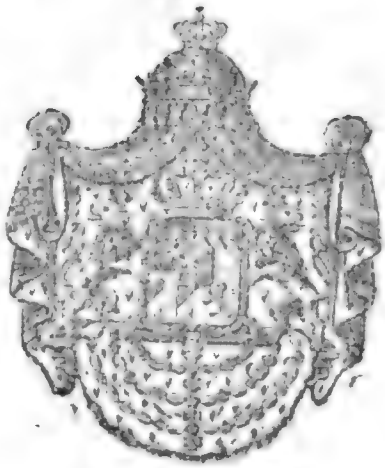 und Aschaffenburg.

N° 14.

Würzburg, Donnerstag, den 4. Februar 1841.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr. — Privilegium gegen die Nachbildung der von Franz Schleicher veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in Handschriften in der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München befindlichen Pergamen-Malereien. — Verpflichtung von Jagdaufsehern. — Bau einer neuen kathol. Kirche zu Ottersheim. — Administration des Stadtrentamts zu Würzburg. — Steuer-Nachlässe wegen Elementar-Beschädigungen im Jahre 1839/40. — Vertheilung von Almereien im Jahre 1840/41.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den Großherzogthümern Baden und Hessen, dann dem Herzogthume Nassau, als Uferstaaten des Rheines, durch die betreffenden Bevollmächtigten

(*)

zur Rheinschifffahrts-Central-Commission wegen Ergänzung von Strafbestimmungen zu mehreren in dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831. enthaltenen Vorschriften, unterm 9. Juli vorigen Jahres eine Uebereinkunft abgeschlossen, und allseitig genehmigt worden ist, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, nachstehend die Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen, und befehlen hiemit, unter Hinweisung auf den §. 5. des Additional-Gesetzes vom 28. Dezember 1831., (Gesetzblatt 1831. Seite 346.) allen Unseren Gerichts- und sonstigen Behörden, dieselben in vorkommenden Fällen auf geeignete Weise in Vollzug zu setzen.

Artikel 1.

Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831. handelt, nämlich:

a) Artikel 27., Absatz 1., 6 und 7. lautend:
„Ein Schiffs-Patron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens „nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder „Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der „Waare ersichtlich ist.“
„Wenn ein Theil der Ladung erst unter Wegs zu derselben hinzukommt, oder durch „Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigen „Falls wie das Hauptmanifest bescheiniget werden.“
„Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung „des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten „oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten „abzugeben.“

b) Artikel 28. 5tes a linea, 1. Satz, lautend:
„Auf gleiche Weise können Rheinzoll-Beamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens „mit der Flagge besagter Rheinzoll-Verwaltung befinden, von jedem Schiffs-Patron oder „Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines „Manifestes fordern.“

c) Artikel 57. 1r Absatz, lautend:
„Während der Fahrt darf der Schiffs-Patron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, „widrigen Falls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus „entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von „den Rheinzoll-Beamten einem Setzschiffer anvertraut.“

d) Artikel 58., 1r Absatz, lautend:
„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder „den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffs-„Patron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu „nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichtsbeamten dazu „angehalten werden.“

e) Artikel 66. 1r und 2r Absatz, lautend:
„Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder

„in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder „auf seiner Hut sey, und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit „ergreifen könne."

„Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch „schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechzehn roth „und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken."

oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2ten Absatzes des Zusatz-Artikels IV. zu „dem Artikel 66. der Rheinschifffahrts-Convention, des Inhaltes:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße „befreit, welche nach den Lokal-Observanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht verbunden „waren, und die auf dem Rheine, z. B. unter der Benennung — einzelne Böden „und einzelne Stümmel — bekannt sind."

„Die Führer solcher Flösse, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels „unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge „aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den „einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können,"

verfällt in eine Geldbuße von Einem bis Ein- und Zwanzig Gulden.

Dieses jedoch in Ansehung der unter c) erwähnten Vorschrift, nur bedingterweise: in so fern nämlich das Präjudiz am Schlusse des 1ten Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffs-Patron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Falle soll derselbe von einer weitern Geldbuße verschont bleiben.

Bei Zahlungs-Unfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß, nach dem Maaße der in jedem der paciscirenden Uferstaaten publizirten Zollstrafgesetze zu verbüßen. Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Artikel 2.

Die Cognition und Aburtheilung in 1. Instanz der in dem Artikel 1. bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzoll-Gerichten der paciscirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffs-Patron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzoll-Amt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung, vollstreckbar.

Artikel 3.

Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten, auf den im Artikel 86. ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Artikel 87. der Rheinschifffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzoll-Gerichte

(**)

I. Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeits-Beschwerden sind die respectiven Landes-Verordnungen und Gesetze maaßgebend.

München den 12. Januar 1841.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Privilegium

gegen die Nachbildung der von Franz Schleicher veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in Handschriften der Königlichen Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Pergament-Malereien.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben cc. cc.

Nachdem Uns der Inspector des landwirthschaftlichen Vereines, Franz Schleicher, zu München, allerunterthänigst um Verleihung eines Privilegiums zum Schutze einer von ihm veranstalteten Sammlung von Abbildungen der in den Handschriften der Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Pergament-Malereien gegen Nachbildung, so wie gegen den Verkauf fremder Nachbildungen derselben in Unserem Königreiche gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, dieser Bitte allergnädigst zu willfahren, und ertheilen daher dem Franz Schleicher auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns am 15. April v. Js. gegebenen Gesetzes, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, hiermit ein Privilegium gegen die Nachbildung der durch ihn veranstalteten Sammlung der Abbildungen von Pergamentmalereien aus den in der Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Handschriften, so wie gegen den Verkauf der etwa anderwärts verfertigten Nachbildungen derselben, für den Zeitraum von zehn Jahren von dem Tage der gegenwärtigen Ausfertigung beginnend, in der Art, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern gebieten, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 15. April v. Js. angedrohten Strafen und Rechtsnachtheile, wider Wissen und Willen des Franz Schleicher, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, die erwähnte Sammlung von Abbildungen unter keiner Form weder selbst nachzubilden, noch den Verkauf fremder Nachbildungen derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unvorgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern die Abbildung der erwähnten Original-Pergament-Malereien und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten.

Wir weisen hienach sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April v. Js. zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den wäh-

rend der Privilegiumsdauer veranstalteten Ausgaben der Sammlung vorgedruckt werde, und es soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

München den 14. Januar 1841.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12377. Nrus. exp. 9649. praes. 1. Februar 1841. 377.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Verpflichtung von Jagdaufsehern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im Beschwerdewege die Frage zur diesseitigen Bescheidung gelangte: ob ein bestellter Jagdaufseher in Pflichten zu nehmen sey? — so wird in dem Anbetrachte, daß die Jagdaufseher zum Jagdschutze, somit auch zum Dienste der öffentlichen Sicherheit bestellt werden, und daß sich an ihre Dienst-Verrichtungen, Anzeigen und Aussagen wesentliche Folgen knüpfen, zur allgemeinen Nachachtung verfügt, was folgt:

I. Jeder Jagdeigenthümer und jeder Jagdpächter ist gehalten, den zum Jagdschutze bestellten Aufseher in Eid und Pflichten nehmen zu lassen.

II. Wenn ein solcher Jagdaufseher wegen anderer dienstlicher Verhältnisse bereits verpflichtet ist, so hat dessen Verpflichtung demungeachtet bezüglich des besonders zu überweisenden Dienstes Platz zu greifen.

III. Die Verpflichtung hat durch die betreffende Lokal-Polizei-Behörde des Wohnorts des bestellten Jagdaufsehers zu erfolgen, und ist in den Fällen, wenn der oder die Jagdbezirke sich über mehrere Polizeibehörden verbreiten, den einschlägigen Polizeibehörden von der geschehenen Aufstellung und Verpflichtung eines jeden Jagdaufsehers sogleich Nachricht zu geben.

IV. Diejenige Polizeibehörde, welche die Verpflichtung vorzunehmen hat, ist gehalten, vor derselben die persönlichen Verhältnisse des zu bestellenden Jagdaufsehers zu prüfen, und demnach zu beachten, daß diesem besondere Ausnahmsgesetze nicht entgegen, und vielmehr guter Leumund, so wie die sonstigen, die Tüchtigkeit eines Zeugen begründenden Eigenschaften, demnach noch mit Hinblick auf Art. 281 Thl. II des Straf-Gesetzbuches das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr zur Seite stehen.

V. Sämmtliche Polizeibehörden haben zu erheben, ob die in ihren Bezirken befindlichen Jagdaufseher verpflichtet sind oder nicht, und letztern Falls die, nach vorstehenden Direktiven nachzuholenden Verpflichtungen vorzunehmen.

VI. Die Verpflichtungs-Protokolle sind in einem Hefte zu sammeln und wohl zu verwahren.

Würzburg den 20. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Graf Fugger.

C. Dr. Schmid.

Nrus. praes. 12455. Nrus. exped. 9969. praes. 1. Februar 1841. 378.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Ottersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Ottersheim, königl. Landkommissariats Landau, haben Seine Majestät der König eine Haus-Kollekte in der Pfalz und eine Kirchen-Kollekte in den übrigen Regierungs-Bezirken des Königreichs Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die vorstehend bemerkten Behörden werden von dieser Allerhöchsten Bewilligung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß zum Vollzuge dieser Kirchen-Kollekte im Benehmen mit der Oberhirtlichen Stelle bereits die erforderliche Einleitung getroffen worden sey. Dieselben erhalten demnach die Weisung, im gleichfallsigen Benehmen mit den katholischen Pfarr-Aemtern ihrer Bezirke das Nöthige zu veranlassen, damit nach vorgängiger Verkündung die einzelnen Beträge unverzüglich in jeder Kirche gehörig eingesammelt, und die eingegangenen Gelder hiernächst an die Distrikts-Polizei-Behörde abgeliefert werden. Nach gänzlich vollendeter Sammlung ist das Ergebniß derselben mit einem Verzeichnisse über die durch die eingehörigen Pfarreien eingekommenen Beträge nach Verlauf von 4 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, und zugleich eine berichtliche Anzeige hierüber anher zu erstatten.

Würzburg, 23. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

C. Dr. Schmid.

Nrus. praes. 8383. Nrus. exped. 7769. praes. 1. Februar 1841. 393.

(Die Administration des dahiesigen Stadtrentamtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zur Beseitigung etwaiger Beanstandungen veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt werden zu lassen, daß mit der Administration des wegen eingetretenen

Sterbfalles erledigten dahiesigen Stadt- und Hofökonomie-Rentamtes der k. Rechnungs-Commissaire Heinrich Schneidawind bereits unterm 11. d. M. beauftragt worden sey.

Würzburg, 28. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 8269. Nrus. exp. 7621. praes. 1. Februar 1841. 395.

(Die im Jahre 1839/40 wegen Elementar-Beschädigung genehmigten Steuer-Nachlässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Instruktiver Bestimmung gemäß werden die im Jahre 1839/40 wegen Elementarschäden genehmigten Steuer-Nachlässe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Steuer-Nachlässe pro 1839/40.

Nam. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Betrag. Partial- fl.	kr.	pf	Total- fl.	kr.	pf
1	Gerolzhofen	Frankenwindheim	259	27	1			
		Küllsfeld	52	10	1			
		Schallfeld	259	1	1	570	38	3
2	Hofheim	Ostheim	405	8	—	405	8	—
3	Klingenberg	Guggenberg	133	37	1			
		Riedern	54	3	3	187	41	—
4	Königshofen	Aubstadt	522	34	—	522	34	—
5	Mellerichstadt	Oberwaldbehrungen	111	29	—	111	29	—
6	Orb	Orb	19	46	3	19	46	3
7	Rothenbuch	Heimbuchenthal	218	—	1	218	—	1
8	Schweinfurt	Abersfeld	419	26	3			
		Forst	361	27	1			
		Gochsheim	691	24	1			
		Heidenfeld	326	28	3			
		Marktsteinach	413	28	1			
		Rödlein	120	32	—			
		Schonungen/Reichelshof	555	34	—			
		Sennfeld	291	50	1			
		Waldsachsen	218	26	3	3398	38	1
9	Volkach	Lindach	135	19	—	135	19	—
					Summa	5569	15	—

praes. 2. Februar 1841. 463.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete landwirthschaftliche Kreiskomité erbietet sich andurch, zur Beförderung des Anbaues nützlicher Handelsgewächse jene Sämereien, welche die Landwirthe des Kreises wünschen, als: Rigaer Lein-, rheinischen Hanf-, Tabaks-, Maulbeer-Samen u. s. w., so wie auch Seidenraupen-Eier kommen zu lassen, und an die Landwirthe von Unterfranken und Aschaffenburg gegen Bezahlung abzugeben.

Um sich jedoch bei den Bestellungen nach dem Verlangen richten zu können, ersucht man diejenigen Landwirthe, welche die genannten oder andere Sämereien zu erhalten wünschen, entweder durch die königl. Distriktspolizeibehörden, oder durch die Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirkskomités, oder auch unmittelbar bei dem unterzeichneten Comité ihre Bestellungen unter genauer Angabe der Quantität ihres Bedarfs in Lothen oder Pfunden zu machen.

Zugleich ersucht man die k. Distriktspolizei-Behörden, so wie die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirkskomités, die Landwirthe in ihrer Gegend auf diesen Gegenstand gefälligst aufmerksam zu machen.

Würzburg den 15. Januar 1841.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Stauffenberg.

Dr. P. Ungemach.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 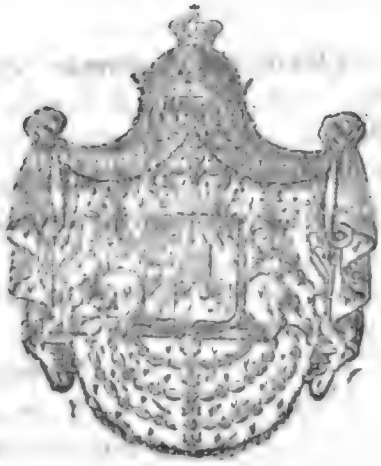 und Aschaffenburg.

N° 15.

Würzburg, Samstag, den 6. Februar 1841.

Inhalt.

Wandern der Handwerksgesellen, insbesondere Visiren der Wanderbücher. — Für den Bau des Ludwigkanals nöthige Arbeiter. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Schenkung an das Seminarium puerorum zu Münnerstadt. — Erledigung der protest. Pfarrei Frauenaurach. — Pfarrei-Erledigung. — Notizen: (Dienstesnachricht. Präsentations-Bestätigung zu einer Pfarrei. Schullehrei-stelle-Besetzung. Bayerische Staatspapierr.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11906. Nrus. exped. 10123. praes. 4. Februar 1841. 422.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Wandern der Handwerksgesellen, insbesondere Visiren der Wanderbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ermächtigung des k. Ministeriums des Innern wird die unterm 19. Februar 1835 erlassene Ausschreibung, das Wandern der Handwerksgesellen betr., in der Absicht, um das

Wandern zu beschleunigen, die Geschäfte der betheiligten Polizei-Behörden zu vermindern, dem Bettel der Handwerksgesellen entgegen zu treten und den Andrang kranker Handwerksgesellen möglichst zu beseitigen, bis auf anderweitere Entschließung nach den folgenden Vorschriften modifizirt.

1) Jeder aus dem Auslande in das Königreich eintretende Handwerksgeselle hat bei der nächsten Grenz-Polizei-Behörde, wenn ihm von dieser der Eintritt gestattet wird, visiren zu lassen.
2) Derselbe ist von der Grenz-Polizei-Behörde, so wie im Innern des Königreichs von jeder Polizei-Behörde, bei welcher derselbe ein Visa zu erholen hat, zur Erklärung darüber aufzufordern, wohin, dann mit welchen Zwischen-Stationen und auf welche Weise er seine Wanderschaft fortsetzen will.
3) Die visirende Behörde hat je nach dieser Erklärung in das Wanderbuch einzutragen:
   a) an welchem Tage und zu welcher Stunde,
   b) in welcher Weise, ob nämlich zu Fuß, mit Fahrgelegenheit, oder zu Schiff, dann
   c) wohin und mit Benützung welchen Wegs die Reise fortgesetzt werden will.
4) Die visirenden Behörden haben hierin, solange nicht wegen wiederholter, aus dem Wanderbuche zu entnehmender Uebertretungen oder aus besondern Gründen Hindernisse entgegen stehen, die möglichst freie Bewegung, jedoch unter folgenden Modifikationen zu gestatten.
   a) Bei Reisen zu Fuß darf auf einen vollen Tagmarsch (in den Monaten November bis Februar incl. auf 6 bis 8, in den übrigen Monaten auf 8 bis 10 Stunden visirt werden.
   b) Bei Reisen mit Fuhrwerk oder mit Schiffgelegenheit dagegen auf zwei Tagreisen jedoch niemals über die Grenze, sondern nur bis an die Austritts-Station.
   c) In die Wanderbücher ist der Tag und die Stunde des Abgangs, die gewählte Route und die Station zur Erholung des weitern Visa einzutragen.
5) Derjenige Handwerksgeselle, welcher unerwartet auf der Route Arbeitsgelegenheit findet, hat nach den bestehenden Vorschriften seinen Dienstes-Eintritt mittelst Abgabe des Wanderbuches sogleich zur Kenntniß der Polizei-Behörde zu bringen.
6) Alle Abweichungen von der gewählten Route sind mit angemessenen strengen Strafen zu beahnden.
7) Die über die körperliche Untersuchung der reisenden Handwerksgesellen in Mitte liegenden Vorschriften bleiben unverändert und sind nach wie vor zu handhaben.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. März in Wirksamkeit, bis zu welchem Zeitpunkte die Gendarmerie-Mannschaft, das Gerichtsdiener-Personal und die Polizei-Soldaten sich mit denselben gehörig bekannt zu machen haben.

Die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden haben sorgfältig zu überwachen, daß diesen Vorschriften, welche eine größere Aufmerksamkeit erfordern, dessen ungeachtet aber die bisherigen durch das Visiren der Wanderbücher herbeigeführten Arbeiten ohne Zweifel wesentlich vermindern werden, pünktlich nachgekommen werde.

In dem pro 1840/41 zu erstattenden Jahresberichte über die öffentliche Sicherheit ist über

die vortheilhaften oder nachtheiligen Wahrnehmungen bezüglich dieser Anordnungen kurze Aufklärung zu geben.

Würzburg, 1. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Dr. Schmid.

Nrus. praes. 11744. Nrus. exp. 9661. praes. 1. Februar 1841. 380.

(Den Ludwig-Kanal, hier: die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der kgl. Kanal-Bau-Inspektion zu Nürnberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch im Baujahre 1841 eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter bei dem Bau des Ludwigs-Kanales, und zwar für Maurer und Steinhauer an der die Landgerichts-Bezirke Beilngries, Altdorf, Schwabach und Forchheim und für rüstige Handarbeiter an der die Landgerichts-Bezirke Riedenburg, Beilngries, Neumarkt, Altdorf und Forchheim durchschneidenden Kanalstrecke Beschäftigung finden werde.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich unter Hinweisen auf die früheren deßfallsigen Bekanntmachungen angewiesen, die hiezu geeigneten Individuen darauf aufmerksam zu machen, und da, wo Lokal-Intelligenzblätter bestehen, auch durch diese die weitere Veröffentlichung zu veranlassen.

Würzburg am 21. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 11916. Nrus. exp. 9791. praes. 30. Januar 1841. 360.

(Die wohlthätigen Vermächtnisse des kgl. Regierungsrathes und Professors von Gregel dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 2. d. M. dahier verlebte k. Regierungsrath und Professor Dr. von Gregel hat in seinem Testamente nachfolgende wohlthätige Vermächtnisse angeordnet:

1000 fl. dem Armenfonde und
500 fl. dem Schulfonde seines Geburtsortes Prölsdorf, letztere mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen Schulbedürfnisse für arme Kinder angeschafft werden sollen,
500 fl. dem Armenfonde dahier,
100 fl. der zum dankbaren Angedenken an den hochseligen Fürstbischof Franz Ludwig bestehenden Stiftung,

(**)

500 fl. dem dahiesigen Siechenhause,
500 fl. dem Fonde der Epileptiker,
500 fl. dem hiesigen Ehehaltenhause,
500 fl. der dahiesigen Taubstummen-Anstalt, nachdem er der letzteren bereits am 23. November 1839 2000 fl. übergeben hatte.

Diese wohlthätigen Anordnungen werden zum bleibenden Andenken des menschenfreundlichen Stifters hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 24. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 4113. Nrus. exped. 9898. praes. 1. Februar 1841. 379.

(Schenkung von 100 fl. an das Seminarium puerorum zu Münnerstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Pfarrer der Würzburger Diözese hat dem Fonde des Seminarium puerorum zu Münnerstadt ein Geschenk von Einhundert Gulden gemacht.

Diese wohlthätige Handlung wird hiemit als ehrende Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 1383. K. 2578. praes. 1. Februar 1841. 373.

(Die Erledigung der Pfarrei Frauenaurach Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Grimmer erledigte Pfarrei zu Frauenaurach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Dienstes-Erträgnisse in folgenden bestehen:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen:				
a) vom k. Rentamte Erlangen				
an baarem Gelde	125	30		
an Naturalien				
5 Schffl. 4 28/32 Metzen Korn à 9 fl. 1 kr.	52	24	3/4	
5 Schffl. 2 Metzen Haber à 4 fl. 6 kr.	21	52		

b) von der Forstverwaltung Münchaurach		fl.	kr.		fl.	kr.
19 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.		85	30			
5 „ weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr.		7	30			
2) Aus Stiftungs-Kassen:						
a) aus dem Gotteshause Frauenaurach		1	30			
b) aus der dortigen Schulstiftung an Naturalien für 1 3/32 Metzen Korn à 9 fl. 1 kr.		1	38	3/4		
3) Aus Gemeinde-Kassen:						
von der Gemeinde Kriegenbronn an Naturalien:						
15 Pfd. Karpfen à 12 kr.		3	—		298	55 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien					—	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude		35	—			
desgl der Gründe		144	—		179	—
IV. Ertrag aus Rechten:						
an Weiderecht		3	—		3	—
V. Einnahme von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen					210	2 1/4
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen					11	3
Summa					702	3/4
Die Lasten hievon abgezogen mit					15	1
Bleibt reines Dienst-Einkommen					686	59 3/4

Ansbach, den 24. Januar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

N. E 355. praes. 4. Februar 1841. 420.

(Pfarrei-Erledigung.)

Die Pfarrei Obersinn ist erlediget, welches hiemit den Bewerbern um dieselbe bekannt gemacht wird.

Würzburg am 29. Januar 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, Generalvicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 14. Jänner l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Karl Kleinschrod, zum Rath des Ober-Appellationsgerichts zu befördern und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathstelle, dem ordentlichen Professor an der Universität zu Würzburg, Dr. Ludwig von der Pfordten, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pfersdorf, Landgerichts Schweinfurt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Lengfurt, Landgerichts Marktheidenfeld, Priester Karl Eduard Hertlinger, verliehen werde.

Auf Präsentation der adelichen Gutsherrschaft zu Schackau wurde Michael Günder zu Altglashütten als Schullehrer zu Kleinsassen, k. Landgerichts Hilders, durch Regierungs-Beschluß vom 23. Januar d. J. bestätigt.

Augsburger Börse.

Den 21. Januar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/8	100 1/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			115
Bank-Actien	Div. l. Sem.	623	620

Intelligenzblatt

von Unterfranken 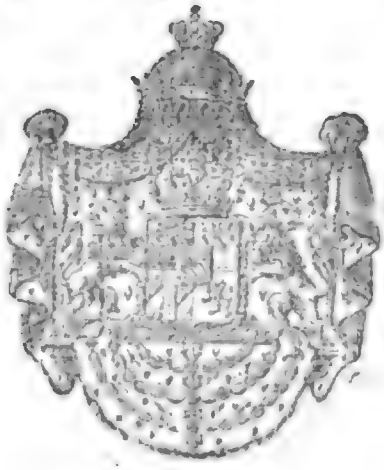 und Aschaffenburg.

N° 16.

Würzburg, Dienstag, den 9. Februar 1841.

Inhalt.

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 und 1818.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 8. Februar 1841. 471.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 und 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu befehlen geruht,

1) daß sich die dießjährige Aushebung Behufs der Ergänzung des stehenden Heeres nicht nur auf die Altersclasse 1819, sondern auch auf die Altersklasse 1818 nach Maaßgabe des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 § 11 und der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 § 6 zu erstrecken habe, und
2) daß die Aushebung mit dem 15. Februar beginne, und bis zum 6. März d. J. zu beendigen sey.

Zur Vollziehung der Aushebung der auf den Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg repartirten Mannschaft durch den k. obersten Recrutirungsrath für die einzelnen Conscriptions-Bezirke werden demzufolge nachstehende Tagfahrten anberaumt, und zwar:

(*)

A. für die Altersklasse 1819

1) Montag der 15. Februar d. J.
für die Landgerichte
Arnstein,
Ochsenfurt,
Werneck,
Würzburg r/M,
Würzburg l/M.,
das Herrschaftsgericht Remmlingen;

2) Mittwoch der 17. Februar
für die Landgerichte
Dettelbach,
Karlstadt,
Kissingen,
Kitzingen,
Volkach,
das Herrschaftsgericht Marktbreit,
für die Stadt Würzburg;

3) Freitag der 19. Februar
für die Landgerichte
Aschaffenburg,
Gemünden,
Hammelburg,
Schweinfurt,
das Herrschaftsgericht Kreuzwertheim,
die Stadt Aschaffenburg;

4) Samstag der 20. Februar
für die Landgerichte
Haßfurt,
Gerolzhofen,
Marktheidenfeld,
das H.-G. Rüdenhausen;

5) Montag der 22. Februar
für die Landgerichte
Alzenau,
Baunach,
Mellerichstadt,
Münnerstadt,
Neustadt,
die Stadt Schweinfurt;

6) Mittwoch der 24. Februar
für die Landgerichte
Aub,
Eltmann,
Euerdorf,
Klingenberg,
Marktsteft,
" " Herrschaftsgerichte
Miltenberg,
Sulzheim;

7) Freitag der 26. Februar
für die Landgerichte
Hofheim,
Königshofen,

Lohr,
Orb,
„ „ Herrschaftsgerichte
Amorbach,
Kleinheubach,
Sommerhausen;

8) Samstag der 27. Februar
für die Landgerichte
Obernburg,
Rothenbuch,
„ das Herrschaftsgericht
Gersfeld;

9) Montag der 1. März d. J.
für die Landgerichte
Bischofsheim,
Brückenau,
Ebern,
Hilders,
Weyhers,
„ die Herrschaftsgerichte
Rothenfels,
Wiesentheid;
„ das Herrschaftscommissariat
Tann.

B. Für die Altersklasse 1818:

1) Mittwoch der 3. März d. J.
für die Landgerichte
Alzenau,
Arnstein,
Aschaffenburg,
Baunach,
Bischofsheim,
Brückenau,
Dettelbach,
Ebern,
Eltmann,
Euerdorf,
Gemünden,
Gerolzhofen,
Hammelburg,
Haßfurt,
Hilders,
Hofheim,
Karlstadt,
Kissingen,
Kitzingen,
Klingenberg,
Marktheidenfeld;
für die Herrschaftsgerichte
Amorbach,
Gersfeld,
Kleinheubach:
für die Stadt
Aschaffenburg;

2) Freitag der 5. März
für die Landgerichte
Aub,
Königshofen,
Lohr,
Marktsteft,
Mellrichstadt,
Münnerstadt,
Neustadt,
Obernburg,
Ochsenfurt,
Orb,
Rothenbuch,
Schweinfurt,
Volkach,
Weyhers,
Werneck,
Würzburg r/M.,
Würzburg l/M;
für die Herrschaftsgerichte
Creuzwertheim,
Marktbreit,
Miltenberg,
Remlingen,
Rothenfels,
Rüdenhausen,
Sommerhausen,
Sulzheim,
Wiesentheid;
das Herrschaftscommissariat Tann,
die Städte
Schweinfurt,
Würzburg.

Hiebei wird noch bemerkt:

1) Sämmtliche Tagfahrten mit Ausnahme jener vom 20. und 27. Februar, deren Anfang auf Früh 10 Uhr bestimmt ist, beginnen Morgens 8 Uhr;
2) Die körperliche Untersuchung von der k. Oberrisitations-Commission findet an den den betreffenden Tagfahrten unmittelbar vorausgehenden Tagen Statt.
3) Die Verhandlungen des k. obersten Rekrutirungsrathes geschehen öffentlich mit Gestattung des freien Zutrittes.

Würzburg den 8. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

ad. l. Franz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 17.

Würzburg, Donnerstag, den 11. Februar 1841.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 und 1818 betr. — Ausspielung von Effekten durch die Lotterie. — 137te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Münzwesen im Fürstenthume Reuß-Plauen. — Weinhandel, beziehungsweise die Verführung des Weines aus Bayern nach Würtemberg. — Großherzoglich badische Bestimmungen über die Controlirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte. — Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt. — Die Anlegung besonderer Kuratelakten bei Pflegschaften. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus den Alters-Klassen 1819 und 1818 betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf dem Grunde des § 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 beschlossen und verordnen, was folgt:

(*)

Art. 1.

Die dießjährige Aushebung zur Ergänzung Unseres Heeres hat mit dem 15. Februar zu beginnen und ist bis zum 6. März zu beendigen.

Unser Ministerium des Innern und Unser Kriegs-Ministerium sind mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München den 3. Februar 1841.

Ludwig.

v. Abel. Frhr. von Gumppenberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Nrus. praes. 12982. Nrus. exped. 10260. praes 6. Februar 1841. 442.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Ausspielung von Effekten durch die Lotterie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Kenntniß der unterfertigten kgl. Stelle gekommen, daß Verloosungen von Gegenständen verschiedener Art mit Benützung der inländischen Zahlen-Lotterie theils ohne Cognition der zuständigen Polizei-Behörden, theils mit Bewilligung derselben Statt gefunden haben; so werden die deßfallsigen Verbote, und zwar

die Verordnungen des churfürstlichen General-Landes-Commissariats vom 27. September 1803 und 27. April 1804

die Ausschreibung der großherzoglichen Landesdirektion vom 11. Januar 1811,

die allerh. Verordnung vom 14. August 1810, verkündet am 22. Juli 1815, und

die allerh. Verordnung vom 7. September 1818

mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, wie die dort ertheilten Bestimmungen keinem Zweifel Raum lassen, daß die Ausspielung von Effekten aller Art, ohne vorausgegangene allerh. Genehmigung verboten sey.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben dieses Verbot sorgsam zu überwachen, zu diesem Behufe Weisung an die untergeordneten Organe zu erlassen, und bei wahrgenommenen Uebertretungen sachgemäß einzuschreiten.

Diese Anordnung ist in den je bestehenden Lokalblättern aufzunehmen.

Würzburg, 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11388. Nrus. exp. 9813. praes. 1. Februar 1841. 394.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die 137te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den benannten Behörden wird im Nachgange ein Circulare der k. k. österreichischen Landesregierung unter der Enns vom 2. v. M. sammt einem Verzeichnisse der bei der 137ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogenen Obligations-Numern mit dem Auftrage kund gegeben, zur Wahrung des Interesses der etwa hiebei betheiligten Gemeinden und Stiftungen ihres Bezirks geeignete Vorkehrung zu treffen.

Würzburg, 23. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1ten Dezember 1840 in der Serie 108 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 1ten Dezember 1810 in der Serie 108 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen No. 100033 bis einschlüßig No. 100980 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Jänner 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1840 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat Dezember 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventionsmünze erfolgt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5 Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien den 2ten Dezember 1840.

Johann Talatzko Freyherr von Gestieticz,
Ri. Oest. Regierungs-Präsident.
Joseph Felner
Ri. Oest. Regierungsrath.

(**).

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 108ten Serie, welche in der am 1. Dezember 1840 vorgenommenen einhundert sieben und dreißigsten (zwei und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
100033	100088	100157	100224	100288	100339	100394
100034	100089	100160	100225	100289	100340	100395
100035	100090	100164	100227	100290	100342	100397
100036	100093	100166	100228	100291	100343	100398
100037	100094	100167	100230	100292	100344	100399
100038	100095	100170	100236	100294	100345	100403
100039	100096	100172	100241	100296	100348	100411
100040	100101	100173	100242	100297	100349	100414
100041	100104	100176	100243	100298	100350	100420
100042	100105	100178	100245	100299	100354	100421
100043	100107	100179	100247	100302	100355	100425
100045	100110	100180	100248	100303	100356	100426
100046	100112	100181	100249	100304	100357	100430
100047	100114	100183	100250	100305	100358	100431
100048	100115	100184	100251	100306	100359	100432
100051	100118	100186	100255	100307	100360	100433
100052	100119	100188	100261	100310	100362	100434
100053	100120	100189	100262	100311	100363	100438
100054	100122	100190	100264	100312	100365	100440
100057	100123	100191	100266	100315	100367	100444
100059	100125	100192	100267	100316	100369	100445
100060	100126	100194	100269	100317	100375	100446
100062	100127	100195	100270	100320	100378	100453
100065	100128	100196	100273	100321	100379	100454
100069	100129	100197	100275	100322	100380	100458
100070	100131	100199	100276	100324	100381	100462
100072	100133	100201	100277	100325	100382	100465
100074	100136	100202	100278	100326	100383	100466
100075	100140	100205	100279	100329	100385	100467
100077	100142	100212	100280	100330	100386	100468
100082	100145	100214	100281	100331	100387	100470
100083	100146	100218	100282	100333	100388	100471
100084	100149	100219	100284	100334	100389	100474
100085	100155	100220	100285	100335	100391	100475
100086	100156	100221	100287	100336	100392	100476

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
100477	100551	100610	100675	100750	100836	100917
100480	100552	100611	100677	100751	100837	100918
100481	100553	100613	100680	100752	100838	100923
100482	100554	100614	100682	100754	100840	100924
100483	100556	100616	100683	100755	100842	100925
100484	100557	100617	100685	100756	100846	100926
100486	100558	100618	100688	100759	100848	100927
100487	100559	100619	100690	100763	100853	100929
100492	100560	100620	100691	100764	100855	100930
100494	100561	100621	100692	100766	100861	100931
100501	100562	100622	100695	100767	100862	100932
100503	100564	100623	100696	100769	100864	100933
100507	100565	100624	100697	100771	100868	100935
100508	100567	100625	100699	100774	100869	100937
100509	100571	100626	100700	100775	100875	100938
100511	100574	100627	100704	100776	100876	100939
100512	100575	100628	100705	100778	100877	100941
100513	100577	100629	100706	100783	100878	100942
100514	100578	100630	100709	100784	100881	100944
100515	100579	100631	100710	100786	100882	100948
100518	100580	100632	100711	100788	100883	100950
100519	100581	100633	100713	100791	100885	100952
100520	100582	100634	100714	100792	100886	100956
100522	100583	100635	100715	100795	100888	100957
100523	100584	100636	100716	100797	100889	100958
100524	100585	100637	100719	100800	100891	100959
100530	100586	100638	100720	100804	100895	100960
100531	100587	100639	100723	100805	100897	100961
100532	100588	100642	100724	100806	100898	100963
100533	100589	100645	100726	100811	100899	100965
100534	100590	100647	100727	100812	100900	100967
100535	100591	100651	100730	100814	100901	100968
100536	100592	100652	100733	100816	100902	100969
100537	100593	100656	100735	100820	100903	100972
100538	100594	100657	100736	100821	100906	100973
100540	100595	100661	100738	100822	100907	100974
100541	100596	100662	100740	100823	100908	100975
100542	100597	100663	100742	100824	100909	100979
100543	100598	100664	100743	100825	100910	100980
100547	100600	100669	100744	100831	100911	
100548	100601	100670	100745	100832	100912	
100549	100602	100671	100747	100834	100913	
100550	100603	100674	100748	100835	100916	

Nrus. praes. 9371. Nrus. exp. 10051. praes. 5. Februar 1841. 431.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Reuß-Plauen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird eine Verordnung der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesdirektion vom 27. Oktober v. Js., die Herabsetzung der inländischen Conventions 1/6 und 1/12, sowie der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im 14 Thalerfaße und die dießfallsige Einlösungs-Frist betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Verordnung,

die Herabsetzung der inländischen Conventions 1/6tel und 1/12tel, sowie der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße und die dießfallsige Einlösungsfrist betreffend, vom 27. Oktober 1840.

Da in Gemäßheit der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838. der Vierzehn-Thalerfuß vom 1. Jänner 1841 an auch in hiesigen Landen als Landesmünzfuß und eine seinem Nennwerthe entsprechende Scheidemünze einzuführen ist, so findet sich die fürstliche Landesdirektion bewogen, mit höchster landesherrlicher Genehmigung

vom 1. Januar 1841 an

die Conventions-Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sowie die Silber- und Kupfer-Scheidemünze des hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen und hierbei Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Sämmtliche Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, sowie die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Lobensteinischem oder Ebersdorfischem Stempel geprägt worden ist und bis jetzt noch im gesetzlichen Umlaufe sich befindet, können

vom 1. bis 31. Dezember d. Js.

gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeltlich umgewechselt werden.

§. 2.

Zu diesem Geschäfte sind beauftragt:

in Ebersdorf, die Fürstliche Ober-Steuer-Einnahme und das Fürstliche Rentamt,
in Lobenstein, die Fürstliche Amts-Sportel-Einnahme,
in Hirschberg, die Fürstliche Amts-Sportel-Einnahme,

welche an jedem Wochentage des Monates Dezember Vormittags von neun bis zwölf Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth sofort vergüten werden.

§. 3.

Für jeden Thaler in hierländischen Conventions-Zwölfteln oder Sechsteln soll
Ein Thaler im Vierzehnthalerfuße mit Acht Pfenningen Aufgeld und für Sieben und Zwanzig Groschen hierländischer Scheidemünze soll
Ein Thaler im Vierzehnthalerfuße
gewährt werden.

§. 4.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 24 Groschen inländischer Conventions-Münze und nicht unter 27 Groschen inländischer Scheidemünze betragen, sowie solche größere Summen, welche in diesen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

§. 5.

Zu größerer Erleichterung der hiesigen Unterthanen sollen jedoch bei allen an öffentliche Cassen zu leistende Zahlungen bis mit dem 31. Dezember d. Js. die hierländischen Conventions 1/6tel und 1/12tel als Währung nach dem 20 Guldenfuße ferner angewendet, auch die Scheidemünze nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegrenzter Menge, und zwar 9 Groschen inländischer Scheidemünze als 8 Groschen Conventionsgeld, angenommen werden; es haben aber sämmtliche Cassen in gedachten Conventions- und Scheidemünzsorten von jetzt an und bis zum 1. Januar 1841., mit Ausnahme der zur Ausgleichung nöthigen Scheide-Münze, nicht weiter auszugeben, sondern, soweit dergleichen bei ihnen eingehen, bei einer der §. 2. gedachten ihnen zunächst gelegenen Cassenbehörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung umzutauschen.

§. 6.

Die §. 2. bezeichneten Cassen haben
binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1. geordneten Einlösungsfrist die eingenommenen oder eingetauschten Conventions- 1/6tel und 1/12tel- sowie die bei ihnen eingegangene hierländische Scheidemünze an das Fürstliche Rentamt hierselbst abzuliefern und einzurechnen, resp. bei demselben gegen Sorten des neuen Münzfußes in Gemäßheit des §. 3. gegenwärtiger Verordnung umzuwechseln, wogegen solche im Unterlassungsfalle unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant und resp. Scheidemünze im 14 Thalerfuße in Ansatz zu bringen sind.

§. 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind sämmtliche Conventions- 1/6tel und 1/12tel Thalerstücke inländischer Prägung auf 5 und resp. 2 1/2 Groschen der neuen Landeswährung, sowie die gesammte inländische Scheidemünze auf den Nennwerth des neuen Landesmünzfußes, über dessen Einführung die spezielleren Bestimmungen durch ein mittelst in der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichendes Gesetz werden getroffen werden, herabgesetzt. Sie dürfen dann sowohl bei den gesammten öffentlichen Cassen, als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Ebersdorf den 27. Oktober 1840.

Fürstliches Reuß-Plauen. Landesdirektion.
Heinemann.

Wendler.

Nrus. praes. 12142. Nrus. exped. 10048. praes. 5. Februar 1841. 426.

(Den Weinhandel, beziehungsweise die Verführung des Weines aus Bayern nach Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Frage, in wie ferne die Fässer, womit aus dem Auslande Wein nach Würtemberg verführt wird, mit der würtembergischen Eiche, zum Behufe der dortigen Wirthschaftsabgabe versehen seyn müssen, Anstände ergeben haben, so ist hierüber von Seite des kgl. würtembergischen Steuer-Collegiums eine erläuternde Bestimmung unterm 3. November vor. Js. erlassen worden, welche beifolgend zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Würzburg den 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Königliches Steuer-Collegium!

Nach dem Normal-Erlaß des Steuerkollegiums vom 26. Juli 1837 Nr. 6481 ist die Frage:

> ob auch die Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein herbeigeführt wird, mit der Würtembergischen Aiche versehen seyn müssen?,

von dem k. Finanzministerium durch Entscheidung vom 18. Juli 1837 nur für diejenigen Fälle verneint worden:

> wenn die Fässer, in welchen Wein von Wirthen oder für Wirthe aus dem Auslande herbeigeführt wird, nicht zugleich zum Einlegen des Weins benützt werden.

Nachdem die Vollziehung dieser Vorschrift zu verschiedenen Anständen Anlaß gegeben hat, so ist durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. v. M verfügt worden.

1) Daß die Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein herbei geführt wird, mit der Würtembergischen Aiche dann unbedingt versehen seyn müssen:
   a) wenn der Wein nur im Inlande verführt wird, d. h. wenn der Wirth den Wein von einer in Würtemberg gelegenen Landstätte bezieht;
   b) wenn die Fässer, in welchen Wein für Wirthe oder von Wirthen aus dem Auslande herbeigeführt wird, zu dieser Beifuhr von den Wirthen oder ihren Bevollmächtigten aus dem Inlande in das betreffende Ausland abgesendet worden sind.
2) Wenn aber Fässer, in welchen Wein von Wirthen oder für Wirthe aus dem Auslande herbeigeführt wird, mit eben diesem Weine erstmals in das Land kommen, so genügt es daran, daß solche Fässer von der competenten Aichbehörde des Versendungsorts geaicht und mit Aichzeichen versehen sind, und etwa die Wirthe noch hierüber mit einer von dieser Behörde auszustellenden Aichurkunde sich ausweisen.
3) Kommt auf diese Weise (§ 2.) ein mit der Würtembergischen Aiche nicht versehenes Faß in einen Wirthskeller, so ist im Interesse der Wirthschafts-Abgaben-Verwaltung, dessen Aichung durch die betreffende Würtembergische Aichbehörde nachträglich dann anzuordnen:
   a) wenn ein solches Faß auch nach dem Verbrauche des Weins, mit welchem dasselbe erstmals in das Land gekommen ist, von dem Wirthe in seinem Keller belassen oder sonst benützt werden will;

b) wenn sich bei Reduktion des angegebenen Aichgehaltes auf das Würtembergische Maaß irgend Schwierigkeiten herausstellen;

c) wenn irgend sonst Anstände bezüglich der ausländischen Aichzeichen oder Aichurkunden verliegen oder solche gar mangeln würden.

4) Von selbst versteht sich, daß in so lange, als diese Aichung durch die Würtembergische Behörde (§ 3.) noch nicht erfolgt ist, ein solches Faß als ungeaicht nach Maßgabe der Vorschriften des § II. pct. 1, 4 des Normal-Erlasses vom 11. Dezbr. v. J. Nr. 7043 behandelt werden muß.

Stuttgart den 3. November 1840.

Nrus. praes. 12143. Nrus. exp. 10050. praes. 5. Februar 1841. 424.

(Die großherzoglich badischen Bestimmungen über die Controlirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird die von dem großherzoglich badischen Ministerium der Finanzen unter dem 5. Dezember v. Js. erlassene, und durch das badische Staats- und Regierungsblatt vom 12. Dezember v. Js. S. 311 bekannt gemachte Verordnung, die Controlirung der, zur Ein- Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend, welche mit dem 1ten Februar ds. Js. in Vollzug tritt, mit der Belehrung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hienach im Großherzogthume Baden bei der Ein- und Durchfuhr von Wein und Obstwein zur Sicherung der inneren Verbrauchs-Abgaben durch baare Hinterlegung oder Bürgschaft bei der Erhebungs-Behörde des Eintrittsortes Sicherheit geleistet werden muß, sofern nicht der Transport oder Erheber hinreichend bekannt ist, oder sich durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnortes genügend auszuweisen vermag.

Würzburg den 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Verordnung,

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

In Erwägung, daß die von großherzoglicher Steuerdirektion unterm 27. Januar 1837 mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung, die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betr., häufig durch falsche Angaben der Namen und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden ist, werden mit höchster Ermächtigung aus großherzogl. Staatsministerium vom 3. Dezember 1840. Nr. 2084. folgende weitere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obst-Wein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden.

(?)

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollkontrole stehen.

Für Wein, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derjenigen Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Wein-Transportschein ausstellt.

Wird der Wein am Eintrittsorte selbst, sei es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder gesetzlich abgabenfrei eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§. 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angesessenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neueintretende Transportant beim Steuer-Erheber am Orte des Wechsels für den weitern Transport Sicherheit zu leisten hat.

§. 4.

Dem Erheber bekannte sichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansässig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, sofern er einem der Vereinsstaaten, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansässig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftsschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist:

1) Im Fall der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sey.
2) im Falle der Durchfuhr durch die im § 9 vorgeschriebenen Nachweise, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sey,

3) im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem anderen Führer übergeben worden sey.

§ 6.

Für jedes über die Landesgränze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in den vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb 6 Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohmgeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürgen oder bekannten Führer — erforderlichen Falls unter Anwendung der Steuerexekutionsordnung — eingezogen.

Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu 10 fl. zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war. —

§ 7.

Die Abgabe wird sowohl behufs der Sicherstellung, als der Erhebung selbst im Falle des § 6. nach den bestehenden gesetzlichen Tarifen und Vorschriften berechnet. —

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayer. Pfalz und das Großh. Hessen ein Werth von 250 fl. an den übrigen Landesgränzen von 175 fl. für das Fuder neuen badischen Maßes zu Grunde zu legen.

§ 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transports Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweisen, daß für den Abgabenbetrag durch Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, beziehungsweise daß nach § 4. die Sicherheitsleistung erlassen worden sey, so verfällt er in eine Controlstrafe von 5 bis 25 fl. und ist gehalten für den weiteren Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt sich der umgangenen Sicherheitsleistung nachträglich zu unterziehen.

Weißer schweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäßige sondern nur der ermäßigte Zoll entrichtet ist, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Bescheinigung versehen seyn.

§ 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landes-Grenze eingebracht worden seyn, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden.

1) bei dem Uebergange nach dem Königr. Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Controlstelle des 1ten im k. b. Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt seyn;
2) bei dem Uebergange nach dem Königreiche Würtemberg ist in gleicher Weise die Ausfahr aus dem Großherzogthume durch den Steuererheher des letzten badischen Orts und das

Eintreffen im Königreiche Würtemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden k. würtemb. Ortes bescheinigen zu lassen.

3) bei dem Uebergange nach dem Großh. Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung v. 17. Nov. 1835 R.-B. S. 403 bezeichneten Uebergangsstrassen zulässig ist, ist die Ausfuhrbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiet eine Anmeldstelle befindet, von dieser anderenfalls vom Steuererheber des letzten badischen Ortes beizubringen und ausser dieser die Einfuhr in das Großh. Hessen im ersten Falle durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erst berührt werdenden großherz. hess. Orte, im letztern Falle durch die Beurkundung der Anmeldstelle auf großherz. hessischem Gebiete nachzuweisen.

4) bei der Ausfuhr über die Gränze nach Frankreich und die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte. —

Hierbei haben die Zollbehörden die Funktionen, wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet. — Ausgemommen von den Vorschriften dieses § ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheinkontrole transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist. —

§. 10.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den diesfalls ergangenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die voranstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit. —

Die Steuerdirektion und Zolldirektion sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt, welcher mit den 1. Februar 1841 einzutreten hat.

Karlsruhe, den 5. December 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

vdt. Dietz.

Nrus. praes. 12141. Nrus. exp. 10049. praes. 5. Februar 1841. 427.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird eine Bekanntmachung des fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimenraths-Collegiums vom 9. Dezember vor. Js. über diejenigen Münzen, welche vom 1. Jänner 1841 an bei den fürstlichen Kassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Bekanntmachung

des Fürstlich Geheimen-Raths-Collegium vom 9. Dezember 1840, diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Jänner 1841 an bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können.

§ 1.

Nachverzeichnete Haupt- oder Curantmünzen sollen bei den herrschaftlichen Cassen sowohl in der zu dem 24 1/2 Guldenfuße sich bekennenden Oberherrschaft als in der nach dem 14 Thalerfuß rechnenden Unterherrschaft des Fürstenthums zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werth					
	in der Oberherrschaft.			in der Unterherrschaft.		
	fl.	kr.	hl.	Thlr.	Sgr.	pf.
1) Die von den sämmtlichen zur allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 sich bekennenden Vereinsstaaten ausgeprägten Vereinsmünzstücke zu	3	30	—	2	—	—
2) Die von den sämmtlichen nach der erwähnten allgemeinen Münzkonvention zum 24 1/2 Guldenfuße sich bekennenden Staaten ausgeprägten ganzen Guldenstücke zu	1	—	—	—	17	1 5/7
3) Die von denselben Staaten ausgeprägten halben Guldenstücke	—	30	—	—	8	6 6/7
4) Die von den sämmtlichen nach der sub I erwähnten Convention zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Staaten in dem erwähnten Münzfuße ausgeprägten Thalerstücke zu	1	45	—	1	—	—
5) Halbe Thalerstücke	—	52	4	—	15	—
6) Drittel-Thalerstücke	—	35	—	—	10	—
7) Einsechstel-Thalerstücke	—	17	4	—	5	—
8) Königl. Preuß. 1/12 Thalerstücke	—	8	6	—	2	6

Den unter 6 und 7 erwähnten Drittel- und Sechstelthalerstücken werden diejenigen von den unter 4. aufgeführten Staaten im 20 fl. Fuße ausgeprägten 1/3 und 1/6 Thaler gleichgestellt, welche nach vorgängiger der Bestimmung des Artikels 13 der mehrerwähnten Münz-Convention gemäßer Einziehung als Curant-Münze des 14 Thalerfußes wiederum in Umlauf gesetzt werden.

Ausgeschlossen von den unter Nr. 6 und 7 genannten 1/3 und 1/6 Stücken bleiben die unter Kurfürstlich Hessischem Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten 1/3 und 1/6 Thalerstücke.

Jeder bei Umrechnung der Gulden und halben Gulden auf den 14 Thalerfuß in letzterm sich herausstellende Pfennigbruchtheil bleibt, sowohl bei dem einzelnen Münzstücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe, ausser Ansatz.

§ 2.

Ausser den vorgenannten Curantmünzen werden bis auf weitere Verordnung von den Fürstl. Cassen zu dem im vorstehenden § erwähnten Werthe im 24 1/2 fl. Gulden- und 14 Thalerfuße angenommen und ausgegeben werden: die im 14 Thalerfuße mit Angabe der aus der feinen

Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Curant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münzkonvention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke zum 1/6 Thalerstücke einschließlich herab. Diesen Curantmünzen werden gleichgestellt die von denselben Staaten im 20 Guldenfuße ausgeprägten und auf den 14 Thalerfuß gesetzlich herabgesetzten 1/3 und 1/6 Thalerstücke.

§ 3.

Desgleichen werden bis auf weitere Verordnung nachverzeichnete Conventionsmünzen bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werth					
	in der Oberherrschaft.			in der Unterherrschaft.		
	fl.	kr.	hl.	Thl.	Sgr.	pf.
1) Ganze Laubthaler und Kronenthaler zu	2	42	—	1	16	3
2) Speziesthaler mit der Angabe: zehn eine feine Mark, zu	2	24	—	1	11	1 1/3
3) Halbe Speziesthaler mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu	1	12	—	—	20	6 2/3
4) Königlich und Kurfürstl. Sächsische 1/3 zu	—	36	—	—	10	3 1/3
5) Kopfstücke zu	—	24	—	—	6	10 2/9
6) Halbe Kopfstücke zu	—	12	—	—	3	5 1/9

Jeder bei Umrechnung der in diesem § aufgeführten Münzstücke auf den 14 Thalerfuß in dem letzteren sich herausstellende Pfennigbruch bleibt, sowohl bei dem einzelnen Stücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe ausser Ansatz.

§ 4.

In gleicher Weise werden die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Conventions 1/12 Stücke von den Fürstl. Kassen und zwar in der Oberherrschaft zu 9 Kreuzer das Stück, in der Unterherrschaft 12 Stück oder 1 Thaler zu 1 Rthlr. — sgl. 10 Pf. angenommen und ausgegeben werden. Bei Zahlungen unter 15 sgl. 5 Pf. wird das einzelne Conventions 1/12 Stück in den unterherrschaftlichen Kassen nur zu 2 sgl. 6 Pf. angenommen und ausgegeben.

§ 5.

Rücksichtlich der Annahme der Goldmünzen und des Curses derselben bei den öffentlichen Kassen wird das Erforderliche wie zeither besonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß bei allen an öffentlichen Kassen auf den Grund von Contrakten in Silbermünzsorten zu leistenden Zahlungen, die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zulässig ist.

§ 6.

Bei den öffentlichen Kassen des Fürstenthums darf zur Ausgleichung nur inländische Scheidemünze verwendet werden. Bis nach geschehener Ausprägung der neuen inländischen Silberscheidemünze des 14 Thalerfußes soll zur Ausgleichung bei den unterherrschaftlichen Fürstl. Kassen einstweilen Königl. Preußische Scheidemünze verwendet werden, die auch späterhin, in

Gemäßheit einer mit der Krone Preußen getroffenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkunft im Handel und Wandel jenes Landestheiles Curs haben wird.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit.

Rudolstadt den 9. Dezember 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

N. E. 2833. praes. 7. Februar 1841. 448.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Pflegschaftswesen, hier die Anlegung besonderer Kuratelakten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Akten, welche bei Gelegenheit der Revision der Pflegschaftsanzeigen zur Einsicht anher gelangt sind, hat das k. Appellationsgericht ersehen, daß manche Untergerichte unterlassen, bei Pflegschaften, welche sich in Theilungs- oder Verlassenschafts-Sachen ergeben, sogleich einen besonderen Pflegschafts- oder Kuratelakt anzulegen, indem viele der vorgelegten Kuratelakten ordnungswidrig mit der ersten Kuratelrechnung beginnen.

An sämmtliche Untergerichte ergehet daher die Weisung, sorgfältig darauf Bedacht zu seyn, daß bei jedem Pflegschafts-Anfange, dieselbe möge nun vermögliche oder unvermögliche Kuranden betreffen, ein eigener Kuratelakt angelegt werde, welcher

a) die Veranlassung zur Pflegschaft,
b) die Verpflichtung des Vormünders, und
c) bei unehelichen Kuranden die Feststellung des Paternitäts- und Alimentationspunktes, sowie
d) bei vermöglichen Kuranden die Feststellung resp. Verzeichnung des Kuratelvermögens und den Nachweis der Einweisung des Vormundes in die ordnungsmäßige Verwaltung desselben nebst Vermerkung des periodischen Termins zur Rechnungsstellung

enthalten muß.

Im Uebrigen wird rücksichtlich der nöhigen Verzeichnung und Quadrangulirung dieser Akten auf die hierüber bestehenden allgemeinen Verordnungen hingewiesen.

Aschaffenburg den 4. Februar 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
V. V. d. Pr.
Seiling, Dir.

Hoch, Sekr.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 28. Januar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		118	115
Bank-Actien	Div. I. Sem.	622	619

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Januar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 23. u. 27. Januar 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 26. Jänner bis 1. Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	14	25	20	—	12	—	17	12	30
	Kern								8	11	—
	Korn	28	9	30	3	5	9	24	28	9	15
	Haber	5	5	20	7	—	5	—	37	5	—
	Gerste	55	7	15	7	—	7	18			
Im mittlern	Weitzen	426	13	20	69	—	11	18	193	12	10
	Kern								36	10	30
	Korn	48	9	21	71	—	8	58	42	9	7
	Haber	103	5	10	64	4	4	43	15	4	54
	Gerste	29	7	10	157	—	6	28			
Im tiefsten	Weitzen	4	12	—	1	4	10	18	163	12	—
	Kern								33	10	20
	Korn	3	9	—	1	—	8	30	271	9	—
	Haber	27	5	—	4	—	4	—	5	4	50
	Gerste	15	6	55	12	—	6	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 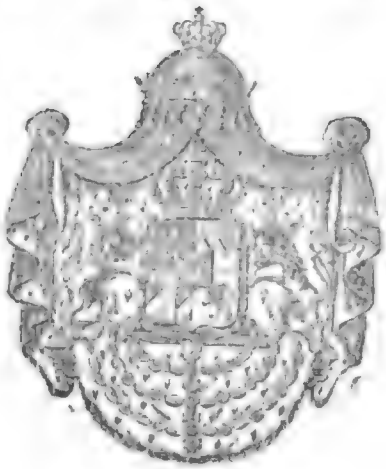 und Aschaffenburg.

N° 18.

Würzburg, Samstag, den 13. Februar 1841.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betreffend. — Nachdruck der privilegirten deutschen Ueberſetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Teſtaments von Dr. Allioli. — Aufgegriffener Taubſtummer. — Geſuch um eine Kollekte. — Beſchlagnahme einer Druckſchrift. — Praxislizenz für Dr. Wilhelm Grüb. — Praxislizenz für Dr. Maier. — Enthebung von der Stelle eines Magiſtratsraths. — Notizen: (Dienſtes-Nachrichten. Bayeriſche Staatspapiere. Getreidpreiſe.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Abſicht, den höchſt nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigung der Branntweinſchenken in den Regierungsbezirken dießſeits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beſchloſſen, und verordnen, was folgt.

(*)

§. 1.

Die Verleihung einer Conzession zur Gast- oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffee oder andere Getränke, so wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genusse in Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in sich schließen. Jeder neu zu conzessionirende Wirth, welcher neben dem Hauptgeschäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer besonderen, in die Wirthschafts-Conzessions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

§. 2.

Die Ertheilung neuer Conzessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Conzessionen zum Kleinverkaufe des Branntweines, sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Kaffeehaus-Besitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbsverleihung zu ertheilen.

§. 3.

Denjenigen, welche eine Conzession zu dem ausschließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber, hat die Wiederverleihung der eingehenden Conzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§. 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807. (Regierungsblatt Seite 297.) und vom 26. Jänner 1808. Art. 4. (Regierungsblatt S. 426.) so wie der Entschließung vom 13. November 1836, als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Conzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1807. Art. 5. der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung der Brennerei-Conzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Conzessionen zum Branntweinbrennen, ist das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens, jedesmal in die Conzessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6. Abs. 4. des Gewerbsgesetzes mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

§. 6.

Die königl. Regierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften strengstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. pracs. 12969. Nrus. exped. 10638. praes 10. Februar 1841. 504.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Einen Nachdruck der privilegirten deutschen Uebersetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments von Dr. Allioli betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird nachstehend eine höchste Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts., bezeichneten Betreffes, zur genauesten Nachachtung und geeigneten Verfügung gegebenen Falls eröffnet:

„Zu Köln ist im vergangenen Jahre in der Mathieux'schen Buchhandlung eine biblische Geschichte erschienen, welche sich auf dem Titelblatte als ein Auszug aus der am 3. Juli 1833 für das Königreich Bayern Allerhöchst privilegirten teutschen Uebersetzung der heiligen Schrift von Dr. Allioli ankündigt.

Auf Anrufen des rechtmäßigen Verlegers gedachter Uebersetzung, des k. griechischen Consuls Carl von Vogel auf Ascholding in München, als Eigenthümers der vormals Palmschen, nun von Vogel'schen Buchhandlung zu Landshut, hat der Stadtmagistrat München durch einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß vom 3. November vor. Js. die erwähnte, in der Mathieux'schen Buchhandlung zu Coln erschienene Druckschrift unter dem Titel: „Biblische Geschichte ein Auszug aus der privilegirten Uebersetzung der heiligen Schrift von Dr. Allioli von Jean Paul Mathias," als Nachdruck erkannt, die Konfiskation der zu München vorgefundenen Exemplare derselben zu Gunsten des Privilegiums-Inhabers verfügt und den

(**)

Verkauf des benannten Werkes allen Buchhändlern daselbst bei Vermeidung einer Strafe von 100 Dukaten verboten.

Nachdem nun der rechtmäßige Verleger und Privilegiums-Inhaber von Vogel auf dem Grunde des Gesetzes vom 15. April v. Js. den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck Art. XIII zweiter Absatz, um Schutz der Dr. Allioli'schen Uebersetzung der heiligen Schrift gegen den erwähnten Nachdruck nach Maßgabe der allerhöchsten Privilegiums-Urkunde v. 3. Juli 1833 gebeten hat; so wird die kgl. Regierung, K. d. Innern, beauftragt, sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen,

1) alle Buchhandlungen auf die durch rechtskräftigen magistratischen Beschluß als Nachdruck erkannte Druckschrift aufmerksam zu machen und ihnen deren Verkauf bei Vermeidung der in der Privilegiums-Urkunde angedrohten Strafe von 100 Dukaten zu untersagen und
2) bezüglich der allenfalls vorfindigen Exemplare derselben nach Vorschrift der allerhöchsten Privilegiums-Urkunde v. 3. Juli 1833 zweiter Absatz (Regierungsblatt von 1833 pag. 803) zu verfahren.

München den 27. Januar 1841.

Auf ꝛc."

Würzburg den 4. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrns. praes. 12998. Nrus. exp. 10712. praes. 10. Februar 1841. 503.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Einen im Landgerichte Hersbruck aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des königlichen Landgerichts Hersbruck in Mittelfranken wurde am 20. Mai v. J. die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath und sonstige Familien-Verhältnisse zur Zeit nicht ausgemittelt werden konnten.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten daher, in Folge Requisition der k. Regierung von Mittelfranken, den Auftrag, thätigst nachzuforschen, ob der bezeichnete Taubstumme ein Angehöriger ihres Bezirkes sey, und wenn sich dieses ergiebt, oder bei etwa aufgefundenen Spuren der Heimath desselben überhaupt, sogleich dem königlichen Landgerichte Hersbruck davon Mittheilung zu machen. Der unterfertigten königlichen Stelle ist dann über ein allenfallsiges Resultat zu gleicher Zeit Anzeigebericht zu erstatten.

Würzburg den 8. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Personalbeschreibung eines im Landgerichts-Bezirke Hersbruck aufgegriffenen taubstummen Burschen:

Alter: 18 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Statur: proportionirt,
Angesicht: voll,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: mittelmäßig,
Wangen: roth,
Mund: klein,
Zähne: weiß,
Kinn: rund,
Beine: proportionirt,
Kennzeichen: ohne.

Nrus. praes. 8834. Nrus. exp. 10595. praes. 8. Februar 1841. 479.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch des Bettelmüllers J. G. Walther zu Gunzenhausen um Bewilligung einer Kollekte bei sämmtlichen Gewerbsgenossen des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Bettelmüller Johann Georg Walther in Gunzenhausen, welcher im Juni 1839 eine bedeutende Beschädigung an seinem Mühlanwesen durch Wolkenbruch erlitt, und für dessen Unterstützung eine, bei seinen Gewerbsgenossen in Mittelfranken veranstaltete Kollekte unzulänglich blieb, — eine Sammlung bei den Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, dann Oberpfalz und Regensburg allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, die Kollekte in ihren Amtsbezirken bei sämmtlichen Gewerbsgenossen des Beschädigten vornehmen zu lassen und nach Ablauf von 6 Wochen das Resultat unter Anführung der Namen der Geber berichtlich anzuzeigen, zugleich aber auch die eingegangenen Beträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten königl. Stelle einzusenden.

Würzburg, 6. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner

Nrus. praes. 12834. Nrus. exped. 10409. praes. 8. Februar 1841. 469.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste Seiner Majestät dem Könige am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht. Stuttgart, C. F. Arnolds Buchdruckerei 1840, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 26. d. M. die vom k. Stadtcommissariate Kempten verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste, Seiner Majestät dem Könige am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht. Stuttgart, C. F. Arnolds Buchdruckerei 1840, bestätigt, wornach die Konfiskation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten habe. Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises wird dies zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 31. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e: Hübner.

Nrus. praes. 13866. Nrus. exp. 10793. praes. 10. Februar 1841. 501.

(Praxislizenz für Dr. Wilhelm Grüb dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Wilhelm Grüb aus Würzburg wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß der selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in der Stadt Würzburg ertheilt.

Würzburg, 4. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 7554. Nrus. exped. 10450. praes. 8. Februar 1841. 464.

(Praxislizenz für Dr. Maier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Franz Andreas Maier aus Hammelburg wurde nach Erfüllung der gesetzlichen

Vorbedingnisse die Erlaubniß der selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem temporären Wohnsitze zu Oberthulba, kgl Landgerichts Euerdorf, ertheilt.

Würzburg, 30. Januar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 12137. Nrus. exp. 10574. praes. 9. Februar 1841. 480.

(Die Enthebung des Magistratsraths Joseph Appel von Amerbach von seiner Stelle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde der Magistratsrath Joseph Appel zu Amorbach seiner Stelle als solcher auf sein Ansuchen und nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre enthoben, der Ersatzmann Franz Emmrich von dort an dessen Stelle einberufen und als Magistratsrath von Amorbach bestätiget.

Würzburg, 2. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Dr. Schmid.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Jänner l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Schreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Diurnisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Joseph Friedmann, von Drosendorf, zu verleihen;

unterm 21. Jänner l. J. die in Hilders erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Karl Otto Hartmann, von Kitzingen zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 4. Februar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			115
Bank-Actien	Div. l. Sem.	626	624

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Januar u. 3. Februar 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 1ten bis 9ten Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	14	20	23	—	12	—	12	12	30
	Kern								20	10	40
	Korn	31	9	30	2	—	9	30	5	9	15
	Haber	2	5	30	3	—	5	3	3	5	—
	Gerste	9	7	20	2	—	7	30			
Im mittlern	Weitzen	362	13	14	63	3	11	28	80	12	8
	Kern								130	10	30
	Korn	39	9	22	53	2	9	2	11	9	5
	Haber	122	5	17	77	—	4	49	15	4	55
	Gerste	81	7	11	363	4	6	30			
Im tiefsten	Weitzen	25	12	—	6	1	10	15	321	12	—
	Kern										
	Korn	7	9	—	14	—	8	45	155	9	—
	Haber	2	5	—	24	2	4	30	16	4	50
	Gerste	8	7	—	7	—	5	30			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 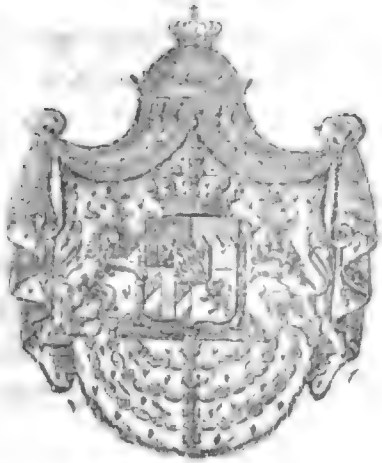 und Aschaffenburg.

N° 19.

Würzburg, Dienstag, den 16. Februar 1841.

Inhalt.

Den Bezirksgeometer Schaupp betr. — Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Erledigung der protest. Pfarrei Bertholdsdorf. — Erledigung der protest. Pfarrei Rohr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8144. Nrus. exped. 8108. praes. 10. Februar 1841. 484.

(Den Bezirksgeometer Schaupp betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit der kgl. Steuerkataster-Commission hat man beschlossen, die Polizei-Bezirke Stadt Schweinfurt, Landgericht Schweinfurt und Landgericht Werneck mit dem III. Landgeometer-Bezirke, dessen Sitz in Volkach ist, zu vereinigen, was nachträglich zu der Ausschreibung vom 2. April v. J. (vid. Kreis-Intelligenzblatt) mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß alle Ausfertigungen an den Bezirksgeometer Franz Schaupp durch das k. Rentamt Volkach insinuiren zu lassen sind. Es versteht sich übrigens, daß nach § 87 der allerhöchsten

(*)

sanktionirten Instruktion über Liquidation, Katastrirung und Umschreibung vom 19. Januar 1830 kein anderes Individuum Messungen zum Behufe der Steuerumschreibung vornehmen darf, worüber die treffenden Polizeibehörden zu wachen haben.

Würzburg, 4. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

N. 1685. praes. 11. Februar 1841. 520.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgendes höchstes Justizministeral-Rescript vom 31. v. Mts. wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 6. Februar 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
B. V. d. Pr.
Seiling, Dir.

Hoch, Sekr.

Justiz-Ministerium.

In Gemäßheit § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. M., die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend (Regierungsblatt 1841 S. 81 ꝛc. ꝛc.) sollen Handwerksgesellen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen untersucht und bestraft worden sind, mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath verwiesen, und die ihnen abgenommenen Wanderbücher oder Reisepässe nach darin bezeichneter Uebertretung und Strafe an die Heimathsbehörde der Bestraften übersendet werden.

Damit der Vollzug der angeordneten sekundären polizeilichen Einschreitung auch in jenen Fällen gesichert werde, wo wegen der obenbezeichneten Handlungen eine strafrechtliche Untersuchung Statt gefunden hat, wird dem Kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg im Einverständnisse mit dem Kgl. Ministerium des Innern hiermit der Auftrag ertheilt, sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises anzuweisen, von jeder solchen Untersuchung und deren Ergebniß den betreffenden Polizeibehörden geeignete Mittheilung zu machen, und insbesondere jeden Bestraften nach überstandener Strafe an die betreffende Polizeibehörde des Strafortes zur Einleitung der Verschiebung in die Heimath abliefern zu lassen.

München den 31. Januar 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Ad Num. E. 1277. K. 2816. praes. 12. Februar 1841. 529.

(Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner ist die Pfarrei Bertholdsdorf in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
16 Klafter weiches Scheitholz alten Gemäßes à 5 fl.	80	—		
80 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. pr 100 " "	1	30		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
a) von der Kirchenstiftung Windsbach				
an baarem Gelde " " " "	100	—		
an Naturalien:				
7 Schäffel 2 Metz. 2 Vlg. 3 3/4 Seidl Korn à 8 fl. 12 kr.	61	8 1/2		
b) von der Kirchenstiftung Bertholdsdorf				
an baarem Gelde " " " "	2	11 1/4		
an Naturalien:				
3 Schäffel Korn à 8 fl. 12 kr. " "	24	36		
3) Von andern Pfarreien und zwar von der katholischen Pfarrei Veitsaurach 5 Schäffel 3 Metz. 1 Vrlg. 3 Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	48	26		
4) Von Privaten " " " "	14	—		
			331	41 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien "			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude "	25	—		
desgleichen 1/16 Tagwerk Obst- und Gemüsgarten "	2	—		
			27	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten " " " "			—	—
2) An Zehenten:				
a) vom Grün- oder Schmalsaat- oder Brachzehenten	60	41		
b) vom Hopfenzehenten " " "	6	46 1/2		
c) vom Blutzehenten " " "	12	6 1/4		
d) vom fixirten Kleinzehenten von Watzendorf "	3	46 1/2		
e) " " " " Kitschendorf "	15	—		
			83	35 1/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen "			135	39 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen "			4	30
Summa des Einkommens "			582	26 1/4

Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 31. Januar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Gella, Secr.

Ad Num. E. 1733 K. 2838. praes. 12. Februar 1841. 530.

(Die Erledigung der Pfarrei Rohr, Dekanats Schwabach, betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Frech kam die Pfarrei Rohr in Erledigung, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden bestehen:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
aus Stiftungskassen						
3 Klafter Holz à 4 fl. 24 kr.	13	12		13	12	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung	45	—				
desgleichen von den Grundstücken	194	50		239	50	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten	—	37	1/2			
2) Zehenten:						
vom großen Fruchtzehenten	349	11	1/4			
vom Schmalsaatzehnten	90	—				
vom Heuzehnten	59	24	3/4			
vom Blutzehenten	7	—				
3) an Weidrechten	6	—		512	13	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				179	44	1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				5	—	
Summa				949	59	3/4
Die bestehenden Lasten mit				60	57	
hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen				889	2	3/4

Wozu noch 5 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 6. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium
Hussell.

Cella, Secr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 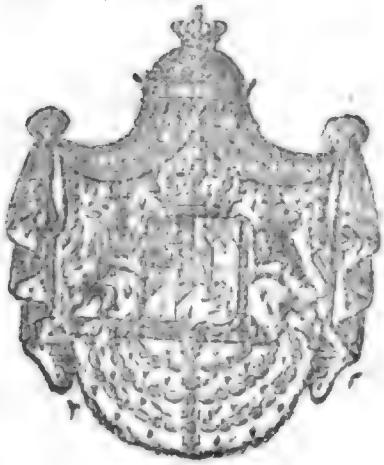 und Aschaffenburg.

N° 20.

Würzburg, Donnerstag, den 18. Februar 1841.

Inhalt.

Distrikts-Kasse-Rechnung von Kitzingen für 1839/40. — Prüfung der Arbeitslehrerinnen. — Protokollirung und Verbriefung von Contrakten über Besitzveränderungen steuerbarer Gegenstände. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6499. Nrus. exp. 7645. praes. 5. Januar 1841. 51.

(Distrikts-Kasse-Rechnung von Kitzingen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Kitzingen pro 1839/40 wurde geprüft und mit

1975 fl. 39 3/4 kr. Einnahme,
1514 fl. 45 kr. Ausgabe,
460 fl. 54 3/4 kr. Aktivbestand

richtig befunden.

(*)

Die in nachgedruckter Ueberſicht zuſammengeſtellten Umlagen wurden größtentheils auf Unterhalt der Diſtrikts-Straßen, wozu aus den Staatskaſſen ein Beitrag von 219 fl. 24 kr. floß, verwendet.

Würzburg den 31. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Ueberſicht

der erhobenen Diſtrikts-Umlagen im königlichen Landgerichte Kitzingen für 1839/40.

Namen der Gemeinden und Gutsherrſchaften.	Betrag des einfachen Simplums.			Geſammt-Summe der Leiſtungen an Diſtrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Biebelried	9	46	2	29	19	2
Buchbrunn	14	23	3	43	11	1
Großlangheim	47	27	—	142	21	—
Das kgl. Rentamt von der Vogelswieſe	—	6	1	—	18	3
Haidt	4	17	—	12	51	—
Kitzingen	228	6	3	684	20	1
Kleinlangheim	34	30	1	103	30	3
Zehntſcheuer allda	—	4	—	—	12	—
Manhof	1	2	—	3	6	—
Repperndorf	17	18	—	51	54	—
Reupelshof	—	25	—	1	15	—
Stephansberg	3	49	2	11	28	2
Sulzfeld	48	59	—	146	57	—
Weſtheim	19	39	—	58	57	—
Kaſpar Haßler Wtb. Haus zu Schönaich	—	3	1	—	9	3
Königl. Hauptzollamt	—	30	1	1	30	3
Gendarmerie	—	3	2	—	10	2
Salzfactorie	—	28	3	1	26	—
Königl. Rentamt vom Kloſterforſt	13	59	—	20	58	2
Summa	444	58	3	1317	59	—

Digitized by Google

Nrus. praes. 11492. Nrus. exp. 10483. praes. 10. Februar 1841. 502.

(Prüfung der Arbeitslehrerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 30. Juni 1820, § 8,
Intelligenzblatt von 1828 N. 1245,
wird bekannt gegeben, daß die Stadt Kissingen unter jene Orte eingereiht wurde, an welchen die Prüfung der Arbeitslehrerinnen Statt finden kann.

Würzburg, 29. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrs. Exh. 2867. praes. 14. Februar 1841. 544.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Protokollirung und Verbriefung von Contracten über Besitz-Veränderungen steuerbarer Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Gesetzes, die allgemeine Grundsteuer betr., vom 15. August 1828 § 72, ist sämmtlichen Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat, wenn nicht der steuerpflichtige Besitzer durch ein Certificat des k. Rentamts oder des Steuerkontrolamtes nach § 71 sich ausweist, daß er die vorgehende Veränderung bei demselben angemeldet habe.

Da nun dieses von den Gerichten nicht allenthalben beobachtet wurde, außerdem aber die k. Rentämter nicht im Stande sind, die Steuerkataster und amtlichen Bücher evident zu halten, so werden sämmtliche Gerichte als Notariatsbehörden hiemit angewiesen, oben berührte gesetzliche Bestimmung aufs Genaueste einzuhalten.

Aschaffenburg den 12. Februar 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
B. V. d. Pr.
Seiling, Dir.

Hoch, Sekr.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 11. Februar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			120
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	630	628

Intelligenzblatt

von Unterfranken 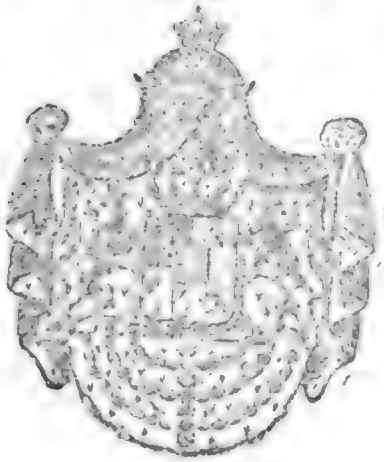 und Aschaffenburg.

N° 21.

Würzburg, Samstag, den 20. Februar 1841.

Inhalt.

Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages von aus der Stadt Würzburg verführten Biere. — Viehschnitt. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Beschlagnahme mehrerer zu Maria Hilf bei Passau zum Verkaufe ausgebotenen Gebete.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13846. Nrus. exp. 11187. praes. 18. Februar 1841. 592.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages von aus der Stadt Würzburg verführtem Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Stadtmagistrat dahier zur Herstellung der Identität des an den Thoren der Stadt von den hiesigen Brauern als zur auswärtigen Verführung angemeldeten Bieres Behufs der Rückvergütung des von solchem Biere gezahlten Lokalmalzaufschlages mit Genehmigung der

(*)

unterzeichneten k. Stelle die Anordnung getroffen hat, daß auf der Frachtpollete der wirkliche Eingang der verzeichneten Bierquantitäten von der Lokalbehörde des Eingangsortes unter Beisetzung des Datums der wirklichen Einbringung und Beidrückung des Siegels bescheinigt werde, so werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, die untergebenen Ortsbehörden dahin anzuweisen, daß selbe auf Vorzeigung der Frachtpolleten in der bemerkten Art den Anträgen der Betheiligten jedesmal sogleich und unweigerlich zu entsprechen hätten.

Würzburg, 10. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 8535. Nrus. exp. 11306. praes. 17. Februar 1841. 571.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirks.

[Viehschnitt betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Reskripts wird unter Hinweisung auf den § 29 des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 bestimmt, daß die Kastration der Thiere nur den Thierärzten zusteht.

Demgemäß findet von nun an keine Prüfung und Approbation über den Viehschnitt bei dem hiesigen königlichen Veterinär-Institute mehr statt und sind von nun an von den Polizei-Behörden weder Aufnahmen in die Lehre bei sogenannten Schwein- oder Gölzen-Schneidern mehr zu gestatten, noch auch Konzessionen auf den Viehschnitt zu ertheilen.

Würzburg, 10. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner

Nrus. praes. 12891. Nrus. exp. 11074. praes. 18. Februar 1841. 593.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

[Beschlagnahme der Druckschrift: „Leben und Wirken des Dr. Martin Luther im Lichte unserer Zeit, ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel, Chemnitz, Robert Bieder. 1840. I. Th. geschichtliche Einleitung." betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariate Augsburg verfügte, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Leben und Wirken des Dr. Martin Luther's im Lichte unserer Zeit, ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel, Chemnitz, Robert Bieder, 1840, I. Theils geschichtliche Einleitung." ist mit

höchster Entschließung vom 1. l. M. vom k. Ministerium des Innern bestätigt worden, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Schrift einzutreten haben.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird dies zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 10. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 13982. Nrus. exped. 11379. praes. 16. Februar 1841. 561.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme mehrerer zu Maria Hilf bei Passau zum Verkaufe ausgebotener Gebete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Stadtkommissariate Passau verfügte, von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme nachbezeichneter gedruckter Gebete:

1) Gebet zu Maria Hülf, in allen Nöthen nützlich zu sprechen, mit einer Einleitung, beginnend „ein andächtiger Priester ware mit besonderer großer Liebe zugethan", ꝛc.
2) Ein schönes Rosenkränzel zu denen neun Chören der heil. Engel,
3) Nützliche und andächtige Gebeter und die Litaney zu dem heiligen Bischof, Martyrer und Nothhelfer Erasmo, gedruckt im Jahre 1836,
4) Andächtige Gebetlein zu Unser Lieben Frau auf die drei goldenen Samstagnächte, gedruckt im Jahre 1834,
5) Wahre Abbildung der unversehrten Hand der heiligen Mutter Anna sammt den fünf Freuden, Litaney und Gebeter, andächtig zu sprechen, gedruckt im Jahre 1836,

hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Februar l. J. im Einverständnisse mit der Aeußerung der kirchlichen Oberbehörde, die Bestätigung erhalten, wornach die Konfiskation nebst dem Verbote der bezeichneten Druckschriften einzutreten hat.

Dabei wird noch auf das Verbot und die Konfiskation nachstehender Gebete, welche bereits in früheren Jahren beschlossen und vom kgl. Ministerium des Innern bestätiget worden ist, aufmerksam gemacht:

1) Fünfzehn geheime Leiden und Schmerzen, so der frommen und gottliebenden Schwester Maria Magdalena aus dem Orden der heiligen Clara von Christus dem Herrn geoffenbart worden,
2) die heiligen sieben Himmelsriegel,
3) Beschreibung einer ganz wunderbarlichen Geschichte einer armen Seele,
4) Andächtige Gebeter, wo sich der Mensch einen Patron zum Schutz erwählt,
5) Gebet zu der heiligen Jungfrau und Martyrin Wilgefort, oder Kümmerniß in einem besondern Anliegen zu sprechen,
6) Gebet (Zuflucht) zu der heil. Jungfrau Ottilia, Patronin der Augen,

7) Eine Bittschrift bei Maria Hülf auf dem Lechfelde', und
8) Etliche schöne Gebete des heil. Papstes Gregorii,
9) Verehrung des hl. Schweißtuches der heil. Veronika,
10) Nützliche Andacht für die armen Seelen im Fegfeuer,
11) Die heiligen vierzehn Nothhelfer,
12) Gebet, oder wahrhafte Auslegung des Traumes, welchen die allerseligste Jungfrau und Mutter Gottes von den bitteren und schmerzhaften Leiden und Sterben ihres Sohnes Jesu gehabt hat,
13) Ein schönes Ablaßgebet zu dem wunderthätigen Mirakulbild zu Maria Dettelbach nächst Würzburg,
14) Gebete in der Form von Spiel-Karten, respective Armenseelen-Karten,
15) Kräftiger Segen und Gebet wider das Hochgewitter mit kurzem Bericht des Ursprungs und der großen Kraft dieses Wettersegens,
16) Eine schöne Offenbarung oder Andacht, so zu Jerusalem mit goldenen Buchstaben geschrieben bei dem heiligen Grabe gefunden worden anno 1716,
17) Miseremini mei (Johannes 19) oder sieben schöne Gebetlein für die armen verlassenen Seelen im Fegfeuer, zu beten auf die ganze Woche vom Leiden Christi,
18) Geistliches Gnaden-Brünnlein mit zwölf Röhren ꝛc.

Indem dieses hiermit zur Offenkunde gebracht wird, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 13. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 22.

Würzburg, Dienstag, den 23. Februar 1841.

Inhalt.

Malereien an öffentlichen Orten. — Triangulirung in den Polizei-Bezirken Aschaffenburg und Alzenau. — Ertrag der Kollekte für die Schuhmachers-Familie Mackh in Nürnberg. — Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit 1. Klasse zu Lebenhan. — Militär-Conscription. — Wohlthätiges Vermächtniß.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33395. Nrus. exp. 11171. praes. 19. Februar 1841. 605.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. August v. J. die beiden höchsten Ministerial-Ausschreibungen vom 20. März 1834 und 28. Juni

(*)

v. J. ihrem Zwecke und Inhalte gemäß auf die zur Erweckung des frommen Andenkens an Abgeschiedene errichteten Denktafeln keine Anwendung zu finden haben; so wird dieses den oben genannten Behörden unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreiben vom 2. Juni 1834 und 17. Juli v. J.,

Intelligenzblatt von 1834 Nr. 65 und von 1840 Nr. 86,

zur Nachachtung andurch eröffnet.

Würzburg, 6. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 8309. Nrus. exp. 8477. praes. 18. Februar 1841. 599.

(Triangulirung in den Polizei-Bezirken Aschaffenburg und Alzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königlichen Steuerkataster-Commission vom 24. v. Mts. wird im laufenden Jahre vermöge allerhöchst genehmigten Operations-Planes die Triangulirung in den Polizei-Bezirken Aschaffenburg und Alzenau fortgesetzt.

Es werden daher die königlichen Landgerichte Aschaffenburg und Alzenau, der Stadt-Magistrat Aschaffenburg und die angränzenden Polizei-Behörden, so wie auch die betreffenden königlichen Forstämter Aschaffenburg und Sailauf angewiesen, dem zu diesem Geschäfte bestimmten Trigonometer Freiherrn von Imsland nach den Vorschriften der §§ 12, 13, 14 des Grundsteuer-Gesetzes vom 25. August 1828 die erforderliche Mitwirkung zu leisten.

Würzburg, 9. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 14099. Nrus. exp. 11534. praes. 19. Februar 1841. 607.

(Die für die Schuhmachers-Familie Mackh in Nürnberg zum Wiederaufbau ihres wegen Baufälligkeit abgetragenen Hauses eingegangenen Collecten-Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der in der Numer 112 des vorjährigen Intelligenzblattes ausgeschriebenen Collecte rubrizirten Betreffes wird nachstehend bekannt gemacht:

	fl.	kr.	pf
Stadt-Magistrate:			
Aschaffenburg	32	17	3
Schweinfurt	14	36	—
Würzburg	28	54	1
Landgerichte:			
Alzenau	—	21	—
Arnstein	4	44	1
Aschaffenburg	6	30	3
Aub	3	22	3
Baunach	—	—	—
Bischofsheim	2	15	—
Brückenau	2	50	3
Dettelbach	6	2	—
Ebern	—	—	—
Eltmann	—	27	—
Euerdorf	—	—	—
Gemünden	1	16	1
Gerolzhofen	—	24	—
Hammelburg	1	24	—
Hassfurt	—	—	—
Hilders	—	17	—
Hofheim	6	14	2
Karlstadt	3	23	2
Kissingen	—	18	—
Kitzingen	5	6	—
Klingenberg	1	45	3
Königshofen	3	34	2
Lohr	—	—	—
Marktheidenfeld	—	55	—
Marktsteft	7	12	—
Mellrichstadt	3	42	—
Münnerstadt	—	58	—
Landgerichte:			
Neustadt a/S.	—	—	—
Obernburg	2	25	—
Ochsenfurt	2	27	—
Orb	2	36	—
Rothenbuch	—	—	—
Schweinfurt	5	50	1
Volkach	2	6	2
Werneck	1	23	3
Weyhers	—	—	—
Würzburg r/M.	4	33	—
Würzburg l/M.	—	36	2
Herrschaftsgerichte:			
Amorbach	4	11	—
Gerolfeld	2	29	—
Kleinheubach	2	30	—
Kreuzwertheim	2	15	—
Marktbreit	—	49	—
Miltenberg	3	55	—
Remlingen	1	53	—
Rothenfels	1	15	1
Rüdenhausen	—	—	—
Sommerhausen	—	—	—
Sulzheim	—	—	—
Wiesentheid	—	50	—
Herrschaftskommissariat			
Tann	—	—	—
Summa	180	57	1
Hievon ab falsches Geld	—	3	—
Rest	180	54	1

Würzburg, 14. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 12918. Nrus. exped. 11645. praes. 18. Februar 1840. 604.

(Die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit 1ter Klasse zu Lebenhan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bisherige freiherrlich von Gebsattel'sche Patrimonial-Gericht I. Klasse zu Lebenhan wurde in Folge des von der Gutsherrschaft erklärten Verzichtes aufgelöst und die Gerichtsbarkeit

den einschlägigen königlichen Landgerichten Mellrichstadt, Münnerstadt und Neustadt zugetheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 15. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14922. Nrus. exp. 11899. praes. 22. Februar 1841. 651.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, und sämmtliche Enscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Militär-Conscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannten Behörden haben die Visitations-Protokolle sämmtlicher Conscribirten der Altersklasse 1818, die nach Beendigung der vorjährigen Aushebung zurückgeschlossen wurden, unverzüglich anher vorzulegen

Würzburg den 20. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 13479. Nrus. exp. 11473. praes. 20. Februar 1841. 629.

(Das wohlthätige Vermächtniß des k. Hofbanquiers Jakob von Hirsch in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in München verlebte k. Hofbanquier Jakob von Hirsch hat dem dahiesigen Juliusspitale ein Legat von 1000 fl. vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 12. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

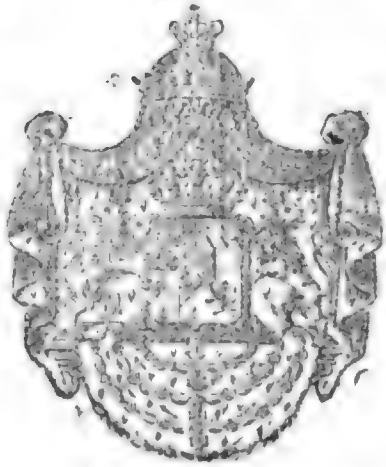

N° 23.

Würzburg, Donnerstag, den 25. Februar 1841.

Inhalt.

Postporto-Freiheit in Amtssachen. — Anzeige über den Anfall der Stempel-Defraudationsstrafen. — Anzeige des Brandassekuranz-Geldbestandes mit Schluß I. Quartals 1840/41. — Distrikts-Rechnungen von Kissingen für 1836/37 und 1837/38. — Taxe des Sommerbiers für 1841. — Pfarrei-Erledigung. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14647. Nrus. exped. 11891. praes 22. Februar 1841. 661.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-, Verwaltungs- und Finanzbehörden, welche der Respizienz der unterfertigten k. Stelle untergeben sind.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr., Regierungsblatt Nr. 29, führt im §. 2 ausdrücklich diejenigen Formalitäten an, welche

(*)

beobachtet werden müssen, um einer auf portofreie Versendung Anspruch habenden Dienstes-Correspondenz dieselbe zu gewähren.

Die betreffende Dienstes-Correspondenz muß nämlich

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde ꝛc.,
3) die laufende Geschäfts-Numer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungs-Sache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben seyn.

Diese Vorschriften erstrecken sich sowohl auf die durch die Briefpost als auch nach § 12 der erwähnten allerhöchsten Verordnungen analog auf die durch die fahrenden Posten geschehenden Versendungen.

Da nun zur Anzeige gekommen, daß diese Bestimmungen, insbesondere die unter *Ziff. 2* aufgeführte von einigen der Behörden gänzlich ausser Acht gelassen worden; so sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle veranlaßt, dieselben zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die kgl. Postbehörden von Seite des kgl. Oberpostamtes werden angewiesen werden, nur solche Postsendungen als frei anzunehmen, bei welchen diese Bedingungen erfüllt sind.

Würzburg, 18. Februar 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

c: Hübner.

Nrus. praes. 9434. Nrus. exped. 8745. praes. 23. Februar 1841. 667.

An sämmtliche unmittelbare Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verrechnung der Stempel-Defraudations-Strafen resp. die Anzeige über deren Anfall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. März 1839 Nr. 11195/10389 wurde zwar die quartalweise besondere Einsendung von Anzeigen über die in demselben angefallenen Stempel-Defraudations-Strafen oder Fehlanzeigen erlassen — hiemit aber nicht zugleich auch diejenigen dergleichen Anzeigen, welche an das kgl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt zu *erstatten* sind — welchem hienächst dieselben als Rechnungsbelege zu dienen haben.

Nachdem nun jeden Jahres Anstände über fehlende dergleichen Anzeigen bei der Rechnungs-Ablage des Kreis-Stempel-Verlag-Amtes vorkommen und wiederholte Beschwerden dieses Amtes deshalb eingekommen sind, es daher scheint, daß die Gerichte die Ansicht haben, als wollten durch das allegirte Ausschreiben vom 13. März 1839 auch die zum Kreis-Stempel-Verlags-Amte einzusendenden Anzeigen über Stempelstrafen abgeschafft werden; so wird diese irrthümliche Ansicht hiemit berichtiget und damit Gleichförmigkeit in diesen Anzeigen vorwalte — zugleich angeordnet,

daß nach dem hiernach gesetzten Formulare die An- oder Fehlanzeigen über Stempel-Defraudations-Strafanfälle von sämmtlichen Gerichten nach Umfluß jeden Quartals zuverläßig zum Kreis-Stempel-Verlags-Amte eingesendet werden — und dieser Verfügung für das abgelaufene I. Quartal 1840/41 (woferne noch keine dergleichen Anzeige dahin geschehen) sogleich Genüge geleistet werde.

Würzburg den 19. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Formular.

Verzeichniß

der im . . . Quart. 1840/.... bei dem unterfertigten Gerichte angefallenen Stempel-Defraudations-Strafen, welche beifolgend an das kgl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt von Unterfranken und Aschaffenburg eingesendet worden.

Fortl. Nr.	Namen und Wohnort der Contravenienten.	Datum des Beschlusses.			Ursache der Bestrafung.	Straf-Betrag.		Bemerkungen.
		Jahr.	M.	Tg.		fl.	kr.	
1	N. N. v. N.		N.		wegen Nichtanwendung eines 3-kr.-Stempels zu einer Eingabe in der Prozeßsache des N. gegen N.	1	30	der entsprechende Stempel wurde nachkassirt.
2	N. N. v. N.				wegen vorgefundener 2 Spiel ungestempelter Karten	4	—	die Karten wurden confiszirt.
3	N. N. v. N.				wegen Anwendung eines 3-kr.- statt 15-kr.-Stempels	—	36	2 Stempel à 6 kr. wurden nachkassirt.
					Summa	6	6	

N. den . . . . . .

Königliches Landgericht.

(**)

Nrus. praes. 14464. Nrus. exp. 11809. praes. 23. Februar 1841. 670.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Anzeige des Brandassekuranz-Geldbestandes mit Schluß 1. Quartals 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Vorlage der in rubro bezeichneten Uebersicht noch im Rückstande sich befindenden Polizei-Behörden werden zur Einsendung derselben innerhalb 3 Tagen andurch erinnert.

Würzburg, 16. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 226. Nrus. exp. 7768. praes. 8. Januar 1841. 91.

(Distrikts-Rechnungswesen von Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen von Kissingen pro 1836—37 und 1837—38 wurden nach vollzogener Superrevision und zwar erstere mit:

852 fl. 55 1/2 kr. Einnahme,
872 fl. 34 1/4 kr. Ausgabe,

19 fl. 38 3/4 kr. Mehrausgabe; letztere mit:
3542 fl. 48 1/2 kr. Einnahme,
2778 fl. 15 1/4 kr. Ausgabe,

764 fl. 33 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmiget. Die in beiden Jahren erhobenen, nach dem Steuer-Simplum repartirten Umlagen sind in nachgedruckten Uebersichten zusammengestellt, und auf nothwendige Zwecke verwendet worden.

Würzburg, 31. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Tabellarische Uebersicht
der für die Distriktskasse des königl. Landgerichts Kissingen für 1836/37 erhobenen Beträge.

Nrs. curr.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1	Albertshausen	17	28	2 50/...	17	28	2 50/...
2	Aschach	34	39	2	34	39	2
3	Bocklet	19	35	—	19	35	—
4	Burkardroth	19	12	—	19	12	—
5	Frauenroth	6	4	1	6	4	1
6	Gefäll	26	36	2	26	36	2
7	Geroda	5	47	3	5	47	3
8	Großenbrach	25	53	1	25	53	1
9	Hassenbach	14	54	3	14	54	3
10	Hausen	17	22	3 25/...	17	22	3
11	Hohn	16	7	2	16	7	2
12	Katzenbach	6	42	—	6	42	—
13	Kissingen	48	41	2 19/...	48	41	2
14	Kleinbrach	17	52	2 38/...	17	52	2
15	Langenleithen wegen Gefäll	—	49	1 62/...	—	49	1
16	Lauter	6	50	—	6	50	—
17	Oehrberg	1	46	1 50/...	1	46	1 50/...
18	Platz	3	2	1	3	2	1
19	Poppenroth	13	5	3	13	5	3
20	Premich	24	5	1 40/...	24	5	1
21	Langenleithen wegen Premich	1	25	1 25/...	1	25	1
22	Sandberg	1	41	2	1	41	2
23	Waldberg	4	48	3 80/...	4	49	—
24	Schlimpfhof	6	11	2 50/...	6	14	2 50/...
25	Seufertshof	—	15	1	—	15	1
26	Stangenroth	48	38	2 25/...	48	38	2
27	Langenleithen wegen Stangenroth	1	4	3	1	4	3
28	Steinhof	—	35	3 88/...	—	36	—
29	Stralsbach	16	41	—	16	41	—
30	Waldfenster	18	27	1 88/...	18	27	2
31	Winsels	8	35	—	8	35	—
32	Wollbach	28	5	—	28	5	—
33	Zahlbach	22	28	—	22	28	—
34	Kaspar Faulstich	1	40	2 33/...	1	40	2
35	Herr Graf von Condenhoven	2	47	3	2	47	3
36	„ Frh. von Heußlein	3	42	3 75/...	3	43	—
37	Peter Bolzano	—	13	2	—	13	2
38	Sattler u. Comp. zu Aschach	—	34	2	—	34	2
39	Salme Kissingen	1	24	1 50/...	1	24	1 50/...
40	Staatsärar	10	11	3	10	11	3
	Summa	504	40	2 98/100	504	40	2 98/100

Specification

der für die Distrikts-Kasse des k. Landgerichts Kissingen pro 1837/38 erhobenen Beträge.

Nrus. curr.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen der Distrikts-Umlagen von jeder Gemeinde und Konkurrenzpflichtigen. fl.	kr.	pfg.
1	Albertshausen	17	28	2 1/2	104	52	3
2	Aschach	34	39	2	294	35	3
3	Bocklet	19	35	—	117	30	—
4	Burkardroth	19	12	—	115	12	—
5	Frauenroth	6	4	1	51	36	1/2
6	Gefäll	26	36	2	127	2	3
7	Geroda	5	47	3	5	47	3
8	Großenbrach	25	53	1	220	2	1
9	Hassenbach	14	54	3	89	28	2
10	Hausen	17	22	3 1/4	147	44	—
11	Hohn	16	7	2	137	3	3
12	Katzenbach	6	42	—	40	12	—
13	Kissingen	48	41	2 19/100	413	53	1
14	Kleinbrach	17	52	2 38/100	151	57	—
15	Langenleithen wegen Gefäll	—	49	1 62/100	4	49	2
16	Lauter	6	50	—	58	5	—
17	Oehrberg	1	46	1 1/2	10	38	1
18	Platz	3	2	1	3	2	1
19	Poppenroth	13	5	1	78	34	—
20	Premich	24	8	2 33/100	144	51	2
21	Langenleithen wegen Premich	1	27	60/100	1	27	1
22	Sandberg	1	41	2 19/100	1	41	2
23	Waldberg	4	43	3 33/100	4	43	3
24	Schlimpfhof	6	11	2 50/100	37	9	3
25	Seufertshof	—	15	1	1	31	2
26	Stangenroth	48	38	3 25/100	291	52	3 1/2
27	Langenleithen wegen Stangenroth	1	4	2	1	4	2
28	Steinhof	—	35	3 88/100	5	5	3
29	Stralsbach	16	41	—	141	48	2
30	Waldfenster	18	27	1 88/100	156	53	1
31	Winkels	8	35	—	51	30	—
32	Wollbach	28	5	—	168	30	—
33	Zahlbach	22	28	—	190	58	—
34	Kaspar Faulstich	1	46	2 33/100	9	33	2
35	Herr Graf v. Soudenhoven	2	47	3	16	46	2
36	„ Freiherr v. Heußlein	3	42	3 75/100	22	17	2 1/2
37	Peter Bolzano	—	13	2	1	21	—
38	Sattler u. Comp. zu Aschach	—	34	2	3	27	—
39	Staatsärar	10	11	3	86	39	3 1/2
	Summa	504	45	4 8/100	3507	20	2

Nrus. praes. 14037. Nrus. exped. 11142. praes. 20. Februar 1841. 630.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Taxe des Sommerbiers pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxe des Sommerbiers wird für das laufende Sudjahr unter Beibehaltung der in dem Ausschreiben vom 13. Januar gebildeten beiden Distrikte

a) für den ersten Distrikt auf vier Kreuzer zwei Pfenninge,

b) für den zweiten Distrikt auf vier Kreuzer einen Pfenning

vom Ganter festgesetzt, zu welchem für Brauer und Wirthe der Schenkpreis und der je bewilligte Lokalmalzaufschlag beigeschlagen werden.

Vor Eintritt des Zeitpunktes, mit welchem die Verleitgebung von Sommerbier nach § 6 des Ausschreibens vom 19. September 1839 zulässig ist, ist die Taxe in allen Schenklokalitäten, somit auch bei der im Monate Juni stattfindenden Eröffnung der Sommerkeller in diesen amtlich anzuschlagen.

Wegen Visitation des Biers in den Lager- und Sommerkellern werden sämmtliche Polizei-Behörden auf die Vorschrift in § 7 Nr. 2 und wegen genauer Einhaltung der Termine für Offenhaltung der Felsenkeller auf die Vorschrift im § 6 Nr. 1 des allegirten Ausschreibens verwiesen.

Würzburg den 14. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

---

praes. 23. Februar 1841. 672.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarrei Lengfurt ist in Erledigung gekommen, was den Bewerbern um dieselbe hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 19. Februar 1841

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, Generalvicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 18. Februar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		122	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	628	626

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten Februar 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 9. bis 16ten Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	5	14	10	2	4	12	15	8	12	15
	Kern								12	10	45
Im höchsten	Korn	44	9	30	2	—	9	20	31	9	15
	Haber	3	5	30	26	—	5	55	20	4	55
	Gerste	6	7	30	10	—	7	—			
	Weitzen	515	13	21	66	5	11	45	24	12	10
	Kern								63	10	38
Im mittlern	Korn	61	9	23	268	4	9	6	34	9	6
	Haber	116	5	16	148	2	4	48	27	4	45
	Gerste	159	7	14	202	—	6	27			
	Weitzen	1	12	—	1	5	10	36	97	12	—
	Kern								32	10	30
Im tiefsten	Korn	3	9	—	6	—	8	45	86	9	—
	Haber	2	5	—	9	—	4	—			
	Gerste	4	6	30	17	2	5	36			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 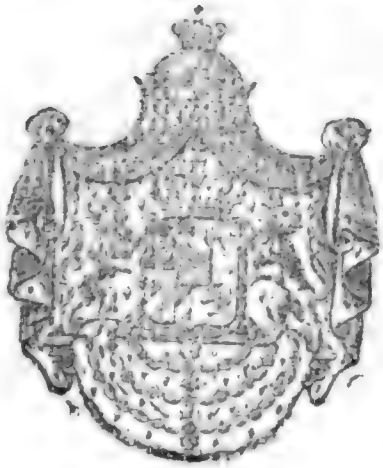 und Aschaffenburg.

N° 24.

Würzburg, Samstag, den 27. Februar 1841.

Inhalt.

Angeordnete Wein-Transport-Controle im Großherzogthume Baden. — Rechnungswesen der Communen und Stiftungen. — Gerichtsärztliche Sektionsprotokolle und Gutachten. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

prases. 24. Februar 1841. 686.

(Die im Großherzogthume Baden angeordnete Wein-Transport-Controle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisintelligenzblatte Nr. 17. veröffentlichte Großherzoglich Badische Verordnung vom 5. Dezember v. J., — die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend — werden hiemit einige nähere Vorschriften zur Beachtung von Seite der zum Vollzug jener Verordnung mitwirkenden diesseitigen Behörden bekannt gemacht.

1.

Die Polizei-Behörde des Wohnorts eines Bayerischen Unterthans, welcher nach oder durch das Großherzogthum Baden Wein oder Obstwein zu verführen gedenkt, hat letzterem auf Ansuchen das im §. 4. der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Zeugniß nach anliegendem Muster A unentgeldlich und stempelfrei auszustellen, insofern die daselbst bemerkten Bedingungen vorhanden sind.

2.

Bei der Ankunft eines aus Baden nach Bayern übergehenden Weintransportes am ersten berührt werdenden Bayerischen Orte und der Uebergabe des Transport- resp. Ausfuhrscheines (Muster B. und C) an den dortigen Zoll-Kontrol-Bediensteten, oder in dessen Ermangelung an den Orts-Vorsteher, (§. 13. der Badischen Verordnung) hat dieser den geeigneten Vermerk am Ende der Ankunfts-Bescheinigungen beizufügen, und dadurch den wirklichen Uebergang des Transportes nach Bayern zu bestätigen.

Nach vollzogener Beurkundung wird der untere Theil vom Transport resp. Ausfuhrscheine abgeschnitten und dem Transportanten eingehändigt, der Obere aber dem Steuererheber des Badischen Austrittsortes sogleich zurückgesendet.

Wünscht der Transportant, daß die Auskunfts-Bescheinigung an den Ausstellungsort des Transport- resp. Ausfuhrscheines als „Dienstsache" übersendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundung entweder solche dem Badischen Steuererheber am Austrittsorte selbst wieder zuzustellen oder zu veranlassen, daß sie Letzterem durch den diesseitigen Kontrolbediensteten (Orts-Vorsteher) zugleich mit dem Transport- oder Ausfuhrschein, welcher in diesem Falle nicht abzuschneiden ist, wieder zukomme.

Würzburg den 19. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Muster A.

Zeugniß.

Dem N. (Name des Transportanten) von N. (Wohnort) welcher gesonnen ist, circa (Angabe der Quantität Weines oder Obstweines) zur

Einfuhr / Durchfuhr } in das Großherzogthum Baden zu verführen, wird andurch bezeugt, daß

er hier ansässig, auch erforderlichen Falles für den muthmaßlichen Betrag der auf diesem Weine haftenden Abgabe Sicherheit zu leisten im Stande ist, und daß er nach dem Wissen des Unterzeichneten wegen Uebertretung der Steuergesetze noch niemals bestraft wurde.

Datum

Die Gemeindeverwaltung N
Siegel. Gemeindevorsteher N.

Muſter B.

Obereinnehmerei-/Hauptſteueramts- } Bezirk N.

Transportſchein

für die Ein-/Durch- } fuhr von Wein

Regiſter Nr. 1. Peter Knopf von Speyer führt über die unten genannte Station am heutigen Tage in —:· zwei Fäſſern·: — Dreyhundert Maaß Wein im angegebenen/angenommenen } Werthe von —:· fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieſer Wein zur Einkellerung in/Durchfuhr nach Bayern } beſtimmt ſey.

Die Sicherſtellung der Accis- und Ohmgelds-Abgabe

a) hat durch baare Hinterlegung von —:· Acht Gulden zwanzig Kreuzer ſtattgefunden,

b) iſt durch Bürgſchaft geleiſtet worden,

c) iſt dem Transportanten auf ein Zeugniß der Orts-/Steuer- } Behörde ſeines Wohnortes hin erlaſſen worden,

d) iſt nicht erforderlich, da der Transport dem Unterzeichneten als ſicher bekannt iſt.

N. den 3. Februar 1841. Steuereinnehmer N.

Orts des Eintritts:
N.
im Obereinnehmerei-Bezirke N.

Ankunfts-Beſcheinigung

für ein-/durch- } geführten Wein.

Die von Peter Knopf aus Speyer laut Transportſchein vom 3. d. M. Nummer 1. über Rheinhauſen eingeführten —:· Dreyhundert Maaß Wein in Fäſſern

(Muſter 1.) a) ſind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Bayern ausgeführt worden.

N. den 5. Februar 1841. Ausgangsregiſter O. Z. 3.
Steuererheber N.

b) Die Einfuhr dieſer Fäſſer mit Dreyhundert Maaß Wein in das Königreich Bayern beſcheinigt

N. den 5. Februar 1841.

Die Binnen-Controlpoſtirung
(der Gemeindevorſteher)
Siegel. Unterſchrift.

Muster C.

Obereinnehmerei- } Bezirk N.
Hauptsteueramts- }

Ausfuhrschein.

Regist. N°. 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirthschaftskeller des Löwenwirth Schlicht dahier —: zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maaß Wein im Werth von Fünfundvierzig Gulden geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Heidingsfeld über die Austrittstation N. in das Königreich Bayern auszuführen beabsichtigt.

N. den 2. Februar 1841. Steuererheber
N. N.

(Da der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, so sind die Fässer von mir plombirt (gesiegelt) worden.)

T. Steuereinnehmer N.

Ort der Abfassung
N.
im Obereinnehmerei-Bezirke N.

Ankunftsbescheinigung
für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrschein No 1. in Wertheim zur Ausfuhr in das Königreich Bayern geladenen Vierhundert fünfzig Maaß Wein in zwei Fässern

a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem ꝛc. Befund über die untengenannte Station in das Königreich Bayern ausgeführt worden. Ausgangs-Register D. Z. 2.
(Die Plombage (Versiegelung) war unverletzt.)
N. den 4. Februar 1841.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maaß Wein in das Königreich Bayern bescheinigt

Die Binnenkontrolpostirung.
(Der Gemeindevorsteher)
Siegel. Unterschrift.

N. den 4. Februar 1841.

Nrus. praes. 15074. Nrus. exp. 12062. praes. 25. Februar 1841. 705.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Rechnungswesen der Communen und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei herannahendem Termine für Einsendung der Ergebnisse sämmtlicher Communal- und Stiftungsrechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung, dann der Schulden-Stands-Uebersichten der Gemeinden und endlich der Nachweisungen über vollendete Rechnungs-

Revision werden die oben genannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß diesjährig durchaus keine Termins-Verlängerung ertheilt werden könne, daß vielmehr jene Behörden, von welchen an dem Schlußtage für die Vorlagen die Anzeigen nicht eingekommen sind, die Absendung eines Wartboten unfehlbar zu gewärtigen haben.

Hierbei wird wiederholt erinnert, daß die obenbezeichneten drei Vorlagen mittelst gesonderten Berichten zu bewirken seyen.

Würzburg den 20. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

N. E. 1882. praes. 25. Februar 1841. 699.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

(Die gerichtsärztlichen Sektionsprotokolle und Gutachten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es häufig vorkömmt, daß die gerichtsärztlichen Sektionsprotokolle und Gutachten sehr unleserlich geschrieben sind, so hat das k. Ministerium des Innern die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, zur Beseitigung dieses Mißstandes das Geeignete an die Gerichtsphysikate zu erlassen.

In Folge hoher Justizministerial-Entschließung vom 14. d. M. werden sämmtliche Untersuchungsgerichte mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, zur Aufnahme von Sektionsprotokollen nur solche Schreiber zu wählen, welche eine gute leserliche Handschrift haben.

Aschaffenburg den 23. Februar 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
V. V. d. Pr.
Seiling, Dir.

Hoch, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 28. Jänner l. Js. den k. Kammerjunker und Landrichter zu Brückenau, Friedrich Hector Grafen von Hundt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 3. Februar l. Js. den Unterlieutenant im königl. bayerischen Chevaurlegers-Regimente Taxis, und Divisions-Adjutanten, Carl August Freiherrn von Leonrod, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 2. Februar l. Jrs. die in Erledigung gekommene Stelle des Gerichtsarztes beim Landgerichte Bischofsheim, dem dermaligen Landgerichtsarzte zu Seßlach, Dr. Georg Frech, seiner Versetzungs-Bitte entsprechend, zu übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13ten und 17ten Februar 1841. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. bis 23ten Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	14	30	2	5	12	15	5	12	30
	Kern								63	10	40
	Korn	91	9	30	8	3	9	20	63	9	15
	Haber	17	5	24	16	2	5	—	18	5	—
	Gerste	85	7	30	9	—	7	18			
Im mittlern	Weitzen	518	13	14	98	3	11	48	111	12	8
	Kern								49	10	30
	Korn	50	9	25	86	1	9	11	57	9	7
	Haber	127	5	15	66	1	4	49	5[illegible]	4	56
	Gerste	65	7	24	212	5	6	37			
Im tiefsten	Weitzen	13	12	—	6	1	10	40	225	12	—
	Kern										
	Korn	6	9	—	24	3	9	—	97	9	—
	Haber	3	5	—	3	5	4	40			
	Gerste	2	7	—	3	—	5	50			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 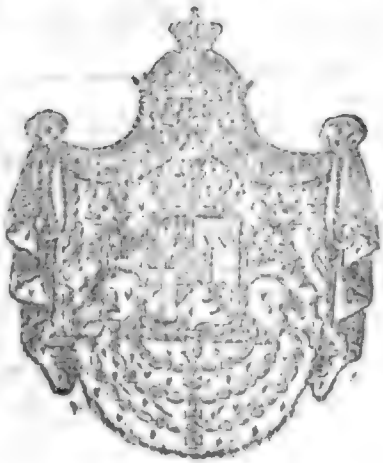 und Aschaffenburg.

N° 25.

Würzburg, Dienstag, den 2. März 1841.

Inhalt.

Ertrag der Kollekte zur Erbauung einer Synagoge zu Pahres. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Das gerichtliche Depositenwesen betr. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10634. Nrus. exped. 10864. praes. 19. Februar 1841. 606.

(Kollekte zur Erbauung einer Synagoge zu Pahres k. Landgerichts Neustadt a/S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der Kollekte für den Neubau einer Synagoge zu Pahres wird in nachstehender Uebersicht veröffentlichet.

Würzburg, 8. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v: Hübner.

(*)

Collecte
für die Synagoge zu Pahres k. Landgerichts Neustadt a/S.

Betrag. fl.	kr.		Namen der Aemter.
2	44		Stadt-Magistrat Aschaffenburg.
1	12		„ Schweinfurt.
—	—		„ Würzburg.
—	—		Landgericht Alzenau.
—	—		„ Arnstein.
1	39		„ Aub.
—	48		„ Aschaffenburg.
2	—		„ Baunach.
—	54		„ Bischofsheim.
—	—		„ Brückenau.
1	33		„ Dettelbach.
—	46	1/2	„ Ebern.
—	—		„ Eltmann.
—	—		„ Euerdorf.
—	—		„ Gemünden.
1	9		„ Gerolzhofen.
4	8	1/2	„ Hammelburg.
3	34		„ Haßfurt.
—	—		„ Hilders.
—	—		„ Hofheim.
4	54		„ Karlstadt.
1	45		„ Kissingen.
—	—		„ Kitzingen.
1	26		„ Klingenberg.
1	4		„ Königshofen.
—	—		„ Lohr.
—	18		„ Marktheidenfeld.
4	6		„ Marktsteft.
3	19		„ Mellrichstadt.
3	27		„ Münnerstadt.
—	21		„ Neustadt
—	42		„ Obernburg.
—	—		„ Ochsenfurt.
—	36		„ Orb.
—	—		„ Rothenbuch.
1	21		„ Schweinfurt.
—	36		„ Volkach.
—	27		„ Weihers.
5	13		„ Werneck.
1	24		„ Würzburg r/M.
2	48		„ Würzburg l/M.
—	—		Herrschaftsgericht Amorbach.
1	1		„ Gersfeld.
—	30		„ Kleinheubach.

Betrag. fl.	kr.	Namen der Aemter.
—	—	Herrschaftsgericht Kreuzwertheim.
—	42	„ Marktbreit.
—	—	„ Miltenberg.
—	42	„ Remlingen.
1	46	„ Rothenfels.
—	—	„ Rüdenhausen.
—	—	„ Sommerhausen.
—	—	„ Sulzheim.
1	—	Herrschafts-Commissariat Tann.
—	—	Herrschaftsgericht Wiesentheid.
59	56	Summa

Nrus. praes. 14884. Nrus. exp. 12159. praes. 26. Februar 1841. 716.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die politisch-reformatorische Richtung der Teutschen im XVI. und XIX. Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitengeschichte, von J. G. A. Wirth, Druck und Verlag der teutschen Volk halle in Belle-Vue, schweizerischen Cantons Thurgau, 1841", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von der kgl. Polizeidirektion München verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die politisch-reformatorische Richtung der Teutschen im XVI. und XIX. Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitengeschichte von J. G. A. Wirth, Druck und Verlag der teutschen Volkshalle in Belle-Vue, schweizerischen Cantons Thurgau, 1841", hat durch höchstes Ministerial-Reskript vom 16. l. M. die Bestätigung erhalten.

Hiernach hat die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung aufgefordert.

Würzburg den 23. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

praes. 28. Februar 1841. 733.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte und Aemter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das gerichtliche Depositenwesen betreffend.)

Die unterfertigte königliche Re[illegible]a veröffentlicht hiermit, daß nach einer Weisung der konigl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission in München vom 15. Februar l. J., welche sich auf die

allerhöchste Verordnung vom 22. December vorigen Jahres (diesjähriges Regierungs-Blatt Num. 3) beziehet, die königlichen Schulden-Tilgungs-Kassen fortan nur mit den Gerichten, Aemtern, Stellen u. s. w. und nicht mehr mit deren Depositen-Kommissionen in Geschäfts-Berührung treten sollen; weshalb auch die Einsendung und Rücknahme von Depositen-Geldern nur durch jene zu geschehen hat.

Würzburg, den 27. Februar 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassa.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 24. Februar 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 7/8	100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		121	
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	627	624

Intelligenzblatt

von Unterfranken 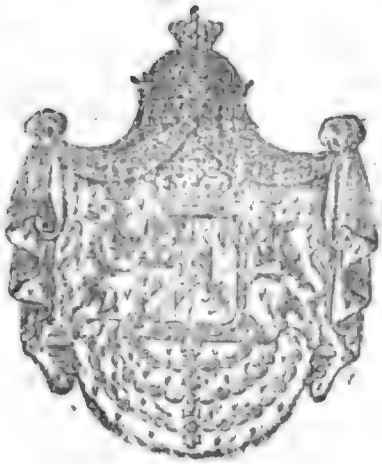 und Aschaffenburg.

N° 26.

Würzburg, Donnerstag, den 4. März 1841.

Inhalt.

Stand und Behandlung der Lehen-Surrogat-Kapitalien. — Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Schweinfurt. — ac gerichtliche Depositenwesen betr. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten.) Hiezu: 4te besondere Beilage, den Bericht über das am 13. September 1840 zu Schweinfurt abgehaltene landwirthschaftliche Kreisfest enthaltend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrns. praes. 8806. Nrus. exped. 9166. praes. 2. März 1841. 775.

An sämmtliche k. Vasallen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Stand und die Behandlung der Lehen-Surrogat-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Ausschreibung vom 26. Dezember 1837 und neuerlichst vom 1. d. wurde die in einzelnen Fällen bereits zugegangene Aufforderung, die Surrogirung der bestehenden

(*)

Lehenkapitalien durch Infeudirung allodialer Dominikalien oder Rustikalien zu beschleunigen, erneuert, mit dem Beisatze, daß Seine Majestät der König die Durchführung des gedachten Lehen-Surrogirungs-Geschäftes bäldest beendet wissen wollen.

Diesem gemäß werden nun sämmtliche kgl. Vasallen, mit deren Lehen Surrogat-Kapitalien verbunden sind, aufgefordert, innerhalb 3 Wochen anzuzeigen, wie weit das Geschäft der Surrogirung durch entweder bereits erfolgte oder in Unterhandlung befindliche Infeudirung allodialer Dominikalien oder Rustikalien vorgeschritten ist, oder wenigst innerhalb dieses Termins die geeigneten Vorschläge zur Surrogirung zu machen.

Würzburg den 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 10884. Nrus. exp. 11369. praes. 18. Februar 1841. 591.

(Die Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Bezirks Schweinfurt pro 1836/37 wurde nach vorgängiger Prüfung mit

40,001 fl. 10 5/8 kr. Einnahme,
22,663 fl. 50 1/2 kr. Ausgabe,
17,337 fl. 20 1/8 kr. Aktivbestand, worunter jedoch
15,084 fl. 9 kr. Liquidationsposten,

genehmigt, was unter dem Anfügen hiermit öffentlich bekannt gegeben wird, daß von den aus nachgedruckter Uebersicht zu entnehmenden Gesammt-Leistungen des Distrikts an Umlagen 2500 fl. auf Straßenbau-Unterhaltung und andere nothwendige Zwecke, der Rest auf Straßen-Neubau verwendet worden ist.

Würzburg, 17. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Schweinfurt zu den Distrikts-Bedürfnissen pro 1836/37.

F.N.	Namen der Steuerpflichtigen.	Einfaches Steuersimplum pro 1836/37. fl.	kr.	pf	1000	Gesammtbetrag der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1	Aersfeld	16	42	1	—	224	22	—
2	Baierhof	2	54	1	500	38	57	2
3	Ballingshausen	13	29	1	375	181	7	3
4	Brünhof	2	47	1	—	37	32	3
5	Dittelbrunn	5	9	1	—	69	6	—
6	Ebertshausen	13	56	—	500	187	6	3
7	Forst	16	36	3	750	223	54	2
8	Gochsheim	38	58	3	—	456	10	3
9	Judenschaft allda	—	6	1	—	1	25	—
10	Weimarische Ansitz allda	—	10	1	—	2	17	3
11	Grafenrheinfeld	34	29	2	031	463	13	1
12	Hain	5	—	1	—	67	11	2
13	Hambach	9	2	1	375	120	22	—
14	Hausen	9	23	1	—	126	2	2
15	Heidenfeld	13	10	3	110	177	5	—
16	Gutsherrschaft allda	11	45	—	—	157	46	3
17	Hesselbach	11	21	1	500	152	19	1
18	Hirschfeld	16	44	1	250	224	49	1
19	Holzhausen	14	40	1	625	197	1	1
20	Hoppachshof	2	5	3	20	28	10	3
21	Kaltenhof	1	40	1	500	22	25	2
22	Löffelsterz	11	5	3	500	149	—	1
23	Madenhausen	3	5	1	—	41	33	2
24	Maibach	20	24	1	125	274	6	3
25	Mainberg	7	51	3	840	105	35	—
26	Marktsteinach	13	17	2	250	178	13	1
27	Obereuerheim	12	8	1	500	163	1	1
28	Schloßgut allda	1	28	—	166	19	42	—
29	Oberndorf	33	58	2	600	456	20	2
30	Ottenhausen	—	54	3	750	12	16	—
31	Pfändhausen	—	28	—	—	6	17	3
32	Schloßgut allda	1	4	—	250	14	20	—
33	Pfersdorf	19	13	1	—	258	7	2
34	Reichelshof	1	28	1	500	19	41	2
35	Rednershof	2	1	2	750	27	11	3
36	Reichmannshausen	11	53	2	—	159	42	1
37	Rödlein	5	16	—	660	70	43	2
38	Schönertshof	—	45	2	250	10	13	2
39	Schonungen	18	30	3	902	250	5	—
40	Schwebheim	4	48	2	340	64	35	1
41	Schloßgut allda	2	40	2	700	35	55	2
42	Sennfeld	14	38	2	800	196	47	3
43	Jul.-Spit. Rentamt Bergrheinfeld	—	18	3	500	4	13	2
44	Fürstl. Rentamt Sulzheim	3	42	—	700	46	55	2
45	Uchtelhausen	10	10	2	—	136	34	3
46	Universitäts-Rentamt Haßfurt	1	39	3	250	22	20	3
47	Untereuerheim	10	39	2	—	143	7	1
48	Waldsachsen	10	24	—	125	139	39	—
49	Weipoltshausen mit Thomashof	5	7	1	—	68	45	2
50	Zell	3	38	1	—	48	45	—
51	Stadt Schweinfurt	210	19	—	—	2656	39	—
	Summa	678	18	—	824	8939	—	2

praes. 28. Februar 1841. 733.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte und Aemter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das gerichtliche Depositenwesen betreffend.)

Die unterfertigte königliche Kassa veröffentlicht hiermit, daß nach einer Weisung der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission in München vom 15. Februar l. J., welche sich auf die allerhöchste Verordnung vom 22. December vorigen Jahres (diesjähriges Regierungs-Blatt Num. 3) beziehet, die königlichen Schulden-Tilgungs-Kassen fortan nur mit den Gerichten, Aemtern, Stellen u. s. w. und nicht mehr mit deren Depositen-Kommissionen in Geschäfts-Berührung treten sollen; weshalb auch die Einsendung und Rücknahme von Depositen-Geldern nur durch jene zu geschehen hat.

Würzburg, den 27. Februar 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassa.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8 Februar l. Js. den Landrichter Wilhelm Andreas Kumer, zu Eltmann, seinem Ansuchen entsprechend, und unter dem Ausdrucke der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

die dadurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Eltmann, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Bruck, Joseph von Koch, zu verleihen;

unterm 9. Februar l. Js. die bei dem Wechselgerichte II. Instanz in Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Ludwig Lukas Gombart, zu übertragen;

unterm 13. Februar l. J. zu k. Offizialen

den Functionär Albert Roth, bei dem Oberpostamte Würzburg;

den Accessisten Joseph Baumann, bei dem Oberpostamte Würzburg,

in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 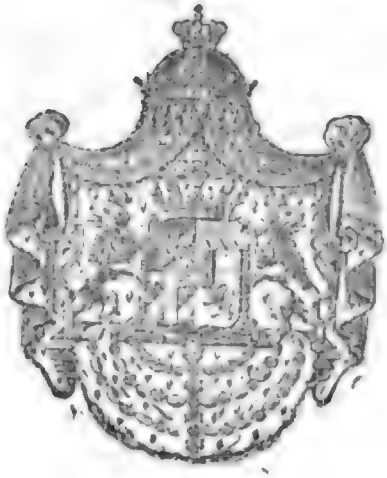 und Aschaffenburg.

N° 27.

Würzburg, Samstag, den 6. März 1841.

Inhalt.

Erledigung der protest. Pfarreien zu Holzhausen, zu Windsbach, zu Fürnheim und zu Schwabach. — Das gerichtliche Depositenwesen betr. — Notizen: [Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Gewerbs-Privilegiums-Einziehung. Getreidpreise.] Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. E. 1761. K 2938. praes. 3. März 1841. 787.

(Die Erledigung der Pfarrei Holzhausen, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Dietz ist die Pfarrei Holzhausen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

(*)

I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staats-Kassen					
a) an baarem Geld	fl. 177	kr. 45			
b) an Naturalien					
17 Schffl. 5 Mtz. 3 Vlg. 3 1/16 Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr.	147	16	1/4		
7 „ 5 „ — „ 3 15/16 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	26	54	1/4		
4 Mtzn. 2 Vrlg. Weitzen à 10 fl. 30 kr.	7	52			
4 „ 2 „ Erbsen à 7 fl. 39 kr.	5	44	1/4		
6 Klftr. gemischtes Brennholz à 8 fl.	48	—			
600 Stck. gemischte Wellen à 6 fl. 50 kr. pr. Hundert	41	—			
2) Aus Stiftungs-Kassen:					
aus dem Gotteshaus Holzhausen	2	—			
aus dem Gotteshaus Auernhofen	122	10		578	41 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40	—			
desgl. der Grundstücke	175	30		215	30
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten,					
in Naturalien					
9/16 Mtz. Korn Gült à 8 fl. 14 kr.	—	46	1/2		
2) an Zehenten:					
vom großen Fruchtzehenten	20	56			
vom kleinen Fruchtzehenten zu Holzhausen, Simmershausen und Adelhofen	20	19	1/2		
von dergl. zu Auernhofen mit dem Blutzehenten	31	20			
vom Heuzehenten	7	53	1/2		
3) An Gemeinde-Rechten:					
1/8 Mrgn. von den noch unvertheilten Gemeindewäsen	—	—			
4) An Weide-Rechten	2	—		92	15 1/2
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				51	24
Summa				937	51 1/4
Die darauf haftenden Lasten mit				127	31 1/2
abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkommen				810	19 3/4

wozu noch 50 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 14. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Ad Num. E. 1790. K. 2933. praes. 2. März 1841. 774.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dürring kam die II. Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrectorate daselbst in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nur solche Candidaten sich um diese Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche philosophische Prüfung bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach dem im Jahre 1837 richtig gestellten Fassions-Abschlusse in nachstehenden Bezügen, wobei jedoch bemerkt wird, daß noch ein jährlicher Beitrag zu dem Ruhegehalt des emeritirten Pfarrers Ilgen mit 50 fl. zu leisten und das zu beziehende Besoldungsholz auch zu Beheitzung des Lehrzimmers der lateinischen Schule mit zu verwenden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte,				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien				
16 Klafter weiches Scheitholz	52	32		
2) aus Stiftungskassen				
a) an baarem Gelde	230	—		
b) an Naturalien				
8 Schffl. 5 Mtzn. 2 Vrlg. 2 3/4 Sdl. Korn à 10 fl.	73	21	355	53
II. An Zinsen von den zur Caplanei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung und des am Hause befindlichen 1/32 Tagw. haltenden Gartens			50	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			24	47 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			6	—
Summa des reinen Ertrags			436	40 1/2

Die Einnahme für die lateinische Schule hat bisher im Durchschnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach, den 14. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Ad Num. E. 1852. K. 3275. praes. 2. März 1841. 772.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schildknecht erledigte Pfarrstelle zu Fürnheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehalts-Bezüge verbunden sind.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) Aus Staats-Kassen						
an Naturalien:						
9 Schffl. 3 Mtzn. 1 Vrlg. 3 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr.	85	40	3/4			
19 „ — „ — „ 2 „ Haber à 3 fl. 16 kr.	62	32	3/4			
2) Aus Stiftungs-Kassen	4	11		152	24	1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25	—				
Nutzanschlag der Gründe:						
von 6 Tagw. Aecker	54	30				
„ 1 3/4 „ Wiesen	21	30				
„ 3/16 „ Garten	1	—				
„ 1 Gemeinde- und 2 Krautbeeten	1	9				
Entschädigung für den Nutzantheil an 12 Tagw. Waldungen	12	50		116	19	
IV. Ertrag aus Rechten:						
a) an Zehenten:						
vom großen Fruchtzehenten zu Fürnheim, Himmerstall und Wilburgstetten	36	—				
2) vom kleinen Schmalsaat- und Brachzehnten in Himmerstall, Fürnheim ꝛc.	46	—				
3) vom Heuzehnten	97	1				
4) vom Blutzehenten	7	34	3/4			
5) vom Obstzehenten	—	25				
b) Nutzanschlag des Weiderechts	—	30		187	30	3/4
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				53	50	1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				8	—	
Summa				518	4	3/4
Die Lasten mit				6	—	
hievon abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkommen				512	4	3/4

wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 23. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell. Sella, Sekr.

Ad Num. E. 926. K. 169. praes. 2. März 1841. 773.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Kittlinger erledigte II. Pfarrstelle zu Schwabach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Dienst-Ertrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigen Gefällen.				
1) Aus Staats-Kassen				
an Naturalien:				
12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—		
60 St. Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert	1	—		
Für Lebkuchen und Käs	2	25		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Gelde	50	30		
an Naturalien	1	—	144	55
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der freien Wohnung	50	—		
Genuß eines kleinen Gärtchens	1	—	51	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	42	5 3/4		
β) an Naturalien				
21 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrlg. 3 1/2 Sechz. Weitzen à 11 fl. 31 kr.	247	3 3/4		
16 Schffl. 3 Mtz. — Vrlg. 1 1/2 Sechz. Haber à 4 fl. 7 kr.	68	2		
b) unständige Abgaben:				
Laudemien, Handlöhne ꝛc.	93	22 1/4		
2) Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehenten				
5 Schffl. 1 Mtz. Korn à 8 fl. 39 kr.	44	41 1/2		
b) vom kleinen Zehenten	—	37 1/2	497	53 3/4

	fl.	kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	356	42	1/4
Summa	1020	30	
Hievon die Lasten mit	57	47	3/4
abgezogen, bleibt reiner Dienst-Ertrag	962	42	1/4

Ansbach, den 18. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

---

praes. 28. Februar 1841. 733.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte und Aemter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das gerichtliche Depositenwesen betreffend.)

Die unterfertigte königliche Kassa veröffentlicht hiermit, daß nach einer Weisung der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission in München vom 15. Februar l. J., welche sich auf die allerhöchste Verordnung vom 22. December vorigen Jahres (diesjähriges Regierungs-Blatt Num. 3) beziehet, die königlichen Schulden-Tilgungs-Kassen fortan nur mit den Gerichten, Aemtern, Stellen u. s. w. und nicht mehr mit deren Depositen-Kommissionen in Geschäfts-Berührung treten sollen; weshalb auch die Einsendung und Rücknahme von Depositen-Geldern nur durch jene zu geschehen hat.

Würzburg, den 27. Februar 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassa.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Oktober v. J. dem Chemiker Dr. Joseph Ferdinand Walburger, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung bezüglich der Anwendung des Electro-Magnetismus in der Mechanik und im Maschinenbau für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 6. November v. Js. dem Mühlenbesitzer, Ferdinand Burgett, von Bobingen, königlichen Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von dem Ingenieur Claude Arnour, zu Paris, erfundenen artikulirten Wagensystems für Eisenbahnen von allen beliebigen Krümmungen, auf welche letzterer im Jahre 1838 ein Erfindungs-Privilegium für Frankreich auf 15 Jahre erhalten hat, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 27. November v. J. dem Pianoforte-Fabrikanten Johann Mayr, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer neuen, eigenthümlichen Mechanik für Pianoforte, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 2. Dezember vor. Js. dem quieszirten Baukondukteur Joseph von Ponzelin, zu Landshut, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung zur Anfertigung der von ihm eigenthümlich construirten Zimmeröfen und Kochherde, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 27. Dezember v. Js. dem Buchbindergesellen Adolph Neubauer, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein wesentlich verbessertes Verfahren in der Buchbinderarbeit durch eigenthümliches Heften, Pressen und Zusammensetzen der verschiedenen Theile der Bücher, wodurch sich die Rücken der Bücher nicht so leicht abnützen, die Einbände die gleiche Façon behalten, die einzelnen Blätter leicht sich auflegen, beim Umschlagen liegen bleiben, und sich in der Mitte wohl herauswerfen, endlich das Entstehen der Papier-Motten unmöglich gemacht wird, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 20. Jänner l. Js. dem Maschinen-Schlossermeister Ignaz Wiedermann, und dem Mechanikus Schmidbauer, beide von München, dann dem Büchsenmacher Heinrich Rößig, zu Fürstenfeldbruck, ein Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung eines verbesserten Verfahrens in der Cementation des Stahles, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von der k. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Joseph Pfleger, zu München, unterm 21. Juni v. J. verliehenen, und unterm 31. Juli v. J. ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Spar-Tafelkerzen, beschlossen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Februar 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20ten und 24ten Februar 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 23. Februar bis 2. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	14	20	4	—	12	30	10	12	30
	Kern								9	10	45
	Korn	3	9	40	7	—	9	30	64	9	15
	Haber	2	5	30	2	—	5	15	54	5	—
	Gerste	56	7	30	10	—	7	18			
Im mittlern	Weitzen	292	13	34	49	3	11	36	39	12	10
	Kern								9	10	40
	Korn	86	9	27	107	4	9	—	38	9	8
	Haber	102	5	19	58	3	4	58			
	Gerste	33	7	16	196	5	6	44			
Im tiefsten	Weitzen	9	12	—	2	—	11	15	81	12	—
	Kern								79	10	30
	Korn	2	9	10	1	5	8	—	76	9	—
	Haber	4	5	6	3	4	4	—			
	Gerste	68	7	—	4	1	6	—			

Berichtigung. In dem Inhalte zu Nr. 26 des Intell.-Blattes ist zu lesen: 3te besondere Beilage ꝛc.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 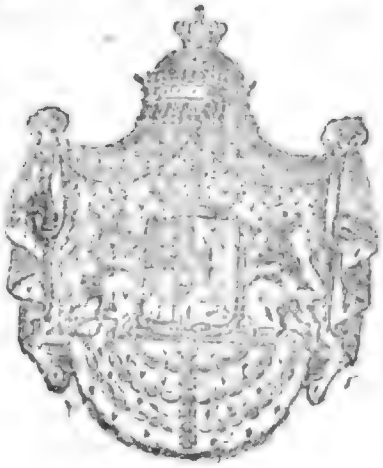 und Aschaffenburg.

N° 28.

Würzburg, Dienstag, den 9. März 1841.

Inhalt.

Beschlagnahmen von Druckschriften. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Kissingen für 1833/39. — Kreisumlage für 1840/41. — Aushebung der Altersklasse 1819 und resp. 1818. — Notizen: (Besetzung der latein. Lehrstelle zu Kitzingen. — Schullehrerstelle-Besetzung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12800 et 15223. Nrus. exp. 12644. praes. 5. März 1841. 809.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme der nachgenannten Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Landgerichte Starnberg verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Kurzer Inhalt der Lebensgeschichte, der Wunder,

(*)

Wohlthaten und Andachtsübungen vom heiligen Nasso, fürstlichen Grafen zu Dießen und Andechs insgemein St. Graf Rath genannt, dessen heiliger Leib in dem würdigen Gotteshause St. Salvator in Wörth an der Amper ruht und daselbst mit Wundern und fast täglichen Wohlthaten leuchtet. Cum permissione superiorum," hat durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 19. l. Mts. die Bestätigung erhalten.

Hienach hat das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten.

Eine zweite Druckschrift: „Gebet zum heiligen Graf Rath, welche bereits durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. May 1824 mit Beschlag belegt wurde, unterliegt ebenfalls der Konfiskation.

Indem dies zur Offenkunde gebracht wird, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung hiemit aufgefodert.

Würzburg den 2. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 11594. Nrus. exped. 11970. praes. 25. Februar 1841. 688.

(Das Distrikts-Rechnungswesen im k. L.-G. Kissingen pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Kissingen pro 1838/39 wurde mit

5064 fl. 8 1/2 kr. Einnahme,
4889 fl. 1/4 kr. Ausgabe,

175 fl. 8 1/4 kr. Activorceß

nach vollzogener Superrevision genehmigt.

Von den in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen wurden 198 fl. 37 kr. auf gewöhnliche Distrikts-Bedürfnisse, der Rest auf Straßenbau verwendet.

Würzburg den 19. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Specification

der für die Distrikts-Kasse des k. Landgerichts Kissingen pro 1838/39 erhobenen Beträge.

Nrus. curr.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder Gemeinde und Konkurrenzpflichtigen. fl.	kr.	pfg.
1	Albertshausen	17	28	2 50/100	131	4	3
2	Aschach	34	39	2	317	42	—
3	Bocklet	19	35	—	144	53	2
4	Burkardroth	19	12	—	144	—	—
5	Frauenroth	6	44	3 37/100	55	38	3
6	Gefäll	20	20	1	150	54	3
7	Geroda	5	47	3	5	47	3
8	Großenbrach	25	53	1	240	18	1
9	Hassenbach	14	54	3	111	50	3
10	Hausen	20	28	2 50/100	187	42	1
11	Hohn	16	7	2	147	48	3
12	Katzenbach	6	42	—	50	15	—
13	Kissingen	48	41	2	446	20	1
14	Kleinbrach	18	10	3 88/100	166	39	2
15	Langenleithen wegen Gefäll	—	49	1 62/100	—	49	2
16	Lauter	6	50	—	62	38	1
17	Oehrberg	1	46	1	13	18	—
18	Platz	3	3	3	3	3	3
19	Poppenroth	13	5	3	98	13	1
20	Premich	23	58	2 99/100	180	54	2
21	Langenleithen wegen Premich	1	27	3 46/100	1	27	3
22	Sandberg wegen Premich	1	44	1 3/4	1	44	2
23	Waldberg	4	50	—	4	50	—
24	Schlimpfhof	6	11	2 1/2	46	27	1
25	Seufertshof	—	15	1	1	54	2
26	Stangenroth	48	39	1 1/4	364	51	2
27	Langenleithen wegen Stangenroth	1	4	—	1	4	—
28	Steinhof	—	35	3 8/100	4	29	3
29	Stralsbach	16	41	—	152	55	3 1/2
30	Waldfenster	18	27	1	169	11	1
31	Winkels	8	35	—	64	22	2
32	Wollbach	28	5	—	210	37	2
33	Zahlbach	22	28	—	205	56	2
34	Kaspar Faulstich	1	40	2 33/100	12	34	2
35	Herr Graf v. Coudenhoven	2	47	3	21	20	1
36	„ Freiherr v. Heußlein	3	42	3 3/4	27	51	3
37	Peter Bolzano	—	13	2	1	41	1
38	Sattler u. Comp. zu Aschach	—	34	2	4	18	3
39	Staatsärar	6	53	2 3/4	35	19	2
40	Langenleithen wegen Gefäll	4	22	—	4	22	—
41	Waldberg	1	18	3	1	18	3
42	Oberbach	—	31	—	—	31	—
43	Schmalwasser	—	3	2	—	3	2
44	Sandberg wegen Gefäll	—	1	—	—	1	—
	Summa	504	43	11/100	3999	8	2

Nrus. praes. 9348. Nrus. exp. 9281. praes. 5. März 1841. 808.

An sämmtliche königliche Rentämter.

(Die Kreisumlage für 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Landrathsabschiedes für Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. September v. J. sind an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke 4 1/2 Procent des Steuerprinzipale für das Jahr 1840/41 zu erheben.

Indem sonach die k. Rentämter auf diese Bestimmungen des Landrathsabschiedes hingewiesen werden, erhalten dieselben den Auftrag, die Verzeichnisse über die Berechnung dieser Umlagen längstens bis Ende August zur Prüfung und Einweisung hieher vorzulegen.

Würzburg, 26. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 16439. Nrus. exp. 13109. praes. 8. März 1841. 861.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, und sämmtliche Konscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aushebung der Altersklasse 1819 und resp. 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Konscriptions-Behörden, welche bisher die in dem vorigen Jahre zurückgeschlossenen Ablieferungslisten der Altersklasse 1818 nicht vorgelegt haben, werden zu deren unverzüglichen Vorlage angewiesen.

Würzburg den 7. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
v. Hübner.

Notizen.

Die bei der latein. Schule zu Kitzingen erledigte Lehrstelle wurde vom kgl. Ministerium des Innern dem geprüften Lehramts-Kandidaten Franz Kemmer aus Würzburg übertragen.

Der erste Schuldienst zu Heidingsfeld wurde unterm 1. d. M. dem Gehilfen im Schullehrer-Seminar zu Würzburg Aloys Koob verliehen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 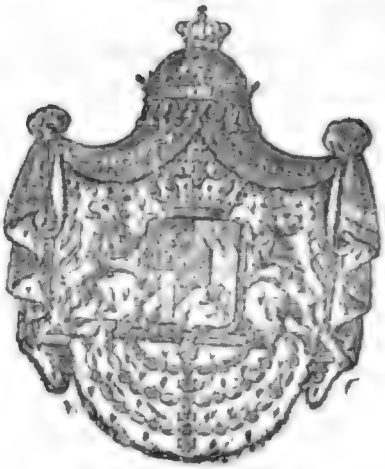 und Aschaffenburg.

N° 29.

Würzburg, Donnerstag, den 11. März 1841.

Inhalt.

Abänderungen der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Kreisumlage für 1840/41. — werbsbefugnisse, insbesondere des Schneidergewerbes. — Erledigung der protest. Pfarrei Unterleinleiter. — Notizen: [Dienstes-Nachrichten.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15882. Nrus. exped. 12758. praes. 6. März 1841. 829.

(Die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die von dem Ausschuß der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in seiner Sitzung vom 11. Jänner d. Js. mit Rücksicht auf das Gesetz vom 15. April (Gesetzblatt vom Jahre 1840 Seite 61) beschlossenen und hienächst in Antrag gebrachten Abänderungen der Banksatzungen vom 17. Juny 1835 (Regierungsblatt vom Jahre 1835 Seite

589 u. folg.) auf so lange, Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht haben; so werden die abgeänderten §§ in der Fassung, welche sie hienach erhalten, nebst den 4 Annuitäten-Tabellen nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Würzburg den 25. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

vt: Hübner.

§. 48.

Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes, in der Regel nur auf erste Hypothek und zwar:

1. auf alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten;
2. auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährenden Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, insoferne dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen.

In soferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speziellen Bestimmungen festzusetzen.

An Unterthanen des Königreichs Bayern können auf ihre in den teutschen Bundesstaaten gelegenen Besitzungen Darlehen der Bank in der Voraussetzung gegeben werden, daß hiefür die Landesgesetze genügende Sicherheit und promte Exekution bieten.

An Angehörige anderer teutschen Bundesstaaten können Darlehen auf die daselbst liegenden Besitzungen unter obiger Voraussetzung nur aus den gemäß §. 7. des Bankgesetzes v. 1. Juli 1834 für Bank- und Wechselgeschäfte verwendbaren Zweifünftheilen des Bankfondes verabfolgt werden.

§. 49.

Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben.

Kosten aller Art, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50.

Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte oder durch beeidete Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehns und der zu verschreibenden Objekte einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60. gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen.

§. 51.

Der Darlehen-Nehmende hat der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine — nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 173. von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehns und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen und überdies auf den Grund des Gesetzes v. 1. Juli 1834. §. 10. und des Gesetzes vom 15. April 1840 Art. II. eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1) daß er die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehns-Vertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle,

2) daß er für den Fall der — 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleisteten stipulirten Zahlung —

   a) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte und mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes dem in dem §. 52. Absatz I. u. §. 64. des Hypothekengesetzes bestimmten Exekutions-Verfahren unterwerfe:

   b) der Bank die Wahl des Exekutionsgegenstandes ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18. §. 3. festgesetzte Reihenfolge einräume;

   c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle und

   d) auf die Suspensivwirkung aller Rechtsmittel, sowie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz der Güterabtretung und auf das Moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste;

3) daß die Bank bei jeder die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart — berechtigt sey;

4) daß, im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapitale noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen;

5) daß er ferner alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen.

§. 52.

Die Tilgung einer Hypotheken-Schuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals

zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53.

Der gewöhnliche Betrag der jährlichen Annuitäten ist auf ein Prozent festgesetzt. Eine niedere Annuitäten-Zahlung im geringsten Betrage von 1/2 Prozent, dann eine Annuität von mehr als Ein Prozent hängt von ausdrücklicher Erklärung des Darlehnssuchers ab.

Die Annuitäten werden halbjährig an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54.

Der die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt seine ganze Schuld nach den beigefügten Tabellen I — IV. durch Zahlung von 4 1/2 Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme in

61½ Jahren,
von 5 Prozent in 43 Jahren,
„ 5½ „ „ 34½ „
„ 6 „ „ 29 „

Bei höheren Annuitäten wird eine besondere Berechnung gepflogen, wobei jedoch für Administrationskosten nicht mehr angerechnet wird, als bei der bisherigen Tilgungszeit zu 43 Jahren durch 5 Prozent angenommen war

Unterbricht aber der Bankschuldner durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals das Annuitäten-Verhältniß; so wird mit ihm nach dem Verhältniß der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

I.

Nachweisung der Tilgung

eines Kapitals von 1000 fl. innerhalb 61 1/2 Jahren durch eine Annuität von 4 1/2 pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.		Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.		Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.		Capital.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.
—	—	—	1000	—	21	22	30	873	16	42	22	30	582	9
1/2	22	30	998	3	1/2	"		868	47	1/2	"		571	50
1	"		996	3	22	"		864	12	43	"		561	19
1/2	"		994	1	1/2	"		859	32	1/2	"		550	35
2	"		991	57	23	"		854	46	44	"		539	39
1/2	"		989	50	1/2	"		849	55	1/2	"		528	29
3	"		987	40	24	"		844	57	45	"		517	5
1/2	"		985	28	1/2	"		839	54	1/2	"		505	29
4	"		983	14	25	"		834	45	46	"		493	39
1/2	"		980	56	1/2	"		829	29	1/2	"		481	34
5	"		978	36	26	"		824	8	47	"		469	15
1/2	"		976	13	1/2	"		818	39	1/2	"		456	40
6	"		973	48	27	"		813	4	48	"		443	51
1/2	"		971	19	1/2	"		807	23	1/2	"		430	47
7	"		968	47	28	"		801	34	49	"		417	26
1/2	"		966	13	1/2	"		795	39	1/2	"		403	50
8	"		963	35	29	"		789	37	50	"		389	57
1/2	"		960	54	1/2	"		783	27	1/2	"		375	48
9	"		958	10	30	"		777	10	51	"		361	22
1/2	"		955	22	1/2	"		770	45	1/2	"		346	38
10	"		952	32	31	"		764	13	52	"		331	37
1/2	"		949	37	1/2	"		757	33	1/2	"		316	18
11	"		946	40	32	"		750	45	53	"		300	40
1/2	"		943	39	1/2	"		743	48	1/2	"		281	44
12	"		940	34	33	"		736	41	54	"		268	28
1/2	"		937	25	1/2	"		729	30	1/2	"		251	53
13	"		934	13	34	"		722	9	55	"		234	58
1/2	"		930	57	1/2	"		714	38	1/2	"		217	43
14	"		927	36	35	"		706	58	56	"		200	7
1/2	"		924	12	1/2	"		699	9	1/2	"		182	10
15	"		920	44	36	"		691	11	57	"		163	51
1/2	"		917	12	1/2	"		683	3	1/2	"		145	10
16	"		913	35	37	"		674	46	58	"		126	7
1/2	"		909	54	1/2	"		666	18	1/2	"		106	42
17	"		906	9	38	"		657	40	59	"		86	52
1/2	"		902	19	1/2	"		648	53	1/2	"		66	39
18	"		898	25	39	"		639	54	60	"		46	2
1/2	"		894	26	1/2	"		630	45	1/2	"		25	—
19	"		890	22	40	"		621	24	61	"		3	33
1/2	"		886	13	1/2	"		611	53	1/2	4	10		
20	"		881	59	41	"		602	10					
1/2	"		877	40	1/2	"		592	15					

Digitized by Google

II.

Nachweisung der Tilgung

eines Kapitals von 1000 fl. innerhalb 43 Jahren durch eine Annuität von 5 pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.	
	fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.
—	—	1000	—	15	25	819	19	30	25	492	2
½	25	995	33	½	"	811	15	½	"	477	25
1	"	991	—	16	"	803	1	31	"	462	31
½	"	986	22	½	"	794	38	½	"	447	19
2	"	981	39	17	"	786	4	32	"	431	48
½	"	976	49	½	"	777	20	½	"	415	59
3	"	971	54	18	"	768	26	33	"	399	51
½	"	966	53	½	"	759	20	½	"	383	24
4	"	961	46	19	"	750	4	34	"	366	37
½	"	956	33	½	"	740	37	½	"	349	29
5	"	951	14	20	"	730	59	35	"	332	2
½	"	945	48	½	"	721	9	½	"	314	13
6	"	940	16	21	"	711	7	36	"	296	3
½	"	934	37	½	"	700	53	½	"	277	31
7	"	928	51	22	"	690	27	37	"	258	36
½	"	922	59	½	"	679	48	½	"	239	20
8	"	916	59	23	"	668	57	38	"	219	39
½	"	910	52	½	"	657	52	½	"	199	36
9	"	904	38	24	"	646	34	39	"	179	8
½	"	898	16	½	"	635	3	½	"	158	16
10	"	891	47	25	"	623	18	40	"	136	59
½	"	885	10	½	"	611	19	½	"	115	16
11	"	878	25	26	"	599	5	41	"	93	7
½	"	871	32	½	"	586	37	½	"	70	31
12	"	864	30	27	"	573	53	42	"	47	29
½	"	857	21	½	"	560	55	½	"	23	58
13	"	850	2	28	"	547	41	43	25	—	—
½	"	842	35	½	"	534	11				
14	"	834	59	29	"	520	24				
½	"	827	14	½	"	506	22				

III.

Nachweisung der Tilgung

eines Capitals von 1000 fl. innerhalb 34 1/2 Jahren durch eine Annuität von 5 1/2 pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten. fl.	kr.	Capital. fl.	kr.	Jahre.	Halbjährige Annuitäten. fl.	kr.	Capital. fl.	kr.	Jahre.	Halbjährige Annuitäten. fl.	kr.	Capital. fl.	kr.
	—	—	1000	—	12	27	30	788	27	24	27	30	448	11
1/2	27	30	993	3	1/2	"		777	16	1/2	"		430	12
1	"		985	57	13	"		765	52	25	"		411	51
1/2	"		978	43	1/2	"		754	13	1/2	"		393	8
2	"		971	20	14	"		742	21	26	"		374	3
1/2	"		963	49	1/2	"		730	15	1/2	"		354	34
3	"		956	8	15	"		717	54	27	"		334	42
1/2	"		948	18	1/2	"		705	18	1/2	"		314	27
4	"		940	19	16	"		692	27	28	"		293	47
1/2	"		932	10	1/2	"		679	21	1/2	"		272	42
5	"		923	51	17	"		665	59	29	"		251	12
1/2	"		915	23	1/2	"		652	21	1/2	"		229	17
6	"		906	44	18	"		638	26	30	"		206	54
1/2	"		897	55	1/2	"		624	15	1/2	"		184	5
7	"		888	55	19	"		609	47	31	"		160	49
1/2	"		879	45	1/2	"		595	2	1/2	"		137	5
8	"		870	23	20	"		579	59	32	"		112	52
1/2	"		860	50	1/2	"		564	37	1/2	"		88	10
9	"		851	6	21	"		548	58	33	"		62	59
1/2	"		841	10	1/2	"		532	59	1/2	"		37	17
10	"		831	2	22	"		516	41	34	"		11	5
1/2	"		820	42	1/2	"		500	4	1/2	11	51	—	—
11	"		810	10	23	"		483	7					
1/2	"		799	25	1/2	"		465	50					

IV.

Nachweisung der Tilgung

eines Capitals von 1000 fl. innerhalb 29 Jahren durch eine Annuität von 6 pCt. in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Kapital.	
	fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.
—	—	1000	—	15	30	616	29
1/2	30	990	33	1/2	"	599	21
1	"	980	54	16	"	581	53
1/2	"	971	4	1/2	"	564	4
2	"	961	2	17	"	545	54
1/2	"	950	48	1/2	"	527	22
3	"	940	22	18	"	508	27
1/2	"	929	43	1/2	"	489	10
4	"	918	51	19	"	469	30
1/2	"	907	47	1/2	"	449	26
5	"	896	29	20	"	428	58
1/2	"	884	58	1/2	"	408	6
6	"	873	12	21	"	386	48
1/2	"	861	13	1/2	"	365	5
7	"	848	59	22	"	342	56
1/2	"	836	31	1/2	"	320	20
8	"	823	47	23	"	297	18
1/2	"	810	48	1/2	"	273	47
9	"	797	34	24	"	249	48
1/2	"	784	4	1/2	"	225	21
10	"	770	18	25	"	200	24
1/2	"	756	15	1/2	"	174	57
11	"	741	55	26	"	149	—
1/2	"	727	18	1/2	"	122	32
12	"	712	24	27	"	95	31
1/2	"	697	11	1/2	"	67	59
13	"	681	41	28	"	39	53
1/2	"	665	52	1/2	"	11	14
14	"	649	43	29	12	—	—
1/2	"	633	16				

praes. 9. März 1841. 879.

(Die Kreisumlage für 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Kanzlei-Verstoßes muß das Ausschreiben vom 26. v. M. im Intelligenzblatte vom Heutigen dahin berichtiget werden, daß an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke 4 1/6 und für fakultative Zwecke 1 2/3 Procent des Steuer-Prinzipale pro 1840/41 zu erheben sind.

Würzburg, 9. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Nrus. praes. 5817. Nrus. exp. 12934. praes. 8. März 1841. 862.

(Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insbesondere des Schneidergewerbes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beifolgende Normativ-Entschließung königl. Ministeriums des Innern, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e: Hübner.

Nro. 27198.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die Frage, ob und in wie fern dem Schneidergewerbe, als solchem, vermöge seiner Gewerbsbefugnisse zustehe, Kleiderhandlungen und Tuch- und Schnittwaaren-Lager zu führen, wenn auch nur in der Art, daß sie Tüchervorräthe zu dem Zwecke halten, um daraus Kleider auf Bestellung für ihre Kunden, oder in Vorrath auf Nachfrage zu fertigen, ist schon mehrfach angeregt, jedoch in so verschiedenem Sinne behandelt worden, daß sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt sieht, kraft der ihm durch Art. 12. Absatz 3. des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, übertragenen Zuständigkeit, desfalls folgende Instruktiv-Weisung zu erlassen.

1) Der Art. 5. Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes, auf welchen man sich mehrfach bei Einräumung der Befugnisse des Tücher- und resp. Kleider-Verkaufs an die Schneider, berufen hat, ist überall bisher nicht anwendbar, da er sich nur auf den Fall bezieht, wo Gewerbsinhaber ihre eigenen Gewerbserzeugnisse veredeln, oder die halbrohen Fabrikate, auf einen höhern Grad der Voll-

(*)

endung bringen, was bei dem Schneider rücksichtlich der Verarbeitung des anderwärts gekauften und einer Veredlung nicht fähigen Tuches, nicht eintritt.

2) Eben so wenig gestatten die allgemeinen, gewerbsrechtlichen Grundsätze und das Wesen des in Frage stehenden Gewerbes, eine solche Ausdehnung und beziehungsweise Vermischung der Gewerbsbefugnisse. Die Gewerbsverrichtungen der Schneidermeister beschränkten sich dem Herkommen gemäß, im Allgemeinen stets auf die Ausführung von Bestellungen, und es wird die Ausdehnung auf den Verkauf neuer Kleider nur da Platz greifen können, wo sie bei einzelnen Gewerbs-Inhabern und an einzelnen Orten ausnahmsweise durch ausdrückliche Gewerbsordnungen oder konstante Uebung hergebracht ist, oder durch besonders ertheilte obrigkeitliche Verleihung nachgewiesen werden kann.

Als eine solche obrigkeitliche Verleihung darf jedoch eine, etwa seit dem Gewerbsgesetze vom J. 1825, ertheilte polizeiliche Bewilligung nicht betrachtet werden, da die Ausübung gewerblicher Rechte, welche den Gegenstand eines eigenen, für sich bestehenden Gewerbes bilden, nur durch förmliche Konzessionirung zu erwerben ist, und nur für freie Erwerbsarten, wie deren keine hier vorliegt, Licenzen ertheilt werden können.

3) Noch weniger aber erscheint die Ausdehnung des Schneidergewerbes auf Führung von förmlichen Tuch- und Schnittwaaren-Lagern, statthaft, da dieses Geschäft von jeher einem besondern Gewerbe, jenem der Tuch- und Schnittwaaren-Handlungen, vorbehalten war, welche gemäß § 10 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes, den obrigkeitlichen Schutz gegen Eingriffe und Anmaßungen anderer Gewerbe, anzurufen, vollkommen berechtiget sind.

4) Hieraus folgt nun, daß der Betrieb des Handels mit selbst gefertigten oder nur bezogenen neuen Kleidern, dann die Führung von Tuch- und Schnittwaaren-Lagern von Seite der Schneidermeister, von der Erwerbung einer besondern Konzession abhängig, und daß deren Ertheilung durch alle jene Erfordernisse bezüglich der Befähigung der Bewerber, der Servirzeit und Prüfung, dann des Nahrungsstandes ꝛc. bedingt sey, welche zur Erwerbung und Ausübung eines Gewerbes überhaupt, und eines Handlungsgewerbes insonderheit, nach den bestehenden Gesetzen unerläßlich sind.

Uebrigens versteht es sich

5) von selbst, daß den Schneidern nicht verwehrt sey, zur schnelleren Bedienung ihrer Kundschaft von den, im Orte angesessenen Handelsleuten, Musterkarten in ihren Wohnungen aufzulegen, und aus Auftrag den Einkauf bei denselben zu besorgen.

Hienach ist, mit geeigneter Rücksichtsnahme auf die in einzelnen Fällen bereits rechtlich erworbenen und gehörig nachweisbaren Befugnisse, zu verfahren und zu verfügen.

München den 14. November 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Abel.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.
Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insonderheit des Schneidergewerbes betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär.
Goßinger.

Ad Num. 1544. E. N 2051. praes. 6. März 1841. 824.

(Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Beck ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter erledigt worden. Sie liegt im Dekanate Bamberg und im Landgerichte Ebermannstadt, die Erträgnisse berechnen sich nach der neusten Fassion in folgender Art:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.					
1) Aus Staats-Kassen		—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen:					
an baarem Gelde		27	45		
3) von andern Pfarreien:					
vom Filial Bruun		37	30		
4) von Privaten		24	15	89	30
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien				—	—
III. Ertrag an Realitäten:					
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		20	—		
— 1/2 Tagwerk Acker in der Schnepfen		2	30		
1 1/4 „ Wiesen		33	—		
— 1/4 „ Grasfleck am Heiligenstädter Weg		4	—		
— 1/2 „ Gärten		5	3		
Waldungen		2	15		
Antheil an den — von der Gemeinde verpachteten Fischwässern		—	15	67	3
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) grundherrliche Rechte:					
a) ständige Abgaben					
α) an Geld		6	6 3/4		
β) an Naturalien:					
— Schffl. 4 Mtz. 1 Vrlg. 2 1/2 Sechz. Weitzen		8	31 3/4		
5 „ 5 „ 1 „ 3/4 „ Korn		51	15		
— „ 1 „ 2 „ 2 1/2 „ Hanfkörner		2	24		
b) unständige Abgaben:					
an Hanlohn		6	39 1/2		
2) an Zehnten		83	47 1/2		
3) an Gemeinderechten		4	—	162	44 1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				29	19
VI. Observanzmäßige Gaben				8	—
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.					
	Summa			356	36 1/2

		fl.	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		15	18 3/4
verbleibt ein reines Einkommen von		341	17 3/4
Hiezu kommt noch ein ständiger Dotations-Beitrag aus der allgemeinen Unterstützungs-Kasse zur Erreichung der Congrua mit		58	42 1/4
ergibt sich also ein jährlicher Ertrag von		400	—

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden.

Bayreuth, den 24. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen Sekretair.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Februar l. Js. den Secretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Philipp Joseph Keller, bei dessen nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. vollkommen nachgewiesenen, durch körperliches Leiden veranlaßten Unfähigkeit zu Ausübung seiner Dienstobliegenheiten, entsprechend seiner Bitte, für die Dauer von zwei Jahren, mit Belassung des Titels und des Funktionszeichens, in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch bei dem genannten Appellationsgerichte erledigte Secretärstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten dieses Gerichtshofes, Joseph Schipp, zu verleihen;

unterm 21. Februar l. Js. den Landrichter Joseph Adam Emmert, zu Hilders, seiner Bitte entsprechend, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

die dadurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Hilders, dem dermaligen Aktuar des Landgerichts Alzenau, Georg Anton Sotier, zu verleihen;

unterm 22. Februar l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg, Johann Nepomuk Leeb, zu befördern, und zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg den Protokollisten eben dieses Gerichts, Anton Köhler, zu ernennen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 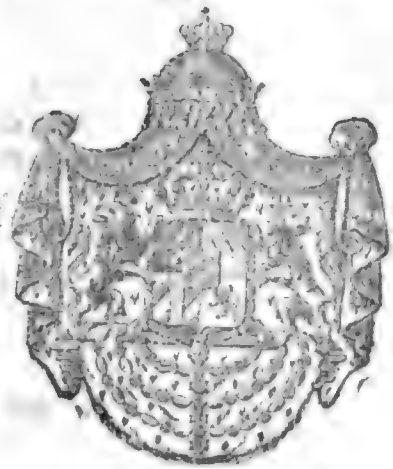 und Aschaffenburg.

N° 30.

Würzburg, Samstag, den 13. März 1841.

Inhalt.

Im Falle der Zurückstellung sich befindende eingereihte Soldaten betr. — Döllstadt-Gothaer Hagelversicherungs-Bank für Deutschland in Grenzen. — Hinausgabe von vierprozentigen Stiftungs-Obligationen. — Notizen: (Getraidepreise. Bayerische Staatpapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14319. Nrus. exp. 13470. praes. 11. März 1841. 916.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke das von dem königl. Ministerium des Innern an die unterfertigte königliche Stelle herabgeschlossene, von dem königlichen

(*)

Kriegsministerium am 5. v. Mts. an die königliche Divisions- und Korps-Kommandos erlassene höchste Rescript rubrizirten Betreffs mitgetheilt wird, werden dieselben angewiesen, die Gesuche schon eingereihter Soldaten um zeitlichen Urlaub auf dem Grunde der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes aufzunehmen, gehörig zu instruiren, alle erforderlichen Nachweisungen zu erholen und sodann die Verhandlungen der unterfertigten königlichen Kreisregierung, welche um der so wohlthätigen Absicht Seiner Majestät des Königs pflichtschuldigst zu entsprechen, über das von den Unterbehörden bei der Aufnahme nnd Instruirung der fraglichen Gesuche einzuhaltende Verfahren sorgfältigst wachen wird, mit Bericht vorzulegen, zu gleicher Zeit aber auch dafür verantwortlich gemacht, daß sie in den Fällen, in welchen die Begünstigung der Zurückstellung bei einem Conscribirten und somit auch die der hierauf begründeten Beurlaubung eines schon eingereihten Soldaten wieder aufzuhören hat, die erforderliche Anzeige ungesäumt anher erstatten.

Würzburg den 8. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nro. 1156.

Kriegs-Ministerium.

In Erwägung, daß die besondern Verhältnisse, welche in Gemäßheit der §. §. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Zurückstellung eines Conscribirten und die Befreyung desselben vom Abmarsche zur Folge haben sollen, auch dann noch berücksichtiget zu werden verdienen, wenn der Conscribirte in die Armee schon wirklich eingereiht worden ist, und sich die in dem oben bemerkten §. §. bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung, nach welcher die Zurückstellung nicht mehr stattfinden kann, ergeben haben, oder ergeben: haben Seine Majestät der König unterm 15. v. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, auch den bereits eingereihten Conscribirten (Assentirten), welche die zur Bewirkung der Rückstellung nach §. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes geforderten Bedingungen für sich gehörig nachzuweisen im Stande sind, übrigens unter Vorbehalt des auf jedesmalige Einberufung alsogleichen Einrückens, zeitlicher Urlaub ertheilt werden soll.

Dieses wird den Divisions- und Corps-Commando's zur einschlägigen Nachachtung und Verfügung mit folgenden näheren Anweisungen eröffnet:

1. Die Gesuche schon eingereihter Conscribirter um zeitlichen Urlaub auf den Grund der vorbemerkten allerhöchsten Entschließung sind von denselben bey der betreffenden Conscriptions-Behörde anzubringen, von dieser gehörig zu instruiren, und der vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung vorzulegen, welche sie sonach nach vorgängiger genauer Prüfung und allenfalls erforderlichen Ergänzung dem betreffenden Divisions- oder Corps-Commando mit Gutachten zur weiteren Erledigung mitzutheilen haben.
2. Da die königlichen Regierungen bey Beurtheilung der fraglichen Urlaubsgesuche nicht nur die Bestimmungen der §. §. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes selbst genau

zu befolgen, sondern auch sorgfältig darüber zu wachen angewiesen werden, daß die Unterbehörden sich nicht die geringste Abweichung davon erlauben, überhaupt alles zu entfernen, wodurch ein Mißbrauch der allerhöchsten wohlthätigen Anordnung entstehen könnte: so haben die Divisions- und Corps-Commando's den hierwegen an sie gelangenden Mittheilungen und Anträgen der königlichen Regierungen durch Anweisung der Heeres-Abtheilungen, in welchen die zu beurlaubenden eingereiht sind, sofort zu entsprechen, und nur in dem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten, wenn sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände, oder erhebliche Bedenken ergeben sollten.

3. Zu Erreichung der allerhöchsten Absicht sollen die Beurlaubten dieser Categorie von den Militär-Commando-Stellen aus Urlaub nur auf allgemeine oder allerhöchste Anordnung wieder einberufen werden. — Außer dieser soll die Wiedereinberufung zum Dienste nur dann stattfinden können, wenn die Gründe fortzubestehen aufhören, in deren Folge der Urlaub ertheilt wurde.

   Im letztern Falle haben die Conscriptions-Behörden davon unter Verantwortlichkeit ungesäumt die erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Regierung zu erstatten, und diese wird das betreffende Divisions- oder Corps-Commando hievon in der kürzesten Zeit jedesmal zur weitern dienstlichen Maßnahme in Kenntniß setzen.

4. Zur Aufrechthaltung des geregelten Dienstganges in den Linien Heeres-Abtheilungen, und zur nöthigen Evidenz der Listen und Tabellen sind dagegen die Soldaten, welche in der vorbemerkten Weise beurlaubt werden, und über welche von ihren Regimentern oder sonstigen Abtheilungen dienstlich nicht verfügt werden kann, nach der für gleiche Fälle schon früher gegebenen Weisung bis auf weiters zu den Garnisons-Compagnien zu versetzen, sohin im Stande und in den Listen der Linien-Heeres-Abtheilungen gegen Vergütung der allenfalls bestehenden Monturschuld abzuführen, und in die der Garnisons-Compagnien, bey welchen sie als beurlaubt ohne Gebühr zu führen sind, aufzunehmen, und nach Ziffer 5 des Ministerial-Rescriptes vom 28. Dezember v. Js. Nro. 13183 vorzutragen, bey den erstern jedoch wieder in Zugang zu bringen, wenn sie, wie hier oben unter Ziffer 3 bemerkt ist, entweder auf allgemeine oder besondere allerhöchste Anordnung zum Dienste einzuberufen sind, oder die ihre Beurlaubung herbeigeführt habenden Ursachen nicht mehr bestehen würden.

München den 5. Februar 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

An
die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betreff.

Nrus praes. 12234. Nrus. exp. 12935. praes. 8. März 1841. 859

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim an und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Döllstadt-Gothaer Hagelversicherungsbank für Teutschland in Greussen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 22. Juni 1833 (Intelligenzblatt, Seite 432) die auswärtigen Hagelversicherungsgesellschaften betreffend, ist bereits von der Theilnahme an der sogenannten Döllstadt-Gothaischen Hagelversicherungsbank für Teutschland in Greussen, welche die allerhöchste Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern, mittels Aufstellung von Agenten niemals erlangt hat, gewarnt und diese Warnung durch das lithographirte Ausschreiben vom 8. März 1834 — und durch das Ausschreiben vom 18. Februar 1840 (Intelligenzblatt, Seite 111) —, letzteres das Wirken dieser Gesellschaft als Feuerversicherungs-Anstalt betreffend, in Folge der Wahrnehmung wiederholt worden, daß diese Gesellschaft sich erlaubt hatte, ohne Einholung der in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1833 zum Abschlusse von Feuerversicherungs-Verträgen in Bayern erforderlichen allerhöchsten Ermächtigung, heimlich und unbefugter Weise Mobiliar-Feuerversicherungen in Bayern vorzunehmen.

Neuerliche Erfahrungen haben indessen gezeigt, daß die genannte Gesellschaft gleichwohl fortfährt, mit Verletzung der hierüber bestehenden Vorschriften, durch nicht authorisirte Agenten Hagelversicherungs-Verträge mit bayerischen Unterthanen abzuschließen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher gemäß Entschließung k. Ministeriums des Innern, vom 20. pr. 24. v. M. beauftragt, in allen Gemeinden mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 22. Juni 1833, die Warnung vor der Theilnahme an der Döllstadt-Gothaischen Hagel- und Feuerversicherungsbank in Greussen neuerdings und mit der Androhung einzuschärfen, daß gegen die zuwiderhandelnden Unterthanen und namentlich gegen die, welche sich zu heimlichen Agenten dieser Gesellschaft hergeben, unnachsichtlich mit Strafen werde eingeschritten werden. Zugleich ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den mit allerhöchster Genehmigung bestehenden Hagelversicherungs-Verein für Bayern jedem Landwirthe zureichend und wohlgesicherte Gelegenheit gegeben sey, seine Ernte gegen Hagelschaden versichern zu lassen, während der Verkehr mit der mehrbesagten, nicht genehmigten und vor den inländischen Gerichten nicht belangbaren Gesellschaft, welche seither ihre Verpflichtungen gegen bayerische Unterthanen nur sehr unvollkommen erfüllte, dem Zwecke, auch abgesehen von der Unerlaubtheit des Mittels, nicht genügen kann.

Würzburg, 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

praes. 10. März 1841. 894.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Stiftungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen für die bei unterfertigter, königlichen Spezial-Kassa in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September vorigen Jahres umgeschriebenen vierprozentigen Staats-Obligationen liegen zur Abgabe bereit.

Es werden daher alle jene Stiftungen, hiesige und auswärtige, welche solche Haft-Scheine besitzen, die in den erwähnten Monaten v. J. dahier ausgestellt worden sind, hiemit aufgefordert, ihre auf der Rückseite abquittirten und legalisirten Haft-Scheine hieher einzureichen, wogegen die neuen Original-Urkunden auf Namen der Stiftungen mit den dazu gehörigen Coupons-Bogen, sogleich werden verabfolgt werden.

Würzburg, am 11. März 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. Februar und 3. März 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 2. bis 9. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	14	—	16	—	13	—	27	12	15
	Kern								3	10	45
	Korn	32	9	30	31	—	9	30	19	9	20
	Haber	18	5	24	9	—	5	30	36	5	—
	Gerste	55	7	30	15	—	7	—			
Im mittlern	Weitzen	702	12	37	94	2	12	5	22	12	8
	Kern								97	10	40
	Korn	126	9	14	87	3	9	18	111	9	10
	Haber	217	5	18	80	3	4	55			
	Gerste	50	7	25	151	2	6	38			
Im tiefsten	Weitzen	3	11	—	4	—	10	45	106½	12	—
	Kern								10	10	30
	Korn	5	8	54	26	4	9	—	50	9	—
	Haber	7	5	6	4	—	4	30			
	Gerste	28	7	15	14	—	6	10			

Augsburger Börse.

Den 4. März 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		121	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	626	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 31.

Würzburg, Dienstag, den 16. März 1841.

Inhalt.

Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Gemeinde-Wege, dann der Baumpflanzungen an den Straßen. — Industrie-Ausstellung, insbesondere die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derselben gemachten Geschenke. — Zu Langensteinach aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Hinausgabe der vierprozentigen Stiftungs-Obligationen. — Hiezu 4te besondere Beilage, die Münz-Verhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16489. Nrus. exp. 13396. praes. 11. März 1841. 917.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Gemeinde-Wege, dann der Baumpflanzungen an den Straßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Zeitpunkt zurückgekehrt ist, in welchem in Gemäßheit der allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 Tit. II. §. 3. — Extrabeilage zum Intelligenzblatte Nr. 120. — die alljährlich dringend gebotene durchgreifende Ausbesserung der gebauten Distriktsstraßen vollzogen werden muß, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden nachdrucksamst aufgefordert, die Frühlings-Reparaturen nun ungesäumt mit genauester Beachtung der in der erwähnten allerhöchsten Instruktion Tit. II. gegebenen technischen Vorschriften in Vollzug setzen zu lassen.

(*)

Dieselben werden zugleich Sorge zu tragen wissen, daß die gesammte Unterhaltungs-Arbeit nach Maaßgabe der §§. 7. und 8. der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829,

Intelligenzblatt Seite 1925

unter stäter Aufsicht und Leitung eines brauchbaren Aufsehers, da durch eine solche die zweckmäßigste, mit möglichst geringem Kostenaufwande verbundene Erhaltung der Straße bedingt ist, Statt finde, und daß schon gegenwärtig ein solcher Materialien-Vorrath angefahren werde, der hinreichend ist, auch für die während des Sommers sich ergebenden Reparaturfälle den Bedarf zu decken. Hierbei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die bereits in dem Ausschreiben der unterzeichneten k. Stelle vom 17. März v. Js. zur unausgesetzt aufmerksamen Behandlung der Strassen empfohlene Aufstellung ständiger Wegmacher als eine anerkannte sehr nützliche Maaßregel nun allenthalben ins Leben getreten sey. — Zugleich werden die genannten Behörden auf den Schlußsatz Abschnitt III der Instruktion über die Alleepflanzungen an den Strassen — XIV. besondere Beilage zum Intelligenzblatte v J. 1835 — wornach zur Pflanzung der Stämmchen aus der Baumschule an die Straßen der Frühling als die beste Zeit bezeichnet ist, so wie auch die über Erhaltung und Ergänzung der Alleen bestehenden allerhöchsten Vorschriften aufmerksam gemacht und demzufolge angewiesen, die Besetzung der neu gebauten Strassenstrecken und die Ergänzung der nicht angeschlagenen oder wegen Geringhaltigkeit kein Gedeihen versprechenden Stämmchen durch lebenskraftige, normale Setzlinge in dem bevorstehenden Frühjahre unfehlbar einzuleiten.

In beiden Beziehungen wird die unterfertigte königliche Regierung die Thätigkeit der Unterbehörden mit Aufmerksamkeit überwachen.

Schlüßlich wird die nämliche Aufforderung an dieselbe auch hinsichtlich der gebauten Gemeinde-Wege gemacht, und zugleich die weitere Erwartung ausgesprochen, daß der Ausbau der noch in Ausführung begriffenen Strassen und Wege mit regem Eifer bewirkt und jedenfalls in den dafür bestimmten Terminen bethätigt werde.

Würzburg den 7. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 8836. Nrus. exped. 12877. praes. 8. März 1841. 863.

(Die dießjährige Industrie-Ausstellung, insbesondere die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derselben gemachten Geschenke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird ein Verzeichniß derjenigen Industrie-Produkte und Muster, welche bei Gelegenheit der vorjährigen Industrie-Ausstellung zu Nürnberg von Ausstellern der polytechnischen Schule daselbst zum Geschenke gemacht worden sind, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Seine Majestät der König diese Geschenke als ein Zeichen einsichtsvoller und patriotischer Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die vaterländische Industrie mit allerhöchstem Wohlgefallen allergnädigst zu genehmigen und zu befehlen geruht haben, daß diese Gegenstände als Grundlage einer allmählig zu ergänzenden technologischen Sammlung in angemessener Weise unter genauer Beifügung der Namen der Geschenkgeber an der polytechnischen Schule zu Nürnberg mit Ausnahme des zur Verloosung bestimmten Spiegels des Markts-Vorstehers und Fabrikbesitzers Platner daselbst aufgestellt werden.

Würzburg den 24. Februar 1841.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Verzeichniß

der Industrie-Produkte und Muster, welche bei Gelegenheit der dießjährigen Industrie-Ausstellung zu Nürnberg der polytechnischen Schule daselbst zum Geschenk gemacht worden sind.

Des Ausstellers				Der Gegenstände:			
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	Deklarirter Werth	
A. Ausstellungs-Gegenstände, welche bei ihrer Uebergabe sogleich der polytechnischen Schule überlassen wurden.						fl.	kr.
1	Hartung, Moriz, Stahlwaaren-Fabrikant	Königsmühle, Lg. Selb, O. F.	1	3	Feilen von Cementstahl	3	24
				4	Stahlmuster zu 10, 15 u. 18 kr. per Pfd.	—	—
2	Loschner, Julius, Faktor	auf der goldenen Adlerhütte bei Wirsberg, L. G. Culmbach, O. F.	26	8	Muster verschiedener chemischer Fabrikate	ohne Angabe	
				2	Muster Mineralien		
3	Stammberger u. Kirchdorfer, Porzellain-Fabrikanten	Rosenau, L. G. Passau II., R. B.	71	7	Berliner, Münchner u. Cylinder-Stummel	—	52
				8	verschiedene Abgüsse	—	44
				3	Cigarren-Röhrchen	—	28
				3	Chemisette-Knöpfchen	—	24
				5	Türkenbecher	—	13
4	K. Berg- u. Hüttenamt	Bodenmais, L. G. Regen, R. B.	79	5	verschiedene Vitriolproben	ohne Angb.	
5	Adt, Gebrüder, Dosen-Fabrikanten	Ensheim, L. C. Zweibrücken, P.	89	16	Stück verschiedene Dosen aus Pappendeckel, lackirt und eingelegt.	13	28
6	Berngasser u. Frohmann, Beinschwärz-Fabrikanten	Oggersheim, L. C. Speyer, P.	91	1	Kistchen mit gebrannten Thierknochen und daraus gemahlener Beinschwärze	ohne Angb.	
7	Bopelius u. Wagner, Glashüttenbesitzer	Sulzbacher Glashütte bei St. Ingbert, L. C. Zweybrücken, P.	95	1	Foliotafel weißes Tafelglas, mit schwefelsaurem Natron, bei Steinkohlenfeuer geschmolzen und geblasen, dann bei Coactfeuer ohne Lager gestreckt.	pr. □'	13
				1	Flasche für moussirenden Wein bei Steinkohlenfeuer fabrizirt und einen Druck von 25—30 Atmosphäre aushaltend	ohne Angb.	
				1	Stück gelbe Rheinweinflasche	—	6 1/2
						—	4 1/2

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nro. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
						fl. kr.
8	Boerer u. Porzelius, (Inhaber J. Lang) Großhandlung	Regensburg, O. P.	103	1	Etui mit Extract von ungarischen Knoppern zum Schwarzfärben schwerer seidener Stoffe, nebst Knoppern	5 —
9	Boehm, Georg, Weber	Grafenwöhr, Lg. Eschenbach, O. P.	106	1	Stückchen Feuerspritzenschlauch 3″ lang, per ′ 20 kr.	— 5
10	Daller, GeorgGabriel, Weber	Schnaittenbach, L. G. Amberg, O. P.	111	1	Stück Serviette von weiß und grauem Leinengarn mit dem bayerischen Wappen	— 54
				1	dergl. mit dem Monument von Gutenberg	— 54
11	Boelkl, JohannTheod., Schnupftabak- und Cigarren-Verfertiger	Erlangen, M. F.	162	8	Paar Gesundheitssohlen (aus wollenen Lumpen verfertigt, welche bisher als Dungmittel benützt wurden)	— 17
12	Bordolo, Wilhelm R., Steingutfabrik	Grünstadt, L. C. Frankenthal, P.	165	9	Stück verschiedene Stummel	— 45
				2	„ Ulmer Façon	— 20
				3	„ angeräuchte Köpfe	ohne Angb.
13	Abel, Michael, Häfnermeister	Weißenburg, L. G. gl. Nam, M. F.	176	4	verschiedene Modelle von Sparöfen	dto.
				1	dergl. eines Kochherdes, welcher zugleich ein Zimmer heitzt	dto.
14	Sporer, Johann, Papiermacher	Weiding, L. G. Mühldorf, O. B.	185	12	verschiedene Papiermuster	dto.
15	Krempelsetzer, Tuchmacher	Mühldorf, L. G. gl. Nam., O. B.	186	2	Tuchmuster	dto.
16	Hauer, dto.	allda	187	1	Tuchmusterkarte	dto.
17	Adelmann, Franz, Wachsbleicher	Schwabach, L. G. gl. Nam., M. F.	193	1	Blumentopf von Wachs	5 —
18	Dannreuther, Georg Thom., Instrumentenmacher	allda	197	1	Schröpfschnepper von Argentan	3 —
19	Kraus, Christoph Seilermeister	allda	201	1	Etui, enthaltend gehechelten und veredelten Hanf von verschiedener Farbe, dann verschiedene Schnüre von Hanf und Werg	ohne Angb.
20	Schleich, Tobias, Zinngießermeister	Schwabach, M. F.	206	1	Etui mit 35 verschiedenen Sorten Kinder-Zinn-Uhren	ohne Angb.
21	Braun, Joseph, Bürstenmachermeister	Dinkelsbühl, M. F.	218	1	Etui enthält 12 St. sogenannte Lyoner Malerpinsel verschiedener Größe	1 49

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Ers. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Katal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
						fl. kr.
22	Hahn, Heinrich, Papierfabrikant	Röthenbach, L.G. Lauf, M. F.	242	5	Buch Kanzleipapier, Mittelsorte	— 48
23	Pappler, Joh. Jakob, Federkielfabrikant	Nürnberg, M. F.	249	1	Paquet Federposen, enthaltend 200 Stück	2 12
24	Fischer's, J. Z. sel., Söhne, Spiegelglasfabrikbesitzer	Erlangen, M. F.	296	3	Blätter Staniol, 43″ hoch, und 13″ breit, zum Gebrauch der Champagner-Fabriken und Verzinnungen	— 36
				2	Stück Mousselin-Tafelgläser, eines 24″ hoch, 18″ breit, das andere 23″ hoch, 17″ breit	2 —
						1 45
25	Meinetsberger, Joh. Georg, sen., Bleistiftfabrikant	Nürnberg, M. F.	332	1	Musterkarte, enthaltend: 59 Dutzend Blei-, Roth-, Schiefer-, Schreiner-, schwarze Kreiden- u. Pastell-Stifte	20 —
26	Kaufmann, Joh. Leonh. Drahtsaitenfabrikant	allda	334	1	nußbaumenes Kästchen, enthält eine Spule mit Eisendraht, 27,552′ lang an einem Stücke und gleich dick, 3 Pfd. 6 Lth. schwer, zu 1 fl. 45 kr. pr. Pfd.	15 —
				1	Spule Eisendraht feinster Gattung zu 3 fl. per Pfd.	
27	Bosch u. Comp., Schwefelsäurefabrik	Augsburg, Schw. u. N.	379	8	Gläser: a) engl. Schwefelsäure, b) Salpetersäure in Eisen bereitet, c) Salzsäure in Glas bereitet, d) Salzsäure, e) Glaubersalzsäure, f Glaubersalz zum Glasschmelzen, g) rohe künstliche Soda, h) Sodasalz,	— —
28	Rueß, Jakob, Del- und Gypsmüller	Asch, Lg. Roggenburg, S. u. N.	432	5	Gläser Reps-, Lein- und Madia-Del	— 45
				1	Probe gemahlener Gyps	— —
29	Adam, J. N., Besitzer einer chem. Fabrik (Forts. nach Nro. 78)	Rennweg, L. G. Nürnberg, M. F.	443	1	Kistchen mit blausaurem Kali in Traubenform	4 36
				1	Kistchen Pariser-Blau	1 45
				1	„ Milori-Blau	2 —
30	Katzmeier, Joh. Georg, Metalldreher	Weissenburg, Lg. gl. Nam., M. F.	187	2	Muster von Trippel aus dortiger Gegend	ohne Angb.
31	Bratl, M. A., Spitzenklöpplerin	Höchstädt, L. G. gl. N., S. u. N.	535	1	Spitzenmuster	— —
32	Joas, Ursula, dto.	„	536	2	„	

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Catal.Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth fl. kr.
33	Holz, Barb., Spitzenklöpplerin	Höchstädt, k. G. gl.Nam.,S.u.R.	537	6	Spitzenmuster	— —
34	Schwablin, dto.	"	538	5	"	
35	Lang, Leopold, Hornknopffabrikant	Legau, k. G. Grönenbach, S.	541	1	Musterkarte von verschiedenen gepreßten Hornknöpfen	— —
36	Quinat, Friedrich, Papierfabrikant	Unterfichtenmühle k.G. Schwabach M. F.	550	10	Buch Papier in 10 verschiedenen Sorten	2 27
37	Volkert, Georg Fd. dto.	Oberfichtenmühle allda	551	21½	Buch, in 23 Sorten Papier	5 —
38	Kastner, Phil., Bandfabrikant	Burgau, k. G. gl. Nam., S.	573	6	Stück verschiedene Bänder	— 6
					Bohrband, Herrnhuterband	— 18
					Hosenträgerband, Köperband	— 30
					Schwarzwollenband, weißwollene Schnüre, und	1 12
				1	Stück weißgezacktes Baumwollen-Taffentband	1 15
						— 6
39	Ganzer, Oberjäger und Verwalter der fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Säg- und Schneidmühle	Hohenaltheim, k. G. Bissingen, S.	576	8	Stück Parquettafelmuster zu Fußböden, von Stieleichen, Traubeneichen, Rothbuchen, Hainbuchen, Ahorn, rauhe Ulme, Birken, Linde	
				6	Stück Schindeln, auf Maschinen gefertigt, von Eichen-, Buchen-, Fichten- und Aspenholz	ohne Angb.
				6	Stück Holz für Schreiner, (Eichen-Fourniere.)	
40	Amman, Carl Gottl., Gürtlermeister	Memmingen, S.	579	4	Stück gelbe (messingene) Leisten verschiedener Sorte Nro. 1—4, der laufende Fuß zu 5, 6 u. 7 kr.	— —
41	Strunz, Peter, Seifensieder	Nürnberg, M. F.	586	1	Glas mit sapo resinae	ohne Angb.
42	König, Andr., Zimmermeister	Schopfloch, k. G. Dinkelsbühl, M. F.	617	1	Modell zu einer Wurst-Einfüll-Maschine	— 36
43	Haas, G., Apotheker	Gunzenhausen, k. G. gl. Nam., M. F.	638	9	Fläschchen mit verschiedenen Liqueurs	
				1	Fläschchen mit eau de Cologne	ohne Angb.
				1	" " Bischofs-Essenz	
				1	" " Räucherspiritus	

Digitized by Google

Des Ausſtellers				Der Gegenſtände			
Nr. curr.	Name (Firma) und Eigenſchaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth	
						fl.	kr.
44	Stieber, Joh. Balth., u. Sohn, Fabrikbeſitzer zu Mühlhof u Roth	Nürnberg, M. F.	658	1	Muſterkarte von leoniſchem Cement-Gold- und Silberdraht, Plaett, (Lahn)	15	—
45	Craemer, C. B., Beſitzer der Fabrik Crämer u. Comp.	Nürnberg, M. F.	660	1	Blatt Zinnfolio zum Spiegelbelegen, 132″ lang, 71″ breit	48	—
				12	Blatt Glanzfolio, 3′ lang, 1′ breit	1	—
				24	Blatt Tiſchlerfolio, 3′ lang, 1′ breit	1	—
46	Mechaniſche Baumwollenſpinnerei	Kaufbeuern, S.	667	1	Schachtel mit verſchiedenen Proben von rohem Prima-Zettelgarn von Nro. 6—46 und mit noch anderen verſchiedenen Muſtern	ohne Angb.	
47	Weth, Johann Nik., Gerber und Lackirer	Feuchtwangen, L. G. gl. Nam., M. F.	676	1	Oelgemälde auf Schafleder	dto.	
				1	Kupferſtichabzug auf dto.		
				2	Stück genarbte und lackirte Leder		
				[illegible]	[illegible]rochure des Einſenders über Gerberei		
48	Jegel u. Gebhard, Gummi-Elaſtikum-Fabrik	Nürnber[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]aar Damen-Galloſchen	3	30
				[illegible]	Stück Springbälle	— —	17 12
49	Daißenberger, Johann Matthias, Papierfabrikant	Paſſau, [illegible]	[illegible]	5	Buch Königs-	1	30
				3	„ Kanzleipapier	—	32
				1	Stück Deckelpapier für Lyoner Webmaſchinen	—	3
50	Lang, Johann, Leimfabrikant	Burgau, L. G. gl. Nam., S.	761	1	Probe Leim gewöhnlicher Sorte	ohne Angb.	
51	Cramer Albert, Wachsbleicher, Lichter- und Seifenfabrikant	Mögeldorf, L. G. Nürnberg, M. F.	811	20	Paquet Stearin-Tafellichter	12	—
				6	Stück gewöhnliche Soda-Oel-Kernſeife	—	18
52	Dorndorf, Ulrich, Leimfabrikant	Rothenburg, M. F.	831	$1/2$	Pfd. Leim	—	12
53	Gademann u. Comp., Farbenfabrikbeſitzer	Schweinfurt, U. F.	909	2	Käſten, enthalten 48 verſchiedene Farbenmuſter	20	—
54	Platner, G. Z., Beſitzer der Spiegel-Fabrik J. W. Baehr in Forchheim	Nürnberg, M. F.	912	1	Stück vergoldete gothiſche Spiegelrahm mit einem 77″ hohen und 43″ breiten weißen belegten Spiegelglas und mit Spiegel-Einlage und Aufſatze	300	—

Des Ausſtellers				Der Gegenſtände			
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenſchaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth	
						fl.	kr.
55	Ritter, Buchhändler	Zweybrücken, P.	961	2	Atlaſſe der Pfalz, jeder in 12 Karten	7	12
				2	Poſt- und Reiſekarten derſelben	1	12
				2	Karten der Moſel und ihrer Ufer ſämmtlich auf der Buchdruckerpreſſe gedruckt.	ohne Angb.	
56	Schoerg, jun., Franz, Schloſſermeiſter	München, O. B.	279	3	Hefte Abbildungen von Schlöſſern, vom Einſender edirt	ohne Angb.	

B. Ausgeſtellte Gegenſtände, welche im Laufe der Ausſtellung oder bei Rückgabe der Ausſtellungs-Gegenſtände auf Erſuchen des Commiſſions-Vorſtandes für die Schule zurückgelaſſen wurden.

						fl.	kr.
57	Geiling, Joh., Spiegelfabrikant	Fürth, M. F.	767	1	Sortiment von 16 Stück verſchiedenen Aufſtellſpiegeln von [illegible] zu 1 fl per Stück	5	2
58	Forſter, Gg. v., Beſitzer der Meſſing-Fabrik Volkamer's Hieron Pius ſel. Wtw. und Forſter	Nürnberg, M. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] ſämmtliche Draht-[illegible]muſter enthaltend	ohne Angb.	
				[illegible]	[illegible] enthaltend 12 Blätter [illegible]gold und Silber, [illegible]allgold	dto.	
59	Sattler, Wilhelm, Fabrikant	Schweinfurt, U. F.	42[illegible]	[illegible]	[illegible] 18 Muſtern Blei-[illegible]ſerweiß		
				[illegible]	[illegible] 108 verſchiedenen [illegible]n		
				1	desgl. mit 12 Muſtern Kartoffel-Sago	dto.	
				1	desgl. mit 12 Muſtern Wollſtaub		
				1	desgl. mit 18 Gläschen Farbenmuſter zur Malerei auf Steingut		
60	Sattler Wilh. Söhne, Steingut- und Steinporzellanfabrikanten	Aſchach, L. G. Kiſſingen, U. F.	449	11	Stücke weißes, farbiges und bemaltes Steingut	dto.	
				2	Stücke Steinporzellain		
61	Schaetzler, Joh. Lor. v., priv. Milly-Kerzen-Fabrikant	München, O. B.	465		als Muſterſtücke:		
				8	Stücke verſchied. Kirchen-Kerzen		
				8	Pakete Tafelkerzen, zu 4, 5, 6 u. 8 Stück	18	42
				8	Pakete Wagenkerzen à 6 Stck.		

Digitized by Google

des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnung	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
62	Fahrmann u. Anzmann Bunt-Papier-Fabrik.	Augsburg, S.	564	1	Gattungs-Musterkarte von gefärbtem und Metallpapier	fl. kr. ohne Angb.
63	Poellmann, Johann Michael	Burggrub, L. G. Neustadt a/W., O. P.	316	1	neu erfundene Judenmaas-Spiegelglas-Dussir-Maschine	dto.
64	Abel, C. C., Kaufmann und Spielwaaren-Fabrikant	Nürnberg, M. F.	852	1	Brücken-Baukasten	dto.
65	Schlaffhauser, Franz, Seilermeister	Herzogenaurach, L. G. gl. Nam., O. F.	5	1	Waschleine, 18fädig, 30 Klftr. lang	1 45
				1	Muster von Manilla-Hanf	— —
66	Millinger, Simon, Maurer u. Bauwerkmeister	Wasserburg, L. G. gl. Nam., O. B.	309	1	Fensterverzierung 2 Fensterbrüstungen 1 Stück eines Grabmonuments im gothischen Style aus künstlicher Steinmasse	ohne Angb.
67	König und Bauer, Maschinen- und Papierfabrikanten	Kloster Oberzell, L. G. Würzburg, U. F.	986	1	auf einer Schnellpresse derselben gedruckte Bibel, Stuttgart Verlag von Bisching, 1840	dto.
68	Schrenker, Ludwig, Steingutfabrikant	Dietfurth, H. G. Pappenheim, M. F.	261	2	steinerne Wasserleitungsröhren, 3′ lang und 2″ u. 2 1/2″ lichten Durchmesser, pr. lauf. Fuß 9 kr.	— 54
69	Heichel, Joh. Albert, Stecknadel-Fabrikant	Nürnberg, M. F.	594	1	Musterkarte von 16 Sorten weißer Stecknadeln	— —
70	Atzl, Jakob, Uhrmacher	Gmund, L. G. Tegernsee, O. B.	348	4	verschiedene Räder 6 „ Triebe für Uhrwerke auf seiner Maschine gefertigt.	— —
71	Augustin, F. P., Bleistiftfabrik-Besitzer	Hafnerzell, L. G. Wegscheid, N. B.	77	31	Stück Bleistifte von verschiedener Qualität und Holz (zum Theil angeschnitten).	— —
72	Leuchs C. u. Comp., Kaufleute	Nürnberg, M. F.	319	1	Glaschen Gelbie	1 20
73	Reuter, C. Heinrich, Kartenfabrikant	„	896	7	Spiele Karten, nämlich: 1 französisches 15 kr. 3 spanische 22 kr. 2 portugiesische 13 kr.	— 50
74	Kaltenecker, Jakob, Siebmacher u. Gitterstricker	München, O. B.	269	1	Musterkarte von Sieb-, Velin-, und Waschblättern	— —
					Von Hochstein:	
75	Gienanth, Gebrüder, Eisenwerksbesitzer	Hochstein, Eisenberg, Trippstadt, P.	674	2 1 4	Granaden zu 3 und 12 Pfd. Vollkugel zu 18 Pfd Muster geschmiedetes Hufstab-Reif- und ⌊Stab-Eisen	

(*)

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnung	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
						fl. kr.
					Von Eisenberg:	
				5	Muster gewalztes Rund-	
				4	„ □kantig Eisen	
				4	„ Flach-Eisen.	
					Von Trippstadt:	
				13	Muster Sturzbleche, verschiedener Sorte.	
					Alt-Leiningen:	
				7	Muster Stangendraht	
				3	„ grober } Ringdraht.	
				10	„ feiner }	
				6	„ Baunägel.	
				9	„ Schreinerstiften.	
				4	„ Schuhstiften.	
76	Kraemer, Gebrüder, Eisenwerkbesitzer	Sct. Ingbert, L. C. Zweybrücken, P.	683	1	Stück Winkelschiene } sämmtlich von Puddling Eisen gemacht	
				4	„ Rundeisen	
				2	„ □kantig Eisen	
				6	„ Nageleisen	
				1	„ Radreifeisen	
				3	„ Ringeisen	
				5	„ Faßreifeisen	
				1	Kochofen kleinster Sorte.	
				1	Schlußhafen.	
				1	Bombe.	
				1	Handgranade.	
				1	Vollkugel.	
77	Dessauer, C., Buntpapierfabrik-Besitzer	Aschaffenburg, U. F.	687	1	Mappe mit 33 Formatbogen.	
78	Bauereis u. Müller, Fabrikbesitzer	Nürnberg, M. F.	533	1	Schächtelchen mit 3 Menningproben eigener Fabrik.	
				4	Blatt Staniol und Spiegelfolio.	
ad 29	Adam, J. N., Besitzer einer chemisch. Fabrik	Rennweg, L. G. Nürnberg, M. F.	443	1	Glas salpetersaures Kupfer.	
				4	Gläser Merkurial-Präparate.	
79	Krauß, Johann, Laubsägen-Fabrikant	Augsburg, S.	632	1	Musterkarte mit 15 Laubsägen.	
80	Boeck, Anton, Papierfabrikant	Thierhaupten, L. G. Rain, O. B.	524	1	Buch Stroh-Schreng-Papier.	
				2½	„ „ Conzept- „	
				½	„ Einmachpapier aus Hopfenreben (ein Versuch).	
				2	Bogen Strohpapier, als Versuch, demselben eine schönere Farbe zu geben.	

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnung	Katal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
				6	Stück gewalzte Strohpappendeckel.	
				4	Stück Hopfenreben-Pappendeckel.	
				2	Stück Pappendeckel von Hainbuchen (ein Versuch).	
81	Knorr, Gebrüder, Cichorienfabrikanten	Zweybrücken, P.	93	5	Päckchen Cichorien-Muster. 2 P. farbigen Mokka. 1 „ extrafein Mändel. 1 „ fein deutsch Gesundheits 1 „ bester Cichorien-Kaffe.	
82	Hofer, Franz Xaver, Uhrmacher und Laubsägenfabrikant	Kriegshaber, L. G. Göggingen, S.	749	1	Musterkarte mit 23 Laubsägen.	
83	Nadler-Verein	Schwabach, M. F.	202	1	Musterkarte aller in den Schwabacher Nadelfabriken gefertigten Nadeln.	

C. Bestimmte Zusicherungen von Gegenständen sind noch folgende gemacht:

84	Burkhard, Georg, Feilenhauer	Nürnberg, M. F.	678	1	Sortiment aus 36 Raum- und Nadelfeilen für Schlosser, Uhrmacher, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter.	
85	Blumroeder, L. F., Runkelrübenzucker-Fabrik.	Nürnberg, M. F.	393	1	Zuckerprobe von indischem „ „ Runkelrüben-Zucker.	
				4	Candisproben und zwar 2 von indischem und 2 von Runkelrüben.	
86	Campe'sche Buchdruckerei	Nürnberg, M. F.	—	2	Exemplare der geographisch-statistischen Uebersichtstabelle der 5 Erdtheile.	
87	Zanker, Joh Christian, Schriftschneider und Schriftgießer	Nürnberg, M. F	604	1	Heft Schrift- und Vignetten-Proben, mit der Zusicherung: die im Frühjahre erscheinende neue Auflage nachzuliefern.	
88	Brügel, Carl, Buchdruckereibesitzer	Ansbach, M. F.	838	2	Musterblätter von Druckproben, wovon eines ein Gedicht an Se. Majestät enthält.	
89	Dennecke, Martin, Dosen- und Lackir-Fabrikant	Gostenhof, Vorstadt Nürnbergs M. F.	875	6	Stück rohe Dosen und Dosentheile in ihren verschiedenen Arbeits-Stadien.	

**).

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
						fl. kr.
	Derselbe			2	fertige Dosen, eine mit Albrecht Dürers Monument, die andere mit dessen Portrait.	
90	Fickentscher, W. C., Besitzer einer chemischen Fabrik	Redwitz, L. G. Wunsiedel, O. F.	427	1	Pfd. mercur. dulc. sublim.	
				1	„ „ sublim. corros. (Gift).	
				1	„ „ praecip. ruber.	
				1	Pfd. Zinnober, auf nassem Wege bereitet	
				2	Pfd. Weinsteinsäure	15 15
				1	„ Brechweinstein	
				2¾	„ schwefelsaures Mangan	
				2½	„ Wasserglas (sächsisches) bildet mit 4 Theilen kochendem Wasser die concentrirte Lösung	
				½	„ chlorsaures Kali	
91	Hüttensteinacher Eisenwerks-Gesellschaft	Hüttensteinach, Meiningen	652	1	Stück Puddling-Walzeisen (6zolliges Radreif); wobei noch zugesichert wurde:	
				2	Proben von weißem und grauem Roheisen, nämlich fein und grobkörnigem.	
				1	Stück Gußprobe.	
					Muster von den zum Hochofenbetrieb verwendeten Eisensteinen.	
					Später, wenn die treffenden Walzen-Linien hergestellt sind, sollen noch	
					Muster von Stabeisen und	
					„ „ Eisenblechen	
					folgen.	
92	Merkel, Friedrich, Maschinen-Papier-Fabrik-Besitzer	Nürnberg, M. F.	588	1	Sortiment Musterbogen aller von ihm fabrizirten Maschinenpapiere, sowohl Kanzlei- als Post-, Druck- und Kupferdruck-Papier	— —
93	Kübler, Conrad, Metall-Goldschläger	allda	481	1	Musterkarte von geschlagenem und rohem Metall	— —

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirte W erth
						fl. kr.
94	Fuchs, Heinr. Markus, Drahtfabrik-Besitzer	Nürnberg, M. F.	618	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Saiten und Drähten von Stahl, Eisen, Messing und Kupfer für musikalische Instrumente und Gewebe, nebst	
95	Weiß, Joh. Peter, Siebmacher	allda	589	1	Musterkarte von den aus den Drähten dieser Fabrik gefertigten Drahtgeweben und Drahtstickereien	
96	Moebius, J. G., Drechslermeister und Lehrer an der Handwerksschule	allda	571 892	1	Kugel, welche einen Würfel und dieser einen Stern enthält.	
				1	dto., in welchem sich eine Schnupftabaksdose befindet, jede aus einem Stücke gedreht.	
97	Hoerrmann, E., von und zu Guttenberg, Messingfabrik	allda	661	1	Muster Gußmessing.	
				21	„ geschabtes und ungeschabtes Messingblech u. Lahngold	
				3	„ verschiedenfarbiges Metall für Metallschläger.	
98	Schmidmer, E., Magistratsrath, Besitzer der leonischen Drahtfabrik Fried. Kuhn	allda	929	1	Musterkarte von leonischen Gold- und Silberdrahten, Platten, Gespinnsten, Bouillons, Kanetillen, Kettlein und Flintern.	
99	Pauly, Conr. Gottl., Feingoldschlager	allda	951	1	kleine Mustersammlung der Feingoldschlagerei, 10 Sorten Gold- und Silber, und 2 Sorten Goldschlagerhäutchen	
100	Fuchs, H. C. M., Drahtfabrikant	allda	607	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Metallsaiten für musikalische Instrumente und Drahten.	

D. Bestimmte und bindende, theils schriftliche, theils mündliche Zusicherungen von späterer Uebergabe entsprechender Muster haben gemacht:

101	Steigerwald, Direktor der Aktien-Crystall-Glas-Fabrik zu	Theresienthal, k. G. Regen, N. B.	636	1	Mustersammlung der verschiedenfarbigen Crystall-, Hohl- und Tafelgläser.
102	Fleischmann, C. W., Firma: Voit u. Fleischmann	Nürnberg, M. F.	655	1	Mustersammlung seiner verschiedenen Fabrikate aus Papier-Maché

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nrs. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft	Wohnort	Catal. Nr.	Zahl	Bezeichnung	deklarirter Werth
						fl. kr.
103	Müller, Gebr. Friedr. u. Christian, Besitzer einer chemischen Farben-Fabrik	Birnbaum, L. G.	322	1	Sammlung von Mustern aller ihrer in der Ausstellung befindlich gewesenen chemischen Präparate.	
		Neustadt a. A., M. F.				
104	Leykauf, Heyne und Comp., Besitzer einer chemischen Farben-Fabrik	Nürnberg, M. F.	318	1	Sammlung von Mustern ihrer verschiedenen blauen und grünen Ultramarinfarben.	
105	Boehrer, Conr. Friedr., Flaschner und Verzinner	allda	923	1	Mustersammlung seiner verschiedenen verzinnten Eisenbleche von der stärksten bis zur dünnsten Sorte.	
106	Mannhardt, Johann, Mechaniker	München, O. B.	934	1	großes gußeisernes Schwungrad ohne Gestell für die mechanische Werkstätte der polytechnischen Schule.	

Nrus praes. 15770. Nrus. exp. 13496. praes. 12. März 1841. 940.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine am 21. Oktober 1840 zu Langensteinach aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Oktober v. J. wurde zu Langensteinach, k. Landgerichts Uffenheim in Mittelfranken, eine unbekannte unten signalisirte Mannsperson aufgegriffen. Dieselbe war zwar bis jetzt nicht zum Sprechen zu bringen, scheint aber dennoch nicht an Taubstummheit, wohl aber an Schwachsinnigkeit und Blödsinn zu leiden, und, obgleich hergestellt ist, daß dieselbe deutlich zu schreiben vermag, so konnte sie bisher noch niemals zum Schreiben oder zur schriftlichen Beantwortung der vorgelegten Fragen bewogen werden. Uebrigens scheint dieser Unbekannte wahrscheinlich dieselbe Person zu seyn, welche sich im Monate August v. J. bei dem k. würtembergischen Oberamte Mergentheim im Gewahrsam befand, und von dort entkommen ist.

Da nun weder durch das Benehmen mit gedachtem k. würtemberg. Oberamte, noch durch die von dem k. Landgerichte Uffenheim angestellten Nachforschungen die Heimath und sonstigen Verhältnisse dieser Person ausgemittelt werden konnten, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg den Auftrag, sorgsam zu recherchiren, ob das

fragliche Individuum nicht ihrem Bezirke angehöre, oder in Ansehung seiner persönlichen Beziehungen sich nähere Spuren vorfinden.

Im bejahenden Falle ist dem k. Landgerichte Uffenheim unmittelbar die geeignete Mittheilung zu machen, der unterfertigten k. Stelle aber hierüber Anzeige zu erstatten.

Fehlberichte haben zu unterbleiben.

Würzburg, 9. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Beschreibung der fraglichen Person.

Alter: beiläufig 35 Jahre; Größe: 5′ 10″; Statur: mittler; Angesicht: voll und länglicht; Haare: braun und kurz geschnitten; Stirne: schmal, nach hinten zurücktretend, mit vielen horizontalen Falten; Augenbraunen: dunkelbraun; Augen: grau; Nase: auswärts gebogen, kurz und dünn; Wangen: voll; Mund: etwas aufgeworfen; Zähne: im Ganzen gut, doch fehlen der rechte Augenzahn, dann der dritte rechte und der zweite linke Stockzahn unten; Kinn: etwas breit mit einem Grübchen; Beine: gerade.

Besondere Kennzeichen: Etwas Haltungsloses und Schlaffes im ganzen Benehmen; in der Mitte des linken Oberschenkels, auf dessen vorderen Fläche eine Narbe von dem Umfange eines Kreuzers und eine zweite von demselben Umfange auf der Mitte der rechten Kniescheibe.

Kleidung.

Eine alte abgetragene Schirmmütze von dunkelblauem Tuche, eine schwarze baumwollene Halsbinde, eine weiße leinene Jacke mit weißen leinenen Knöpfen, eine alte Weste, woran das rechte Vordertheil aus ausgewaschenem Baumwollenzeuge, der jetzt eine graue Farbe hat, und das linke Vordertheil aus einem solchen Zeuge mit quer laufenden braunen, schwarzen, gelben und rothen Streifen besteht, ein leinenes Hemd, welches unten am Brustschlitze I. G. L. roth gezeichnet ist, lange, oben ziemlich weite, unten aber sich verengende Beinkleider aus grobem wergenen Tuche, schafwollene Strümpfe von perlblauer Farbe, kalblederne Schuhe, welche am Reihen mit ledernen Nesteln zusammen gebunden sind.

---

praes. 10. März 1841. 894.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Stiftungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen für die bei unterfertigter, königlichen Spezial-Kassa in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September vorigen Jahres umgeschriebenen vierprozentigen Staats-Obligationen liegen zur Abgabe bereit.

Es werden daher alle jene Stiftungen, hiesige und auswärtige, welche solche Haft-Scheine besitzen, die in den erwähnten Monaten v. J. dahier ausgestellt worden sind, hiemit aufgefordert, ihre auf der Rückseite abquittirten und legalisirten Haft-Scheine hieher einzureichen, wogegen die neuen Original-Urkunden auf Namen der Stiftungen mit den dazu gehörigen Coupons-Bogen, sogleich werden verabfolgt werden.

Würzburg, am 11. März 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa.

Dr. Steinlein. von Virtung.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 32.

Würzburg, Donnerstag, den 18. März 1841.

Inhalt.

138te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld — Kollekte für den Kirchenbau zu Ottersheim. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Erledigung der protest. Pfarrei Weiltingen. — Hinausgabe von vierprozentigen Stiftungs-Obligationen. — Notizen: [Schullehrerstelle Erledigung.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14318. Nrus. exped. 12932. praes. 8. März 1841. 858.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Kreises.

(Die 138ste Verloosung der älteren, k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8ten d. Mts. wird den genannten Behörden ein Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, dann

(*)

ein Verzeichniß der in der am 2ten v. Mts. vorgenommenen 138sten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogenen Obligations-Nummern zur Wahrung der Interessen den Gemeinden und Stiftungen kund gegeben.

Würzburg, 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Circulare
der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2ten Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfpercentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2ten Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfpercentigen Banko-Obligationen Nro. 62,149 bis Einschließung Nro. 63,461 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1ten Februar 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Dezember 1840, zu zwei und ein halb Perzent in Wienerwährung, für den Monat Januar 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventionsmünze erfolgt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschulden-Kasse oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Wien am 3ten Januar 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 70ten Serie, welche in der am 2. Januar 1841 vorgenommenen einhundert acht und dreißigsten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
62149	62240	62300	62363	62443	62522	62620	62996
62150	62242	62301	62367	62444	62525	62623	62698
62151	62243	62302	62368	62445	62528	62624	62699
62154	62247	62303	62369	62452	62533	62626	62700
62155	62248	62304	62370	62454	62542	62627	62702
62156	62249	62305	62371	62455	62543	62629	62703
62159	62252	62306	62372	62463	62547	62630	62704
62160	62255	62307	62373	62466	62548	62631	62705
62162	62256	62308	62374	62467	62549	62632	62707
62164	62257	62309	62375	62468	62552	62633	62709
62165	62258	62310	62376	62469	62555	62634	62710
62166	62259	62311	62379	62472	62557	62636	62712
62168	62260	62312	62380	62473	62558	62639	62714
62172	62265	62313	62381	62474	62559	62641	62715
62173	62267	62315	62383	62475	62560	62645	62716
62175	62269	62316	62384	62477	62561	62648	62718
62177	62271	62317	62389	62478	62566	62656	62720
62180	62272	62319	62392	62480	62568	62657	62723
62181	62273	62321	62394	62481	62569	62663	62726
62183	62274	62324	62397	62482	62571	62664	62727
62184	62275	62325	62398	62483	62572	62665	62728
62190	62276	62326	62411	62484	62573	62658	62734
62191	62277	62327	62412	62485	62575	62669	62736
62194	62278	62329	62413	62486	62577	62670	62737
62197	62279	62335	62415	62487	62580	62671	62738
62203	62280	62338	62417	62494	62581	62672	62741
62207	62281	62339	62419	62499	62582	62673	62742
62208	62282	62340	62420	62500	62586	62674	62746
62212	62283	62341	62422	62503	62588	62676	62747
62216	62284	62342	62425	62505	62590	62677	62748
62222	62286	62344	62426	62506	62592	62680	62749
62223	62287	62345	62428	62507	62594	62681	62750
62225	62288	62347	62432	62508	62595	62682	62751
62227	62290	62348	62433	62509	62596	62683	62752
62229	62292	62353	62434	62510	62599	62687	62754
62230	62293	62354	62435	62511	62606	62688	62757
62231	62294	62356	62436	62512	62607	62689	62759
62233	62295	62360	62437	62515	62613	62692	62763
62237	62296	62361	62438	62519	62615	62694	62764
62239	62297	62362	62442	62520	62616	62695	62765

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
62767	62835	62905	62991	63060	63123	63196	63272
62768	62837	62907	62992	63061	63124	63197	63273
62770	62838	62908	62993	63062	63126	63198	63274
62774	62843	62915	62994	63063	63128	63200	63275
62775	62848	62916	62995	63064	63130	63202	63281
62776	62849	62917	62996	63065	63132	63203	63282
62777	62851	62919	62997	63067	63133	63205	63283
62779	62853	62920	63001	63068	63134	63210	63284
62780	62855	62921	63002	63069	63135	63211	63285
62782	62857	62922	63003	63071	63140	63214	63286
62783	62858	62923	63004	63072	63141	63215	63287
62784	62859	62924	63005	63075	63146	63216	63288
62785	62862	62925	63007	63076	63147	63217	63289
62786	62865	62927	63009	63077	63148	63218	63290
62787	62866	62933	63010	63078	63149	63220	63291
62791	62867	62935	63012	63079	63150	63221	63292
62792	62868	62938	63013	63081	63152	63222	63293
62793	62869	62939	63014	63082	63153	63223	63294
62795	62870	62940	63015	63083	63154	63224	63295
62800	62871	62942	63016	63084	63155	63226	63298
62802	62872	62943	63017	63085	63157	63227	63303
62805	62874	62944	63018	63086	63158	63228	63305
62806	62875	62946	63019	63087	63161	63229	63306
62807	62877	62949	63020	63088	63162	63230	63307
62809	62878	62950	63028	63089	63163	63231	63308
62810	62879	62952	63029	63090	63165	63233	63309
62814	62880	62954	63032	63091	63167	63234	63312
62815	62881	62957	63033	63092	63168	63235	63314
62816	62882	62959	63034	63093	63169	63236	63315
62817	62884	62960	63039	63094	63170	63240	63316
62818	62885	62963	63041	63097	63173	63241	63317
62820	62886	62964	63042	63098	63175	63242	63319
62821	62888	62968	63043	63100	63178	63243	63320
62822	62889	62969	63047	63101	63179	63244	63321
62823	62892	62970	63048	63105	63181	63245	63323
62824	62893	62977	63049	63106	63183	63248	63325
62825	62894	62978	63050	63108	63184	63252	63326
62828	62895	62979	63053	63110	63185	63255	63328
62829	62897	62983	63054	63112	63186	63258	63329
62830	62898	62986	63055	63113	63187	63259	63332
62831	62899	62987	63056	63114	63188	63261	63333
62832	62903	62988	63057	63116	63190	63262	63334
62834	62904	62989	63059	63118	63195	63267	63335

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
63336	63355	63370	63388	63403	63420	63435	63451
63337	63358	63371	63389	63405	63421	63436	63452
63338	63360	63373	63390	63406	63423	63439	63453
63339	63361	63376	63391	63407	63426	63440	63454
63340	63362	63377	63393	63410	63427	63442	63456
63345	63363	63378	63394	63412	63430	63443	63457
63346	63365	63383	63395	63413	63431	63444	63460
63348	63366	63384	63399	63414	63432	63445	63461
63349	63367	63385	63400	63415	63433	63446	
63350	63369	63387	63401	63417	63434	63449	

Nrus. praes. 16673. Nrus. exped. 13505. praes. 15. März 1841. 975.

(Die Kollekte für den Kirchenbau zu Ottersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ablauf der durch das am 23. Januar l. J. im vorbemerkten Betreffe erlassene Ausschreiben festgesetzten Frist von 4 Wochen (Intelligenzblatt Nr. 14) werden diejenigen kgl. Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Ablieferung der eingesammelten Beträge und Einsendung einer berichtlichen Anzeige hierüber dermal noch im Rückstande sich befinden, zur Beschleunigung dieses Gegenstandes mit dem Beisatze aufgefordert, daß nach Verlauf von 8 Tagen der vollständigen Erledigung desselben entgegengesehen werde.

Würzburg, 9. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 15224. Nrus. exped. 12903. praes. 10. März 1841. 896.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme von acht Flugbögen mit gedruckten Liedern und eines Traumbüchleins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Stadtkommissariate Passau auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte, von der k. Regierung von Niederbayern fortgesetzte Beschlagnahme der nachgenannten Druckschriften:

I. Vier schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:
Nro. 2. A. B. C. D. Wenn ich dich sehe ꝛc. ꝛc.,
„ 3. Nun merkt liebe Leute auf dieses Gedicht,
„ 4. Ich liebe Dich, sprach oft mein thränend Auge ꝛc. ꝛc.;

II. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nro. 1. Mit der Aufschrift: die geheime Liebe:
„ Willst du dein Herz mir schenken ꝛc. ꝛc.,
„ 3. Mit der Aufschrift: der ungetreue Liebhaber:
Heinrich schlief bei seiner Neuvermählten ꝛc. ꝛc.;

III. Vier schöne neue Lieder: in Beziehung des Liedes:
Nro. 3. Mit dem Titel: das Glück wahrer Liebe:
Beglückt durch dich, beglückt durch mich ꝛc. ꝛc.;

IV. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nro. 1. Mit dem Titel: der Flattersinn.
Stelle dir du falsche Dirn, deine Untreu vor ꝛc.,
„ 3. Mit dem Titel: das Lob der Handwerker.
Ihr Schuster vorwärts die rechten G'sellen ꝛc. ꝛc.,
„ 4. Mit dem Titel: der klagende Ehemann.
Mein Weib hol der Teufel, ich halts nimmer aus ꝛc. ꝛc.;

V. Drei schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:
Nro. 2. Mit dem Titel: das ungeräumte Quodlibet.
Ich bitte Sie geehrteste Herren ꝛc. ꝛc.,
„ 3. Mit dem Titel: der Dreschen,
Lustig zum Dreschen, nehmts d'Flegel in d'Händ ꝛc. ꝛc.;

VI. Drei schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nro. 1. Mit dem Titel: die Liebe,
Thut es weh im Herzen ꝛc. ꝛc.,
„ 2. Mit dem Titel: Er und Sie,
Genug für heut, es dunkelt schon ꝛc. ꝛc.;

VII. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nro. 2. Es kann doch nicht immer so bleiben ꝛc. ꝛc.,
„ 4. Wenns einmal schön anwer wird, die Almer werden grün ꝛc. ꝛc.;

VIII. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nro. 1. Erlaub mir liebe Sennerin! Heut Nacht bei dir zu seyn ꝛc. ꝛc.,
„ 4. Mit dem Titel: Der Tyroler Bauer bei der Kindstaufe,
Ich hätt nit gemeint, daß s'Kinder taufe ꝛc. ꝛc.;

IX. Ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein, daraus ein jeder Lottospielende Liebhaber seine Träume untersuchen und darauf in der Lotterie sich glücklich machen kann. Durch erprobte Erfahrung verbessert und aufs Neue in Druck gebracht. Frankfurt und Leipzig.

hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. l. Mts. die Bestätigung erhalten, wonach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schriften einzutreten hat.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 2. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Ad Num. E. 127. K. 3879. praes. 11. März 1841. 911.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 21. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Rubus ist die Pfarrei Weiltingen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion die mit dieser Stelle verbundenen Dienst-Erträgnisse in Folgenden bestehen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	80	—		
altes Holzgeld — für ursprüngliche 16 Klafter Holz auf den Stamm à 2 fl.	32	—		
für sämmtliche der Pfarrei ehemals zuständig gewesene Zehenten aller Art und an verschiedenen Orten	475	—		
b) an Naturalien:				
3 3/4 Klafter hartes Scheitholz	21	17		
Hauerlohn vom k. Aerar vergütet	2	19		
2) Aus Stiftungs-Kassen	10	7 1/2		
3) „ Gemeinde-Kassen	11	—		
			631	43 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
1) Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50	—		
2) desgleichen der Gründe	330	30		
			380	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten und zwar ständige Abgaben:				
a) an Geld in ewigen Zinsen	6	16 1/2		
b) „ Naturalien:				
6 Schäffl. 1 Mtz. 2 Vlg. Korn à 8 fl. 49 kr.	54	33 1/2		
14 „ 2 „ 3 „ Haber à 3 fl. 44 kr.	53	53 1/2		
7 „ 1 „ 1½ „ Dinkel à 3 fl. 52 kr.	27	57		
3 alte Hennen à 12 kr. und 2 junge à 6 kr.	—	48		
			143	28 1/2

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	103	45
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3	12
Summa	1362	39
Hievon die Lasten mit	67	37
abgezogen, bleibt reines Einkommen	1195	2

Wozu noch 18 fl. als freiwillige Geschenke gerechnet werden.

Ansbach, den 1. März 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

---

praes. 10. März 1841. 894.

(Die Hinausgabe von vierprozentigen Stiftungs-Obligationen betr.)

Die neuen vierprozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen für die bei unterfertigter, königlichen Spezial-Kassa in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September vorigen Jahres umgeschriebenen vierprozentigen Staats-Obligationen liegen zur Abgabe bereit.

Es werden daher alle jene Stiftungen, hiesige und auswärtige, welche solche Haft-Scheine besitzen, die in den erwähnten Monaten v. J. dahier ausgestellt worden sind, hiemit aufgefordert, ihre auf der Rückseite abquittirten und legalisirten Haft-Scheine hieher einzureichen, wogegen die neuen Original-Urkunden auf Namen der Stiftungen mit den dazu gehörigen Coupons-Bogen, sogleich werden verabfolgt werden.

Würzburg, am 11. März 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa.
Dr. Steinlein. von Virtung.

Notizen.

praes. 14. März 1841. 968.

Der Schuldienst in dem kath. Pfarrdorfe Tauberrettersheim, königl. Landgerichts Aub, ist durch das Ableben des Schullehrers Krapf erledigt.

Er bietet bei einer dermaligen Anzahl von 72 Werk- und 67 Sonntags-Schülern nach der im Jahre 1833 gefertigten und superrevisorisch festgestellten Fassion ein reines Einkommen von 320 fl. 26 kr., einschlüßig des Wohnungs-Anschlages zu 10 fl.

Bittgesuche um denselben sind innerhalb 4 Wochen dahier in Einlauf zu bringen.

Bütthard, 12. März 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. M. Kraus.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 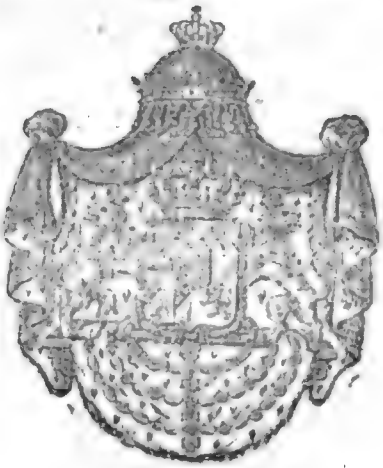 und Aschaffenburg.

N° 33.

Würzburg, Samstag, den 20. März 1841.

Inhalt.

Erneuerung von Pässen und Wanderbüchern der im Auslande befindlichen bayerischen Unterthanen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Notizen: [Schuldienst-Uebertragung. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17085. Nrus. exped. 13825. praes. 18. März 1841. 1076.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

[Erneuerung von Pässen und Wanderbüchern der im Auslande befindlichen bayerischen Unterthanen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehendes höchste Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1841 Nr. 4307 zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 15. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

(*)

Nr. 4307. K. B.

Ministerium des Innern.

Nach vorliegenden Anzeigen hat ein Erlaß des k. preußischen Polizei-Ministeriums vom 17. Dezember 1838 den Polizeidirektionen des Königreichs Preußen anbefohlen:

„Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche sich eine längere Zeit im Königreiche Preußen „aufhalten wollen, nach Ablauf der Päßefristen aufzufordern, sich mit neuen Päßen und „Heimathscheinen zu versehen, widrigenfalls ihnen der fernere Aufenthalt im Königreiche „untersagt werden müßte."

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält sonach den Auftrag, alle nach Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 zur Ausstellung von Reise-Legitimationen, sowie nach dem Generale vom 28. April 1838 Nr. 5079 zur Ausfertigung von Heimathscheinen ermächtigten Polizeibehörden die gemessene Weisung zu ertheilen, alle an sie, namentlich durch die im Königreiche Preußen befindlichen k. bayerischen Consulate gelangenden Gesuche von bayerischen, in Preußen sich aufhaltenden Unterthanen um Erneuerung von abgelaufenen Päßen oder um Ausstellung von Heimathsscheinen ohne Zögerung entweder bewilligend oder gegebenen Falles durch motivirte abweisende Verfügung zu erledigen, den requirirenden Consulaten aber hievon sogleich die geeignete Mittheilung zu machen, wobei jedoch diesen Polizeibehörden eindringlichst einzuschärfen ist, bei der Bewilligung und Zusendung solcher Legitimations-Urkunden die zur Verhütung von Unterschleifen nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden.

München 9ten März 1841.

Krus. praes. 16475. Nrus. exp. 13536. praes. 15. März 1841. 974.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche, kritisch beleuchtet, in Einem ihrer Proselyten, von Carl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schlesien; Dresden bei Justus Christian Naumann, 1840." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der unterfertigten kgl. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die römische Kirche, kritisch beleuchtet in Einem ihrer Proselyten, von Carl Friedrich „Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schlesien; Dresden bei Justus Christian „Naumann, 1840."

hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. l. M. die Bestätigung erhalten, wornach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten hat.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zur genauesten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 8. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. März l. J. wurde der Schuldienst zu Priegendorf, kgl. Landgerichts Baunach, dem Schuldienst-Exspektanten Hieronimus Seitz daselbst übertragen.

Vermöge Beschlüsse der königl. Regierung und des königl. Kreis-Kommando's der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wurden bei der Landwehr ernannt:

Im Landwehr-Bataillone Marktbreit

den 16. Februar 1841

die Bürger Friedrich Ludwig und August Naffz zu Hauptleuten,

der Bürger Andreas Zehnter und der seitherige Unterlieutenant Christoph Gärtner zu Oberlieutenants,

dann die Bürger Karl Röder und Heinrich Petschler zu Unterlieutenants in der Landwehr-Division zu Mainbernheim;

den 2. März d. J.

die Wehrmänner Heinrich Naffz und Valentin Gärtner zu Unterlieutenants in derselben Division.

Im Bataillone Hammelburg

den 2. März

der Wehrmann Joseph Kaiser zum Bataillons-Quartiermeister und der Feldwebel Michael Falk zum Bataillons-Zeugwart.

Im Bataillone Haßfurt

den 2. März

der Wehrmann Karl Thomas zum Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten,

der praktische Arzt Dr. Jakob Neubert zum Bataillons-Arzte und

der Wehrmann Alois Blatterspiel zum Bataillons-Zeugwart.

Augsburger Börse.

Den 11. März 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		120	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	624	621

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. März 1841. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten März 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 9. bis 16. März 1841. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	2	13	15	15	1	12	40	128	12	30
	Kern								15	10	45
Im höchsten	Korn	4	9	35	1	—	9	30	75	9	30
	Haber	16	5	24	9	5	5	15	21	5	10
	Gerste	22	7	30	5	3	7	—	6	7	—
	Weitzen	409	12	18	91	5	11	56	289	12	18
	Kern								82	10	35
Im mittlern	Korn	101	9	15	96	2	9	13	268	9	15
	Haber	151	5	16	42	4	4	54	38	5	5
	Gerste	175	7	15	92	5	6	28			
	Weitzen	4	11	—	7	1	11	—	10	12	—
	Kern								37	10	5
Im tiefsten	Korn	27	9	—	1	—	8	30	27	9	—
	Haber	2	5	—	6	2	4	30	22	5	—
	Gerste	5	6	30	5	—	5	24			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 34.

Würzburg, Dienstag, den 23. März 1841.

Inhalt.

Sachsen-Weimar'sche Herabsetzung der Scheidemünze. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Distrikts-Straßenbau Rechnung im k. Landgerichte Baunach für 1838/39. — Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Bayreuth, resp. aus dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 1254. Nrus. exp. 12933. praes. 8. März 1841. 860.

(Sachsen-Weimarsche Herabsetzung der Scheidemünze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird das Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Gesetz über die Einziehung der dortigen Scheidemünze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Gesetz

über die Einziehung der inländischen Scheidemünze mit Einschluß der Conventions-Einvierundzwanzigstel und Einzwölftel Thaler-Stücke vom 18. August 1840.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthaler-Fußes und einer seinem Nennwerthe entsprechenden Scheidemünze, haben Wir beschlossen, die bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die Conventions Ein- und Zwei-Groschenstücke hiesigen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Nenn- und gesetzlichen Courswerthes bis zum 1. Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen, und dagegen eine neue Silberscheidemünze in Groschen und halben Groschen, und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen, so wie eine entsprechende Kupferscheidemünze, mit der Eintheilung des Groschens in zwölf Pfennige, in Umlauf setzen zu lassen.

Wir verordnen daher unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages hierdurch:

§. 1.

Die Landesscheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eisenachischen Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landesverordnungen ausser Geltung gesetzt worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, kann während des Monates Dezember d. Js. bei den nachbenannten Kassen gegen neue Landesscheidemünze, oder so weit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

§. 2.

Es sind zu diesem Geschäft unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums beauftragt:

im Weimarschen Kreise,
in Weimar, die Kreissteuereinnahme und das Steueramt,
in Jena, die Bezirkssteuereinnahme und das Steueramt,
in Buttstädt, die Amtssteuereinnahme,
in Apolda, die Stadtsteuereinnahme,
in Blankenhayn, die Amtssteuereinnahme,
in Ilmenau, die Amtssteuereinnahme,
in Vieselbach, die Amtssteuereinnahme;

im Eisenachischen Kreise,
in Eisenach, die Kreissteuereinnahme und das Steueramt,
in Vacha, die Obersteuereinnahme,
in Kaltennordheim, die Amtssteuereinnahme,
in Berka a. d. W., die Stadtsteuereinnahme;

im Neustädtischen Kreise,
in Neustadt a. d. O., die Kreissteuereinnahme und die Amtssteuereinnahme,
in Weida, die Amtssteuereinnahme, welche an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Dezember aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen, und deren Werth alsbald vergüten werden.

§. 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Kurswerthes der Landesscheidemünze im Verhältnisse zum Conventionsgelde — 12 : 11 nach dem Patente vom 19. Januar 1801 — und des Conventionsgeldes im Verhältnisse zum Vierzehnthalerfuße — $23\frac{1}{2} : 24$ nach

dem Gesetze vom 21. Dezember 1833 — und zwar, um Brüche zu vermeiden, in dem Verhältnisse

von 25 Groschen alter Scheidemünze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 1 Thaler im Vierzehnthalerfuße

geschehen.

§. 4.

Der Auswechslung bei den genannten Zahlstellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Konventions-Eingroschenstücke und Zweigroschenstücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse

von 23 1/3 Konventions-Groschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehnthalerfußes

vergütet werden.

§. 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Konventionsmünze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

Am Nachmittage des 31. Dezember bleibt dieselbe überdieß auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Konventionsmünze beschränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthalerfuße zu vergüten sind.

§. 6.

Die neue Landesscheidemünze soll auch schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehre, als bei Unseren Kassen als Zahlungsmittel dienen; und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes

1 Groschen der neuen Scheidemünze als 10 Pfennige der alten Scheidemünze,
1/2 Groschen " " " " 5 " " " "
3 Pfennige " " " " 2 1/2 " " " "

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§. 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechselung gebrachten inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Konventions-Eingroschenstücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landesscheidemünze, die inländischen Zweigroschenstücke aber auf 2 1/2 Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt, und dürfen sowohl bei Unseren Kassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§. 8.

Vom 1. Januar 1841 an soll die so herabgesetzte alte Silber-Scheidemünze mit Einschluß der Konventions-Groschen und der Zweigroschenstücke inländischen Gepräges, bei Zahlungen an Unsere Steuerkassen zu dem im §. 7. geordneten Nennwerthe uneingeschränkt angenommen, aber von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unseren Landen, besonders im Neustädtischen Kreise viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist: so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münzsystemes in Unseren und den benachbarten Staaten ausserdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münzsysteme nicht entsprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar, 18. August 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

Freiherr von Gersdorff. Schweitzer.

Nrus. praes. 16476. Nrus. exped. 13621. praes. 18. März 1841. 1017.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

[Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an Mädchen, welche sich mit Protestanten verloben wollen, München 1840, bei Ignaz Joseph Lentner", betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Polizeidirektion München verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an Mädchen, welche sich mit Protestanten verloben wollen, München 1840, bei Ignaz Joseph Lentner", hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. die Bestätigung erhalten.

Hiernach hat die Konfiskation nebst dem Verbote der bezeichneten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung aufgefordert.

Würzburg den 13. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 12567. Nrus. exp. 12210. praes. 27. Februar 1841. 720.

(Distrikts-Straßenbau-Rechnung im königl. Landgerichte Baunach pro 1833/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Straßenbau-Rechnung pro 1838/39 wurde mit

5884 fl. 18 1/2 kr. Einnahme,
2586 fl. 51 kr. Ausgabe,
3297 fl. 27 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt. Die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen wurden auf den durch den Rechnungstitel bereits angedeuteten Zweck verwendet.

Würzburg den 22. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c: Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Kassa-Rechnung des königl. Landgerichts Gleusdorf pro 1838/39.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf
Frhr. v. Rotenhan zu Rentweinsdorf	12	53	3 6/8	88	59	3
Frhr. v. Guttenberg zu Kirchlauter	5	14	2 5/8	11	55	3
von Hirsch zu Gereuth	—	46	2	5	21	3
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	5	57	—
" Baunach	28	41	3 1/8	198	—	2
" Breitbrunn	7	25	3	16	54	—
" Daschendorf	4	53	1 4/8	24	8	—
" Deusdorf	3	45	—	8	32	—
" Dorgendorf	3	2	2	6	55	1
" Edelbrunn mit Herrmannsberg	2	38	3	6	1	1
" Freudeneck	4	28	3	22	7	—
" Godelhof	—	28	2 7/8	1	5	1
" Godeldorf	—	56	1 4/8	2	8	1
" Gerach	7	51	1	17	52	—
" Gleusdorf	16	13	1 3/8	80	6	—
" Gräfenholz	2	35	—	17	49	2
" Gogelgereuth	1	41	2	3	50	3
" Hebendorf	—	58	2 2/8	6	44	—
" Helfenroth	1	5	2	5	24	—
" Hemmendorf	3	44	3 4/8	17	34	—
" Höfen	7	26	2/8	36	43	2
" Höfenneusig	2	36	3	12	53	3
" Kirchlauter	6	9	1 6/8	14	—	1
" Kottendorf	3	25	3 6/8	7	48	2
" Leimbach	3	40	2	25	21	2
" Lauter	6	25	6/8	14	38	2
" Leppelsdorf	3	27	1 4/8	7	52	—
" Leucherhof	1	29	2	10	17	2
" Lußberg	3	28	3	7	55	—
" Obermanndorf	1	26	6/8	9	54	3
" Untermanndorf	1	48	3 4/8	12	31	1
" Mauschendorf	3	2	—	6	53	2
" Mürsbach	21	33	2 2/8	106	27	—
" Neubrunn	9	11	3	20	59	—
" Pettstadt	5	57	3 4/8	13	34	—
" Priegendorf	4	37	3 3/8	10	31	3
" Reckendorf	14	57	2	103	13	—
" Reckenneußig	4	48	1	33	9	—
" Rentweinsdorf	6	23	3 4/8	44	8	3
" Rudendorf	7	40	1	17	27	—
" Salmsdorf	3	36	3 2/8	8	13	1
" Sendelbach	3	17	2 1/8	22	43	—
" Trainfeld	5	8	3 2/8	35	30	3
" Weikartslauter	1	8	3 4/8	2	36	3
" Zaugendorf	2	35	3	12	47	—
" Zeizenhof	—	18	1 1/8	2	6	1
Summa	247	46	3 1/8	1147	42	2

Ad Num. 1452. E. N. 1809. praes. 6. März 1841. 828.

(Die Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den zur Vorlage gekommenen Verzeichnissen der königlichen Dekanate wurden an die protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirkes Bayreuth im Jahre 1839 die in der unten angefügten Zusammenstellung verzeichneten Stiftungen und Schenkungen an Geld und andern Gegenständen gespendet.

Mit ehrender dankbarer Anerkennung der milden Geber und des dadurch bewiesenen, kirchlichen Sinnes wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen Sekretair.

Zusammenstellung

der aus dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg an die protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirkes Bayreuth 1839 gemachten Schenkungen.

Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
Schweinfurt	50	—	. . . .	.		Zur Verschönerung des Altarblattes zu Poppenlauer.
			Zwei Blumenvasen .	8	—	
			Zwei Paar schöne Kerzen	2	24	
			Ein neuer Taufstein nebst zinnernen Taufbecken .	18	—	
	50	—	Summa .	28	24	
Waizenbach	2	5	. . . .	.		Zu einer Altardecke.
			6 Paar Wachskerzen .	9	—	
	2	5	Summa .	9	—	
Würzburg	16	12	. . . .	.		Zu Anschaffung von Gesangbüchern.
			8 Paar Wachskerzen .	18	30	
			3 zinnerne Leuchter .	21	—	
			Vergoldung des alten Crucifixes	6	48	
			Ein neuer Opferstock .	9	—	
	16	12	Summa .	55	18	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 35.

Würzburg, Samstag, den 27. März 1841.

Inhalt.

Den aus dem Kriminalgefängnisse zu Seehaus entsprungenen Jakob Bernhard von Lerchenhöchstadt betr. — Umlauf falscher Friedrichsdo'r. — Steuervorschüsse der unzureichend dotirten Geistlichkeit. — Erledigung der kathol. Pfarrei Aub. — Münzwesen im Herzogthum Gotha. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17708. Nrus. exp. 14527. praes. 23. März 1841. 1090.

(Den aus dem Kriminalgefängnisse zu Seehaus entsprungenen Jakob Bernhard von Lerchenhöchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat in einem Ausschreiben vom 17. l. M. demjenigen, welcher den am 13. v. M. aus dem Kriminalgefängnisse zu Seehaus in Mittelfranken entsprungenen höchst gefährlichen Gauner, Jakob Bernhard, vulgo Kochlöffel aus Lerchenhöchstadt wieder zur Haft bringt, oder über dessen dermaligen Aufenthaltsort sichere Auskunft ertheilt, eine Belohnung von „fünfzig Gulden" zugesichert.

Indem dies hiemit zur Offenkunde gebracht wird, wird zugleich dessen Signalement

(*)

nachstehend abgedruckt, und werden sämmtliche Polizeibehörden auf das lithographirte Ausschreiben vom 18. l. M. hingewiesen.

Würzburg, 23. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Signalement.

Der entflohene Bernhard ist großer, untersetzter Statur, einige 40 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, graue Augen, gewöhnliche Nase, schwärzlichte Gesichtsfarbe, braunen Bart und ein Grübchen im Kinn. Derselbe ist mit einem großen Hodensackbruche rechter Seits behaftet, und trug bei seiner Entweichung einen dunkelblautuchenen, schon abgetragenen Ueberrock, eine brauntuchene, schon zerrissene Hose (Pantalons), eine schwarzwollene, rothgegitterte Weste, ohne Halsbinde und hat zur Kopfbedeckung eine schwarztuchene Kappe mit Sturmband.

Nrus. praes. 17344. Nrus. exped. 14468. praes. 23. März 1841. 1098.

(Den Umlauf ungewichtiger Friedrichsd'oren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unlängst zu Hanau veröffentlichte Ausschreibung der kurfürstlich hessischen Polizeidirektion in Cassel de dato 23ten Februar 1841 wird im Nachgange zur Wahrung für das gesammte und insbesondere für das handeltreibende Publikum bekannt gemacht.

Würzburg den 21. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Auszug.
aus No. 10 der polizeilichen Nachrichten d. d. Hanau den 11. März 1841.

Fälschung

178. Cassel. Einer Bekanntmachung der königl. Hannover'schen Polizeidirektion zu Göttingen vom 20. l. Mts. zufolge sind daselbst in neuerer Zeit viele Pistolen zum Vorscheine gekommen, welche durch Abfeilen so sehr beraubt sind, daß unter andern fünf dergleichen eine halbe Pistole zu leicht gefunden wurden, während diese gefälschten Goldmünzen wiederum mit einem gereiften Rande so gut versehen sind, daß die Fälschung mit den Augen kaum hat bemerkt werden können. Das Publikum wird hiervon warnend in Kenntniß gesetzt.

Cassel am 23. Februar 1841.

Kurfürstl. Residenz-Polizeidirektion.
Giesler.

Nrus. praes. 10772. Nrus. exp. 10177. praes. 23. März 1841. 1099.

An sämmtliche königliche Rentämter.

(Die Besteuerung der Geistlichkeit, hier die Steuervorschüsse der unzureichend dotirten Geistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Reskript vom 11. d. Mts. wurde genehmiget, daß mit Einführung der definitiven Steuer in Beziehung auf die Besteuerung der Geistlichkeit die in den übrigen Kreisen geltenden Bestimmungen vom 19. Juni 1810, Regierungs-Blatt Seite 585 — 2. Jänner 1811 Regierungs-Blatt Seite 66 — 29. Mai 1812 Regierungs-Blatt S. 994 — 3. Juli 1812 Regierungs-Blatt S. 1355, dann 6 Oktober 1816, Geret Bd. 6 pag. 312, in Wirksamkeit treten sollen.

Ueber die Anfertigung der Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse werden die näheren Bestimmungen nachfolgen.

Würzburg, 17. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 7739. Nrus. exp. 14448. praes. 23. März 1841. 1097.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aub, Landgerichts Aub, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Aub, gleichnamigen Landgerichts und Dekanats Röttingen, ist durch den Tod des früheren Besitzers in Erledigung gekommen.

Diese Stadtpfarrei, von welcher das ehemalige Filialdorf Hemmersheim unter allerhöchster Genehmigung durch Begründung einer selbstständigen Curatie daselbst losgetrennt wurde, erstreckt sich dermalen noch ausser dem Pfarrsitze auf die Filiale Waltershofen und Hobbach 1 1/2 und 2 1/2 Stunden vom ersteren entlegen, und hat zugleich die Pastorirung der zur Pfarrei Laudenbach gehörigen Orte Waldmannshofen und Niedersteinach, 1 1/2 und 1 3/4 Stunden entfernt, charitativ zu versehen. Dieselbe zählt 1195 Seelen, hat eine Kirche und eine Kapelle, dann zwei Schulen zu Aub, ist mit einem ständigen Kaplane versehen und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion einen Reinertrag von 968 fl. 40 1/2 kr., wie nachstehender Auszug näher nachweiset.

Die Bewerber um die Stadtpfarrei Aub haben sonach ihre, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle zu übergeben.

Würzburg den 18. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
v. Hübner.

Auszug

der Fassion über die Erträgnisse der katholischen Pfarrei Aub königl. Landgerichts Aub.

Beschreibung der Pfarrei-Einkünfte.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen resp. vom k. Rentamte Röttingen				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) 3 Sch. 1 Mtz. 2 Sech. Korn à 8 fl. 46 kr.	27	56 1/2		
c) 13 Emr. 9 1/8 Mß. Besoldungsmost pr. Emr. 3 fl. 40 kr. nach Abzug der Kosten	41	26 1/4	69	22 3/4
2) Von Privaten resp. von der gräfl. von Hatzfeldischen Gutsherrschaft zu Waldmannshofen 1 Emr. 42 Mß. Most à 3 fl. 40 kr.	6	4 1/4	6	4 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien ad 1650 fl.			78	30
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:				
1) Ertrag der Gebäude	50	—		
2) Ertrag aus den Grundstücken:				
11 Tagw. 4 Dez. Wiesen	162	9 1/2		
14 „ 49 „ Waldung	35	—	247	9 1/2
IV. Ertrag aus den Rechten:				
1) Aus den grundherrlichen Rechten				
1) an Grund- und Erbzinsen	38	36 1/4		
2) an Naturalien nach Abzug der Kosten				
4 Sch. 1 Mtz. 2 Sech. Weitzen à 11 fl. 33 kr.	47	21 3/4		
66 „ 4 „ 5 „ Korn à 8 fl. 46 kr.	564	54		
34 „ 4 „ 9 „ Haber à 4 fl. 3 kr.	134	16 1/4		
3 Emr. 6 1/2 Mß. Wein à 1 fl. 46 kr.	2	19 1/2		
3) an Laudemien und Mortuarien	9	35 3/4		
2) Aus den zehntherrlichen Rechten	29	26 3/4		
3) Aus dem Forstrechte:				
aus dem Baldersheimer Güterwald 1 3/4 Klftr. Holz, 250 Wellen	27	15		
aus dem Auffstetter Gemeindegüter-Wald 4 1/2 Klftr. Holz, 275 Wellen	83	45	887	30 1/4
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen			161	33 3/4
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde			27	32
Summa der Einkünfte			1477	42 1/4

Beschreibung der pfarrlichen Lasten.

I. Lasten für Staatszwecke.		
1) Steuern und Kreisumlagen:		
a) zum k. Rentamte Röttingen	51	31 1/2
b) „ „ „ Uffenheim	28	12 1/2

	fl.	kr.		fl	kr.	
c) zum k. Rentamte Rothenburg	19	16				
d) zur k. würtembergischen Oberamtspflege Mergentheim	7	36	1/4	101	37	1/4
II. Lasten des Diözesan-Verbandes				25	19	1/4
III. Lasten aus besondern Zwecken und Verhältnissen der Pfarrei:						
1) für Verpflegung und Besoldung eines Kaplans	271	—				
2) an den I. Lehrer zu Aub						
als Rektor: in Geld	25	—				
„ Cantor: in Geld	15	—				
1 Sch. 3 Mtz. 2 1/8 Sech. Korn	13	20	1/2			
3) Vacanon	6	15				
4) Wachszins	—	30				
5) für 4 jährliche Mahlzeiten	16	—				
6) für Wachs zur Beleuchtung des Hochaltars in der Pfarrkirche	35	—		382	5	1/2
Summa der Lasten				509	2	
Abschluß:						
Einkünfte				1478	42	1/2
Lasten				509	2	
Reinertrag				968	40	1/2

Nros. praes. 16114. Nrus. exp. 13354. praes. 16. März 1841. 995.

(Das Münzwesen im Herzogthume Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird eine herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Verordnung vom 4. Febr. 1841, die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark geprägten Scheidemünzen im Herzogthum Gotha betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 4. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVIII.

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark ausgeprägten Scheidemünze betr.

Gotha, 4. Februar 1841.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, ge-

fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. haben die Entschließung gefaßt, mit Einziehung der älteren, dem neuen Landesmünzfuße nicht entsprechenden inländischen Münzen nunmehr dergestalt vorschreiten zu lassen, daß diese Maßregel zunächst hinsichtlich der ohne Markzeichen ausgeprägten Scheidemünze eingeleitet werden soll.

In dieser Beziehung verordnen Wir Folgendes:

§ 1.

Die ältere Landes-Scheidemünze, welche ohne Angabe der Mark unter Coburg-Gothaischem oder unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und nicht bereits durch frühere Verordnungen ausser Geltung gesetzt worden ist, kann

während des Monats Mai dieses Jahres

bei nachbenannten Kassen gegen neue Landes-Scheidemünze, oder, soweit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeltlich umgewechselt werden.

Diese Umwechselung soll sich erstrecken

1) auf die, nach der Verordnung vom 22 April 1837 Nr. CLXVI der Gesetzsammlung — unter Unserem Stempel zu 16 Thlr. auf die Mark ausgeprägten Groschen (1/24 Thalerstücke),
2) auf die unter Gotha-Altenburgischem Stempel geprägten Sechspfennigstücke (1/48 Thalerstücke) und —
3) von der Kupferscheidemünze nur auf
   die Dreipfennigstücke, und
   die abgeführten Zweipfennigstücke,

indem die übrigen Stücke auch fernerhin nach dem vollen Nennwerthe Cours behalten.

§. 2.

Mit dem Umwechslungsgeschäfte sind

1) sämmtliche Rentämter, und
2) sämmtliche Amts- und Steuer-Rezepturen des Herzogthums dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats Mai, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Mai aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr die einzuziehenden Münzen annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung soll, mit voller Gewährung des Cours-Werthes, dergestalt erfolgen, daß

für 25 alte Groschen der einzuziehenden Scheidemünze
30 neue Groschen der jetzigen Scheidemünze oder
Ein Thaler Courant

verabreicht wird.

§. 4.

Die Umwechselung kann nur in Summen, nicht unter 25 alte Groschen, so wie in Summen, welche in der angegebenen Zahl aufgehen, begehrt werden; doch so, daß bei diesen Summen die verschiedenen Gattungen der Münze zusammengezählt werden dürfen.

§. 5.

Hinsichtlich der ferneren Geltung der nicht umgewechselten älteren Scheidemünzen obiger Gattungen wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Junius 1841 an

die alten Groschen oder 1/24 Thalerstücke nur noch für neue Groschen (1/30)

die Sechspfennigstücke oder 1/48 Thalerstücke nur für halbe neue Groschen (1/60)

die Dreipfennigstücke aber, so wie die ältere abgeführte Kupfermünze

fernerhin gar nicht mehr bei öffentlichen Kassen und im Privatverkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen.

§. 6.

Zu dem herabgesetzten Cours werden die §. 5 genannten 1/24 und 1/48 Thalerstücke vom 1. Julius 1841 an uneingeschränkt bei allen Rent- und Steuer-Kassen angenommen, von denselben jedoch nicht wieder ausgegeben.

§. 7.

Wegen Einziehung der von gegenwärtiger Verordnung nicht betroffenen Landesmünzen behalten Wir Uns späterhin weitere Bestimmungen vor.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha, 4. Februar 1841.

(L.S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. März l. J. den Hauptzollamts-Assistenten, Friedrich Kretschmer, zu Marktbreit, zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte I. zu Mähring, im Hauptzollamts-Bezirke Waldsassen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 10. März l. Js. den Revierförster Franz Molter, zu Partenstein, im Forstamte Lohr, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft, auf das Revier Vorbach, im Forstamte Goßmannsdorf, zu versetzen, und den bisherigen Unterförster, Ludwig Seebald zu Wallstadt, zum provisorischen Revierförster in Partenstein zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. Js. die Pfarrei Kitzingen, Landgerichts gleichen Namens, dem gegenwärtigen Kaplan im Julius-Hospitale zu Würzburg, Priester Johann Baptist Seuffert, allergnädigst zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 18. März 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			118
Bank-Actien	Div. I. Sem.	625	623

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13ten und 17ten März 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. bis 23. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	13	10	2	—	12	45	10	12	20
	Kern								33	10	30
	Korn	9	9	30	2	—	9	36	10	9	30
	Haber	2	5	21	2	—	5	6	1	5	10
	Gerste	8	7	30	4	—	7	—	5	7	20
Im mittlern	Weitzen	396	12	25	140	1	11	48	146	12	12¼
	Kern								3	10	20
	Korn	103	9	18	135	4	8	44	143	9	10
	Haber	227	5	14	68	1	4	45	87	5	6
	Gerste	86	7	2	60	3	6	25	13	7	15
Im tiefsten	Weitzen	2	11	15	1	4	10	30	58	12	—
	Kern										
	Korn	20	9	—	1	3	7	30	49	9	—
	Haber	9	4	54	1	—	4	24	73	5	—
	Gerste	1	6	30	15	—	6	—	4	7	—

Intelligenzblatt

von Unterfranken 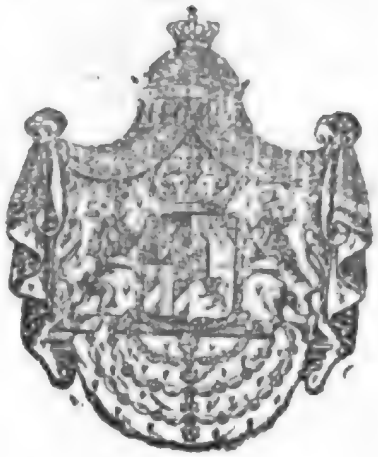 und Aschaffenburg.

N° 36.

Würzburg, Dienstag, den 30. März 1841.

Inhalt.

Münzwesen im Herzogthume Gotha. — Anwendung des Stempels zu den Kontrakten-Protokollen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Verlegung des Forst-Revier-Sitzes von Dürrwiesen nach Rimpar. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank. — Stipendien-Stiftung. — Erledigung der protest. 2ten Pfarrei in Berg. — Erledigung der protest. 2ten Pfarrstelle in Pegnitz.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15593. Nrus. exped. 12858. praes. 8. März 1841. 857.

(Das Münzwesen im Herzogthume Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Verordnung vom 10. Dezember v. Js. über die Zulassung und den Werth fremdherrschaftlicher Münzen im Herzogthum Gotha mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in dieser Verordnung vorkommende Differenz der Werthung der Kronenthaler, Gulden und Halbgulden nach dem 14-Thalerfuß gegen die Ansätze in den Münzvalvations-Tabellen des Zollvereins theils auf der im Herzog-

(*)

thum Gotha stattfindenden Theilung des Groschens in 10 Pfennige, theils auf Weglassung der Pfennigbruchtheile bei einzelnen Stücken oder deren Zusammensetzung beruhe.

Würzburg, 1. März 1841.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

No. CCXVI.

Verordnung über die Zulassung und den Werth fremdherrlicher Münzen im Herzogthum Gotha vom 10. Dezember 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. haben die Entschließung gefaßt, die in §. 14 Unserer Verordnung über das Münzwesen vom 30. September dieses Jahres vorbehaltenen Bestimmungen über die fernere Zulassung fremdherrlicher Münzen in Unserem Herzogthume Gotha nunmehr ergehen zu lassen, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courant-Münzen werden hiermit gleichgestellt:

1) Die im Vierzehnthalerfuße ausgebrachten Courantmünzen derjenigen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, von den Zwei-Thalerstücken bis zu den Einsechstel-Thalerstücken einschließlich herab, und
2) die im 20-Guldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke der nämlichen Vereinsstaaten.

Diese Münzen sollen daher sowohl bei allen öffentlichen Kassen als im Privatverkehr zu nachstehendem Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Courant im 14-Thlr.-Fuß. Thlr.	gr.	pf.
Das 2 Thalerstück zu — — — — —	2	—	—
" 1 " " — — — — —	1	—	—
" 1/2 " " — — — — —	—	15	—
" 1/3 " " — — — — —	—	10	—
" 1/6 " " — — — — —	—	5	—

Ausgenommen hievon bleiben jedoch die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen 1/3- und 1/6-Thalerstücke.

§. 2.

In Ansehung der nachbenannten groben Silbermünzen ausländischen Gepräges wird die Anwendung im inländischen Verkehre zwar gestattet; es besteht jedoch weder für die öffentlichen Kassen, noch im Privat-Verkehr eine gesetzliche Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme. Auch dürfen dieselben zu keinem höheren, als dem nachstehend bezeichneten Werthe ausgegeben werden.

I. Gröbere Silbersorten.

1) Als Münzsorten des Vierzehnthalerfußes.

a) Die im Vierzehnthalerfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courantmünzen solcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, und

b) die im Zwanzig-Guldenfuße, ebenfalls mit Angabe der Stückzahl auf die feine Mark geprägten 1/3 und 1/6 Thalerstücke der zum Münzverein nicht gehörigen Staaten, und zwar:

	Courant im 14 Thlr.-Fuß. Thlr.	gr.	pf.
Das 1 Thalerstück zu — — — — —	1	—	—
„ 1/2 „ „ — — — — —	—	15	—
„ 1/3 „ „ — — — — —	—	10	—
„ 1/6 „ „ — — — — —	—	5	—

und

2) als Münzsorten des Zwanzig-Guldenfußes.

Die Speziesthaler, Conventionsgulden und sogenannten Kopfstücke, welche mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägt sind; jedoch mit der Bestimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzstücke oder bei der Zusammensetzung mehrerer derselben in der Hauptsumme sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile gänzlich auffer Ansatz bleiben, und zwar:

		Courant im 14 Thlr.-Fuß. Thlr.	gr.	pf.
in größeren Summen 100 Thaler zu — — —		102	23	3 1/3
im einzelnen Stücke	das 3/4 Thalerstück Speziesthaler — —	1	11	1
	das 2/3 Thalerstück Conventionsgulden — — —	—	20	5
	das sog. Kopfstück Conv. 20 Kreuzerstück — — —	—	6	8

3) Als Münzsorten des 24 1/2 Guldenfußes.

Die ganzen Kronenthaler, ganzen und halben Guldenstücke der dem Münzverein beigetretenen Staaten — jedoch gleichmäßig mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammensetzung sich ergebenden Pfennigbrüche, und zwar:

		Courant im 14 Thlr.-Fuß. Thlr.	gr.	pf.
in größeren Summen 7 Gulden zu — — — —		4	—	—
im einzelnen Stücke	der ganze Kronenthaler — — —	1	16	2
	das ganze Guldenstück — — —	—	17	1
	das halbe — — — — — —	—	8	5

II. Scheidemünze
(mithin lediglich zur Ausgleichung.)

a) Die mit Angabe der Stückzahl aus der Mark geprägten halben Kopfstücke (Conv. 10 Kreuzerstücke) zu — — —	3	4	

		Thlr.	gr.	pf.
b)	die gleichmäßig im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten 1/12 Thalerstücke der Münzvereinsstaaten zu	—	2	5
c)	die von angrenzenden Vereinsstaaten nach der Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu 16 Thaler auf die feine Mark ausgeprägten ganzen Groschen zu	—	1	—
	halben Groschen zu	—	—	5

§. 3.

Hinsichtlich der Goldmünzen aller Art bleibt es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und eingenommen werden mögen. Doch bewendet es gleichzeitig auch bei dem gesetzlichen Verbote wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldstücke.

§. 4.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche nach gegenwärtiger Verordnung weder den inländischen gleichgestellt, noch für geduldet erklärt worden sind, (worunter namentlich

die Halben- und Viertel-Kronenthaler,

die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürstlich] Hessischen 1/3 und 1/6 Thalerstücke, und

die Kupferscheidemünz-Stücke aller Art

gehören) ist verboten, und zieht die in §§. 34 ff. Unserer Verordnung vom 30. September dieses Jahres geordneten Strafen nach sich.

Denjenigen, die sich im Besitze solcher verbotenen Münzen befinden, bleibt es zwar verstattet, sich derselben im Wege des Geldwechsel-Verkehrs zu entledigen; doch leidet auf letzterem das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 5.

Ob und inwiefern Abweichungen von den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung bei Erhebung der Zollgefälle stattfinden, wird eintretenden Falles durch besondere Anschläge bei den Zollhebestellen des Herzogthums bekannt gemacht werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 in Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen, Coburg zur Ehrenburg, am 10. Dezember 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Nrns. praes. 14027. Nrns. exped. 10211. praes. 24. März 1841. 1113.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, dann sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

[Die Anwendung des Stempels zu den Contracten-Protokollen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren Anzeigen wegen Anwendung der Stempel zu den Kontrakten-Protokollen

hervorgeht, daß die bisherige Uebung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, so wird hiemit verfügt, daß, in so ferne eine Ausfertigung der fraglichen Protokolle für die Partheien nicht stattfindet, nach Vorschrift des § 3 lit. c. c. f. des Stempel-Edikts dieselben allemal dem Gradations-Stempel unterliegen, daß jedoch nach § 7 Erste Klasse lit d. ibidem die Anwendung des Klassen-Stempels zu diesen Protokollen, und zwar ohne Rücksicht auf die Bogenzahl zu unterbleiben habe, wobei zugleich auf das Ausschreiben vom 17. April 1818 „Formularien zu den Quartals-Verzeichnissen der Unterthansbriefereien betr., resp. die Anmerkungen zu den Beilagen desselben 6 mit 17 (Intelligenzblatt N. 47 pag. 463), dann das Ausschreiben vom 20. März 1827 „die Anwendung der Stempel bei den Ehe- und Einkindschafts-Verträgen betr." (Kreisblatt N. 40 pag. 779) hingewiesen wird.

Würzburg, 13. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 17334. Nrus. exped. 14405. praes. 28. März 1841. 1145.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „Pfefferkörner von Freiherrn von Maltitz, in zwei Heften, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1841" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Pfefferkörner, von Freiherrn von Maltitz, in zwei Heften, Hamburg bei Hoffmann und Campe, 1841," hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. l. Mts. die Bestätigung erhalten, wonach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten hat.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird dieß zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 20. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrus. praes. 10850. Nrus. exped. 10324. praes. 27. März 1841. 1141.

(Die Verlegung des Forst-Revier-Sitzes von Dürrwiesen nach Kimpar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Reskript vom 17. ds. Nr. 3042 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Wohnsitz für das Revier Dürrwiesen im Forstamte

Rimpar nach Rimpar verlegt und dieses Revier nach dem neuen Wohnsitze des königl. Revierförsters von nun an Rimpar benannt werde.

Würzburg, 15. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 15227. Nrus. exped. 14145. praes. 23. März 1841. 1087.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der k. b. Hypotheken- und Wechselbank hat mit höchster Ministerial-Genehmigung aus den bisher zu dem Agenturbezirke des Kaufmanns Benkert-Bornberger zu Würzburg gehörenden Landgerichten Karlstadt und Gemünden eigene Agenturen ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt gebildet und

1) für den Landgerichtsbezirk Karlstadt den Stadtschreiber Wolfgang Kühles daselbst,
2) für das Landgericht Gemünden den Hausbesitzer und Handelsmann Philipp Hannawacker in Gemünden

als Agenten aufgestellt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, 11. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 13984. Nrus. exped. 13961. praes. 20. März 1841. 1040.

(Stipendien-Stiftung für arme Schüler der drei untern Klassen der lateinischen Schule zu Münnerstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jüngere Klerus der Diözese Würzburg hat als Denkmal der dauernden Liebe und Verehrung gegen den verlebten Domkapitular Dr. Karl Rutta durch freiwillige Beiträge ein Kapital von 1300 fl. zur Begründung einer, nach dem Letztern zu benennenden Stiftung zusammengeschossen, deren Zinsen in kleinen Stipendien an die dürftigsten und würdigsten Schüler der drei untern Klassen der Münnerstadt'schen lateinischen Schule jährlich nach dem Gutachten des Rektors und des Lehrer-Kollegiums dieser Schule vertheilt werden sollen.

Nachdem Seine Königliche Majestät geruht haben, dieser Stiftung die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, so wird dies in Anerkennung der wohlthätigen Handlung der Stifter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 8. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Ad Num. 1759. E. N. 2319. praes. 25. März 1841. 1128.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hirsch auf die Pfarrei Schönbrunn ist die zweite Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, zu welcher das in der königlich preußischen Superintendentur Ziegenrück gelegene Ordinariat Sparnberg gehört, erledigt worden.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Erträgnisse sind in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:							
1) Aus Staats-Kassen			fl.	kr.		fl.	kr.
α) an baarem Gelde vom königl. Rentamte Hof			200	—			
β) ebenfalls an baarem Gelde aus der königl. preußischen Kreis-Kasse zu Ziegenrück			14	35			
2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde			7	30			
3) Von andern Pfarreien baar			6	—			
4) Von Privaten an baarem Gelde			59	41	1/4	287	46 1/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien						5	—
III. Ertrag an Realitäten:							
Freie Wohnung im Pfarrhause des IIten Pfarrers nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude			25	—			
Wiesen: ein Gemeinde-Antheil			1	45			
7 3/9 Klftr. Scheitholz			26	46	1/2		
6 3/4 „ Stöckholz	aus der Pfarrwaldung		9	27			
ein Fuder Aststreu			—	40			
						63	38 1/2
IV. Ertrag aus Rechten						—	—
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen						216	55
VI. Observanzmäßige Gaben						9	—
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.							
		Summa				582	19 3/4
		Hievon die Lasten mit				50	15
		abgezogen, bleibt reiner Ertrag				532	4 3/4

Bayreuth, den 19. März 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Secretair.

Ad Num. 1714. E. N. 2274. praes. 23. März 1841. 1085.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Pfarrers Tretzel als Pfarrer nach Elpersdorf erledigte 2te Pfarrstelle in Pegnitz im Dekanate Kreußen und Landgerichte Schnabelwaid wird zur Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.				
	1) Aus Staats-Kassen				
	an baarem Gelde	25	—		
	2 Schffl. 1 30/32 Metzen Korn	20	16 1/2		
	2) Aus Stiftungs-Kassen				
	an baarem Gelde	100	22 1/2		
	2 Schffl. 4 23/32 Mtz. Korn	24	18 3/4	169	57 3/4
II.	An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			3	—
III.	Ertrag an Realitäten:				
	freie Wohnung in der Kaplanei nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—		
	3 Tagwerk Aecker	27	19		
	1/2 „ Wiesen	12	36		
	5/16 „ Garten	3	30	93	25
IV.	Ertrag aus Rechten			—	—
V.	Einnahmen an Dienstfunktionen			190	52
VI.	Observanzmäßige Gaben			27	—
VII.	Freiwillige Geschenke. Nichts.			—	—
	Summa			484	14 3/4
	Lasten			—	30 1/2
	bleibt reiner Ertrag			483	44 1/4

Bayreuth, den 25. März 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen Sekretair.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 37.

Würzburg, Donnerstag, den 1. April 1841.

Inhalt.

Aufstellung von Distrikt-Schul-Inspektoren. — Distrikts-Umlagen-Rechnungen im Herrschafts-Commissariate Tann für 1836 37, 1837/38 und 1838 39. — Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dillingen. — Ergebniß der für den neuen Kirchenbau in Erbach bewilligten Sammlung. — Glasschleifen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12176. Nrus. exped. 14855. praes. 29. März 1841. 1174.

(Die Aufstellung von Distrikts-Schul-Inspektoren für die Landgerichte Bischofsheim, Baunach, Ebern und Werneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Beschluß vom 26. l. M. wurden der Dechant Pfarrer Heuslein zu Zeuzleben, und der Dechant Pfarrer Schöppner zu Ebern ihrer gestellten Bitte gemäß und in Berücksichtigung ihres vorgerückten Lebensalters der Funktionen k. Distrikts-Schul-Inspektoren

(*)a

unter Anerkennung ihrer vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistungen enthoben, und diese Funktionen für den Landgerichts-Distrikt Werneck dem k. Pfarrer Georg Franz Weikard zu Ettleben, und die Verwesung derselben für die Landgerichte Baunach und Ebern dem Pfarrvikar und Lokal-Schul-Inspektor Michel Pörtner zu Gemeinfeld übertragen.

Unter demselben Datum wurde mit der in Erledigung gekommenen Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den Landgerichts-Bezirk Bischofsheim der k. Pfarrer Franz Joseph Hahn zu Wegfurt betraut.

Würzburg, 26. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus praes. 12568. Nrus. exped. 12862. praes. 9. März 1841. 880.

(Die Distrikts-Rechnungen im Herrschaftskommissariate Tann pro 1836/37, 1837/38 und 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen von Tann pro 1836/37, 1837/38 und 1838/39 wurden nach geschlossenen Revisions-Akten und zwar

1) pro 1836/37 mit

10301 fl.	40 kr.	2 1/2	pf.	Einnahme,
8118 fl.	28 kr.	3	pf.	Ausgaben,
2183 fl.	11 kr.	3 1/2	pf.	Aktivbestand,

2) pro 1837/38 mit

6762 fl.	31 kr.	3 1/2	pf.	Einnahme,
4116 fl.	24 kr.	1	pf.	Ausgabe,
2646 fl.	7 kr.	2 1/2	pf.	Kassarest,

3) pro 1838/39 mit

4123 fl.	25 kr.	1/2	pf.	Einnahme,
1090 fl.	27 kr.	—	pf.	Ausgaben,
3033 fl.	8 kr.	1/2	pf.	Aktivbestand

genehmigt, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, daß die in nachgedruckten Zusammenstellungen entzifferte Gesammt-Umlage auf Vollendung der Rhön-straße und Schuldentilgung verwendet worden sey.

Würzburg den 21. Februar 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des freiherrl. Herrschafts-Kommissariates Tann pro 1836/37.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
Altschwammbach	1	48	2	18	5	—
Aura	2	51	2 79/100	28	37	—
Dietgeshof	1	38	3	16	27	2
Dippach	5	43	—	57	10	—
Esbachsgraben	—	45	1	7	32	2
Günthers	9	38	—	96	20	—
Habel	7	17	—	72	50	—
Habelgraben	1	15	—	12	30	—
Herdathurm	3	8	—	31	20	—
Hundsbach	5	11	2	51	55	—
Kleinfischbach	2	47	—	27	50	—
Knottenhof	1	42	1	17	2	2
Meerschwinden	1	59	1	19	52	2
Mollertshof	1	51	—	18	30	—
Neuschwambach	2	40	3 73/100	26	49	1 1/2
Neuswarts	10	27	3	104	37	2
Neustädtges	3	10	2 50/100	31	46	1
Oberrückersbach	2	14	—	22	20	—
Schwarzenborn		48	—	18	—	—
Schlitzenhausen		11	—	71	50	—
Sinzwinden		3	—	30	30	—
Tann das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	147	5	—
das hochadel. rothe Schloß	4	29	50/100	44	51	1
das hochadel. blaue Schloß	4	40	3 93/100	46	49	3 1/2
der freiherrl. Sammtbau	7	55	2	79	15	—
das Städtchen	21	13	—	212	10	—
Theobaldshof	—	36	2 50/100	6	6	1
Unterrückersbach	2	48	—	28	—	—
Wendershausen	13	7	2	131	15	—
Summa	147	44	2 95 1/100	1477	27	2

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des freiherrl. Herrschafts-Kommissariats Tann pro 1837/38.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Altenschwambach	1	48	2	18	5	—
Aura	2	51	2 79½/100	28	37	—
Dietgeshof	1	38	3	16	27	2
Dippach	5	43	—	57	10	—
Esbachsgraben	—	45	1	7	32	2
Günthers	9	38	—	96	20	—
Habel	7	17	—	72	50	—
Habelgraben	1	15	—	12	30	—
Herdathurm	3	8	—	31	20	—
Hundsbach	5	11	2	51	55	—
Kleinfischbach	2	47	—	27	50	—
Knottenhof	1	42	1	17	2	2
Meerschwinden	1	59	1	19	52	2
Mollertshof	1	51	—	18	30	—
Neuschwambach	2	40	3 73/100	26	49	1 1/2
Neuswarts	10	27	3	104	37	2
Neustädtges	3	10	2 50/100	31	46	1
Oberrückersbach	2	14	—	22	20	—
Schwarzenborn	1	48	—	18	—	—
Schlitzenhausen	7	11	—	71	50	—
Sinzwinden	3	3	—	30	30	—
Tann das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	147	5	—
das hochadel. rothe Schloß	4	29	50/100	44	51	1
das hochadel. blaue Schloß	4	40	3 93/100	46	49	3 1/2
der freiherrl. Sammtbau	7	55	2	79	15	—
das Städtchen	21	13	—	212	10	—
Theobaldshof	—	36	2 50/100	6	6	1
Unterrückersbach	2	48	—	28	—	—
Wendershausen	13	7	2	131	15	—
Summa	147	44	2 95½/100	1477	27	2

Summarische Uebersicht

der Distrikts-Umlagen des freiherrl. Herrschafts-Commiss. rates Tann pro 1838/39.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Altenschwambach	1	48	2	18	5	—
Aura	2	51	2 791/100	28	37	—
Dietgeshof	1	38	3	16	27	2
Dippach	5	43	—	57	10	—
Esbachsgraben	—	45	1	7	32	2
Günthers	9	38	—	96	20	—
Habel	7	17	—	72	50	—
Habelgraben	1	15	—	12	30	—
Herdathurm	3	8	—	31	20	—
Hundsbach	5	11	2	51	55	—
Kleinfischbach	2	47	—	27	50	—
Knottenhof	1	42	1	17	2	2
Meerschwinden	1	59	1	19	52	2
Mollertshof	1	51	—	18	30	—
Neuschwammbach	2	40	3 73/100	26	49	1 1/2
Neuswarts	10	27	3	104	37	2
Neustädtges	3	10	2 50/100	31	46	1
Oberrückersbach	2	14	—	22	20	—
Schwarzenborn	1	48	—	18	—	—
Schlitzenhausen	7	11	—	71	50	—
Sinzwinden	3	3	—	30	30	—
Tann das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	147	5	—
das hochadel. rothe Schloß	4	29	50/100	44	51	1
das hochadel. blaue Schloß	4	40	3 93/100	46	49	3 1/2
der freiherrl. Sammtbau	7	55	2	79	15	—
das Städtchen	21	13	—	212	10	—
Theobaldshof	—	36	2 50/100	6	6	1
Unterrückersbach	2	48	—	28	—	—
Wendershausen	13	7	2	131	15	—
Summa	147	44	2 95½/100	1477	27	2

Ad Num. 14100.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dilingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst beschlossene Verlegung des Schullehrer-Seminars von Dilingen nach Lauingen, wird das bisherige Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Dilingen bis zum 1. Oktober 1841 entbehrlich, und es wird hiemit dasselbe zum Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe befindet sich in einer sehr angenehmen und gesunden Lage am nordwestlichen Ende der Stadt Dilingen, steht ganz frei und besteht aus drei Flügeln mit drei Stockwerken. Zu einem Fabrik-Etablissement würde sich dasselbe vortrefflich eignen.

Es enthält 14 heitzbare Zimmer, außer diesen drei große, jetzt unheitzbare Säle, mehrere Kammern und Gewölbe, eine Kapelle, zwei Küchen, wovon eine sehr groß ist, Waschküche, Brunnen, zwei große Hofräume, Stallung mit Futterboden, Holzlagen, vorzüglich gute Keller, ein ganz gemauertes Gartenhaus mit einem heitzbaren Zimmer, einem großen Bienenstand, drei Gärten, und zwar:

a) Gartenanlage vor dem Gebäude, 14 Decimalen haltend,
b) Garten am Hause, 81 Decimalen,
c) Garten im Schanzgraben, 14 Decimalen.

Sämmtliche Gärten sind mit vorzüglichen Obstbäumen besetzt.

Die Gebäude sind in einem guten baulichen Zustande.

Kaufliebhaber können sich zur Einsichtnahme des ganzen Complexes bei der königlichen Schullehrer-Seminar-Inspection zu Dilingen melden, und haben ihre Kaufs-Angebothe unter gehörigem Nachweise ihrer Zahlungs-Fähigkeit längstens bis zum 1. May d. J. an die unterfertigte Regierungsstelle einzusenden, um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ihres Angebothes alsbald zu vernehmen.

Augsburg den 10. März 1841.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freyherr von Stengel, k. Regierungs-Präsident.

Stiwel coll.

Nrus. praes. 15046. Nrus. exped. 14158. praes. 23. März 1841. 1088.

(Das Ergebniß der für den neuen Kirchenbau in Erbach bewilligten Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der in Gemäßheit diesseitigen Ausschreibens vom 6. November v. J. veranstalteten Sammlung, welche zur Erbauung einer neuen Kirche für die Katholiken zu Erbach im Großherzogthume Hessen allergnädigst bewilligt worden war, wird in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Zusammenstellung
der für den neuen Kirchenbau in Erbach bewilligten Sammlung.

Namen der Aemter.	Betrag. fl.	kr.	
Stadt-Magistrat Aschaffenburg.	18	53	
„ Schweinfurt.	1	3	
„ Würzburg.	24	14	
Landgericht Alzenau.	—	35	
„ Arnstein.	25	1	1/4
„ Aschaffenburg.	12	42	
„ Aub.	21	16	1/4
„ Baunach.	1	8	3/4
„ Bischofsheim.	4	7	
„ Brückenau.	2	34	
„ Dettelbach.	11	58	3/4
„ Ebern.	2	40	
„ Eltmann.	9	49	1/2
„ Euerdorf.	4	9	
„ Gemünden.	8	26	3/4
„ Gerolzhofen.	4	18	
„ Hammelburg.	20	6	1/4
„ Haßfurt.	10	53	
„ Hilders.	—	33	
„ Hofheim.	6	10	3/4
„ Karlstadt.	19	53	1/2
„ Kissingen.	1	47	
„ Kitzingen.	8	39	
„ Klingenberg.	10	30	3/4
„ Königshofen.	11	2	1/2
„ Lohr.	4	58	1/2
„ Marktheidenfeld.	6	8	
„ Marktsteft.	2	6	
„ Mellrichstadt.	6	26	3/4
„ Münnerstadt.	15	10	
„ Neustadt	12	25	1/2
„ Obernburg.	9	4	
„ Ochsenfurt.	7	2	
„ Orb.	3	32	
„ Rothenbuch.	4	30	
„ Schweinfurt.	11	39	
„ Volkach.	10		1/2
„ Weihers.	3	57	3/4
„ Werneck.	21	7	1/2
„ Würzburg r/M.	24	15	1/4
„ Würzburg l/M.	9	38	1/2
Herrschaftsgericht Amorbach.	16	59	3/4
„ Gersfeld.	2	—	
„ Kleinheubach.	5	31	

Namen der Aemter.		Betrag. fl.	kr.
Herrschaftsgericht	Kreuzwertheim.	1	24
"	Marktbreit.	2	47
"	Miltenberg.	6	9 1/4
"	Remlingen.	—	—
"	Rothenfels.	17	44 3/4
"	Rüdenhausen.	—	—
"	Sommerhausen.	—	—
"	Sulzheim.	—	—
Herrschafts-Commissariat	Tann.	—	—
Herrschaftsgericht	Wiesentheid.	—	12
	Summa	447	21

Nrus. praes. 17337. Nrus. exped. 14421. praes. 28. März 1841. 1143.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. wurde unter Beziehung auf den Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 — die façonirte Glasschleiferkunst als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt. —

Würzburg den 17. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e: Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 38.

Würzburg, Samstag, den 3. April 1841.

Inhalt.

Aufgegriffene taubstumme Frauensperson. — Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt. — Qualität des Kalbfleisches. — Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sommerhausen pro 1839/40. — Notizen: (Praxislizenz für Dr. Karl Gerster.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15890. Nrus. exped. 14836. praes. 31. März 1841. 1204:

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine zu Geithain aufgegriffene taubstumme Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Geithain im Königreiche Sachsen wurde am 5. Juni v. J. eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, hinsichtlich welcher die Vermuthung besteht, daß dieselbe einer Familie

(*)

von Auswanderern angehöre, welche aus Franken kommend durch das Königreich Sachsen gezogen ist; und die Taubstumme irgendwo verlassen hat, was noch mehr dadurch bestätiget wurde, daß die Letztere bei dem Versuche, sie auf dem bis Geithain zurückgelegten Wege durch einen Polizei-Offizianten zurückgeleiten zu lassen, diesen Weg unter genauer Bezeichnung mehrerer Punkte, wo sie allein oder mit ihrer Familie eingesprochen und übernachtet hat, und zum Theile wieder erkannt worden ist, mit Sicherheit bis in die Gegend von Coburg wieder aufzufinden vermocht und bei Steinberg, zwischen Hildburghausen und Coburg, den Weg nach Bayern hat einschlagen wollen, so daß die dahin verfolgte bestimmte Spur bis zu ihrer Heimath nur dadurch unterbrochen worden ist, daß der sie begleitende Polizei-Offizant, irregeführt durch die Unbekanntschaft der Taubstummen mit dem Wege nach Coburg selbst und mit diesem Orte, so wie durch die daselbst erhaltenen Angaben, daß sie aus Bayern seyn müsse, gerade da umzukehren und sie nach Geithain zurückzubringen veranlaßt gefunden hat. Es soll kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Person katholischer Religion sey. Ihr Signalement ist folgendes:

Sie ist ungefähr 30 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat braunes Haar, braune Augen, kleine stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, rundes volles Gesicht und gesunde Zähne. Bekleidet ist sie mit einem schwarz kattunenen, mit weißen Blumen versehenen Kopftuche, einer alten grün und weiß gestreiften kattunenen Jacke, einer blauen Ginghamschürze, einem roth und weiß gestreiften Flanellrocke, einem Paare Lederschuhe, einem alten Halstuche und mit einem Hemde, welches mit dem Buchstaben H bezeichnet ist.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind sehr defekt.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, sorgfältige Recherche darüber anzustellen, ob diese Taubstumme nicht einer im vorigen Jahre nach Polen oder Nordamerika oder wohin immer ausgewanderten Familie ihres Amtsbezirkes angehöre und ob nicht überhaupt Aufschlüsse über dieselbe erlangt werden können. Das Resultat ist binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, 26. März 1841.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus praes. 18256. Nrus. exped. 15077. praes. 31. März 1841. 1205.

(Das Gesuch der Israeliten zu Kleinwallstadt um Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhuldreichst zu gestatten geruht, daß zur Zahlung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt eine Kollekte bei den Israeliten des Regierungs-Bezirkes vorgenommen werden dürfe. Die Polizei-Behörden haben daher diese Sammlung durch die Kultus-Vorsteher vornehmen zu lassen und das Ergebniß binnen 4 Wochen hieher einzusenden resp. Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, 25. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 19024. Nrus. exped. 15187. praes. 1. April 1841. 1216.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Qualität des Kalbfleisches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegt der unterfertigten k. Stelle die Anzeige vor, und es ist durch die eingesendeten Erhebungen über die, der Feischtar-Regulirung zu Grunde gelegten Viehpreise glaubwürdig gemacht, daß die Vorschrift im § 5 der Instruktion für die Fleischbeschauer vom 20. August 1839, inhaltlich deren Kälber unter drei Wochen und namentlich solche Kälber, bei denen die acht Schneidezähne nicht vorhanden und gleich ausgewachsen sind, nicht zur Schlachtbank zugelassen werden sollen, häufig und insbesondere auf dem platten Lande nicht beachtet werde.

Dieselbe wird daher alles Ernstes in Erinnerung gebracht, und den Polizei-Behörden der Auftrag ertheilt, alsbald mittelst Circular-Verfügung den Metzgern und Fleischbeschauern diese Anordnung einzuschärfen, und gegen alle Contraventionen jedweder Art mit den gesetzten Strafen unnachsichtlich einzuschreiten.

Würzburg, 31. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 13851. Nrus. exped. 14089. praes. 21. März 1841. 1067.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichtes Sommerhausen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlage-Rechnung von Sommerhausen pro 1839/40 wurde mit

205 fl. 52 kr. 1 pfg. Einnahmen,
100 fl. 25 kr. 1 pfg. Ausgaben, und
105 fl. 27 kr. — pfg. Aktivbestand,

jedoch vorbehaltlich der Erledigung eines gestellten Bescheides, superrevisorisch genehmigt.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 83 fl. 34 kr. 3 pfg., welches zweifach erhoben, und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg, 11. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ueberſicht
der Leiſtungen der einzelnen ſteuerpflichtigen Gemeinden des Diſtriktes Sommerhauſen zu den Diſtrikts-Bedürfniſſen pro 1839/40.

Namen der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuerſimplums.			Geſammtſumme der Leiſtungen.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Lindelbach	16	3	—	32	6	—
Sommerhauſen	39	45	2	79	31	—
Winterhauſen	27	46	1	55	32	2
Summa	83	34	3	167	9	2

Notizen.

Nr. 830/742. praes. 29. März 1841. 1139.

Bekanntmachung.

Das Geſuch des Dr. Carl Gerſter von Kleinheubach um Bewilligung der ärztlichen Praxis daſelbſt betreffend.

Dem Dr. Carl Gerſter von Kleinheubach iſt auf vorgelegten Nachweis der geſetzlich erforderlichen Qualification die Ausübung der geſammten Heilkunde, mit dem Wohnſitze daſelbſt geſtattet worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Creuzwertheim den 18. März 1841.

Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei.

Kahl, Direktor.

Strauß.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 39.

Würzburg, Dienstag, den 6. April 1841.

Inhalt.

Zulassung zu Separatprüfungen für das Gymnasial-Schlußzeugniß. — Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Haßfurt für 1838/39. — Hiezu 6te besondere Beilage, das Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthume Sachsen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17192. Nrus. exped. 14322. praes. 2. April 1841. 1233.

(Die Zulassung zu Separat-Prüfungen für das Gymnasial-Schlußzeugniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die unterm 9. d. Mts. erlassene Entschließung k. Ministeriums des Innern über die Zulassung Privatstudirender zur Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß allen Betheiligten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, 15. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(*)

Nr. 3353.

Ministerium des Innern

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Den um Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß von Privatstudierenden eingereichten Gesuchen war bisher nicht selten das Motiv unterstellt, daß der betreffende Studierende den Cyclus der Gymnasialstudien durch Privatunterricht bereits erschöpft, und sich nunmehr zur Erstehung einer Absolutorial-Prüfung für hinlänglich befähiget halte, während aus den vorgelegten Zeugnissen sich ergab, daß die auf das Privatstudium verwendete Zeit mit der vorschriftsmäßigen Gymnasial-Studienzeit in gar keinem Verhältnisse stehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der Ersteren stattgefunden habe.

Eine solche Motivirung ist nicht geeignet, um dergleichen Gesuchen eine entsprechende Würdigung zuzuwenden.

Denn da nach der Schulordnung vom 13. März 1830 jeder Gymnasialklasse ihre eigene, dem Alter und den Kräften der Schüler angemessene Lehraufgabe zugewiesen, und diese in der Art gestellt ist, daß sie nur innerhalb eines Jahres mit günstigem Erfolge gelöst werden kann, so ist bei Privatstudierenden, welche vorgeben, die Arbeiten dieser Klassen innerhalb einer kürzeren Zeit und vollständig bewältigt zu haben, im Allgemeinen mit Grund anzunehmen, ihre Privatstudien seyen entweder nur oberflächlich betrieben, oder die vorgeblich günstigen Erfolge nur durch ein — der Gesundheit, und naturgemäßen Entwicklung der physischen Kräfte nachtheiliges Uebermaaß von Anstrengung erzielt worden.

Beides steht aber mit der wiederholt auf das Bestimmteste ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs in dem entschiedensten Gegensatze, und beide Mißstände sind nicht nur von den, zu besondern wissenschaftlichen Berufsführern sich widmenden Jünglingen, sondern auch von den künftigen Kandidaten technischer Berufsstudien, um so mehr ferne zu halten, als den letzteren Gymnasialstudien vorzüglich in der Absicht vorgeschrieben sind, damit in der vorherrschenden Richtung technischer Bestrebungen das geistige Element einer allgemeineren Bildung nicht untergehe, eine Absicht, welche durch einen oberflächlichen Betrieb der Gymnasialstudien geradezu vereitelt würde.

Das unterzeichnete Ministerium — gleich verpflichtet, die allerhöchsten Vorschriften mit Nachdruck zu handhaben und die Interessen der Schule, welche durch die ihr obliegenden Prüfungen solcher Privatstudierenden eben so, wie durch die Rücksichtnahme auf ihre eigenen Angehörigen betheiligt erscheinen, den Privatstudien gegenüber ernstlich zu vertreten, — findet sich durch diese Doppel-Pflicht aufgefodert, fortan keinem Gesuche eines Privatstudierenden um Zulassung zu einer Separatprüfung eine Folge zu geben, bei welchem aus den vorzulegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen ist, daß

a) das Privatstudium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privatunterrichtes nach § 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,
b) der jeder Gymnasialklasse vorgeschriebene Lehrstoff im Privatunterrichte vollständig erschöpft, und
c) zugleich die vollständige Gymnasial-Studienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten worden sey.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß die an dem Gymnasium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächst höhere Klasse, zugebrachten Jahre in die Zeit des Privatstudiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b erforderte Nachweis der vollständigen Erschöpfung des Lehrstoffes jeder Gymnasial-Klasse auf jene Lehrgegenstände sich nicht erstrecke, welche den zu speziellen Berufsarten und Diensteskategorien sich hinwendenden Jünglingen in besondern allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich erlassen sind.

Die k. Regierung, K. d. J., wird demnach beauftragt, alle bei ihr einkommenden Gesuche von Privatstudierenden um Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß nach obigen Erfordernissen strenge zu würdigen, und diese Anordnung im Kreisintelligenzblatte zur Offenkunde zu bringen.

München den 9. März 1841.

Nrus. praes. 7995. Nrus. exped. 13679. praes. 21. März 1841. 1068.

(Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Haßfurt pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1838/39 wurde superrevisorisch geprüft und mit

3506 fl. 9 kr. 1/2 pfg. Einnahme,
1976 fl. 56 kr. 3 pfg. Ausgabe,
1529 fl. 12 kr. 1 1/2 pfg. Activbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Die Leistungen des Distrikts an — lediglich auf nothwendige Zwecke verwendeten — Umlagen werden in der beigedruckten Uebersicht dargestellt.

Würzburg den 11. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Häbner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1838/39.

Frtl. Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Summe der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pf
1	Gemeinde Augsfeld	9	32	3 1/2	76	23	—
2	" Buch	7	42	2 3/4	61	41	2
3	" Eschenau	5	56	2 1/2	47	33	—
4	" Gädheim	8	48	2	70	28	—
5	" Greßhausen	5	47	2	46	20	—
6	" Haßfurt	70	50	3/4	566	41	2
7	" Hainert mit Erlwiesen und Bernhausen	8	52	1	70	58	—
8	" Holzhausen	10	22	1 1/4	82	58	2
9	" Horhausen	6	7	1 1/4	48	58	2
10	" Humprechtshausen	12	38	2 3/4	101	9	2
11	" Kleinmünster	4	51	1/2	38	49	—
12	" Kleinsteinach	5	39	1/2	45	13	—
13	" Kreuzthal	1	44	3 1/2	13	59	—
14	" Krum	8	24	3 1/4	67	18	2
15	" Mechenried	12	34	—	100	32	—
16	" Oberhohenried	2	48	—	22	24	—
17	" Obertheres	9	16	2 1/4	74	12	2
18	" Ottendorf	9	43	2 1/2	77	49	—
19	" Preppach	15	58	3	127	50	—
20	" Reinhardswinden	2	51	1	22	50	—
21	" Römershofen	6	30	1	52	2	—
22	" Sechsthal	3	49	—	30	32	—
23	" Sailershausen	6	20	2	50	44	—
24	" Silbach	4	17	3 1/4	34	22	2
25	" Steinsfeld	6	11	3 1/2	49	35	—
26	" Uchenhofen	3	7	1/2	24	57	—
27	" Unterhohenried	6	3	2 1/2	48	29	—
28	" Untertheres	21	43	1	173	46	—
29	" Wagenhausen	2	12	3/4	17	37	2
30	" Westheim	16	28	2 1/2	131	49	—
31	" Wohnfurt	10	41	3	85	34	—
32	" Wülflingen	5	14	3 3/4	41	59	2
33	Universität Würzburg	28	34	3/4	228	38	2
34	Frhr. v. Groß	1	8	3	9	10	—
35	Frhr. v. Fuchs	—	4	—	—	32	—
36	Frhr. v. Truchseß	—	25	3	3	26	—
37	Frhr. v. Ditfurth	10	19	3 1/4	82	38	2
38	Frhr. v. Seckendorf	6	2	1 1/4	48	18	2
	Summa	359	46	3 1/4	2878	14	2

Intelligenzblatt

von Unterfranken 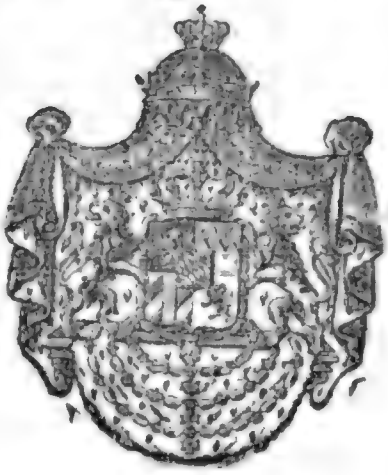 und Aschaffenburg.

N° 40.

Würzburg, Donnerstag, den 8. April 1841.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach für 1838/39. — Den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2658. Nrus. exped. 13686. praes. 21. März 1841. 1066.

(Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1838/39 wurde nach vollzogener Superrevision mit

2757 fl. 39 1/2 kr. Einnahme,
2606 fl. 22 kr. Ausgaben und

151 fl. 17 1/2 kr. Aktivkassebestand

unterm Heutigen genehmiget, was mit dem Anfügen hiemit veröffentlicht wird, daß von den:

(*)

in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Gesammtleistungen des Distrikts an Umlagen auf fakultative Zwecke nur 63 fl. verwendet worden seyen.

Würzburg den 11. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v: Hübner.

Uebersicht

des direkten Steuer-Contingents und der Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichts-Bezirke Dettelbach für 1838/39.

Lfd. Nr.	Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Contingent. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1	Albertshofen	11	48	—	82	36	—
2	Biebergau	13	—	2	91	3	2
3	" k. Universität Würzburg	1	57	—	13	39	—
4	Brück	5	8	1	35	57	3
5	Dettelbach	87	58	—	615	46	—
6	Dipbach	12	18	2	86	9	2
7	Effeldorf	7	18	1/2	51	6	3 1/2
8	Euerfeld	10	39	1 2/3	74	35	3 2/3
9	Gerlachshausen	10	10	2 3/4	71	14	3 1/4
10	Hörblach	7	3	1 1/3	49	23	1 1/3
11	Mainsondheim	2	21	1 3/4	16	30	1/4
12	" Freih. v. Bechtolsheim	3	3	3 2/4	21	27	2/4
13	Mainstockheim	31	53	1/2	223	11	3 1/2
14	Münsterschwarzach	1	9	2	8	6	2
15	" das Klostergut	9	2	1 1/2	63	16	2 1/2
16	Neuhof	1	30	3 1/2	10	36	1/2
17	Neuses a/B.	12	26	3 1/2	87	8	1/2
18	Neusetz	4	55	2	34	28	2
19	Oberpleichfeld	39	6	2 1/2	273	46	1 1/2
20	Prosselsheim	33	23	2 1/2	233	45	1 1/2
21	Püssensheim	6	22	1	44	35	3
22	Schernau	12	58	1/2	90	46	3 1/2
23	" Freiherr von Romann	1	28	3	10	21	1
24	Schnepfenbach	2	34	—	17	58	—
25	Schwarzenau	8	16	2	57	55	2
26	" Graf von Ingelheim	—	23	1 1/2	2	43	2 1/2
27	Seligenstadt mit Sulzhof	13	38	3 1/2	95	32	1/2
28	Stadtschwarzach	6	23	—	44	41	—
	Summa	358	20	2	2508	23	2

Nrus. praes. 18147. Nrus. exped. 14904. praes. 6. April 1841. 1278.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungskanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. praes. 23. d. M. werden die fürstl. Löwensteinische Regierungs-Canzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes beauftragt, ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß auch in dem Falle, wenn ein in ihrem Bezirke wohnhafter Bayer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst im Auslande herausgiebt oder herausgeben läßt, der Art. V. des Gesetzes vom 15. April v. J. nach dessen unzweifelhaftem Wortlaute zum Vollzuge gebracht werde.

Würzburg, 24. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. März l. Js. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Aschaffenburg, erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg, Georg Friedrich Wilhelm von Grundherr, zu übertragen;

unterm 19. März l. J. die eine der durch den Tod der Advokaten Schüler und Löwenheim, in Würzburg erledigten Advokatenstellen zur Zeit unbesetzt zu lassen, auf die andere den Advokaten Karl Otto Hartmann, in Hilders, dann den Advokaten Philipp Wespin, von Orb, nach Hilders, beide ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, zu versetzen, und die hiedurch in Orb erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Martin Wirth, in Würzburg, zu verleihen;

unterm 21. März l. Js. in die bei dem Hauptzollamte Würzburg offene erste Revisionsbeamtenstelle den dortigen zweiten Revisionsbeamten, Joseph Urlaub, vorrücken zu lassen;

die dadurch erledigte zweite Revisionsbeamtenstelle bei besagtem Amte dem Zollverwalter zu Schellenberg Franz Bonn;

unterm 22. März l. J. die bei dem Landgerichte Alzenau, in Erledigung gekommene Aktuarstelle, dem geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunktionär in Ludwigsstadt, Friedrich Geiger, aus Bamberg, zu verleihen;

unterm 23. März l. Jrs. die in Erledigung kommende Bezirksingenieur-Stelle bei der Bau-Inspektion Amberg, dem Bezirksingenieur bei der Bauinspektion Würzburg, Max Droßbach, zu übertragen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Aſchaffenburg erledigte Protokolliſtenſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem Acceſſiſten dieſes Gerichts, Karl Kurz, zu verleihen;

unterm 24. März l. Js. dem Rentbeamten Karl Auguſt Sorg, zu Römershag, auf allerunterthänigſtes Anſuchen, das erledigte Stadt- und Hofökonomie-Rentamt Würzburg zu verleihen.

Augsburger Börſe.

Den 1. April 1841.

Courſe der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börſe:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayeriſche Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101	100 7/8
Promeſſen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		122	120
Bank-Actien	Div. l. Sem.		624

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20ten und 24ten März 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochſenfurt v. 23. bis 30. März 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchſten	Weitzen	12	12	45	5	—	12	30	60	12	15
	Kern								3	10	40
	Korn	6	9	30	3	—	9	—	9	9	15
	Haber	40	5	20	8	—	5	—	21	5	10
	Gerſte	9	7	24	7	—	6	48	4	7	—
Im mittlern	Weitzen	581	12	—	56	—	11	24	40	12	7½
	Kern								15	10	15
	Korn	243	8	50	72	—	8	24	204	9	—
	Haber	160	5	15	22	—	4	45	11	5	5
	Gerſte	42	7	6	83	2	6	12			
Im tiefſten	Weitzen	20	11	—	6	—	9	—	240	12	—
	Kern								12	10	—
	Korn	3	8	—	1	—	7	45	11	8	45
	Haber	7	5	—	9	—	4	30	32	5	—
	Gerſte	3	6	30	12	3	5	45			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 41.

Würzburg, Samstag, den 10. April 1841.

Inhalt.

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland. — Privilegium gegen den Nachdruck der Werke von Göthe's. — Steuernachlässe für die Weinbauern für 1840/41. — Bräurn der Orts-Einwohner auf ihren Namen in Privatbrauhäusern. — Beschlagnahmen. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betr. — Notizen: (Getreidpreise.)

Privilegium
gegen den Nachdruck der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kinder und Erben des im Jahre 1813. verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland, um Schutz gegen den Nachdruck der Werke Wieland's allerunterthänigst gebeten haben, so wollen Wir, in Anerkennung der hohen Verdienste des verewigten Schrift-

stellers um die teutsche Literatur, auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns unterm 15. April 1840 gegebenen Gesetzes, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck aller von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig, bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Werke des verstorbenen Hofrathes Wieland, und gegen den Verkauf etwa anderwärts veranstalteter Nachdrücke dieser Werke in Unserem Königreiche auf den vom 11. Februar heurigen Jahres an laufenden Zeitraum von zwanzig Jahren, hiemit tax- und siegelfrei ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung der in dem erwähnten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die Wieland'schen Werke weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreichs an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte als Nachdruck nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April vorigen Jahres zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb der zwanzigjährigen Dauer desselben zu veranstaltenden Ausgaben der Wieland'schen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten März im Jahre Eintausend achthundert und ein und vierzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Privilegium
gegen den Nachdruck der Werke von Göthe's.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben der allerunterthänigsten Bitte des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen geheimen Raths und Kanzlers Dr. von Müller, als Vollstrecker des Testaments des verewigten Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen wirklichen geheimen Raths und Staatsministers von

Göthe, allergnädigst willfahrend, beschlossen, das am 3. August vorigen Jahres gegen den Nachdruck einer in den Jahren 1836 und 1837 in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken, verliehene Privilegium auch auf die gleichfalls in der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart dermalen neu erscheinende Ausgabe der Göthe'schen Werke in vierzig Bänden klein Oktav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe der vom 4. April 1840 an beginnenden zwanzigjährigen Privilegiumsdauer unentgeldlich zu erstrecken.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 15. April vorigen Jahres, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, angedrohten Strafen und Rechtsnachtheile wider Wissen und Willen der Privilegiums-Inhaber und der rechtmäßigen Verleger die erwähnte, so wie die bis zum 4. April 1860 von den Berechtigten etwa noch zu veranstaltenden Ausgaben der von Göthe'schen Werke unter keiner Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte als Nachdruck nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April v. J. zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der Privilegiumsdauer veranstalteten Ausgaben der von Göthe'schen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe zu gleichem Zwecke durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten März im Jahre Eintausend Achthundert ein und vierzig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9720. Nrus. exped. 11178. praes. 7. April 1841. 1304.

An sämmtliche königliche Rentämter.

(Steuernachlässe für die Weinbauern pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf geschehene Anfrage wird den königlichen Rentämtern hiemit eröffnet, daß nach Ministerial-Rescript vom 24. September 1840 Nr. 13064 die im § 13 des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 bewilligten ausserordentlichen Steuernachlässe für die Weinbergsbesitzer vom Jahre 1840/41 angefangen in so weit aufhören, als bereits die definitive Grundsteuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 eingeführt ist, und diese Einführung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 § 2 von drei zu drei Jahren voranschreitet.

Würzburg, 31. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 11363. Nrus. exped. 11119. praes. 7. April 1841. 1303.

(Das Bräuen der Orts-Einwohner auf ihren Namen in Privatbräuhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubr. Betreffe ergangene königl. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. v. M. Nr. 3604 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 2. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Nr. 3604. K. B.

Finanz-Ministerium.

Bei den mittelst Berichts vom 20. Dezember v. J. erörterten Verhältnissen wird unter Rückgabe der vorgelegten Akten im Benehmen mit dem k. Ministerium des Innern verfügt, daß die Malzpoletten zum Verbrauen in Privathäusern überhaupt, nicht auf die Brauberechtigten, sondern auf die Besitzer des betreffenden Bräuhauses, ihre Pächter oder Werkführer ausgestellt, und gleichwie die Poletten zu ihrem eigenen Malzverbrauche behandelt, auch der hievon treffende Aufschlagsbetrag von den Bräuhausbesitzern, oder ihren Pächtern gegen Quittirung entrichtet werde.

München am 19. März 1841.

rc. rc.

Nrus. praes. 18432. Nrus. exped. 15494. praes. 7. April 1841. 1302.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der zwei Flugblätter:

a) Drei schöne neue weltliche Lieder,
das 1te, Bin i a Salzburger Bauer, ꝛc ꝛc.,
das zweite: Frisch auf, frisch auf, wem's Schießen freut ꝛc. ꝛc.,
das dritte: Heirathsabrede;

b) zwei neue Lieder, das 1te: die Klosternonnen,
das 2te: Ich bin vor mich ꝛc.,

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. d. M. bestätiget worden, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Flugblätter einzutreten haben.

Was sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises zur genauen Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 28. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Bekanntmachung,
unerhobene Kapitalien betreffend.

Von der gemäß V. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 25. Juni 1838, Regierungsblatt Seite 447) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie:	Numer:	Betrag:
XII.	2225	1000 fl. — kr.
XXXVII.	7207	1000 " — "
CLXXI.	34067	500 " — "
CCLXXVI.	55148	500 " — "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München den 26. März 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Buchner.

Petzl, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3ten April 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27ten und 31ten März 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 30. März bis 6. April 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	12	30	10	—	12	30	100	12	—
	Kern								57	10	—
	Korn	3	9	12	4	1	8	40	48	9	—
	Haber	8	5	25	5	—	5	10	18	5	5
	Gerste	50	7	12	8	—	7	—	10	7	15
Im mittlern	Weitzen	511	11	52	110	2	11	41	237	11	45
	Kern								6	9	30
	Korn	219	8	42	48	5	8	20	80	8	48
	Haber	211	5	15	30	—	4	44	158	5	1
	Gerste	5	7	4	89	3	6	16			
Im tiefsten	Weitzen	39	11	—	2	—	10	30	7	11	—
	Kern										
	Korn	2	8	—	7	—	8	—	4	8	15
	Haber	3	5	—	9	—	3	30	15	4	45
	Gerste	7	6	20	1	—	5	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 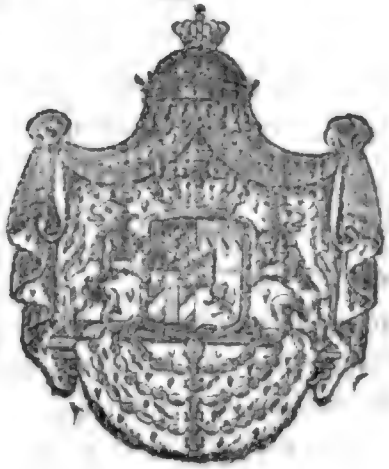 und Aschaffenburg.

N° 42.

Würzburg, Dienstag, den 13. April 1841.

Inhalt.

Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 und 1818. — Baumpflanzungen an den Straßen. — Ortstafeln, Wegweiser, Warnungstafeln ꝛc. an den Straßen. — Beschlagnahme einer Druckschrift.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19899. Nrus. exped. 16057. praes. 9. April 1841. 1334.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1819 und 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königl. Stelle bringt hiermit zur Offenkunde, daß sich der königl. oberste Rekrutirungs-Rath Behufs der Nachstellung aus den beiden Altersklassen 1819 und 1818 am Mittwoch den 21. April d. J. früh 9 Uhr

(*)

verſammle, und die Unterſuchung der nachzuſtellenden Conſcribirten von Seite der königl. Oberviſitations-Commiſſion

Tags zuvor, Früh 11 Uhr

Statt finden werde.

Würzburg, 7. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 18725. Nrus. exped. 15890. praes. 9. April 1841. 1827.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim, dann ſämmtliche Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Baumpflanzungen an den Straſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezug auf die Ausſchreibungen der unterzeichneten k. Stelle:

vom 20. Januar 1835 (Intell.-Bl. Nr. 9),
„ 11. Oktober ejusd. anni (lithographirt),
„ 11. November 1835 (Intell.-Bl. Nr. 131),
„ 16. Juli 1836 (Intell.-Bl. Nr. 85),
„ 21. Oktober ejusd. anni (Intell.-Bl. Nr. 124),
„ 24. Oktober 1837 (Beiblatt Nr. 93),
„ 7. Auguſt 1840 (Intell.-Bl. Nr. 95),
„ 7. September ejusd. anni (Intell.-Bl. Nr. 112) und
„ 8. Oktober 1840 (Intell.-Bl. Nr. 122),

wird den obengenannten Behörden der in nachſtehendem Abdrucke kund gegebene Allerhöchſte Befehl Seiner Majeſtät des Königs zur genaueſten Nachachtung eröffnet.

Würzburg am 5. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Kirſtetter.

6924.

K. B.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben geruht, die Allerhöchſten Weiſungen wegen der je im Frühjahre und Spätherbſte vorzunehmenden Nachpflanzungen und Ausbeſſerungen an den Straſſenalleen, ſonderheitlich das, was Allerhöchſtdieſelben wegen der vorzugsweiſen Anwendung der Wallnußbäume erlaſſen, in Erinnerung zu bringen, und Allerhöchſt zu befehlen, daß ſämmtliche Regierungen zu pünktlichem Befolgen und Befolgenlaſſen des Allerhöchſt Verfügten beauftraget werden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher unter Bezugnahme auf die deßfallsigen Entschließungen vom 6. September 1840, M. d. J., Nr. 20650, und vom 21. September 1840, M. d. J., Nr. 21920, nachdrücklichst aufgefordert, die zur genauen Erfüllung dieses allerhöchsten Befehls erforderlichen Erinnerungen an die bestehenden Anordnungen den äußern Stellen unverzüglich zugehen zu lassen und sich über deren gewissenhaften Vollzug zu vergewissern.

München den 26ten März 1841.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus praes. 17775. Nrus. exped. 15891. praes. 9. April 1841. 1331.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ortstafeln, Wegweiser, Warnungstafeln ꝛc. an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die generalisirten Regierungsausschreibungen vom 1. und 29. Juli, dann 17. Nov. v. Js. sind die obengenannten Behörden von jenen allerhöchsten Verfügungen in Kenntniß gesetzt worden, welche Se. Majestät der König in Betreff des Anstrichs und der Erhaltung der Ortstafeln, Wegweiser, Grenzpfähle, Schlagbäume, Warnungstafeln ꝛc. anzubefehlen geruht haben. Zugleich ist denselben der Termin (1. Sept. 1841) bezeichnet worden, bis zu welchem der allgemein gleichmäßige und pünktliche Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen gewärtiget wird, und man glaubt zu dem Diensteifer der erwähnten Behörden vertrauen zu dürfen, daß sie diesen allerhöchsten Befehle mit unbedingter Gewissenhaftigkeit und Energie in ihren Bezirken allenthalben zur Ausführung bringen werden.

Nach Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Weisung sollen jedoch in Folge Höchster Ministerialentschließung vom 7. Februar v. Js. folgende Punkte nochmals besonders eingeschärft werden.

1) Die Ortstafeln, Wegweiser ꝛc., deren Herstellung den Gemeinden obliegt, müssen in dem ganzen Königreiche unfehlbar bis zum 1. Oktober l. Js. vorschriftsmäßig mit blau und weißer Farbe in sieben Zoll breiter Walzform angestrichen, und nach dem mitgetheilten Muster hergestellt seyn, wobei jedoch, was die bereits nach der mit Ausschreiben vom 1. Juli v. Js. Nr. 27,010 veröffentlichten Musterzeichnung angestrichenen Säulen betrifft, auf Absatz 2 der lithographirten Regierungsentschließung vom 17. Nov. v. Js. Nr. 3961 verwiesen wird, wornach alle jene Tafeln und Säulen, welche nach dem früher allerhöchst genehmigten Muster vom 1. Juli v. Js. angestrichen wurden, in diesem Stande verbleiben dürfen, bis eine Erneuerung des Anstriches nothwendig wird.

2) Es ist strenge darauf zu sehen, daß dieselben auch fortan stets in gutem Stande unterhalten, das Schadhafte daran immer sogleich ausgebessert, und die alten, nicht mehr brauchbaren durch neue rechtzeitig ersetzt werden.

3) Sowie Seine Königliche Majestät eine wirksame und unausgesetzte Ueberwachung Allerhöchst-Ihrer Anordnungen erwarten, so wollen Allerhöchstdieselben auch, daß gegen säumige Gemeinden den bestehenden Verordnungen gemäß eingeschritten werde; insbesondere sollen auch,

dem wiederholt ausgesprochenen allerhöchsten Befehle gemäß, von Seite der k. Baubehörden die in diesem Betreffe ertheilten Weisungen pünktlichst befolgt und gehandhabt, und in dieser Hinsicht sich des richtigen Vollzuges entsprechend versichert werden.

Damit nun der pünktliche und entsprechende Vollzug dieser allerhöchsten Anordnungen von der unterzeichneten k. Stelle, welche sich vorbehält, durch ihre Kommissäre bei sich ergebenden Geschäftsreisen unmittelbare Wahrnehmungen zu schöpfen, sicherer überwacht werden könne, wird weiter verfügt, daß

a) längstens bis zum 1. Mai d. Js. eine vollständige Uebersicht aller im Bezirke nothwendigen und von den Gemeinden herzustellenden Wegweiser, Ortstafeln, Grenzpfähle und Warnungstafeln ꝛc. ꝛc. anher vorzulegen seyen, mit spezieller Bezeichnung derjenigen,

b) welche bereits nach dem Muster vom 1. Juli v. Js. angestrichen sind, und daher bis zum Zeitpunkte der Nothwendigkeit ihrer Erneuerung in dem dermaligen Zustande belassen werden dürfen.

c) Am 1. August d. Js. unfehlbar ist sodann nachzuweisen, daß alle in der sub. a angeordneten Uebersicht aufgeführten Wegweiser, Tafeln ꝛc. vorschriftsmäßig angestrichen seyen.

d) Wo die Behörden die Errichtung von Wegweisern, Warnungstafeln ꝛc. ꝛc. in ihren Bezirken für nöthig und hiefür zugleich die Verbindlichkeit ihrer Herstellung gegen das kgl. Aerar für begründet erachten, haben dieselben, je nachdem diese Verbindlichkeit dem Bau- oder Forstärar obliegt, die einschlägigen kgl. Bau- oder Forstbehörden aufmerksam zu machen.

Würzburg den 5. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

Nrus. praes. 18727. Nrus. exped. 15517. praes. 9. April 1841. 1329.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Meyers Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände, VII. Band, IX. Lieferung, Hildburghausen und Philadelphia, aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts," hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. März l. J. die Bestätigung erhalten, und hat hienach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Indem dieß zur Offenkunde gebracht wird, haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden sich genau hienach zu achten.

Würzburg den 30. März 1841.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 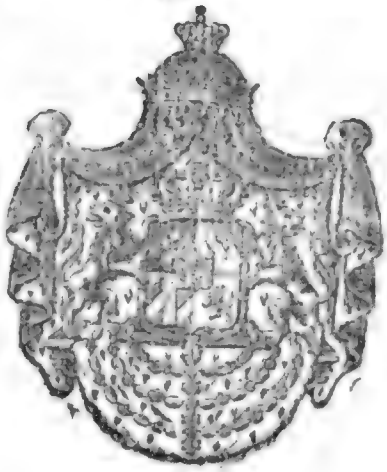 und Aschaffenburg.

N° 43.

Würzburg, Donnerstag, den 15. April 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. — Abänderung des §. 3 der Instruktion vom 29. April 1833 über die Verakkordirung öffentlicher Bauten. — Eingaben bei dem k. Finanz-Ministerium. — Im Falle der Zurückstellung sich befindende eingereichte Soldaten betr. — Aufstellung eines Agenten der Gothaer Lebensversicherungs-Anstalt. — Münzwesen in Kurhessen. — Theologische Anstellungs-Prüfung protest. Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1841. — Pfarrei-Erledigung. Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betreffend.

Ministerium des Innern.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Abänderung des §. 3. der Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833.

(*)

(Regierungs-Blatt 1833. Seite 395) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publikation an, den bezüglichen Verakkordirungs-Verhandlungen zum Grunde gelegt, und von den königl. Bau- und Lokalpolizei-Beamten pünktlich überwacht zu werden.

München den 3. April 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Abänderung

des §. 3. der Instruktion vom 29. April 1833. über die Verakkordirung öffentlicher Bauten.

1) Bei Straſſen-, Damm-, Kanal- und Waſſerbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine beſondere handwerksmäßige Kunſtfertigkeit nicht erfordert wird, können auch ſolche Akkordanten zugelaſſen werden, welche keine conzeſſionirten Bauhandwerker ſind, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufſtellen (wenn ſie nicht ſelbſt als ſolche anerkannt werden können) und daß ſie für deſſen Leiſtungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorſchriftsmäßig zu ſtellenden Caution haften.
2) Bei Land- oder Hochbauten aber darf die Zulaſſung anderer, als der in §. 3. der Inſtruktion vom 29. April 1833 bezeichneten Akkordanten nur dann ſtattfinden:
   a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder
   b) wenn eine Verakkordirung des Baues im Ganzen nach §. 25. der ebengedachten Inſtruktion geſtattet worden iſt; jedoch muß auch in dieſen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgeſtellt werden.

München den 3. April 1841.

Königl. Miniſterium des Innern.

Nrus. praes. 696. Nrus. exp. 448. praes. 12. April 1841. 1368.

[Eingaben bei dem königl. Finanz-Miniſterium betr.]

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Auftrages vom 5. d. Mts. wird die längſt beſtehende Vorſchrift, nach welcher alle Eingaben der Parteien oder Bittſteller bei dem k. Finanz-Miniſterium **in Doppelſchrift** eingereicht werden müſſen, unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß alle nur einfach übergebenen Vorſtellungen ohne Entſchließung lediglich zu den Akten genommen werden.

Würzburg den 9. April 1841.

Präſidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Graf Fugger.

c. Schmittbüttner.

Krus. praes. 19804. Nms. exped. 16613. praes. 13. April 1841. 1369.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. v. Mts. die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betreffend (Intelligenzblatt Nr. 30) in nachstehendem Abdrucke das von dem k. Ministerium des Innern in gleichem Betreffe am 4. d. Mts. erlassene höchste Rescript mit der Weisung mitgetheilt,

1) bei künftig vorkommenden Gesuchen um zeitlichen Urlaub die Bittsteller hiernach zu belehren,
2) genau zu erheben, ob sich die in den §§. 47, 48 und 49 des Heerergänzungsgesetzes bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung der um zeitlichen Urlaub nachsuchenden Soldaten ergaben, und endlich
3) mit den Gesuchen jener Bittsteller, welche bei der Conscription ihrer Altersklasse um Zurückstellung auf dem Grunde der erwähnten Paragraphen gebeten haben, aber abgewiesen wurden, die bezüglichen Verhandlungen jedesmal gleichzeitig anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg den 10. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nro. 7695.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Aus den von mehreren Divisions-Commandos an das kgl. Kriegsministerium erstatteten und von diesem an das unterfertigte Ministerium mitgetheilten Berichten wurde entnommen, daß die im Betreff der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten erlassenen Bestimmungen nicht allenthalben richtig aufgefaßt und zweckmäßig vollzogen, insbesondere, daß dieselben auf solche Fälle ausgedehnt werden, in welchen die Gründe der Zurückstellung schon vor der Einreihung bestanden haben.

Dieses Verfahren ist den erwähnten allerhöchst genehmigten Bestimmungen offenbar entgegen, und würde dadurch, daß Conscribirte, welche schon vor ihrer Einreihung Anspruch auf Zurückstellung nach §§. 47, 48 und 49 des Heerergänzungsgesetzes haben, doch eingereiht, und gleich nach ihrer Einreihung nach den oben erwähnten Bestimmungen mit zeitigem Urlaub zu den Garnisons-Kompagnieen versetzt würden, nicht nur dem Effektiv-Stande der Heer-Abtheilungen großen Nachtheil bringen, sondern auch manchen Conscribirten selbst sehr beeinträchtigen.

Die kgl. Regierung K. d. J. wird daher unter Hinweisung auf die Entschließung vom 11. Februar l. Js., und auf die derselben beigefügte Weisung des kgl. Kriegsministeriums vom 5ten

(**)

nämlichen Monats wiederholt aufgefordert, strenge darauf zu wachen, daß nur solche Gesuche schon eingereihter Conscribirter zur Vorlage gebracht werden, deren volle Begründung in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes erst nach ihrer Einreihung sich ergeben hat.

Hieraus folgt von selbst, wie dieses auch schon in der Entschließung vom 11. Febr. l. Js. bemerkt worden ist, daß Gesuche um Zurückstellung auf den Grund der allegirten §§. des Heer-Ergänzungsgesetzes, welche schon vor der Einreihung der Conscribirten bereift sind, nach der in diesem Gesetze bestimmten Weise um so mehr zu behandeln und zu entscheiden sind, als dieselben nach vollzogener Einreihung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hiernach hat sich die kgl. Regierung K. d. J. genau zu achten, und die untergeordneten Conscriptionsbehörden unverzüglich in entsprechender Weise anzuweisen.

München den 4. April 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl ꝛc. ꝛc.

Num. praes. 18599. Num. exped. 15520. praes. 9. April 1841. 1328.

[Aufstellung des Karl Schilling in Schweinfurt als Agenten der Gothaer Lebensversicherungs-Anstalt betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 9. Dezember v. J. im Betreffe der Gothaer Lebensversicherungsbank Intelligenzblatt von 1840 Nr. 147, Seite 817 wird bekannt gemacht, daß die Agentur Schweinfurt, welche den Polizeibezirk des Stadtmagistrats Schweinfurt, dann die Landgerichtsbezirke Schweinfurt, Volkach, Gerolzhofen, Eltmann, Haßfurt, Baunach, Ebern, Hofheim, Werneck und das Herrschaftsgericht Sulzheim umfaßt, mit höchster Ministerial-Genehmigung statt des abgetretenen bisherigen Agenten Carl Reininzer nunmehr dem Kaufmanne Carl Schilling in Schweinfurt übertragen wurde.

Würzburg den 30. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrus. praes. 18515. Nrus. exped. 15401. praes. 9. April 1841. 1335.

(Das Münzwesen in Kurhessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird das churfürstlich-hessische Gesetz über das Münzwesen vom 18. Januar dieses Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 28. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Sammlung von Gesetzen
für Kurhessen.
Jahr 1841. — Nr. I. — Januar.

Gesetz
vom 18ten Januar 1841.
Das Münz-Wesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Grundlage des Kurhessischen Münzwesens bildet die Silberwährung mit dem Münzgewichte der Mark zu 233,855/1000 Grammen.

§. 2.

Der Landes-Münzfuß ist der Vierzehn-Thalerfuß, wonach die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird.

§. 3.

Die Scheidemünze wird im Sechszehn-Thalerfuße ausgeprägt.

§. 4.

In Kupfer sollen hundert und dreißig Einheller-Stücke eine Mark wiegen, Stücke von zwei und mehreren Hellern nach Verhältniß.

§. 5.

In Gold sollen 35 einfache Pistolen (Friedrich Wilhelmsd'or) eine Mark wiegen, und 260 Grän feines Gold enthalten.

§. 6.

Alle Geldsorten sollen bei der Ausmünzung den vorgeschriebenen Gehalt und das Gewicht möglichst vollständig erhalten.

An den Goldmünzen darf durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber nur eine solche von 1/4 Prozent nachgesehen werden.

Bei den Zweithaler-Stücken darf die Abweichung für das einzelne Stück im Feingehalte sowohl als im Gewichte nicht mehr als dreitausend Theile betragen.

Bei den einzelnen Thalern und 1/3 Thalern ist die äußersten Falls zulässige Abweichung ein Grän im Feingehalte, und 1/2 Prozent im Gewichte; bei den 1/6 Thalern ein und ein halb Grän im Feingehalte und ein Prozent im Gewichte.

§. 7.

Der Thaler wird in dreißig Groschen, der Groschen in zwölf Heller eingetheilt.

Die zirkulirende Kurhessische Kupfermünze erhält den hiernach gesetzlichen Werth. Bei Berichtigung von Steuern, Abgaben und dergleichen Leistungen, welche in einem älteren Münzfuße veranlagt sind, so wie bei Erfüllung von Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche entstanden sind, ehe gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird die zu erlegende Summe der Heller (Pfennige) auf den neuen Hellerwerth reduzirt. Ein dabei sich ergebender Bruchtheil, welcher geringer ist, als ein halber Heller, braucht nicht entrichtet zu werden, statt eines sich ergebenden größeren Bruchtheiles ist ein voller Heller zu zahlen.

Die hiernach erforderlichen Reduktions-Tabellen ſollen alsbald bekannt gemacht werden.

Im 24 1/2 Guldenfuße beträgt der Werth des neuen Groſchens (1/30 Thaler) drei und einen halben Kreuzer.

§. 8.

Die Kurheſſiſchen Münzen ſollen nie unter den ihnen beigelegten Werth herabgeſetzt werden. Diejenigen Münzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, ſo wie die, welche zu dem geſetzlichen Münzfuße nicht paſſen, ſollen allmählig zum Einſchmelzen eingezogen, und es ſollen zu dem Ende dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden iſt, ſtets für voll zu dem Werthe, zu welchem ſie gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig ausgegeben werden, bei allen Staats-Kaſſen angenommen werden.

§. 9.

Eine Münzſorte kann nur auſſer Kurs geſetzt werden, nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und dieſe wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt.

§. 10.

Niemand iſt gehalten, eine Zahlung, welche den Werth von 1/6 Thaler erreicht, in Scheidemünze, oder welche den Werth von einem Groſchen erreicht, in Kupfermünze anzunehmen (ſ. §. 13). Alle Staats-Kaſſen ſind gehalten, Scheidemünze, wenn ſolche in Summen von 50 Thalern und darüber überliefert wird, gegen grobe Münze nach dem Nennwerthe umzuwechſeln.

§. 11.

Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldſorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger ſich einigen, zuläſſig; es iſt jedoch Niemand verbunden, Münzſorten auswärtiger Staaten, welche bei den öffentlichen Kaſſen nicht zugelaſſen werden, in Zahlung anzunehmen, es ſey denn, daß die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen worden wäre. Auch iſt den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Kurs ſolcher fremden Münzen überlaſſen.

§. 12.

Die Werthberechnung des Thalers zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzern ſoll zwar noch da zur Anwendung kommen, wo, vor Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes, Verbindlichkeiten ausdrücklich oder nach herrſchendem Gebrauche danach eingegangen waren, jedoch bei künftig im Privatverkehre nach Gulden und Kreuzern verabredeten Zahlungen der Gulden nur zu 4/7 Thaler gerechnet werden. Von dem Erſcheinen dieſes Geſetzes an müſſen die Werthangaben in öffentlichen Urkunden, in gerichtlichen Entſcheidungen und in den Staatsrechnungen nach dem Vierzehnthalerfuße ausgedrückt, daneben aber kann die Berechnung des Betrages nach einem anderen Münzfuße angegeben werden.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 7 und 10. dieſes Geſetzes ſollen vom 1. Januar 1842 an in Wirkſamkeit treten. Die Gültigkeit der bisherigen Silberſcheidemünze hört mit dem Ablaufe des Monates April 1842 auf. Die öffentlichen Kaſſen ſollen unter Beobachtung des im §. 9.

vorgeschriebenen Verfahrens verpflichtet werden, diese Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe Münze einzutauschen.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels gegeben zu Kassel am 18. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Ad Num. E. 2817. K. 4615. praes. 12. April 1841. 1362.

(Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 2ten praes. 4ten d. M. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamtscandidaten auf den 12ten Julius l. J. bestimmt, welche nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1836 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23sten Januar 1809 Abschnitt III. §§ I. II. III. (Amtshandb. Thl. I. Seite 96 u. flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen oder nochmals im laufenden Jahre zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch § 7 der Beförd.-Ordn. (A. H. B. I. S. 110) bestimmte Folge, wonach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24sten Januar 1838 (Amtshandb. Thl. II. S. 198) zu richten, und ist eine von denselben jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, l. hohen Oberc.-Rescr. vom 22sten Sept. 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikte sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die drey Wochen, vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich

verspäteter Einsendung der Probepredigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach, den 6ten April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

---

praes. 10. April 1841. 1341.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarrei Laudenbach a/M. ist durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Dechantpfarrers Karl Kaspar Walter in Erledigung gekommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 5. April 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, General-Vicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 8. April 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			136
Bank-Actien	Div. l. Sem.		642

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 44.

Würzburg, Samstag, den 17. April 1841.

Inhalt.

Waffenübungen der Landwehr. — Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß. — Uebertragung der Verwaltung des Seminarfondes und Ernennung eines Kassiers des Pfarrfondes zu Aschaffenburg. — Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sulzheim für 1837/38 und 1838/39. — Ergebniß der Kollekte für den Schulhausbau zu Kothen. — Erledigung der protest. Pfarrei Arnstein. — Konkurs-Prüfung zur Aufnahme in die k. b. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20461. Nrus. ex; ed. 16871. praes. 14. April 1841. 1378.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden, kgl. Landwehr-Distrikts-Inspektionen und Commandos von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Waffenübungen der Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine allerhöchste Verfügung d. do. München den 7. April 1841, die Waffenübungen der Landwehr betreffend, obengenannten kgl. Behörden, kgl. Landwehr-Distrikts-

(*)

Inſpektionen und Commandos zur Wiſſenſchaft und genaueſten Darnachachtung mit dem Beiſatze mitgetheilt, daß Letztere für den ſtrengen Vollzug derſelben verantwortlich bleiben.

Seine Majeſtät der König haben, auf ſolange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, in Betreff der Waffenübungen der Landwehr allergnädigſt zu beſtimmen geruht, was folgt:

1) Die alljährigen Waffenübungen der aktiven Landwehr im Allgemeinen werden auf die Zahl von höchſtens zehen Tagen feſtgeſetzt, wobei aber Seine Königliche Majeſtät hoffen, den Zweck derſelben durch den Fleiß der Landwehr auch mit wenigeren Uebungen erreicht zu ſehen.

2) Dieſe alljährigen Waffenübungen, welche wie bisher während der Monate April, Mai, und nöthigenfalls Juni vorzunehmen ſind, dürften höchſtens zweimal, aber nie öfter in einer Woche ſtattfinden.

3) Die Beſtimmung der einzelnen Tage und Stunden zur Vornahme der Waffenübungen im Allgemeinen wird zwar der Einſicht und dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Landwehr-Commandos in den einzelnen Orten, jedoch unter genaueſter Einhaltung der zu Ziffer 1 und 2 erwähnten Beſtimmungen und mit Beobachtung der an Werktagen eintretenden beſondern Rückſichten überlaſſen.

4) Die höchſten Feſttage dürfen nie zu dieſen Uebungen verwendet werden.

5) Die Waffenübungen an Sonn- und Feiertagen ſind in der Art abzuhalten, daß von den Uebungen, welche Vormittags ſtattfinden, wenigſtens eine halbe Stunde vor dem Beginne des vormittägigen Haupt-Gottesdienſtes, zu welchem bei Katholiken der Predigt-Gottesdienſt mit und neben der Meſſe zu zählen iſt, eingerückt ſeyn müſſe, und zu den Uebungen am Nachmittage nie vor der Beendigung des Hauptgottesdienſtes ausgerückt werde.

Hievon ſind die betreffenden Landwehr-Kommandos zu verſtändigen.

Würzburg den 13. April 1841.

Königlich bayeriſche Regierung und kgl. Kreis-Kommando der Landwehr von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Graf Fugger.

Mees, Oberſt u. Kreis-Inſpektor.

C. Pfriem, Aktuar.

Nrus praes. 19928. Nrus. exped. 16334. praes. 13. April 1841. 1376.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwertheim und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Sammlung zur Wiederherſtellung der katholiſchen Münſterkirche in Neuß betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu der, einen Koſtenaufwand von 26000 Thalern preußiſch Kurrant erfordernde Wiederherſtellung der ehrwürdigen Münſterkirche zu Neuß in Rheinpreußen, deren gegenwärtiger Zuſtand die nahe Gefahr eines gänzlichen Verfalles ankündiget, eine allgemeine Kirchenſammlung Allergnädigſt zu bewilligen geruhet. —

Indem von dieſer Allerhöchſten Entſchließung die vorſtehend bemerkten Behörden hierdurch

in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich eröffnet, daß im Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle zum Vollzuge der bewilligten Kirchensammlung bereits die geeignete Einleitung getroffen worden sey. —

Diesemnach ergeht die Aufforderung, im gleichfallsigen Einvernehmen mit den katholischen Pfarrämtern ihrer Bezirke das Nöthige zu veranlassen, damit nach vorgängiger, in der Kirche zu geschehender Verkündung auf den hiefür bestimmten Tagen die einzelnen Beträge gehörig eingesammelt, und die hiebei eingegangenen Gelder unverzüglich an die kgl. Distrikts-Polizeibehörde abgeliefert werden. —

Nach gänzlich vollendeter Sammlung ist das Ergebniß der letzten mit einem Verzeichnisse über die durch die eingehörigen Pfarreien eingekommenen Gelder nach Verlauf von 4 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, und eine berichtliche Anzeige hierüber gleichzeitig hieher zu machen.

Würzburg den 6. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9167. Nrus. exped. 16316. praes. 13. April 1841. 1370.

(Uebertragung der Verwaltung des Seminarfondes und Ernennung eines Kassiers des Pfarrfondes zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben,

1) die Verwaltung des Seminarfonds zu Aschaffenburg dem Amtmanne Philipp Reuter zu übertragen, und
2) zum Kassier des Pfarrfonds zu Aschaffenburg den Kaufmann und Landtags-Abgeordneten Stephan Kaden alldort zu ernennen,

so wird dieses zur Legitimation beider Beamten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 8. April 1841.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Nrus. praes. 16617. Nrus. exped. 14258. praes. 28. März 1841. 1144.

(Die Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sulzheim pro 1837/38 und 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen von Sulzheim pro 1837/38 und 1838/39 wurden, und zwar jene mit

1867 fl. 41 1/2 kr. Einnahme,
2035 fl. 4 kr. Ausgabe,
167 fl. 22 1/2 kr. Mehrausgabe; diese mit

(**)

2562 fl. 7 1/4 kr. Einnahme,
1912 fl. 18 1/2 kr. Ausgabe,
649 fl. 48 3/4 kr. Aktivkassebestand

unterm Heutigen nach vorgängiger Superrevision genehmigt. Die in beiden nachgedruckten Uebersichten zusammengestellten Umlagen wurden theils auf Straßen-Bau, theils auf Straßen-Unterhaltung verwendet.

Würzburg, 15. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Verzeichniß

über die im Distrikte Sulzheim pro 1837/38 erhobenen und verausgabten Vier Steuer-Simpl. der einschlägigen Gemeinden und jedes Steuerpflichtigen, zu nothwendigen Zwecken.

Namen der Gemeinden, worin die Steuerpflichtigen wohnen.	Einfaches Steuer-Simplum derselben.			Betrag an 4 Simpl.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
Altzheim	21	37	3 1/8	86	31	1/2
Brünnstadt	24	58	1 3/4	99	53	3
Dampfach	11	59	3 1/4	47	59	1
Donnersdorf	27	51	3 1/2	111	27	2
Dürrfeld	12	19	—	49	16	—
Falkenstein	3	33	1	14	13	—
Grettstadt	43	38	2	174	34	—
Herrlheim	34	3	3 1/2	136	15	2
Kleinrheinfeld	9	1	1	36	5	—
Mönchstockheim	20	33	1	82	13	—
Oberschwappach	17	35	1 3/4	70	21	3
Oberspießheim	15	50	1	63	21	—
Püsselsheim	9	16	1	37	5	—
Sulzheim	27	20	2 1/2	109	22	2
Traustadt	6	3	1 1/2	24	13	2
Tugendorf	7	5	1/2	28	20	2
Unterschwappach	5	49	1/4	23	16	1
Unterspiesheim	35	57	2 1/4	143	50	1
Vöguitz	4	1	1	16	5	—
Waier	15	56	1/8	63	44	1/2
Wohnau	2	48	3	11	15	—
Herr Fürst v. Taxis	3	57	3	15	51	—
Herr Graf v. Schönborn	—	6	—	—	24	—
Summa	361	24	2	1445	38	—

Verzeichniß

über die im Distrikte Sulzheim pro 1838/39 erhobenen und verausgabten Sieben Steuer-Simpl. der einschlägigen Gemeinden und jedes Steuerpflichtigen, zu nothwendigen Zwecken.

Namen der Gemeinden, worin die Steuerpflichtigen wohnen.	Einfaches Steuer-Simplum derselben.			Betrag an 7 Steuer-Simpl.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Alitzheim	21	37	3 1/8	151	24	2
Brünnstadt	24	58	1 3/4	174	49	3
Dampfach	11	59	3 1/4	83	58	—
Donnersdorf	27	51	3 1/2	195	3	1/2
Dürrfeld	12	19	—	86	18	—
Falkenstein	3	33	1	24	52	3
Grettstadt	43	39	1/2	305	33	3 1/2
Herrlheim	34	3	3 1/2	238	27	1/2
Kleinrheinfeld	9	1	1	63	8	3
Mönchstockheim	20	33	1	143	52	3
Oberschwappach	17	35	1 3/4	123	8	—
Oberspießheim	15	50	1	110	51	3
Püsselsheim	9	16	1	64	53	3
Sulzheim	27	20	2 1/2	191	24	1 1/2
Traustadt	6	3	1 1/2	42	23	2 1/2
Tugendorf	7	5	1/2	49	35	3 1/2
Unterschwappach	5	49	1/4	40	43	2
Unterspießheim	35	57	2 1/4	251	43	—
Vögnitz	4	1	1	28	8	3
Waier	15	58	1 5/8	111	48	3
Wohnau	2	48	3	19	41	1
Herr Graf von Schönborn	—	6	—	—	42	—
Herr Fürst v. Thurn und Taxis	3	54	2 1/4	27	22	—
Summa	361	24	1 1/4	2529	50	1

Nrus. praes. 20130. Nrus. exp. 16748. praes. 13. April 1841. 1377.

(Schulhausbau zu Kothen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der für den Schulhausbau zu Kothen, Königl. Landgerichts Brückenau, in dem Regierungsbezirke veranstalteten Kollekte bekannt gemacht:

Betrag.			Namen der Aemter.	
fl.	kr.			
21	1	1/4	Stadt-Magistrat	Aschaffenburg
12	18		„	Schweinfurt
20	45	1/4	„	Würzburg
—	—		Landgericht	Alzenau
10	45	3/4	„	Arnstein
2	18		„	Aschaffenburg
11	53	1/2	„	Aub
1	31		„	Bannach
5	1		„	Bischofsheim
47	8	1/2	„	Brückenau
9	19	1/4	„	Dettelbach
3	30		„	Ebern
—	47	1/2	„	Eltmann
2	24		„	Euerdorf
3	24		„	Gemünden
4	20	3/4	„	Gerolzhofen
6	25		„	Hammelburg
17	40	1/2	„	Haßfurt
1	17		„	Hilders
21	29	1/4	„	Hofheim
9	49		„	Karlstadt
4	8	1/2	„	Kissingen
8	34		„	Kitzingen
4	31	1/2	„	Klingenberg
13	53	1/4	„	Königshofen
2	28	1/2	„	Lohr
3	32	1/2	„	Marktheidenfeld
15	7		„	Marktsteft
14	13		Landgericht	Mellrichstadt
2	35		„	Münnerstadt
—	57		„	Neustadt a/S.
3	45		„	Obernburg
2	56		„	Ochsenfurt
3	7		„	Orb
—	—		„	Rothenbuch
13	1	1/2	„	Schweinfurt
7	2	1/4	„	Volkach
7	1		„	Werneck
11	29	3/4	„	Weyhers
12	6		„	Würzburg r/M.
6	52		„	Würzburg l/M.
4	10	1/2	Herrsch.-Gericht	Amorbach
4	15		„	Gersfeld
2	48		„	Kleinheubach
2	—		„	Kreuzwertheim
4	42		„	Marktbreit
3	6		„	Miltenberg
8	40		„	Remlingen
6	49		„	Rothenfels
—	—		„	Rüdenhausen
5	15		„	Sommerhausen
12	50	1/4	„	Sulzheim
—	—		Herrschaftskommissariat	Tann
1	22		Herrsch.-Gericht	Wiesentheid.
405	43	1/4	in Summa.	

Würzburg den 9. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Ad Num. E. 2526. K. 4651. praes. 13. April 1841. 1375.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach im Dekanate Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Frey kam die Pfarrei Aeschach im Dekanate Kempten in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen	—	—		
2) Aus Stiftungskassen				
a) in Geld	650	—	650	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40	—		
desgleichen der Gründe	46	—	86	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			67	50
Summa			803	50
Die Lasten hievon abgezogen mit			12	—
Bleibt reiner Ertrag			791	50

Wozu noch 370 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 5. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

---

praes. 15. April 1841. 1399.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden. Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1841.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

praes. 15. April 1841. 1400.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 3. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1841.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. April 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3ten und 7ten April 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 6. bis 13ten April 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	13	—	4	—	12	30	5	12	—
	Kern										
	Korn	4	9	—	2	3	8	40	3	8	35
	Haber	6	5	24	1	—	5	6	128	5	—
	Gerste	5	7	5	4	—	6	45			
Im mittlern	Weitzen	36	12	10	135	5	11	55	167	11	30
	Kern										
	Korn	6	8	43	70	—	8	21	80	8	30
	Haber	242	5	15	77	—	4	43	14	4	50
	Gerste	9	6	31	29	2	6	10			
Im tiefsten	Weitzen	1	11	30	2	—	10	30	3	11	—
	Kern										
	Korn	5	8	30	14	2	8	—	3	8	—
	Haber	8	5	—	5	—	4	—	10	4	45
	Gerste	38	6	20	6	4	5	45			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 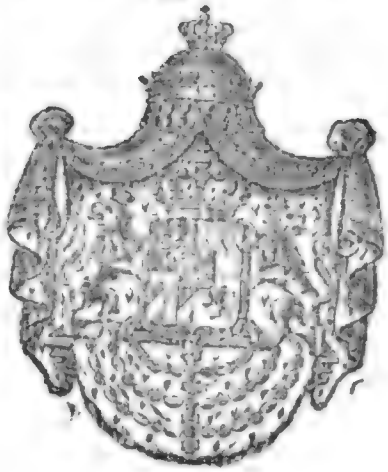 und Aschaffenburg.

N° 45.

Würzburg, Dienstag, den 20. April 1841.

Inhalt.

Distrikts-Umlagen-Rechnung für 1839/40 im k. Landgerichtsbezirke Marktsteft. — Münzwesen im Herzogthume Anhalt-Bernburg. — Behandlung der Gerichts-Depositen. — Erledigung der Aten protest. Pfarrstelle in Set. Georgen. — Notizen: (Dienstes-Nachricht. Bestätigung der Präsentation zu einer protest. Pfarrei.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10758. Nrus. exped. 15428. praes. 9. April 1841. 1330.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für 1839/40 im k. Landgerichtsbezirke Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Marktsteft pro 1839/40 wurde geprüft und mit

623 fl. 47 1/2 kr. Einnahme,
459 fl. 39 1/4 kr. Ausgabe,
164 fl. 8 1/4 kr. Kassebestand

unterm Heutigen genehmigt.

(*)

Der Betrag der erhobenen und lediglich auf nothwendige Zwecke verwendeten Umlage ist aus der nachgedruckten Zusammenstellung zu entnehmen.

Würzburg, 26. März 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des königlichen Landgerichts Markt-Steft für 1839/40.

	Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pf.
1	Fröhstockheim der Ort	6	56	2 1/10	10	24	3
2	" die Gutsherrschaft	4	5	5/10	6	7	3
3	Hoheim	4	38	1	6	57	2
4	Hohenfeld	17	33	2 9/10	26	20	2
5	Mainbernheim	55	30	2 3/4	83	16	1
6	Markt-Steft	43	43	3 1/2	65	35	3
7	Michelfeld	18	39	2 6/10	27	59	2
8	Obernbreit	57	18	1 2/10	85	57	1
9	" Feldmarkung Rügericht	—	17	—	—	25	2
10	Rödelsee der Ort	16	41	1	25	1	3
11	" die Gutsherrschaft	2	24	2	3	36	3
12	Schwamberg das Hofgut des v. Hirsch	—	33	3	—	50	2
13	" die Waldung des Bürgers Guggenberger	2	1	5/10	3	1	3
14	Sickershausen	14	26	1 9/10	21	39	3
15	Stierhöfstetten	5	29	2	8	14	1
	Summa	250	19	3	375	29	2

Nrus. praes. 18848. Nrus. exped. 15639. praes. 9. April 1841. 1332.

(Das Münzwesen im Herzogthum Anhalt-Bernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird der Abdruck einer herzoglich Anhalt-Bernburgischen Verordnung, die Emission neuer Scheidemünze und das Verbot fremder Scheidemünze betreffend, vom 1. November 1840, dann einer Verordnung derselben Regierung vom 6. Februar d. Js. die Einführung des vierzehn Thalerfußes betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 1. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c: Hübner.

Landesherrliche Verordnung,
die Emission neuer Scheidemünze und das Verbot fremder Scheidemünze betreffend.
Vom 1. November 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl,
regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien,
Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem seit mehreren Jahren der Mangel an inländischer Silber- und Kupfermünze in allen Theilen Unseres Landes hemmend auf den Verkehr eingewirkt, und in Folge dessen fremdherrliche Scheidemünzen eingedrungen sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Quantität neuer Silber- und Kupferscheidemünze, bestehend in 1/24stel Thalerstücken oder Groschen, in 1/48stel Thalerstücken oder Sechsern, in Drei- und Einpfennigstücken, ausprägen zu lassen, und dieselben gegenwärtig in Umlauf zu setzen befohlen.

Demgemäß bringen Wir Folgendes respektive zur Kenntniß und Nachachtung Unserer Unterthanen:

§. 1.

Die neue Silberscheidemünze (Groschen und Sechser), mit den Jahrzahlen 1839 und 1840 versehen, ist nach Maßgabe der allgemeinen Münz-Convention, d. d. Dresden den 30. Julius 1838, die Mark fein Silber zu sechzehn Thalern ausgebracht. Von den Groschen gehen auf die Mark fein 384, und auf die Mark brutto 144 Stück, in welcher 108 Grän Silber enthalten sind; die Sechser sind nach demselben Verhältnisse ausgeprägt, und gehen 288 Stück auf die Mark brutto.

§. 2.

Von den in Kupfer ausgeprägten Dreipfennigstücken wiegen vier Stück 1 1/3 Loth, und gehen deren 96 Stück auf einen Thaler. Zwölf Pfennigstücke wiegen ebenfalls 1 1/3 Loth, und gehen davon 288 auf einen Thaler.

§. 3.

Gedachte Scheidemünze wird, wie die ältere seit dem Jahre 1822 im Umlaufe befindliche, und welche mit der neuen von gleicher Beschaffenheit ist, von allen herrschaftlichen und öffentlichen Kassen als solche angenommen und ausgegeben. Ein Gleiches soll auch im Privatverkehre statt finden, und Niemand darf sich der Annahme weigern, sofern die zu leistende Zahlung die Summe von 1/6 Thaler Courant nicht erreicht.

§. 4.

Mit dem 1. Februar 1841 wird die fremde Silber- und Kupferscheidemünze aller Art, mit alleiniger Ausnahme der königl. preußischen, welcher Behufs des Grenz- und Durchgangverkehres auch fernerhin der Kurs im Handel und Wandel, aber nicht in den herrschaftlichen und öffentlichen Kassen verstattet bleibt, ausser Kurs erklärt.

§. 5.

Das Einbringen oder Ausgeben fremder Scheidemünze ist vom 1. Februar künftigen Jahres an bei Strafe der Confiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Ballenstedt am 1. November 1840.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kersten. v. Braun. Frh. v. Salmuth. v. Krosigk.

Landesherrliche Verordnung,

die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes betreffend.

Vom 6. Februar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl,

regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, besage der von Unserer Regierung auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 19. Septbr. 1839, der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, Wir auch hinsichtlich der nach den Bestimmungen der gedachten Münz-Konvention für Unsere Lande ausgeprägten Silber- und Kupferscheidemünze durch Unsere Verordnung vom 1. November 1840 das Erforderliche zur Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht und gesetzlich bestimmt haben, so ist von Uns für nöthig erachtet worden, wegen Ausführung der in mehrerwähnter Münz-Convention sonst enthaltenen Verabredungen noch Folgendes zu verordnen:

I.

Der in Unsern Landen auch früher schon neben dem Conventions-Münzfuße zur Anwendung gekommene Vierzehn-Thalerfuß, welcher durch Unsern Beitritt zu der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838, und zwar nach Art. 3 derselben, vom 1. Januar d. Js. an ausschließlicher Landesmünzfuß für Unser Herzogthum geworden ist, wird als solcher hiermit ausdrücklich bestätigt.

II.

Die Vierzehn-Thaler-Kurrantwährung ist daher bei allen vom 1. Januar d. Js. an eingegangenen und künftig einzugehenden Rechts-Geschäften und Verbindlichkeiten, falls über die Münzsorte, worin die vorkommenden Zahlungen zu leisten sind, nichts verabredet ist, oder sonst darüber Zweifel obwalten, gesetzlich zu präsumiren.

III.

Verbindlichkeiten, welche nach dem Konventionsmünz- oder Zwanzig-Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder nur in Einsechstel-Thalerstücken oder geringern Sorten zu leisten sind, können nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2 7/9 pCt. oder acht Pfennigen pro Thaler erfüllt werden; und sollen die hierbei mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheilbeträge aber gar nicht gerechnet werden.

IV.

Ist jedoch eine Zahlung in gröbern Conventionsmünzsorten, als den im §. 3. erwähnten

zu leisten, so soll, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallszeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tageskurse, wenn aber dieser weniger als 2 7/9 pCt. beträgt, jedenfalls nach dem im gedachten §. 3. bestimmten Agiosatze statt finden.

V.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Kassen, als Empfänger oder Zahler, finden vorstehende Bestimmungen, insofern nicht bereits im Wege des Uebereinkommens die respektiven Umwandlungen statt gefunden haben, ebenfalls Anwendung. Bloß in Ansehung der Elbschiffahrtsabgaben findet bei deren Erhebung im Vierzehn-Thalerfuße ferner noch der Agiozuschlag, wie solchen die Elbschiffahrtsakte bestimmt, statt.

Wir befehlen den Behörden Unseres Herzogthums und allen Unseren Unterthanen, sich hiernach überall zu achten, und haben diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und wissentlich mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Bernburg den 6. Februar 1841.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kersten. v. Braun. Frhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

Nr. 3757. praes. 16. April 1841. 1401.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann an die k. Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Behandlung der Gerichts-Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Einführung der Vorschriften über die Behandlung der Gerichts-Depositen ist im § 76 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1840 ein Termin von drei Monaten festgesetzt, welcher am 13. d. Mts. sich endiget.

Die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann die k. Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg werden daher angewiesen, bis zum 1. Mai d. Js. die berichtliche Anzeige zu machen, daß die neuen Deposital-Bücher nach den vorgezeichneten Formularien angefertiget, die bisherigen Bücher ordnungsmäßig abgeschlossen und die verbliebenen Bestände in die neuen Bücher übergetragen worden sind.

Aschaffenburg am 10. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

Ad Num. 2030. E. N. 2634. praes. 17. April 1841. 1414.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle in St. Georgen bei Bayreuth, mit welcher die Stifts- und Straf-

arbeitshaus-Präbicatur dortselbst verbunden ist, wurde durch die Beförderung des Pfarrers Reupert erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung binnen

6 Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	238	45		
2 Schäffel 1 31/32 Mtz. Korn	21	50		
8 8/9 Klftr. weiches Scheitholz bayer. Maß	39	6 1/2		
9 Klftr. Flößholz	43	12		
2) Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	78	45		
3) Von andern Pfarreien	62	30	484	8 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung in dem Gravenreuthischen Stift	50	—		
Die Hälfte des zu diesem Stift gehörigen Gartens	6	—	56	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			15	15
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			555	23 1/2
davon die Lasten abgezogen mit			2	40
Verbleibt reiner Ertrag			552	43 1/2

Bayreuth den 6. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Secretair.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. April l. Js. den Privatdocenten Dr. Joseph Held, zu Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines außerordentlichen Professors der Rechte, an der Universität Würzburg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. Js. der von den Freiherren von Fuchs, als Kirchenpatronen, für den Pfarramtscandidaten Christian Ernst Graf, aus Bayersdorf, ausgestellten Präsentation auf die protestant. Pfarrei Eschenau, Decanats Rügheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 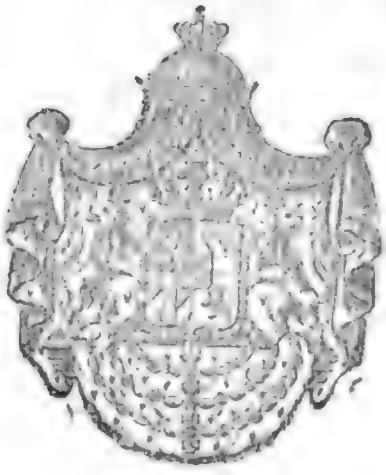 und Aschaffenburg.

N° 46.

Würzburg, Donnerstag, den 22. April 1841.

Inhalt.

Stand und Behandlung der Lehensurrogat-Kapitalien. — Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Heimath des Joseph Emmig. — Finanzielle Quartals-Zusammenstellungen der Waldrugen. — 139te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Unsleben. — Beneffiziums-Erledigung. — Notizen: (Schullehrerstelle-Besetzung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11183. Nrus. exped. 11873. praes. 19. April 1841. 1444.

(Den Stand und die Behandlung der Lehensurrogat-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche königliche Vasallen.

Ohngeachtet der diesseitigen Ausschreibung vom 24. Febr. l. Js. (Kreisblatt pag. 157) sind bis jetzt die wenigsten der k. Vasallen mit Vorschlägen zur Surrogirung bestehender Lehenkapitalien bei der unterfertigten Stelle eingekommen.

(*)

Indem daher nachstehend eine weitere desfallsige höchste Bestimmung im Abdrucke zur Kenntniß gebracht wird, sieht man sich veranlaßt, die k. Vasallen wiederholt auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, mit dem Beisatze, daß auf Einhaltung des gegebenen Termines strenge bestanden werden wird.

Würzburg den 14. April 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nro. 3327.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß die Umsetzung der bestehenden Lehen-Surrogatkapitalien in rentirendes Grund-Eigenthum oder Dominikale innerhalb vier Jahre von 1840/41 angefangen — längstens durchzuführen sey, und daß anberegter Frist nur in jenen Fällen, wo dieser Umsetzung innerhalb vier Jahren unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen sollten, eine angemessene, vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung, zu beantragende Erstreckung eintreten könne.

Die k. Regierung hat, unabbrüchig der Einhaltung der, insbesondere jener des Ministerial-Ausschreibens vom 29. Dezember 1837 in den einzelnen Surrogirungsfällen bereits im Laufe befindlichen Fristen — diese neuerliche allerhöchste Anordnung gehörig zu vollziehen.

München den 17. März 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Den Stand und die Behandlung der Lehen-Surrogat-Kapitalien betr.

Durch den Minister der
General-Sekretär
Gietl.

Nrus. praes. 16945. Nrus. exped. 16729. praes. 20. April 1841. 1455.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 8. v. Mts. haben Seine Majestät der König auf so lange, als von Allerhöchstdenselben nicht anders verfügt wird, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei dem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli v. Js. die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend, Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forstprodukte subsumirt, und daß überhaupt fort-

hin allem Brennmaterial die Begünstigung des §. 7. Ziffer II. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung zu Theil werde. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 8. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

Nrus praes. 20138. Nrus. exped. 17162. praes. 20. April 1841. 1452.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heimath des Joseph Emmig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar l. J. wurde zu Fürth ein Landstreicher aufgegriffen, der sich Joseph Emmig nannte und von Aich, Landgerichts Herzogenaurach, gebürtig zu seyn vorgab.

Da sich diese Angabe nicht bestätigte, und die diesfalls weiter angestellten Recherchen fruchtlos waren, überhaupt aber jener Bursche höchst wahrscheinlich absichtlich seinen Geburtsort zu verschweigen scheint, so wird den Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg hierunten das Signalement dieses Landstreichers mit dem Auftrage mitgetheilt, ungesäumt sorgfältigst zu ermitteln, ob er nicht ein Angehöriger ihres Bezirkes sey.

Im Falle sich dieses ergeben oder überhaupt eine Spur der Heimath desselben aufgefunden werden sollte, ist sich sogleich hierüber mit dem Stadtmagistrate Fürth in's Benehmen zu setzen, der unterfertigten k. Stelle aber hievon Anzeige zu erstatten. Fehlberichte haben zu unterbleiben.

Würzburg den 16. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

Signalement des Joseph Emmig aus Aich.

Derselbe mißt 6 Schuh, ist jedoch an beiden Beinen so verkrümmt, daß er nicht aufrecht stehen kann, sondern mit zwei oben gekrümmten kurzen Stecken sich forthelfen muß, welche beiläufig 2 Schuh lang sind, und von denen der eine etwas kürzer aber dicker ist.

Derselbe hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, länglichtes Gesicht, dergleichen Nase, ganz gewöhnlichen Mund. Er ist angeblich gesund, hat jedoch kein besonders gutes Aussehen.

Er trägt eine baumwollene Schlafhaube, grau und mit rothem Boden; einen alten blau tuchenen Kittel; ein paar dergleichen Beinkleider und ein paar alte zerrissene Stiefel.

(**)

Nrus. praes. 12237. Nrus. exped. 11627. praes. 20. April 1841. 1457.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

(Die finanziellen Quartals-Zusammenstellungen der Waldrugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von mehreren Rentämtern in den finanziellen Zusammenstellungen der Waldrugen die Summirung, nach Forstämtern und Revieren ausgeschieden, nicht erfolgt, und auch am Schlusse derselben eine Recapitulation vermißt wird, so wird hiedurch angeordnet, daß für die Zukunft die finanziellen Zusammenstellungen nach Forstämtern und Revieren ausgeschieden, die Summirung und Recapitulation der Beträge angefügt werde.

Würzburg den 5. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 19252. Nrus. exped. 16527. praes. 16. April 1841. 1411.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die 139ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den genannten Behörden das Zirkular der k. k. österreichischen Landesregierung unter der Enns vom 2. März l. Js. sammt einem Verzeichnisse der bei der 139ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogenen Obligationsnummern kundgegeben, um zur Wahrung des Interesse der Gemeinden und Stiftungen geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Würzburg den 4. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Kirstetter.

Auszug
aus dem Amts-Blatte zur Oesterreichisch-Kaiserlich privilegirten Wiener-Zeitung.
Montag, den 8. März 1841.
(Nro. 67.)

Zirkulare
der k. k. Landesregierung im Erzhogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu drei und einhalb Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Be-

ziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlooste Serie 170 eingetheilt sind, nämlich Nummer 15602 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, dann Nummer 15606 bis einschlüssig Nummer 16550 mit den vollen Kapitals-Beträgen, werden die fünfpercentigen Kapitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfprozentigen Capitalien beginnt am 1. April 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1841 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monat März d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei und ein halb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. März 1841.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz,
Ried. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, Ried. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 170ten Serie, welche in der am 1. März 1841 vorgenommenen einhundertneun und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

15602
15603 } zu 3 1/2 Percent mit der Hälfte der Capitals-Summe.

à 3 1/2 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
15606	15666	15710	15768	15826	15865	15915	15986
15607	15667	15711	15769	15827	15866	15916	15987
15612	15668	15712	15771	15828	15867	15919	15988
15613	15669	15713	15772	15829	15868	15922	15989
15615	15670	15714	15773	15830	15870	15924	15990
15617	15673	15716	15775	15831	15871	15927	15993
15618	15674	15717	15777	15832	15872	15928	15994
15623	15675	15720	15778	15833	15877	15929	15996
15625	15676	15721	15782	15834	15879	15932	15997
15626	15677	15727	15783	15835	15880	15933	15999
15627	15678	15729	15785	15836	15882	15935	
15628	15679	15730	15786	15837	15883	15939	
15630	15680	15731	15787	15838	15884	15941	
15632	15681	15733	15790	15839	15885	15943	
15633	15684	15734	15792	15843	15886	15949	
15634	15686	15736	15795	15844	15887	15950	
15637	15687	15737	15797	15845	15889	15951	
15638	15688	15738	15798	15847	15890	15952	
15641	15690	15742	15800	15850	15891	15959	
15643	15692	15745	15802	15851	15892	15960	
15648	15693	15747	15808	15852	15895	15966	
15649	15695	15748	15809	15853	15897	15968	
15650	15697	15750	15810	15854	15898	15969	
15652	15698	15751	15811	15855	15899	15970	
15653	15699	15752	15815	15856	15900	15976	
15654	15700	15754	15817	15857	15902	15977	
15661	15706	15760	15818	15858	15906	15978	
15663	15707	15763	15820	15860	15909	15979	
15664	15708	15764	15821	15862	15910	15980	
15665	15709	15767	15824	15864	15914	15985	

Hofkammer-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
16001	16084	16139	16222	16285	16350	16405	16465
16004	16086	16142	16223	16293	16351	16406	16466
16008	16089	16143	16225	16294	16353	16407	16467
16009	16090	16144	16226	16295	16354	16408	16468
16018	16092	16145	16227	16300	16355	16409	16477
16024	16093	16147	16231	16302	16357	16410	16483
16026	16094	16148	16232	16303	16359	16411	16486
16029	16095	16149	16233	16309	16360	16413	16491
16032	16096	16153	16234	16310	16361	16415	16495
16039	16097	16154	16237	16311	16362	16416	16496
16040	16098	16155	16238	16313	16363	16419	16499
16045	16099	16157	16240	16314	16364	16421	16504
16046	16100	16159	16243	16320	16365	16422	16506
16047	16103	16161	16246	16321	16371	16424	16509
16050	16106	16162	16247	16322	16372	16425	16511
16051	16108	16163	16248	16324	16373	16428	16512
16052	16111	16178	16249	16327	16375	16432	16514
16054	16112	16188	16250	16328	16376	16437	16515
16055	16114	16190	16253	16329	16379	16438	16516
16057	16116	16191	16254	16330	16382	16439	16518
16058	16117	16192	16255	16331	16387	16442	16521
16063	16119	16193	16256	16332	16389	16444	16522
16065	16121	16194	16259	16335	16390	16447	16529
16067	16123	16196	16260	16337	16392	16448	16530
16073	16124	16198	16261	16338	16394	16449	16533
16074	16126	16199	16267	16339	16395	16450	16542
16077	16127	16202	16269	16340	16396	16451	16543
16078	16129	16204	16271	16341	16399	16452	16545
16079	16130	16212	16275	16342	16400	16455	16546
16080	16132	16219	16279	16343	16401	16457	16547
16082	16133	16220	16281	16344	16402	16459	16550
16083	16134	16221	16283	16348	16404	16460	

Nrus. praes. 19330. Nrus. exped. 16483. praes. 19. April 1841. 1439.

(Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Unsleben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. Dezember 1840 wurde der Verzicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse zu Unsleben genehmiget, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem

bisherigen gutsherrlichen Gerichtsbezirk dem k. Landgerichte Neustadt a/S. zugewiesen; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg, 5. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

---

praes. 19. April 1841. 1440.

(Beneficiums-Erledigung betr.)

Durch das am 5. April l. J. erfolgte Ableben des Beneficiaten Storch ist das Mittel-Meß-Beneficium zu Sulzfeld a/M. erlediget.

Würzburg den 16. April 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, General-Vicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Auf Präsentation der freiherrl. von Krailsheimischen Gutsherrschaft wurde der Schuldienst-Exspektant Johann Andreas Mathes zu Marktsteft als Schullehrer zu Fröhstockheim bestätiget.

Augsburger Börse:
Den 15. April 1841.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			138
Bank-Actien	Div. l. Sem.	647	644

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

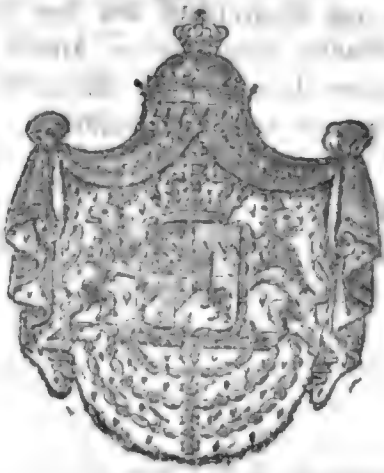

N°. 47.

Würzburg, Samstag, den 24. April 1841.

Inhalt.

Uebereinkunft mit Sachsen über die Behandlung von Auswanderungen überhaupt. — Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten. — Anzeige über die mit Schluß des II. Quartals 1840/41 verhandenen Brandassekuranzgelder. — Wiederherstellung des Königsstuhles Angesichts der königlichen Burg Stolzenfels am Rhein. — Erledigung der kathol. Pfarrei Obereisbach. — Beschlagnahme zweier Numern der allgemeinen Literatur-Zeitung. — Steuernachlässe für die Gemeinden Feuerbach und Grettstadt. — Besetzung der Distrikts-Thierarztes-Stelle in Gulmbach in Oberfranken. — Aufstellung von Agenten der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 20460. Nrus. exped. 17199. praes. 21. April 1841. 1472.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen über die Behandlung von Auswanderungen überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. sächsische Regierung hat, um für die Zukunft die Auswanderung bayerischer Unterthanen nach dem Königreiche Sachsen ohne vorgängige Entlassung derselben aus dem bayeri-

schen Unterthans-Verbande zu verhüten, gegen Zusicherung eines reciproken Verfahrens, die nachstehende Verordnung am 11. Februar l. Js. erlassen.

Dieses wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, in Folge Rescriptes des königl. Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. zur Wissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, im Einklange mit dem — allen deutschen Bundesstaaten gegenüber — bereits allgemein beobachteten Verfahren, insbesondere keinem kgl. sächsischen Unterthan die Einwanderung nach Bayern zu bewilligen, ehe derselbe nicht die Entlassung aus dem kgl. sächsischen Unterthans-Verbande nachgewiesen haben wird.

Würzburg den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

ad 6319.

Nach königl. bayerischer Gesetzgebung ist den dortigen Unterthanen das Auswandern, ohne vorgängig dazu Erlaubniß erlangt zu haben, unter Strafbedrohung untersagt. Dahingegen wird keinem Bayer die Auswanderungsbewilligung, zu deren Ertheilung die kgl. Landgerichte, die standes- und gutsherrlichen Herrschaftsgerichte und die kgl. Polizeidirektion zu München ermächtigt sind, vorenthalten, dafern er

a) durch Beibringung einer von einer competenten Behörde des betreffenden auswärtigen Staates eventuell gegebenen Zusicherung seiner Aufnahme für den Fall der beigebrachten Entlassung aus dem bayerischen Unterthanen-Verbande erweislich macht, daß ein anderer Bundesstaat ihn als Unterthan aufnehmen wolle, und

b) dafern er seine ihm obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland erfüllt, namentlich der Militärpflicht genügt hat, und nicht durch besondere Umstände, wie z. B. eine im Gange befindliche strafrechtliche Untersuchung, oder eine noch zu erstehende Strafe ausserdem die Verweigerung der Auswanderungs-Bewilligung motivirt wird.

Dahingegen sind aber die königl. bayerischen Behörden angewiesen, keinem aus einem andern Bundesstaate Einwandernden die Aufnahme eher zu bewilligen, als bis er die Entlassung aus seinem frühern Unterthanenverbande in legaler Form nachzuweisen vermag.

Damit nun in obigen Beziehungen im Interesse der gegenseitig Auswandernden eine angemessene Reziprozität hergestellt, zugleich aber die Differenzen zwischen den königl. sächsischen und königl. bayerischen Behörden über die Unterthanen-Verhältnisse der in dem einen Staate sich niederlassenden Angehörigen des andern Staates thunlichst begegnet werde, hat das Ministerium des Innern in Folge einer hierüber im diplomatischen Wege stattgehabten Vernehmung mit der k. bayerischen Regierung beschlossen, die diesseitigen Behörden dahin mit beifügiger Anweisung versehen zu lassen, daß sie königl. bayerischen Unterthanen, welche sich in Sachsen niederlassen wollen, — vorausgesetzt, daß ihrer Einwanderung sonst nach Maßgabe des Mandats vom 13. Mai 1831 ein Hinderniß nicht im Wege steht — zwar eventuell die Aufnahme in legaler Form zuzusichern, die Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband aber erst dann zu bewilligen

hätten, wenn dieselben von einer der eingangsgedachten zuständigen bayerischen Behörden die Auswanderungsbewilligung erlangt, und sich hierüber ausgewiesen haben würden.

Das Ministerium des Innern macht solches den Kreisdirektionen hiermit zu ihrer eigenen Nachachtung bekannt, und verordnet an dieselben, die Obrigkeiten ihrer resp. Verwaltungsbezirke, wegen gehöriger Beachtung obiger Vorschriften, für welche die Behörden verantwortlich zu machen sind, durch eine in die Kreisblätter zu inserirende Bekanntmachung, mit gemessener Anweisung zu versehen.

Dresden am 11. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisdirektionen.

Nrus. praes. 20292. Nrus. exped. 17151. praes. 20. April 1841. 1453.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die kgl. Lokalschulkommissionen, die kgl. Schulrektorate der lateinischen Schulen, und an sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß den Lehrern der deutschen und lateinischen Schulen zur dienstlichen Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterrichte die Lernenden von der Schädlichkeit, sofort den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren, und soviel in ihren Kräften steht, beizutragen, daß dem allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen des in jüngerer Zeit mehr zum Brauch gewordenen Branntweingenusses ernstlich entgegengetreten werden soll, seine volle Erfüllung werde, so ergeht an die betreffenden Schulbehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, das Lehrerpersonal nicht bloß von diesem allerhöchsten Befehle ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und dasselbe zur genauesten Befolgung anzuweisen, sondern auch den Vollzug namentlich bei Gelegenheit der Schulvisitationen zu überwachen.

Insbesondere aber sind in Gemäßheit der allerhöchsten Anordnung die Lehrer anzuweisen, das Befolgtwerden des Verbotes des Branntweinschenkens an Werk- und Feiertagsschulpflichtige ꝛc. ꝛc. (§. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1841 Intelligenzblatt S. 116) mit überwachen zu helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbotes den betreffenden Behörden alsbald anzuzeigen.

Würzburg den 17. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Kirstetter.

(**)

Nrus. praes. 20891. Nrus. exp. 17376. praes. 21. April 1841. 1474.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Anzeige über die mit Schluß des II Quartals 1840—41 vorhandenen Brand-Assekuranz-Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage der im rubr. Betreffe bezeichneten Uebersicht noch im Rückstande sich befinden, werden anmit aufgefordert, die Vorlage dieser Uebersicht binnen acht Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten zu bewerkstelligen.

Würzburg, 16. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 20622. Nrus. exped. 17135. praes. 20. April 1841. 1454.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Wiederherstellung des Königs-Stuhles Angesichts der königl. Burg Stolzenfels am Rhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in vorstehendem Betreffe ergangene höchste Ministerial-Rescript vom 10. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 17. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß das zu Koblenz zur Wiederherstellung des Königsstuhles zu Rense gebildete Komitee auch in Bayern durch öffentliche Blätter zur Theilnahme und Beisteuer für die Wiederherstellung dieses Königsstuhles auffordern, und daß in den einzelnen Städten patriotisch gesinnte Männer der Förderung dieser Sammlung sich unterziehen dürfen.

München den 10. April 1841.

Nrus. praes. 17325. Nrus. exped. 16394. praes. 21. April 1841. 1475.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kathol. Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, ist in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrorte noch auf das Dorf Sondernau 3/4 und auf den

(*)

Weiler Gangolfsberg 1 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1289 Seelen, 2 Kirchen und 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der revidirten Pfarrei-Fassion einen Reinertrag von 521 fl. 3 1/4 kr.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Stiftungs-Kassen baar		14	45		
2) Aus Gemeinde-Kassen baar		112	43 1/2		
an Naturalien					
a) von der Gemeinde Oberelsbach					
2 Mtz. 18 1/32tel Weitzen		4	47 1/4		
b) von der Gemeinde Sondernau					
5 Schäffel 4 9/32 Mtz. Korn		49	25 1/4	181	41
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien, aus 3767 fl.				178	51
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag des Wohnungs-Genusses und der Oekonomie-Gebäude		24	48		
aus 3/4 Tagw. 7 Ruth. Gartenland		11	25		
„ 1/8 „ 16 „ Acker		2	35		
„ 1 3/4 „ 22 „ Wiesen		29	14		
„ 8 7/8 sogenannten Rhönfeldern		14	24	82	26
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) An grundherrlichen Rechten:					
a) an Grundzinsen		5	16 3/4		
b) an Naturalien, 1 Schffl. 59/64 Korn		27	10		
c) Handlohn		2	3 1/2		
2) An Zehenten,					
kleinen Zehent fixirt		6	15		
3) An Gemeinde-Rechten		17	40 1/4		
4) An Weide-Rechten		3	27 1/2		
5) An Forst-Rechten,					
aus dem Gemeinde-Walde					
3 Klftr. Eichenstammholz,					
3 Klftr. Buchenstammholz, und					
360 Wellen Eichen- und Buchenastholz		38	6		
aus dem Lenziger Erbwalde 2/3 Klftr. Scheitholz und 120					
Wellen		4	43 1/4	104	42 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen:					
1) Von gestifteten Gottesdiensten		158	21 1/4		
2) An Stolgebühren		60	5 3/4		
3) Sonstige Dienstes-Verrichtungen		2	30	220	57

		fl.	kr.		fl.	kr.
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
1) An Opfergeldern		42	6			
2) Neujahrgelder		6	—			
3) 613 Eier		5	6	1/2		
					53	12 1/2
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit:						
An baarem Gelde von der Kreuzpflege zu Bischofsheim		25	—			
					25	—
Summa der Einnahmen					846	49 3/4
Hievon ab die Lasten:						
I. wegen des Staatszweckes		33	25	1/3		
II. „ des Diözesanverbandes		7	49	1/4		
III. „ besonderer Verhältnisse der Pfarrei		284	31	3/4		
					325	46 1/2
Verbleibt reines Einkommen					521	3 1/4

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 7. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

Nrus. praes. 19902. Nrus. exped. 16728. praes. 20. April 1841. 1456.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme der Nummern 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Stadt-Kommissariate Ausburg verfügte, von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der beiden Nummern 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung von 1841 wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 2. l. Mts. bestätigt.

Es hat hienach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten beiden Nummern der allgemeinen Literatur-Zeitung einzutreten, und werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur genauesten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg den 9. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

ad K. 12136. praes. 19. April 1841. 1441.

Summarischer Zusammentrag
der Steuernachlässe für die Gemeinden Feuerbach und Grettstadt wegen auf deren Markungen in der Ernte 1840 stattgehabten Hagelschadens.

Nr.	Benennung der Gemeinden.	Betrag der Grundsteuer-Nachlässe. fl.	kr.	hl.
1	Feuerbach	84	7	4
2	Grettstadt	321	45	—
	Summa	405	52	4

Gerolzhofen, 5. April 1841.

K. Rentamt Gerolzhofen.
Gros.

Werden hiemit die für das Jahr 1840/41 festgesetzten Nachlässe vorschriftmäßig bekannt gemacht.

Würzburg, 16. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 20283. Nrus. exped. 17424. praes. 22. April 1841. 1483.

[Die Besetzung der Distrikts-Thierarztes-Stelle in Culmbach in Oberfranken betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 6. praes. 11. l. Mts. soll die Stelle eines Distrikts-Thierarztes für die Bezirke der k. Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadt Steinach und des freiherrl. von Gultenbergischen Herrschaftsgerichtes Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach besetzt werden.

Allenfallsige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen und den übrigen die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen nachweisenden Belegen binnen 4 Wochen vom 30. März l. Js. an gerechnet am k. Landgerichte Culmbach einzureichen.

Würzburg den 20. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrus. praes. 20372. Nrus. exped. 17335. praes. 21. April 1841. 1473.

(Die Aufstellung von Agenten der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. pr. 12. d. M. wurden die von der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel aufgestellten Agenten Gregor Oehninger in Würzburg, Johann Baptist Stenger zu Aschaffenburg, Karl Schilling in Schweinfurt und Karl Bausewein in Miltenberg bestätigt.

Würzburg, 13. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. April 1841. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. und 14ten April 1841. Sch.	Mtz.	d. Schfl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 13. bis 20ten April 1841. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	13	20	7	1	12	30	54	11	30
	Kern								8	10	—
Im höchsten	Korn	22	9	—	5	—	8	36	33	8	30
	Haber	3	5	24	6	—	5	12	235	5	—
	Gerste	7	7	15	7	—	6	30			
	Weitzen	474	12	18	150	1	11	56	47	11	15
	Kern										
Im mittlern	Korn	140	8	37	40	—	8	12	36	8	15
	Haber	263	5	10	25	5	4	56	35	4	55
	Gerste	43	6	58	1	—	6	24			
	Weitzen	4	10	15	3	2	10	35	12	11	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	1	8	—	8	—	7	30			
	Haber	6	4	15	12	3	4	30			
	Gerste	2	6	40	4	—	6	15			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 51.

Würzburg, Dienstag, den 4. Mai 1841.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Lohr für 1839/40. — Weinbergssteuer-Nachlaß für 1840/41 betr. — Notizen: (Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Gewerbs-Privilegien-Einziehungen. Schullehrerstelle-Uebertragung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15845. Nrus. exped. 16658. praes. 14. April 1841. 1384.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Lohr pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Lohr pro 1839/40 wurde mit

7027 fl. 2 1/4 kr. Einnahme,
6533 fl. 35 kr. Ausgabe,
493 fl. 27 1/4 kr. Aktivbestand

(2)

unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Anhange hierdurch bekannt gemacht wird, daß die nach dem Steuerfuße repartirten, in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen mit 53 fl. auf nützliche, mit dem Reste auf nothwendige Zwecke und Schuldentilgung verwendet worden seyen.

Würzburg, 5. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Kirstetter.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Lohr pro 1839/40.

Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme der Leistungen. fl.	kr.	pf
1	Frammersbach	200	—	—	873	41	—
2	Langenprozelten	58	59	1 3/4	434	55	3
3	Lohr	330	16	1 19/20	2335	13	3
4	Neuendorf und Rantenbach	35	7	3	259	—	2
5	Partenstein	58	36	2 7/8	255	57	—
6	Rechtenbach	8	46	1/2	61	54	2
7	Rodenbach	43	31	3	321	6	2
8	Ruppertshütten	14	29	3 1/2	62	57	3
9	Sackenbach	2	4	2 3/4	15	2	1
10	Wiesen	41	17	1 1/2	162	41	—
11	Wombach	22	56	1/2	186	48	3
	Summa	816	6	19/20	4969	18	3

Nrus. praes. 13328. Nrus. exped. 12687. praes. 27. April 1841. 1595.

An die k. Rentämter und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Weinbergssteuer-Nachlaß pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter und Polizei-Behörden, welche mit den durch Ausschreiben vom 13. Oktober v. Js. (Int.-Bl. 667) im rubrizirten Betreffe angeordneten Vorlagen noch in Rückstand sind, haben solche jedenfalls binnen 8 Tagen zu bewerkstelligen.

Würzburg, 22. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Notizen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar l. Js. dem königl. Akademiker und Professor Dr. Steinheil, in München, ein Privilegium auf die Ausführung des Apparates für seine Erfindung einer optischen Probe zur Vergleichung und Bestimmung des Wassergehaltes der Biere und aller andern wasserhaltigen Flüssigkeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. Februar l. Js. dem Huf- und Kurschmiedmeister Cölestin Pauli, aus Paris, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung und Anwendung eines von ihm, nach der Erfindung des Berjou in Paris, verbesserten Hufbeschlages, ohne Nägel, Schrauben und Klammern, genannt Hippo-Sandale, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. Februar l. Js. dem Geschmeidemacher Sebastian Wagenpfeil, und den Großhändlern Gebrüder Eduard und Angelo Marx, sämmtliche in München, ein Gewerbsprivilegium auf das von ersterem erfundene, eigenthümliche Verfahren, aus gewöhnlichem Eisen guten Gußstahl im Großen zu verfertigen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 19. Februar l. Js. dem Siebmacher und Gitterstricker Jakob Kaltenaeger, aus München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen Eisendrahtgitters zum Dörren des Malzes, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Februar l Js. dem Lampenfabrikanten Karl J. Marold, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine wesentliche, auf ein neues Prinzip gegründete Verbesserung von Lampen, genannt Sideral-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26 Februar l. Js. dem Graupen-Müller Leonhard Schretzenstaller, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Erbauung der unterschlägigen Wasserräder mit cylindrischen Schaufeln, sogenannten Poncelet-Rädern, sammt deren Gerinne, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 20. Februar l. Js. dem Buchbindermeister und Futteralarbeiter, Christoph Freystätter, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer Schnellschneid- und Sägemaschine zur verbesserten Fabrikation der Etuis und Galanterie-Cartonagen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 27. Februar l. Js. dem Spenglermeister Franz Flemmerer, in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Benkler'schen Oelgas-Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. März l. Js. dem Handelsmann Franz Lechner, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines dauerhaftern und wohlfeilern Asphaltpflasters durch Beimischung neuer Zusätze, und durch Anwendung besonderer Manipulation, für den Zeitraum von acht Jahren;

endlich unterm 12. März l. Js. dem Hutmachergesellen Gregor Lang, aus Dießfurt, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Verbesserung des Verfahrens bei Fabrikation der nach der sogenannten französischen oder englischen Manier geformten Filzhüte, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Buchhalter Joseph Großjean, in München, unterm 6. Juli 1837 verliehenen, und unterm 22. August 1837 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen Erfindung eines lithographischen Farbendruckes,

ferner die Einziehung des dem Hutmachergesellen Gregor Lang, aus München, unterm 8. September 1840 verliehenen, und unterm 15. Oktober 1840 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen verbessertes Verfahren bei der Hutfabrikation beschlossen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 17. April 1841 wurde die untere Knabenschule zu Sct. Agatha in Aschaffenburg dem bisherigen Verweser dieses Schuldienstes, Johann Ziegler, auf sein Ansuchen übertragen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 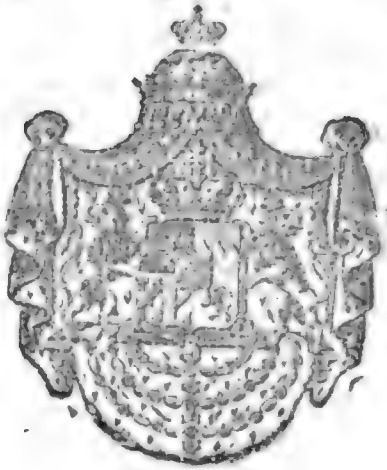 und Aschaffenburg.

№ 52.

Würzburg, Donnerstag, den 6. Mai 1841.

Inhalt.

Pferde-Ausfuhr. — Bewilligte Steuernachlässe im Jahre 1839/40 betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Würzburg l/M. — Frohnden betr. — Pferde-Ausfuhr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Mrns. praes. 21366. Mrns. exped. 18078. praes. 4. Mai 1841. 1637.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge gemeinschaftlicher Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern und des kgl. Finanz-Ministeriums vom 19. d. M. haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, das gemäß Entschließung vom 16. Oktober v. J. auf den Grund des §. 3 des Zoll-

geſetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von 6 Monaten erlaſſene Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgränze des Königreichs vor der Hand und ſo ferne Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen werden, auf weitere zwei Monate zu verlängern. Indem dieß unter Hinweiſung auf die oben erwähnte k. Miniſterial-Entſchließung vom 16. Oktober v. J. (Kreis-Intelligenzblatt S. 661 — 662) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich ſämmtliche Polizei-Behörden die Weiſung, die allerhöchſt verfügte Verlängerung jenes Verbots in allen Gemeinden zu veröffentlichen.

Würzburg, 23. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirſtetter.

Nrus. praes. 8908 1/2. Nrus. exped. 12991. praes. 3. Mai 1841. 1628.

(Die im Jahre 1839/40 bewilligten Steuernachläſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben vom 1. Februar d. J. Nr. 8269 wird hiemit der, der Gemeinde Willmars, Rentamts Mellrichſtadt, bewilligte Steuernachlaß pro 1839/40 mit 139 fl. 13 kr. zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, 29. April 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 9028. Nrus. exp. 16380. praes. 19. April 1841. 1446.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg l/M. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Würzburg l/M. wurde mit

1532 fl. 28 5/8 kr. Einnahme,
1676 fl. 59 1/2 kr. Ausgabe,

144 fl. 30 kr. Mehrausgabe unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Anfügen andurch veröffentlicht wird, daß von den erhobenen, in beigedruckter Ueberſicht zuſammengeſtellten Umlagen 125 fl. auf nützliche, der Reſt auf nothwendige Zwecke verwendet worden ſey.

Würzburg, 8. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirſtetter.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Würzburg l/M. pro 1839/40.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Einfaches Steuersimplum.			Gesammt-Summe der Leistungen (an 1 1/2 Simpl.)		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Albertshausen	11	7	3/4	16	41	—
" die Frhrn. von Wolfskeel	11	26	3 7/8	17	10	2
Eisingen	6	52	2	10	18	2
Erbachshof	—	40	1 1/8	1	—	2
Erlabrunn	31	—	—	46	30	—
Heerstadterhof	6	3	3 3/4	9	6	2
Heidingsfeld	91	19	2	136	59	—
" das Spital	—	8	1	—	12	—
Hettstadt	16	8	2 1/2	24	13	—
Höchberg	10	49	7/8	16	14	—
Kirchheim, einschlüssig der Walddistrikte Rosenberg und Speierlingsgrund	23	2	2	34	34	—
Kist	10	33	2 1/2	15	50	2
Kleinrinderfeld	14	40	2	22	—	2
Limbachshof	2	7	3	3	11	—
Lindflur	6	17	1 1/4	9	26	—
Mädelhofen	7	19	3	10	59	2
Maisenbachshof	—	58	3 3/4	1	28	2
" das Schönfelder Gotteshaus	—	—	1 1/2	—	—	2
Margetshöchheim	18	31	1/2	27	47	—
Moos	9	48	2 3/4	14	43	—
Oberleinach	24	9	1 1/4	36	14	—
Reichenberg	6	43	2 3/8	10	5	2
Roßbrunn	9	47	1 1/2	14	41	—
Rottenbauer	6	46	—	10	9	—
" die frhrl. v. Groß-, v. Redwitz- und v. Zurheinische Gutsherrschaft	4	17	2 1/2	6	26	2
Ungershausen	10	13	2 3/4	15	20	2
" die Frhrn. v. Zobel	—	3	1	—	5	—
" das Juliusspital dahier	—	33	2	—	50	2
Unterleinach	49	34	1 1/4	74	21	2
Waldbrunn	9	12	1/2	13	48	—
Waldbüttelbrunn	14	24	2	21	36	2
Würzburg, das Bürgerspital	—	6	3 1/2	—	10	2
" das Hofspital	—	21	3 1/2	—	33	—
Zell	23	30	7/8	35	15	2
" Hofbanquier v. Hirsch	3	18	1	4	57	2
" die Fabrikanten König und Bauer	2	39	2 1/8	3	58	2
Summa	444	39	1/4	666	58	2

Nrus. praes. 13252. Nrus. exped. 12760. praes. 3. Mai 1841. 1623.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Frohnden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Rentämter, welche dem Auftrage vom 17. November v. J. Nr. 3977 (Kreisintelligenzblatt S. 756) noch nicht entsprochen haben, werden zur Erledigung desselben binnen acht Tagen hiemit angewiesen.

Würzburg, 24. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

N. E. 4245. praes. 3. Mai 1841. 1612.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, das gemäß Entschließung vom 16. Oktober v. J. auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze des Königreiches vor der Hand und so ferne Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, auf weitere zwei Monate zu verlängern.

Dieß wird sämmtlichen Untergerichten mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 24. Oktober v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 125 Seite 690) zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 28. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.
Frey, Sekr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 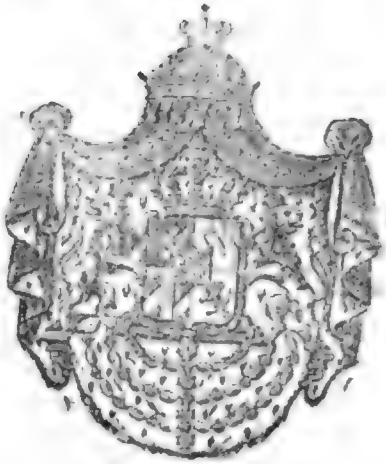 und Aschaffenburg.

N° 53.

Würzburg, Samstag, den 8. Mai 1841.

Inhalt.

Dekatiren der Tücher. — Fromme Vermächtnisse. — Distrikts-Umlagen-Rechnung von Orb für 1839/40. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20966. Nrus. exped. 18158. praes. 4. Mai 1841. 1635.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Dekatiren der Tücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das erst in neuerer Zeit in Uebung gekommene Dekatiren der Tücher keine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung, oder eine besondere Geschicklichkeit erfordert, überdieß bisher

(*)

fast allenthalben ohne eigene Gewerbs-Konzession sowohl von Tuchmachern und Tuchscheerern, als auch von Schneidern und andern diesen Gewerben nicht angehörenden Personen betrieben wurde, so wurde dasselbe vermöge Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. praes. 17. d. M. unter Beziehung auf Art. 8 Ziffer 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 hiemit als freie Erwerbsart erklärt, wornach in vorkommenden Fällen zu verfahren ist.

Würzburg, 19. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

Nrus. praes. 21172. Nrus. exped. 18150. praes. 4. Mai 1841. 1636.

(Die frommen Vermächtnisse des verlebten freiresignirten Pfarrers, Lizentiaten der heiligen Schrift Franz Thomas Stümmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 6. d. Mts. dahier verlebte freiresignirte Pfarrer, der heiligen Schrift Lizentiat Franz Thomas Stümmer hat in seinem Testamente dem dahiesigen Taubstummen-Institute 400 fl. und eine gleiche Summe dem Siechenhause mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen zum Besten dieser Anstalten verwendet werden sollen.

Diese, den wohlthätigen Sinn des Stifters beurkundenden Handlungen, werden in ehrender Anerkennung hiemit veröffentlichet.

Würzburg den 25. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14114. Nrus. exped. 16389. praes. 19. April 1841. 1447.

(Die Distrikts-Umlagenrechnung von Orb pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Orb wurde nach vollzogener Superrevision mit

513 fl. 15 1/2 kr. Einnahme,
417 fl. 29 kr. Ausgabe,
95 fl. 46 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Von der aus nachgedruckter Zusammenstellung zu entnehmenden nach der Familienzahl repartirten Umlage wurden 140 fl. auf nützliche, das Uebrige auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 8. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirstetter.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Orb pro 1839/40.

Fortl. Nummer.	Namen der Orte.	Familien-Zahl.	Beitrags-Quote. fl.	kr.	
1	Alsberg	30	4	1	
2	Aufenau	151	20	12	1/2
3	Aura	121	16	12	3/4
4	Burgjoß mit Deutelbach u. Emerichsthal	67	8	57	1/2
5	Hausen mit Marborn	17	2	16	1/2
6	Höchst	113	15	6	3/4
7	Kassel	252	33	43	
8	Lettgenbrunn mit Villbach	48	6	27	
9	Viernes	115	15	22	1/2
10	Mittelsinn	108	14	26	1/2
11	Neudorf	72	9	37	1/2
12	Oberndorf	113	15	6	3/4
13	Obersinn	155	20	43	
14	Orb	937	125	18	
15	Pfaffenhausen	85	11	22	3/4
16	Wirtheim	195	26	5	
	Summa	2579	344	59	

Notizen.

Augsburger Börse.
Den 29. April 1841.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			138
Bank-Actien	Div. I. Sem.	650	645

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. und 28ten April 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 27. April bis 4. Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	14	15	6	—	12	36	9	12	10
	Kern								11	10	45
	Korn	1	9	45	4	—	8	45	8	9	—
	Haber	20	5	20	2	—	5	6	162	5	—
	Gerste	10	7	10	2	—	6	20	7	7	15
Im mittlern	Weitzen	518	13	32	136	—	11	54	110½	11	52
	Kern								19	10	30
	Korn	191	8	56	92	5	8	24	46	8	42
	Haber	238	5	11	73	—	4	44			
	Gerste	2	7	3	9	—	5	50			
Im tiefsten	Weitzen	9	12	—	1	—	11	—	7	11	30
	Kern										
	Korn	8	8	30	7	2	8	—	39	8	30
	Haber	3	4	30	1	—	4	5			
	Gerste				2	—	5	15			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 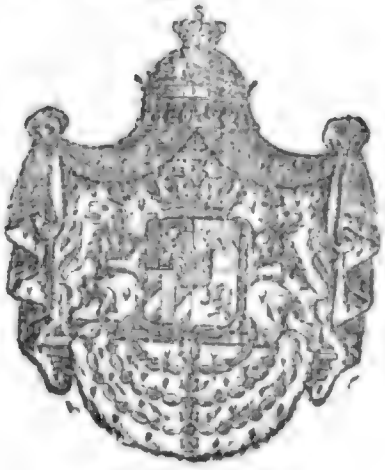 und Aschaffenburg.

N° 54.

Würzburg, Dienstag, den 11. Mai 1841.

Inhalt.

Maßregeln gegen Waldbrände. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Anschaffung der Geret'schen Verordnungen-Sammlung. — Distrikts-Umlagen-Rechnung von Gerolzhofen für 1837/38.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13061. Nrus. exped. 18442. praes. 9. Mai 1841. 1697.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Forstämter des Regierungsbezirks.

(Maßregeln gegen Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach eingelaufenen Anzeigen sowohl in Staats- als auch in Gemeinde- und Privatwaldungen des diesseitigen Regierungsbezirks wieder mehrere Waldbrände in der Kürze ausgebrochen

(*)

sind, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden auf das Ausschreiben vom 11. März 1840 (Intelligenzblatt pag. 156) hingewiesen.

Zugleich werden die k. Forstämter auf die bewährte Erfahrung aufmerksam gemacht, daß die in den Staatswaldungen aufgehauenen Abtheilungs-Linien bei einem ausgebrochenen Waldbrande schon oft der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzten, weßhalb es sehr räthlich erscheint, sämmtliche Abtheilungs-Linien nach dem Abgange des Schnees von dem durch den Wind dahin gejagten Laube und sonstigen Forstunkräutern entweder von ganzen Gemeinden, oder von einzelnen verlässigen Privaten gegen Ueberlassung der dadurch gewonnenen Streu reinigen zu lassen.

Sollte diese Arbeit wider Vermuthen besondere Kosten verursachen, so wird den deßfallsigen Vorschlägen entgegengesehen.

Würzburg, 21. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

e. Häbner.

Nrus. praes. 21671. Nrus. exp. 18441. praes. 8. Mai 1841. 1674.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizeidirektion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, K. des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ueber die Herstellung einer allgemeinen christlichen Kirche und ihre Organisation in „Ansehung der Glaubenslehre, des Kultus und der Kirchenverfassung, ein Versuch zur „Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Protestanten von Michael Aschen„brenner, k. bayerischen Professor. Stuttgart, Verlag von Ebner und Seubert, 1840,"

wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 20. l. M. bestätiget.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 26. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

e. Häbner.

Num. praes. 13568. Num. exped. 13233. praes. 9. Mai 1841. 1698.

An sämmtliche allgemeine Rentämter.

(Anschaffung der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Rentämtern wird eröffnet, daß von der Geret'schen Verordnungs-Sammlung der XX. Band nebst zwei Bänden Anhang erschienen sey, und hiernach die Vervollständigung der bei jedem Amte vorhandenen Sammlung genehmiget werde.

Sollte hierdurch eine Etats-Ueberschreitung herbeigeführt werden, so ist besondere Kredits-Erweiterung nachzusuchen.

Würzburg den 3. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 18792. Nrus. exped. 17060. praes. 19. April 1841. 1436.

(Die Distrikts-Rechnung von Gerolzhofen pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Gerolzhofen pro 1837/38 wurde geprüft und mit

12133 fl. 12 kr. Einnahme,
10311 fl. 36 kr. Ausgabe,
1821 fl. 36 kr. Aktivbestand

richtig befunden. Von den aus beigedruckter Uebersicht zu entnehmenden Umlagen-Leistungen wurden 1291 fl. auf gewöhnlich nothwendige Distriktsbedürfnisse, der Rest auf Straßenbau verwendet.

Würzburg den 8. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
v. Kirstetter.

Verzeichniß der erhobenen Steuer pro 1837/38 im Distrikte Gerolzhofen.

Nr.	Namen der Pflichtigen.	Betrag des einfachen Simplums. fl.	kr.	pfg.		Betrag zu 24 Simplen. fl.	kr.	pf.	
1	Die Gemeinde Abtswind	20	47	4		498	49	2	
2	" Altenschönbach	6	27	3	3/4	155	13	—	
3	" Altmannsdorf	2	33	3		61	30	—	
4	" Bimbach	2	34	3	1/2	61	54	3	
5	" Bischwind	3	36	2	1/2	86	39	—	
6	" Breitbach	6	22	2	1/2	153	3	—	
7	" Brünnau	5	57	2		143	—	—	
8	" Dingolshausen	23	43	2		569	24	—	
9	" Düttingsfeld	2	19	1	1/2	55	45	—	
10	" Ebersbrunn	8	6	3		194	42	—	
11	" Frankenwinheim	26	16		1/2	630	27	—	
12	" Gerolzhofen	93	55	2	1/2	2254	15	—	
13	" Geesdorf	4	51		1/4	116	25	2	
14	" Geusfeld	5	46	—		138	24	—	
15	" Handthal	3	27	—		82	48	—	
16	" Heinachshof	—	6	1	1/2	2	33	—	
17	" Hundelshausen	1	2	2	5/8	25	3	3	
18	" Ilmbach	—	53	2	1/8	21	24	3	
19	" Kammerforst	2	52	1	1/8	68	54	3	
20	" Kirchschönbach	6	21	3	17/20	152	47		8/20
21	" Lülsfeld	10	13	2	1/2	245	27	—	
22	" Michelau	12	51		1/2	308	27	—	
23	" Mutzenroth	3	26	3		82	42	—	
24	" Neuhausen	2	16	2		54	36	—	
25	" Neudorf	—	52	1	1/2	20	57	—	
26	" Neuses a/S.	2	44	1	1/2	65	45	—	
27	" Oberschwarzach	21	48	3	29/40	523	34	1	16/40
28	" Obersambach	—	19	1		7	42	—	
29	" Prichsenstadt	18	13	1	1/2	437	21	—	
30	" Prüßberg	2	32	2		60	59	—	
31	" Rüdern	1	27	3	1/4	35	7	2	
32	" Saudrachshof	1	15	—		30	—	—	
33	" Schallfeld	18	44	2		445	48	—	
34	" Schöneich	3	58	2		95	24	—	
35	" Siegendorf	8	13	3		197	20	—	
36	" Untersambach	4	6	1		98	30	—	
37	" Waldschwind	1	—	—		24	—	—	
38	" Wiebelsberg	4	50	3	1/4	116	19	2	
39	" Wustviel	8	25	1		202	6	—	
40	" Zabelstein	—	3	3	1/2	1	33	—	
41	Die Gutsherrschaft zu Altenschönbach	4	17	1	1/2	102	57	—	
42	" " Bimbach	2	39	1	5/8	63	45	3	
43	" " Dingolshausen	1	23	3		33	30	—	
44	" " Frankenwinheim	1	19	1		31	42	—	
	Summa	365	6	1	32/40	8762	35	2	32/40

Intelligenzblatt

von Unterfranken 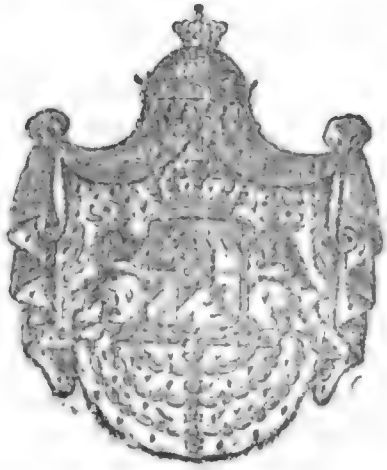 und Aschaffenburg.

N° 55.

Würzburg, Donnerstag, den 13. Mai 1841.

Inhalt.

Prüfung der Bauhandwerker. — Distrikts-Umlagen-Rechnung für 1839/40 des k. Landgerichts Würzburg r/M. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Schullehrerstelle-Besetzung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22719. Nrus. exped. 18867. praes. 9. Mai 1841. 1696.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der nach § 41 Absatz 2 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt 1830 Seite 825 und f. d.) am

(*)

Sitze jeder Kreis-Regierung jährlich einmal abzuhaltende Prüfung derjenigen Individuen, welche um die Conceſſion als Maurer- Zimmer- und Steinmetzmeiſter oder als Mühlärzte ſich bewerben wollen, iſt für das laufende Jahr der Monat November beſtimmt, und es ſoll dieſelbe am 2. des gedachten Monats ihren Anfang nehmen.

Dies wird zur Verſtändigung der Betheiligten mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung rechtzeitig bei der Unterbehörde anzubringen, und von dieſen nach Maßgabe der Abth. Litt. B. Abſch. VIII der Normativ-Entſchließung vom 28. Juni 1835 zu Art. 2 Abſch. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen (beſondere Beilage Nr. 9 zum Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1835) vollſtändig inſtruirt längſtens bis zum 1. Oktober ds. Js. in den Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen ſeyen, ſpäter einlaufende Geſuche aber für die diesjährige Prüfung eine Würdigung nicht finden können.

Die zu dieſer Prüfung zugelaſſenen Bauhandwerker haben ſich, mit den erforderlichen Zeichnen- und Schreibmaterialien verſehen, unter Uebergabe ihres Zulaßſcheines an dem obigen Prüfungs-Anfangs-Termine auf dem königl. Kreis-Bauburcau anzumelden.

Die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und die Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden für die gehörige Bekanntmachung des Gegenwärtigen, ſo wie für die rechtzeitige Vorlage der Zulaſſungs-Geſuche Sorge tragen.

Würzburg den 29. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14744. Nrus. exped. 16287. praes. 19. April 1841. 1445.

(Diſtrikts-Umlagen-Rechnung pro 1839/40 des k. Landgerichts Würzburg r/M. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Würzburg r/M. pro 1839/40 wurde mit

938 fl. 35 7/8 kr. Einnahme,
338 fl. 2 3/4 kr. Ausgabe,
600 fl. 33 1/8 kr. Aktivbeſtand

unterm Heutigen genehmigt.

Das in beigedruckter Ueberſicht zuſammengeſtellte Diſtrikts-Steuer-Simplum wurde in einfacher Größe erhoben — wie aus dem Rechnungs-Abſchluſſe zu entnehmen — nur theilweiſe, und zwar auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 8. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Kirſtetter.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung pro 1839/40 des königl. Landgerichts Würzburg r/M.

Vortrag.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.
Burggrumbach	16	39	3
Estenfeld	34	36	—
Gadheim, a. Juliusspital	—	44	2
b. Unterthanen	2	2	1
Gerbrunn	15	54	3
Gieshübel, a. P. Augustiner	2	2	1/4
b. Universität	2	2	1/4
Güntersleben	34	53	1
Hilpertshausen	4	27	2
Kürnach	30	47	1/2
Lengfeld	16	4	1/4
Maidbrunn	11	51	3
Mühlhausen	8	39	3
Oberdürrbach, a. Juliusspital	—	45	—
b. Unterthanen	5	38	1
Randersacker, a. Unterthanen	70	16	1
b. Universität	—	27	3
Rimpar	34	46	3
Rothhof	7	27	1/2
Rottendorf	15	7	—
Rupprechtshausen	5	30	1
Schleehof	1	26	1/2
Theilheim	23	11	1/2
Thüngersheim mit Ravensburg	77	37	3
Unterdürrbach mit Schenkenschloß	6	36	1
Unterpleichfeld	37	10	1/2
Veitshöchheim	30	53	1/2
Versbach	14	2	—
Wöllrieth	2	29	—
Summa	514	14	—

Nrus. praes. 21691. Nrus. exped. 18897. praes. 9. Mai 1841. 1695.

(Das wohlthätige Vermächtniß der Schullehrers-Wittwe Maria Anna Geist von Rothenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 22. März l. J. zu Ochsenfurt verlebte Schullehrers-Wittwe Maria Anna Geist von Ochsenfurt hat in ihrem Testamente dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute ein Legat von 25 fl. verschafft.

Diese wohlthätige Handlung wird zu gebührender Anerkennung hiemit veröffentlicht.

Würzburg den 2. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Lommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. April l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Christoph Freiherrn von Tucher, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Rathstelle dem Assessor eben dieses Gerichts, Bernhard Wilhelm, zu verleihen, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Hieronymus Scherer, zu ernennen;

unterm 22. April l. J. zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Heinrich Rumpler zu ernennen;

unterm 26. April l. Js. den Actuar des Landgerichts Gemünden, Michael Joseph Lindner, zum Behufe der Wiederherstellung seiner Gesundheit, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

die dadurch sich eröffnende Actuarstelle bei dem Landgerichte Gemünden dem Rechtspraktikanten und Langerichtsfunctionär in Dettelbach, Johann Moser, aus Würzburg, zu verleihen.

Durch Regierungs-Beschluß vom 3. d. M. wurde der Schuldienst zu Tauberrettersheim, königl. Landgerichts Aub, dem Schullehrer Valentin Kellermann zu Albstadt auf sein Ansuchen übertragen.

Augsburger Börse.

Den 6. Mai 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen a 3 1/2 prC. prompt			101 1/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			140
Bank-Actien	Div. l. Sem.	652	650

Intelligenzblatt

von Unterfranken 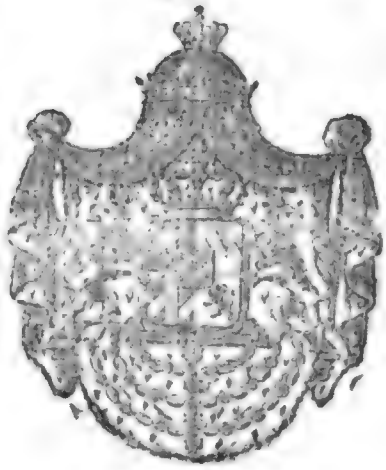 und Aschaffenburg.

N° 56.

Würzburg, Samstag, den 15. Mai 1841.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betr. — Zuständigkeit zu Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten. — Abhaltung der dießjährigen Schuldienst-Exspektanten-Prüfung. — Erledigung der protest. Pfarrei Bach. Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Landrath. Getreidpreise.)

Königlich Allerhöchste Verordnung
über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienst sich widmenden Candidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen unter Aufhebung der

(*)

hieher bezüglichen Bestimmungen der Instruktion vom 27. Mai 1830. §. 1 bis 32. einschließlich (Regierungsblatt Seite 807—821.), dann der Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. Oktober 1836. (Regierungsblatt Seite 701 bis 705.) was folgt:

§. 1.

Für die Candidaten des Staatsbaudienstes, sowohl in der Abtheilung der Civilbaukunst, als auch in jener der Straſſen-, Brücken- und Wasserbaukunde werden alle zwei Jahre zu München zwei gesonderte Prüfungen abgehalten, eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 2.

Der Anfangs-Termin der theoretischen Prüfung soll wenigstens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat Oktober bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten frei, je nach dem Fache, das er sich gewählt hat, die Prüfung aus der Civilbaukunst, oder aus der Straſſen-, Brücken- und Wasserbaukunde abzulegen. Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei Unseren Kreisregierungen oder Unserer obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern entweder gleichzeitig oder in verschiedenen Epochen zu unterziehen.

§. 4.

Zu der theoretischen Prüfung können nur solche Candidaten zugelaſſen werden, welche nach vollendeten Gymnasialstudien den dreijährigen Cursus einer polytechnischen Schule absolvirt, und hierauf durch den zweijährigen Besuch der Akademie der bildenden Künste für die Civilbaukunst, oder durch den Besuch des bei der polytechnischen Schule zu München bestehenden vierten Cursus für die Straſſen-, Brücken- und Wasserbaukunde speziell sich ausgebildet haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich derjenigen Candidaten, welche sich ausschließlich dem Straſſen-, Brücken- und Wasserbau widmen, in so weit einzutreten, daß bei diesen die Absolutorien einer lateinischen Schule und einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dem Absolutorium eines Gymnasiums gleichgeachtet werden sollen.

§. 5.

Die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangs-Termin bei der obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen. — Diesen Gesuchen sind die im §. 4. angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungs-Proben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann. Unsere oberste Baubehörde hat die Belege nach Form und Inhalt strenge zu prüfen, und, wenn solche entsprechend gefunden werden, die Admissions-Dekrete spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen. In diesen Admissions-Dekreten ist der Ort, der Tag und die Stunde zur persönlichen Anmeldung zu bezeichnen.

§. 6.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der obersten Baubehörde, aus Professoren der Akademie der bildenden Künste und der polytechnischen Schulen oder einer Hochschule besteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unser Ministerium des Innern bestimmt werden.

Denselben wird ein Individuum zur Protokollführung beigegeben.

Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration von täglich fünf Gulden für jeden Prüfungstag bewilliget. Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten eine angemessene Taxe erhoben.

§ 7.

Jeder admittirte Candidat hat nach Vorschrift des ihm zugefertigten Dekretes sich an dem *bestimmten* Tage persönlich vor der Prüfungs-Commission zu stellen und sein Admissions-Dekret vorzulegen. — Die Reihenfolge, in welcher die Candidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos festgesetzt. Dieselbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den schriftlichen Arbeiten.

§. 8.

Die Disciplinen, über welche sich die Prüfungen für den Civilbaudienst zu erstrecken haben, sind:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, descriptive und analytische Geometrie;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Statik fester und flüssiger Körper;
7) Construktions-Lehre;
8) Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann Kunstgeschichte.

§. 9.

Die Prüfungen für den Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst haben sich über nachstehende Disciplinen zu erstrecken:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, descriptive und analytische Geometrie;

3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Einrichtung und Gebrauch der Nivellir- und Meß-Instrumente;
7) Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper und ihre Anwendung auf Construktionen und Maschinen.
8) Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde.

§. 10.

Die Prüfung aus den im §. 8 sub Nro. 1 bis 5 einschließlich und im §. 9 sub Nro. 1 bis 6 einschließlich aufgezählten Gegenständen soll mündlich geschehen, aus den übrigen Gegenständen aber schriftlich und von den Candidaten mit den nöthigen Zeichnungen begleitet werden. Es soll jedoch der Prüfungskommission unbenommen bleiben, über die eine oder die andere unklare Antwort, mündlich den treffenden Candidaten zu examiniren.

§. 11.

In der mündlichen Prüfung ist jeder einzelne Candidat ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. 12.

Die Anzahl der schriftlichen Fragen wird bestimmt, wie folgt:

I. Für die Candidaten des Civilbaues:
a) Aus der Statik fester und flüssiger Körper 5 Fragen.
b) Aus der Construktionslehre 6 Fragen.
c) Aus der Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann aus der Kunstgeschichte 6 Fragen.

II. Für die Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.
a) Aus der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper ꝛc. 7 Fragen.
b) Aus der Lehre des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues 10 Fragen.

Alle diese Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Commission in gemeinsamer Berathung bestimmt, und bleiben nach ihrer Feststellung in den Händen des Commissions-Vorstandes, welcher an jedem der zur schriftlichen Prüfung bestimmten Tage, deren nur so viele dem die Aufsicht führenden Commissär übergiebt, als muthmaßlich in einem Tage beantwortet werden.

§. 13.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen geschieht von allen Candidaten einer Abtheilung gleichzeitig in einem besonderen Lokale, in welches nur den Commissions-Mitgliedern der Eintritt gestattet ist. Die Candidaten dürfen bei Strafe der Exclusion nur Logarithmen-Tafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuscripte oder sonstige Behelfe mitbringen. Die Ausarbeitungen müssen ohne irgend eine gegenseitige Mittheilung oder Besprechung unter den Augen eines Commissärs vor sich gehen.

Es wird immer nur eine Frage gleichzeitig zur Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue diktirt, bis nicht alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen sind.

Kein Candidat darf das Arbeitszimmer früher verlassen, als bis er dem Commissär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändiget hat. Die übergebene Beantwortung nimmt der Commissär in Verwahr, und darf sie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben, oder einen Nachtrag dazu gestatten.

§. 14.

Die mündlichen und schriftlichen Befragungen sind von den Prüfungs-Commissären so zu ordnen, daß sie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand gesetzt werden, ob die Candidaten in den Hilfswissenschaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit und in den Berufsfächern solche positive Kenntnisse besitzen, daß sie mit Erfolg in die Praxis übertreten können.

Der vorsitzende Commissär ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mündlichen und schriftlichen Fragen dem vorbezeichneten Zwecke entsprechen, und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorschriften vorgenommen werde.

§. 15.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten in den mündlichen Prüfungsgegenständen ist nach Abtreten des Geprüften sogleich zu schöpfen. Hiebei hat jeder Prüfende das *Urtheil* über des Candidaten Befähigung aus seinem Gegenstand nach den im §. 16 angegebenen Noten auszusprechen. Im Falle der vorsitzende Commissär bezüglich einer dieser Noten auf eine Abänderung antragen zu sollen glaubt, so ist hierüber nach der Stimmenmehrheit aller Examinatoren Beschluß zu fassen, wobei dem treffenden Examinator ein doppeltes Votum zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der vorsitzende Commissär.

Darauf wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmetische Mittel zur Begründung der Note aus der gesammten mündlichen Prüfung genommen.

§. 16.

Die schriftlichen Arbeiten der Candidaten werden unverzüglich von der Prüfungs-Commission censirt; jede einzelne derselben erhält eine eigene Note. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1,

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3,

eine unvollständige Note 5,

und eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten Antwort gleich geachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Kategorien rubrizirt werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

Das Urtheil über die Befähigung eines Candidaten in den Fächern der schriftlichen Prüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote aller seiner Beantwortungen.

§. 17.

Nur denjenigen Candidaten, bei welchen als Durchschnitt der beiden Noten aus der gesammten mündlichen und der gesammten schriftlichen Prüfung die Note von höchstens Vier sich ergiebt, ist auf den Grund der Commissions-Beschlüsse das Zeugniß der bestandenen Prüfung unter der Unterschrift des vorsitzenden Kommissärs auszufertigen.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung ist die Liste der bei derselben erschienenen Candidaten nebst den Sitzungs-Protokollen und einem Verzeichniß der für die Praxis befähigt gefundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualifikation Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 19.

Jeder Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer Bau-Inspektion zum Staatsdienst sich weiter zu befähigen. Den Candidaten ist die Wahl der Baubehörde überlassen, bei welcher sie vorgeschriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher sie in die Praxis eintreten wollen, ihr Prüfungszeugniß vorzulegen. Candidaten, welche sich ausschließlich der Civilbaukunst widmen, können auch bei Unserer Hofbau-Intendanz zur Praxis zugelassen werden.

§. 20.

Der Zweck dieser Praxis ist die Erlangung vollständiger Kenntnisse von der technischen Einleitung und dem Betriebe eines Baues, so wie von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungs-Normen. Jeder Kandidat hat daher, je nachdem er sich der einen oder der andern Abtheilung des Bauwesens widmet, die auf sie bezügliche praktische Befähigung zu erwerben.

Die Vorstände der Behörden und Stellen haben andererseits Sorge zu tragen, daß den sich Anmeldenden, so viel es die im Betriebe stehenden Bauten gestatten, die Gelegenheit zu dieser Ausbildung geboten werde; es ist ihnen dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Bau-Aspiranten in der Verwendung einzuräumen.

Von der praktischen Prüfung.

§. 21.

Alle zwei Jahre einmal, und zwar in der Regel am ersten Montag im Dezember findet bei Unserer Obersten Baubehörde eine Prüfung jener Candidaten statt, welche die theoretische Prüfung erstanden und indessen mindestens zwei Jahre lang praktizirt haben.

Die Abhaltung dieser Prüfung soll stets zwei Monate zuvor im Regierungsblatte und den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 22.

Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Anfange derselben bei der Obersten Baubehörde einzureichen.

Demselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das — oder die Zeugnisse der treffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die oberste Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieser Zeugnisse strenge zu prüfen und nach Befund das Admissionsdekret zu ertheilen oder zu verweigern.

§. 23.

Die praktische Prüfung ist blos schriftlich.

Dieselbe umfaßt:

A. Bei den Candidaten des Civilbaues

1) die Ausarbeitung eines, die bürgerliche Baukunst, die Prachtbaukunst und die Ornamentenlehre möglichst umfassenden Programmes, welches für 20 Fragen zählt.

2) Die Verfassung eines Kostenanschlages zu diesem Programme oder einem Theile desselben; zählt für 3 Fragen.

3) Die Abfassung eines Ausführungsplanes zu dem Programme, oder einem bestimmten Theile desselben, unter Angabe der Bedingnisse für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten in Akkord; gilt für 3 Fragen.

4) Fragen und Aufgaben bezüglich der Geschäftsführung einer Bauinspektion 4 Fragen.

B. Bei den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.

In derselben Weise, wie bezüglich des Civilbaues erfolgt auch die Prüfung aus dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau; nur ist dabei die Ausarbeitung eines Programmes aus jedem der drei Fächer zur Aufgabe zu setzen, und eines dieser Programme als Hauptprogramm vollständig auszuarbeiten, und mit Kostenanschlag, Ausführungsplan und Bedingnißheft zu versehen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maßstab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungsbehörde bestimmen.

§. 24.

Sind Candidaten vorhanden, welche sich der Prüfung aus beiden Abtheilungen zugleich unterziehen wollen, so werden die Fragen und Ausarbeitungen, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, alternirend vorgenommen.

Die Ausarbeitung der Programme, so wie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungs-Kommissärs in dem Prüfungs-Lokale nach den im §. 13. gegebenen Vorschriften vorgenommen werden.

Die zu einer jeden Ausarbeitung gestattete Zeit, wird jedesmal nach Maßgabe des Umfanges derselben von der Prüfungsbehörde besonders bestimmt werden.

§. 25.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die Oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. 26.

Die in den §§. 16 und 17 gegebenen Censurnormen finden hier eine gleichmäßige Anwendung. Das Zeugniß der bestandenen Prüfung stellt die Oberste Baubehörde aus, nachdem sie

zuvor Unserem Ministerium des Innern über die Ergebnisse der Prüfung Vortrag erstattet und dessen Genehmigung eingeholt hat.

Aufnahme der Bau-Practikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 27.

Die auf vorstehende Weise in theoretischer und praktischer Prüfung tüchtig befundenen Bau-Candidaten treten sofort in die Reihe der Baupractikanten und werden den verschiedenen Kreis-Regierungen zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushilfe bei den Geschäften im Bureau zugetheilt, wobei denselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen und unter den dort festgestellten Voraussetzungen Vergütungen und Taggelder zukommen. Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 28.

Die Bau-Inspectionen und Kreis-Regierungen führen über die ihnen zur Verwendung zugewiesenen Bau-Practi anten die unter dem 16. Juli 1840 angeordneten Qualificationsbücher.

Die Bau-Practikanten selbst haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die Oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 29.

Wir behalten Uns vor, ausgezeichnete Practikanten, wie bisher, aus dem von Uns hiezu bestimmten Fond, mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen nach Gutfinden zu bedenken.

§. 30.

Es soll darauf gesehen werden, daß die Practikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber mit Hintansetzung dieses Hauptzweckes, blos als Mittel behandeln, ihren Unterhalt zu sichern.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die nächste theoretische Prüfung der Baucandidaten findet im Monat Oktober 1841 statt; die nächste praktische Prüfung beginnt am ersten Montag im Dezember 1843.
2) Ausnahmsweise werden zu der theoretischen Prüfung für den gesammten Staatsbaudienst zugelassen:
   a) Alle Candidaten, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits die durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 3. Oktober 1836 bezeichneten Nachweisungen behufs der Zulassung zur Prüfung besitzen;

b) diejenigen, welche sich zu demselben Zeitpunkte nach absolvirter Latein- und Gewerbsschule an einer polytechnischen Schule befinden, und hier das Absolutorium erlangen, so wie diejenigen, welche die polytechnische Schule bereits absolvirt haben; diese unter b. aufgeführten Candidaten, jedoch nur nach Vollendung des ihnen gemäß §. 4. gegenwärtiger Verordnung noch obliegenden Besuches der Akademie der bildenden Künste und beziehungsweise des vierten Curses der polytechnischen Schule in München.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. April 1841.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,
die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen, haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;
2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;
3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;

2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Stroh-Unterlage fest zu laden;
3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;
4) stets nur im Schritte zu fahren;
5) des Tabakrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;
6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;
7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und
8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu belassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem
1) bewohnte Orte, wo möglich zu umfahren;
2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziffer I. erwähnten Vorsichtsmaßregeln
1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und
2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer, noch unverwahrtes Licht zu brennen;
3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, endlich
4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 50 Gulden oder mit Polizei-Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 1. Mai 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23131. Nrus. exped. 19439. praes. 12. Mai 1841. 1739.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter.

(Das Gesuch des Hafners Kaindl von Magersdorf um Bewilligung einer Geschirr-Niederlage zu Achdorf resp. Zuständigkeit zu Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Distrikts- und Lokalpolizeibehörden wird nachstehend das vom k. Ministerium des Innern unterm 3. Mai l. Js. erlassene höchste Rescript obenbezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und beziehungsweise zur Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, 9. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Fr. v. Strauß.

c. Hübner.

Nr. 5756. Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., werden anliegend die mit Bericht vom 5. November v. Js. in bezeichnetem Betreffe vorgelegten Verhandlungen mit dem Auftrage zurückgeschlossen, dem Patrimonialgerichte Achdorf auf dessen Beschwerde vom 25. Oktober v. Js. gegen die Regierungs-Entschließung vom 12. gleichen Monats die Abweisung zu eröffnen,

(**)

da die Bewilligung zu Errichtung von Gewerbsniederlagen nicht als Gegenstand der niederen örtlichen Polizei erscheint, sondern höheren distriktiven Erwägungen unterliegt, wonach denn auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 88 der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde die Ertheilung solcher Bewilligungen der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte entrückt ist.

München den 3. Mai 1841.

Nrus. praes. 22930. Nrus exped. 19325. praes. 12. Mai 1841. 1738.

(Die Abhaltung der dießjährigen Schuldienst-Exspektanten-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der diesjährigen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten (§ 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836) sind folgende Anfangs-Termine bestimmt:

I. der 26. Juny l. Js. für die Katholiken,

II. der 2. July für

a) die Protestanten,

b) alle jene Schuldienst-Exspektanten, welche nach § 58 des erwähnten Regulativs zur wiederholten Erstehung der Prüfung verbunden sind,

c) für die Israeliten.

Die zu Prüfenden haben

1) jedesmal vor dem bestimmten Prüfungstage um 1 Uhr Nachmittags im k. Schullehrer-Seminare bei der angeordneten Prüfungs-Kommission mit den erforderlichen Zeugnissen sich zu stellen, und

2) mit dem nöthigen Zeichnungs-Apparate sich zu versehen.

Die k. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen werden aufmerksam gemacht:

α) bei Ausstellung der Zeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formulare (Kreis-Intelligenzblatt von 1836 S. 368) sich zu achten,

β) wenn einem Schuldienst-Exspektanten hinsichtlich der Sittlichkeit die Note der IIten oder IIIten Klasse gegeben werden muß, die Ursache hievon in dem Zeugnisse ausdrücklich anzuführen.

Würzburg den 7. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. P.
Fr. v. Strauß.

c. Hübner.

Ad Num. E. 3253. II. 5257. praes. 12. Mai 1841. 1735.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Engelhard ist die Pfarrei Bach in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
a) Aus Staats-Kassen						
an baarem Gelde	25	—				
an Naturalien:						
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrl. 53/100 Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr.	12	40	3/4			
b) Aus Stiftungs-Kassen:						
aus dem Gotteshause Bach						
an baarem Gelde	10	—				
aus legirten Kapitalien	2	—				
c) Von Privaten						
an baarem Gelde als Zehent Competenz	12	30				
				68	10	3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40	—				
desgleichen der Gründe	18	—				
				58	—	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) An grundherrlichen Rechten:						
a) ständige Abgaben in Geld	11	37	3/4			
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	5	13	1/2			
2) An Zehenten:						
a) vom großen Fruchtzehenten	425	—				
b) vom kleinen Zehenten	50	—				
c) statt des Heuzehenten an Käs und Jakobsgeld	15	—				
d) Blutzehenten	5	—				
e) vom Weiderecht	—	30				
				512	21	1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				195	1	
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				1	—	
				834	33	

Wozu noch 10 fl., für freiwillige Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 3. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Huffell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. April l. J. auf die erledigte Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Schweinfurt, den dermaligen Landgerichtsarzt in Feuchtwangen, Dr. Friedrich Christian Graf, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 2. Mai l. Js. den Forstcommissär bei der Regierung von Unterfranken, Kammer der Finanzen, Nikolaus Mantel, zum Forstmeister zu Sailauf, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 3. Mai l. Js. den Privatdozenten Dr. Lorenz Breitenbach, zu München, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines außerordentlichen Professors der Rechte an der Universität Würzburg zu ernennen, und demselben den Vortrag über das Civilrecht zu übertragen.

Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. Js., an die Stelle des verstorbenen Abgeordneten Georg Hofmeister, von Marktbreit, Mitglied des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg, aus den gewählten Landraths-Candidaten, der Classe der Landeigenthümer, den Gutsbesitzer zu Binsfeld, Landgerichts Arnstein, Johann Sauer, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 8. Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1ten und 5ten Mai 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 4. bis 11ten Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	16	14	—	3	—	12	35	107	13	—
	Kern								4	11	45
	Korn	5	9	10	2	—	8	55	56	9	—
	Haber	4	5	30	1	—	5	24	5	5	10
	Gerste				5	—	6	24			
Im mittlern	Weitzen	586	13	11	71	—	12	9	55	12	30
	Kern								30½	11	15
	Korn	218	8	42	70	4	8	25	73	8	42½
	Haber	168	5	11	26	2	4	59	88	5	—
	Gerste	22	7	—	15	—	6	18			
Im tiefsten	Weitzen	5	11	15	3	—	11	30	14	12	—
	Kern								2	10	40
	Korn	3	8	5	3	1	8	—	14	8	30
	Haber	9	4	30	6	3	4	40			
	Gerste				4	—	6	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 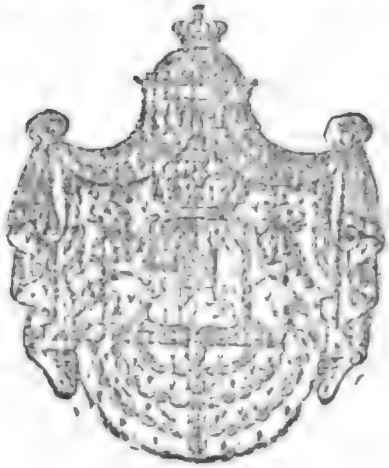 und Aschaffenburg.

N° 57.

Würzburg, Dienstag, den 18. Mai 1841.

Inhalt.

Ausfertigung der Patente für die Rheinschifffahrt. — Erledigung der protest. Pfarrei Kaulsdorf.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23252. Num. exped 19465. praes. 14. Mai 1841. 1756.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche längs des Mains gelegenen Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Ausfertigung der Patente für die Rheinschifffahrt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seither bewirkten Vorlagen der Unterbehörden über Ausstellung der Patente zur Rheinschifffahrt haben die Ueberzeugung verschafft, daß die hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften nicht gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden. Es wird daher den Polizei-Behörden zur genauen Darnachachtung eröffnet:

(**)

1) Bereits durch das höchste Ministerial-Reskript vom 1. Juli 1837, bekannt gemacht in dem Intelligenzblatte für 1837 Stück 80 Seite 513, ist die Verleihung von Rangschifffahrts-Konzessionen in die Kompetenz der Regierung gezogen.

Hiernach steht dieser Stelle auch allein die Ausfertigung der Patente für die inländischen Rangschiffer auf dem Rheine zu. Obgleich nun diese Kompetenz der Regierung nicht auch auf die Verleihung der gemeinen Schiffer-Konzessionen erstreckt werden darf, und vielmehr diese den betreffenden Unterbehörden ausdrücklich vorbehalten bleibt, so gebieten doch die besonderen — bei dem Rheinverkehr vorwaltenden Rücksichten und das mittelst königlichen Ministerial-Reskripts vom 22. Februar 1838 mitgetheilte Formular für Rheinschifffahrts-Patente, daß auch die Patente jener Schiffer, welche nicht als Rangschiffer den Rhein mit Waarentransporten zu befahren gedenken, nur allein von der unterfertigten Stelle ertheilt und ausgefertiget werden.

Demnach haben die betreffenden Unterbehörden über solche Konzessions-Gesuche zwar in erster Instanz zu entscheiden, jedoch falls der konzessionirte Schiffer den Rheinstrom zu befahren gedenkt, die gepflogenen Verhandlungen zur Ausfertigung des Patents anher vorzulegen.

2) Bei jenen Individuen, welche um eine Konzession zur Rangschifffahrt nachsuchen, bereits aber ansässig sind, hat die Instruktion des Gesuchs nach der Land- und Wasserboten Ordnung vom 16. November 1822 und unter Anschlag desselben nach Ziff. VIII. der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., — bei jenen Bewerbern aber — welche neben dieser Konzession auch ihre Ansässigkeit zu erlangen suchen, nach der allegirten Boten-Ordnung und den allgemeinen Bestimmungen über die Ansässigmachung zu geschehen.

3) Bei jedem Gesuche um ein Patent zur Rheinschifffahrt wird die persönliche Befähigung des Bewerbers vorausgesetzt. Hiezu bedarf es nach Art. 42 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 21. Mai 1831 des Bestehens einer Prüfung vor einer eigens für die Rheinschifffahrt bestehenden Prüfungs-Kommission, welche bereits durch diesseitige Entschließung vom 31. Juli 1840 bei dem Stadt-Magistrate Würzburg gebildet wurde.

Die Befähigung zur Rheinschifffahrt ist in dem Prüfungs-Zeugnisse ausdrücklich zu erklären.

4) Nebst der persönlichen Befähigung wird von jedem Bewerber um eine Rheinschifffahrts-Konzession nach Art. 53 der allegirten Rheinschifffahrts-Ordnung der Besitz eines zur Rheinschifffahrt vollkommen tauglichen Schiffes gefordert.

Demgemäß sind neue Schiffe, welche zum Waaren-Transporte auf dem Rheine verwendet werden sollen, nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 30. Oktober 1840 untersuchen, und mit der Aiche — oder der beiläufigen Ladungsfähigkeit bezeichnen zu lassen.

Die vorschriftsmäßigen Nachweise hierüber sind den Verhandlungen beizulegen.

5) Die Schiffe, womit die Waaren auf dem Rheine verschafft werden sollen, sind bei den Verhandlungen genau zu beschreiben, und namentlich ist bei Konzessions-Gesuchen um die Rangschifffahrt anzugeben, wie viele solche Konzessionen an dem fraglichen Orte dermal bestehen, und ob etwa eine der früher Bestandenen erlediget sey.

Was nun die sofortige Durchführung dieser Vorschriften belangt, so haben die Polizei-Behörden zu recherchiren, ob die in ihren Bezirken wohnenden Rangschiffer mit Patenten nach dem hier beigedruckten Formulare versehen, und ob deren Fahrzeuge nach der sub 4 angedeuteten Weise hergestellt seyen; im verneinenden Falle ist dann das Geeignete nach den bestehenden Bestimmungen zu verfügen, wobei übrigens bemerkt wird, daß jene Schiffer, welche bereits Konzessionen für die Rheinschifffahrt besitzen, eines Nachweises über persönliche Befähigung nicht mehr bedürfen.

Würzburg, 7. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Fr. v. Strauß.

c. Hübner.

Nr: praes. . . . . Würzburg den
expd. . . . .

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Dem . . . . . Schiffer . . . . . geboren zu . . . . . wohnhaft zu . . . . . wird in Gemäßheit des Art. 42 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31ten März 1831 und der allerhöchsten königlichen Vollzugs-Verordnung vom 28ten Dezember 1833 hiemit das Patent als Rheinschiffer ertheilt, nachdem derselbe sich über die in der gedachten Verordnung geforderten Eigenschaften ausgewiesen und seine Befähigung zur selbstständigen Ausübung der Rheinschifffahrt durch die vorschriftsmäßig angeordnete Prüfung dargethan, so wie auch den Nachweis geliefert hat, daß er ein zum Betriebe der Rheinschifffahrt taugliches Fahrzeug geaicht sub Nr. . . . . genannt . . . . . Centner Ladungsfähigkeit, sammt allen dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften eigenthümlich besitze.

Durch dieses Patent erhält der genannte Schiffer das Recht, die Rheinschifffahrt selbstständig in dem durch Tit. IV. der Rheinschifffahrts-Convention bezeichneten Umfange auszuüben.

Sollte derselbe in Ausübung seiner Gerechtsame ein Verbrechen oder Vergehen sich zu Schuld kommen lassen, oder den durch die bestehenden Reglements ihm auferlegten Verbindlichkeiten, geschehenen Zurechtweisung ungeachtet nicht pünktlich nachkommen, so kann dieses Patent zurückgenommen werden.

Königlich bayerische Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Ad Num. 2316. E. N. 3008. praes. 13. Mai 1841. 1744.

(Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, ist durch Beförderung des Pfarrers Jubitz-Meinel erledigt worden. Zur Bewerbung um dieselbe wird hiermit ein 6wöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staats-Kassen:					
An Geld	100	—			
Ein halb Schock langes Stroh	2	50			
Vier 29/32 Metzen Korn	7	16	1/2		
Zwei 3/16 Metzen Gerste	2	21	1/2		
2) Aus Stiftungs-Kassen					
in Geld	16	9	1/4	128	46 1/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien				10	54
III. Ertrag an Realitäten:					
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—			
3 Tagwerk Aecker	20	37			
3/4 „ Wiesen	7	20			
1/4 „ Garten	3	—		50	57
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) Grundherrliche Rechte:					
a) ständige Abgaben,					
α) Erbzinsen	5	7	3/4		
β) Frohn	2	50	1/2		
b) unständige Abgaben,					
Handlohn	3	8			
2) An Sackzehent:					
An Korn und Gerste	94	12		105	18 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				103	39 3/4
VI. Observanzmäßige Gaben				24	12
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.					
Summa				423	41 1/4
Lasten				—	—
Bleibt reiner Ertrag				423	41 1/4

Bayreuth, den 7. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Secretair.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 58.

Würzburg, Samstag, den 22. Mai 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr. — Bekanntmachung, den Fortgang der Zehntfixirung im Jahre 1840 betr. — Uebersicht der bis zum Schlusse des Jahres 1840 vollzogenen Zehentfixirungen. — Zulässigkeit von Cautions-Forderungen als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung zu Ansässigmachungs-Gesuchen. — Anstrich und Bewurf der Staats- und Stiftungsgebäude. — Operationen des militärisch-topographischen Bureaus. — Oeffentliche Prüfung der Hebammen. — Aufstellung des kgl. Advokaten Martin Wirth als Communal- und Stiftungs-Anwalt. — Notizen: Verleihung der Ehrenmünze des k.l. bayer. Ludwigs-Ordens. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere. Hiezu 7te besondere Beilage, das Central-Landwirthschaftsfest in München betr.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementär-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betreffend.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Kommissär bei der Rheinschifffahrts Central-Commission, geheimer Rath von Nau, Commenthur d.s Verdienstor-

(**)

dens vom heiligen Michael, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone und des Königlichen Ludwig-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens zweiter Klasse, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens — über weitere 4 Supplementär-Artikel zu dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Kommissarien der anderen Rheinuferstaaten unter dem 27. Juli vorigen Jahres unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll
der Central-Rheinschifffahrts-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten

Für Baden	des Herrn	v. Kettner,
" Bayern	" "	v. Nau,
" Frankreich	" "	Engelhardt,
" Hessen	" "	Verdier,
" Nassau	" Frhr.	v. Zwierlein,
" Niederland	" Herrn	Ruhr,
" Preußen	" "	Westphal, Präsident.

Mainz den 27. Juli 1839.

§. 1.

Nach Maßgabe des Protokolls der Central-Kommission vom 1. August 1835 Nr. XXXIV., haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung derjenigen, in der vorigjährigen und in der gegenwärtigen Session zu Stande gekommenen Beschlüsse der Central-Kommission vorgenommen, welche der Ratifikation der Souveraine der Rhein-Uferstaaten bedürfen, um sie dieser Sanktion in der Form von Supplementär-Artikeln zu unterlegen, und den bereits ratifizirten neun Supplementair-Artikeln anzureihen.

Protokoll Nro. XII.
vom 17. Juli 1838.

Xter Supplementär-Artikel
zu Art. 17 der Akte vom 31. März 1831.

„Die in der Anlage 3 des Protokolls der Central-Kommission vom 25. Juli 1837 Nro. „XIII enthaltenen 7 Artikel sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe „auf dem ganzen Rheine in Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten „publizirt werden."

Protokoll Nro. XI.
vom 16. Juli 1839.

XIter Supplementär-Artikel
zu Art. 62 der Akte vom 31. März 1831.

Die Worte des deutschen Textes der Convention Art. 62
„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren, ist verboten", besagen nichts anders, als

„was auch der französische Text ausdrückt, nämlich: „Waaren auf das Verdeck zu laden, „ist verboten."

„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu be„trachten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhanden, wenn ein Theil der Ladung „(worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf „dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respektive die festge„zimmerte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkührlich, d. i. ohne „Gutheißung der nach Art. 53 der Convention zur Prüfung angestellten Sachverständigen „erhöht hat."

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der „Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Ob„servanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungs-Häfen angestellt „sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt."

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt werden dürfen, können „ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast geladen werden, die Ladung mag ganz „oder theilweise aus solchen Artikeln bestehen."

Eventuel für den in den Protokollen Nro. XIII und XVIII der gegenwärtigen Session vorgesehenen Fall erfolgender allseitiger Zustimmung.

Protokoll Nr. XIII.
vom 16. Juli 1839.

XIIter Supplementär-Artikel
zu Art. 65 der Akte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-, Salpeter-, Salz„Säure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizei-Behörde „des Einladungs-Orts zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden „müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen."

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und im „Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen „werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft."

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Convention für an„wendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vor„gesehenen Geldbuße erkannt, und auch dieser nach Umständen auf 10 Francs ermäßiget „werden kann."

Protokoll Nro. XVIII.
vom 23. Juli 1839.

XIIIter Supplementär-Artikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competen„ten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in

„die durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, „gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen.“

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Rheinschifffahrts-Ord„nung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geld„buße nach Umständen bis auf 20 Francs ermäßigt werden kann.“

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur er„laubten Einsenkung zu vermindern.“

„Die Kommissarien wollen dahin trachten und sich gegenseitig Nachricht geben, daß die „Hinterlegung der Ratificationen in das Archiv der Central-Kommission am 1. November „dieses Jahres bewirkt werden und in Folge davon der Vollzug (insofern derselbe nicht „schon früher stattgefunden) mit dem 1. Jänner 1840 eintreten könne.“

(gez.) von Kettner.
von Nau.
Engelhardt.
Verdier.
von Zwierlein.
Ruhr.
Westphal, Präsident.

Nachdem von vorstehenden Supplementar-Artikeln der X., die Schiffs-Aiche betreffend, von Uns bereits mittelst gesonderter Urkunde vom 6. November 1838 angenommen und ratificirt worden ist, so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr die Supplementär-Artikel XI., XII. und XIII. zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, so wie solche in vorstehendem Protokolle enthalten sind, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. März 1840.

Ludwig.

(L. S.) Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Sekretär
Gessele.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1840 betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die Fixirung der dem Aerare zustehenden Zehenten hat auch im Laufe des verflossenen Kalender-Jahres 1840 einen guten Fortgang genommen, wie die anliegende Uebersicht näher nachweiset.

Da die Fixirung sowohl im Interesse der Zehentpflichtigen, als des Aerars geschieht, so ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Geschäft bei gehöriger Einsicht der ersteren, und bei fortgesetztem Eifer der Behörden in sämmtlichen Regierungsbezirken vollständig werde durchgeführt werden.

München den 7. Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath Gietl.

Ueb

der bis zum Schluſſe des Jahres 18

Regierungs-Bezirke.	Anzahl der zehentbaren Gemeinde-Markungen.	Von dieſen waren			Betrag d											
		vollſtändig fixirt	theilweiſe fixirt	noch gar nicht fixirt	Waizen.				Roggen.				Gerſte.			
					Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	
Oberbayern	1,207	1,204	—	3	2,912	4	1	—	15,654	5	2	1/8	5,726	4	2	1
Niederbayern	1,007	1,007	—	—	2,819	2	—	—	10,996	5	2	1 1/2	4,636	5	2	
Oberpfalz u. Regensburg	1,687	1,576	65	46	2,322	5	2	—	9,798	3	—	—	2,617	3	—	
Oberfranken	1,151	987	121	43	1,020	2	1	2 1/2	7,243	4	1	3 1/2	4,926	5	2	2
Mittelfranken	1,476	1,441	24	11	2,666	2	3	1/4	12,982	5	1	1 1/2	4,051	—	3	1
Unterfranken und Aſchaffenburg	1,052	872	61	119	3,522	3	1	—	15,182	—	2	—	2,466	4	—	
Schwaben u. Neuburg	868	866	1	1	259	1	—	1/4	7,420	2	—	1/2	8,227	2	—	2
Summen	8,448	7,953	272	223	15,523	3	—	3	79,279	2	1	—	3,653	1	3	

München den 1. Mai 1841.

Königli

Graf

i ch t

ollzogenen Zehentfixirungen.

Zehentfixen.															Bemerkungen.
Natur.												in Geld.			
Dinkel.				Haber.				Hopfen.		Stroh.					
Schff.	M.	V.	S.	Schff.	M.	V.	S.	Ctnr.	Pfd.	Schob.	Bd.	fl.	kr.	pf.	
928	1	1	1 1/4	18,503	4	2	3	—	—	—	—	15,365	37	—	
122	3	—	—	10,515	2	—	1/2	2	12	—	—	12,358	27	3	
841	2	—	—	8,844	—	—	—	—	—	3	30	13,060	25	1	
172	3	3	—	6,602	3	—	3 1/4	—	—	—	—	27,978	34	3	
569	—	1	1	14,782	—	—	3	9	70	244	30 3/4	34,003	—	—	Die Mehrung der zehntbaren Fluren rührt von zugegangenen Neureuthzehnten her.
062	4	—	—	11,283	2	1	—	—	—	—	—	50,800	4	2	
,406	5	1	2	13,092	2	1	2	—	—	24	—	14,827	33	3	
,103	2	—	1/4	83,623	2	2	3 3/4	11	82	272	3/4	168,393	43	—	

nanz-Ministerium.

einsheim.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Gietl.

Nrus praes. 23381. Nrus. exped. 19877. praes. 17. Mai 1841. 1809.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Zulässigkeit von Cautions-Foderungen als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung zu Ansässigmachungs-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von unterfertigter Stelle vorgelegte Anfrage, ob es den Gemeinden gestattet seyn könne, ihre Zustimmung zu Ansässigmachungs-Gesuchen an die Bedingung einer Cautionsleistung zu knüpfen, hat das k. Ministerium des Innern vermöge Entschließung vom 5. pr. 10. d. M. erwiedert, was folgt:

Den Gemeinden steht bei vorkommenden Gesuchen um Bewilligung der Ansässigmachung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes das Recht der Erinnerung, und in bestimmten Fällen das Recht eines absolut hindernden Widerspruches zu. Ueben dieselben jenes Erinnerungs-Recht in der Form einer bedingten Einwilligung aus, so kann die beigefügte Bedingung eben so wenig einen Hinderungsgrund der Ansässigmachungs-Bewilligung gesetzlich abgeben, als in solchem Falle einer unbedingten Nichteinwilligung diese verhindernde Kraft durch das Gesetz beigelegt ist, da bei diesen Fällen die gemeindliche Zustimmung nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen der Ansässigmachung gehört, und es weder den Gemeinden noch den zur Bewilligung berufenen Behörden und Stellen zukommt, die von dem Gesetze genau vorgeschriebenen Vorbedingungen einer Ansässigmachung willkürlich zu vermehren. Hieraus folgt ferner, daß, wenn eine Behörde sich gleichwohl durch eine in solchem Falle von einer Gemeinde abgegebene bedingte Zustimmung verleiten läßt, die Bewilligung der Ansässigmachung unter dem Vorbehalte der Erfüllung einer solchen Bedingung zu ertheilen, diese beigefügte Bedingung als ein gesetzlicher Beisatz eine Wirkung nicht zu äussern vermag.

Will ferner eine Gemeinde das ihr in gewissen Fällen gesetzlich eingeräumte Widerspruchs-Recht ausüben, so hat sie hiebei nach den klaren Bestimmungen der einschlagenden Gesetzesstelle die Form der unbedingten Nichteinwilligung zu wählen. Der § 9 Abs. 1. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, sagt nämlich:

„Als Betheiligte sind zu betrachten: a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen in dem Falle des § 2 Ziff. 4 das Recht des absolut hindernden Widerspruchs-Rechtes behauptet, in soferne ꝛc. ꝛc. und bezeichnet sonach, die unbedingte Nichteinwilligung als den zu gebrauchenden Ausdruck ihres widersprechenden Willens. Wo aber durch positive Rechtsregeln eine Form als nothwendig zum Ausdruck des Willens bestimmt ist, da kann auch nur eine in dieser Form gefaßte Willens-Erklärung die hievon abhängende Wirkung äußern.

Unterläßt sonach eine Gemeinde in solchem Falle die bestimmte Erklärung der Nichteinwilligung, so kann ihrer Aeußerung selbst, wenn sie dieselbe in der Form einer bedingten Einwilligung abgibt, nur die Kraft einer Erinnerung beigemessen werden, wo sodann wieder zu betrachten kommt, daß einer Gemeinde es nicht zusteht, die gesetzlichen Vorbedingungen einer Ansässigmachung willkürlich zu vermehren.“

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden bei Instruirung und Bescheidung von Ansässigmachungs-Gesuchen genauest zu achten.

Würzburg, 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frh. v. Strauß, Director.
v. Hübner.

Nrus. praes. 22920. Nrus. exped. 19775. praes. 17. Mai 1841. 1808.

An die fürstl. Löwensteinische-Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

[Den Anstrich und den Bewurf der Staats- und Stiftungs-Gebäude betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in der jüngsten Zeit ein Fall ergeben, daß eine Gemeinde Veränderungen im Anstriche von Gemeindegebäuden ohne vorherige Allerhöchste Genehmigung hat vornehmen lassen. Da ein solches eigenmächtige Verfahren der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1833, Döllinger Verordn.-Sammlung Bd. XI Thl. 2 S. 467 und vom 1. Mai 1834, Intell.-Blatt v. J. 1834 Nr. 76 S. 367, widerspricht, so haben die genannten Behörden zur Vermeidung ähnlicher Fälle nicht nur die Bekanntmachung der erwähnten h. Verordnungen in ihren Amtsbezirken zu verfügen, sondern auch gegen die Uebertreter mit polizeilicher Bestrafung einzuschreiten.

Würzburg den 14. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frh. von Strauß, Director.
v. Hübner.

Nrus. praes. 23500. Nrus. exped. 20151. praes. 20. Mai 1841. 1839.

(Die Operationen des militärisch-topographischen Bureaus für das Jahr 1840/1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom k. Kriegs-Ministerium werden in dem gegenwärtigen Frühjahre der Major Aulitschek, der Hauptmann Raus, die Oberlieutenants Fruhmann und F. von Jeetze, dann die Unter-

(*)

lieutenants von Au und Narciß nach Ober- und Unterfranken Behufs der Vornahme topographischer Revision, dann der Major von der Mark, die Hauptleute Naus, von Lichel und von Hagens des Generalquartiermeisterstabs nach Unterfranken zur Vollziehung der aufgetragenen Operationen nördlich des Mains beordert werden. Hievon werden sämmtliche betreffende königl. Polizei-Behörden, Rent- und Forstämter, dann die einschlägigen Bau-Inspektionen und Ortsvorstände mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die vorzunehmenden Operationen in allen gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen, so wie durch Auskunft an Ort und Stelle, bereitwillig zu fördern und möglichst zu unterstützen.

Würzburg, 15. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
c. Hübner.

Nrus. praes. 23390. Nrus. exped. 20060. praes. 17. Mai 1841. 1810.

(Die öffentliche Prüfung der Hebammen im Lehrkurse 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Prüfung der Hebammen-Schülerinnen findet Montag den 24. Mai d. J. früh 8 Uhr im Hörsaale der k. Entbindungs-Anstalt statt, wozu der Eintritt den zur Theilnahme Qualifizirten gestattet ist.

Würzburg, 12. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frh. v. Strauß.
c. Hübner.

Nrus. praes. 21811. Nrus. exped. 19723. praes. 15. Mai 1841. 1777.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

[Die Aufstellung des k. Advokaten Martin Wirth zu Orb als Communal- und Stiftungs-Anwalt bei dem dortigen Landgerichte betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der k. Advokat Wespin in Folge seiner Versetzung nach Hilders von der Communal-

und Stiftungs-Anwaltſchaft im Bezirke des k. Landgerichts Orb entbunden und ſtatt deſſen der k. Advokat Martin Wirth zu Orb als Communal- und Stiftungs-Anwalt nach § 23 des Regulativs zur Geſchäftsführung für die Landgemeinden aufgeſtellt wurde, ſo wird dieſes hiemit zur Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Frh. v. Strauß.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 28. April l. Js. dem Pfarrer, Prieſter Michael Ignatz Keller, von Sulzbach, k. Landgerichts Obernburg, die Ehrenmünze des Königlich Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12ten Mai 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochſenfurt vom 11. bis 18. Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchſten	Weitzen	18	14	—	6	—	12	45	113	13	—
	Kern								20	11	—
	Korn	6	9	—	3	—	8	36	34	9	—
	Haber	11	5	20	3	1	5	25	141	5	—
	Gerſte										
Im mittlern	Weitzen	474	13	16	86	4	12	25	66	12	41¼
	Kern										
	Korn	162	8	32	93	—	8	20	212	8	45
	Haber	194	5	10	54	—	4	50	1	4	50
	Gerſte	10	7	5							
Im tiefſten	Weitzen	3	12	—	26	5	12	—	16	12	—
	Kern										
	Korn	4	7	30	25	—	8	—	44	8	30
	Haber	17	4	45	5	3	4	—			
	Gerſte										

Augsburger Börse.

Den 13. Mai 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 1/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		147	143
Bank-Actien	Div. l. Sem.	656	654

Intelligenzblatt

von Unterfranken 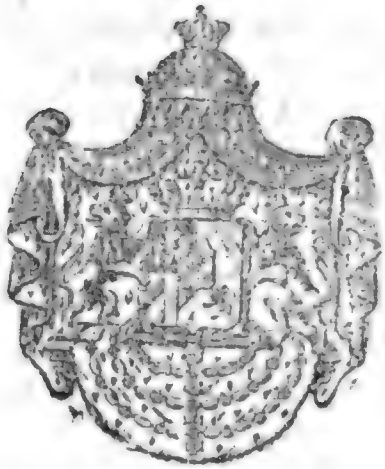 und Aschaffenburg.

N° 59.

Würzburg, Dienstag, den 25. Mai 1841.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung von Marktbreit für 1839/40. — Ertrag der Collekte zur Erbauung einer neuen Kirche zu Ottersheim. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Ernennung eines k. bayer. Consuls in Leipzig.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21280. Nrus. exped. 19596. praes. 14. Mai 1841. 1757.

(Distriktsrechnung von Marktbreit pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts-Bezirks Marktbreit pro 1839/40 wurde mit

565 fl. 51 3/4 kr. Einnahme,
315 fl. 13 1/4 kr. Ausgabe,
250 fl. 38 1/2 kr. Aktivbestand

nach vorgängiger Superrevision genehmigt, was mit dem Bemerken andurch veröffentlicht wird,

(**)

daß die aus nachgedruckter Uebersicht zu entnehmende, — wie Rechnungs-Abschluß zeigt — nur theilweise verausgabte Umlage auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg den 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

c. Hübner.

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen steuerpflichtigen Gemeinden des Distrikts Marktbreit zu den Distrikts-Bedürfnissen pro 1839/40.

Namen der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pf.
Erlach	23	58	3/8	130	2	2
Kaltensondheim	17	7	—	123	22	—
Marktbreit	77	25	2	262	8	1
Summa	118	30	2 3/8	515	32	3

Nrus. praes. 22094. Nrus. exped. 19892. praes. 17. Mai 1841. 1807.

[Den Bau einer neuen Kirche zu Ottersheim betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den eingekommenen Anzeigen der Polizei-Behörden hat die in den sämmtlichen katholischen Kirchen des diesseitigen Regierungs-Bezirks vermöge allerhöchster Bewilligung vollzogene Collecte zur Erbauung einer neuen Kirche zu Ottersheim, königlichen Landkommissariats Landau, in der Pfalz, einen Ertrag von 608 fl. 35 1/4 kr. rhn. geliefert, wie aus nachstehender Zusammenstellung, die hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, näher zu entnehmen ist.

Würzburg, 13. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Fr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Collecte
für die katholische Kirche zu Ottersheim.

Betrag. fl.	kr.		Namen der Aemter		Belege. Nro.
7	25		Stadt-Magistrat	Aschaffenburg	1
—	—		„	Schweinfurt	—
28	16	1/2	„	Würzburg	2
6	5		Landgericht	Alzenau	3
28	43	1/2	„	Arnstein	4 — 5
8	35		„	Aschaffenburg	6
48	12		„	Aub	7
4	48		„	Bischofsheim	8
2	20		„	Baunach	9
4	30		„	Brückenau	10
15	41		„	Dettelbach	11
1	12		„	Ebern	12
10	42		„	Eltmann	13
23	8	3/4	„	Euerdorf	14
13	28	1/2	„	Gemünden	15—16
—	53				
2	17		„	Gerolzhofen	17
4	47		„	Hammelburg	18
4	5				
11	14		„	Haßfurt	19—20
8	37	3/4	„	Hilders	21
10	59	1/2	„	Hofheim	22
17	4	1/2	„	Karlstadt	23
7	45		„	Kissingen	24
8	3		„	Kitzingen	25
10	—		„	Klingenberg	26
29	42		„	Königshofen	27
7	21	1/2	„	Lohr	28
14	40	1/4	„	Marktheidenfeld	29
1	42		„	Marktsteft	30
12	16		„	Mellrichstadt	31
18	2	3/4	„	Münnerstadt	32
8	46	3/4	„	Neustadt a/S.	33
10	37		„	Obernburg	34
21	31	1/4	„	Ochsenfurt	35
3	30		„	Orb	36
11	4	1/4	„	Rothenbuch	37
33	44		„	Schweinfurt	38
18	14		„	Volkach	39
2	27	1/2	„	Weyhers	40
27	12	1/4	„	Werneck	41—42
28	31		„	Würzburg r/M.	43
16	9		„	Würzburg l/M.	44

Betrag.			Namen der Aemter.	Belege.
fl.	kr.			Nro.
3	42		Herrsch.-Gericht Amorbach	45
1	30		„ Gersfeld	46
2	53		„ Kleinheubach	47
1	24		„ Kreutzwertheim	48
3	32		„ Marktbreit	49
5	20	3/4	„ Miltenberg	50
1	—		„ Remlingen	51
43	20	1/2	„ Rothenfels	52
—	—		„ Rüdenhausen	—
—	—		„ Sommerhausen	—
19	4	3/4	„ Sulzheim	53
—	—		Herrschaftskommissariat Tann	—
1	36		Herrsch.-Gericht Wiesentheid.	54
608	35	1/4	Summa.	
			Hievon gehen ab	
			40 kr. für ein Kistchen,	
			12 kr. Transport auf der Post,	
—	52			
607	43	1/4	Ablieferungs-Summa.	

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Mai l. J. die erste Revisionsbeamten-Stelle bei dem Hauptzollamte Bamberg dem Revisionsbeamten Johann Peter Schwermer, in Schweinfurt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen; auf den Posten eines Revisionsbeamten am Hauptzollamte Schweinfurt den Revisionsbeamten Aloys Altmann, von Lindau, zu versetzen.

K. Bayerisches Consulat in Leipzig.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines k. Bayerischen Consuls in Leipzig den dortigen Kaufmann Heinrich Schletter zu ernennen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 60.

Würzburg, Donnerstag, den 27. Mai 1841.

Inhalt.

Todtenscheine bayerischer in Frankreich gestorbener Unterthanen. — Distrikts-Rechnung von Hassfurt für 1839/40. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hopferstadt. — Notizen: (Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. pracs. 24097. Nrus. exped. 20551. praes. 25. Mai 1841. 1886.

An sämmtliche Lokal- und Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Todtenscheine bayerischer in Frankreich gestorbener Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den von der königl. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen befinden sich jene der nachbenamten Individuen, deren Heimath aus den Todtenscheinen mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen war:

(*)

1) des Zittel Georg Michael aus Merzheim,
2) „ Bouvel Heinrich aus Bliestabulen,
3) „ Hoffmann Heinrich, Fusilier aus Großkarlbach,
4) „ Schleicher Kaspar, Fusilier aus Kersfeld,
5) „ Miller Adam aus Burweiler,
6) „ Hayer Nikolaus, Fusilier aus Neustadt,
7) „ Schoppmacher Michael, Fusilier aus Chire,
8) „ Krebs Konrad, Fusilier aus Albschwatz,
9) „ Reichert Friederich, Grenadier aus Belligheim (vielleicht Billigheim in der Pfalz.)
10) „ Freudenreich August, Voltigeur aus Dela,
11) „ Engel Michael, Fusilier aus Lasserhai,
12) „ Hasser, Karl Franz, Soldat aus Schaffenberg,
13) „ Reiner Wolf, Stallknecht aus Kendorf.

Sämmtliche Lokalpolizeibehörden erhalten daher in Folge Reskripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. den Auftrag, binnen acht Tagen zu erheben und anzuzeigen, ob und welche von diesen Individuen etwa Angehörige der Gemeinde gewesen seyen. Das Ergebniß dieser Erhebungen ist durch die Distriktspolizeibehörden, welche den Vollzug der gegenwärtigen Entschließung zu überwachen haben, in Bälde anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, 21. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 21408. Nrus. exped. 19598. praes. 15. Mai 1841. 1779.

(Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1839/40 wurde geprüft und in einem Abschlusse zu

4748 fl. 39 kr. Einnahme,
4240 fl. 53 1/2 kr. Ausgabe,
507 fl. 45 1/2 kr. Aktivbestand

genehmigt.

Die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellte, nach dem Steuerfuße repartirten Umlagen wurden auf Straßenbau verwendet.

Würzburg den 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

v. Hübner.

Uebersicht

zur Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1839/40.

Namen der Concurrenzpflichtigen	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Gesammtsumme ihrer Leistungen fl.	kr.	pf.
Augsfeld	9	32	3 1/3	76	23	—
Freiherr von Groß	—	31	—	4	8	—
Buch	7	42	2 3/4	61	41	2
Eschenau	5	56	2 1/2	47	33	—
Freiherr von Fuchs	—	4	—	—	32	—
Gädheim	8	48	2	70	28	—
Greßhausen	5	47	2	46	20	—
Haßfurt	70	50	3/4	566	41	2
Freih. v. Groß	—	20	3	2	46	—
Hainert	7	46	1	62	10	—
Erlenwiesen	—	29	2	3	56	—
Bernhausen	—	36	2	4	52	—
Holzhausen	10	22	1 1/4	82	58	2
Horhausen	6	7	1 1/4	48	58	2
Humprechtshausen	12	38	2 3/4	101	9	2
Kleinmünster	4	51	1/2	38	49	—
Freih. v. Truchses	—	25	3	3	26	—
Kleinsteinach	5	39	1/2	45	13	—
Kreuzthal	1	44	3 1/2	13	59	—
Krum	8	24	3 1/4	67	18	2
Freih. v. Groß	—	3	—	—	24	—
Mariaburghausen, resp. Rentamt Haßfurt	28	34	3/4	228	33	2
Mechenried	12	34	—	100	32	—
Oberhohenried	2	48	—	22	24	—
Obertheres	9	16	2 1/4	74	12	2
Freih. v. Dittfurth	10	19	3 1/4	82	38	2
Ottendorf	9	43	2 1/2	77	49	—
Prappach	15	58	3	127	60	—
Freih. v. Groß	—	14	—	1	52	—
Reinhardswinden	2	51	1	22	50	—
Römershofen	6	30	1	52	2	—
Sechsthal	3	49	—	30	32	—
Sailershausen	6	20	2	50	44	—
Silbach	4	17	3 1/4	34	22	2
Steinsfeld	6	11	3 1/2	49	35	—
Uchenhofen	3	7	1/2	24	57	—
Unterhohenried	6	3	2 1/2	48	20	—
Untertheres	21	3	1	173	46	—
Wagenhausen	2	12	3/4	17	37	2
Westheim	16	28	2 1/2	131	49	—
Wohnfurt	10	41	3	85	34	—
Freih. v. Seckendorf	6	2	1 1/4	48	18	2
Zülflingen	5	14	3 3/4	41	59	2
Summa	359	46	3 1/4	2878	14	2

Nrus. exped. 20529. praes. 25. Mai 1841. 1884.

(Die Erledigung der Pfarrei Hopferstadt, königlichen Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hopferstadt, königlichen Landgerichts Ochsenfurt, ist durch die allerhöchste Uebertragung des Frühmesse-Beneffiziums zu Grafenrheinfeld, königlichen Landgerichts Schweinfurt, an den bisherigen Pfarrer Priester Adam Krampfert zu Hopferstadt in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei ist auf den Pfarrort beschränkt, zählt 568 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Kapelle, dann 1 Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Pfarrfassion, wie der folgende Auszug nachweiset, einen Reinertrag von 750 fl. 35 1/2 kr.

Auszug

der Fassion über die Erträgnisse und Lasten der katholischen Pfarrei Hopferstadt, königlichen Landgerichts Ochsenfurt.

	Geldbetrag. Partial-		Total-		
Vortrag. I. Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte			—	—	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			12	56	1/2
III. Ertrag aus Realitäten:					
1) aus Gebäuden	35	44 1/2			
2) Gründen	15	—	50	44	1/2
IV. Aus Rechten:					
1) aus ständigen grundherrlichen Rechten					
a. in Geld	24	33 3/4			
b. in Naturalien					
an 6 Schffl. 2 Mtz. 2/4 Mtz. Weitzen	71	17			
„ 29 „ 4 „ 11 „ Korn	236	20			
„ 7 „ 1 „ 7 1/2 „ Haber	29	5 2/4			
„ 60 Bund Stroh und 1 Eimer Gültmoß	11	33 2/4			
2) aus unständigen grundherrl. Rechten:					
fürliche Gült	2	6			
Handlohn	26	49			
Fischereirecht	2	45			
3) an Zehnten	96	32	521	1	2/4
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienst-Verrichtungen			186	50	1/4
VI. Einnahmen an herkömmlichen Gaben			22	20	
Summa der Einnahmen			793	52	3/4

	II. Ausgaben.	fl.	kr.	
I.	Wegen Staatszwecken	31	27	1/2
II.	Wegen des Diözesanverbandes	8	10.	
III.	Wegen besonderen Zwecken	3	40	
	Summa der Ausgaben	43	17	1/2

Abschluß.			
Einnahmen	793	52	3/4
Ausgaben	43	17	1/2
Reinertrag	750	35	1/4

Die Bewerber um diese Pfarrei werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 18. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Oktober v. J. dem Färber-Gesellen Sebastian Moreth, aus der Au, bei München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei dem Färben und Drucken von Stoffen für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 18. Februar l. J. dem Hutmacher Martin Binder, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten, resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 17. März l. Js. dem Kunstmaler Johann Dietrich Karl Kreil, in Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung zweier Maschinen zum Reiben feiner Wasser-, Oel- und Schmelzfarben mittelst Menschen-, Thier-, Dampf- und Wasserkraft, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 21. März l. Js. dem Maschinenfabrikanten Elisha Hale, aus Newburg, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung und Verbesserung an Rotations-Maschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. April l. Js. dem Professor Dr. Franz von Kobell, in München, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, Reliefe irgend einer Art, welche gleich den Modeln und Formen in Kattundruckereien, oder gleich Holzschnitten, Stereotypen, Lettern ꝛc. zum Druck in Farbe, oder zum Aufpressen ohne Farbe gebraucht werden, oder nur als Verzierung dienen

sollen, nach gegebenen Zeichnungen auf galvanischem Wege in Kupfer zu verfertigen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 5. April l. Js. dem Schreinermeister und Strohsessel-Fabrikanten Nikolaus Seitz, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung, durch Biegung gerader Hölzer auf chemischem Wege geschweifte Meubels ohne Ab- oder Kurzholz zu machen, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 10. April l. Js., den Gebrüdern Mühlens und Compagnie, zu Frankfurt am Main, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihnen erworbenen Erfindung bezüglich der Fabrikation von Wollenzeugen ohne Gewebe, dann der Verfertigung der hiezu erforderlichen Maschinen, sohin mittelst Anwendung dieser Erfindung,

1) auf Verfertigung von Wollenzeugen ohne Gewebe,
2) auf Erbauung, Verkauf und Benützung der zu diesem Zwecke dienenden Maschinen, so wie
3) der zum Reinigen, Kämmen und Scheiden der Wolle neu erfundenen Maschine, worauf dieselben bereits von der großherzoglich hessischen Regierung unterm 10. Februar l. Js. ein Patent auf fünf Jahre erhalten haben,

für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen.

Augsburger Börse.

Den 22. Mai 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			150
Bank-Actien	Div. l. Sem.	665.	660

Intelligenzblatt

von Unterfranken 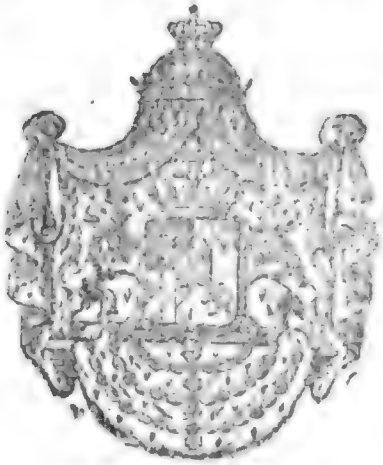 und Aschaffenburg.

N° 61.

Würzburg, Samstag, den 29. Mai 1841.

Inhalt.

Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Anschaffung des Hof- und Staatshandbuchs für 1841. — Ausspielung eines historischen Gemäldes zum Besten der Kinderbewahranstalten in Venedig. — Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer. — Einsicht der geschlossenen Untersuchungs-Akten durch die Polizei-Behörden. — Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz. — Erledigung der protest. Pfarrei Sct. Jobst. — Notizen: [Schullehrerstelle-Erledigung. Getraidpreise.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

ad N. 9732. praes. 27. Mai 1841. 1913.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 30. v. Mts., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen, dem Herrn Bischof von Eichstädt, als apostolischen General-Visitator der sämmtlichen Franziskaner- und Kapuziner-Klöster in Bayern, die aktive und passive Post-Portofreiheit für die Correspondenzen in Angelegen-

(*)

heiten der bayerischen Franziskaner- und Kapuziner-Klöster unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß diese Correspondenzen mit dem Siege des Herrn Bischofs, des betreffenden Klosters, oder der geistlichen oder weltlichen Stelle und Behörde geschlossen, und äußerlich als Ordens-Sachen bezeichnet werden müssen.

München den 1. April 1841.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Die Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt betr.

Nrus. praes. 24314. Nrus. exped. 20574. praes. 25. Mai 1841. 1885.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte, von der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Ehe der allein seligmachenden Kirche von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum heiligen Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten, München 1841 1te so wie 2te unveränderte Auflage“ durch höchstes Ministerialreskript vom 15. l. Mts. bestätigt wurde, hat sofort die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden zur genauesten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg den 22. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14487. Nrus. exped. 14407. praes. 27. Mai 1841. 1912.

An sämmtliche königl. Rent- und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird sämmtlichen königl. Rent- und Forstämtern unter Verweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierungs-Kammer des Innern vom 15. v. Mts. (Intelligenz-Blatt Nr. 48) hiemit eröffnet, daß durch Finanz-Ministerial-Reskript vom 10. d. M. Nr. 6357 die Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches vom Jahre 1841 für die genannten Behörden in der Voraus-

setzung gestattet sey, daß solche nicht zum Nachtheile dringender Zwecke und mit Entstehung einer Ueberschreitung der Regie-Etats geschehe.

Würzburg den 22. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 24404. Nrus exped. 20667. praes. 26. Mai 1841. 1906.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Ausspielung eines historischen Gemäldes von Paul Caliari, genannt Veronese, zum Vortheile der Kinderbewahranstalten in Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß in Bayern Lotterie-Loose für die nach dem nachfolgenden Programme am 30. Dezember l. J. in Venedig zum Vortheile der dortigen Kinderbewahranstalten Statt findenden Ausspielung eines historischen Gemäldes des Paul Caliari, genannt Veroneso, abgesetzt werden dürfen; so werden hievon sämmtliche Polizei-Behörden unter Mittheilung des erwähnten Programms mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, dem Absatze dieser Loose kein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr denselben nach Erforderniß zu unterstützen.

Würzburg, 21. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Programm

der zum ausschließenden Vortheile der Kinderbewahranstalten Venedigs Allerhöchst bewilligten Lotterie eines historischen Gemäldes.

Seine k. k. apostolische Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1839 allergnädigst zu bewilligen, daß das vom Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil den Kinderbewahranstalten Venedigs zur Gründung eines fruchtbringenden Kapitals für diese Anstalten großmüthig geschenkte historische Gemälde des Paul Caliari, genannt Veronese und seines Sohnes Karl, mittelst einer besondern Lotterie taxfrei ausgespielt werde.

In Gemäßheit dieser allerh. Gnade macht die leitende Kommission der Kinderwartanstalten die Bedingnisse dieses Lotteriespieles bekannt.

1) Das Gemälde mißt 1 73/100 metres oder 5 Wiener Schuhe 6 Zoll in der Höhe und 3 97/1000 metres oder 12 Wiener Schuhe 6 3/4 Zoll in der Breite, ist von einem vergoldeten Rahmen umgeben und stellt die im Jahre 1489 geschehene Uebergabe der Krone

der Insel Cypern von Seite der Königin Katharina Cornaro an die Republik Venedig vor. Dasselbe ist in dem ehemaligen Dogenpallaste und zwar in dem großen Saale der k. k. Bibliothek, öffentlich ausgestellt.

2) Es werden 8000 mit fortlaufender Nummer sowohl in Ziffern als in Buchstaben bezeichnete Loose ausgegeben, welche in italienischer Sprache verfaßt, in der Mitte mit weißen und schwarzen Buchstaben gedruckt, von länglicht viereckiger Form und mit gothischen in schwarzer Farbe lithographirten Verzierungen umfaßt sind. Am untern Rande ist eine die Biazzetta vorstellende Ansicht Venedigs, so wie rechts und links ein erhabener Stempel der Commission angebracht. Außerhalb der unteren Verzierungen sind zwei trockene Kontrollerie-Stempel abgedruckt. Jedes Loos hat auf der Kehrseite die Unterschriften sämmtlicher Kommissionsglieder, so wie jene des Wechselhauses Spiridion Papadopoli.

3) Jedes Loos kostet Zwey Gulden Conv. M. oder 6 österr. Lire.

4) Die Ziehung wird den 30. Dezember 1841 in Venedig in Gegenwart der Kommission und unter Aufsicht der hiezu berufenen Behörden öffentlich vorgenommen werden.

5) Zu diesem Behufe werden 8000 Nummern in eine Urne gelegt und der erst gezogenen Nummer der Preis zuerkannt werden.

Der Vorzeiger des Originallooses wird nach gehöriger Anerkennung seiner Echtheit, das Gemälde erhalten.

Da jedoch Mancher wegen besonderer Verhältnisse einen, obgleich dem innern Werthe des Gemäldes bei weitem nachstehenden Geldbetrag vorziehen könnte, so macht sich die Kommission unter Haftung des Wechselhauses Spiridion Papadopoli anheischig, dem Gewinner statt des besagten Gemäldes

2000 fl. Conv. Münze oder 6000 österr. L.

gleich nach der Ziehung auszuzahlen.

Der Gewinner müßte jedoch spätestens binnen 2 Monaten vom Tage der Ziehung der Kommission schriftlich erklären, ob er das Gemälde oder den Ablösungspreis vorzieht. Im entgegengesetzten Falle verliert er das Recht auf die dargebotene Ablösungssumme. Sollte jedoch das Gewinnstlos nach Ablauf eines Jahres bei der Kommission nicht angemeldet worden seyn, so wird das Gemälde zum Vortheile der milden Anstalt verfallen seyn.

6) Um die Lotterie anziehender zu machen, ließ die Kommission einen genauen Kupferstich des Gemäldes durch den rühmlich bekannten Künstler Marcus Comirato verfertigen, welchem der gelehrte Herr Franz Zanetto eine historische Erklärung gefälligst beigefügt hat.

7) Jeder Abnehmer von 5 Loosen erhält unentgeltlich ein Exemplar des Kupferstiches und der Erklärung. Denselben Vortheil genießen verhältnißmäßig auch die Abnehmer einer größern Anzahl von Loosen.

8) Der Kupferstich wird auch abgesondert zu 4 fl. C. M. oder 12 österr. Lire und die Erklärung zu 1 Lire verkauft werden.

9) Die Vertheilung der Loose wird in Venedig sowohl von der Kommission als von ihrem unentgeldlichen Kassier Herrn Spiridion von Papadopoli, von dem Geber Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil, von den vorzüglicheren Wechslern und Lotto-Einnehmern,

und außerhalb Venedig von Denjenigen vorgenommen werden, welche dieselbe freiwillig übernehmen wollen.

Venedig 1. Mai 1840.

Präsident
Barone Carlo Pascotini.

Nob. Giovanni Barbaro
do. Giovanni Correr
do. Leonardo Dolein
do. Filippo Nani Mocenigo
do. Nicolo Priuli
Nob. Giovanni Rossi
} Deputati.

Bonaventura Squeraroli.

Nrus. praes. 23166. Nrus. exped. 20663. praes. 26. Mai 1841. 1905.

(Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Wittwen und Waisen protestantischer Schullehrer, welche eine Unterstützung aus dem, den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg treffenden Antheil an den Renten des Fonds der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen protestantischer Schullehrer nachzusuchen beabsichtigen, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen durch die betreffende k. Distrikts-Polizei-Behörde in Vorlage zu bringen.

Würzburg, 22. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Crim. Einl. Nr. 3001. praes. 26. Mai 1841. 1902.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Einsicht geschlossener Untersuchungs-Akten durch die Polizei-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nicht selten Fälle vorkommen können, in welchen geschlossene Untersuchungs-Akten von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes im Interesse der Handhabung der Sicherheits-Polizei eingesehen werden müssen, und da der zu diesem Behufe erforderlichen Akten-Mittheilung ein gesetzliches Verbot, namentlich die Bestimmung des Art. 71 Th. II St. G. B. nicht entgegen steht, indem dieser Artikel überhaupt nur von einer beim Anfange der Untersuchung zu beobachtenden Vorschrift handelt; so werden in Folge höchster Justizministerial-Entschließung sämmtliche Untersuchungsgerichte angewiesen:

„geschlossene strafrechtliche Untersuchungs-Akten, wenn sie bei dem Untersuchungsgerichte entbehrlich sind, und von den k. Polizei-Behörden in Folge eines speziellen Auftrages der k. Regierung abverlangt werden, denselben gegen Zurückgabe mitzutheilen."

Aschaffenburg den 22. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

Civ. Einl. Nr. 4647. praes. 26. Mai 1841. 1901.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz wieder freigegeben werde.

Hievon werden sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Gerichte, unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 7. November 1840 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 131 Seite 719) in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 22. Mai 1841.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präs.

Frey, Sekr.

Ad Num. E. 3518. K. 5601. praes. 27. Mai 1841. 1911.

(Die Erledigung der Pfarrei Sct. Jobst Dekanats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Heßel eingetretene Erledigung der Pfarrei Sct. Jobst wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 1837 die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Dienstes-Erträgnisse in nachbemerkten Bezügen bestehen:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen:				
5 Klafter weiches Holz à 5 fl. 53 4/7 kr.			29	27 3/4
5 Hundert Wellen à 2 fl.			10	—
5 Klafter Stöcke à 2 fl. 53 4/7 kr.			14	27 3/4

2) Aus Stiftungs-Kassen:	fl.	kr.	fl.	kr.
a. an baarem Gelde	55	—		
	17	12		
für Führung des Kirchenstuhl-Registers	1	18		
b. an Naturalien				
2 Schäffl. 5 1/16 Metzen Korn à 8 fl. 59 kr.	25	32	152	57 1/2
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			25	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	25	—		
desgleichen der Gründe	3	—	28	—
IV. Aus Rechten:			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			353	39
Summa			559	36 1/2
Die Lasten mit			18	—
hievon abgezogen, bleibt reiner Ertrag			541	36 1/2

Wozu noch 25 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 19. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Sella, Secr.

Notizen.

Nrus. exp. 49. praes. 27. April 1841. 1909.

Schulstelle-Erledigung.

In Folge höchster Entschließung kgl. Regierung vom 3. Mai l. Js. wurde der Mädchenschullehrer Eisner zu Ebern, kgl. Landgerichts gleichen Namens, wegen vorgerückten Alters und unter Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen in Ruhestand versetzt.

Die hiedurch erledigte Mädchenschulstelle, womit der Dienst als Rektor Chori verbunden ist, zählt 84 Werktags- und 68 Feiertags-Schülerinnen, und gewährt ein reines Diensteinkommen von 302 fl. 17 kr., wovon an den quieszirten Lehrer Eisner jährlich 50 fl. auf dessen Lebensdauer abzugeben sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei bis Gemeinfeld anher zu übergeben.

Gemeinfeld den 25. Mai 1841.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Mich. Pörtner, Verweser.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Mai 1841.			Schweinfurt den 15. und 19ten Mai 1841.			Ochsenfurt vom 18. bis 25. Mai 1841.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu	Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl. kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	14	35	5	—	13 36	63	13	30
	Kern							11	12	—
	Korn	26	9	—	6	—	8 24	5	9	—
	Haber	6	5	24	2	—	5 9	29	5	5
	Gerste				5	1	6 30			
Im mittlern	Weitzen	486	13	37	132	3	12 44	173½	13	8
	Kern							76	11	41½
	Korn	228	8	37	33	8	9 44	296	8	45
	Haber	119	5	13	23	4	4 54	50	5	—
	Gerste				4	—	6 —			
Im tiefsten	Weitzen	6	12	—	1	—	12 —	16	12	30
	Kern							6	11	10
	Korn	3	8	—	12	5	8 —	8	8	15
	Haber	22	5	—	2	—	4 30			
	Gerste									

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

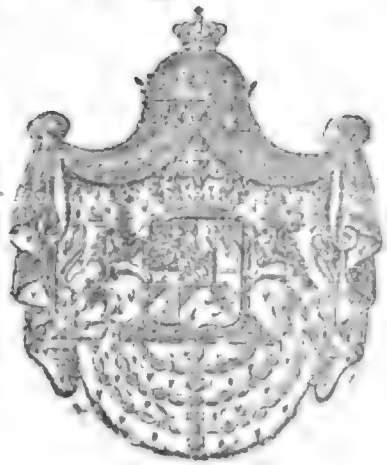

№ 62.

Würzburg, Dienstag, den 1. Juni 1841.

Inhalt.

Beschwerde des Landgerichts-Vorstandes zu Leitershausen wegen Zurückweisung der Gebühren-Aufrechnung für das Papier zu den Hypotheken-Protokollen. — Distrikts-Kasse-Rechnung von Eltmann für 1839/40. — Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1841/42.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. pracs. 10436. Nrus. exped. 14427. pracs. 28. Mai 1841. 1941.

An die k. Landgerichte und übrigen Hypotheken-Aemter.

(Die Beschwerde des Landgerichts-Vorstandes zu Leitershausen wegen Zurückweisung der Gebühren-Aufrechnung für das Papier zu den Hypotheken-Protokollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 3. März l. J. wird den k. Landgerichten und übrigen Hypotheken-Aemtern eröffnet, was folgt:

(*)

1) Die Kosten für das Papier zu den Hypotheken-Protokollen der kgl. Landgerichte und übrigen Hypotheken-Aemter eignen sich nicht auf den landgerichtlichen Regie-Etat, sondern müssen aus dem Schreibmaterialien-Aversum bestritten werden.

Kommt dagegen

2) in Erwägung, daß die Hypotheken-Verhandlungen, mit Ausnahme der in § 3 und 6 des Tax- und Stempel-Regulativs vom 26. April 1824 bezeichneten Offizialgeschäfte, in die Kategorie der Parteisachen gehören, deßhalb der Tax- und Stempelgebühr unterliegen, und, wenn solche, statt in die fortlaufenden Hypotheken-Protokoll-Bände, sogleich auf das verordnete Stempelpapier geschrieben würden, von den Parteien, wie allgemein, neben der Taxe und dem Klassen-Stempel-Betrage, selbst auch die Papier-Vergütung von 1/2 kr. pr. Bogen zu erheben wäre, so wird genehmigt, daß auch für die hypothekarischen Verhandlungen zugleich mit der Taxe und dem Klassen-Stempel-Betrage selbst, der Papier-Preis von 1 2 kr. pr. Bogen von den Parteien erhoben und letzterer den Hypotheken-Beamten als Ersatz für ihre Papier-Auslagen überlassen werde.

Hienach ist sich zu achten.

Würzburg, 22. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 21126. Nrus. exped. 19600. praes. 15. Mai 1841. 1778.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Eltmann pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Eltmann pro 1839/40 wurde geprüft und mit

1456 fl. 31 1/4 kr. Einnahme,
1277 fl. 13 kr. Ausgabe,

179 fl. 18 1/2 kr. Aktivbestand,

unterm Heutigen genehmigt.

Die Gesammtsumma der erhobenen — lediglich auf nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen ist aus der beigedruckten Uebersicht zu entnehmen.

Würzburg den 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.
c. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Eltmann pro 1839/40.

Namen der Concurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Gesammtsumma der Leistungen an Umlagen zu 4 Simplen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Bischofsheim	3	49	—	15	16	—
Dankenfeld	3	8	2 32/100	12	34	1
Freiherr von Marschalk	3	4	2 50/	12	18	2
Dippach	3	45	3 50/	15	3	2
Ebelsbach	3	35	2 72/	14	22	3
Freiherr von Rotenhan	4	32	2 80/	18	10	3
Eltmann	30	26	25/	121	44	1
Eschenbach	3	42	2	14	50	—
Fallsbrunn	6	43	1	26	53	—
Fatschenbrunn	3	41	2 62/	14	46	2
Fürnbach am Bach	2	5	3	8	23	—
" " Berg	—	5	—	—	20	—
Gleisenau	2	52	3 88/	11	32	—
Freiherr von Groß	2	13	1	8	53	—
" " Guttenberg	—	12	1 50/	—	49	2
Hummelmarter	—	15	—	1	—	—
Karbach	3	13	62/	12	52	2
Kirchaich	4	9	3	16	39	—
Knetzgau	30	33	3 33/	122	15	1
Lembach	2	22	—	9	28	—
Limbach	8	35	2 37/	34	23	1
Neuschleichach	1	4	13/	4	16	1
Oberschleichach	3	58	2 37/	15	54	1
Obersteinbach	4	26	1	17	45	—
Prölsdorf	7	49	3	31	19	—
Roßstadt	4	40	2 25/	18	42	1
Sand	12	48	1 25/	51	13	1
Schindelsee	—	36	2	2	26	—
Schmachtenberg	5	—	37/	20	—	1
Schönbach	3	20	88/	13	21	—
Schönbrunn	6	50	2 62/	27	22	2
Spielhof	1	53	2 50/	7	34	2
Steinbach	8	46	3	33	7	—
Stettfeld	18	50	3 6/	75	23	—
Theinheim	6	36	2	26	26	—
Tretzendorf	1	45	—	7	—	—
Troßenfurt	3	6	2 74/	12	26	3
Katharinen-Spital	1	39	50/	6	36	2
Freih. v. Münster	—	1	2	—	6	—
Unterschleichach	3	24	37/	13	36	1
Untersteinbach	6	23	3	25	35	—
Graf von Schönborn	1	5	—	4	20	—
Weibersbrunn	2	48	25/	11	12	1
Zeil	34	5	12/	136	20	—
Zell	11	56	34/	47	44	1
Ziegelanger	6	4	2 75/	24	18	3
Summa	282	10	1 5/100	1128	41	—

Krus. praes. 24251. Nrns. exped. 26768. praes. 28. Mai 1841. 1942.

(Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1841/42 am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf ist der 20., 21. und 22. Juli l. J. bestimmt. Diejenigen protestantischen Schullehrlinge in dem Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg, welche die regulativmäßigen Bedingungen zur Aufnahme erfüllt haben, und im kommenden Jahre in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher

am Montage den 19. Juli l. Js.

bei der k. Seminar-Inspektion vorzustellen und nachfolgende Zeugnisse mitzubringen:

1) Tauf- und Schulentlaß-Schein,
2) gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) Ausweis über wiederholte Impfung in den letzten 3 Jahren,
4) polizeiliches Vermögens-Zeugniß,
5) ein die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der für Schullehrlinge am Schlusse eines jeden Jahres vorgeschriebenen Prüfung nachweisendes, und über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen sich aussprechendes Zeugniß der vorgesetzten k. Distrikts-Schul-Behörde.

Würzburg den 24. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 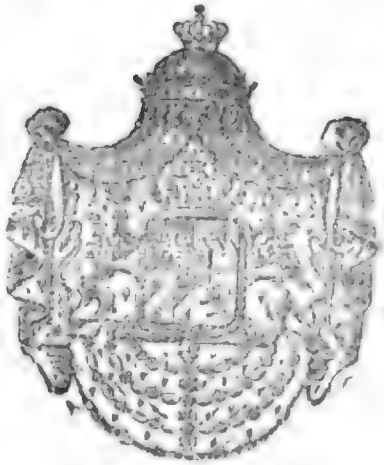 und Aschaffenburg.

N° 63.

Würzburg, Donnerstag, den 3. Juni 1841.

Inhalt.

Adelsmatrikel. — Aufstellung eines Communal-Anwaltes für den Landgerichts-Bezirk Bischofsheim. — Distrikts-Rechnung von Volkach für 1839/40.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24675. Nrus. exped. 20950. praes. 1. Juni 1841. 1970.

(Die Adelsmatrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die in vorbezeichnetem Betreffe unterm 12. d. Mts. erlassene allerhöchste kgl. Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben, und zugleich jenen Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokal-Intelligenzblätter bestehen, der Auftrag ertheilt, die erwähnte Verordnung durch dieselben ebenfalls veröffentlichen zu lassen.

Würzburg, 27. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(*)

Königliche Allerhöchste Verordnung.
Die Adels-Matrikel betr.

Königliches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Personen, welche ihre Adels-Titel in gehöriger Ordnung nicht nachgewiesen, sohin die Immatrikulation ihres Adels (einschließig der Ausschreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorschriftgemäß nicht erlangt haben, sich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht selten die Beifügung solcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlassen, so haben Seine Majestät der König am 29. vorigen Monats allergnädigst zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührender Adels-Titel, unter Hinweisung auf die dießfalls bestehenden gesetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß sich die, diesem Verbote zuwider Handelnden, die daraus für sie entspringenden Folgen solcher Anmaßungen selbst beizumessen haben, daß sohin im Nachgang der Verordnung vom 15. Oktober 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adels-Matrikel entweder gar nicht, oder wenigstens nicht für die Person, die sich deren bedient, constatirt sind, in besonderen Verzeichnissen den Polizei-Behörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht zustehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfassungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel Beyl. V. zur Verf.-Urk. § 9 ausgesprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adels-Matrikel der Ueberblick der zur Ausübung adelicher Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen stets evident erhalten werde, so liegt es in dem eigenen wohlverstandenen Interesse einer jeden einzelnen adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie schon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel betreffend"

(Reggsbl. v. J. 1829 Nr. 38 S. 713)

vorgeschrieben wurde.

Da dieser Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, so ergeht an sämmtliche die wiederholte Aufforderung, solche auf strenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbesitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königlichen Ministerium bis zum letzten Dezember dieses Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingesendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche solche Anzeigen bisher ganz unterlassen, oder in genügender Weise nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adels-Matrikel.

Zu solcher Anzeige ist jeder adeliche Familienvater verbunden, und da, wo ein Geschlecht in mehrere Linien oder Zweige sich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine besondere Vereinbarung unter den Familiengliedern selbst getroffen wird, der Aelteste in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieser Altersschwäche halber, diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächst Aelteste.

Iſt in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geſchlecht nur auf zwei Augen, ſo iſt nichts deſto weniger eine Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen würde, ſolches Geſchlecht befinde ſich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder ſey völlig erloſchen, mithin in der Adels-Matrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieſer allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden iſt, deſto zuverläßiger Folge geleiſtet werde, ſo ſollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geſchlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläßig befundenen Familien-Väter ſodann als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

München den 12. Mai 1841.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl
Freiherr von Giſe.

Durch den Miniſter
der geheime Secretär
Geſſele.

Nrus. praes. 24590. Nrus. exped. 20887. praes. 29. Mai 1841. 1950.

(Die Aufſtellung eines Communal-Anwaltes für den Landgerichts-Bezirk Biſchofsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch den Tod des Advokaten Stecher die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes im Landgerichts-Bezirke Biſchofsheim in Erledigung gekommen war, ſo wurde ſtatt deſſen der Advokat Wespin in Hilders als Vertreter der betreffenden Gemeinden und Stiftungen nach § 23 des Regulativs zur Geſchäftsführung in den Landgemeinden aufgeſtellt.

Würzburg, 24. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Nrus. praes. 21806. Nrus. exped. 19533. praes. 14. Mai 1841. 1759.

(Die Diſtrikts-Rechnung von Volkach pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Rechnung von Volkach pro 1839/40 wurde mit

623 fl. 37 1/4 kr. Einnahme,
354 fl. 1 kr. Ausgabe,

269 fl. 36 1/4 kr. Aktivbeſtand,

hiermit heutigen genehmiget.

Der Betrag der — lediglich auf nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen ist in der beigedruckten Uebersicht nachgewiesen.

Würzburg den 10. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.

e. Hübner.

Uebersicht
der Distrikts-Kassa-Rechnung von Volkach pro 1839/40.

Namen der Contribuenten.	Betrag des Steuer-Simplums.				Gesammt-Summe der Distrikts-Umlagen			
	fl.	kr.	pf.	100tl.	fl.	kr.	pf.	100tl.
Astheim	22	12	1	36	16	39	1	—
Dimbach	7	7	3	28	5	20	3	—
Düllstadt	10	24	—	50	7	48	—	—
Elgersheim	1	—	—	—	—	45	—	—
Escherndorf	33	50	1	64	25	22	3	—
Fahr	12	25	1	—	9	19	—	—
Gaibach	11	3	2	—	8	17	2	—
Gernach	22	15	2	75	16	41	3	—
Järkendorf	6	47	3	50	5	6	—	—
Kaltenhausen	—	11	—	—	—	8	1	—
Köhler	5	13	2	50	3	55	1	—
Kolitzheim	26	22	1	36	19	46	3	—
Laub	7	15	—	25	5	26	1	—
Lindach	11	47	2	75	8	50	3	—
Nordheim	36	38	—	—	27	28	2	—
Obervolkach	28	31	3	75	21	24	—	—
Oettershausen	3	4	—	40	2	18	—	—
Reupelsdorf	9	8	1	—	6	51	1	—
Rimbach	6	45	—	—	5	3	3	—
Gräfl. Schönborn. Gutsherrschaft	29	56	—	—	22	27	—	—
Sommerach	40	46	3	50	30	35	1	—
Stadelschwarzach	18	58	2	25	14	14	—	—
Stammheim	20	3	1	75	15	2	2	—
Stettenmühle	—	59	—	—	—	44	1	—
Strelhof	—	42	3	50	—	32	1	—
Untereisenheim	23	59	—	75	17	59	2	—
Vogelsburg	1	1	1	—	—	46	—	—
Volkach	121	56	1	—	91	27	1	—
Wadenbrunn	4	42	1	—	3	31	3	—
Zeilitzheim	24	53	2	—	18	40	—	—
Summa	550	3	—	79	412	32	2	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken 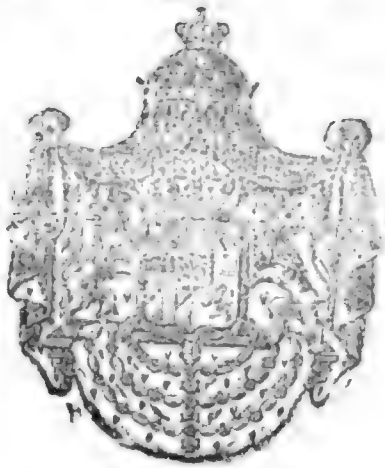 und Aschaffenburg.

N° 64.

Würzburg, Samstag, den 5. Juni 1841.

Inhalt.

Verpflichtung der Polizei- und Gemeindediener. — Beneficiums-Erledigung. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Großjährigkeits-Erklärung. Königl. Allerhöchste Bestätigung eines Vermächtnisses. Schulstellen-Erledigungen. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17706. Nrus. exp. 20962. praes. 3. Juni 1841. 1983.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verpflichtung der Polizei- und Gemeindediener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich in der jüngsten Zeit der Fall wiederholt hat, daß in einer Untersuchung wegen des Verbrechens der Widersetzung ein Gemeindediener wegen unterlassener vorschrifts-

mäßiger Verpflichtung für den öffentlichen Dienst nicht als obrigkeitlicher Diener betrachtet und deßhalb der Inquisit nicht des im Art. 317 Th. I. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens für schuldig erkannt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete kgl. Stelle zur Beseitigung ähnlicher Mißstände im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf die Nothwendigkeit der gehörigen Verpflichtung der Polizei- und Gemeindediener abermals aufmerksam zu machen, und wiederholt anzuweisen, nicht nur für die Folge für die vorschriftsmäßige Verpflichtung dieser Organe, und für die Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle pflichtmäßig und genauest Sorge zu tragen, sondern auch alsbald darüber, ob die dermalen bereits im Dienste befindlichen Polizei- und Gemeindediener gehörig verpflichtet und die urkundlichen Nachweise hierüber vorhanden seyen, eine sorgfältige Recherche zu pflegen, nach dem Ergebnisse derselben geeignet zu verfügen, und, wie dieses geschehen, binnen vier Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg den 24. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Häbner.

---

praes. 2. Juni 1841. 1975.

(Beneficiums-Erledigung betr.)

Das Beneficium ad S. Barbaram zu Volkach soll wieder besetzt werden, was Bewerbern um dasselbe hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 14. Mai 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, General-Vicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18 Mai l. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Schweinfurt erledigte Rathstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Joseph Gabriel Göschl, zu übertragen;

unterm 15. Mai l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Christoph Freiherrn von Waldenfels, seiner Bitte entsprechend, zum Oberappellationsgerichts-Rath, und den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Anton Joseph Maria Freiherrn von Pfetten, zum Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg zu befördern;

unterm 18. Mai l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg, Anton Franz Ebenhöch, zu übertragen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Karl Freiherrn von Münster, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorstelle dem Protokollisten dieses Gerichts, Adam Rottenhäuser, zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Richard Westermayer, zu ernennen;

unterm 19 Mai l. Js. den Sekretär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Christoph Aloys Lommel, auf dem Grunde des §. 19 Absatz 2 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand treten zu lassen, und

auf die sich hierdurch eröffnende Sekretärstelle bei gedachter Kreisregierung, den dermaligen Sekretär bei der Regierung der Pfalz, Karl Schwemmer, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Großjährigkeits-Erklärung

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. Mai l. Js. den Max Reinhard Mendel, Sohn des Weinhändlers Reinhard Mendel, zu Mainstockheim, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Kgl. Allerhöchste Bestätigung eines Vermächtnisses.

Der verstorbene Generallieutenant Theodor Freiherr von Hallberg hat in seinem Testamente vom 5. Februar 1840 dem Königlich Bayerischen Artillerie-Corps, nämlich den beiden Artillerie-Regimentern, den Pontonier- und Ouvrier-Compagnien ein Capital von 1000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dazu verwendet werden sollen, jährlich an seinem Namenstage bedürftigen Kindern dieses Corps Schuhe und Strümpfe anzuschaffen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieses Vermächtniß angenommen, mit den Rechten einer permanenten Wohlthätigkeits-Stiftung durch die Militärfonds-Commission verwaltet, der jährliche Zinsenertrag unter die oben erwähnten Abtheilungen des Artillerie-Corps nach der Zahl ihrer Compagnien zur beabsichtigten Verwendung repartirt, und das fragliche Vermächtniß im Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

---

praes 3. Juni 1841. 1985.

Die protestantische Schulstelle zu Eichelsdorf mit 22 Werk- und 13 Feiertags-Schülern und einem Einkommen von 200 fl. wird andurch zur öffentlichen Bewerbung binnen 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß in den nächsten 6 Jahren die Abhaltung der Lesegottesdienste mit der Function des Schullehrers verbunden sey.

Rügheim den 31. Mai 1841.

Die k. protest. Distrikts-Schulen-Inspection.
Maier, Decan.

praes. 3. Juni 1841. 1984.

Schulstelle-Erledigung.

Durch Beförderung des Schullehrers Anton Seufert ist die Schulstelle im Schwartler-Viertel zu Frammersbach, königlichen Landgerichts Lohr, mit 48 Feiertags- und 69 Werktags-Schülern in Erledigung gekommen. Der Diensteertrag besteht in 224 fl 2 1/2 kr., worin jedoch der auf 15 fl. veranschlagte Wohnungsgenuß eingeschlossen ist.

Die Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre an die königliche Regierung gerichteten Suppliken portofrei binnen vier Wochen anher einzusenden.

Langenprozelten den 1. Juni 1841.

Königliche katholische Distrikts-Schul-Inspektion.
Lalling, Inspektor.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. Mai 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. und 26ten Mai 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. Mai bis 1. Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	18	15	—	4	—	14	15	6	13	40
	Kern								17	12	—
Im höchsten	Korn	2	9	15	9	5	8	15	60	8	45
	Haber	33	5	24	1	—	5	15	68	5	—
	Gerste										
	Weitzen	82	14	11	184	3	13	41	165	13	27
	Kern								18	11	45
Im mittlern	Korn	82	8	37	104	5	7	35	134	8	32
	Haber	122	5	17	40	5	4	50			
	Gerste										
	Weitzen	12	13	30	8	—	12	—	50	13	15
	Kern										
Im tiefsten	Korn	10	8	15	3	3	6	30	30	8	—
	Haber	5	4	45	4	5	4	27			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken 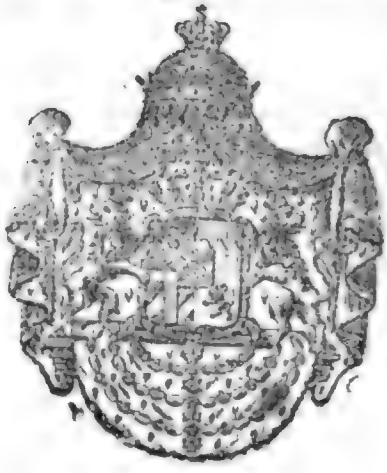 und Aschaffenburg.

N° 65.

Würzburg, Dienstag, den 8. Juni 1841.

Inhalt.

Maas der zu Markt gebrachten Wellen. — Bestätigung des Handelsmannes Johann Baptist Stenger zu Aschaffenburg als Hauptagent der niederländischen Versicherungsgesellschaft zu Tiel, in Bayern. — Aufstellung des Kaufmanns W. Förderreuther zu Nürnberg, als Agent der Waarenversicherungs-Gesellschaft: Riunione adriatica di sicurtà zu Triest, in Bayern. — Prüfung zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.) — Hiezu 6te besondere Beilage, das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22672. Nrus. exped. 21259. praes. 4. Juni 1841. 2004.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei- und Forstbehörden des Regierungsbezirks.

(Das Maas der zu Markt gebrachten Wellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da über das Maas der zu Markt gebrachten Wellen keine Gleichförmigkeit besteht, so sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, zur Beseitigung aller Nachtheile, welche aus dem

(*)

Mangel eines vorgeschriebenen Maases für die im öffentlichen Verkehre zu erwerbenden Lebensbedürfnisse hervorgehen, zu verfügen, daß fortan bei allen zu Markt gebrachten Wellenbüscheln das bayerische Normal-Maas beobachtet werden müsse, wonach jeder einzelne Wellenbüschel 3 1/2 Schuh in der Länge und 1 Schuh im Durchmesser — oder 3 Schuh im Umfange — halten muß.

Die zu Markt gebrachten Wellen, welche dieses vorgeschriebene Maas nicht haben, unterliegen der Confiscation, in so ferne eine solche durch die jeden Orts bestehenden Markt-Ordnungen für nicht maashaltende Gegenstände vorgeschrieben ist, und außerdem die Verkäufer derselben nach Umständen besonderer polizeilichen Strafe.

Die Einhaltung dieses Wellen-Maases beginnt mit dem 1. November 1841 im ganzen Regierungsbezirke.

Sämmtliche Polizeibehörden werden für Bekanntmachung dieser Vorschrift geeignet sorgen und mit den Forstbehörden den Vollzug genau überwachen.

Würzburg den 27. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 24822. Nrus. exped. 21261. praes. 4. Juni 1841. 2005.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Zulassung der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel, in Bayern, resp. die Bestätigung des Handelsmannes Johann Baptist Stenger zu Aschaffenburg als Hauptagent für genannte Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende höchste Ministerial-Rescript vom 21. Mai d. J. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Tiel die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geschäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Landtransporte auf Bayern auszudehnen, und zu diesem Behufe durch einen von der genannten Gesellschaft aufzustellenden, für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten in specie dem Gerichte seines Wohnortes verantwortlichen Hauptagenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß, da der Handelsmann und Spediteur Joh. Bapt. Stenger zu Aschaffenburg sich sowohl der Allerhöchsten bestimmten Beschränkung der Versicherungs-Geschäfte auf Versicherungen gegen Wasser- und Land-Transport-Gefahren unterzogen, als auch die Verantwortlichkeit vor bayerischen Gerichten für die befragliche Gesellschaft bei ihren Verträgen mit bayerischen Unterthanen übernommen hat, derselbe als Hauptagent für

Bayern bestätigt werde, und hiernach die aufzustellenden Agenten unter Beifügung des polizeilichen Zeugnisses über ihre Qualifikation zur Genehmigung anzuzeigen habe.

Würzburg den 28. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 24821. Nrus. exped. 21258. praes. 4. Juni 1841. 2003.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Zulassung der Waarenversicherungs-Gesellschaft: Riunione adriatica di sicurta zu Triest, in Bayern, resp. die Aufstellung des Agenten Kaufmanns W. Förderreuther zu Nürnberg, als Hauptagenten der genannten Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizei-Behörden wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. Mai d. J. zur Kenntniß gebracht: daß, nachdem die Gesellschaft: Riunione adriatica di sicurta in Triest ihren Geschäfts-Betrieb in Bayern auf Versicherungen von zu Wasser oder zu Land zu versendenden Gütern beschränken zu wollen erklärt, und nachdem der Kaufmann Wilhelm Förderreuther in Nürnberg die Haftbarkeit für alle aus den Verträgen der Gesellschaft mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten übernommen hat, derselbe in der Eigenschaft als Hauptagent für genannte Gesellschaft bestätigt werde, und es demselben nunmehr freistehe, Agenten — nach vorgängiger, mit den entsprechenden Qualifikations-Zeugnissen belegter Einholung der Bestätigung des k. Ministeriums des Innern, aufzustellen.

Würzburg den 28. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

---

praes. 7. Juni 1841. 2031.

(Die Prüfung zur Aufnahme in das Klerikalseminar betr.)

Zur Aufnahme in das Klerikalseminar dahier für die Kandidaten der Theologie und diejenigen, welche die Philosophie bereits absolvirt haben, ist der Prüfungsanfang auf Montag den 16. August l. J. früh 8 Uhr im Lokale des Klerikalseminars dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprche bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) Ueber Taufe und Firmung; 2) Ueber Vermögens-Verhältnisse; 3) Ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studierens wohnte od.r noch

wohnt; 4) Ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyzeums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden worden und keiner Strafe für Studierende unterlegen, auch b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey; 5) Ein Zeugniß von dem Gerichtsarzt seines Aufenthaltsortes über seinen Gesundheitszustand; 6) ein Gymnasial-Absolutorium, ein Zeugniß für den gestatteten Uebertritt in ein Spezialfach an der Universität, dann Atteste der betreffenden theologischen Professoren über den Fleiß und die Fortschritte bei dem Besuche der theologischen Vorlesungen.

In dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche sind folgende Punkte anzumerken:

a) Vermögensverhältnisse; b) Leben oder Tod der Eltern; c) Zahl der Geschwistrige; d) Namen des Hausherrn, Hausnumer und Distrikt, e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl; f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während des Studierens an der Universität oder dem Lyzeum; g) Gegenwart bei dem sonntägigen Gottesdienste in der Sct. Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikalseminar von Seite der theologischen Kandidaten.

Würzburg, 4. Juni 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner. V. G.

Müller.

Notizen.

praes. 5. Juni 1841. 2008.

Die durch das Ableben des Schullehrers Johann Gottfried Beyl erledigte Filial-Schulstelle zu Waldbüttelbrunn, k. Landgerichts Würzburg l/M. und Pfarrei Höchberg, mit 78 Werk- und 48 Sonntags-Schülern, dann mit einem Reinertrage zu 328 fl. 51 kr., den Wohnungs-Anschlag zu 20 fl. mit eingeschlossen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen andurch ausgeschrieben.

Rottenbauer den 4. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kestler, Insp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 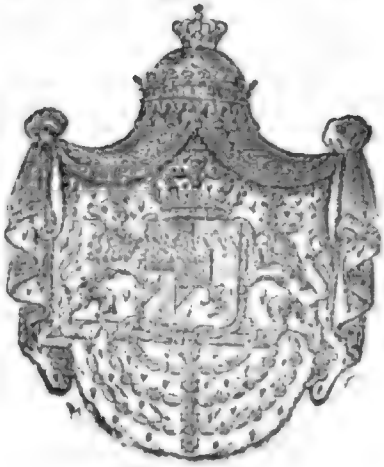 und Aschaffenburg.

N° 66.

Würzburg, Samstag, den 12. Juni 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40 betr. — Anstrich der Staats- und Stiftungsgebäude. — Coursiren falscher preußischer Thaler. — Quittirung der Tantiemen-Bezüge von den Einnahmen der Kreisfonds für nothwendige und fakultative Zwecke. — Taxirung der Verhandlungen und Ausfertigungen bei Auswanderungs-Gesuchen. — Vollzug des §. 51 des Gemeinde-Ediktes. — Baden im Freien. — Sammlung zur Wiederherstellung der Münsterkirche zu Neus.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1889/40 betr.

Ministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der, für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40 wird, nach Vorschrift

(*)

des Artikel 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 und mit Zugrunglegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit, sammt den erforderlichen Nachweisungen anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das am Schlusse des Jahres 1838/39 bestandene Assekuranz-Capital zu 509,317,030 fl. hat sich im Laufe des Jahres 1839/40 insbesondere in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen abermals, und zwar um die bedeutende Summe von 6,563,580 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1840 515,880,610 Gulden, wovon sich

in die	I. Classe	141,238,750 fl.
in die	II. "	166,843,050 fl.
in die	III. "	49,544,740 fl.
in die	IV. "	158,254,070 fl.

reihen.

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich auf die Summe von 1,034,819 fl. 41 kr., wovon 36,714 fl. 11 3/8 kr. den Vorjahren und 997,905 fl. 29 5/8 kr. dem Jahre 1839/40 angehören.

Für das Jahr 1838/39 hatte sich die Summe der in diesem Jahre angehörigen Brandentschädigungen auf 1,166,023 fl. 57 5/8 kr., jene der Entschädigungen aber, welche den Vorjahren angehörten, auf 70,215 fl. 41 1/4 kr. berechnet.

Es ist also bei beiden eine Minderung, und zwar bei ersteren von 188,118 fl. 28 kr. bei letzteren aber von 33,501 fl. 29 5/8 kr., zusammen von 221,619 fl. 57 5/8 kr. eingetreten.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 1839/40 auf 579 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1423 entziffert, es bietet sohin das Jahr 1839/40 gegen *jenes* für 1838/39 bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 24, und hinsichtlich der Gebäude-Inhaber gleichfalls eine Mehrung von 30 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 429 Fällen unentdeckt geblieben, 42 Brandfälle sind durch Blitz, 34 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, und 27 durch erwiesene Fahrlässigkeit herbei geführt worden.

In 47 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen theils vermuthet, und es besteht sonach gegen das Jahr 1838/39, wo 45 solcher Brandstiftungen vorkamen, eine Mehrzahl von 2 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert Gulden des Versicherungskapitals für das Jahr 1839/40 folgend: Beiträge zu leisten:

in der ersten Classe
zehn Kreuzer ein Heller,
in der zweiten Classe
eilf Kreuzer zwei Heller,

in der dritten Classe
zwölf Kreuzer drei Heller,
in der vierten Classe
dreizehn Kreuzer vier Heller,
welche nach Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung zu erheben sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins haben die entsprechende Erhebung der Beiträge sogleich anzuordnen und wegen der Verrechnung und Verwendung, so wie wegen Ergänzung der Vorschußfonde nach Inhalt der Repartition das Geeignete zu verfügen.

V.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf strenge Handhabung der Feuerpolizei werden die Aufträge in der Bekanntmachung vom 24. April vor Js. (Regierungsblatt Seite 277) erneuert und dem sorgfältigsten Vollzuge empfohlen.

München den 29 Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

Nrus. praes. 25368. Nrus. exped. 21607. praes. 8. Juni 1841. 2053.

(Den Anstrich der Staats- und Stiftungs-Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. soll bei allen Anträgen wegen Erneuerung des Anstrichs von Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden jedesmal angegeben werden, mit welcher Farbe das bezügliche Gebäude bisher angestrichen war, und aus welchen Gründen eine Erneuerung dieses Anstriches jetzt als nothwendig erachtet werde.

Die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden erhalten daher hiedurch die Weisung, bei ihren in vorwürfiger Angelegenheit zu erstattenden Berichten künftig jederzeit über vorstehende Angaben die nöthige Aufklärung zu ertheilen und zugleich bezüglich des neuen Anstriches einige Farben-Muster beizufügen.

Würzburg den 3. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(**)

Nrus. praes. 25127. Nrus. exped. 21656. praes. 8. Juni 1841. 2042.

(Das Coursiren falscher preußischer Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem wurde beim k. Rentamte Karlstadt ein falscher preußischer Thaler eingenommen und der Polizei-Behörde abgeliefert.

Dieser Thaler trägt die Jahreszahl 1829, auf der einen Seite das Brustbild des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III; auf der andern das große preußische Staatswappen mit 14 Feldern und der Umschrift: Ein Thaler XIV Eine F. M.

Er unterscheidet sich von ächten vorzüglich durch das nicht scharf ausgedrückte Gepräge, welches besonders auf der Kopfseite und den Buchstaben des Wortes Wilhelm bemerkbar wird, durch die ungleichen, nicht scharfen Ränder; auch ist derselbe unbedeutend größer als die ächten und nicht durchaus gleich dick. Beim Umdrehen von der Kopf- auf die Wappenseite erscheint das Wappen in einer etwas schiefen nach rechts sich neigenden Richtung, während bei den ächten dasselbe in gerader Richtung sich zeigt.

Da derselbe aus Argentan gefertigt zu seyn scheint, und geprägt ist, so unterscheidet sich der Klang wenig von dem der ächten.

Dies wird hiemit zur Offenkunde gebracht, das Publikum vor Schaden gewarnt und zur Anzeige im Entdeckungsfalle ähnlicher falscher Thaler aufgefordert.

Würzburg, 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 15543. Nrus. exped. 15047. praes. 9. Juni 1841. 2069.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Quittirung der Tantiemen-Bezüge von den Einnahmen der Kreisfonds für nothwendige und fakultative Zwecke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines Superrevisions-Notats, und in der Erwägung, daß über die Kreisfonds zu fakultativen Zwecken eine eigene Rechnung gelegt wird, und die Foliirung dieser und der Kreisfonds-Rechnung für nothwendige Zwecke, so wie die Adnumerirung ihrer Belege besonders zu geschehen hat, wird hiemit angeordnet, daß die Tantiemen-Bezüge der k. Rentbeamten von den Einnahmen der Kreisfonds für nothwendige und für fakultative Zwecke nicht, wie bisher bisweilen geschehen, auf einer Quittung, sondern gesondert zu bescheinigen sind.

Würzburg am 1. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 15014. Nrus. exped. 14939. praes. 9. Juni 1841. 2070.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Taxirung der Verhandlungen und Ausfertigungen bei Auswanderungs-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Ausschreiben vom 11. März v. J. Nr. 9969 wegen Nichtanwendung des Stempels zu den Protokollen bei Auswanderungs-Gesuchen (Kreisblatt Nr. 35 S. 169) Veranlassung gegeben hat, dergleichen Protokolle auch taxfrei zu belassen, hiefür aber ein gesetzlicher Grund nicht besteht, so wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die Verhandlungen bemerkten Betreffes allerdings der Taxe unterliegen. Auch versteht es sich von selbst, daß die Berichte und sonstigen Ausfertigungen in Beziehung auf Taxen und Stempel lediglich nach den für Parteisachen bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu behandeln sind.

Würzburg, 1. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 25156. Nrus. exp. 21506. praes. 7. Juni 1841. 2034.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des § 51 des Gemeinde-Ediktes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wahrgenommen, daß das den Bürgermeistern verwilligte Amtszeichen in einzelnen Fällen an einem blau und weißen Bande getragen werde.

Da nach § 51 des Gemeinde-Edikts das Tragen des befraglichen Amtszeichens an einem blauen und nicht an einem weiß und blauen Bande die Vorschrift ist, so wollen Seine Majestät der König, daß diese Norm pünktlich befolgt, sofort von sämmtlichen Bürgermeistern der Städte II. und III. Klasse das vorgeschriebene blaue Band getragen, und daß insbesondere auch die Farbe, die vorgeschriebene (hellblaue) bei allen sey.

Die k. Regierung sieht sich in Folge höchsten Ministerial-Auftrages vom 24. v. M. veranlaßt, die pünktliche Beobachtung der im § 51 des Gemeinde-Edikts enthaltenen Vorschriften über die Amtskleidung der Bürgermeister in allen ihren Theilen wiederholt nachdrucksamst einzuschärfen und die einschlägigen Behörden zur Ueberwachung des genannten Vollzuges derselben dringend aufzufordern.

Der kgl. Regierungs-Präsident wird sich insbesondere auf seinen Nachsichts-Reisen von der pünktlichen Befolgung der dießfalls bestehenden Normen Ueberzeugung verschaffen.

Würzburg den 1. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 25709. Nrus. exped. 21583. praes. 7. Juni 1841. 2030.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Baden im Freien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuester Zeit mehrere Menschen beim Baden im Mainstrome ertrunken sind, sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden aufzufordern, in dem ihren Bezirk durchfließenden Mainstrome oder in sonstigen zum Baden im Freien benützten Gewässern gewisse Badplätze bezeichnen, deren Tiefe von Zeit zu Zeit untersuchen, und dieselben durch wahrnehmbare Abzeichen abstecken zu lassen.

Zugleich ist das Verbot, sich außerhalb des abgesteckten Badplatzes zu baden, bekannt machen zu lassen, und gegen Uebertreter derselben mit arbiträrer Strafe unnachsichtlich einzuschreiten.

Würzburg den 4. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 25681. Nrus. exped. 21582. praes. 7. Juni 1841. 2035.

(Sammlung zur Wiederherstellung der Münsterkirche zu Neus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Erträgnisse der in dem vorbezeichneten Betreffe Allergnädigst bewilligten Kirchensammlung noch nicht vollständig eingesendet worden sind, so werden die mit dem Vollzuge des diesseitigen Ausschreibens vom 6. April d. J. noch im Rückstande sich befindenden Polizei-Behörden, unter Festsetzung einer Frist von 8 Tagen, zur Beschleunigung hiedurch aufgefodert.

Würzburg den 3. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 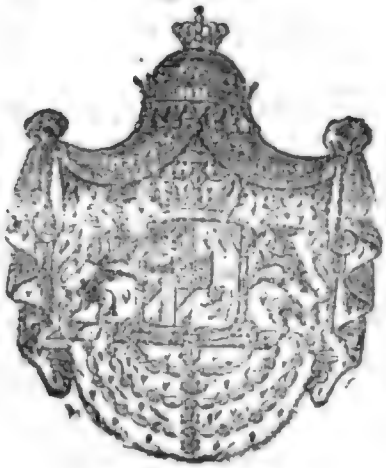 und Aschaffenburg.

N° 67.

Würzburg, Dienstag, den 15. Juni 1841.

Inhalt.

Erledigung der katholischen Pfarrei Dorfprozelten. — Wiederausleihung der Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.) Hiezu 8te besondere Beilage das Münzwesen der fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande älterer Linie betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 24436. Nrus. exped. 21991. praes. 11. Juni 1841. 2094.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dorfprozelten, k. Landgerichts Klingenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Dorfprozelten, k. Landgerichts Klingenberg, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe ist auf den Pfarrort beschränkt, zählt 1046 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach Ausweis des folgenden Auszuges aus der superrevisorisch festgestellten Pfarrei-Fassion einen Reinertrag von 791 fl. 22 1/2 kr.

(*)

Auszug aus der Ertrags-Fassion der Pfarrei Dorfprozelten.

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus der Staatskasse baar	10	—		
8 Schffl. 4 Mtz. 3 1/4 Sechztl. Korn	75	11	3/4	
14 Eimer 14 Mß. Wein	61	12		
10 4/5 Klftr. Buchenscheitholz	81	—		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Hospitalstiftung zu Stadtprozelten baar	9	—		
5 Schffl. 5 Mtz. 15/16 Haber	23	16		
3) von der Gemeinde:				
3 3/5 Klftr. Buchen- und 3 3/5 Klftr. Eichenscheitholz	42	36		
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—	302	15 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag der Realitäten:				
freie Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude	37	39		
aus 47 Tagw. 8 1/10 Ruthen Aecker	146	35		
1 „ 65 2/5 „ Wiesen	14	10		
— „ 18 „ Gemüßgarten	1	20		
— „ 172 „ Weinberg	4	—	203	44
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an ständigen grundherrlichen Abgaben baar	8	32		
an Naturalien	7	19	1/4	
2) an unständigen grundherrlichen Abgaben	—	15		
3) an Zehenten (nach dem Pachtertrage)	162	—	173	6 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen:				
1) von gestifteten Gottesdiensten	76	27	1/2	
2) an Stolgebühren	33	59		
3) für sonstige Verrichtungen	1	30	111	56 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			8	20
Summa			799	22 1/2
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes	—	—		
II. Wegen des Diözesanverbandes	3	—		
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	5	—	8	—
Verbleibt reines Einkommen			791	22 1/2

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 7. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 25388. Nrus. exped. 21907. praes. 11. Juni 1841. 2095.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Wiederausleihung der Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München sind 650 fl. zur Wiederausleihung verfügbar.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. haben die genannten Behörden dies in ihren Bezirken bekannt zu machen und das Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Würzburg, 3. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 21. Mai l. Jrs. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorstelle dem Protokollisten des genannten Gerichts, Heinrich Müller, zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Johann Nepomuk Gall, zu ernennen.

Augsburger Börse.

Den 3. Juni 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			160
Bank-Actien	Div. l. Sem.		670

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. Mai und 2. Juni 1841. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1. bis 8ten Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	6	17	—	4	—	14	30	29	14	30
	Kern								12	12	30
Im höchsten	Korn	3	9	30	1	3	7	54	3	9	—
	Haber	3	5	42	2	—	5	6	6	5	30
	Gerste	12	7	30							
	Weitzen	290	15	39	111	3	13	57	66	14	—
	Kern										
Im mittlern	Korn	178	8	45	20	—	7	22	35	8	36
	Haber	155	5	23	25	1	4	50	48	5	10
	Gerste										
	Weitzen	2	13	45	3	—	13	—	20	13	30
	Kern										
Im tiefsten	Korn	10	9	—	6	—	7	—	10	8	15
	Haber	3	5	10	5	1	4	27	9	5	—
	Gerste	3	6	30							

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 68.

Würzburg, Donnerstag, den 17. Juni 1841.

Inhalt.

Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Rechnung des Distrikts Münnerstadt für 1839/40. — Ersatzwahl zur Stelle eines Bürgermeisters von Marktsteft. — Theologische Aufnahms-Prüfung protest. Predigamts-Kandidaten im Jahre 1841. — Erledigung der protest. Pfarrei Döhlau — Notizen: (Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium. Schullehrerstellen-Erledigungen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Kras. praes. 22761. Nras. exped. 21357. praes. 8. Juni 1841. 2054.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Landwehr-Kommando's von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Regierungs- und Kreis-Kommando-Ausschreibung vom 9. Juni 1838, die unentgeldliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen

(*)

Geburts-Zeugniſſe betreffend, (Int.-Bl. Nr. 70) wird den auſſen benannten Behörden und Landwehr-Kommando's die unterm 23. April d. Js. an die k. Regierung, Kammer des Innern, und gleichlautend an das k. Landwehr-Kreiskommando in rubrizirtem Betreffe erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 1. Juni 1841.

Königliche Regierung und königliches Kreis-Kommando der Landwehr von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Graf Fugger. Mees, Oberſt u. Kreis-Inſpect.

coll. Pfriem, Actuar.

Nr. 7295.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entſchließung vom 25. Mai 1838 Nr. 11762, die unentgeldliche Ausſtellung der zur Entlaſſung vom Landwehrdienſte erforderlichen Geburtszeugniſſe betreffend, wird der k. Regierung, K. d. J., und dem k. Landwehr-Kreis-Kommando im Einverſtändniſſe mit dem k. Finanz-Miniſterium rückſichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Geſuche um Entlaſſung oder Befreiung vom Landwehrdienſte hiemit ferner eröffnet, daß die Verhandlungen über dieſe Geſuche, nachdem hiebei ſtets das Intereſſe eines Privaten betheiligt iſt, in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§ 99. und 100 der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810 und des IV. Abſchnittes des Stempel-Geſetzes vom 18. Dezember 1812, ſoferne nicht nach § 101 der genannten Verordnung der Fall der Armuth vorhanden iſt, der Tax- und Stempelpflichtigkeit unterliegen, dann daß die Tax-Beträge der einzelnen Verhandlungen nach den Vorſchriften der Tax-Ordnung zu bemeſſen ſeyen, und, da dieſelben unter den im § 43 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 aufgeführten Einnahmen der Landwehrkaſſen nicht enthalten, ſomit als Aerarial-Gefälle zu betrachten ſind, in die Staatskaſſe zu fließen haben.

Was die Ausſtellung der Untauglichkeits-Zeugniſſe für Landwehr-Männer betrifft, ſo hat es bei der hierüber erlaſſenen Verfügung vom 16. Jänner 1817 (Regierungsblatt 1817 Stück III. pag. 33) fortan ſein Bewenden.

München den 23. April 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl
von Abel.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goßinger.

Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Geſuche um Entlaſſung oder Befreiung vom Landwehrdienſte betr.

Nrus. praes. 25783. Nrus. exped. 22347. praes. 15. Juni 1841. 2134.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme der Druckschrift „Der Bund der Teutschen und Franzosen für Gründung eines materiellen Gleichgewichts in Europa, von Wilh. Schulz, Straßburg 1841." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme oben bezeichneter Druckschrift hat durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. l. M. die Bestätigung erhalten, wonach nebst dem Verbote auch die Confiscation der erwähnten Druckschrift einzutreten hat.

Indem dies hiemit zur Offenkunde gebracht wird, haben sich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden genau danach zu achten.

Würzburg den 9. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 21904. Nrus. exped. 19595. praes. 14. Mai 1841. 1758.

(Rechnung des Distrikts Münnerstadt pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Münnerstadt pro 1839/40 wurde superrevisorisch geprüft und mit

4412 fl. 32 1/4 kr. Einnahme,
4281 fl. 2 3/4 kr. Ausgabe,

131 fl. 29 1/2 kr. Aktivkassabestand,

genehmigt.

Der in beigedruckter Uebersicht entzifferte Umlagenbetrag wurde auf Straßen-Neubau, dann Straßenbau-Unterhaltung und Schuldentilgung verwendet.

Würzburg den 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

(**)

Uebersicht
zur Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Münnerstadt für 1839/40.

Frtl. Nr.	Namen der Orte und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.		Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 7 3/4 Simplen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Althausen	18	54 1/4	146	30 1/4
2	Bildhausen und Rindhof	15	29 1/4	120	1
3	Brünn	8	24	65	6
4	Burghausen	5	15 1/4	40	43 1/4
5	Burglauer	35	19 1/4	273	40 2/4
6	Friedritt	6	7	47	28 3/4
7	Großwenkheim	39	18 1/2	304	37 3/4
8	Haard	8	33 1/4	66	17 3/4
9	Kleinwenkheim	11	52	91	58
10	Maßbach	28	43 1/2	222	27
11	" Eisenach. Propregut allda	4	49	37	19 3/4
12	" Rosenbach. Allod.-Erben allda	—	13	1	40 3/4
13	Münnerstadt	82	13 1/2	637	1
14	Nickersfelden	4	44 1/2	36	44 3/4
15	Rüdlingen	48	7 1/4	372	56
16	" Freiherr von Heuß allda	—	14	1	48 1/4
17	Poppenlauer	59	51	463	54 1/4
18	Rannungen	17	58 1/4	139	16 1/2
19	" Münster. Gut allda	1	4	8	16
20	" " Gut zu Euerbach	—	1	—	7 1/2
21	Ransbachsmühle	—	14 1/2	1	52 1/4
22	Reichenbach	4	20 1/2	33	39
23	Rheinfeldshof	3	13	24	55 3/4
24	Roth	9	24 3/4	72	56 3/4
25	Rothhausen	8	27	65	35
26	Rottershausen	12	52 1/4	99	45
27	Seubrigshausen	16	12 3/4	125	39 3/4
28	Steinach	25	34 3/4	198	14 1/4
29	Strahlungen	18	26	142	51 1/2
30	Theinfeld	6	57 1/4	54	8 1/2
31	Thundorf	12	25 1/2	96	17 1/2
32	Völkershausen	3	41 3/4	28	38 1/4
33	Weichtungen	13	56 1/4	108	—
34	Wermerichshausen	14	30 1/2	112	26 1/4
35	Windheim	4	18 1/2	33	23 1/4
	Summa	551	47	4276	19 1/4

Nrus. praes. 25674. Nrus. exped. 22071 1/2. praes. 14. Juni 1841. 2117.

(Die Ersatzwahl zur Stelle eines Bürgermeisters von Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. Mai d. J. nach Art. 65 Ziff. 2 der Wahlordnung vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl eines Bürgermeisters von Marktsteft wurde der Essigfabrikant und Großhändler Herrmann Theobald Eduard Sammet gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget.

Würzburg, 6. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 3777. K. 5873. praes. 12. Juni 1841. 2100.

(Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Predigamtscandidaten soll nach Anordnung des k. Oberconsistoriums mittelst Entschließung vom 27. vorigen Monats mit dem 20. September l. Js. ihren Anfang nehmen, und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Diejenigen Kandidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3-kr.-Stempel einzugeben:

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn oder rechtzeitig nachgesendet werden.

1) Das Taufzeugniß im Original und in beglaubigter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben wie das Original;
2) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;
3) Das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie sie von der k. Regierung am 28. Januar 1828 Nr. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes bekannt gemacht worden sind;
4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches Seite 82 §. III, Ziff. 3 des Amtshandbuches ꝛc. Thl 1 vorgeschrieben ist;
5) dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen, die der Examinand gehört hat, beizulegen.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Kandidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß, nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung

der Kandidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. Dezember 1817, Regierungsblatt 1817, Seite 10, 11 u. s. w vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Kandidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben, und sich nicht melden oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldigt sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Kandidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom kgl. Oberconsistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. ebend. an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in dem gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach den 2. Juni 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Ad Num. 2640. E. N. 3466. praes. 13. Juni 1841. 2107.

(Die Erledigung der Pfarrei Döhlau im Dekanate Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Richter ist die Pfarrei Döhlau im Dekanate Hof erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse bestehen in Folgendem:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen:				
3 Schffl. 3 Vierl. Korn Bayer. Maß	29	42 3/4		
6 1/10 Klftr. weiches Scheitholz	20	44 1/2		
2) Aus Stiftungs-Kassen baar	2	21 3/4	52	49
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien			4	22 1/2
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—		
9 3/8 Tagwerk Feld, 3 7/8 „ Wiese	115	4		
1/8 Garten	1	—	136	4
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) ständige Abgaben				
an baarem Gelde	3	22 1/4		
8 Schäffel 1 26/32 Mtz. Korn	78	54 1/2		
4 „ 2 18/32 „ Gerste	29	13		

	fl.	kr.		fl.	kr.
5 Schäffel 4 12/32 Mtz. Haber			21	45	
— „ 1 18/32 „ Weitzen			3	35	1/2
verschiedene Naturalien			3	18	
10 Frohntage			1	30	
b) unständige Abgaben an Laudemien ꝛc.			1	50	1/2
				143	29
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen				58	37 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				4	38
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.					
Summa				400	—
Lasten				—	—
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in				400	—

Bayreuth, den 7. Juni 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen Sekretair.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April l. Jrs. den Weißgerbermeister Michael Weiß, zu Obergünzburg, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines Verfahrens, das Leder zu Stiefelschäften, Schuhen u. dgl., weicher, elastischer und wasserdichter zu machen, als dieses bei der bisherigen, gewöhnlichen Behandlung der Fall ist, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. April l. Jrs dem Mechanikus Friedrich Flor junior, zu Heilbronn, in Württemberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnellern Erhitzung von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von Einem Jahre, zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. Jrs. dem Hausbesitzer und Garderobier Johann Mathäus Rang, zu Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium die Anwendung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren im Zuschneiden und Verfertigen aller Damen- und Kinderanzüge, mittelst Kleiderschnitt-Tabellen, und in der Kunst, dasselbe binnen eines Tages, beziehungsweise drei bis vier Wochen Andere zu lehren, für den Zeitraum von drei Jahren, zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Glasermeister Joseph Weitenhiller, aus Eichstädt, hat auf das ihm unterm 28. April 1836 verliehene, und unterm 23. Jänner 1838 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von farbigen Schiefer- und Dachplatten, Ofen- und Tischplatten, dann Fenstergesimsen, Verzicht geleistet.

---

praes 13. Juni 1841. 2106.

Schulstelle-Erledigung.

Bittgesuche um die erledigte katholische Pfarrschulstelle mit 74 Werktags- und 61 Feiertags-Schülern bei einem Jahres-Einkommen von 204 fl. sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Hilders, 8. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
B. Wolpert.

---

praes. 12. Juni 1841. 2101.

Schuldienst-Ausschreibung.

Durch den Tod des Schullehrers Michael Geiß ist der deutsche Pfarr-Schuldienst zu Zeubelried, k Landgerichts Ochsenfurt, mit 25 Werk- und 15 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen. Der Rein-Ertrag mit Einschluß der Wohnung besteht in 236 fl. 35 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Ingolstadt den 12. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Göpfert.

Augsburger Börse.
Den 12. Juni 1841.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			162
Bank-Actien	Div. l. Sem.	672	668

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 70.

Würzburg, Dienstag, den 22. Juni 1841.

Inhalt.

Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen im ersten Semester 1840/41. — Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. — Zur Erledigung kommende Freiplätze im k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen. — Notizen: (Schullehrerstelle-Besetzung. Schullehrerstelle-Erledigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26001. Nrus. exped. 22289. praes. 18. Juni 1841. 2171.

(Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen im ersten Semester 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. dieses Monats der unterfertigten königlichen Stelle die Eröffnung zugegangen ist, daß die kgl. Haupt-Kriegs-Kasse angewiesen

(*)

worden sey, die in dem beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten für vaterländische Truppen im Betrage zu 188 fl. 28 kr. an die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden gegen Schein auszuzahlen, so werden die letzteren beauftragt, die betreffenden Beträge zu erheben, an die Betheiligten auszuhändigen, und die Empfangs-Belege anher einzusenden.

Würzburg, 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Pro I. Semester 1840/41.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg	pro II. Quart. 1840/41.	3	50	—	—	—	—	3	50
dto.	„ I. „ „	17	10	—	—	1	45	18	55
Landgericht Eltmann	pro 1839/40.	—	—	—	—	1	30	1	30
„ Hofheim	„ I. Quart. 1840/41.	—	20	—	—	—	—	—	20
„ Karlstadt	„ II. „ „	2	30	1	40	1	45	5	55
„ „	„ I. „ „	6	20	3	48	3	30	13	38
„ Lohr	„ 1839/40.	14	45	23	12	13	30	51	27
„ Marktheidenfeld	„ 1838/39.	—	50	—	—	—	—	—	50
„ „	„ I. Quart. 1840/41.	1	—	—	—	—	—	1	—
„ Marktsteft	„ 1839/40.	4	30	—	—	—	—	4	30
„ Münnerstadt	„ I. Semester 1840/41.	—	—	—	—	2	30	2	30
„ „	„ II. Quart. „	—	—	—	—	2	30	2	30
„ Neustadt a/S.	„ II. „ „	—	—	—	—	1	45	1	45
„ Ochsenfurt	„ I. „ „	7	20	—	40	7	—	15	—
„ „	„ II. „ „	3	40	1	6	3	30	8	16
Herrschaftsgericht Rothenfels	„ I. „ „	—	50	—	—	—	—	—	50
„ „	„ II. „ „	—	10	—	—	—	—	—	10
Landgericht Volkach	„ 1839/40.	4	—	—	47	3	45	8	32
„ Werneck	„ I. Semester 1840/41.	—	—	—	—	3	30	3	30
Magistrat Würzburg	„ 1839/40.	24	45	—	—	15	15	40	—
Landgericht Rothenbuch	„ IV. Quartal 1839/40.	—	—	—	—	3	30	3	30
	Summa	92	—	31	13	65	15	188	28

Nrus. praes. 26173. Nrus. exped. 22280. praes. 19. Juni 1841. 2176.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des fürstlich Schwarzburgischen Geheimenraths-Collegiums zu Sondershausen vom 11. v. M. werden die dortigen inländischen 1/6- 1/12- und 1/24-Thalerstücke gegen Aufgeld von 2 7/9 % im 14-Thalerfuße bei der Haupt-Renten-Kasse zu Sondershausen, der Kammer-Verwaltung zu Arnstadt und der Forst-Kasse im Amte Gehren vom 6. August bis 6. September d. J. ausgewechselt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 10. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26376. Nrus. exped. 22396. praes. 18. Juni 1841. 2170.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freiplätze im k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums d. J. vom 6. Juni 1841 werden von den dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zugetheilten fundirten Civilfreistellen in dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres eine ganze und zwei halbe Freistellen erledigt.

Dieß wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli l. J. bei unterzeichneter Stelle einreichen müssen.

Hinsichtlich der Aufnahms-Bedingungen wird auf die durch das Intelligenzblatt vom 4. Dezember 1819 S. 6027 u. ff. erlassene Bekanntmachung hingewiesen, und weiter bemerkt, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in zwei gleichen Raten voraus dahin zu bezahlen haben.

Würzburg, 14. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Auf Präsentation der Gemeinde Sommerhausen wurde der Schuldienst-Exspektant G. W. Kohl als 2ter Schullehrer dortselbst unterm 9. d. Mts. bestätigt.

---

praes. 21. Juni 1841. 2183.

Der Schuldienst im Pfarrdorfe Motten, Landgerichts Brückenau, mit 97 Werktags- und 69 Sonntags-Schülern, soll definitiv besetzt werden.

Der Ertrag dieses Dienstes ist auf 284 fl. 47 1/2 kr. superrevisorisch festgestellt; jedoch ist ein darunter begriffener jährlicher Zuschuß aus Kreismitteln zu 50 fl. laut h. Rescr. k. Reg. K. d. J. v. 29. Juli 1836 Nr. 32088/26501 nicht als ständig anzusehen, und 3 fl. 42 kr. fallen ab, sobald der Leichenhof in Altglashütten hergestellt seyn wird.

Bewerbungen um diesen Schuldienst sind binnen vier Wochen post- und botenfrei dahier in Einlauf zu bringen.

Schmalnau den 16. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
A. Reulbach.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 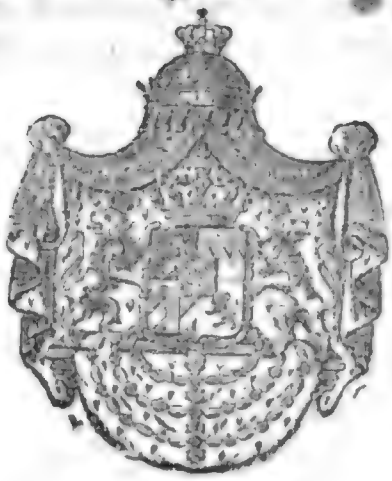 und Aschaffenburg.

N° 71.

Würzburg, Samstag, den 26. Juni 1841.

Inhalt.

Ergänzung des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg. — Verleihung der Bezirksgeometerstelle für den I. Bezirk. — Pferde-Ausfuhr. — Notizen: (Schullehrerstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise. Berichtigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26589. Nrus. exped. 22637. praes. 23. Juni 1841. 2217.

(Die Ergänzung des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg in der Sitzung vom 17. Mai 1841 gemäß Art. IV Abs. 3 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Abänderung des Gesetzes über Einführung der Landräthe betr., den Pfarrer Carl Biedermann von Karlstadt die auf den Grund des § 22 lit. e des Gesetzes vom 15. August 1828 nachgesuchte Bewilligung zum Austritte

(*)

aus dem Landrathe ertheilt hat, so haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Reſcript vom 10. d. M. allergnädigſt beſchloſſen, an deſſen Stelle aus den gewählten Landraths-Candidaten der Klaſſe der katholiſchen Pfarrer den geiſtlichen Rath und Julius-Hoſpital-Pfarrer Georg Thomas Haaf in Würzburg zum Mitgliede des Landrathes von Unterfranken und Aſchaffenburg zu ernennen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Frh. v. Strauß.

c. Diepenbrock.

Nrus. praes. 16280. Nrus. exped. 15774. praes. 22. Juni 1841. 2208.

(Die Verleihung der Bezirksgeometerſtelle für den Iten Bezirk betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Uebereinſtimmung mit der k. Steuerkataſter-Kommiſſion der I. und II. Landgeometer-Bezirk in einen Bezirk vereinigt worden ſind, mit Ausnahme des ganzen Rentamts-Bezirkes Kitzingen, beſtehend aus den k. Landgerichten Kitzingen und Marktſteft, dann dem Herrſchaftsgerichte Marktbreit, welcher dem III. Landgeometer-Bezirke, deſſen Sitz in Volkach iſt, zugetheilt wurde.

Der neugebildete I. Landgeometer-Bezirk umfaßt die k. Rentämter Ochſenfurt, Röttingen, Würzburg l/M., Würzburg r/M. und das Stadt-Rentamt mit den Polizei-Bezirken Aub, Ochſenfurt, der Stadt Würzburg, und den Landgerichten Würzburg l. und r/M., dann dem Herrſchaftsgerichte Sommerhauſen; der Wohnſitz des neu aufgeſtellten Landgeometers Chriſtoph Prändlin iſt in Würzburg.

Dieſes wird den betreffenden k. Polizei-Behörden und den k. Rentämtern zur Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nur Prändlin berechtigt iſt, die Steuer-Umſchreib-Meſſungen vorzunehmen.

Würzburg, 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

№. 5248. praes. 24. Juni 1841. 2228.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das laut Entschließung vom 16. Oktober v. J. auf dem Grunde des § 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene, dann gemäß Entschließung vom 19. April d. J. auf zwei Monate verlängerte Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze des Königreiches, soferne Allerhöchstdieselben inzwischen nicht anders verfügen werden, für die Dauer von weiteren zwei Monaten zu verlängern geruht.

Dieß wird sämmtlichen Untergerichten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 21. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

N o t i z e n.

praes. 23. Juni 1841. 2218.

Schulstelle-Erledigung.

Bittgesuche um die erledigte katholische Pfarrschulstelle zu Lahrbach mit 74 Werktags- und 61 Feiertags-Schülern bei einem Jahres-Einkommen von 204 fl. sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Hilders, 8. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

B. Wolpert.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 17. Juni 1841.

C o u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Vor und auf der Börse:		am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		162	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	668	665

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 19. Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 12ten und 16ten Juni 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 15. bis 22. Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	30	5	—	16	30	8	17	—
	Kern								7	14	20
	Korn	12	9	30	1	1	8	45	1½	9	—
	Haber	6	5	36	3	—	5	24	7	5	15
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	634	17	4	119	1	15	11	42	16	—
	Kern								12	13	30
	Korn	292	9	1	72	—	8	16	51	8	43
	Haber	209	5	23	46	3	4	58	12	5	5
	Gerste	15	8	—							
Im tiefsten	Weitzen	6	14	30	23	—	13	30			
	Kern										
	Korn	23	8	30	1	—	7	27	3	8	30
	Haber	12	5	—	4	—	4	10	59	5	—
	Gerste										

Berichtigung.

Statt der aus Versehen der 9ten besonderen Beilage beigedruckten Ausfertigung ist die der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu lesen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 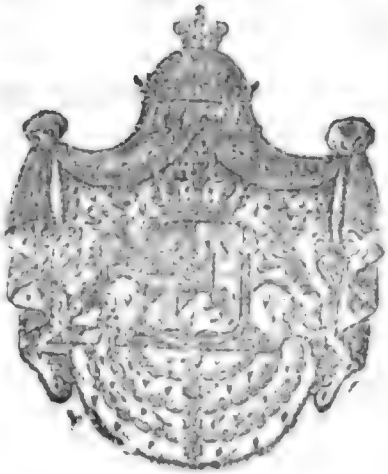 und Aschaffenburg.

N° 72.

Würzburg, Donnerstag, den 1. Juli 1841.

Inhalt.

Pferde-Ausfuhr. — Verwendung der Brennholz-Ergebnisse in den Spessarts-Compleren der kgl. Forstämter Sailauf, Lohr und Bischbrunn. — Formeller Geschäftsgang der Unterbehörden. — Mellerichstadter Concurrenz-Rechnung für 1839/40. — Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40 — Aufstellung eines Communal-Anwaltes. — Notizen: (Schullehrerstellen-Erledigungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26744. Nrus. exp. 23010. praes. 26. Juni 1841. 2247.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern und des k. Finanz-Ministeriums vom 12. praes. 15. ds. Mts. haben Seine Majestät der König das laut Entschließung vom 16. Oktober vorigen Jahrs auf dem Grunde des § 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene, dann gemäß Entschließung vom 19. April ds. Js.

(*)

auf zwei Monate verlängerte Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äussere Zollgränze des Königreiches, so ferne Allerhöchstdieselben inzwischen nicht anders verfügen werden, für die Dauer von weiteren zwei Monaten zu verlängern geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 22. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Häbner.

Nrus. praes. 16238. Nrus. exped. 16020. praes. 26. Juni 1841. 2248.

(Verwendung der Brennholz-Ergebnisse in den Spessarts-Komplexen der k. Forstämter Sailauf, Lohr und Bischbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt gleichwie im Vorjahre auch dieses Jahr den Transport des in den hiesigen Aerarialholzhof und für die k. Regierungs-Regie-Verwaltung bestimmten Holzes verakkordiren zu lassen. Die diesfallsigen Gebote für die nachbezeichneten zwei Lieferungen sind demnach von heute an bis zum 10. k. M. versiegelt an den deshalb beauftragten k. Forstkommissär Röttger einzusenden, bei welchem solche übrigens auch Vormittags von 11 bis 12 Uhr täglich zu Protokoll gegeben werden können. Am 1. k. M. wird an jenen, welcher die billigsten Forderungen gestellt hat, jedoch mit Rücksicht auf dessen Solidität, die Lieferung überlassen, und derselbe durch das k. Forstamt Lohr hievon in Kenntniß gesetzt.

Die diesfallsigen Bedingnisse können bei dem genannten Forstkommissär eingesehen werden.

Die Lieferungen sind:

1. In den Aerarialholzhof dahier
   aus dem Reviere Ruppertshütten
   217 3/4 Klafter Buchen-Scheitholz,
   aus dem Reviere Lohrerstraß
   348 Klafter Buchen-Scheitholz,
   368 3/4 „ „ Knorzholz,
   342 3/4 „ „ Prügelholz,
   aus dem Reviere Lohr
   77 1/2 Klafter Buchen-Scheitholz,
   175 „ „ Knorzholz,
   228 1/4 „ „ Prügelholz,
   aus dem Reviere Partenstein
   71 3/4 Klafter Buchen-Scheitholz,
   157 1/4 „ „ Knorzholz,
   26 1/2 „ „ Prügelholz,

aus dem Reviere Frammersbach
482 1/2 Klafter Buchen-Scheitholz,
238 „ „ Knorzholz,
sämmtlich Forstamts Lohr;
aus dem Reviere Rothenbuch
389 1/4 Klafter Buchen-Scheitholz,
Forstamts Sailauf.

II. Für die k. Regierungs-Regie-Verwaltung dahier:
150 Klafter Buchen-Knorzholz aus dem Reviere Ruppertshütten, Forstamts Lohr,
20 Klafter Buchen-Knorzholz aus dem Reviere Rothenbuch, Forstamts Sailauf.

Für beide Lieferungen sind die Forderungen besonders zu stellen.

Würzburg, 19. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach.
Vetter.
Fröhlich.

Nrus. praes. 26849. Nrus. exped. 22653. praes. 28. Juni 1841. 2275.

[Den formellen Geschäftsgang der Unterbehörden betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit mehrere Vorschriften des formellen Geschäftsganges hie und da in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so werden einige der wichtigeren Bestimmungen hiemit erneuert, wie folget:

1) Da die in dem allgemeinen Ausschreiben vom 13. Juli d. J. — Kreisblatt Nr. 82 Seite 477, gegebenen Vorschriften in Beziehung der Rubrizirung der Berichte und des Aktenheftes von den berichtenden Behörden zuweilen ausser Acht gelassen werden, so wird denselben die genaueste Einhaltung dieser schon durch Generale vom 11. Februar 1824, Kreisblatt Nr. 22 S. 387, vorgezeichneten Normen wiederholt zur Pflicht gemacht.

2) Die Bezeichnung der Kammer, an welche die Eingabe gerichtet ist, sowohl auf der äusseren als inneren Ueberschrift, ist ein durch die Ausschreiben vom 29. Dezember 1816, Kreisblatt Nr. 142 S. 3444, vom 6. Oktober 1817, Kreisblatt Nr. 111 S. 30, und vom 11. Februar 1824, Kreisblatt Nr. 22 S 387 vorgeschriebenes Erforderniß, ohne welches Verwechslungen aller Art, Störungen im Geschäftsgange, und Verspätungen im Einlaufe die unvermeidlichen Folgen sind. Die Bezeichnung der treffenden Regierungskammer darf daher künftig nie mehr umgangen werden.

3) Ist der Gegenstand dringend, oder die Person, die es betrifft, verhaftet, so ist die Nothwendigkeit schleuniger Erledigung durch die unterhalb des Rubrums beizusetzenden Worte Dringend, oder: Gefahr auf Verzug, oder: Verhaftet anzudeuten.

4) Wenn Berichte und Vorlagen aus Veranlassung von Regierungsentschließungen oder allge-

meinen Ausschreiben statthaben, oder wenn im Konterte eines Berichtes sich auf frühere Erlasse bezogen werden will, so genüget weder die Anführung der Nummern des veranlassenden Rescriptes allein, noch kann die Angabe des Datums jenes Reseriptes für sich allein die nothwendige Hinweisung gewähren, es sind vielmehr das Datum (Tag, Monat, Jahr) und zugleich die Präsentations- und Expeditions-Regierungsnumer anzugeben.

5) Ebenso müssen Bezugnahmen auf frühere Vorlagen und Berichte durch Bezeichnung des Datums und der Nummer der berichtenden Behörde, nicht minder auch durch Angabe der Betreffe vervollständiget seyn.

6) Mitunter wird in den Berichten die Einheit der Materie vermißt, und mit einem Berichte werden oft mehrere verschiedenartige Gegenstände zur Vorlage gebracht. Da ein solches Verfahren dem in gesonderte Referate aber getheilten Geschäftsgange der unterzeichneten Stelle widerstreitet, so wird dasselbe für die Zukunft ausdrücklich untersagt.

7) Ist der Fall gegeben, daß Patrimonial-Gerichte ihre Berichte an die Kreisregierung vorschriftsmässig durch die Landgerichte einsenden, so haben die Letzteren diese Berichte in Beziehung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu prüfen und kraft des ihnen zustehenden Erinnerungsrechtes zur Vervollständigung zurückzugeben.

8) Zur leichteren Kontrolle über die richtige Einhaltung der Verordnung vom 18. Juni 1810, die Geschäftsführung bei den Landgerichten und die Verhältnisse ihres Personales betr., ist die Kenntniß des jedesmaligen Verfassers eines Berichtes nothwendig, es wird daher die unterm 20. September 1815, Kreisblatt Nr. 102 S. 2291 ertheilte Vorschrift erneuert, wornach die von den Unterbehörden an die unterzeichnete Stelle zu erstattenden Berichte nicht nur von dem Amtsvorstande, sondern auch von dem Konzipienten unterzeichnet seyn müssen.

Würzburg den 16. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Frh. v. Strauß, Direktor.
c. Diepenbrock.

Num. praes. 24235. Num. exped 21510. praes. 7. Juni 1841. 2029.

(Die Mellrichstadter Concurrenz-Rechnung pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung des aus den ehemaligen Bestandtheilen des Landgerichts Mellrichstadt gebildeten Distrikts pro 1839/40 wurde mit

2935 fl. 3 3/4 kr. Einnahme,
3064 fl. 11 1/2 kr. Ausgabe,
129 fl. 7 1/2 kr. Mehrausgabe

nach vorgängiger Superrevision genehmigt.

Die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen wurden auf Schuldentilgung als Zweck der Rechnung verwendet.

Würzburg den 31. Mai 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht

zur Spezial-Distrikts-Konkurrenz-Rechnung von Mellrichstadt pro 1839/40.

Fortl. Nr.	Namen der Gemeinden und der sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des Steuersimplums. fl.	kr.	Betrag der erhobenen 9 Steuersimpl. fl.	kr.
1	Bahra	10	8	91	12
2	Bastheim	13	52	124	48
	Simonshof	3	44	33	36
3	Eussenhausen	12	48	115	12
4	Frickenhausen	7	28	67	12
	Haimhof	2	41	24	9
5	Hendungen	26	35	239	15
6	Mellrichstadt	71	52	646	48
7	Mittelstreu	27	35	248	15
8	Mühlfeld	12	34	113	6
9	Oberstreu	35	2	315	18
10	Rappershausen	17	48	160	12
11	Rödles	4	12	37	48
12	Sondheim	16	47	151	3
13	Stockheim	32	15	290	15
14	Völkershausen	1	36	14	24
15	Wechterswinkel	7	3	63	27
16	Freiherr v. Bastheim	4	14	38	6
17	„ v. Gebsattel	3	35	32	15
18	„ v. Seefried	1	32	13	48
19	„ v. Stein	10	41	96	9
20	Ostheimer Allodial-Güterbesitzer	2	2	18	18
	Summa	326	5	2934	36

Nrus. praes. 27027. Nrus. exped. 22943. praes. 28. Juni 1841. 2274.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Intelligenzblatte Nr. 66 enthaltenen Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40 betr., ergeht anmit die Weisung, die Einhebung der Brandassekuranz-Beiträge unverzüglich anzuordnen und binnen 4 Wochen die Resultate des Einhebungs-Geschäftes anher anzuzeigen.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.
c. Hübner.

Nrus praes. 26410. Nrus. exped. 23021. praes. 26. Juni 1841. 2246.

(Die Aufstellung eines Communal-Anwaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Advokaten Wespin in Hilders wurde seiner Bitte entsprechend die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen der Landgerichts-Bezirke Hilders und Weihers und des Herrschaftsgerichts Gersfeld neben den bereits aufgestellten Communal-Anwälten übertragen, was hiemit zur Darnachachtung unter Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 24. Mai l. J. — Kreisblatt Nr. 63 S. 407 — veröffentlichet wird.

Würzburg den 21. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.
c. Hübner.

Notizen.

praes. 28. Juni 1841. 2278.

Der erledigte Knabenschuldienst zu Arnstein, mit welchem die Rector-Chori-Stelle vereinigt ist, wird zufolge höchsten Rescriptes der kgl. Regierung vom 16. Oktober v. J. zur definitiven Wiederbesetzung hiemit ausgeschrieben.

Diese Schulstelle zählt 62 Werktags- und 44 Sonntags-Schüler, und gewährt mit Einrechnung des Wohnungsgenusses einen Reinertrag von 328 fl. 58 1/2 kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen über Kissingen post- und portofrei anher zu senden.

Greßthal den 26. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Arnstein.
Fr. C. Kümmeth.

---

praes. 28. Juni 1841. 2280.

Durch Beförderung des Schullehrers Pfister ist die Filial-Schulstelle Holzhausen, im königlichen Landgerichts-Bezirke Schweinfurt, in Erledigung gekommen. Sie zählt 33 Werktags- und 10 Sonntags-Schüler, und gewährt ein reines Diensteinkommen von 235 fl.

Bewerber um diese Stelle haben innerhalb 4 Wochen ihre Bittgesuche dahier vorzulegen.

Hirschfeld, am 28. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Weissenberger.

---

praes. 27. Juni 1841. 2270.

Schuldienst-Erledigung.

Der Schuldienst im Pfarrdorfe Aschfeld, k. Landgerichts Karlstadt, mit 87 Werk- und 60 Sonntags-Schülern ist durch den Tod des Schullehrers Schrauth in Erledigung gekommen und soll bis zum 1. Oktober l. Js. wieder definitiv besetzt werden.

Bewerber um diesen Dienst, der ein jährliches reines Einkommen von 350 fl. 43 kr. gewährt, haben ihre Gesuche, mit dem erforderlichen Zeugnisse über ihre musikalische Qualifikation belegt, binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Mühlbach den 25. Juni 1841.

Kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion Karlstadt.
Warmuth, Distr.-Schl.-Inspektor.

---

praes. 25. Juni 1841. 2232.

Vermöge höchsten Reſcripts königlicher Regierung hat die unterzeichnete Diſtrikts-Schulen-Inſpektion den Auftrag erhalten, die Erledigung des Schuldienſtes zu Schachen, Herrſchafts-gerichts Gersfeld, zur Bewerbung auszuſchreiben. Dieſe Schulſtelle iſt mit einem Einkommen von 200 fl. verbunden, und zählt 50 Werktags- und 26 Sonntags-Schüler. Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Gersfeld den 21. Juni 1841.

Königliche proteſtant. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
Dimroth, Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 73.

Würzburg, Samstag, den 3. Juli 1841.

Inhalt.

Inserate in Armensachen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Obernau. — Erldigung der kathol. Pfarrei Karlstadt. — Erledigung der kathol. Pfarrei Oberleinach. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Landwehr des Regierungs-Bezirks. Getreidpreise. Berichtigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 24751. Nrus. exped. 22795. praes. 30. Juni 1841. 2297.

(Die Inserate in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der am 1. April 1839 S. 245 dieses Intelligenzblattes erlassenen Bekanntmachung, die Zahlungspflichtigkeit für Einrückungen in das Intelligenzblatt betreffend, wurde unter Andern angeordnet:

(*)

„Diejenigen Ausschreiben (der Behörden), welche vermöge des Armenrechts die Zahlungs-„freiheit anzusprechen haben, sind mit der deutlichen Bezeichnung zu versehen: „Als Armen-„sache zahlungsfrei“ — welche von dem Gerichtsvorstande und beziehungsweise von dem „kgl. Taxbeamten durch Unterschrift zu beglaubigen ist.“

Da diese Anordnung bisher wenig vollzogen, die Bezeichnung als Armensache häufig nicht unterzeichnet worden ist, ohne amtliche Unterzeichnung aber als Rechnungsbeleg nicht angenommen werden kann, so sieht sich die königl. Regierung veranlaßt, nochmals sämmtliche untergeordnete Behörden auf die Beobachtung dieser und der übrigen, in jener Bekanntmachung vom 1. April 1839 gegebenen Vorschriften mit Beziehung auf den Schlußsatz jener Bekanntmachung ernstgemessenst hinzuweisen.

Würzburg, 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Hopp.
v. n.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26909. Nrus. exped. 22733. praes. 29. Juni 1841. 2295.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obernau, Landgerichts Aschaffenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Obernau, Landgerichts und Dekanats Aschaffenburg, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte nur noch auf eine 1/2 Stunde entfernte Mühle, zählt 808 Seelen, hat eine Kirche und eine Kapelle, eine Schule, ist mit einem *ständigen* Kaplane nicht versehen, und giebt nach dem folgenden Auszuge der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 831 fl. 25 1/2 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen	—	—		
2) „ Stiftungskassen:				
a) vom Präbendfonde zu Aschaffenburg baar	179	18		
b) von der Oberbaufonds-Receptur				
18 Schffl. 5 Mtz. Korn	168	33	1/2	
7 „ 5 „ 1 Mtz. Haber	31	53	3/4	
4 „ 4 „ 4 „ Spelz	21	39	1/2	
3 „ 4 „ 9 „ Gersten	25	11	1/2	
60 Bd. Korn- und 60 Bd. Haberstroh	3	20		
für 13 Eimer 62 Mtz. Wein	45	—		
3) aus Gemeindekassen				
5,37 Klftr. Buchenscheitholz	40	—		
			514	56 1/4

	fl.	kr.		fl.	kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag der freien Wohnung und Benützung der Oekonomie-Gebäude	39	18				
Von 7 1/2 Tagw. 5 Rth. Aeckern und 103 Rthn. Wiesen	44	34	1/2	83	52	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:						
Vom s. g. kleinen Zehnte, dann Flachs-, Obst- und Blutzehnte	115	—		115	—	
V. Einnahme aus besonders gezahlten Dienstes-Verrichtungen:						
1) Von gestifteten Gottesdiensten	78	9				
2) An Stolgebühren	32	5				
3) Für sonstige Verrichtungen	6	34		116	48	
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
An Opfergeldern	8	20				
An Neujahrsgeldern von den Israeliten	2	—		10	20	
Summa der Einnahmen				840	56	3/4

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszweckes	—	—				
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	4	31	1/4			
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	5	—		9	31	1/4
Verbleibt reines Einkommen				831	25	1/2

Die Bewerber um die benannte Pfarrei haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 14. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. v. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Diepenbrock.

Nrus. praes. 26910. Nrus. exped. 22735. praes. 29. Juni 1841. 2296.

[Die Erledigung der katholischen Pfarrei Karlstadt, gleichnamigen Landgerichts, betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei Karlstadt, Landgerichts und Dekanats gleichen Namens, ist durch die erbetene Allerhöchst genehmigte Niederlegung derselben von Seite des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei ist auf die Pfarrei Karlstadt beschränkt, zählt 2100 Seelen, hat 1 Kirche

und 1 Kapelle, 4 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewähret nach der superrevidirten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend folget, einen Reinertrag von 761 fl. 28 kr.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte				—	—	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar 4877 fl. 55 kr.				243	53	3/4
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der Wohnung mit Hausgarten	50	—				
aus 90 Ruthen Garten	3	—				
				53	—	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten						
a) an ständigen jährl. Abgaben baar	19	33	1/2			
1 Schffl. 2 Mtz. 10,12 Mß. Korn und 39 1/4 Mß. Gültmost	15	12				
b) an unständigen Abgaben	30	22				
2) vom Zehnten:						
Ertrag des großen Fruchtzehntens	23	39	1/2			
Ertrag des Weinzehntens zu 2 Fdr. 9 1/10 Emr.	103	31	1/2			
3) aus sonstigen Rechten	—	—		192	18	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:						
für gestiftete Gottesdienste	154	34				
an Stolgebühren	113	41				
für sonstige Bemühung	1	15		269	30	
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
an Opferpfennigen				49	—	
Summa der Einnahme				807	42	1/4
Hievon ab:						
I. Die Lasten wegen des Staatszweckes	16	4	1/4			
II. Wegen des Diözesanverbandes	17	33	1/4			
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	12	36	3/4	46	14	1/4
Verbleibt reines Einkommen				761	28	

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 14. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Diepenbrock.

praes. 30. Juni 1841. 2299.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch das am 19. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Leonard Ebner ist die Pfarrei Oberleinach erlediget.

Würzburg den 28. Juni 1841.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, General-Vicar.

Müller, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juni l. J. den Rentbeamten Anton Gutberlet, zu Bischofsheim vor der Rhön, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf das Rentamt Römershag, zu versetzen;

den Rechnungskommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Mathias Bauer, zum Rentbeamten in Bischofsheim, und

den Rathsaccessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Herrmann Grieshammer, zum Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Revierförster Wendelin Grebert, zu Heinrichsthal, im Forstamte Sailauf, auf allerunterthänigstes Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen, und den Forstamtsaktuar Karl Grebert, zu Sailauf, zum provisorischen Revierförster in Heinrichsthal allergnädigst zu ernennen;

unterm 11. Juni l. Js. die in Schweinfurt erledigte Wechselnotarstelle dem freiherrlich von Bibra'schen und freiherrlich von ZuRhein'schen Patrimonialbeamten daselbst, Wilhelm Grobe, zu übertragen;

unterm 13. Juni l. Js. den Rentbeamten Dr. Joachim Albrecht Lotz, zu Kitzingen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit mehr als vierzig Jahren treu geleisteten Diensten, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen;

unterm 19. Juni d. Js. den Assessor und Fiscaladjunkten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Franz Xaver Eyb, zum Regierungs- und Fiscalrathe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Durch Beschlüsse der k. Regierung und k. Kreiskommandos der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wurden bei der Landwehr befördert und ernannt:

Im Regimente der Stadt Würzburg

den 22. März 1841 der Unterlieutenant Anton Merk zum Oberlieutenant,

den 8. Mai der Junker Herrmann Voigt, der Sergeant Joseph Rau und Corporal Adam Heller zu Unterlieutenants,

den 23. Juni die Oberlieutenants Franz Manz, Friedrich Zürn und Sebastian Zürn zu Hauptleuten;

Im Bataillone Hammelburg

den 18. Juni 1841 der praktische Arzt Dr. Franz Theodor Fröhlich zum Bataillons-Arzt;

Im Bataillone Schweinfurt

den 23. April 1841 der Oberlieutenant Heinrich Lebküchner zum Hauptmann.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 19ten und 23ten Juni 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 22. bis 28. Juni 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	15	15	—	16	30	2	16	20
	Kern										
	Korn	28	9	15	1	—	8	40	76	8	45
	Haber	1	5	45	2	—	5	15	15	5	5
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	427	16	44	146	—	15	—	7	16	—
	Kern										
	Korn	266	8	52	124	—	8	—	19	8	40
	Haber	108	5	24	52	—	4	53	13	5	—
	Gerste	12	8	—							
Im tiefsten	Weitzen	17	15	—	1	—	11	—	12	15	30
	Kern										
	Korn	7	8	—	10	2	7	30	13	8	30
	Haber	4	5	—	6	—	4	5	40	4	55
	Gerste										

Berichtigung.

Seite 448 des Kreis-Intelligenzblattes Zeile 20 von oben ist statt des durch ein Kanzlei-Versehen geschriebenne „Am 1. k. Mts." „Am 11. k. Mts." zu lesen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 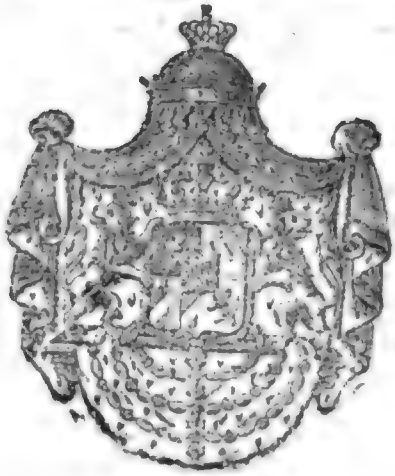 und Aschaffenburg.

N° 74.

Würzburg, Dienstag, den 6. Juli 1841.

Inhalt.

Einrichtung der Administrativ-Registraturen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Distrikts-Rechnung von Karlstadt für 1838/39. — Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen zum Gebrauche der Mineralbäder. — Betrieb der Bau-Arbeiten am Ludwigs-Kanale. — Aufstellung eines Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der k. b. Hypotheken- und Wechselbank. — Notizen: (Schullehrerstellen-Erledigungen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27361. Nrus. exped. 23133. praes. 3. Juli 1841. 2344.

An sämmtliche königl. Landgerichte, standesherrliche, gutsherrliche und städtische Administrativ-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

[Die Einrichtung der Administrativ-Registraturen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. März 1838 wurde sämmtlichen Administrativbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg eine neue Instruktion zur Einrichtung der Administrativ-Registraturen zugefertigt, und

(*)

dabei die Erwartung ausgesprochen, daß bis zum 1. Januar 1840 allenthalben die Registraturen hiernach eingerichtet seyn würden.

Da mehreren Behörden dieses unmöglich war, so wird für diese der Termin noch bis 1. Januar 1842 verlängert, dann aber von Allen einer bestimmten Anzeige entweder der gänzlichen Vollendung, oder wenn wider Erwarten auch dann noch die Einrichtung nicht vollendet wäre, der gegen die Hindernisse anzuwendenden Mittel und der noch bedürfenden Zeit — entgegengesehen.

Die gutsherrlichen Behörden und diejenigen Magistrate, welche nicht der Regierung unmittelbar untergeordnet sind, werden ihre Vollzugsanzeigen geschäftsordnungsmäßig der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde übergeben.

Würzburg den 20. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26993. Nrus. exped. 23458. praes. 2. Juli 1841. 2331.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen, Mannheim, bei H. Hoff, 1841“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Regierung von Oberbayern Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen, Mannheim, bei H. Hoff, 1841.“

hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. die Bestätigung erhalten. Demnach hat die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Indem dies hiemit zur Offenkunde gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genausten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 22. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 19647. Nrus. exped. 22845. praes. 23. Juni 1841. 2214.

(Die Distrikts-Rechnung von Karlstadt pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Karlstadt pro 1838/39 wurde mit

26791 fl. 55 1/4 kr. Einnahme,
24559 fl. 49 3/4 kr. Ausgabe,

2232 fl. 5 1/2 kr. Aktivbestand unterm Heutigen genehmiget.

Die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen, welche nach dem Verhältnisse der Fröhnerzahl jeder Gemeinde repartirt worden, wurden auf Straßenbau verwendet.

Würzburg den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Uebersicht
der pro 1838/39 im k. Landgerichte Karlstadt erhobenen Distrikts-Umlagen.

Gemeinde der Zahlungspflichtigen.	Zahl der Frohnpflichtigen.	Gesammtleistung. fl.	kr.
a) von unmittelbaren Ortschaften.			
Aschfeld	100	200	—
Duttenbrunn	71	124	—
Erlenbach	10	20	—
Eussenheim mit Schönarts	143	286	—
Gambach	76	152	—
Hausen	57	114	—
Heßlar	47	94	—
Himmelstadt	146	292	—
Karlburg	141	282	—
Karlstadt	292	584	—
Laudenbach	157	314	—
Mühlbach	56	112	—
Rettersbach	7	14	—
Retzbach	201	402	—
Retzstadt	159	318	—
Rohrbach	52	104	—
Stetten	148	296	—
Wiesenfeld	141	282	—
Zellingen	332	664	—
b) von mittelbaren Ortschaften.			
Stadelhofen	22	44	—
Steinbach	30	60	—
Thüngen	121	242	—
	2509	5018	—

(**)

Nrus. praes. 27085. Nrus. exped. 23492. praes. 4. Juli 1841. 2360.

(Die Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen zum Gebrauche der Mineralbäder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Unterstützungsfond zum Gebrauche von Mineralbädern ist durch die bereits bewilligten Gesuche gänzlich entschöpft, weswegen keine ferneren Bittgesuche im laufenden Sommer mehr berücksichtiget werden können.

Jene Individuen, die auf ihre schon früher eingereichten Vorstellungen bis jetzt durch ihre Polizeibehörde eine entsprechende Entschließung nicht erhalten haben, haben ihre Gesuche als zur Berücksichtigung nicht geeignet zu betrachten.

Würzburg den 22. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Häbner.

Nrus. praes. 27500. Nrus. exp. 23736. praes. 8. Juli 1841. 2345.

(Den Betrieb der Bau-Arbeiten am Ludwigs-Kanale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Kanalbau-Inspektion zu Nürnberg, werden noch immer, und insbesondere in der Gegend von Neumarkt tüchtige Handarbeiter gesucht, welche allda guten Verdienst finden werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 26. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Häbner.

Nrus. praes. 26587. Nrus. exped. 23827. praes. 3. Juli 1841. 2343.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Karl Mayer in Würzburg als Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der k. b. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der kgl. bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat mit höchster Ministerial-Genehmigung den Kaufmann Karl Mayer dahier statt des bisherigen Agenten für

die Stadt Würzburg Treſcher u. Wahler und zwar neben dem bisherigen Agenten Benkert-Vornberger als Agenten der Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt aufgeſtellt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, 29. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.
c. Diepenbrock.

Notizen.

praes. 2. Juli 1841. 2326.

Schuldienſt-Erledigung.

Die Schulſtelle im Weiler Frohnhofen, kgl. Landgerichts Rothenbuch und Pfarr-Bezirks Laufach, ſoll wieder definitiv beſetzt werden.

Dieſelbe zählt 15 Werk- und 19 Sonntagsſchüler, iſt mit Gemeindeſchreiberei und Kirchnersdienſt nicht verbunden, und gewährt einen Reinertrag von 200 fl.

Geſuche um dieſe Stelle ſind binnen vier Wochen anher einzuſenden.

Laufach, 1. Juli 1841.

Königliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
Bopp.

---

praes. 2. Juli 1841. 2327.

Erledigung des Schuldienſtes zu Heinrichsthal.

Die Schulſtelle im Filial-Dorfe Heinrichsthal, kgl. Landgerichts Rothenbuch und Pfarrbezirks Wieſen, iſt durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers erledigt worden.

Dieſelbe zählt 115 Werk- und 70 Sonntagsſchüler, und gewährt ein jährliches Einkommen von 211 fl., wobei die Wohnung mit 4 fl. in Anſatz gebracht iſt.

Bewerber um dieſe Schulſtelle haben ihre Geſuche binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Laufach, 1. Juli 1841.

Königliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
Bopp.

praes. 3. Juli 1841. 2340.

Der erledigte kath. Pfarr-Schuldienst zu Bütthard, königl. Landgerichts Aub, mit 93 Werk- und 47 Sonntags-Schülern und einem Einkommen von 339 fl. 55 kr. wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen andurch ausgeschrieben.

Bütthard, 30. Juni 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. M. Kraus.

Augsburger Börse.

Den 26. Juni 1841.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	101 3/4	101 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio	162	
Bank-Actien Div. l. Sem.	668	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken 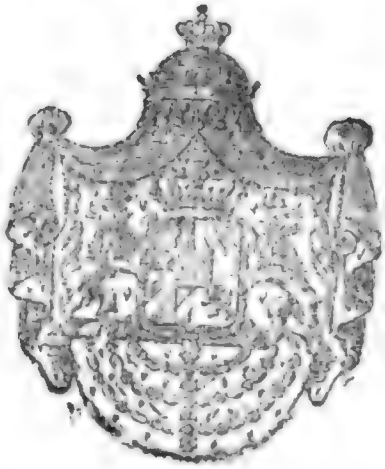 und Aschaffenburg.

N° 75.

Würzburg, Samstag, den 10. Juli 1841.

Inhalt.

Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen. — Distrikts-Rechnung über den Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge. — Kollekte. — Notizen: [Schullehrerstellen-Erledigungen. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.] — Hiezu Nte besondere Beilage, die 140te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16398. Nrus. exped. 16284. praes. 3. Juli 1841. 2342.

(Die Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. April laufenden Jahres, Nr. 11365 (Intelligenzblatt Nr. 50) wird im nachstehenden Abdruck ein Finanzministerial-Rescript vom 14.

(*)

Juni l. J. Nr. 7712 über die zur Begründung einer entsprechenden Studien-Ordnung für die Forstkandidaten an den Hochschulen angeordnete Vertheilung der von denselben zu hörenden Lehrgegenstände, auf die einzelnen Semester der drei Studienjahre, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 23. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Leopalder.

Fröhlich.

Nr. 7712.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Das k. Ministerium des Innern hat in einer, an den Senat der k. Ludwig-Maximilians-Universität, am 26ten vor. Mts. erlassenen Entschließung, zur Begründung einer entsprechenden Studienordnung für die Forstkandidaten auf Hochschulen, die obligaten Lehrgegenstände, auf die einzelnen Semester der drey Studienjahre, in nachstehender Weise vertheilt:

Erstes Studienjahr (philosophischer Curs)

a. Winter-Semester.

1. Logik und Metaphysik,
2. Weltgeschichte,
3. Mathematik (Arithmetik und Algebra),
4. Physik,
5. Mineralogie.

b. Sommer-Semester.

1. Moral,
2. Mathematik (Geometrie, Trigonometrie, Poligonometrie),
3. Physik,
4. Botanik,
5. Zoologie.

Zweites Studienjahr.

a. Winter-Semester.

(Beginnendes Fachstudium.)

1. Forstwissenschaft (I. Abtheilung),
2. Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft,
3. Forstbotanik,
4. Mathematik (auf das Forstwesen angewendet),
5. Bayerische Geschichte und bayerische Statistik.

b. Sommer-Semester.

1. Forstwissenschaft, II. Abtheilung,
2. Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthschaft und Forstwissenschaft,

3. Mathematik, auf das Forstwesen angewendet,
4. National-Oekonomie,
5. Situations-Zeichnen.

Drittes Studienjahr.
(Beendetes Fachstudium.)

a. Winter-Semester.
1. Forstwissenschaft, III. Abtheilung,
2. Finanzwissenschaft,
3. Practische Geometrie,
4. Situationszeichnen.

b. Sommer-Semester.
1. Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde,
2. Landwirthschaft,
3. Praktische Geometrie,
4. Excursionen.

Ausser diesen bezeichneten Lehrgegenständen haben Seine Majestät der König noch allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorlesungen über Technologie und Forstrecht, in den Lehrplan für Forst-Kandidaten ebenfalls als obligat aufgenommen werden dürfen, welche in einem angemessenen Semester des Studienkurses eingeschaltet und gelesen werden sollen.

Auch ist den Forst-Kandidaten gestattet, zu ihrer gründlicheren Ausbildung, Polizeiwissenschaft und Rechtslehre zu hören; doch soll dieß ihrer eigenen Neigung überlassen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht stattfinden.

Endlich hat das k. Ministerium des Innern noch die weitere Bestimmung getroffen, daß diejenigen Studierenden, welche von einer polytechnischen Schule oder einem Lyzeum als Forstkandidaten an die Hochschule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die sie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn sie in der Semestralprüfung ihre Befähigung nachweisen. Nach Maßgabe der Zahl dieser Gegenstände wird denselben auch gestattet, um Dispensation von 1—2 Semester der vorgeschriebenen Studienzeit nachzusuchen.

Diese Bestimmungen sind mit Beziehung auf die Entschließung vom 19. März d. Js., Nro. 16620, durch das Kreis-Intelligenzblatt ebenfalls bekannt zu machen.

München am 14. Juni 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Gietl.

An die kgl. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
K. d. F.

Die Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen betreffend.

Nrus. praes. 23946. Nrus. exped. 22863. praes. 23. Juni 1841. 2216.

(Die Distrikts-Rechnung über den Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Fond zur Tilgung der durch den Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid erwachsenen Schulden bestehende Distrikts-Rechnung von Kitzingen pro 1839/40 wurde unterm Heutigen nach vorgängiger Prüfung mit

2186 fl. 1 1/2 kr. Einnahme,
2099 fl. 47 kr. Ausgabe,

86 fl. 14 1/2 kr. Kassebestand

genehmigt.

Die für den Rechnungszweck erhobene Umlagen-Summe findet sich in beigedruckter Zusammenstellung übersichtlich dargestellt.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

c. Diepenbrock.

Uebersicht zur Rechnung über den Distrikts-Straßenbau-Fond von Kitzingen pro 1839/40.

Frtl. Num.	Benennung der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Betrag der hiernach erhobenen Umlagen. fl.	kr.
1	Gemeinde Biebelried	9	46	1 3/4	48	52 1/4
2	„ Buchbrunn	14	23	3 1/2	71	59 1/2
3	„ Großlangheim	47	33	2 1/10	237	47 3/4
4	„ Haid	4	16	3 3/4	21	24 3/4
5	Stadt Kitzingen	228	6	2 7/8	1140	33 3/4
6	Gemeinde Kleinlangheim	34	34	1 3/8	172	51 3/4
7	„ Mannhof	1	1	3 8/10	5	9 3/4
8	Einige Private daselbst	—	3	1 1/10	—	16 1/2
9	Neubelshof	—	25	—	2	5
10	Gemeinde Reppendorf	17	18	—	86	30
11	„ Stephansberg	3	49	1 3/4	19	7 1/4
12	„ Sulzfeld	24	29	2 1/10	122	27 3/4*)
13	„ Westheim	19	39	—	98	15
14	Das k. Aerar	—	30	1	2	31 1/4
	Summa	405	58	1 1/10	2029	52 1/4

*) Concurrirt nur mit der Hälfte seines Steuer-Simplums zu 48 fl. 59 1/5 kr.

Nrus. praes. 27905. Nrus. exped. 24088. praes. 7. Juli 1841. 2384.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Cölnische Kirche im Mai 1841, von H. M., Würzburg bei Voigt und Mocker," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der unterfertigten kgl. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Cölnische Kirche im Mai 1841, von H. M., Würzburg bei Voigt und Mocker" — hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Juni l. J. Bestätigung erhalten.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genausten Darnachachtung aufgefordert.

Würzburg am 1. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 28136. Nrus. exped. 24054. praes. 7. Juli 1841. 2383.

(Die Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung, Behufs der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar dahier, sind folgende Tage bestimmt und zwar

A. Für die Katholiken:

vom 3. August l. J. an für die Schullehrlinge aus den k. Distrikts-Schul-Inspektionen Alzenau, Gressthal mit Arnstein, Sailauf, Wegfurt, Schmalnau und Stadtschwarzach;

vom 5. August an für jene aus den Schuldistrikten Gemeinfeld, Stettfeld, Rieneck, Sulzheim, Hammelburg, Hassfurt, Hilders, Altenmünster, Helmstadt und Mühlbach;

vom 10. August an für die aus den Schuldistrikten Kissingen, Großlangheim, Klingenberg, Großbardorf, Langenprozelten, Mellerichstadt, Fladungen, Raunungen, Großostheim und Ingolstadt;

vom 12. August an für jene aus den Schuldistrikten Aufenau, Bütthardt, Laufach, Hirschfeld, Neupelsdorf, Ettleben, Unterdürrbach und Rottenbauer;

vom 17. August an für die aus den Schuldistrikten Amorbach, Miltenberg, Pflochsbach und Stadt Würzburg;

B. Für die Israeliten:

vom 19. August an für die israelitischen Schullehrlinge aus dem ganzen Regierungs-Bezirke.

Diejenigen Schullehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar erfüllt haben und in dasselbe im kommenden Herbste aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher am Tage vor jedesmaligem Beginne der Prüfung bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu stellen und folgende Zeugnisse mitzubringen:

1) Geburts-Zeugniß, 2) gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheit, 3) von der betreffenden k. Distrikts-Polizei-Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin der Vermögens- und Schuldenstand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist; 4) Zeugniß der k. Distrikts-Schul-Inspektion; dasselbe muß enthalten:

a. die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge; b das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahres-Prüfungen bei dem betreffenden k. Distrikts-Prüfungs-Commissär und die bei jeder dieser Prüfungen erlangte Hauptnote; c. die Qualifikation des Schullehrlings nach folgenden Rubriken: Anlage, Kenntnisse, Fleiß, Betragen.

Die Zeugnisse Nr. 2, 3 und 4 sind verschlossen auszustellen.

Hiebei ergeht an sämmtliche kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen des Regierungs-Bezirks die Anweisung, künftig jedesmal im Monate Mai an die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier anzuzeigen, wie viele Schullehrlinge aus ihren Distrikten die Aufnahmsprüfung zu ersteh gedenken, damit hiernach die Prüfungstage bestimmt werden können.

Würzburg, 4. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Diepenbrock.

Nrus. praes. 28090. Nrus. exped. 24003. praes. 6. Juli 1841. 2376.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die Stadt-Magistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, an die Landgerichte Aschaffenburg, Obernburg, Klingenberg, Marktheidenfeld, Lohr, Gemünden, Karlstadt, Würzburg r/M., Würzburg l/M., Ochsenfurt, Marktsteft, Kitzingen, Dettelbach, Volkach, Werneck, Schweinfurt, Haßfurt, Eltmann, und die Herrschaftsgerichte Miltenberg, Sommerhausen, Marktbreit.

(Kollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Eisgang des verflossenen Winters beschädigte in der Nacht vom 20. auf den 21. Januar das Wohnhaus des Joseph Roth zu Hafenlohr in der Art, daß ein Theil desselben, welcher als Stall bestanden, vom Eise abgestoßen und von dem Mainstrome mitfortgerissen, ein im Hofe befindlicher Schweinstall vom Eise ganz vernichtet und dem Beschädigten angeblich auch eine Anzahl Utensilien durch das Elementar-Ereigniß mitfortgenommen wurde. Der Schaden mag sich auf beiläufig 320 fl. resp. nach Abzug von 16 fl. 24 kr., welche nach einem Voranschlage für Holz aus der Gemeinde-Kasse werden vergütet werden, auf beiläufig 303 fl. 46 kr. belaufen.

Da um die Erlaubniß zur Sammlung in einem größeren Bezirke gebeten wurde, der

Beschädigte, ein Mann von ungetrübtem guten Leumunde, unterdessen gestorben ist und eine Wittwe mit 3 unerwachsenen Kindern hinterlassen hat, und zur Deckung des unverschuldeten Schadens das Bedürfniß einer Kollekte gegeben ist; so wird den Relikten des Joseph Roth eine Kollekte von Haus zu Haus in den fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichten Rothenfels, Kleinheubach und Kreuzwertheim und in den übrigen an dem Ufer des Maines gelegenen Amtsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg bewilliget.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben daher die Kollekte zu bethätigen und die eingegangenen Beträge an das fürstl. Herrschaftsgericht Rothenfels binnen 4 Wochen einzusenden, zugleich aber das Resultat der Kollekte berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg, 3. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.
c. Diepenbrock.

Notizen.

praes. 5. Juli 1841. 2375.

Der Schuldienst im Pfarrorte Theilheim, k. Landgerichts Würzburg r/M., mit 75 Werk- und 100 Sonntags-Schülern, mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 358 fl. 2 1/4 kr. ist erledigt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit dem erforderlichen Zeugnisse über ihre musikalische Qualifikation binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Unterdürrbach den 5. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection Unterdürrbach.
Krieger, Distr.-Schl.-Inspector.

---

praes. 5. Juli 1841. 2373.

Schuldienst-Erledigung.

Durch den Tod des I. Schullehrers Elsbeth zu Heustreu ist der I. Schuldienst daselbst (Mädchenschule) mit 57 Werk- und 43 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Dienst, der mit Einschluß des Wohnungsgenusses zu 12 fl. 30 kr. ein jährliches Einkommen von 370 fl. 19 3/4 kr. gewährt, an Lasten aber 25 fl. 13 1/4 kr. zu entrichten hat, haben ihre Gesuche, mit dem Zeugnisse über musikalische Qualifikation belegt, binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Neustadt a/S. den 1. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kopp.

Augsburger Börse.

Den 1. Juli 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 7/8	101 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		162	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	670	666

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 26ten und 30ten Juni 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 28. Juni bis 6. Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	44	18	—	9	—	17	—	47	17	—
	Kern										
	Korn	15	9	6	2	3	8	20	7	9	—
	Haber	3	5	30	2	—	5	18	5	5	—
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	358	17	17	55	—	15	31	35	16	40
	Kern										
	Korn	454	8	38	73	1	7	55	32	8	45
	Haber	150	5	15	15	—	5	8			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	3	15	—	1	3	14	—	20	16	30
	Kern										
	Korn	5	7	47	27	3	7	30	16	8	30
	Haber	14	4	45	3	1	4	50			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken 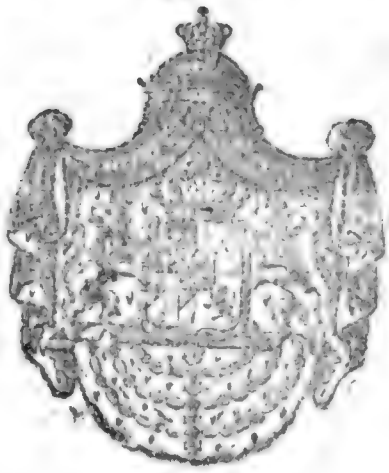 und Aschaffenburg.

N° 76.

Würzburg, Dienstag, den 13. Juli 1841.

Inhalt.

K. Allerhöchste Entschließung, das Tragen von Uniform-Westen betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung von Poppheim für 1838/39. — Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts. — Taxirung der Heirathe-Verträge. — Notizen: [Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Landrath des Regierungs-Bezirks. Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. Schullehrerstelle-Besetzung. Schullehrerstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

K. Allerhöchste Entschließung, das Tragen von Uniform-Westen betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiemit, daß zu denjenigen, für Unsere im Civildienste Angestellten vorgeschriebenen Uniformen, welche, wie z. B. die Uniformen Unserer Regierungsräthe,

(*)

Landrichter ꝛc. ꝛc. eine über die Bruſt gerade herablaufende, ſich völlig ſchließende Knopfreihe haben, oder, — gleich den Uniformen Unſerer Forſtbeamten, mit Klappen verſehen ſind, von nun an — auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, keine Uniform-Weſten mehr getragen werden ſollen.

München den 20. Juni 1841.

Ludwig.

Nrus. praes. 25283. Nrus. exp. 22864. praes. 23. Juni 1841. 2215.

(Diſtrikts-Umlagen-Rechnung von Hofheim für 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Rechnung von Hofheim pro 1838/39 ſchließt nach vollzogener Reviſion und Superreviſion mit 10674 fl. 59 3/4 kr. Einnahme,
7156 fl. 30 5/8 kr. Ausgabe,
3518 fl. 29 1/8 kr. Aktivbeſtand.

Wie die beigedruckte Ueberſicht nachweiſt, wurden 9043 fl. 15 1/2 kr. an Umlagen erhoben, welche, wie die Geſammt-Ausgabe zu erkennen giebt, nicht völlig zur Verwendung kamen. Die effektive Ausgabe beſteht in 6574 fl. Straſſenbaukoſten — dann in 582 fl. 30 5/8 kr. Verwendung auf Paſſiv-Reſte, Vaganten-Fuhren, Militär-Transport-Verwaltung und Hebammenlehrkoſten.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Diepenbrock.

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1838/39 königl. Landgerichts-Distrikts Hofheim.

Nro.	Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.	Gesammtbetrag der Leistungen an Distr.-Umlagen zu 18 Simpl. fl.	kr.	pf.
1	Aidhausen, mit dem Antheil der Urleswüste	33	34	5/8	604	14	3 1/4
2	Altenmünster	5	6	3	92	1	2
3	Aurachsmühle	—	20	—	6	—	—
4	Bettenburg	1	52	1 3/4	33	43	3 1/4
5	Birkach	2	41	1 1/4	48	23	2 1/2
6	Birkenfeld, das Propregut, mit Dippach, Ermershausen und Winnhausen	7	15	2	139	39	—
7	Birkenfeld, der Ort	2	43	1 1/2	49	—	3
8	Birnfeld, Karl Freiherr von Truchseß vom Schloß, den erkauften ärarialischen Fruchtspeicher und Grundstücken	—	37	3 3/4	11	22	3 1/2
9	Birnfeld, der Ort, mit Haßberger Lehen, dem Schäfereigebäude und erkauften herrschaftl. Grundstücken	13	20	3 3/8	240	15	3/4
10	Bramberg der Ort mit Waldwiesen	5	52	1/4	105	37	1/2
11	Brettermühle	—	9	1/2	2	44	1
12	Bundorf, das Propregut	3	30	1 1/4	63	5	2 1/2
13	Bundorf, der Ort, mit den Gemeinde- und Privatgütern, dann Seewiesen	20	26	3/4	367	51	1 1/2
14	Burgpreppach, das Propregut, mit Schweinshaupten	7	3	2 1/4	127	4	1/2
15	Burgpreppach, der Ort	3	53	3 1/2	70	9	3
16	Dippach, der Ort	1	12	1/2	21	38	1
17	Ditterswind, das Propregut mit Parzellen	2	24	3	43	25	2
18	Ditterswind, der Ort	4	52	2 1/4	87	46	1/2
19	Eichelsdorf, mit Bettenburger Afterlehen	4	38	1 7/8	83	32	2
20	Ellertshausen, die Wüste	—	33	2	10	3	—
21	Erlsdorf, Freiherr von Truchseß	—	24	1/2	7	14	1
22	Ermershausen, der Ort	6	9	—	110	42	—
23	Fitzendorf, der Ort, mit den Bramberger Waldwiesen	2	41	3 4/8	48	33	3
24	Friesenhausen, das Propregut	5	28	1	98	28	2
25	Friesenhausen, der Ort	8	30	2	153	9	—
26	Fuchsstadt, mit dem Antheile von der Urleswüste	6	39	1 7/16	119	48	2
27	Gemeinfeld, mit der erkauften Zehntscheuer	7	52	—	141	36	—
28	Gosmannsdorf, der Ort, mit Waldwiesen	24	41	1 3/4	444	25	3 1/2
29	Gresselgrund	1	32	1 1/2	27	42	3
30	Großenhausen, die Wüste	—	12	1 1/4	3	41	2 1/2
31	Happertshausen, mit Haßberger Lehen und dem Antheil der Urleswüste	17	—	2 3/16	306	9	3
32	Hellingen, vom Thereser Riethantheile	—	8	—	2	24	—
33	Hofheim mit Rabelt und Bettenburger Afterlehen	30	59	3	557	55	2
34	Hofstetten, der Ort, mit Bramberger Waldwiesen	1	56	4/8	34	50	1
35	Hohnhausen	3	37	—	65	6	—
36	Humprechtshausen, vom Antheile der Urleswüste	—	9	1 9/16	2	49	—
37	Ibind	2	34	1 5/8 (**)	46	19	1

Nro.	Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.	Gesammtbetrag der Leistungen an Distr.-Umlagen zu 18 Simpl. fl.	kr	pf.
38	Junkersdorf mit dem Riethantheile	6	31	1	117	22	2
39	Kerbfeld mit den von Dalberg. Lehenstücken und dem Antheil der Urleswüste	15	2	1 1/16	270	40	3
40	Kimmelsbach	12	20	3	222	13	2
41	Königsberg, vom Riethantheil	—	6	—	1	48	—
42	Lauringen, von den erkauften Wiesen und andern herrschaftl. Grundstücken, dann Kellereigebäude	40	2	1 2/8	720	41	2 1/2
43	Lendershausen	5	50	1 5/8	105	7	1
44	Mailes	4	13	2 1/2	76	5	1
45	Manau	1	52	3 3/4	33	52	3 1/2
46	Neuses, der Ort, mit Gemeinde- und Gotteshausgütern	9	42	2	174	45	—
47	Neuses, die Wüste	4	47	1/2	86	8	1
48	Niedernassach, die Wüste	1	26	2	25	57	—
49	Oberlauringen, die Immediate, mit den erkauften herrschaftl. Grundstücken	13	23	1/2	240	56	1
50	Oberlauringen, Freiherr v. Drachsdorf vom Schloß	—	2	3	—	49	2
51	Oberlauringen, die v. Truchseß. Allodialerben vom Propregut und den erkauften Grundstücken	1	5	1	19	34	2
52	Ostheim	23	40	3/4	426	3	1 1/2
53	Reckertshausen	7	9	3 1/8	128	56	
54	Reinhardshausen, die Wüste, Altwürzburg. Dalberg. und Wetzhäuser Lehen	1	39	2	29	51	—
55	Rothenbühl	—	6	3	2	1	2
56	Rottenstein	1	7	1/2	20	8	1
57	Rügheim, mit dem Riethantheil, Domainengut und Zehntscheuer	29	37	2 1/4	533	16	1/2
58	Reichmannshausen	—	7	9/16	2	8	2
59	Schweinshaupten, der Ort,	6	29	1/2	116	44	1
60	Speckenmühl und Au	—	45	1/2	13	32	1
61	Stockach, das Propregut,	2	39	3	47	55	2
62	Stockach, die Mediate,	1	31	3 3/4	27	34	3 1/2
63	Sulzdorf mit den Gemeindegütern	14	9	3 3/4	254	58	3 1/2
64	Sulzbach	5	2	5/8	90	38	3
65	Unsinden mit den Bramberger Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59	7/8	125	46	—
66	Urlesbach, die Wüste,	1	13	3/4	21	57	1 1/2
67	Ueschersdorf mit den Bramberger Waldwiesen	6	10	1/4	111	1	1/2
68	Walchenfeld, das Propregut,	2	30	—	45	36	—
69	Walchenfeld, die Mediate,	2	55	2	52	39	—
70	Weisensee, die Wüste,	1	38	2	29	33	—
71	Wettringen mit den Gemeindegütern und dem Antheile der Urleswüste	17	12	13/16	309	39	3
72	Wetzhausen, das Propregut,	7	2	1/2	126	38	1
73	Wetzhausen, die Mediate,	3	23	1	60	58	2
	Summa	502	24	7/8	9043	15	2

Nrus. praes. 28325. Nrus. exped. 24389. praes. 9. Juli 1841. 2407.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem beifolgende Bekanntmachung des k. Oberststallmeister-Stabes über die dießjährige Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestütes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Auftrag, Sorge zu tragen, daß alle Pferdezüchter ihres Bezirks hievon rechtzeitig verständiget, und zur Konkurrenz aufgefordert, ferner daß diejenigen Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, zu einer schicklichen Zeit unter Zuziehung von Sachverständigen gemustert werden.

Würzburg, 4. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frh. v. Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstation im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk und zwar

Neustadt an der Saale.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a. die Prämien-Vertheilung		b. Stutenbeschreibung
am 6. September 1841	in Neustadt an der Saale	den 6. September 1841.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

4 für Stuten und 1 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der königl. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1. Juli 1841.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direction des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. v. Kesling.

Mayr.

No. 5430. praes. 9. Juli 1841. 2398.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises.

(Die Taxirung der Heirathsverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von dem Kgl. Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Kgl. Ministerium der Justiz und des Innern ergangenen Entschließung, wird sämmtlichen Untergerichten zur Darnachachtung eröffnet, daß im Sinne des § 9 der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 und nach der Entschließung der vormaligen Kgl. Steuer- und Domänen-Sektion vom 9. August 1816 bei Heirathsverträgen nur die reine dos oder contra dos nach Abzug der darauf lastenden Schulden als taxabler Kontrakt-Gegenstand zu achten sey.

Aschaffenburg den 3. Juli 1841.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präs.

Frey, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. J. den Forstkommissär II. Klasse der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Max Röttger, zum Forstcommissär I. Klasse bei derselben Regierung, in provisorischer Eigenschaft, vorrücken zu lassen;

unterm 25. Juni l. J. die sich eröffnende Landrichterstelle in Kissingen dem dermaligen Assessor der Kammer des Innern, der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Philipp Freiherrn von Zu-Rhein, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 28. Juni l. J., daß die katholische Pfarrei Bundorf, Landgerichts Hofheim, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Curatie-Verweser in Friesenhausen, Priester Georg Schambach, verliehen werde.

Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juni l. J. statt des auf dem Grunde des § 22 lit. c. des Gesetzes vom 15. August 1828 aus dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg ausgetretenen Pfarrers Karl Biedermann, von Karlstadt, aus den gewählten Landraths-Candidaten der Classe der katholischen Pfarrer, den geistlichen Rath und Julius-Hospital-Pfarrer, Georg Thomas Haaf, in Würzburg, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurde einverleibt:

am 8. Jänner d. Js.

die Maria Christiane Theresia Angelika von Crailsheim, zu Fröhstockheim, für ihre Person, bei der Adelsklasse lit. C. fol. 16. act. Nro. 9963.

Auf Präsentation der adeligen Gutsherrschaft zu Tann wurde unterm 3. dieses Monats der Schuldienst-Exspektant Theodor Hay als Schullehrer zu Schlitzenhausen bestätigt.

---

praes. 11. Juli 1841. 2421.

Schullehrerstelle-Erledigung.

Die Schullehrerstelle zu Karbach, einem Filiale von der Pfarrei Untersteinbach, k. Landgerichts Eltmann, soll, nachdem ein passenderes Schulhaus hergestellt ist, in Gemäßheit h. Regierungs-Entschließung vom 4. Oktober v. J. 37942/524 wieder definitiv besetzt werden.

Die Zahl der Werktagsschüler ist 27, jene der Feiertagsschüler 37.

Nach superrevidirter Fassion beträgt das jährliche Einkommen 200 fl. — beinahe alles an baarem Gelde — nebst 11 fl. 6 kr. Wohnungs-Entschädigung.

Gesuche um diesen Schuldienst sind binnen 4 Wochen anher zu senden.

Stettfeld den 6. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Bauer.

Augsburger Börse.

Den 8. Juli 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 77.

Würzburg, Donnerstag, den 15. Juli 1841.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Rang der kgl. Kreiskassiere betr. — Distrikts-Rechnung von Weyhers für 1838/39. — Distrikts-Rechnung von Aub für 1838/9 und 1839/40. — Erledigung der protest. Pfarrei Westheim, Dekanats Kützheim. — Notizen. (Schullehrerstellen-Erledigungen.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Rang der königl. Kreiskassiere betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere Verordnung vom 29. Jänner 1827, den Rang Unserer Kreiskassiere betr. — Regierungs-Blatt vom Jahre 1827. Nro. 6. S. 129.) von nun an außer Kraft zu setzen, wollen jedoch, daß jenen Kreiskassieren, welche nach der erwähnten Verordnung den Rang Unserer Regierungsräthe bereits verliehen erhalten haben, dieser Rang für ihre Person auch fernerhin verbleiben soll.

(*)

Diese Unsere allerhöchste Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München den 3. Juli 1841.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Gietl.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20060. Nrus. exped. 22854. praes. 25. Juni 1841. 3240.

(Die Distrikts-Rechnung von Weyhers für 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Weyhers für 1839/40 wurde nach vollzogener Revision mit

510 fl. 32 3/4 kr., Einnahme,
317 fl. 48 1/4 kr. Ausgabe,

192 fl. 44 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Anfügen bekannt gegeben wird, daß der Betrag des in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Steuer-Simplums 1 1/2 mal erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frh. v. Strauß.

v. Hübner.

Verzeichniß

des k. Rentamts Römershag über die Steuersimplen des Distrikts Weyhers pro 1839/40.

Ortschaften.	Betrag der Steuer-Simplen.				
	fl.	kr.	pf.	Thl.	
Abtsroda	6	58	2	34	
Altenfeld	1	47	3	—	
Altenhof	6	18	3	58	
Dalherda	1	50	3	19	
Ebersberg	26	6	1	10	
Gackenhof	5	54	3	55	
Gichenbach	5	11	1	46	
Hättenhausen	12	30	1	18	4/6
Hühnerkropf	4	10	2	55	
Kohlstöcken mit Schwarzerden	5	52	1	28	
Lütter	12	14	3	29	
Memlos	5	12	1	65	
Neuwart	—	58	1	9	2/6
Oettersbach	9	27	2	24	
Poppenhausen	12	8	3	27	1/2
Rauschelbach	11	9	1	62	
Ried	8	32	2	10	
Rothholz	5	—	—	72	
Schmalnau	19	51	1	41	
Sieblos	19	51	2	41	
Steinwand mit Eichenwinden	8	20	2	81	
Thalau	10	19	1	45	
Tränkhof	4	39	—	27	
Weyhers	17	34	2	6	
Summa.	213	2	1	63	1/2

Nrus. praes. 24780. Nrus. exped. 22852. praes. 25. Juni 1841. 2239.

(Die Distrikts-Rechnung von Aub pro 1838/9 und 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Aub pro 1839/40 wurde mit

2032 fl. 36 1/4 kr Einnahme,

1999 fl. 36 1/2 kr. Ausgabe,

32 fl. 59 3/4 kr. Aktivbestand nach vorgenommener Prüfung unterm Heutigen genehmigt.

Die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen wurden auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.

e. Hübner.

Summarische Uebersicht
über die beim kgl. Landgerichts-Distrikte Aub pro 1839/40 erhobenen Distrikts-Umlagen.

Namen der Orte.	Direktes Steuer-Contingent.			Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Allersheim	28	13	3 3/4	56	27	3 1/2
Aub	41	57	3/4	83	54	1 1/2
Aufstetten	8	4	3 1/2	16	9	3
Baldersheim	35	19	1	70	38	2
Bieberehren	31	29	3 3/4	62	59	3 1/2
Bolzhausen	17	7	3 3/4	34	15	3 1/2
Buch	6	11	1/4	12	22	1/2
Burgerroth	7	23	2	14	47	—
Bütthard	60	18	2 4/5	120	37	2
Euerhausen	41	5	3 1/2	82	11	3
Gaubüttelbronn	40	31	1 3/4	81	2	3 1/2
Gaurettersheim	9	14	2	18	29	—
Gelchsheim	38	41	3	77	23	2
Gützingen	21	51	1	43	42	2
Höttingen	25	16	3 1/2	50	33	3
Klingen	5	16	2	10	33	—
Königshofen	36	58	2 1/2	73	57	1
Lenzenbronn	5	1	2 1/4	10	3	1/2
Oberhausen	2	38	3	5	17	2
Oellingen	19	53	9/10	39	47	1
Oesfeld	20	53	2 5/8	41	47	1
Osthausen	6	51	2 1/4	13	43	1/2
Riedenheim	42	52	2 3/4	85	45	1 1/2
Rittershausen	15	20	2 1/8	30	41	—
Röttingen	49	40	3	99	21	2
Sächsenheim	18	41	2 1/2	37	23	1
Sonderhofen	44	19	1	88	38	2
Stalldorf	12	26	1 1/4	24	52	2 1/2
Strüth	10	52	1 1/2	21	44	3
Tauberrettersheim	20	47	2 3/4	41	35	1 1/2
Tiefenthal	7	7	1 3/4	14	14	3 1/2
Wolfshausen	22	42	2 5/8	45	25	1
Summa	755	13	2	1510	27	—

Ad Num. R. 294. E. N. 3776. praes. 12. Juli 1841. 2429.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim in Unterfranken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Luther auf die II. Pfarrstelle zu Berg bei Hof in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Westheim im königlichen Dekanate Rügheim

wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	49	37 1/2		
1 Schäffel 3 Mtz. 1 Vierl. 2 1/4 Sechz. Korn	13	42		
3) Aus Gemeinde-Kassen	—	—		
4) Von andern Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten baar	10	30		
5 Schäffel 4 Mtz. 3 Vierl. 2/16 Korn	50	56 1/2		
5 „ 5 „ 2 „ 3 1/2 Sechz. Haber	24	6 1/4	148	52 1/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			5	38 1/2
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	20	—		
6 Tagwerk 345 Ruthen 7 Schuh 69 Zoll Aecker				
2 „ 104 „ 6 „ 86 „ Wiesen	129	15		
— „ 101 „ 8 „ — „ Gras- u. Gemüsgarten				
— „ 31 „ 19 „ 39 „ Hopfengarten			149	15
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
an baarem Gelde	13	35 3/4		
— Schäffel 4 Mtz. 3 Sechsz. Korn	5	54 1/2		
— „ 5 „ 1 Vierl. 1/4 Sechsz. Haber	3	33		
b. unständige Abgaben:				
an Handlohn und Zuschreibgebühren	3	—		
2) An Zehnten:				
Fruchtzehnten	29	23		
Weinzehnt	2	—		
3) An Weidrechten	1	15	58	41 1/4
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			48	55 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			35	—
VII. Freiwillige Geschenke: 8 fl.				
Summa			446	22 1/2
Lasten			5	—
Verbleibt reiner Ertrag			441	22 1/2

Bayreuth, den 7. Julius 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Hagen.

Notizen.

praes. 13. Juli 1841. 2434.

Die katholische Schulstelle des Filialortes Albertshausen, königl. Landgerichts Kissingen, mit 40 Werk- und 40 Sonntags-Schülern nebst einem Reinertrage von 263 fl. 42 kr. ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers erledigt worden.

Die Bittgesuche um diese Schulstelle mit dem Zeugnisse über musikalische Qualifikation sind binnen 4 Wochen anher zu übersenden.

Kissingen den 12. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Jüngling, D.-Sch.-Insp.

---

praes. 13. Juli 1841. 2439.

Durch den Tod des Schullehrers Waßmann ist die Schulstelle in dem Filialorte Sächsenheim, königl. Landgerichts Aub, mit 20 Werk- und 16 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen.

Der Dienstertrag mit Einschluß des Wohnungsanschlages zu 8 fl. besteht in 211 fl. 11 1/8 kr.

Bittgesuche um diese Stelle sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Bütthard, 13. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
G. M. Kraus.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 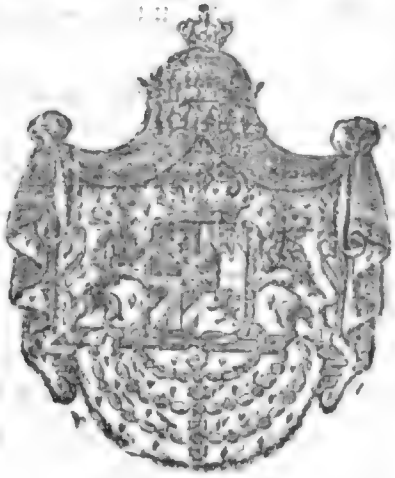 und Aschaffenburg.

N° 78.

Würzburg, Samstag, den 17. Juli 1841.

Inhalt.

Aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrl. von Aufseesche Seminar zu Bamberg. — Distrikts-Straßenbau-Rechnung von Baunach für 1839/40. — Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden. — Erledigung der protest. Pfarrei Aeschach betr. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Uebertragung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28919. Nrus. exped. 24930. praes. 14. Juli 1841. 2451.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine im Bezirke des k. Landgerichts Pfarrkirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. März d. J. wurde auf der Straße von Eggenfelden nach Pfarrkirchen, und zwar im Bezirke des k. Landgerichts Pfarrkirchen (in Niederbayern) eine taubstumme Mannsperson

(*).

aufgegriffen, deren Heimath bisher noch nicht ausgemittelt werden konnte und deren Personal-Beschreibung unten beigefügt ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, sorgfältig zu recherchiren, ob dieses Individuum nicht ihrem Bezirke angehöre, und das Resultat in 14 Tagen berichtlich zur Anzeige zu bringen.

Bei Ermanglung eines Ergebnisses ist Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, 12. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Personal-Beschreibung.

Die taubstumme Mannsperson scheint gegen 30 Jahre alt zu seyn, ist kleiner untersetzter Statur, und hat schwarze dichte Haare, graue Augen, schwärzlichte Augenbraunen, gesunde Gesichtsfarbe, rundlänglichtes Gesicht, lange Nase, kleinen Mund, kleinen blonden Schnurbart, und auf der äußern Fläche seines linken Zeigefingers eine Narbe von einer Hieb- oder Schnittwunde, dann auf der linken untern Seite des Halses einige Warzen.

Am Leibe trägt dieselbe einen abgenützten Janker von bräunlichtem Sammet, ein schwarz halbseidenes zerrissenes Leib'l, einen Hosenträger von grün-grauen Tuchenden, eine lange Hose über die Stiefel hinunter von grauem Tuche, Halbstiefel von braunem Rindleder, lange weiß garnene Strümpfe, ein baumwollenes Halstuch mit rothem Grunde, weiß und blau gestreift, und eine zerrissene schwarze baumwollene sogenannte Zipfelhaube.

Sie trug einen Brodsack von grober gebleichter Leinwand mit einigen Stücken Brod, ferner mehrere aus einem Buche herausgerissene Blätter bei sich, welche gedruckte kleine Erzählungen für Kinder enthalten.

Ihr Gang endlich ist gebückt.

Nrus. praes. 29285. Nras. exped. 24945. praes. 15. Juli 1841. 2463.

(Das freiherrlich von Aufsees'sche Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung derjenigen, welche sich um einen Freiplatz Würzburger Antheils in dem von Aufsees'schen Knaben-Seminare zu Bamberg zu bewerben gedenken, ist Montag der 9. August l. J. und der Anfang der Prüfung auf Vormittags 8 Uhr festgesetzt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Vermögens-, Tauf-, Sitten- und Studien-Zeugnissen, dem Impfscheine und dem Zeugnisse eines amtlichen Arztes über ihren Gesundheits-Zustand wenigstens 3 Tage vor dem Prüfungs-Termine bei dem kgl. Studien-Rektorate in Würzburg einzureichen.

Die Prüfung selbst findet in dem Studien-Gebäude dahier Statt.

Bewerbern, welche sich an den Studien-Anstalten zu Bamberg befinden, ist gestattet, sich dortselbst der Prüfung zu unterziehen; die Prüfungs-Resultate mit den übrigen Nachweisen müssen aber bis 9. August l. J. an das k. Studien-Rektorat dahier gelangt seyn.

Uebrigens wird mit Hinweisung auf die im Intelligenzblatte von 1830 Seite 1475 abgedruckten Statuten bemerkt, daß nur jene um einen der obigen Freiplätze sich bewerben können, welche in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstiftes Würzburg geboren oder daselbst heimathsberechtigt sind.

Würzburg, 12. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.

Frhr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 22553. Nrus. exped. 22860. praes. 29. Juni 1841. 2294.

(Die Distrikts-Straßenbau-Rechnung von Baunach pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Straßenbau-Rechnung von Baunach pro 1839/40 wurde nach vollzogener Superrevision mit

6264 fl. 20 3/4 kr. Einnahme,
4303 fl. 25 1/2 kr. Ausgabe,
1960 fl. 55 1/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der Betrag der erhobenen, zwar nach dem Maßstabe des Steuer-Simplums aber mit besonderen Modifikationen erhobenen Umlagen, deren Verwendung durch die Rechnungs-Titel bereits angedeutet ist, findet sich in beigedruckter Uebersicht dargestellt.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.

Frh. v. Strauß, Director.

c. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des königl. Landgerichts Bayreuth pro 1839/40.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums.			Gesammtsumme der Leistung an Distr.-Umlagen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
Frhr. v. Rotenhan in Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	106	24	2
Frhr. v. Guttenberg in Kirchlauter	5	14	2 5/8	14	9	2
v. Hirsch in Gereuth	—	46	2	6	23	2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	7	3	3
„ Bayreuth	28	41	3 1/8	236	44	3
„ Breitbrunn	7	25	3	20	3	2
„ Daschendorf	4	53	1 2/8	29	38	—
„ Deusdorf	3	45	—	10	7	2
„ Dorgendorf	3	2	2	8	12	3
„ Edelbrunn mit Herrmannsberg	2	38	3	7	8	2
„ Freudeneck	4	28	3	27	9	2
„ Godelhof	—	28	2 7/8	1	17	1
„ Godeldorf	—	56	1 4/8	2	32	1
„ Gerach	7	51	1	21	12	2
„ Glensdorf	16	13	1 3/8	98	20	3
„ Gräfenholz	2	35	—	21	18	3
„ Gogelgereuth	1	41	2	4	33	3
Hof Hebendorf	—	58	2 2/8	8	3	—
„ Helfenroth	1	5	2	6	37	1
„ Hemmendorf	3	41	3 4/8	22	43	1
Gemeinde Höfen	7	26	2/8	45	4	1
„ Höfenneusig	2	36	3	15	50	1
„ Kirchlauter	6	9	1 6/8	16	37	1
„ Kottendorf	3	25	3 6/8	9	16	—
„ Leimbach	3	40	2	30	19	1
„ Lauter	6	25	6/8	17	20	3
„ Leppelsdorf	3	27	1 4/8	9	20	—
„ Leuchterhof	1	29	2	12	18	1
„ Lußberg	3	28	3	9	23	2
„ Obermaundorf	1	26	6/8	11	50	3
„ Untermaundorf	1	48	3 4/8	14	58	—
„ Mauschendorf	3	2	—	8	10	3
„ Mürsbach	21	33	2 2/8	130	42	1
„ Neubrunn	9	11	3	24	53	2
„ Pettstadt	5	57	3 4/8	16	6	2
„ Priegendorf	4	37	3 3/8	12	30	—
„ Reckendorf	14	57	2	123	24	2
„ Reckenneusig	4	48	1	39	38	—
„ Rentweinsdorf	6	23	3 4/8	52	47	—
„ Rudendorf	7	40	1	20	42	2
„ Salmsdorf	3	36	3 2/8	9	45	2
„ Sendelbach	3	17	2 1/8	27	9	3
„ Trainfeld	5	8	3 2/8	42	27	2
„ Weikartslauter	1	8	3 4/8	3	5	3
„ Zaugendorf	2	35	3	15	43	—
„ Zeitzenhof	—	18	1 1/8	2	30	2
Summa	247	40	2 7/8	1381	39	3

N°. 5572. praes. 15. Juli 1841. 2456.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Justizministerial-Entschließung vom 2. d. bezeichneten Betreffes wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur genauesten Darnachachtung der bestehenden Verordnungen bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 10. Juli 1841.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präs.

Frey, Sekretär.

Justizministerium.

Des schon längst bestehenden und bereits so oft in Erinnerung gebrachten Verbotes der unmittelbaren Correspondenz zwischen diesseitigen und auswärtigen Behörden ungeachtet, sind in neuerer Zeit dennoch wieder sehr viele Untergerichte mit auswärtigen, insbesondere k. französischen Behörden in unmittelbare Communikation getreten. Das Kgl. Appellationsgericht wird sofort beauftragt, die sämmtlichen Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg nochmals auf die bestehenden Verordnungen hinzuweisen, und in Zukunft gegen die Vorstände jener Gerichte, welche den desfallsigen Vorschriften zuwiderhandeln, mit geeigneter Strenge einzuschreiten.

München den 2. Juli 1841.

Ad Num. E. 3460. K. 6521. praes. 14. Juli 1841. 2450.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 5. vorigen Monats, die Erledigung der Pfarrei Aeschach im Decanate Kempten betreffend, wurden die freiwilligen Geschenke auf 370 fl. — angegeben. Nach einer neuerlichen Anzeige des Decanats Kempten gehen aber die hierunter begriffenen 200 fl. für die ehemaligen Dienstesfunktionen in der Stadt Lindau ab; so daß nunmehr die Geschenke nur noch auf 170 fl. — angeschlagen werden können. Dieses wird sofort unter dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß bei allenfallsiger Zurücknahme von Bewerbungen, binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten wäre.

Ansbach, den 19. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Juli l. J. dem Landrichter Mathäus Halbig, in Dettelbach, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, den zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erbetenen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen;

auf die sich hiedurch eröffnende Landrichterstelle zu Dettelbach, den Landrichter Valentin Jörg, zu Orb, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

die Stelle eines Vorstandes des hiedurch in Erledigung kommenden Landgerichts Orb, dem dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Ochsenfurt, Andreas Thaddäus Friedrich, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juli l. J. die katholische Pfarrei Aub, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Pfarrer in Sulzfeld, Landgerichts Königshofen, Priester Ferdinand Wirth, zu übertragen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10ten Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3ten und 7ten Juli 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 6. bis 13. Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	15	17	—	7	—	17	—	12	17	—
	Kern										
	Korn	3	8	45	1	—	7	50	7	7	40
	Haber	5	5	20	3	—	5	3	9	5	5
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	700	15	45	185	5	15	31	32	16	—
	Kern										
	Korn	454	7	48	109	1	7	25	21	7	30
	Haber	228	4	59	55	1	4	42	59	5	—
	Gerste	2	6	30							
Im tiefsten	Weitzen	6	14	45	1	—	13	15			
	Kern										
	Korn	2	7	15	42	—	7	—			
	Haber	4	4	—	4	—	4	—			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 79.

Würzburg, Dienstag, den 20. Juli 1841.

Inhalt.

Bestimmungen des Finanzgesetzes der 3ten Finanzperiode. — Distrikts-Rechnung von Klingenberg für 1839/40. — Präsentations-Bestätigung für die Pfarrei Karbach. — Entsieglung der Verlassenschaften activer Militärpersonen. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Großjährigkeits-Erklärung. Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Erledigte Schulstellen. Bayerische Statspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

(*)

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erlöschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder berits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht *anerkannte* und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffrnden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 18578. Nrus. exped. 22857. praes. 28. Juni 1841. 2276.

(Die Distrikts-Rechnung von Klingenberg pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängiger Prüfung wurde die Distrikts-Rechnung von Klingenberg pro 1839/40 mit

(**)

560 fl. 30 1/2 kr. Einnahme,
243 fl. 24 kr. Ausgabe,

317 fl. 6 1/2 kr. Aktivbestand genemigt.

Von dem in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten einfachen Steuer-Simplum, welches nur zur Hälfte erhoben wurde, ist der Betrag zu 63 fl. 42 kr. auf facultative Zwecke verwendet worden, der Rest der effektiven Ausgabe durch nothwendige Zwecke begründet.

Würzburg den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Hüttner.

Uebersicht

des direkten Steuer-Contigentes und der hiernach geleisteten Distrikts-Umlagen des Landgerichts-Bezirks Klingenberg für das Etatsjahr 1839/40.

Nrs. curr.	Namen der steuerpflichtigen Orte.	Betrag des Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.
1	Erlenbach	76	36	—
2	Klingenberg	95	—	—
3	Mechenhart	22	40	—
4	Mönchberg	89	15	2
5	Röllfeld	85	48	3
6	Schippach	21	22	3
7	Sommerau	44	51	2
8	Streit	10	20	2
9	Breitenbrunn	17	46	—
10	Dorfprozelten	65	12	3
11	Faulbach	68	9	2
12	Fechenbach	15	12	2
13	Großheubach	155	7	1
14	Neuenbuch	12	42	1
15	Oberaltenbuch	8	59	—
16	Reistenhausen	13	3	2
17	Unteraltenbuch	18	24	3
18	Röllbach	70	36	3
19	Schmachtenberg	19	54	1
20	Stadtprozelten	56	56	3
21	Unteraulenbach	5	35	2
22	Eschau	57	12	—
23	Wildensee	10	53	1
24	Wildenstein	4	7	3
25	Laudenbach	42	24	1
26	Umpfenbach	20	31	2
27	Kollenberg Graf von Reichersberg	—	20	1
	Summa	1109	4	3

Kreis praes. 27254. Kreis. exped. 24676. praes. 16. Juli 1841. 2473.

(Die Pfarrei Karbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der königl. Regierung K. d. Innern vom 8. März l. J. wurde die von dem Herrn Fürsten Karl von Löwenstein-Wertheim vollzogene Präsentation des Pfarrers zu Oberelsbach, Priesters Johann Wirth, auf die Pfarrei Karbach, fürstl. Löwenstein'schen Herrschaftsgerichts Rothenfels, bestätigt.

Würzburg, 6. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Diepenbrock.

No. 5573. praes. 15. July 1841. 2455.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Entsieglung der Verlassenschaften activer Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Justizministerial-Entschließung vom 11. d. im obenbezeichneten Betreffe wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Darnachachtung eröffnet.

Aschaffenburg den 10. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.
Frey, Sekr.

Justizministerium.

Nachdem man aus einer Mittheilung des Kgl. Kriegsministeriums ersehen hat, daß bei Entsieglung der Verlassenschaften activer Militärpersonen ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet worden ist, so findet sich das unterfertigte kgl. Justizministerium veranlaßt, im Benehmen und Einverständisse mit dem K. Kriegsministerium folgende Entschließung zu ertheilen:

Nach § 8 des Gesetzes, „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr." vom 15. August 1828 (Ges.-Bl. vom Jahre 1828 S. 45) hat, wenn eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison stirbt, die Militärbehörde zwar die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verlassenschaftsbehandlung geht aber an die bürgerlichen Gerichte über.

Wenn nun auch nach den Anmerkungen Abs. 2 zum bayerischen Landrechte Th. III. Cap. I. § 17 die Reseration in der Regel wieder von der nämlichen Behörde vorzunehmen ist, welche obsignirt hat, so hat doch die Entsieglung der Verlassenschaften von Militärpersonen, welche im activen Dienste in der Garnison gestorben sind, nur durch die Civil-

behörden zu geschehen, weil nach der zuerst angeführten Gesetzesbestimmung die Thätigkeit der Militärbehörden in einem solchen Falle, mit Ausnahme der in § 10 Nr. 3 des allegirten Gesetzes bestimmten provisorischen Verfügungen, ausdrücklich auf den Act der Versieglung beschränkt ist.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß jenen Militärbehörden, welche die Obsignation des Nachlasses vorgenommen haben, Gelegenheit gegeben werde, sich von der Unverletztheit der von ihnen angelegten Siegel bei deren Abnahme durch die Civilbehörden die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können.

Zu diesem Ende erscheint es bei den Verlassenschaften activer Militärpersonen als zweckmäßig und räthlich, daß den betreffenden Militärbehörden rechtzeitig von der Reseration Nachricht ertheilt werde.

Das Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat daher sämmtliche Untergerichte des Kreises anzuweisen, die betreffenden Militärbehörden zum Erscheinen bei dem Reserationsacte in Verlassenschaften activer Militärpersonen einzuladen, und dieselben zu diesem Zwecke von dem hiefür angesetzten Termine jedesmal rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Nachweise, daß solches geschehen, sind zu den Acten zu bringen.

Erscheint an dem festgesetzten Reserationstermine eine von der betreffenden Militärbehörde abgeordnete, und jedesmal in einem Auditor und Actuar bestehende Commission, so wird dieselbe über den Befund der bei der Obsignation von ihr angelegten Siegel ein Protokoll aufnehmen, welches sodann zu den Verlassenschafts-Acten zu legen ist, und einen integrirenden Bestandtheil derselben bildet. Hat jedoch die betreffende Militärbehörde eine Abordnung zu dem bezeichneten Zwecke nicht getroffen, so ist von der Civilbehörde der Befund über die angelegten Siegel zu Protokoll zu nehmen, und mit der Entsieglung des Nachlasses vorzuschreiten.

Von gegenwärtiger Entschließung werden auch die Militärbehörden von dem Kgl. Kriegsministerium zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

München den 1. Juli 1841.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. J., die von dem Post-Official Wilhelm von Steinsdorf, nachgesuchte Versetzung von dem königl. Oberpostamte Würzburg zu dem kgl. Oberpostamte Regensburg zu genehmigen, die bei dem kgl. Oberpostamte Würzburg dadurch in Erledigung gekommene Official-Stelle dem Unterlieutenant August Ritter zu verleihen;

unterm 7. Juli l. J. die erledigte Bezirks-Ingenieurstelle bei der Bau-Inspektion Würzburg, dem Kondukteur bei der Bau-Inspektion Kaiserslautern, Gustav Eickemeyer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 30. Juni l. J., den Leopold Stössel, Sohn des verlebten Wagnermeisters Stössel, zu Würzburg, auf sein allerunterthänigstes Gesuch, als großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. J. dem Fabrikanten Jakob Barth, zu Colmar, in Frankreich, ein Gewerbsprivilegium auf sein neuentdecktes Verfahren, hydraulischen Kalk und Cement zu bereiten, so wie Kalksteine und Gyps in politurfähige harte Steine zu verwandeln, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 18. Juli 1841. 2500.

Schuldienst-Erledigung.

Behufs der Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ipthausen, k. Landger. Königshofen, und der Pfarrei gl. Namens, welche 17 Werktags- und 14 Feiertags-Schüler zählt, und ein jährliches Einkommen von 200 fl. gewährt, haben die Bewerber um diese Schulstelle ihre Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Großbardorf den 14. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Moritz.

---

praes. 18. Juli 1841. 2493.

Schuldienst-Erledigung.

Der Schuldienst im Filialdorfe Löhrieth, zur Pfarrei Salz gehörig, ist erlediget. Schülerzahl: 41 Werktags- und 14 Sonntags-Schüler. Reinertrag: 203 fl. 17 kr. mit Einschluß des Wohnungsgenusses zu 7 fl.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Neustadt a/S. den 16. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kopp.

---

praes. 18. Juli 1841. 2492.

Die Schulstelle im Pfarrorte Gleisenau, Landgerichts Eltmann, mit 47 Werk- und 31 Sonntags-Schülern ist durch Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. Sie gewährt ein jährliches reines Einkommen von 200 fl., wobei noch bemerkt wird, daß mit derselben die Gemeindeschreiberei, der Kirchnersdienst und die Gerichtsschreiberei am dortigen Patrimonialgerichte verbunden sind.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen gesetzlicher Frist einzusenden.

Heilgersdorf am 14. Juli 1841.

Kgl. prot. Distrikts-Schulen-Inspection.
Fassold.

Augsburger Börse.

Den 15. Juli 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160	
Bank-Actien:	Div. II. Sem.	670	666

Intelligenzblatt

von Unterfranken 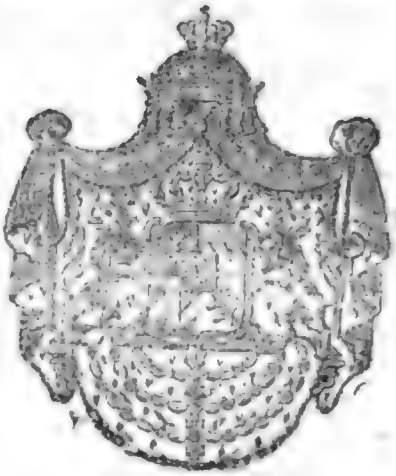 und Aschaffenburg.

N° 80.

Würzburg, Donnerstag, den 22. Juli 1841.

Inhalt.

Baumpflanzungen an den Straßen. — Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Brückenau für 1839/40. — Erneuerung des Anstrichs an Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden. — Notizen: (Erledigte Schulstellen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27957. Nrus. exped. 25201. praes. 18. Juli 1841. 2502.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem bemerkten Betreffe unterm 23. v. M. anher ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 8. Oktober 1840, Intell.-Bl. Nr. 122 S. 668 und vom 17. September v. J., Intell.-Bl. Nr. 112 S. 603, zur genauesten Nachachtung in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Nachweise über die getroffenen Anordnungen und deren Vollzug bis zum 1. November d. Js. anher einzusenden.

(*)

„Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst zu befehlen geruht, dafür Sorge zu tragen, daß an allen Straſſen des Königreichs im kommenden Spätherbste

a) die in den Alleen befunden werdenden Abgänge durch Nachpflanzungen ersetzt, und überhaupt, daß die vorschriftsmäßige Ergänzung der Straſſen-Alleen bewerkstelligt werde;

b) daß das von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst anbefohlene und durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. September 1840 § 2 näher angegebene Dazwischensetzen von Alleebäumen an denjenigen Stellen, wo die gegenwärtig schon gepflanzten mehr denn 20 Schritte von einander entfernt stehen, überall beachtet und vollzogen werde;

c) daß an sämmtlichen Straſſen nur solche Bäume gesetzt werden, welche die in der eben allegirten Ministerial-Entschließung § 1 vorgeschriebene Schafthöhe mit einer gesunden Krone, und daneben auch eine angemessene Schaftdicke haben, dennoch zu oft bemerke man neugesetzte Bäume, welche — nicht viel stärker als Ruthen, zu Alleenbäumen keineswegs geeignet seyen.

Daß an jenen Straſſenstrecken, welche und soweit sie Waldungen durchlaufen, das Setzen von Alleenbäumen zu unterbleiben habe, ist in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 9. September 1840 bereits ausgesprochen worden und auch in Zukunft genau zu beobachten."

Würzburg, 14. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26797. Nrus. exped. 23420. praes. 4. Juli 1841. 2361.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichtes Brückenau pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Brückenau wurde nach vollzogener Superrevision mit

284 fl. 36 7/8 kr. Einnahme,
196 fl. 35 kr. Ausgabe,

88 fl. 1 7/8 kr. Aktivbestand,

unterm Heutigen genehmigt, was hiemit unter dem Anfügen bekannt gegeben wird, daß von dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Umlagen-Betrage die Summe zu 87 fl. 11 kr. auf fakultative Zwecke, der Rest aber auf nothwendige distriktive Bedürfnisse verwendet worden sey.

Würzburg den 21. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Direktor.

c. Diepenbrock.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Brückenau pro 1839/40.

Pos.	Benennung der Contribuenten.	Simplum. fl.	kr.	pfg.	Thl.		Erhobener Umlagen-Betrag. fl.	kr.	pf.	
1	Altglashütte	1	8	2	44		—	34	1	
2	Breitenbach	11	33	3	30		5	40	—	
3	Brückenau	47	50	1	28	1/2	23	55	1	
4	Dalherda	3	23	2	68		1	41	3	
5	Detter	9	27	2	—		4	43	3	
6	Eckards	3	3	—	—		1	31	2	
7	Geroda	6	52	—	86		3	26	—	
8	Heiligkreuz	3	1	3	—		1	31	—	
9	Kothen	18	29	3	2	5/6	9	15	—	
10	Mitgenfeld	12	31	2	87		6	15	3	
11	Modlos	12	6	3	4		6	3	2	
12	Motten	18	15	3	17		9	8	—	
13	Neuglashütte	—	26	1	60		—	13	1	
14	Oberleichtersbach	12	56	2	2		6	28	1	
15	Oberriedenberg	11	10	—	15		5	35	—	
16	Platz	8	5	—	78		4	2	2	
17	Römershag	7	58	1	67		3	59	1	
18	Roßbach	4	10	—	50		2	5	—	
19	Ruppoden	2	19	2	50		1	9	3	
20	Schönderling	22	20	2	—		11	10	1	
21	Schondra	28	23	1	55		14	11	3	
22	Singenrain	3	19	3	89		1	40	—	
23	Speicherz	8	20	2	21		4	10	1	
24	Stellberg	7	21	3	53		3	41	—	
25	Unterleichtersbach	17	8	1	57		8	34	1	
26	Unterriedenberg	4	38	1	85		2	19	1	
27	Volkers	6	40	3	56		3	21	—	
28	Weißenbach	6	6	—	—		3	3	—	
29	Werberg	12	55	3	—		6	27	3	1/2
30	Wernerz	6	39	2	2		3	19	3	
31	Zeitlofs	11	3	2	50		5	31	3	
32	Gutsherrschaft v. Thüngen	29	3	2	60		14	31	3	
33	Zündersbach	7	3	1	7	1/2	3	31	1	
34	Zeughaus Haghof	—	6	1	—		—	3	—	
35	Amts-Judenschaft	—	16	3	20		—	8	2	
	Summa	366	20	—	54	5/6	183	10	1	1/2

Nrus. praes. 27646. Nrus. exped. 25212. praes. 21. Juli 1841. 2530.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg

(Die Erneuerung des Anstrichs an Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die durch das Intelligenzblatt S. 419 ergangene Bekanntmachung vom 3. v. Mts. rubricirten Betreffs erhalten sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und

Aschaffenburg in Gemäßheit weiterer höchster Ministerial-Entschließung vom 21. v. Mts. hiedurch die Weisung, von allen Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden, welche mit einem neuen Anstriche von innen oder von außen versehen werden sollen, und deßhalb, den bestehenden Verordnungen zufolge, der Allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, künftig nicht allein Facciata-Pläne des Aeußern, sondern auch Längen-Durchschnitte von einem nicht zu kleinem Maßstabe vorzulegen, und die dießfallsigen Elabgrate durch gehörig hiezu befähigte Individuen fertigen zu lassen.

Würzburg, 13. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer coll.

Notizen.

praes. 20. Juli 1841. 2522.

Der Mädchen-Schuldienst zu Kissingen, welcher 75 Werk-, 53 Sonntags-Schüler zählt und 299 fl. 22 kr. als Reinertrag jährlich abwirft, ist in Erledigung gekommen.

Bewerbungs-Gesuche mit dem Zeugnisse über musikalische Qualifikation wollen binnen 4 Wochen anher vorgelegt werden.

Kissingen den 19. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Jüngling, Distr.-Schulen-Insp.

---

praes. 19. Juli 1841. 2513.

Die durch das Ableben des bisherigen ersten Mädchen-Schullehrers Lorenz Dürr zu Kitzingen erledigte 1. Mädchen-Schulstelle daselbst mit 45 Werk- und 38 Sonntags-Schülerinnen, bei einem jährlichen reinen Einkommen zu 390 fl., den Wohnungs-Anschlag zu 40 fl. mit eingerechnet, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen anmit ausgeschrieben.

Großlangheim am 17. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Steinruck, Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 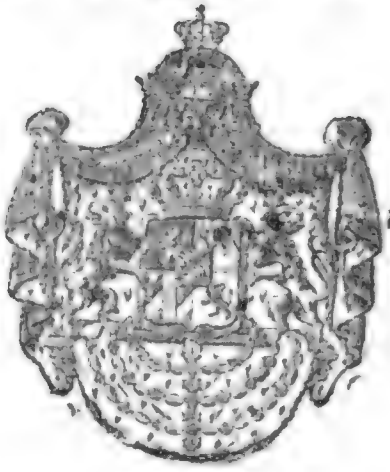 und Aschaffenburg.

N° 81.

Würzburg, Samstag, den 24. Juli 1841.

Inhalt.

Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung hülfloser spanischer Priester. — Pfarramtliche Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder. — Erledigung der protest. Pfarrei Thundorf. — Notizen: (Schullehrerstelle-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 29208. Nrus. exped. 25395. praes. 22. Juli 1841. 2552.

(Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung hülfloser spanischer Priester betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den bittlichen Antrag des Pfarrers Franz Joseph Pfund von Grendelbruch in der Diözese Straßburg haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Unterstützung jener unglücklichen Priester Spaniens, welche um ihrer Anhänglichkeit an ihre Kirche und an ihren König willen jüngst genöthiget waren, ihr Vaterland zu verlassen, und nunmehr von großer Noth bedrängt in fremden Ländern — namentlich in Frankreich herum-

(*)

irren, bei den katholischen Unterthanen des Königreichs eine Sammlung von milden Beiträgen veranstaltet werde.

Zufolge höchsten Ministerial-Reskripts vom 30. v. Mts., wonach Seine Majestät der König die fragliche Sammlung mit einem Beitrage von 1000 fl. rhn. aus Allerhöchst Ihrer Kabinets-Kasse eröffneten, ist der genannte Pfarrer zur vorgängigen Erklärung aufgefordert worden, in welcher Art und Weise er diese Sammlung auszuführen oder ausgeführt zu sehen wünsche.

Da nun diese Erklärung dahin ausgefallen ist, daß der Vollzug der Sammlung durch die Geistlichkeit selbst bethätiget werden möge, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, den einschlägigen Pfarrämtern, welchen von ihrer geistlichen Oberbehörde die geeignete Weisung hierüber zugehen wird, allen hiebei erforderlichen Vorschub zu leisten.

Würzburg, 17. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

N°. 5670. praes. 22. Juli 1841. 2543.

An sämmtliche Pflegschaftsbehörden des Kreises.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die diesseitige gedruckte Ausschreibung vom 3. d. Mts. werden die Pflegschaftsbehörden des Kreises nachträglich in Kenntniß gesetzt, daß von dem Kgl. Ministerium des Innern das protestantische Oberkonsistorium, unter Mittheilung der bei den katholischen Pfarreien eingeführten Formularien, beauftragt wurde, die protestantischen Pfarreien zur gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes anzuweisen.

Aschaffenburg den 17. Juli 1841.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präs.

Frey, Sekretär.

Ad Num. 2980. E. N. 3899. praes. 21. Juli 1841. 2537.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Thundorf im königl. Dekanate Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 5. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Wanderer ist die Pfarrei Thundorf in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird, und folgenden Ertrag gewährt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
in Geld	75	—		
2 Schffl. 1 Mtz. 1 1/2 Sechz. Weitzen	24	24 1/2		
8 " 4 " 6 3/4 " Korn	75	30		
4 " 3 " 1/4 " Gerste	27	45 3/4		
6 " 3 " 4 3/4 " Haber	23	2		
— " 4 " 14 3/4 " Erbsen	7	6		
— " 1 " 10 1/4 " Linsen	2	15 1/2		
6 2/3 Klafter Holz bayer. Maß, 336 Wellen bayer. Maß	42	25		
2) Aus Gemeinde-Kassen				
1 1/3 Klafter Holz bayer. Maß, 79 Wellen " "	5	31 1/2		
3 Schober langes Stroh	16	30		
3 Schober kurzes Stroh	8	15	307	45 1/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—		
1 Tagwerk 46 Ruth. 2 15/24 Schuh Aecker bayer. Maß	25	58		
2 " 50 " 6 513/2160 " Wiesen " "	55	47		
— " 187 " 4 7/8 " Garten " "	20	40	127	25
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben an Naturalien	30	58		
2) An Zehnten:				
Fruchtzehnten	4	57		
Blutzehnten	15	—		
3) Gemeinderecht	4	12	55	7
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			25	42 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben			3	10
VII. Freiwillige Geschenke: 12 fl.				
Summa			519	9 1/2
Lasten			13	51 1/2
Verbleibt reines Einkommen			505	18

Bayreuth, 17. Julius 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler, v. D.

Hagen, Sekretär.

Notizen.

praes. 22. Juli 1841. 2542.

Durch den Tod des Schullehrers Seyfried ist der Schuldienst zu Poppenhausen, einem Filialorte der Pfarrei Ebenhausen, im k. Landgerichte Euerdorf, mit 40 Werktags- und 35 Sonntags-Schülern und einem Reinertrage von 273 fl. 55 7/8 kr. erledigt worden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Greßthal den 21. Juli 1841.

K. Distrikts-Schulen-Inspektion Euerdorf.

Fr. C. Kümmeth.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17ten Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10ten und 14ten Juli 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. bis 20. Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	17	40	18	—	17	—	2	16	15
	Kern								6	14	—
	Korn	3	8	40	1	—	7	50	2	8	15
	Haber	22	5	—	6	—	4	50	2	5	—
	Gerste				1	—	5	—			
Im mittlern	Weitzen	203	16	41	125	3	14	56	63	16	—
	Kern										
	Korn	133	8	8	97	1	7	17	62	8	—
	Haber	192	4	30	31	5	4	29			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	1	15	30	3	—	12	30	3	15	40
	Kern										
	Korn	15	7	—	5	—	6	30	4	7	50
	Haber	49	4	—	5	—	3	24			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken 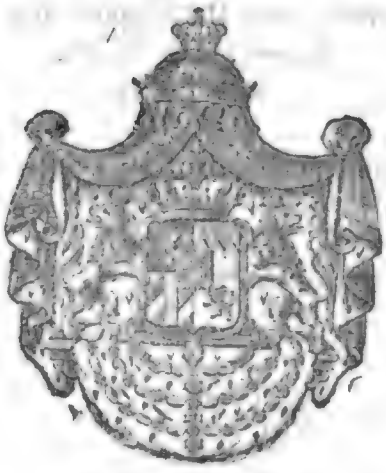 und Aschaffenburg.

N° 82.

Würzburg, Dienstag, den 27. Juli 1841.

Inhalt.

Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Werneck. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Schullehrerstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu 11te besondere Beilage: Landraths-Abschied für Unterfranken und Aschaffenburg v. J. 1841.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27978. Nrus. exped. 24659. praes. 16. Juli 1841. 2474.

(Distrikts-Rechnung des Landgerichts Werneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Werneck wurde nach vollzogener Revision mit

1525 fl. 43 3/4 kr. Einnahme,
1491 fl. 23 1/2 kr. Ausgabe,

34 fl. 24 1/4 kr. Aktivbestand

genehmigt, was mit dem Anfügen andurch bekannt gegeben wird, daß die erhobenen, in

(*)

beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagen zur Hälfte auf nützliche, zur Hälfte auf nothwendige Zwecke verwendet worden seyen.

Würzburg den 5. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Diepenbrock.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Werneck pro 1839/40.

Fortl. Nr.	Namen der steuerpflichtigen Ortschaften.	Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Betrag der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pfg.
1	Bergrheinfeld	38	5	1/4	76	10	2/4
2	Juliusspitälisches Rentamt allda	1	14	—	2	28	—
3	Dächheim	7	—	—	14	—	—
4	Eckartshausen	5	40	2	11	21	—
5	Juliusspitälische Besitzungen allda	—	5	1	—	10	2
6	Egenhausen	21	17	3 2/4	42	35	3
7	Eßleben	61	27	2/4	122	54	1
8	Ettleben	36	57	3 5/8	73	55	3 2/8
9	Universität Würzburg	1	29	2 2/4	2	59	1
10	Euerbach	17	41	1	35	22	2
11	v. Münster allda	3	49	2 1/4	7	39	2/4
12	Garstadt	18	10	2 2/4	36	21	1
13	Geldersheim	71	59	2/4	143	58	1
14	Hergolshausen	32	56	3 1/4	65	53	2 2/4
15	Heiligenthal	1	30	3	3	1	2
16	Kronungen	12	22	2	24	45	—
17	Kützberg	17	17	2	34	35	—
18	Nieverwern	25	20	3/4	50	40	1 2/4
19	v. Münster allda.	2	43	2	5	27	—
20	Obbach	9	30	3	19	1	2
21	v. Zurhein allda	1	49	2	3	39	—
22	Oberwerrn	20	23	1 2/4	40	46	3
23	Riedhof	1	21	—	2	42	—
24	Rundelshausen	6	37	2	13	15	—
25	Schleeried	15	9	2	30	19	—
26	Schnackenwerth	29	23	3 2/4	58	47	3
27	Schraudenbach	12	3	2	24	7	—
28	Schwanfeld	45	28	2 2/4	90	57	1
29	Sömmersdorf	9	13	1	18	26	2
30	Stettbach	6	47	2	13	35	—
31	Theilheim	6	10	1	12	20	2
32	Vasbühl	11	54	2 2/4	23	49	1
33	Waigolshausen	43	7	2 2/4	86	15	1
34	Werneck	9	53	2 5/8	19	47	1 2/8
35	Wipfeld	37	25	3 3/4	74	51	3 2/4
36	Zeutzleben	40	59	3 2/4	81	59	3
	Summa	684	29	2	1368	59	—

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Juli lauf. Jrs. auf die eröffnete Regierungsrathstelle bei der Regierung Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Heinrich Schubert, zu befördern;

den Fiscalats-Rathsaccessisten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Aloys Riederer, zum provisorischen Regierungs-Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, und exponirten Fiscaladjunkten in Amberg zu ernennen;

unterm 9. Juli l. Js. den pensionirten großherzoglich frankfurtischen Hofmusikus Litzius, zum provisorischen Controleur des Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamtes, dann

auf die eröffnete Kreis-Ingenieurstelle bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den dermaligen Kreis-Ingenieur bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Philipp Mattlener, zu versetzen;

die Stelle eines Kreis-Ingenieurs bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem dermaligen als Bezirks-Ingenieur zu Würzburg functionirenden Kreis-Ingenieur bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joseph Rattinger, zu übertragen.

Die Landgerichtsdienerstelle zu Gemünden wurde vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. Mts. dem bisherigen Wachtmeister bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg Johann Lang von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst übertragen.

---

praes. 25. Juli 1841. 2568.

Der Schuldienst zu Brand mit 10 Werktags- und 14 Feiertags-Schülern und einem Jahres-Einkommen von 200 fl., einschlüssig des Congrual-Beitrages, zur katholischen Pfarrei Reulbach gehörig, wird andurch mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bittgesuche hiefür innerhalb 4 Wochen hier einzutreffen haben.

Hilders den 22. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.

B. Wolpert.

Augsburger Börse.

Den 22. Juli 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken 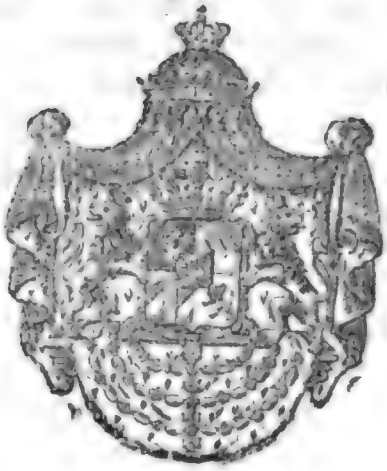 und Aschaffenburg.

N° 84.

Würzburg, Samstag, den 31. Juli 1841.

Inhalt.

Hemmung der Passage auf den Strassen durch überladene Frachtwägen. — Beschlagnahme mehrerer Druckschriften. — Prüfung der Forst-Eleven für 1840/41. — Notizen: (Getreidpeise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 29801. Nrus exped. 25684. praes. 27. Juli 1841. 2588.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Hemmung der Passage auf den Strassen durch überladene Frachtwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden wiederholt auf strenge Durchführung der nachstehenden abgedruckten allerhöchsten Verordnung aufmerksam und insbesondere aus

(*)

Veranlassung neuerlich vorgekommener Beschwerden und Anstände, für den strengen Vollzug des § 14 in derselben verantwortlich gemacht.

Würzburg, 24. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.
Allgemeine Bestimmung.
§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen, Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.
Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.
§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einiger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlaſſen der Nägel nicht geſtattet, iſt es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geſchlagen ſind, ſo daß dieſelben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteiſe oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die ſogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlaſſenden Zuſtandes geſtattet. Sie ſind daher ſo anzubringen, daß ſie ſogleich nach Aufhören dieſes Zuſtandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorſchriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenſtände verführt, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf beſtimmt ſind, muß mit Radfelgen verſehen ſeyn, welche mindeſtens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweyrädrige, zweyſpännige, (mit zwey Pferden beſpannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheiniſch, oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayeriſch.

II. Das zweyrädrige, drey oder vierſpännige Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayeriſch.

Zweyrädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu beſpannen, iſt verboten.

III. Vierrädriges zweiſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayeriſch.

IV. Vierrädriges, drey oder vierſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayeriſch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrſpänniges Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayeriſch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu beſpannen iſt verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, z. B. großen Bauſteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Beſpannung erfordert, beſteht.

§. 6.

Von den Vorſchriften über die Breite der Radfelgen (§. 4.) iſt ganz befreit:

I. Das landwirthſchaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verſchiedenen landwirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomiſchen Bedarf des Landwirthes, als ſolchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde beſpannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reiſewagen — überhaupt alles nur zum Perſonen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 7. Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünſtigungsweiſe mittheilweiſer Befreiung von den Vor-

schriften des §. 4. auf mindestens zwey und einen halben Zoll rheinisch oder zwey Zoll, acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk, ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet — 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu — 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quatern	24 Kubikfuß.
in Brocken (Bruchsteine) 1/8 Klafter oder . .	27 "
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter oder . . .	27 "
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter . .	56 "
gebrannte Backsteine	200 Stücke.
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . .	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto) . . .	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id. . . .	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4 1/2 Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenproducte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht

erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Gläubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft wie folgt:

a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b. jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Absch. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c. jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Absch. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achtnn.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transporte der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Finanzministerium beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

Nrus. praes. 30234. Nrus. exped. 23749. praes. 29. Juli 1841. 2610.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, die königl. Stadtkommissariate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 16. und 17. Juli l. J. wurde die von mehreren Unterbehörden verfügte, von den betreffenden Regierungen, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme nachstehender Druckschriften:

1) Die Partheigänger der Finsterniß in der protestantischen Kirche, nach ihrem Wesen, Streben und Treiben, dargestellt von D. H. A. Bergmann, Weimar 1841, Verlag und Druck von B. Fr. Voigt;

2) Die obscuranten Sekten dieser Zeit in ihrer Gefahr drohenden Stellung gegen den Thron, die Religion und die Menschheit, und wie sie entstanden sind und wodurch ihr Aufhören zu bewirken ist, von Erich Haureneki zu Gard Ebró, Weimar, 1841, Verlag und Druck von Bernard Friedrich Voigt;

3) Das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit oder das Reich Gottes auf Erden, das Gottesthum über das Christenthum, Muhamedthum, Judenthum, Heidenthum, in 32 Abhandlungen von L. Albrecht, St. Gallen 6005 oder 1840, bei Schnittlin und Zollikofer;

4) Die letzten Zeiten und Zukunft der Völker der Erde; nach der Entsieglung und Erklärung der Offenbarung Johannes. Die Heimsuchung und Wiedererscheinung Jehova. Das Weltgericht und tausendjähriges Reich Gottes. Welt- oder Zeit-Geschichte letztes Heft von 1308 bis zum Ende des tausendjährigen Reichs. Deutlich und klar ertheilt von C. Albrecht, St. Gallen 6005 oder 1840, in Commission von Schnittlin und Zollikofer;

5) Die Armen-Noth von Jeremias Gotthelf, Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Bayel, 1840,

bestätigt, wonach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten hat.

Indem dieß zur Offenkunde gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zum genauesten Vollzuge angewiesen.

Würzburg, 22. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 18491. Nrus. exped. 17935. praes. 28. Juli 1841. 2601.

An die k. Forstämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Prüfung der Forsteleven pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Abhaltung der Prüfung für die Forst- und Jagd-Eleven Behufs der Ertheilung des Absolutoriums zum Uebertritte in die Forstpraxis soll Mittwoch den 20. October l. J. und die folgenden Tage Statt finden.

Die kgl. Forstämter haben die in ihren Amtsbezirken befindlichen Forst- und Jagd-Eleven hievon in Kenntniß zu setzen, und die Gesuche der Betheiligten bis zum 20. September mit den Zeugnissen

1) über erstandene zweijährige Lehrzeit, oder statt dieser über die hiezu erforderlichen Vorstudien,
2) über die Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen und
3) über sittliches Betragen

vorzulegen.

Denjenigen Eleven, welchen auf den Grund dieser Vorlagen die Zulassung genehmigt wird

(*)

ist zu eröffnen, daß sie sich am oben bezeichneten Tage früh 8 Uhr im Lokale des Regierungs-Forstbureau dahier einzufinden haben.

Würzburg, 20. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24ten Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17ten und 21ten Juli 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. bis 27. Juli 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	19	25	3	—	16	40	2	16	30
	Kern								7	14	—
	Korn	5	10	—	6	—	8	30	2	8	30
	Haber	6	5	50	3	—	4	45			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	321	17	47	89	4	15	33	21	16	—
	Kern										
	Korn	123	9	13	93	—	7	46	15	8	—
	Haber	111	4	45	13	5	4	34			
	Gerste										
Im niedrigsten	Weitzen	3	15	—	5	—	14	—	15	14	46
	Kern										
	Korn	2	8	30	2	—	7	—			
	Haber	14	4	—	2	5	3	30			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 85.

Würzburg, Dienstag, den 3. August 1841.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Depositat-Vorschriften vom 22. Dezember 1841 auf die mittelbaren Gerichte betreffend. — Revision der Qualifikationslisten des in der innern Verwaltung und dem gemischten Ressort angestellten Personals. — Notizen; [Dienstes-Nachrichten. Gewerbsprivilegiums-Verleihung. Erledigte Schullehrerstellen.]

K. Allerhöchste Entschließung,

die Anwendung der Depositat-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Justiz-Ministeriums, Ministeriums des Innern, und Finanz-Ministeriums, im Rückblick auf die Bestimmungen der §§. 24., 25. und 26. der Beilage IV., dann der §§. 71. und 86. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, daß — auf so lange, Wir nicht anders verfügen, — Unsere

(*)

Verordnung vom 22. Dezember 1840, über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, folgende Modifikationen eintreten sollen:

a) Die in den §§. 4. und 5. der neuen Depositat-Vorschriften gegebenen Bestimmungen wegen der Herstellung feuerfester Gewölbe und eiserner Kassen zur Aufbewahrung der Depositen, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, sondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichsten Sicherung der Depositen bleiben zunächst den Gutsherren überlassen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte in Beziehung auf die Behandlung der Depositen, ist im Allgemeinen ganz nach den Vorschriften der Verordnung vom 22. Dezember 1840 zu bemessen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten besetzt sind, wird den Gerichtsherren gestattet, in analoger Anwendung des §. 18. jener Vorschriften nach Umständen einen zweiten Depositat-Beamten aufzustellen.

Hiernach ist bei den, mit zwei Depositat-Beamten bestellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelsperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorschreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im §. 73. der Verordnung enthaltene Vorschrift: daß am Schlusse jedes Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Material-Vorräthe von den Depositarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll der betreffenden Oberaufsichtsstelle vorzulegen sey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeschriebene besondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

d) Den periodischen Visitationen nach der Bestimmung des §. 74. der obigen Verordnung sind die mittelbaren Gerichte, wie die unmittelbaren Gerichte, auszusetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung solcher periodischen Visitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, sondern immer nur gemeinschaftlich mit der Regierungs-Kammer des Innern zu geschehen.

Nach diesen Unsern allerhöchsten Bestimmungen ist nunmehr das Weitere zu verfügen.

München den 27. Juni 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerial-Rath Gietl.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30790. Nrus. exped. 25850. praes. 30. Juli 1841. 2621.

(Die Revision der Qualifikationslisten des in der innern Verwaltung und dem gemischten Ressort angestellten Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In den kommenden Monat August fällt wieder der Termin, in welchem sämmtliche, der Regierungs-Kammer des Innern untergeordnete Angestellte der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts nach § 15 der Ministerial-Instruktion vom 11. August 1838 von ihren vorgesetzten Amtsvorständen qualifizirt, und die Qualifikationslisten zur Regierung eingesendet werden müssen.

Damit der Termin zuverlässig eingehalten werde, sieht sich die k. Regierung veranlaßt, durch gegenwärtige Bekanntmachung eine allgemeine Erinnerung vorausgehen zu lassen, und macht dabei aufmerksam

1) daß nicht allein die unmittelbaren k. Beamten, sondern auch die mittelbaren Patrimonialrichter und Patrimonialbeamten nach § 17 der vorerwähnten Instruktion, so wie die rechtskundigen Magistratsräthe in den unmittelbaren Städten zu qualifiziren sind;
2) daß auch die Gerichtsdiener nach dem lithographirten Ausschreiben vom 24. März v. Js. in dem nämlichen Termine, jedoch nach anderen Formularien qualifizirt werden sollen;
3) daß hingegen die Qualifizirungen der Staatsdienst-Adspiranten nicht damit zu vermischen, sondern erst im September nach § 18 der vorerwähnten Instruktion vom 11. August 1838 einzusenden seyen.

Vor d— Qualifizirung werden sich die Amtsvorstände alle für diesen Zweck gegebenen Vorschriften durch aufmerksames Nachlesen vergegenwärtigen, damit die einzusendenden Listen durchgängig den richtigen pflichtmäßigen Ausdruck der gemachten Wahrnehmungen enthalten.

Würzburg, 26. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
Schwemmer coll.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rathsaccessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Ludwig Eckert, zum Lehenrechnungs-Commissär bei der Regierung Oberpfalz und Regensburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 14. Juli l. J. die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Erledigung kommende Stelle eines Regierungsassessors dem dermaligen Secretär erster Classe bei dieser Kreisregierung, Franz Gresser, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Regierungs-Secretärs erster Classe dortselbst dem dermaligen Secretär zweiter Classe, bei gedachter Regierung, Wilhelm von Branca, sofort

die erledigte Regierungs-Secretärsstelle zweiter Classe bei der Regierungskammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Accessisten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Ernst Freiherrn von Lerchenfeld, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. d. M. die durch den Tod des Landgerichts-Aktuars Kliem zu Kitzingen erledigte Aktuarstelle dem bisherigen Accessisten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Schmittbüttner verliehen.

Auf die durch Beförderung des Landgerichts-Aktuars Friedrich zum Landrichter in Orb erledigte Stelle eines Landgerichts-Aktuars zu Ochsenfurt haben Seine Königliche Majestät den Landgerichts-Aktuar zu Hofheim, Stephan Gerber, seinem Ansuchen gemäß versetzt, und dafür als Landgerichts-Aktuar in Hofheim den geprüften Rechtspraktikanten und Funktionär bei dem Landgerichte Gemünden, Peter August Barthe, allergnädigst ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Mai l. J. dem Tabak- und Zuckerfabrik-Besitzer Ludwig Friedr. Blumröder, in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf ein von ihm erfundenes, ganz einfaches, wenig kostspieliges Verfahren zur raschen Verdampfung und Einkochung von Runkelrüben sowohl, als indischen Zuckersäften bei niederer Temperatur, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

---

praes. 30. Juli 1841. 2612.

Durch den Tod des I. Lehrers wurde die 1te Schulstelle zu Kleinwallstadt, königl. Landgerichts Obernburg, erlediget.

Derselben ist die weibliche Jugend mit 54 Werk- und 94 Feiertags-Schü[illegible]en zum Unterrichte zugetheilt.

Der Ertrag besteht in 336 fl. 19 kr., wobei die freie Wohnung mit 21 fl. in [illegible] gebracht ist. Mit dieser Stelle ist die Gemeindeschreiberei, der Kirchendienst und [illegible] des Chors, wozu besonders gute musikalische Kenntnisse erfordert werden, verbunden.

Die Suppliken sind in der gesetzlichen Zeit an die unterfertigte Stelle einzusch[illegible].

Großostheim den 29. Juli 1841.

Die Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Großostheim.
Gaier, Pfarrer.

---

praes. 30. Juli 1841. 2615.

Die seitherige Schulverweserstelle im kath. Filialorte Unteraschenbach, königl. Landgerichts Hammelburg, wurde durch h. Entschließung königl. Regierung vom 14. Juli d. J. zu einer definitiven Schulstelle erhoben, und soll als solche nunmehr besetzt werden.

Dieselbe zählt 35 Werktags- und 31 Sonntags-Schüler, und gewährt einschlüssig der Accidenzien für den Kirchendienst ein reines Einkommen von 200 fl. und 4 fl. als Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche, belegt mit dem nöthigen Zeugnisse über musikalische Qualifikation, binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Hammelburg am 29. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Weiglein, Distr.-Sch.-Insp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 86

Würzburg, Donnerstag, den 5. August 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr. — Sammlung zur Erbauung einer kathol. Kirche in London. — Notizen: (Genehmigung zur Verleihung eines Mittelmeß-Beneffiziums und einer kathol. Pfarrei. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.
Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend.

Ministerium des Innern.

Von dem Ministerium des Innern wird in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, nachstehende, in der zehnten Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 22. April l. J. beschlossene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe unter Anwendung der

(*)

Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, und nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen sey:

„Die im teutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen „Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung „und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in „Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letzteren und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbuße, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; — stets jedoch ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

München den 23. Juli 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Nrus. praes. 30675. Nrus. exped. 26292. praes. 3. August 1841. 2662.

(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben geruht, dem in München sich aufhaltenden Pfarrer der katholischen Gemeinde in London, Priester Dogle, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, daß derselbe zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in London, bis zum Ende des Monats September l. J. bei dem Adel und den wohlhabenden Einwohnerklassen Beiträge sammle, zugleich aber diese Sammlung mit einem huldreichsten Geschenke von 1000 fl. aus Allerhöchstihrer Kabinets-Kasse zu eröffnen.

Indem nun die k. Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt werden; ergeht an dieselben hiedurch die Aufforderung, die nöthige Einleitung zu treffen, damit dem genannten Pfarrer jede, die Sammlung fördernde, Unterstützung innerhalb der Gränzen der Allerhöchsten Bewilligung gewähret werde.

Würzburg, 27. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Vokalien.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Mittelmeß-Benefizium zu Sulzfeld am Main, Landgerichts Kitzingen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Bieberehren, Landgerichts Aub, Priester Johann Georg Hofmann;

und unterm 17. Juli l. Js., daß die kath. Pfarrei Oberssinn, Landgerichts Orb, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem Kaplan zu Heimbuchenthal, Landgerichts Rothenbuch, Priester Franz Anton Flach, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 29. Juli 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	667	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken 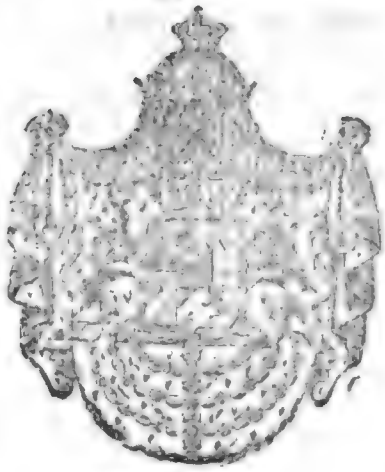 und Aschaffenburg.

№ 87

Würzburg, Samstag, den 7. August 1841.

Inhalt.

Falsche Kronenthaler. — 141te Verloosung der älteren österreich. Staatsschuld. — Distrikts-Rechnung für den Sinngrund für 1838/39. — Anwendung der Depositai-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte. — Notizen: (Erledigte Lotto-Einnehmerstelle. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30408. Nrus. exped. 26295. praes. 4. August 1841. 2671.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Falsche Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einer Distrikts-Polizei-Behörde ward in jüngster Zeit ein falscher Kronenthaler entdeckt, welcher sich durch das äußere Aussehen auf keine Weise von den ächten Stücken unterscheidet.

(*)

da sowohl die beiden Seiten des Gepräges als auch der Rand von einer ächten Münze sind, welche auf einer Kupfer- oder Messingplatte sehr kunstfertig aufgelöthet wurden. Das einzige Mittel, die Unächtheit dieser Münze zu erkennen, sind das Gewicht und der Klang, indem sie in der Regel viel leichter als die ächten Stücke sind und einen viel dumpferen Klang haben, der sich sowohl beim Zählen im Schusse als auch durch den Wurf auf einen Stein leicht zu erkennen gibt.

Indem dies hiemit zur Bewahrung vor Schaden den öffentlichen Kassen und dem Publikum zur Kenntniß gebracht wird; erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, im Entdeckungsfalle solcher falschen Münzen unverzüglich Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, 27. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 29943. Nrus. exped. 25947. praes. 1. August 1841. 2641.

(Die 141te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Auftrages vom 12. ds. Mts. wird sämmtlichen Behörden ein Circulare der k. k. österreichischen Landesregierung in dem Erzherzogthum Oestreich unter der Enns vom 2. Junius 1841 über die baare Auszahlung der am 1. desselben Monats in der Serie 55 verlosten 5 proCt. Banko-Obligationen nebst dem Verzeichnisse der gezogenen Obligations-Nummern zur Kunde gebracht, um die etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen ihres Bezirkes zur Wahrung ihres Interesses darauf aufmerksam zu machen.

Würzburg den 23. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verlosten 5%tigen Banko-Obligationen,

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer, vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verlosten 5 %tigen Banko-Obligationen Nro. 45,065 bis einschließig Nro. 46,540 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Julius 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten May 1841 zu 2 und 1/2 % in W. W., für den Monat Junius 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 % in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien, am 2. Junius 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied. Oest. Reggs. Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Rggs. Rath.

(**)

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 55ten Serie, welche in der am 1. Junius 1841 vorgenommenen einhundert ein und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45065	45167	45233	45361	45460	45528	45612	45667
45070	45169	45235	45363	45461	45530	45613	45668
45072	45170	45238	45365	45462	45532	45615	45669
45077	45171	45241	45370	45463	45535	45616	45674
45079	45172	45248	45371	45464	45539	45618	45675
45081	45174	45255	45373	45467	45541	45622	45676
45082	45176	45259	45378	45469	45542	45623	45677
45087	45178	45260	45383	45473	45543	45625	45679
45089	45179	45261	45386	45479	45544	45626	45680
45099	45180	45262	45389	45480	45545	45627	45683
45100	45181	45263	45390	45482	45546	45628	45684
45103	45182	45267	45391	45484	45549	45630	45685
45105	45183	45271	45392	45485	45551	45631	45686
45109	45184	45274	45395	45487	45552	45633	45687
45113	45189	45276	45398	45488	45554	45634	45691
45114	45190	45280	45401	45489	45558	45635	45692
45115	45191	45281	45402	45490	45563	45638	45694
45117	45193	45287	45407	45491	45564	45639	45695
45118	45194	45289	45409	45493	45565	45640	45702
45119	45195	45294	45411	45494	45567	45642	45704
45120	45197	45296	45412	45495	45568	45643	45705
45127	45200	45299	45413	45496	45569	45644	45707
45136	45201	45300	45414	45499	45570	45645	45708
45139	45203	45302	45420	45502	45576	45646	45709
45140	45204	45312	45429	45504	45578	45649	45710
45142	45205	45313	45431	45505	45580	45650	45712
45143	45207	45314	45433	45506	45585	45652	45713
45149	45208	45316	45434	45513	45587	45653	45714
45150	45209	45323	45440	45516	45590	45654	45715
45151	45211	45326	45441	45517	45591	45655	45716
45156	45212	45334	45445	45518	45593	45656	45717
45158	45215	45335	45448	45519	45598	45657	45718
45159	45216	45337	45451	45520	45599	45659	45719
45160	45217	45339	45452	45521	45604	45661	45721
45161	45218	45348	45454	45522	45605	45662	45722
45164	45220	45354	45455	45524	45608	45664	45723
45165	45228	45356	45456	45525	45610	45665	45724
45166	45230	45359	45458	45527	45611	45666	45726

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45727	45794	45886	45980	46045	46132	46219	46289
45728	45801	45889	45935	46048	46140	46220	46290
45729	45805	45891	45936	46049	46141	46223	46292
45730	45806	45892	45937	46050	46142	46225	46293
45735	45807	45899	45983	46051	46143	46228	46294
45736	45808	45905	45989	46052	46145	46231	46295
45737	45811	45906	45990	46053	46150	46233	46296
45738	45815	45907	45991	46054	46151	46238	46298
45739	45817	45908	45992	46055	46157	46239	46299
45740	45820	45909	45993	46056	46158	46240	46300
45741	45828	45910	45994	46059	46161	46248	46301
45743	45829	45911	45996	46062	46162	46250	46302
45745	45832	45912	45998	46071	46164	46251	46303
55747	45836	45913	46000	46072	46168	46253	46304
45748	45839	45915	46003	46074	46170	46254	46306
45749	45840	45916	46004	46077	46171	46257	46307
45750	45841	45919	46005	46083	46174	46258	46308
45751	45842	45937	46006	46085	46175	46263	46309
55752	45845	45938	46008	46092	46176	46264	46310
45753	45846	45940	46009	46095	46178	46265	46311
45754	45847	45941	46013	46101	46187	46266	46314
45757	45850	45945	46015	56103	46188	46269	46315
45760	45851	45946	46017	46104	46189	46270	46316
45762	45852	45949	46018	46106	46193	46271	46318
55763	45853	45952	46019	46107	46194	46272	46319
45767	45857	45953	46022	46108	46195	46273	46323
45768	45863	45954	46023	46109	46198	46274	46326
45769	45865	45955	46024	46110	46200	46275	46327
45771	45867	45958	46025	46111	46203	46277	46332
45773	45870	45959	46030	46114	46206	46279	46333
45776	45871	45960	46032	46116	46207	46280	46335
45777	45872	45964	46033	46119	46208	46281	46336
45779	45873	45965	46034	46120	56211	49282	46337
45780	45876	45966	56035	46122	46114	46283	46338
41783	45877	45972	46037	46125	46215	46284	36339
45792	45879	45978	46042	46127	46216	46285	46342
45793	45885	45979	46043	46129	46218	46286	46343

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
46344	46376	46401	46426	46462	46478	46495	46511
46347	46377	46402	46427	46463	46479	46496	46514
46348	46378	46404	46436	46466	46481	46597	46522
56349	46379	46406	46440	46467	46486	46499	46524
46358	46382	46407	46443	46469	46487	46502	46525
46360	46383	46416	46444	46470	46488	46504	46528
46363	46385	46417	46455	46471	46489	46505	56529
46365	46387	46421	46156	46472	46490	46506	46530
46371	46388	46422	46458	46473	46491	46507	46531
46373	46389	46423	46459	46474	46492	46508	46536
46374	46397	46424	46460	46475	46493	46509	46538
46375	46399	46425	46461	46476	46494	46510	46540

Nrus. praes. 24995. Nrus. exped. 26162. praes. 3. August 1841. 2663.

(Die Distrikts-Rechnung für den Sinngrund pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Konkurrenzbezirk der Gemeinden des Sinngrundes im Landgerichtsbezirke Gemünden zur Abtilgung der Straßenbau-Schulden bestandene Rechnung pro 1838/39 wurde mit

635 fl. 18 kr. Einnahme,
615 fl. 1 kr. Ausgabe,
20 fl. 17 kr. Aktivbestand,

welcher bei Erlöschen des Rechnungszweckes nunmehr in die allgemeine Distrikts-Rechnung übergeht, nach gepflogener Revisions-Verhandlung genehmigt.

Die von den betreffenden Gemeinden und Privaten erhobenen Umlagen werden durch nachstehende Uebersicht dargestellt.

Würzburg, 26. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Uebersicht der im Sinngrunde, Landgerichtsbezirke Gemünden, erhobenen Beiträge zur Sinngrunder Distriktskasse für das Jahr 1838/39.

Frtl. Nr.	Gemeinden.	Steuer-Simplum.			Beiträge zu nöthigen Zwecken.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
1	Burgsinn	35	39	2	71	19	—
2	Fellen	28	4	—	56	8	—
3	Wohnroth	7	9	—	14	18	—
4	Rieneck	76	57	—	153	54	—
5	Rengersbrunn	15	8	1	30	16	2
6	Schaippach	21	20	2	42	41	—
7	Die Besitzer vom Hohenrod	9	3	—	18	6	—
8	" " " Dürrhof	—	27	—	—	54	—
9	Die freiherrl. v. Thüngen'sche Gutsherrschaft A. L.	18	17	2	36	35	—
10	Die freiherrl. v. Thüngen'sche Gutsherrschaft L. L.	16	14	2	32	29	—
	Summa	228	20	1	456	40	2

No. 6035. praes. 5. August 1841. 2680.

An die Herrschaftsgerichte (mit Ausschluß jener, welche der fürstl. Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim untergeordnet sind) und an die Patrimonialgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung der Depositat-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni d. J. (Nr. 32 des Regier.-Blattes) hat die Verordnung vom 22. Dezember 1840 über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden.

Die sämmtlichen Herrschaftsgerichte — mit Ausnahme jener, welche der fürstl. Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim untergeordnet sind — und die sämmtlichen Patrimonialgerichte erhalten daher die Weisung, die Vorbereitungen zur Einführung der Verordnung vom 22. Dezember 1840 mit Rücksicht auf die in der allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni d. J. enthaltenen Modifikationen ungesäumt einzuleiten, und mit dem am Schlusse des gegenwärtigen Etatsjahres nach § 73 der Depositen-Verordnung vorzulegenden Sturzprotolle die Anzeige zu verbinden, daß die neuen Depositalbücher nach den vorgeschriebenen Formularien angefertiget, die bisherigen Bücher ordnungsmäßig abgeschlossen und die verbliebenen Bestände in die neuen Bücher übergetragen worden sind.

Aschaffenburg den 2. August 1841.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präs.

Frey, Sekretär.

Notizen.

praes. 4. August 1841. 2670.

Bekanntmachung.

In Stadtprozelten iſt die Lotto-Einnehmersſtelle erlediget.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugniſſe nachzuweiſen, ob er des Geſchäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leiſten im Stande ſey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Penſion beziehe, bei welcher Kaſſe und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen ſich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilliget iſt.

München den 21. Juli 1841.

Königl. General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

Wühr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31ten Juli 1841.			Schweinfurt den 24ten und 28ten Juli 1841.				Ochſenfurt v. 27. Juli bis 3. Auguſt 1841.			
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu		
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.	
Im höchſten	Weitzen	5	20	—	2	—	18	—	6	18	—	
	Kern								9	16	—	
	Korn	6	10	10	3	—	9	45	15	10	—	
	Haber	9	5	—	2	5	4	50	20	4	50	
	Gerſte											
Im mittlern	Weitzen	586	18	20	176	4	16	10	124	17	30	
	Kern											
	Korn	270	9	36	203	4	8	51	130	9	32	
	Haber	126	4	42	40	—	4	32	6	4	45	
	Gerſte											
Im tiefſten	Weitzen	8	15	35	11	—	14	—	3	17	—	
	Kern											
	Korn	10	8	40	8	—	7	30	12	8	30	
	Haber	29	4	30	2	—	3	50	5	4	15	
	Gerſte											

Intelligenzblatt

von Unterfranken 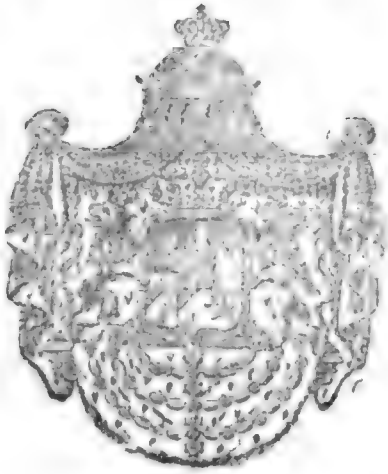 und Aschaffenburg.

N° 88.

Würzburg, Dienstag, den 10. August 1841.

Inhalt.

Regierungs-Verwaltungs-Etat für ein Jahr der V. Finanzperiode. — Notizen: (Schuldienst-Erledigung. Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1840.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19115. Nrus. exped. 18454. praes. 6. August 1841. 2702.

An die k. Kreiskasse, dann sämmtliche Rentämter.

(Den Regierungs-Finanz-Verwaltungs-Etat für ein Jahr der V. Finanzperiode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. Juni l. J. anher mitgetheilten instruktiven Bemerkungen zur Anfertigung des rubrizirten Etats, worüber das Weitere demnächst ausgeschrieben werden wird, ist die Zahl der Staatsdiener des Verwaltungs-Etats und

(*)

der Betrag ihrer Aktivitätsgehälter, woraus die Pensionen normativmäßig sich berechnen — gemäß dem Formulare Ziffer II. der Instruktion vom 14. Dezember 1835 für die Etatsfertigung pro 1837/43 (lithographirtes Ausschreiben vom 19. Dezember 1835 Nr. 5713) in einer gesonderten Uebersicht nachzuweisen.

Diese Uebersichten sind sogleich herzustellen und unfehlbar binnen 3 Tagen vorzulegen, wobei der Stand zur Zeit der Anfertigung anzunehmen ist.

Würzburg, 2. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
Vetter.
Fröhlich.

Notizen.

praes. 6. August 1841. 2697.

Schuldienst-Erledigung.

Durch den Tod des Schullehrers Mölter ist die Schulstelle in Sandberg, königlichen Landgerichtes Bischofsheim, einem Filialorte der Pfarrei Premich', mit 100 Werk- und 50 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen.

Der Diensteertrag besteht, mit Einschluß des Wohnungsgenusses zu 6 fl., in 200 fl. 52 1/5 kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Wegfurt am 24. Juli 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Fr. J. Hahn.

---

praes. 5. August 1841. 2688.

Summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1840.

Zusammenstellung.

Vortrag.

Einnahmen.

	Geld-Beträge. fl.	kr.	pf.
A. Bei den Agenten.			
1) Reste herein vom Vorjahre	40637	8	2
2) Schuldigkeits-Mehrbeträge vom Vorjahre	102	37	1

	fl.	kr.	pf.
3) Vereinsbeiträge	41872	55	2
4) Klagkosten	365	39	3
5) Erlös aus verkauften Satzungen	77	30	—
B. Beim Directorium.			
1) Vom Vorjahre Kassabaarschaft laut Rechnung	6274	15	1
2) Zinsen des Saldo vom Jahre 1840	17	47	—
Summa aller Einnahmen	89347	53	1

Ausgaben.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Bei den Agenten.						
1) Retardatzahlungen a) Reste hinaus				4590	55	—
b) Agentiegebühren				766	40	1
c) Vergütungen an Agenten und Fatenten				304	28	2
2) Nachlässe und Verluste				4603	12	2
3) Abschätzungs-Gebühren				469	30	—
4) Entschädigungen a) Fünf Prozent von 1839				13190	27	—
b) erste Hälfte von 1840				13662	42	—
5) Agentiegebühren von 1840				1971	19	2
6) Activ-Ausstände nach Abzug der Reste hinaus				20171	17	—
B. Beim Directorium.						
1) Retardatzahlungen, Regie und Remuneration des Directorial-Vorstandes vom Jahre 1839				797	22	1
2) Remuneration, Regie und Besoldungen:						
a) Directorial-Vorstand	2861	19	—			
Von dieser Aversalsumme hat der Directorial-Vorstand das gesammte erforderliche Gehülfen- u. Schreiberpersonale zu honoriren.						
Klagkosten	202	11	3			
b) Buchhalter	600	—	—			
c) Bureaudiener	300	—	—			
d) Vereins-Cassier	400	—	—	4363	30	3
3) Miethzins, Beheitz- und Beleuchtung				166	15	—
4) Schreibmaterialien und Bureaurequisiten				313	54	2
5) Buchdrucker-, Lithographen- und Buchbinderlöhne				350	52	—
6) Postporti und Botenlöhne				334	37	—
7) Diäten der Directorial-Mitglieder und Vereins-Bevollmächtigten				206	—	—
8) Für Rechnungs-Revision und andere Gebühren				44	—	—
9) Heimbezahlte Actien				75	—	—
10) Gerichtskosten				108	19	—
Summa aller Ausgaben				66490	22	1

Bilance.

	fl.	kr.	pf.
Die Gesammt-Einnahmen betragen	89347	53	1
„ „ Ausgaben dagegen	66490	22	1
Mit dem Rechnungsschlusse 1840 verbleiben in Cassa baar	22857	31	—

Von dieser Baarschaft kommen jedoch abzurechnen:

a) Die von der Gesammt-Entschädigungssumme von 1840 in Abzug gebrachten 3 Prozent, welche betragen	fl. 854	kr. 14	pf. 3			
b) Die 2te Hälfte der Entschädigung von 1840 mit	13621	34	1			
c) Die bereits einbezahlten Ausstände von 1839, welche den damals beschauerten Mitgliedern zugesichert worden sind	4567	16	—	19043	5	—
Nach Abzug dessen verbleibt vom Jahre 1840 ein Ueberschuß von				3814	26	—

München den 14. Juli 1841.

Das Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Welsch. Dr. Gattinger. Recheis Pfarrer. Christian Glaser. Max Stigelmayr Pfarrer.

Huttner Buchhalter.

Pöck.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 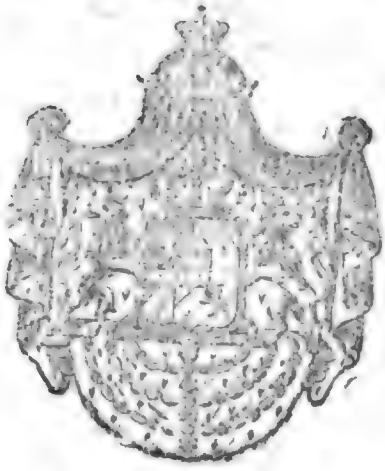 und Aschaffenburg.

N° 89.

Würzburg, Donnerstag, den 12. August 1841.

Inhalt.

Beschlagnahme einer Druckschrift. — Befahren der kunstmäßig hergestellten Bezirksstraße von Amorbach gegen das Großherzogthum Baden bei Neubrunn mit breiten Radfelgen. — Distrikts-Rechnung des Herrschafts-Commissariates Tann für 1839/40. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31078. Nrus. exped. 26625. praes. 9. August 1841. 2720.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Denkwürdige Ereignisse aus

(*)

dem Leben des Andreas Bernardus Ruolnikar, Cambridge bei Boston in der Buchdruckerei von Folsom Wells und Thurston, 1838—1840, III Bände nebst Anhang" hat durch höchstes Ministerial-Rescript vom 25. v. Mts. die Bestätigung erhalten. Hienach hat die Konfiskation nebst dem Verbote fraglicher Druckschrift einzutreten, und es werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung angewiesen.

Würzburg den 2. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 31314. Nrus. exped. 36798. praes. 10. August 1841. 2734.

(Den Vollzug des § 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge einer Anzeige des fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Amorbach vom 26. v. M. die kunstmäßige Herstellung der Bezirksstraße von Amorbach gegen das Großherzogthum Baden bei Neubrunn nunmehr vollendet ist, so wird dieses unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Januar v. J., Intelligenzblatt Nr. 8, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß von nun an die allerhöchsten Bestimmungen über die breiten Radfelgen auf diese Straße ihre volle Anwendung zu finden haben.

Würzburg, 3. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.

c. Hübner.

Nrus. praes. 30088. Nrus. exped. 26336. praes. 5. August 1841. 2686.

(Die Distrikts-Rechnung des Herrschafts-Commissariates Tann pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1839/40 wurde nach vollzogener Superrevision mit

4650 fl. 40 kr. Einnahme,
3608 fl. 50 1/4 kr. Ausgabe,
1041 fl. 50 3/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmiget.

Der Betrag der nach dem einfachen Steuersimplum ausrepartirten, auf Abtilgung und

Verzinsung der aus dem Rhön-Straßenbau herrührenden Passivkapitalien verwendeten Umlagen wird durch beigedruckte Uebersicht nachgewiesen.

Würzburg, 26. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Kasse-Rechnung des Herrschafts-Commissariates Tann pro 1839/40.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.		Gesammtleistung an 10 Steuer-Simplen. fl.	kr.	pf.	
Altschwambach	1	48	2		18	5	—	
Aura mit der Thorwiese	2	51	2	79½/100	28	37	—	
Dietgeshof	1	38	3		16	27	2	
Dippach	5	43	—		57	10	—	
Esbachsgraben	—	45	1		7	32	2	
Günthers	9	38	—		96	20	—	
Habel	7	17	—		72	50	—	
Habelgraben	1	15	—		12	30	—	
Herdathurm	3	8	—		31	20	—	
Hundsbach	5	11	2		51	55	—	
Kleinfischbach	2	47	—		27	50	—	
Knottenhof	1	42	1		17	2	2	
Meerschwinden	1	59	1		19	52	2	
Mollartshof	1	51	—		18	30	—	
Neuschwambach	2	40	3	73/100	26	49	1	1/2
Neuswarts	10	27	3		104	37	2	
Neustädtges	3	10	2	50/100	31	46	1	
Oberrückersbach	2	14	—		22	20	—	
Schwarzenborn	1	48	—		18	—	—	
Schlitzenhausen	7	11	—		71	50	—	
Sinzwinden	3	3	—		30	30	—	
Tann das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2		147	5	—	
„ das hochadel. rothe Schloß	4	29		50/100	44	51	1	
„ das hochadel. blaue Schloß	4	40	3	93/100	46	49	3	1/2
„ der freiherrl. Sammtbau	7	55	2		79	15	—	
„ das Städtchen	21	13	—		212	10	—	
Theobaldshof	—	36	2	50/100	6	6	1	
Unterrückersbach	2	48	—		28	—	—	
Wendershausen	13	7	2		131	15	—	
Summa	147	44	2	95½/100	1477	27	2	

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 5. August 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	665

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 31ten Juli und 4ten August 1841. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 10. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	21	15	7	—	19	—	6	19	—
	Kern								5	16	15
	Korn	8	10	5	2	—	10	12	23	9	45
	Haber	27	5	—	4	5	4	45			
	Gerste				1	—	6	30			
Im mittlern	Weitzen	305	19	16	250	5	17	6	259	18	30
	Kern								34	16	—
	Korn	280	9	45	249	5	9	18	113	9	30
	Haber	110	4	49	49	4	4	15			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	1	15	—	9	5	15	—	12	17	30
	Kern										
	Korn	1	9	10	11	—	8	15	17	9	30
	Haber	11	4	35	11	—	3	45			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken 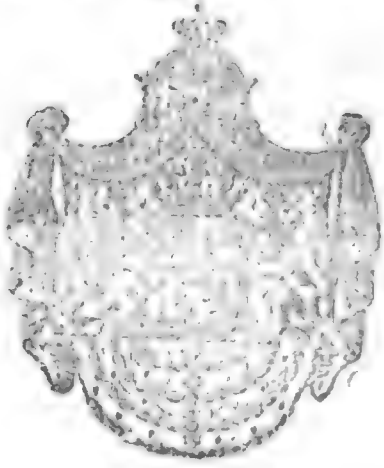 und Aschaffenburg.

N° 90.

Würzburg, Samstag, den 14. August 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergl. Frevel betr. — Bekanntmachung, die Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg und Neuburg an der Donau ber. — Wildschadens-Ersatz-Klagen. — Pferde-Ausfuhr. — Notizen: (Genehmigung zur Verleihung einer Pfarrei.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel betreffend.

Nachstehende, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigte und gegen eine gleichlautende Erklärung des kurhessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegen-

(*)

heiten ausgewechselte Ministerial-Erklärung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königlich Bayerische Ministerial-Erklärung,
die Verlängerung der mit der kurfürstlich hessischen Regierung im Jahre 1835 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern auf sechs Jahre geschlossenen Uebereinkunft betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern erklärt das unterfertigte königliche Ministerium hierdurch, daß diejenige Uebereinkunft, welche dießseits im Jahre 1835 mit dem kurfürstlich hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern vorerst für sechs am 1. August dieses Jahres ablaufende Jahre abgeschlossen wurde, erneuert worden ist, um auch später in Wirksamkeit zu bleiben, unter dem Vorbehalte jedoch, daß beiden Gouvernements das Recht zusteht, diese Uebereinkunft durch Kündigung mit dem Anfang des auf dieselbe folgenden siebenten Monats außer Kraft zu setzen.

Der Inhalt vorstehender Erklärung soll, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende, von Seiten des genannten kurfürstlich hessischen Ministeriums auszustellende, ausgewechselt worden seyn wird auf üblichem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung des Siegels des unterzeichneten Ministeriums ausgefertigt worden.

München den 30. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Freiherr von Gise.

Bekanntmachung,
die Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg und Neuburg an der Donau betreffend.

Ministerium des Innern.

Nach Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die beiden Archivs-Anstalten und bisher sogenannten „Depot-Registraturen" zu Amberg und Neuburg an der Donau, künftighin mit der Benennung „Archivs-Conservatorien" bezeichnet werden, was zur geeigneten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 31. Juli 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Kreis. praes. 22508. Kreis. exped. 27245. praes. 11. August 1841. 2752.

An die fürstlich Löwensteinisch-Wertheim'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Wildschadens-Ersatz-Klagen in Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vorbezeichneten Betreffe wird mit höchster Ermächtigung des königl. Ministeriums des Innern verfügt, wie folgt:

1) Die Instruktion vom 27. Dezember 1830, das Verfahren bei Wildschadens-Ersatz-Klagen betr., im Kreis-Intelligenzblatte v. J. 1831 Nr. 8 S. 145, ist nach ihrem ganzen Inhalte aufgehoben.

2) Von den Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg ist sich der polizeilichen oder administrativen Verhandlung und Entscheidung von Wildschadens-Ersatz-Klagen zu enthalten.

In welcher Beziehung den Polizei-Behörden des Kreises bei der Constatirung von Wildschäden in königl. Jagdbezirken eine amtliche Mitwirkung obliegt, ist aus dem nachfolgenden, gemeinschaftlich mit der königl. Regierungs-Finanzkammer erlassenen Ausschreiben vom Heutigen zu entnehmen.

Würzburg den 30. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.
Schwemmer, Sekr.

Kreis. praes. 16502. Kreis. exped. 26462.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Wildschaden-Ersatzklagen in Unterfranken und Aschaffenburg auf kgl. Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das vorstehende Ausschreiben der kgl. Regierungskammer des Innern vom Heutigen Nro. 22508, womit die Instruktion vom 27. Dezember 1830, das Verfahren bei Wildschaden-Ersatz-Klagen betr., aufgehoben worden ist, treten nunmehr wieder die früheren Bestimmungen und Vorschriften über Behandlung der Wildschäden in Wirksamkeit, welche zwar nach den Würzburgschen Landmandaten vom 9. März 1733 — 21. März 1737 und 22. Juni 1739 —, sodann nach dem in Uebereinstimmung mit denselben von der ehemaligen Großherzogl. Würzburgschen Landesdirektion erlassenen Normativ vom 3. Oktober 1814 die Zusicherung eines billigen Ersatzes für verursachten Wildschaden auf k. Jagden aussprechen, jedoch mehr aus Gnade als aus Verbindlichkeit, daher es denn auch jedem Beschädigten überlassen bleibt, welcher von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen will, sein Recht von dem ordentlichen Civilrichter geltend zu machen. Es wird indessen für jede durch Wild an Feldfrüchten verursachte Beschädigung billiger

(**)

Ersatz geleistet, werden jedoch vorausgesetzt, daß in Fällen wo eine Vergütung des Schadens von Seiten des Beschädigten durch erlaubte Mittel hätte bewirkt werden können, z. B. Einbinden von Obstbäumen, gute Unterhaltung der Garten-Umfriedigungen ꝛc. ꝛc. eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werde.

In Beziehung auf die formelle Behandlung bei Wildschadensaufnahmen, werden in Uebereinstimmung mit den älteren Landesverordnungen nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) Jeder Wildschaden, für welchen nach vorstehenden Bestimmungen eine Entschädigung im Gnadenwege angesprochen werden will, ist von den Beschädigten sowie er wahrgenommen wird, bei der einschlagenden Polizeibehörde durch den Ortsvorsteher anzuzeigen.

Diese Anzeigen der Vorsteher müssen so abgefaßt seyn, daß hieraus der beiläufige Betrag des Schadens entnommen werden kann.

2) Die Polizeibehörde hat hierauf vor Allem das einschlagende k. Forstamt hievon in Kenntniß zu setzen und dieses durch den k. Revierförster zur Entscheidung der Frage, ob die angezeigte Beschädigung wirklich durch Wild verursacht worden ist — Lokal-Einsicht nehmen zu lassen, wovon jedoch in zweifelhaften Fällen sich selbst zu überzeugen, dem Forstamt zur ganz besonderen Pflicht gemacht wird. — Im Falle der Beschädigung wird sodann von der Polizeibehörde mit Zuziehung des einschlägigen kgl. Forstamts und Revierförsters an Ort und Stelle die Abschätzung des Wildschadens durch zwei unpartheiische Schätzleute vorgenommen, darüber ein Protokoll abgehalten und dasselbe von allen Anwesenden unterzeichnet.

3) In diesem Protokolle, welches nach dem Partheiverhältniß umständlich aufzunehmen ist, müssen die wahrscheinliche Veranlassung des Wildschadens, die objektiven Merkmale der Beschädigung selbst, die Größe des Schadens daher der dadurch entstehende Verlust an Körnern oder Früchten angegeben seyn, hierauf die Forderung und Erklärung des Betheiligten und die etwaigen Erinnerungen der Forstbehörde angefügt werden. — Da übrigens zur Zeit der Besichtigung der Beschädigung unreifer Früchte öfter kein bestimmtes Gutachten über die Größe des Schadens abgegeben werden kann, der Fall auch häufig eintreten wird, daß der hiebei zuvor geschätzte Schaden sich im Verlaufe der Zeit durch Nachtrieb ganz oder theilweise ersetzt, so haben die k. Forstbehörden in diesen Fällen sogleich bei dem ersten Augenschein den Antrag auf Wiederholung der Abschätzung kurz vor der Erndtezeit zu Protokoll zu stellen, welchem Antrage rechtzeitig unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zu entsprechen ist.

4) Die Erneuerung und Auswahl der Sachverständigen, hat von der Polizeibehörde auszugehen, wogegen sowohl der Forstbehörde als auch dem Beschädigten das Recht der Erinnerung zusteht, welche die Polizeibehörde geeignet zu berücksichtigen hat.

Es ist hiebei vorzüglich darauf zu sehen, daß über die Sachkenntniß der Schätzleute kein Zweifel besteht, stets redliche und im besten Rufe stehende Männer hiezu verwendet werden und im Falle eine Gemeinde betheiligt ist, die Landwirthe aus einer andern Gemeinde des Bezirks genommen werden.

5) Da die Polizeibehörden durch die Anzeigen der Gemeinde-Vorsteher in den Stand gesetzt sind, den größeren oder minderen Belang des Schadens zu beurtheilen, so genügt es, wenn bei geringeren Beschädigungen nur die Taxatoren nach gehöriger Verpflichtung und Instruirung den Schaden mit Zuziehung des einschlagenden k. Revierförsters auf dem Felde aufnehmen und die erhobenen Taxen der Polizeibehörde am Amtssitze übergeben.

6) Da bestehender allgemeiner Vorschrift gemäß die Vorstände der Polizeibehörden die polizeilichen Geschäfte in der Regel selbst besorgen sollen, so wird denselben die persönliche Leitung dieser Verhandlungen zur Pflicht gemacht und nur in Fällen legaler Verhinderung die Vornahme des Geschäfts durch den Nebenbeamten gestattet.

7. Am Ende des Monats September, wo die Getreide-Erndte allenthalben vorüber ist, und längstens bis zum 12. Oktober jeden Jahres, haben sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirke Wildschäden auf Jagden des Aerars angezeigt wurden, die hierüber erlaufenen Original-Akten der Aufnahme derselben mit allen Belegen, dann einem nach dem angeschlossenen Formulare herzustellenden besonderen Verzeichnisse der Wildschäden an die kgl. Regierungs-Kammer der Finanzen einzusenden, welche sodann nach vorausgegangener Revision Entschließung erlassen wird.

8) Sollte sich bei Gelegenheit der Wildschadens-Aufnahmen die Ueberzeugung ergeben, daß in einem Bezirke das Wild überhand zu nehmen anfange, so hat das kgl. Forstamt sogleich zu berichten und geeignete Anträge zu stellen, so wie es der Polizeibehörde unbenommen bleibt, bei der kgl. Regierung Kammer der Finanzen desfallsige Anzeige zu erstatten.

9) Zur Geschäftsvereinfachung ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß so viel wie möglich die in einem Bezirke vorgefallenen Wildschäden an einem oder zwei Tagen miteinander abgeschätzt werden. —

Die erlaufenen Kosten sind von den Polizeibehörden vorschriftsmäßig zu spezifiziren und die desfallsigen Verzeichnisse mit der oben sub pos. 7. vorgeschriebenen Vorlage der Taxations-Protokolle der k. Regierungskammer der Finanzen zur Revision und Anweisung der ratifizirten Beträge einzusenden.

10) Ist der Beschädigte mit dem ermittelten und ihm angebotenen Entschädigungsbetrage nicht zufrieden, so bleibt ihm die Rechtsverfolgung vor dem ordentlichen Civilrichter unbenommen.

11) Vorstehende Bestimmungen finden auf den ganzen Umfang von Unterfranken und Aschaffenburg volle Anwendung.

Würzburg, 30. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Schwemmer, coll.

Formular
zum gemeinschaftlichen Ausschreiben beider Regierungskammern vom 30. Juli 1841.

Die Wildschadens-Ersatz-Klagen in Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.

Verz

der im Etatsjahre 184/4 auf Jagden des Aerars zur Anzeige ge

Orts-Markung.	Name des Beschädigten.	Forderung des Beschädigten.						Schätzung			
		Schäffel	Metzen	Viertel	Bund Stroh	Frucht-Gattung.	Geld-werth. fl.	kr.	Schäffel	Metzen	Viertel

schäden, im Landgerichts- (Patrimonialgerichts-) Bezirke N. N.

toren.		Begutachtung der Commission.						Abschätzung und Gerichtskosten.		Bemerkungen.
ht- ung.	Geld- Werth.	Schäffel	Metzen	Viertel	Bund Stroh	Frucht- Gattung.	Geld- Werth.			
	fl. kr.						fl. kr.	fl.	kr.	Hier sind besonders einzutragen: 1) Die bei dem Anschlage in Geld zu Grund gelegten Normalpreise, dann 2) durch welche Wildgattung der Schaden vorzüglich verursacht wurde.

Nrus. praes. 31733. Nrus. exped. 26976. praes. 12. August 1841. 2764.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die unterm 16. Oktober v. J. und beziehungsweise am 19. April und 12. Juni l. J. allerhöchst verbotene Ausfuhr von Pferden über die äussere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreichs wieder frei gegeben werde.

Würzburg, 6. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lengfurt, Landgerichts Marktheidenfeld, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Curatie-Verweser zu Werneck, Priester Wilhelm Romeis, verliehen werde.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 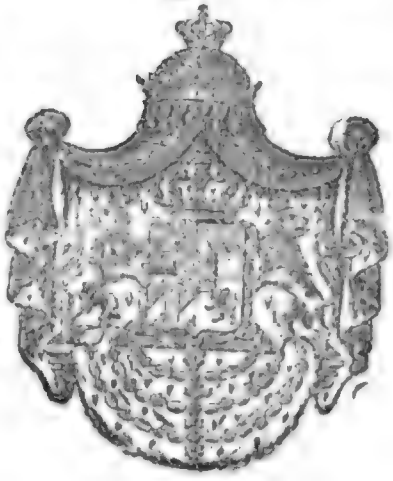 und Aschaffenburg.

N° 91.

Würzburg, Dienstag, den 17. August 1841.

Inhalt.

Konkursprüfung für das kathol. Pfarramt, dann für das Predigeramt der katholischen Kirche für das Jahr 1841 in der Diözese Würzburg. — Verpflegung fremder Truppen auf den Etapenstraßen im Jahre 1839/40. — Auswanderung nach Nordamerika. — Pferde-Ausfuhr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22397. Nrus. exped. 27331. praes. 13. August 1841. 2784.

(Die Konkursprüfung für das katholische Pfarramt, dann für das Predigeramt der katholischen Kirche für das Jahr 1841 in der Diözese Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreien betr., (Regierungsblatt 1807 Stück VII S. 270) hat heuer wieder eine Konkursprüfung für das katholische Pfarramt stattzufinden.

(*)

Ferner haben Seine Majestät der König allerhöchst zu verfügen geruht, daß für das gegenwärtige Jahr der katholische Predigerkonkurs mit dem Pfarrkonkurse in Verbindung gesetzt, daß jedoch zum Predigerkonkurse nur solche Kandidaten zugelassen werden sollen, welche bereits volle zwei Jahre in der praktischen Seelsorge zugebracht haben und die das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer und auf ihr klerikalisches Betragen beizubringen vermögen.

Diese Konkursprüfung für das katholische Pfarramt und für das Predigeramt der katholischen Kirche wird für die Geistlichen und Kapläne der Diözese Würzburg am 19. Oktober l. J. und an den folgenden Tagen, und zwar im Klerikalseminare zu Würzburg abgehalten und täglich Vormittags 8 Uhr, dann Nachmittags 2 Uhr ihren Anfang nehmen.

In Hinsicht der Bedingungen und Erfordernisse der Zulassung zu dieser Prüfung wird in Beziehung auf den Pfarrkonkurs auf die allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und vom 28. März 1827 (Rggsbl. 1827 Nr. 13 S. 217 und 219), dann in Beziehung auf den Predigerkonkurs auf die oben angeführte, allerhöchste Verfügung und auf die allerhöchste Verordnung vom 26. März 1812, die Predigerkonkurse betr., (Rggsbl. 1812 Stück 21 S. 561) Ziff. V hingewiesen, in so weit letztere nicht durch allerhöchste Verfügung abgeändert worden ist.

Insbesondere wird noch bemerkt, daß außer den Nachweisen über die gesetzmäßige Vollendung der Studien auf inländischen Gymnasien, Lyceen, Universitäten, dann ausser den vorgeschriebenen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariates, der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde und der k. Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokal-Schul-Kommission, für den Predigerkonkurs des Dekanats über vierjährige, bezüglich des Predigerkonkurses zweijährige Dienstleistung in der Seelsorge, über Sitten, und Bestrebungen für Jugendbildung nach einer allerhöchsten Vorschrift vom 16. Juni 1829 auch noch ein Zeugniß über das Benehmen in Ansehung unerlaubter Verbindungen an der Hochschule, in so ferne ein solches Zeugniß nicht schon bei der Aufnahme in das Klerikalseminar vorgelegt wurde, und hierauf sich dermalen bezogen werden kann, beigebracht werden müsse, dann daß nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. Mai 1832, die Abhaltung eines Predigerkonkurses betr., ein jeder zum Predigerkonkurse sich meldende Geistliche durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweisen habe, daß er an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn zur Versehung einer eigenen Predigerstelle bleibend untauglich machen könnte. — Daß die betreffenden Zeugnisse auf normalmäßigem Stempelpapiere ausgefertiget, und den gleichfalls auf Stempelpapier zu übergebenden Admissionsgesuchen verschlossen beigelegt werden müssen, wird der besonderen Erinnerung nicht bedürfen. Diejenigen Kapläne und Geistlichen in der Diözese Würzburg, welche nun der angesetzten Konkursprüfung für das katholische Pfarramt, oder für das Predigeramt an der katholischen Kirche sich unterziehen wollen, und die Vorbedingungen hiezu nachzuweisen vermögen, werden sonach aufgefordert, ihre Admissionsgesuche mit den erforderlichen Belegen bei der unterfertigten Stelle und zwar spätestens bis zum 1. Oktober l. J. einzureichen, indem später übergebene, so wie mit den vorgeschriebenen Belegen nicht versehene Gesuche eine Berücksichtigung nicht erhalten würden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen

werden zur Erzielung der Gleichförmigkeit in den Zeugnissen aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Zeugnisse nach dem Formulare auszufertigen seyen, welches bei Gesuchen um Anstellung im Pfarramte vorgeschrieben ist.

Würzburg, 7. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Schwemmer coll.

Nrus. praes. 28153. Nrus. exp. 24576. praes. 6. August 1841. 2701.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und die königl. Landgerichte Kitzingen, Würzburg r. u. l. d. M., dann die Stadt-Magistrate Würzburg und Aschaffenburg.

(Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. v. M. die k. Central-Staats-Kasse angewiesen worden ist, die für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1839/40 erlaufenen Kosten in dem genehmigten Gesammtbetrage von 1755 fl. 38 kr. von der k. Kreis-Kasse in Aufrechnung anzunehmen, so wurde letztere unterm Heutigen beauftragt, die in der nachgedruckten Uebersicht verzeichneten Beträge an die obenbenannten Behörden durch die betreffenden k. Rentämter gegen Quittung auszahlen zu lassen, was den erwähnten Behörden andurch mit der Weisung eröffnet wird, die Zahlung der quidirten Kosten, welche für Rechnung der Quartierträger und Vorspänner an die Vorsteher und Pfleger der Gemeinden zu geschehen hat, und von diesen an die einzelnen Empfänger zu verabfolgen, alsbald nach dem Empfange des Geldes gehörig zu bewerkstelligen und die Bezahlungsprotokolle in Urschrift vorzulegen.

Würzburg, 5. Juli 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Diepenbrock.

Haupt

der Kosten auf Durchmärsche ausländischer, hier k. k. österreichisc

Belege.	Etappen-Plätze.	Zeit der Verpflegung	Verpflegung. Zahl der Köpfe nach einfachen Tagen. Feldwebel und Wachtmeister à 2 Portion	Unteroffiziere und Gemeine.	Reduzirt nach Portionen à 20 kr. per Portion	Fourage-Ration. Haber. Zahl.	Betrag. fl.	kr.	Heu. Zahl.	Betrag. fl.	kr.	Meilen-Distance.	à 1 fl. per Meil für 2 Pferde und 4 Ochsen. Pferde. Zahl.	Betrag. fl.	kr.	Ochsen. Zahl.	Betrag. fl.
1	Aschaffenburg	1/10 1839/40		2120	2120	25	4	41	25	2	30	3	84	126			
												4	104	208			
2	Esselbach	1. Januar bis Dezember 1840		1809	2247	33	9	54	33	6	36	4½	104	234			
												4	90	180			
3	Würzburg Stadt											2	20	20			
												4½	12	27			
4	Würzburg l/M. resp. Heidingsfeld		5	783	793	11	1	22½	11	1	22½	4½	78	175	30		
5	Würzburg r/M.			337	337							2	82	82			
	Rottendorf			324	324												
	Estenfeld																
			5	1448	2121	11	1	22½	11	1	22½	2	74	74			
												3	82	123			
6	Kitzingen	1/10 1839/40															
		Summa			7942 oder 2647 fl. 20 kr.		17	20	—	11	51	—	—	1249	30		

: b e r f i d) t

ten in Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1840.

Knechte		Wagen à 30 kr.		Spital-Verpflegung.	Gesammtsumme des Guthabens nach den im Peräquations-Gesetze Art. 9 enthaltenen Preisen.		Vergütung hiefür an die auswärtigen Staaten nach den Conventions-Preisen.				Unter Abzug der Zahlung von den auswärtigen Staaten verbleibt zur allg. Ausgleichung an dem Betrage der Peräquat.-Summe	
							Ist hievon bereits gezahlt.		Ist noch rückständig.		Ursache des Rückstandes.	
Betrag		Zahl.	Betrag									
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.
21	—	28	14	—								
34	40	41	27	20	1144	51	682	9				462 42
39	—	42	31	30								
30	—	38	25	20	1305	20	751	3				554 17
3	20	5	1	40								
4	30	1	—	45	57	15	23	3				34 12
29	15	37	27	45	499	35	273	27	1	—	Rechnungs-Verstoß.	225 8
13	40	36	12	—	328	—	200	15				127 45
12	20	28	9	20								
20	30	76	18	—	966	55	614	48	—	18	Rechnungs-Verstoß.	
									—	15	Soll nachbezahlt werden.	351 34
208	15	167	40	—	4301	56	2544	45	1	33		1755 38

Nrus. praes. 31923. Nrus. exped. 27278. praes. 13. August 1841. 2777.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein von der allgemeinen Zeitung unterm 3. August 1841 Nr. 215 aus Neu-Yorker Blättern mitgetheilter Artikel wird nachstehend zur Warnung vor unüberlegter Auswanderung nach Nordamerika hiemit amtlich bekannt gegeben, und sämmtlichen Polizei-Behörden nachdrucksamst empfohlen, Auswandderungslustige vor übereilten Schritten zu warnen.

Würzburg den 5. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer coll.

Ein New-Yorker Blatt sagt unter der Aufschrift the rush from Europe:

„Das Zuströmen von Einwanderern aus Europa in die vereinigten Staaten ist enorm. Letzte Woche landeten in unserm Hafen allein 4889 Auswanderer, und seit dem 1. Juni 9000. Am Bord des vor Anker liegenden überfüllten Schiffs Londonderry wüthet Krankheit und Tod; auf einem andern Schiff, das jetzt in Baltimore liegt, ist fast die Hälfte der Passagiere am Schiffsfieber erkrankt, und die Todesfälle sind zahlreich. Im vorigen Monat ließ der Stadtmagistrat von New-York 306 Einwanderer wegen verbotenen Bettels ins Gefängniß setzen.“

№. 6194. praes. 13. August 1841. 2769.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Ausfuhr von Pferden über die äussere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreichs wieder frei gegeben werde.

Dieß wird sämmtlichen Untergerichten zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 10. August 1841.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

V. V. d. k. Pr.
Seiling, Direktor.

Frey, Sekretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 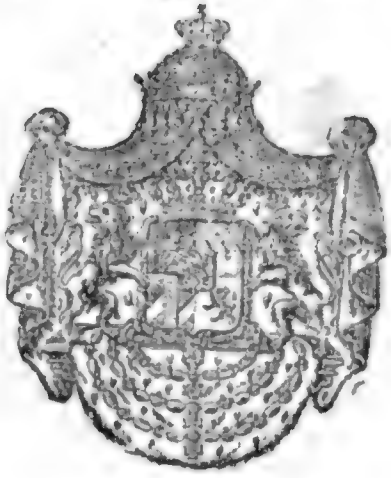 und Aschaffenburg.

N° 92.

Würzburg, Donnerstag, den 19. August 1841.

Inhalt.

Beschlagnahme einer Druckschrift. — Erledigung der protest. Pfarrei Regelsbach. — Notizen: (Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. Erlaubniß zur Ausübung der gesammten Heilkunde. Schullehrerstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 30621. Nrus. exped. 27507. praes. 16. August 1841. 2824.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem königlichen Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Oeffnet die Augen ihr Klostervertheidiger, oder Blicke in die Abgründe mönchischer Verdorbenheit ꝛc. von P. Fr. Seb. Ammon, Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn, 1841," durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. l. M. die Bestätigung erhalten hat; so wird

(*)

dieß hiemit mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß sofort nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift die Konfiskation derselben einzutreten habe.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg, 10. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 4539. K. 7130. praes. 16. August 1841. 2821.

(Die Erledigung der Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pauser ist die Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen in nachfolgenden Bezügen besteht.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen			—	—
2) „ Stiftungs-Kassen				
a) an Geld	198	37 1/2		
b) „ Naturalien				
8 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	32	—		
1 Schäffel 2 Mz. 2 V. 2 Ms. Korn à 8 fl. 39 kr.	12	20 3/4	242	58 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung	30	—		
„ des Gartens zu 57 Dezimalen	10	—	40	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten			—	—
2) „ Zehenten:				
a) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehnten	286	31		
b) „ Blut-Zehenten	11	15	297	46
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			132	36
Summa			713	20 1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			40	—
Verbleibt ein reines Einkommen von			673	20 1/4

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 11. August 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Celka.

Notizen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 14. Mai l. J. dem Conservator Johann Ruhl und dem Spenglermeister Friedrich Benkler, in Wiesbaden, auf Einführung der von ihnen neu erfundenen Art von Oellampen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 16. Mai l. J. dem Kalender-Redakteur Franz Schleicher in München, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Art des Kunst- und Gemäldedruckes mittelst künstlich erzeugter Druckplatten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. Mai l. J. dem Joseph Pfleger, in München, auf seine Erfindung einer neuen verbesserten Art von Spar-Tafel-Kerzen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 18. Mai l. J. dem quieszirten k. Landrichter Joseph Hauser, in Regensburg, auf seine Erfindung von Maschinen-Wagen, Schiffen und Flössen, welche durch Anwendung menschlicher Kräfte, oder durch elektromagnetische Stöße in Bewegung gesetzt werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 12. Juni l. J. den Gebrüdern Alberti, zu Waldenburg, in Preußen, auf ihre Erfindung eines neuen, durch mechanische Kräfte in Bewegung zu setzenden Garnhaspels, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. Juni l. J. dem Glasfabrikbesitzer Benedikt von Poschinger, zu Oberzwieslau, k. Landgerichts Regen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens beim Strecken der Fenstertafeln für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

und unterm 20. Juni l. J. dem Mechanikus Friedrich Müller, in München, auf seine Erfindung neuer geruchloser Streichzündhölzchen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Dem Dr. med. Franz Anno aus Escherndorf wurde nach der Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm 12. August l. J. die Erlaubniß ertheilt, die gesammte Heilkunde selbstständig ausüben zu dürfen, und seinen Wohnsitz zur Zeit in Kleinrinderfeld, k. Landgerichts Würzburg l/M., zu nehmen; was hiemit veröffentlicht wird.

---

praes. 14. August 1841. 2791.

Der teutsche Schuldienst zu Homburg a/M. ist durch das Ableben des Lehrers Köhler erlediget worden. In Verbindung mit dem Kirchendienste und der Gemeindeschreiberei erträgt diese Stelle 272 fl. 51 kr., wobei der Wohnungsgenuß mit 10 fl. eingerechnet ist. Die Schule

zählt 77 Werk- und 71 Feiertags-Schüler. Bewerber haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Helmstadt den 12. August 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection für Mkt. Heidenfeld.
Bierneusel, Distrikts-Schulen-Insp.

Augsburger Börse.

Den 12. August 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	666

Intelligenzblatt

von Unterfranken 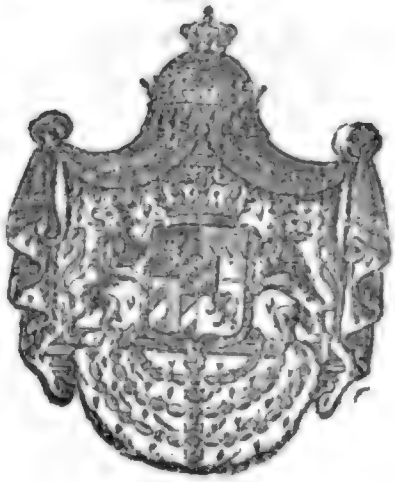 und Aschaffenburg.

N° 93.

Würzburg, Samstag, den 21. August 1841.

Inhalt.

(Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1839/40.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31902. Nrus. exped. 27018. praes. 12. August 1841. 2765.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Intelligenz-Blatte vom 12. Juni l. J. Nr. 66 enthaltenen Bekanntmachung rubrizirten Betreffs wird nach §. 99 der Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen

(*)

Brandversicherungs-Ordnung, die allgemeine Jahresrechnung für das Jahr 1839/40 untenstehend sub Ziffer I. und die Zusammenstellung der für den Regierungbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg geleisteten Brand-Entschädigungen im Verzeichnisse Ziffer II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachungen sind durch die Gemeinde-Vorsteher bei versammelter Gemeinde ablesen zu lassen; Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenz-Blätter haben, hat durch dieselben die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges sowohl als der Brand-Entschädigungen zu geschehen.

Würzburg den 3. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.
Schwemmer, Sekr.

Ziff. I.

Auszug aus der Rechnungs-Ablage der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Etats-Jahr 1839/40.

	Partial-Geldbetrag. fl.	kr.	hlr.	Total-Geldbetrag. fl.	kr.	hlr.
Vortrag.						
I. Einnahmen.						
A. An Aktivresten vom Jahre 1838/39, laut der Kassenbestands-Auszeige in der Kolumne XXI der resultirenden Nachweisung für das Jahr 1838/39				1016969	37	2
B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr 1839/40, und zwar:						
I. Classe von der Versicherungs-Summe zu 141,238,570 fl. zu 10 kr. 1 hlr. vom Hundert	238340	23	—			
II. Classe von der Versicherungs-Summe zu 166,843,050 fl. zu 11 kr. 2 hlr. vom Hundert	312830	43	1			
III. Classe von der Versicherungs-Summe zu 49,544,740 fl. zu 12 kr. 3 hlr. vom Hundert	102186	1	2			
IV. Classe von der Versicherungs-Summe zu 158,254,070 fl. zu 13 kr. 4 hlr. vom Hundert	356071	39	2	1009428	46	5
C. An erhaltenen Supplementar-Beiträgen von andern Regierungsbezirken				300000	—	—
D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken				178000	—	—
E. An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen				—	—	—
F. Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien				7731	32	7
G. Besondere Zuflüsse				5647	10	2
Summa der Einnahmen				2517777	7	—

	Partial-			Total-		
Vortrag.	Geldbetrag.					
II. Ausgaben.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
A. Passivrest vom Jahre 1838/39, laut der Kassenbestands-Auszeige in der Columne XXII der resultirenden Nachweisung für das Jahr 1838/39				256224	54	2
B. Geleistete Brand-Entschädigungen und zwar:						
a) auf den Bestand der Vorjahre	36714	11	3			
b) für das Jahr 1839/40	997905	29	5	1034619	41	—
C. Geleistete Supplementar-Beiträge nach der angeführten resultirenden Nachweisung Col. XII.				300000	—	—
D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke				178000	—	—
E. Auf Rückzahlung von Vorschüssen an die Staatskasse				—	—	—
F. Auf Quiescenzgehälter, Pensionen und Funktions-Remunerationen				4655	14	—
G. Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden Beiträgen zu 4 Heller vom Gulden, und zwar:						
a) von den ordentlichen Concurrenzbeiträgen zu 1,009,428 fl. 46 kr. 5 hlr.	8411	54	5			
b) von den Extrafondsbeiträgen zu 7731 fl. 32 kr. 7 hlr.	64	26	1	8476	20	6
H. Schätzungsgebühren				1989	30	—
I. Geldlieferungsgebühren, Postporti und Botenlöhne				1956	58	—
K. Besondere Ausgaben				2436	31	1
Summa der Ausgaben				1788259	9	1
Abgleichung:						
Einnahme				2517777	7	—
Ausgabe				1788259	9	1
Activrest für 1839/40				729517	57	1

Ziff. II.

Nachweisung der Brand-Entschädigungen im Jahre 1839/40.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
B. Vom Jahre 1839/40.						
I. Magistrate.						
Schweinfurt	Schweinfurt	Jakob Andreas Röll	312	—		
					312	—
II. Landgerichte.						
Arnstein	Hausen	Gotteshausstiftung in Fährbrück	64	52	64	52
Aschaffenburg	Hößbach	Adam Seubert und Adam Fleckenstein II.	330	—		
	Damm	Johann Edel	33	30	363	30
Baunach (ehemals Gleusdorf)	Rudendorf	Johann Heßmer	140	—	140	—
Euerdorf	Eltingshausen	Paul Sündermann	41	40	41	40
Gerolzhofen	Brünau	Wolf Stern	31	15	31	15
Hammelburg	Wartmannsroth	Georg Häusler	637	20		
		Franz Michel Lutz	27	46½		
		Peter Hufnagel	5	43		
	Dittlofsroda	Johann Baldauf	25	—		
	Westheim	Johann Kaiser	166	40		
	Windheim	Das Juliushospital in Würzburg	106	44	969	13½
Hilders	Wickers	Johann Herbst	720	—		
		Joseph Roth	10	—	730	—
Hofheim	Stöckach	Karl Deininger	200	—	200	—
Karlstadt	Karlstadt	Nikolaus Gaier	5	—	5	—
Kissingen	Zahlbach	Johann Schmitt	100	—	100	—
Kitzingen	Kitzingen	Georg Sander	20	—		
		Adam Kleinschrod	24	40		
		Valtin Friedrich	1825	—		
		Christoph Walter	2700	—		
		Geschwister Selenato	2800	—		
		Christoph Augsburger	2500	—		
		Philipp Hühnerkopf	1027	48		
		Johann Baptist Müller	4500	—		
		Leonhard Erb	40	—		
		Georg Nikolaus Beck	10	—		
		Johann Dittmann	864	50		
		Christian Rischpler	864	50		
		Kilian Plettinger	476	12		
		Christoph Bergmann	152	45		
		Andreas Dürr	56	—		
		Samuel Ernst Neeser	1	6½		
					17863	11½

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Königshofen	Kleineibstadt	Mendel Reinhold	93	45		
		Adam Jäger	4	—		
	Leinach	Johann Silbersack	25	—		
	Sternberg	Georg Benkert	60	—	182	45
Lohr	Lohr	Georg Schnizler	900	—		
		Kaspar Hettinger	50	—		
		Georg Mader	87	30		
		Georg Michel Schnizler	120	—		
		Georg Sänger	37	30	1195	—
Marktheidenfeld	Uettingen	Georg Bauer	41	40	41	40
Marktsteft	Rödelsee	Leonhard Krämer	4	—	4	—
Mellrichstadt	Bastheim	Georg Frickel	390	56		
		Freiherr von Bastheim	564	30		
		Georg Heuring	111	—		
	Nordheim	Frhr. v. Gebsattel zu Sondheim	4830	—	5896	26
Münnerstadt	Thundorf	k. Aerar	52	5		
	Reichenbach	Johann Reuß	200	—	252	5
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Karl Kohlenberger	840	—		
	Herchsheim	Johann Jordan	250	—	1090	—
Orb	Orb	Wolf Schwabs Wittwe	500	—		
		Adam Müller	27	16½		
		Heinrich Ullinger	16	—		
		Philipp Ihl	12	—		
		Johann Metzler	15	—		
		Johann Auerbach	83	20		
		Johann Paulus	93	20		
		Jakob Ihl, Johann Dehmars Wittwe und Peter Anton Dorschische Masse	300	—		
		Johann Schopp	6	—		
		Heinrich Scheidemantel u. Cons.	163	20		
	Oberndorf	Jakob Kleespies	80	—	1296	16½
Rothenbuch	Laufach	Adolph Fleckenstein	200	—		
		Christian Kapello	200	—		
	Hain	Johann Gais II	66	40		
	Heigenbrücken	Martin Maidel	25	—		
		Lorenz Grimm	25	—		
		Franz Staab	50	—		
	Laufach	Johann Adam Heeg	50	—		
	Weibersbrunn	Johann Amrhein	300	—		
		Joseph Damm	50	—		
		Christoph Kistners Wtw.	10	—		
		Johann Schulz	4	16		
		Konrad Schulz	3	44	984	40

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Schweinfurt	Weipoldshausen	Michel Katzenberger	281	15	281	15
Volkach	Gaibach	Konrad Schwab	360	—	360	—
Weyhers	Ebersberg	Johann Adam Erb	150	—		
	Rothholz	Anton Schneider	556	40	706	40
Würzburg r/M.	Güntersleben	Die Gemeinde und Gotteshaus-stiftung	37	30	37	30
Würzburg l/M.	Waldbrunn	Leonhard Mayer	33	20		
	Erlabrunn	Jakob Schnepper	99	15		
		Philipp Hartmann	10	—	142	35
		Herrschaftsgerichte.				
Gerolfeld	Romers	Peter Heun	400	—	400	—
Marktbreit	Marktbreit	Thomas Ebert	901	30		
		Friedrich Lübeck	16	—		
		Gottfried Schüleins Wittwe	39	27½		
		Immanuel Hassold	16	—	972	57½
Miltenberg	Miltenberg	Johann Joseph Seberich	26	40		
		Heinrich Brodmann	1200	—		
	Schippach	Jakob und Mathes Breuning	5	—	1231	40
Rothenfels	Windheim	David Kern	300	—	300	—
Sommerhausen	Winterhausen	Johann Adam Fuchs	1604	10		
		Michael Rapperts Wtw.	33	20		
		Fried. Leonhard Meyer	30	—		
	Sommerhausen	Carl Steinam	300	—	1967	30
Sulzheim	Traustadt	Die fürstl. Thurn u. Taxis'sche Standesherrschaft	900	—	900	—
Tann, Herrschafts-Commissariat	Tann	Valentin und Gertraud Müller	306	40		
		Christoph Kammerdiener	280	—		
		Konrad und Johann Obermann	21	—		
		Johann Gerstung	20	—		
		Egid Thiel Wittib	3	—	630	40
		Summa totalis			39694	21½

Intelligenzblatt

von Unterfranken 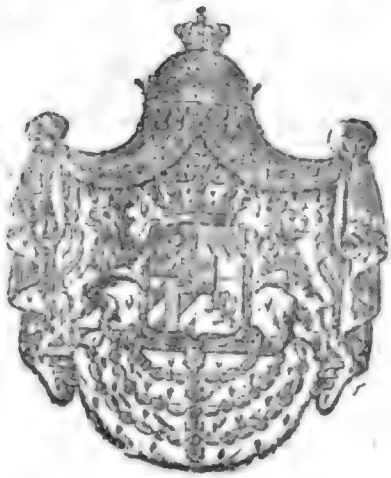 und Aschaffenburg.

N° 94.

Würzburg, Dienstag, den 24. August 1841.

Inhalt.

Regierungs-Verwaltungs-Etat für Ein Jahr der V. Finanzperiode. — Diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Diesjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt. — Notizen: (Schuldienst-Verleihung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20018. Nrus. exped. 19400. praes. 21. August 1841. 2874.

An sämmtliche Rentämter und Kassen.

(Den Regierungs-Verwaltungs-Etat für Ein Jahr der Vten Finanzperiode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum lithographirten Ausschreiben genannten Betreffs vom 6. d. M. Nr. 18927 werden die sämmtlichen kgl. Rent- und Nebenämter, dann Kassen angewiesen, vorläufig dem

(*)

rubrizirten Etat im Konzepte anzufertigen, damit die Reinschriften, zu welchen das lithographirte Papier baldmöglichst nachgesendet werden soll, alsbald nach dem Eintreffen des letzteren hergestellt, und zur Vorlage gebracht werden können.

Würzburg den 17. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 32438. Nrus. exped. 27901. praes. 19. August 1841. 2852.

(Die diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. d. M. soll in diesem Jahre die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den 3 Landes-Universitäten abgehalten werden.

Da nun diese Prüfung am 18. Oktober l. J. dahier beginnen wird, so werden diejenigen Lehramts-Kandidaten, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, unter Hinweisung

a) auf Tit. XI der Schulordnung vom Jahre 1830,

b) auf die h. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1833 — die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betr. — (Reg.-Bl. S. 1392 u. folg.), dann

c) die höchste Ministerial-Verfügung vom 3. Februar 1834 — gleichen Betreffs — Int.-Bl. Nr. 30 S. 126—131)

hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der nach § 102 der letzterwähnten Ministerial-Verfügung erforderlichen Nachweise und unter genauer Angabe, ob sie sich für das Gymnasial-Lehramt, oder für Mathematik, oder für beide zugleich prüfen lassen wollen, binnen 4 Wochen unfehlbar bei dem akademischen Senate der k. Universität dahier einzureichen, und weitere Entschließung über ihre Zulassung zu gewärtigen.

Würzburg den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Nrus. praes. 32439. Nrus. exped. 27923. praes. 21. August 1841. 2871.

(Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die durch das Intelligenzblatt ergehende Eröffnung vom Heutigen — die Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr. — wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer höchsten Ministerial-Anordnung vom 8. l. Mts. zufolge für die Kandidaten des Lyceal-Lehramtes in diesem Jahre an den k. Landes-Universitäten eine allgemeine Konkurs-Prüfung werde abgehalten werden, welche dahier am Schlusse des Monats Oktober, sobald nämlich die bereits ausgeschriebene Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik beendigt seyn wird, den Anfang nimmt.

Unter Hinweisung

a. auf die höchste Ministerial-Instruktion vom 3. Februar 1834 — die Verhältnisse der Lyceen resp. der Verbedingungen für das Lehramt in den Lyceen betr.
(Int.-Bl. S. 131—134),

b. auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1834, die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betr.,
(Int.-Bl Seite 412—414) und

c. auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 1. Oktober 1834 — den Konkurs für das Lyceal-Lehramt betr.,
(Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band 9 Seite 560)

werden daher diejenigen Kandidaten des Lyceal-Lehramtes, welche diese Prüfung bei der kgl. Universität dahier zu erstehen gedenken, hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter vollständiger Beifügung der vorschriftsmäßigen Nachweisungen binnen 4 Wochen unfehlbar bei dem akademischen Senate der k. Universität dahier einzureichen, und sodann weitere Bestimmung hierüber zu gewärtigen.

Würzburg, 14. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. August d. Js. wurde der Schuldienst zu Eichelsdorf dem Schulverweser Heinrich Reder zu Kraisdorf verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7ten und 11ten August 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 17. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	21	30	18	—	19	—	4	19	45
	Kern								14	17	—
	Korn	72	10	—	4	—	9	45	18	10	—
	Haber	7	5	—	1	—	4	40	5	4	45
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	361	19	46	251	4	17	56	399	19	30
	Kern								33	16	41
	Korn	221	9	39	252	3	8	59	77½	9	45
	Haber	188	4	40	32	5	4	20			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	1	15	15	1	3	16	—	16	18	—
	Kern								13	16	—
	Korn	31	9	—	32	—	8	—	41	9	30
	Haber	19	4	—	5	5	4	—			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken 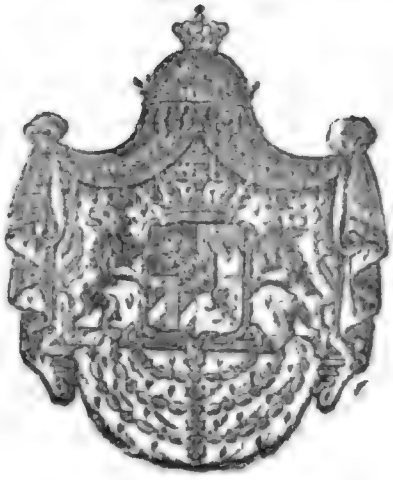 und Aschaffenburg.

N° 95.

Würzburg, Donnerstag, den 26. August 1841.

Inhalt.

Ausstände der Insertionen ins Intelligenzblatt. — Aufstellung der Vorbereitungslehrer. — Verleihung medizinischer Reisestipendien. — Erledigung provisorischer Schuldienste und Schulgehilfen-Stellen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32579. Nrus. exped. 27961. praes. 23. August 1841. 2894.

(Die Ausstände der Insertionen ins Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

So wie bereits am 2. Juli 1815 von Seiten des k. Hofgerichtes zu Würzburg sämmtliche Gerichtsbehörden in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg angewiesen worden sind, alle

(*)

künftig sich ergebenden Gebühren für Einrückungen in das hiesige Intelligenzblatt jederzeit regelmäßig nach geschehener Einrückung an die Redaktion jenes Blattes zu senden und zu diesem Ende die Partheien theils zu angemessenen Vorschüssen anzuhalten, theils gedachte Gebühren nach Umständen aus den Konkursmassen u. s. f. zu berichtigen,

(Seite 1511 des Intelligenzblattes vom Jahre 1815),

eben so wurden am 12. Dezember 1817 von Seiten der k. bayerischen Regierung des vormaligen Untermainkreises sämmtliche Aemter, welche Artikel einrücken ließen, für schuldig erklärt, die für ihre Inserate von den Partheien zu erhebenden Einrückungsgebühren, längstens binnen vier Wochen von der ersten Einrückung an, der Redaktion zu übermachen.

Diese Anordnungen fanden in neuerer Zeit nicht mehr allenthalben die schuldige Beachtung, indem die von der Redaktion ausgefertigten Liquidationen häufig ohne Erfolg und ohne Antwort blieben, wodurch die Rechnungen mit Ausständen überfüllt, und zuletzt das kgl. Staatsärar, vielmehr der auf die Erträgnisse der Intelligenzblätter gebaut werdende Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relikten gefährdet wird. Daß die Einhaltung des Zahlungstermines *nicht* ausser dem Bereiche der Möglichkeit liege, hat das k. Landgericht Lohr, haben die Herrschaftsgerichte Miltenberg und Sommerhausen gezeigt, welche alle und jede Rückstände an Insertionsgebühren vollständig abgeführt haben.

Damit nun die vorhandenen zahlreichen Ausstände an Einrückungsgebühren ihre baldige Berichtigung erhalten, und künftig keine neuen Ausstände ohne wesentliche Hindernisse mehr erwachsen, sieht sich die k. Regierung veranlaßt, jene ältere Anordnung dahin zu erneuern:

daß jede Behörde, welche eine zahlbare Bekanntmachung in das Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg einrücken läßt, binnen längstens 4 Wochen vom Tage der empfangenen Liquidation (welche gleich nach der Einrückung von Seite der Redaktion der betreffenden Behörde zugefertigt werden wird) die Gebühr für das Einrücken von der Parthei oder Masse, definitiv oder vorschußweise erhebe und *an die* Redaktion einsende, oder binnen gleicher Frist die Ursache der augenblicklichen Uneinbringlichkeit der genannten Redaktion anzeige.

Würde die Redaktion binnen 4 Wochen nach dem wahrscheinlichen Eintreffen ihrer Liquidation weder Geld noch Antwort erhalten, so wird dieselbe eine zweite Liquidation, wofür dann die betreffende Behörde das Postporto zu bezahlen hat, zur nochmaligen Erinnerung an dieselbe zwar gelangen lassen, wenn aber auch diese zweite Erinnerung in längstens 14 Tagen keinen Erfolg zeiget, der kgl. Regierung Anzeige machen und haben alsdann die säumigen Behörden die unverzüglichen wirksamsten Einschreitungen zu gewärtigen.

Würzburg, 17. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

c. Hübner.

Nrus. praes. 33061. Nrus. exp. 28014. praes. 23. August 1841. 2892.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen.

(Die Bildung der Schullehrer, hier Aufstellung der Vorbereitungslehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des lithographirten Ausschreibens vom 12. Juli 1839 Nr. 28375 haben die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen zu berichten:

a) wie viele Vorbereitungslehrer für die betreffenden Distrikte für das Schuljahr 1841/42,

b) welche Schullehrer als Vorbereitungslehrer aufzustellen seyen.

Diesem Gutachten wird binnen 3 Wochen entgegen gesehen, und bemerkt, daß gemäß § 9 des Regulativs vom 31. Jänner 1836 nur Männer in Vorschlag zu bringen sind, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung in vollem Maße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen und dem Unterrichte in der Erziehung der ihnen anvertrauenden Jünglinge unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte obliegen können.

Würzburg, 16. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 33173. Nrus. exped. 28113. praes. 23. August 1841. 2893.

(Verleihung medizinischer Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. April 1838, rubr. Betreffs, Nr. 19712—16215 (Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg, vom Jahre 1838, Nr. 47, Fol. 291) werden die etwaigen Bewerber um ärztliche Reisestipendien auf Einhaltung des zur Einförderung ihrer Gesuche festgestellten Termines andurch aufmerksam gemacht.

Würzburg, 16. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Nrus. praes. 33301. Nrus. exped. 28079. praes. 23. August 1841. 2891.

An die Lokal-Schul-Kommissionen Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann an sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Erledigung provisorischer Schuldienste und Schulgehilfen-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Austritt der Schul-Seminaristen des zweiten Kurses zu Würzburg und Altdorf demnächst Schuldienst-Exspektanten disponibel werden, so ergehet an vorgenannte Schul-Aufsichts-Behörden hiedurch die Aufforderung, spätestens bis zum 20. künftigen Monats September die pro 1840/41 erledigten und wieder zu besetzenden Schulverwesers-, zweiten Schullehrer- und Schulgehilfen-Stellen unter vollständiger Angabe der Schüler-Zahl und des Gehaltes hieher zur Anzeige zu bringen.

Wiederholt wird hiebei erinnert, daß Anträge auf Beigebung von Schulgehilfen der strengsten Würdigung unterzogen, und durch gerichtsärztliche Zeugnisse über Dienst-Unfähigkeit der betreffenden Lehrer belegt seyn müssen.

Würzburg den 18. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 96.

Würzburg, Samstag, den 28. August 1841.

Inhalt.

Kollekte für die Münsterkirche in Neuß. — Distrikts-Rechnung von Sulzheim für 1839/40. — Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Edern für 1839/40. — Heizgebühren der Arrestlokalitäten für 1841/42. — Notizen: (Schullehrerstelle-Erledigung. Getreidpreise.).

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30489. Nrus. exped. 27920. praes. 21. August 1841. 2872.

(Kollekte für die Münsterkirche in Neuß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß allergnädigst bewilligten allgemeinen Kirchen-Sammlung wird in nachstehender Uebersicht veröffentlicht.

Würzburg den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

(C).

Verzeichniß

der für die katholische Münsterkirche in Neuß eingegangenen Kollektegelder.

Betrag. fl.	kr.	Namen der Aemter	Belege. Nr.
3	50 1/4	Stadt-Magistrat Aschaffenburg	1
—	21 1/2	" Schweinfurt	2
14	54 1/2	" Würzburg Stadt	3
1	4	Landgericht Alzenau	4
13	24 1/4	" Arnstein	5
5	40	" Aschaffenburg	6
26	17 1/2	" Aub	7
2	13	" Baunach	8
2	28 1/2	" Bischofsheim	9
1	21	" Brückenau	10
13	21	" Dettelbach	11
6	55	" Ebern	12
3	3	" Eltmann	13
7	54 1/4	" Euerdorf	14
9	54 1/2	" Gemünden	15
1	35	" Gerolzhofen	16
5	55 1/2	" Hammelburg	17
11	19	" Haßfurt	18
6	6 1/2	" Hilders	19
7	34 1/2	" Hofheim	20. 21. 22
14	30 1/2	" Karlstadt	23
2	24	" Kissingen	24
8	56	" Kitzingen	25
5	24 1/2	" Klingenberg	26
14	54 1/4	" Königshofen	27. 28
7	45	" Lohr	29
9	15	" Marktheidenfeld	30
1	30	" Marktsteft	31
8	11	" Mellrichstadt	32
9	44	" Münnerstadt	33. 34
5	25 3/4	" Neustadt a/S.	35
11	9	" Obernburg	36
19	24 1/2	" Ochsenfurt	37
1	12	" Orb	38
2	53	" Rothenbuch	39
29	30 1/2	" Schweinfurt	40
16	18 1/4	" Volkach	41
1	48	" Weyhers	42
17	31 1/4	" Werneck	43
28	58 1/2	" Würzburg r/M.	44
7	15	" Würzburg l/M.	45

Betrag. fl.	kr.		Namen der Aemter.	Beleze. Nr.
3	14		Herrsch.-Gericht Amorbach	46
—	12		„ Gersfeld	47
7	36		„ Kleinheubach	48
1	36		„ Kreutzwertheim	49
3	24		„ Marktbreit	50
5	30	3/4	„ Miltenberg	51
—	30		„ Remlingen	52
10	25	1/2	„ Rothenfels	53
—	—		„ Rüdenhausen	—
—	—		„ Sommerhausen	—
10	24	3/4	„ Sulzheim	54
—	—		Herrschaftskommissariat Tann	—
—	—		Herrsch.-Gericht Wiesentheid.	55
412	15	3/4	Summa.	

Nrus praes. 31130. Nrus. exped. 27479. praes. 16. August 1841. 2822.

(Die Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogenem Revisions-Akt wurde die Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1839/40 mit

5491 fl. 23 7/8 kr. Einnahme,
5562 fl. 28 1/2 kr. Ausgabe,
71 fl. 5 5/8 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt.

Die in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Leistung wurde auf Straßen-Neubau und Unterhaltung verwendet.

Würzburg, 11. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1839/40.

Benennung der Konkurrenzpflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum.			Betrag an 10 Simplen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Alitzheim	21	37	3 1/8	216	17	3 1/4
Brünnstadt	24	58	1 3/4	249	44	1 1/2
Dampfach	11	59	3 1/4	119	58	1/2
Donnersdorf	27	51	3 1/2	278	38	3
Dürrfeld	12	19	—	123	10	—
Falkenstein	3	33	1	35	32	2
Grettstadt	43	39	1/2	436	31	1
Herrlheim	34	3	3 1/2	340	38	3
Kleinrheinfeld	9	1	1	90	12	2
Mönchstockheim	20	33	1	205	32	2
Oberschwappach	17	35	1 3/4	175	54	1 1/2
Oberspießheim	15	50	1	158	22	2
Pusselsheim	9	16	1	92	42	2
Sulzheim	27	20	2 1/2	273	26	1
Traustadt	6	3	1 1/2	60	33	3
Tügendorf	7	5	1/2	70	51	1
Unterschwappach	5	49	1/4	58	10	2 1/2
Unterspießheim	35	57	2 1/4	359	35	2 1/2
Vögnitz	4	1	1	40	12	2
Waier	15	58	1 5/8	159	44	1/4
Wohnau	2	48	3	28	7	2
Herr Fürst von Thurn u. Taxis	3	54	2 1/4	39	5	2 1/2
Herr Graf von Schönborn	—	6	—	1	—	—
Summa	361	24	1 1/4	3614	3	1/2

Nrus. praes. 30184. Nrus. exped. 27493. praes. 16. August 1841. 2823.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Ebern pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Ebern wurde nach geschlossenen Revisions-Verhandlungen mit

9896 fl. 18 1/4 kr. Einnahme,
9661 fl. 44 1/8 kr. Ausgabe,

234 fl. 34 1/8 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der Betrag der erhobenen auf Straßenbauten verwendeten Umlagen findet sich in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellt.

Würzburg, 11. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Ebern pro 1839/40.

Laufende Nr.	Name der Konkurrenzpflichtigen.	Steuersimplum. fl.	kr.	pfg.	Konkurrenz-Summa zu 20 Simplen. fl.	kr.	pfg.	Konkurrenz-Summa zu 5 Simplen. fl.	kr.	pfg.
1	Freiherr v. Albini zu Dürrenried	1	17	3	25	55	—	6	28	3
2	Freiherr v. Altenstein zu Pfaffendorf	3	24	7/8	68	4	1 1/2	17	1	3/8
3	Freiherr v. Ertbal zu Leutzendorf	—	25	2 4/7	8	32	3 3/7	2	7	6/7
4	Graf v. Coudenhoven	1	23	3/7	27	42	4/7	6	55	2 1/7
5	Graf v. Rottenhan zu Merzbach mit Freiherrn v. Bibra im Ganzen	13	53	7/10	277	43	2	69	25	3 5/10
6	von Pawel Ramingen zu Wiesen	3	14	—	64	40	—	16	10	—
7	Freiherr v. Horneck zu Maroldsweisach	2	44	3 1/4	54	56	1	13	44	1/4
8	von Hirsch, zu Gereuth	15	42	1/8	314	—	2 1/2	78	30	5/8
9	Das Julius-Spital zu Würzburg	3	38	1 3/4	72	48	3	18	12	3/4
10	Freiherr v. Oberkamp zu Weissenbrunn	2	36	1 1/4	52	6	1	13	1	2 1/4
11	Graf von Rottenhan zu Merzbach von seinen Preprebesitzungen	6	55	1 3/8	138	26	3 1/2	34	36	2 7/8
12	Freiherr v. Rottenhan zu Eyrichshof einschlüssig vom Fuchsraugen u. Kühholz	12	30	1 1/2	250	6	3 1/2	62	31	3 1/2
13	Freiherr v. Schrottenberg zu Marbach	4	34	1 1/2	91	27	2	22	51	3 1/2
14	Freiherr v. Truchses auf Bettenburg	—	10	—	3	20	—	—	50	—
15	Freiherr v. Thüngen zu Dutterswind Gemeinden.	—	5	1 5/8	1	48	1/2	—	27	1/8
16	Altenstein die Gemeinde	3	14	3 5/8	64	58	1/2	16	14	1/8
17	Allertshausen	4	22	2 3/4	100	58	3	21	53	1 3/4
18	Käßlitz	—	40	1	—	—	—	3	21	1
19	Albersdorf	1	47	1/2	35	42	2	8	55	2 1/2
20	Abermannsdorf de. d. Leutzendorf	—	52	1 1/2	17	27	2	4	21	3 1/2
21	dto. Römmelsdorf	—	34	2	11	30	—	2	52	2
22	Bischwind b/H.	3	9	1	63	5	—	15	46	1
23	Bischwind a/R.	6	41	1	133	45	—	33	26	1
24	Breitenbach, die Söldner	—	—	2 1/2	—	12	2	—	3	1/2
25	Brünn	7	1	3/4	140	23	3	35	5	3 3/4
26	Buch	3	11	1 1/4	63	46	1	15	56	2 1/4
27	Dürnhof	—	27	2	9	10	—	2	17	2
28	Dürrenried	2	13	2	44	30	—	11	7	2
29	Ebern die Stadt	24	8	1 3/4	482	48	3	120	42	3/4
30	Eberner Waldwiesen	—	37	1/2	12	22	2	3	5	2 1/2
31	Ebern vom Haßwalde	2	45	1/2	55	2	2	13	45	2 1/2
32	Prepbach desgleichen	—	25	3 1/2	8	37	2	2	9	1 1/2
33	Vorbach desgleichen	—	13	1 1/2	4	27	2	1	6	3 1/2
34	Eckartshausen	3	37	1 1/2	72	27	2	18	6	3 1/2
35	Eichelberg	3	14	—	64	40	—	16	10	—
36	Eyrichshof	1	2	1 1/4	20	46	1	5	11	2 1/4
37	Frickendorf	5	11	3 3/4	103	58	3	25	59	2 3/4
38	Fischbach	4	27	1/2	89	2	2	22	15	2 1/2
39	Fierst	3	33	2 1/2	71	12	2	17	48	1/2
40	Gemünd	2	48	1/2	56	2	2	14	—	2 1/2

Laufende Nr.	Name der Konkurrenzpflichtigen.	Steuersimplum.			Konkurrenz-Summa zu 20 Simplen.			Konkurrenz-Summa zu 5 Simplen.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
41	Gereuth	1	45	2	35	10	—	8	47	2
42	Geroldswind	2	7	1 1/2	42	27	2	10	36	3 1/2
43	Gückelhürn	3	—	2 1/2	60	12	2	15	3	1/2
44	Hasenprepbach	5	41	1	113	45	—	28	26	1
45	Heilgersdorf	4	1	—	80	20	—	20	5	—
46	Heinersdorf	—	50	—	16	40	—	4	10	—
47	Herbelsdorf	2	27	—	49	—	—	12	15	—
48	Heubach	6	24	3 1/2	128	17	2	32	4	1 1/2
49	Hofstetten	3	13	2	64	30	—	16	7	2
50	Hohenbirkach	—	6	3/4	2	3	3	—	30	3 3/4
51	Jesserndorf	5	10	1	103	25	—	25	51	1
52	Junkersdorf	4	19	1/2	86	22	2	21	35	2 1/2
53	Kadersmühle	—	14	3/4	4	43	3	1	10	3
54	Kraisdorf	9	44	1 1/4	194	46	1	48	41	2 1/4
55	Kurzenwind	2	59	1/2	59	42	2	14	55	2 1/2
56	Lichtenstein	—	38	2 1/2	12	52	2	3	12	3 1/2
57	Lind	2	18	—	46	—	—	11	30	—
58	Lindach	—	32	5 3/4	10	53	3	2	43	1 3/4
59	Leutzendorf	3	37	3 3/8	72	36	3 1/2	18	9	7/8
60	Losbergsgereuth	1	26	2	28	50	—	7	12	2
61	Lohr	8	17	2 1/2	165	52	2	41	27	1/2
62	Lützelebern	1	21	3/4	27	3	3	6	45	3 3/4
63	Maroldsweisach	4	49	1 3/4	96	28	3	24	7	3/4
64	Marbach	—	37	—	12	20	—	3	5	—
65	Memmelsdorf	11	36	3 1/2	232	17	2	58	4	1 1/2
66	Neumühle	—	4	2	1	30	—	—	22	2
67	Neuses	2	21	1/4	47	1	1	11	45	1 1/2
68	Ottneuses	—	45	—	15	—	—	3	45	—
69	Obermerzbach	7	34	2 1/2	151	32	2	37	53	1/2
70	Pfaffendorf	1	48	2	36	10	—	9	2	2
71	Pfarrweisach	9	50	2 3/4	196	53	3	49	13	1 3/4
72	Prepbach die Gemeinde	5	10	3 1/2	103	37	2	25	54	1 1/2
73	Rabelsdorf	2	43	1	54	25	—	13	36	1
74	Recheldorf	8	49	1	176	25	—	44	6	1
75	Reutersbrunn	2	4	2	41	30	—	10	22	2
76	Römelsdorf	3	27	3/4	69	3	3	17	15	3 3/4
77	Rothenbühl	—	40	7/8	13	24	1 1/2	3	21	3/8
78	Rupbach	1	53	3	37	55	—	9	28	3
79	Sandhof	—	40	1 3/4	13	28	3	3	22	3/4
80	Sarhof, der kleine,	—	27	3	9	15	—	2	18	3
81	Streitholz bei Gückelhürn	—	20	3 1/2	6	57	2	1	44	1 1/2
82	Setzelsdorf	1	51	1/2	37	2	2	9	15	2 1/2
83	Siegelfeld	2	1	—	40	20	—	10	5	—
84	Todtenweisach	1	22	3	27	35	—	6	53	3
85	Tramershof	—	8	1 1/2	2	47	2	—	41	3 1/2
86	Truschenhof die Privaten	—	—	2 3/8	—	11	3 1/2	—	2	3 7/8

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Steuersimplum. fl.	kr.	pfg.		Konkurrenz-Summa zu 20 Simplen. fl.	kr.	pfg.		zu 5 Simplen. fl.	kr.	pfg.	
87	Untermerzbach	9	35		1/4	191	41	1		47	55	1	1/4
88	Volkawind	3	45	2	3/4	75	13	3		18	48	1	3/4
89	Vorbach	2	4	3		41	35	—		10	23	3	
90	Waßmuthhausen	4	—		1/2	80	2	2		20	—	2	1/2
91	Wölkendorf	2	7	1		42	25	—		10	36	1	
92	Weisenbrunn	—	24	3		8	15	—		2	3	3	
93	Wüstenwelzberg	1	49	3		36	35	—		9	8	3	
	Summa	324	9	2	5/8	6483	12	3	1/2	1620	51	3	
	Hiezu					1620	51	3					
	Zusammen					8104	4	2	1/2				

Nrus. praes. 20103. Nrus. exped. 19469. praes. 25. August 1841. 2906.

An die k. Kreis- und Stadt-, dann die k. Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heitzgebühren der Arrest-Lokalitäten pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der nach dem Ausschreiben vom 13. August 1838 Nr. 20243 angeordneten Nachweise über die zu regulirenden Heitzgebühren für die Arrest-Lokalitäten pro 1841/42 wird hiemit in Erinnerung gebracht und zuverlässig binnen vierzehn Tagen gewärtiget.

Würzburg, 18. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Notizen.

praes. 26. August 1841. 2915.

Die Filial-Schulstelle von Greßhausen, kgl. Landgerichts Haßfurt, mit 25 Werk- und 9 Sonntags-Schülern und einem Dienstertrage von 209 fl. 59 kr., wird nunmehr, nach hergestelltem Neubau des Schulhauses, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung in 4wochigem Termine hiermit ausgeschrieben.

Haßfurt den 22. August 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Lillbopp.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. und 18ten August 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	21	50	4	—	19	45	220	20	30
	Kern								9	18	—
	Korn	48	10	15	42	2	10	—	48	10	30
	Haber	3	4	55	3	—	4	36			
	Gerste	2	6	40	8	—	7	—			
Im mittlern	Weitzen	530	19	48	274	3	18	23	606	20	10
	Kern								8	17	15
	Korn	160	10	4	227	1	9	28	281	10	7
	Haber	135	4	39	41	3	4	20			
	Gerste	2	6	20	22	—	6	28			
Im tiefsten	Weitzen	3	15	20	5	—	15	—	2	17	15
	Kern								53	17	—
	Korn	4	9	40	1	4	8	45	6	9	30
	Haber	8	4	9	4	—	3	48			
	Gerste				2	3	6	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 97.

Würzburg, Dienstag, den 31. August 1841.

Inhalt.

Anfertigung des Regierungs-Verwaltungs-Etats für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843/49. — Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade. — Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg. — Sammlung zum Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herxheim in der Pfalz. — Notizen: (Erledigte Lotto-Einnehmersstelle.) — Hiezu 12te besondere Beilage, Bekanntmachung, den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20032. Nrus. exp. 19766. praes. 28. August 1841. 2940.

An sämmtliche Aemter und Kassen.

(Die Anfertigung des Regierungs-Finanz-Verwaltungs-Etats für Ein Jahr der Vten Finanzperiode 1843/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erledigung des Vorbehaltes bei lit. f. ad § 9 des lithographirten Ausschreibens vom 6. d. M. Nr. 18927 wird den genannten Behörden eröffnet, daß in Folge weiteren Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16. d. M. der Voranschlag der Ausstände und Nachlässe an Natural-

(*)

gefällen aus dem Durchschnitte der Jahre 1834/40 und zwar nicht nach den in den Rechnungen vorgetragenen jährlichen Geldbeträgen, sondern nach den Materialbeträgen zu erheben ist, und daß der Etatssatz sich nach den erhobenen Naturaldurchschnittsbeträgen richte, welche — nicht nach den Rechnungs-Durchschnittspreisen, sondern nach den Budjetpreisen der V. Finanzperiode, welche mit jenen der IV. Finanzperiode durchgehends übereinstimmen, in Geld zu veranschlagen sind.

Würzburg, 25. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 33133. Nrus. exped. 28306. praes. 28. August 1841. 2944.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf höchsten Befehl des k. Ministeriums des Innern vom 10. Aug. 1841 rubrizirten Betreffs wird den obenbenannten Behörden eine von der k. Regierung von Oberbayern unter dem 8. Juni l. Jrs. erlassene Verfügung mit dem Auftrage bekannt gegeben, sich nach den in derselben getroffenen Bestimmungen genaustens zu achten, und bei vorkommenden Fällen strengstens einzuschreiten.

Würzburg den 21. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
a. Hübner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den Namen von Brillant-Chocolade wird Chocolade-Konfekt, welches in Metallfolien gewickelt ist, verkauft.

Diese Hüllen sind häufig von Kupfer (Kupferfolien, Rauschgold) und werden, da dieses Metall sehr leicht oxydirbar ist, — Grünspan ansetzt — dadurch für den Genuß der eingewickelten Chocolade höchst gefährlich, — die Hüllen von Staniol, welche hiebei gleichfalls vorkommen, erscheinen zwar an sich unbedenklich, werden es aber dadurch, daß sich der Reinheit dieses Metalles nicht immer versichert gehalten werden kann, gleiches gilt auch von anderen Metallfolien, —

auch stellen sich Metallhüllen, selbst von reinen Metallen über kleine Konfekturen in Händen von Kindern gefährlich dar. Die unterfertigte Stelle findet in diesen Erwägungen Anlaß, das Einhüllen der Chocolade-Konfekturen in Metallfolien überhaupt als verboten zu erklären, durch gegenwärtige Ausschreibung dieses Verbotes vor solchen Konfekturen öffentlich zu warnen, sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern aber zugleich aufzufordern, die in ihren Bezirken befindlichen Konditoren und Chocolade-Waarenhändler hievon besonders in Kenntniß zu setzen, die Aufrechthaltung dieses Verbotes sich anhaltend angelegen seyn zu lassen, und, wo dergleichen Konfekturen in Metallhüllen künftig getroffen werden, ohne weiters mit deren Konfiskation und angemessenen Bestrafung der Verkäufer einzuschreiten.

München den 8. Juni 1841.

Kreis. praes. 33430. Kreis. exped. 28304. praes. 28. August 1841. 2942.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Wolkenbruch und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinde Lisberg, Landgerichts Bamberg II, eine Kollekte im ganzen Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese Kollekte in ihren Bezirken von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, und binnen 3 Wochen über das Resultat Anzeigebericht anher zu erstatten, den Ertrag aber an das diesseitige Expeditions-Amt einzusenden.

Würzburg den 23. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Kreis. praes. 33345. Kreis. exped. 28303. praes. 28. August 1841. 2943.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhuldreichst zu gestatten geruht, daß zur Deckung der Kosten für den neuen Synagogenbau zu Herrheim in der Pfalz eine Sammlung bei den sämmtlichen israelitischen Glaubensgenossen des Königreiches veranstaltet werde.

Die betreffenden k. Polizeibehörden haben daher diese Sammlung durch die Kultus-Vorsteher vornehmen zu lassen, und nach Verlauf von 4 Wochen unter Beifügung der eingegangenen Gelder das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Würzburg den 23. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

praes. 28. August 1841. 2939.

Bekanntmachung.

In Karlstadt ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 19. August 1841.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 98.

Würzburg, Donnerstag, den 2. September 1841.

Inhalt.

Schädliche Tabake. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Der polytechnischen Schule zu Nürnberg gemachte Geschenke. — Erledigung der protestantischen 2ten Pfarrstelle in Münchberg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33614. Nrus. exped. 28594. praes. 31. August 1841. 2973.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Schädliche Tabake betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf höchsten Befehl des königlichen Ministeriums des Innern vom 16. August 1841 rubrizirten Betreffs wird nachstehend ein Publikandum der königlichen Regierung von Oberfranken,

(*)

Kammer des Innern, vom 21. Juli 1841 hiemit veröffentlicht, und verfügt, daß sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg nach den getroffenen Anordnungen strengstens sich zu richten, und auf Abwendung des ebenberegten Uebelstandes die möglichste Aufmerksamkeit zu verwenden haben.

Würzburg, 25. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

p. Hübner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, daß die bleiernen Büchsen, worin der beliebte Schnupftabak Karota verkauft wird, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxidiren und dem Tabak eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dadurch beigemengt wird, das aus Bleioxid besteht und bei längerem Gebrauche von den Schleimhäuten resorbirt, nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermag.

Die dieserhalb von der unterzeichneten k. Stelle angeordnete Untersuchung gab nicht nur die volle Bestätigung hierüber, sondern es wurden auch noch mehrere Sorten von anderen Tabaken, namentlich Pariser und Rapier de Virginie, ebenfalls so schädlich verpackt angetroffen.

Hiedurch sieht sich die k. Regierung veranlaßt, das Publikum, welches sich Schnupftabaks bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleiernen Deckel mit weißem Pulver auf der inneren Seite überzogen sind und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftabak eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig bleibt.

Die Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, die mit Tabak handelnden Kaufleute besonders auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen gesendeten Tabaken sich durch Eröffnungen von einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind, und sollte letzteres der Fall nicht seyn, den Verkauf einzustellen.

Im Uebrigen wurde, um dergleichen nachtheilige Verpackungen zu verhüten, bereits die geeignete Einleitung getroffen.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

Nrus. praes. 33705. Nrus. exped. 28562. praes. 31. August 1841. 2974.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das päpstliche Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betr., als Grundlage eines demnächstigen Vergleichs zwischen der römischen Curie und der k. preußischen Regierung ꝛc. ꝛc. von Dr. Carl Pragmatikus, Leipzig, 1841, bei L. H. Bösenberg.“ durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. l. Mts. bestätigt wurde, so hat die Konfiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genausten Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 26. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

Nrus. praes. 33135. Nrus. exped. 28422. praes. 28. August 1841. 2941.

(Die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der vorjährigen Industrie-Ausstellung gemachten Geschenke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein weiteres Verzeichniß derjenigen Industrie-Gegenstände, welche bei Gelegenheit der vorjährigen Industrie-Ausstellung in Nürnberg der dortig polytechnischen Schule von Ausstellern zum Geschenke gemacht worden sind, mit dem Beisatze zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Seine Majestät der König diese Geschenke als ein Zeichen einsichtsvoller und patriotischer Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die vaterländische Industrie mit Allerhöchstem Wohlgefallen Allergnädigst zu genehmigen und zu befehlen geruht haben, daß diese Gegenstände als Grundlage einer allmählig zu ergänzenden technologischen Sammlung in angemessener Weise unter genauer Beifügung der Namen der Geschenkgeber an der polytechnischen Schule zu Nürnberg aufgestellet werden.

1) von J. M. Ißmayer, Flaschnermeister in Nürnberg, Nr. 396 des Ausstellungs-Catalogs, ein Güterwagen von Blech;
2) von dem Mechanikus Mannhard zu München, zu dem früher geschenkten Schwungrad zwei Anwellgehäuse mit Deckel, 4 Beilagplatten und 1 Sperrrad, dann sämmtliche gußeiserne Bestandtheile des Gestells zum Schwungrad;
3) von dem kgl. Berg- und Hüttenamte Fichtelberg, 20 Tafeln Weißblech und eine mit präparirtem Blech nach Wolf. Art gedeckte Dachfläche von 36 □Fuß.

Würzburg, 21. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

Ad Num. 3348. E. N. 4531. praes. 30. August 1841. 2959.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Pfarrers Walther in Münchberg als ersten Pfarrer in Gefell ist die zweite Pfarrstelle in Münchberg erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion also berechnet:

		fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:							
1) Aus Staats-Kassen							
an baarem Gelde		31	15				
1 2/3 Klftr. hartes Scheitholz	Bayer. Maß	5	30				
6 1/9 „ weiches „	Bayer. Maß	15	4	1/2			
1 2/3 „ weiche Stöcke	Bayer. Maß	1	20				
2) Aus Stiftungs-Kassen							
an baarem Gelde		96	15				
3) Aus Gemeinde-Kassen							
3 1/3 Klftr. weiches Scheitholz, Bayer. Maß		8	13	1/4			
4) Von andern Pfarreien							
1 Schffl. 4 7/32 Mtz. Korn, B. Mß.		14	34	1/2			
1 „ 26/32 „ Gerste, B. Mß.		7	9	1/2	179	21	3/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien					—	—	
III. Ertrag an Realitäten:							
Freie Wohnung im Pfarrhause		50	—		50	—	
IV. Ertrag aus Rechten:					—	—	
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen					295	16	
VI. Observanzmäßige Gaben					65	24	
VII. Freiwillige Geschenke: 13 fl.							
	Summa				590	1	3/4
	Lasten				7	9	1/4
	Verbleibt reiner Ertrag				582	52	1/2

Bayreuth, den 23. August 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 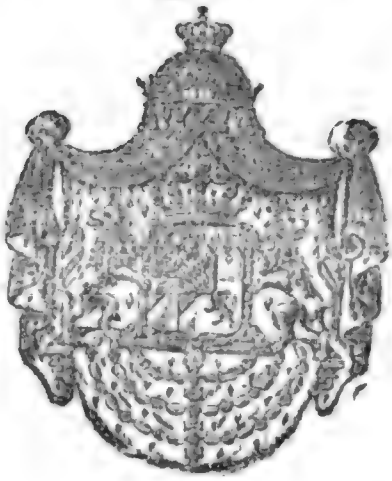 und Aschaffenburg.

N° 99.

Würzburg, Samstag, den 4. September 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr. — Bekanntmachung, die Prüfung für den Staatsbaudienst betr. — Geschäfts- und Adreßhandbuch für Niederbayern. — Diesjährige Feier des Reformationsfestes. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Schullehrerstelle-Verleihung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Die k. niederländische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Reisende, welche mit regelmäßigen, von den kompetenten Behörden zur Reise nach den Niederlanden ausgefertigten Pässen versehen sind, künftighin nur dann das Visa einer königlich niederländischen Gesandtschaft mehr bedürfen, wenn eine solche im Lande der Ausstellung sich befinden sollte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, den Vollzug des Art. XIV.

(*)

der Allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 betreffend (Regierungs-Blatt 553. f. f.) wird dieses hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinwieder in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. XIV. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen des Königreichs der Niederlande als des Visa einer königlich bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München den 5. August 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Gise. Frhr. v. Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Bekanntmachung,
die Prüfung für den Staats-Baudienst betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben ausnahmsweise, und ohne Consequenz für andere Fälle, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Baudienst-Adspiranten, welche nach den vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April l. Js. bestandenen Vorschriften über die Prüfungen für das Bauwesen sich vollständig herangebildet, und im März vor. Js. um Zulassung zu der nach der Verordnung vom 27. Mai 1830 vorgeschriebenen Prüfung, unter Nachweisung der erforderlichen Belege gebeten haben, bisher aber wegen des Unterbleibens derselben, noch nicht geprüft worden sind, eine besondere Prüfung nach Maaßgabe der erwähnten, früher bestandenen Normen, stattfinde.

Die Zulassungs-Gesuche sind, mit den durch die Verordnung vom 3. Oktober 1836 bedingten Zeugnissen belegt, spätestens bis zum 15. September d. Js. bei den betreffenden Kreis-Regierungen einzureichen.

Der Prüfungs-Termin unterliegt einer nähern Bestimmung und wird den Betheiligten in den Admissions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München den 16. August 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Freyberg, k. Staats-Rath.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Zwehl.

Nrus. praes. 33338. Nrus. exp. 28538. praes. 31. August 1841. 2972.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das von den kgl. Rggs.-Sekretären Sartorius und Wolf herausgegebene Geschäfts- und Adreß-Handbuch für Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung d. do. 16/21. d. Mts. Nr. 17434 rubr. Betreffs werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf das von den k. Regierungs-Sekretären Franz Sartorius und Karl Wolf herausgegebene Geschäfts- und Adreß-Handbuch für Niederbayern hiemit aufmerksam gemacht, da dasselbe von höchster Stelle seinem Zwecke vollkommen entsprechend befunden wurde, und für die Behörden in den Geschäfts-Beziehungen zu dem Niederbayerischen Regierungs-Bezirke nützlich und von Werth ist.

Würzburg, 26. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer coll.

Ad Num. 3333. E. N. 4544. praes. 30. August 1841. 2960.

(Die diesjährige Feier des Reformationsfestes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in einigen Kalendern dieses Jahrs die Feier des Reformationsfestes nicht auf Sonntag, den 31. Oktober, sondern auf Sonntag, den 7. November l. J. angesetzt ist, und hiedurch leicht eine verschiedene Ansicht über den rechten, für diese Feier bestimmten, Tag hervorgerufen werden könnte: so werden die königl. protestantischen Dekanate hiemit auf die allgemeine Verordnung vom 20. August 1827 (A.-H.-B. S. 322) aufmerksam gemacht, nach welcher das Reformationsfest jederzeit am nächsten Sonntage nach dem 31. Oktober, wenn dieser nicht selbst ein Sonntag ist, gefeiert werden soll, und folglich in diesem Jahre am Sonntage den 31. Oktober, als am 21. Sonntage nach dem Trinitatisfeste, zu feiern ist. Hievon sind die untergebenen königl. Pfarrämter, und durch diese seiner Zeit auch die Kirchen-Gemeinden in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. J. zum Assessor und Fiskal-Adjunkten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, den Raths-Accessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Joseph Kellermann, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 8. August l. J. den bisherigen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Jodocus von Erhard, zum Rentbeamten in Bischofsheim an der Rhön, vom 1. September d. J. an, in provisorischer Eigenschaft, und an dessen Stelle den funktionirenden Rechnungs-Revisor bei gedachter Regierung, Carl Stang, gleichfalls vom 1. September d. J, an, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 9. August l. J. auf die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erledigte Assessorstelle den dermaligen Regierungs-Secretär erster Klasse bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Christian Freiherrn von Thon-Dittmer, zu ernennen, und

unterm 13. August l. J. die beiden Revierförster Karl Stumpf, zu Waldaschaff, und Adam Keller, zu Neuhaus, zu Forstcommissären II. Klasse bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, — dann den Actuar und Functionär bei dem Forstbureau der Regierung von Oberbayern, Franz Schultze, zum Revierförster in Waldaschaff, und den Actuar beim Forstamte Sailauf, Wendelin Hauerwaas, zum Revierförster in Neuhaus, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung vom 23. August d. J. wurde der Schuldienst zu Heinrichsthal dem seitherigen 2ten Lehrer zu Heimbuchenthal Andreas Brönner verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25ten August 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. bis 31. August 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	21	15	11	—	21	—	21	20	30
	Kern								15	17	—
	Korn	23	10	15	5	—	10	24	15	10	30
	Haber	8	4	45	1	—	4	35			
	Gerste	2	6	45	12	—	7	—			
Im mittlern	Weitzen	459	19	22	302	4	18	42	482	19	48
	Kern								7	16	30
	Korn	146	9	52	230	2	9	52	192½	10	5
	Haber	227	4	23	30	3	4	22			
	Gerste	7	6	28	22	—	6	37			
Im tiefsten	Weitzen	2	14	20	1	—	15	12	7	18	30
	Kern										
	Korn	3	9	—	53	5	9	—	38	9	30
	Haber	15	3	40	6	1	4	—			
	Gerste	3	6	15	6	—	6	—			

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 103.

Würzburg, Dienstag, den 14. September 1841.

Inhalt.

Rhön-Straſſen-Bau-Rechnung des Diſtrikts Hilders für 1837/39. — Fromme Vermächtniſſe. — Notizen: (Dienſtes-Nachrichten. Verleihung kath. Pfarreien. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Gewerbs-Privilegiums-Einziehung. — Verzichtleiſtung auf ein Gewerbs-Privilegium. — Bewilligung zur Ausübung der geſammten Heilkunde.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Nrus. praes. 32604. Nrus. exped. 28888. praes. 7. September 1841. 3039.

(Die Rhön-Straßen-Bau-Rechnung des Diſtrikts Hilders pro 1837/39 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die fünfte und letzte Rechnung über den Rhön-Straßen-Bau im Landgerichts-Bezirke Hilders wurde nach geſchloſſenem Reviſions-Akte mit 20316 fl. 50 1/2 kr. Einnahme und einer Ausgabe gleichen Betrages genehmigt. Die in der Rechnungs-Periode 1837/38 mit 1838/39

(*)

erhobenen Umlagen, deren Verwendung durch den Rechnungs-Titel bereits bezeichnet ist, finden sich in der beigedruckten Zusammenstellung nach dem einfachen Steuer-Simplum berechnet.

Würzburg, 29. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Tabellarische Uebersicht
zur Rhön-Straßen-Bau-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Hilders pro 1837/38 und 1838/39

Ertl. Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	100tl.	Betrag der Umlage. fl.	kr.	pf.
1	Batten	7	42	3	83	563	16	—
2	Brand	12	28	—	—	910	4	—
3	Danzwiesen	5	6	—	65	372	30	—
4	Dietges, Rosenbachisch,	2	50	—	50	206	59	1
5	Dietges, vormals Fuldaisch,	4	22	—	—	318	46	—
6	Eckweisbach	11	35	2	85	846	27	1
7	Findlos	3	37	—	5	264	2	—
8	Hilders	28	16	—	31	2063	33	3
9	Höfe bei Hilders	6	51	—	—	500	3	—
10	Kleinsassen	12	9	—	79	887	11	2
11	Lahrbach	14	22	3	40	1049	48	1
12	Langenberg, Harbach mit Steinbach	7	37	—	46	556	9	2
13	Liebhards	9	2	1	80	659	59	—
14	Melperts	8	9	—	—	594	57	—
15	Oberbernhards	5	—	2	—	365	36	2
16	Reulbach	16	39	3	53	1216	31	2
17	Rüpsroth	3	47	3	—	277	5	3
18	Schackau (Ort)	3	58	2	—	290	16	2
19	Schackau Gutsherrschaft	9	58	1	34	727	58	2
20	Seiferts	14	41	1	25	1072	16	—
21	Simmershausen	24	34	3	42	1794	24	2
22	Steinbach	3	12	—	—	233	36	—
23	Thaiden	11	43	—	88	855	35	1
24	Wickers	12	36	3	66	920	55	—
25	Wüstensachsen	32	57	1	35	2405	45	3
	Summa	273	20	1	7	19953	47	3

Nrus. praes. 33762. Nrus exped. 28959. praes. 7. September 1841. 3037.

(Fromme Vermächtnisse des in Gemünden verlebten quieszirten Oberzollbeamten Bauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Gemünden verlebte quieszirte Oberzollbeamte Melchior Bauer hat in seinem Testamente

nachfolgende Legate zu frommen und wohlthätigen Zwecken bestimmt, wovon hiemit zum ehrenden Andenken des Spenders öffentliche rühmliche Erwähnung geschieht.

1) dem Kaplaneifonde zu Gemünden 4,807 fl. 59 3/4 kr.;
2) 64 fl. 12 3/4 kr. zur Stiftung eines Jahrtages;
3) 64 fl. 12 3/4 kr. zur Stiftung eines Engelamtes;
4) 125 fl. 1 1/2 kr. für ein wöchentlich, während zweier Jahre abzuhaltendes Engelamt;
5) 2036 fl. 37 3/4 kr. dem Waisenhause dahier;
6) 80 fl. 13 1/2 kr. dem Armenfonde zu Gemünden;
7) 166 fl. 43 1/2 kr. zur Unterstützung jener Armen, die von dem Erblasser vor seinem Tode wöchentlich durch Verabreichung von Brod bedacht worden waren.

Würzburg, 29. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. August l. J. den Regierungs-Secretären zweiter Classe, Andreas Näßler, bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und Ernst Freiherrn von Lerchenfeld, bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, die Bewilligung zum Tausche ihrer dermaligen Dienstesstellen zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 25. August l. J. die Pfarrei Hopferstadt, Landgerichts Ochsenfurt, dem gegenwärtigen Pfarrer in Zeubelried, des genannten Landgerichts, Priester Georg Schön;

unterm 28. August l. J. die Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, dem Caplan in Wörth, Herrschaftsgerichts Kleinheubach, Priester Johann Adam Stock.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. Juni l. J. dem Handlungshause Schneider-Geisel und Compagnie, in Stuttgart, auf die von seinem Associé A. Schneider, aus Fahr, gemachte, und in Württemberg seit dem 15. Jänner 1840 privilegirte Erfindung, Metall-Buchstaben zu prägen, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 7. Juli l. J. dem Oberlieutenant im topographischen Bureau des k. General-

Quartiermeister-Stabes, Nepomuk Steinle, in München, auf sein eigenthümliches Verfahren, Kräfte, welche bis jetzt ihrer Unregelmäßigkeit oder anderer Umstände wegen, in der Zeit ihrer Kraftäußerung zum Maschinenbetriebe gar nicht, oder nicht vollkommen mit Vortheil benutzt werden konnten, mittelbar zu sammeln, und so zu reguliren, daß sie auf eine vortheilhafte Weise zu einem andauernden, regelmäßigen oder unregelmäßigen Betriebe benutzt werden können, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 23. Juli l. J. dem Kaufmann Jakob Rosenbaum, in München, auf seine Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Presse für Zitronen und Orangen zur Fabrikation von Punsch-Essenz, so wie auf die Anwendung dieser Maschine zur Erzeugung jener Essenz, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm gleichen Tage dem Hucker Johann Ried, zu Augsburg, auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren, Waschseife zu erzeugen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 25. Juli l. J. dem Buchbindermeister Max Fuchs, in München, auf Verfertigung von Etuis und Futteralen in allen Formen, mittelst der von ihm erfundenen Holzraspel-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Kieck und Compagnie zu Schnaitenbach, k. Landgerichts Amberg, unterm 17. Oktober 1837 verliehenen, und unterm 23. Jänner 1838 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbs-Privilegiums auf ihr eigenthümliches Verfahren bei Ausscheidung und Trocknung des Porzellain- und Steingut-Materiales beschlossen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Gebildweber Christian Hussong, aus Minbach, Landcommissariats Zweybrücken, *hat* auf das ihm unterm 24. August 1839 verliehene, und unterm 19. Dezember 1839 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Webmaschine Verzicht geleistet.

Dem Dr. medicinae Philipp Karl Heyduck aus Aschaffenburg wurde, nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm 31. August 1841 von der k. Regierung die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde ertheilt und ihm gestattet, zur Zeit seinen Wohnsitz in Lütter, k. Landgerichts Weyhers, zu nehmen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 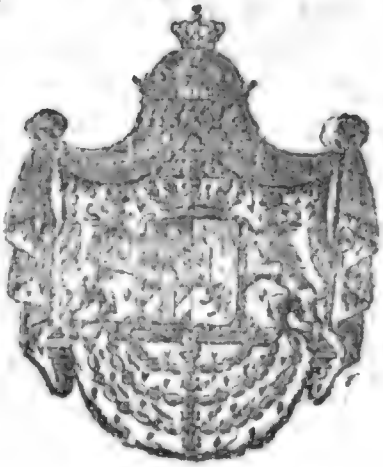 und Aschaffenburg.

N° 104.

Würzburg, Donnerstag, den 16. September 1841.

Inhalt.

Besuch der Sonntags-Schule von Seite der Handwerksgesellen. — Einhebung der Beiträge zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für 1839/40. — Verbreitung falscher herzogl. nassau'scher Sechs-Kreuzer-Stücke. — Rechnung über die Konkurrenz-Beiträge der kathol. Kirchenstiftungen für 1839/40. — Notizen: (Schullehrerstelle-Verleihung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34942. Nrus. exped. 29403. praes. 13. September 1841. 3104.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann Distrikts-Schul-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes.

(Besuch der Sonntags-Schule von Seite der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da häufig Gesuche um Bewilligung der Wanderschaft ins Ausland von Seite solcher Handwerksgesellen vorgelegt werden, welche der Sonntags-Schulpflichtigkeit, die bis zum

(*)

vollendeten achtzehnten Lebensjahre andauert, noch nicht Genüge geleistet haben, so wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden das Ausschreiben vom 31. Mai 1840, die Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend resp. der Handwerksgesellen betr., Int.-Bl. von 1840 S. 348—49, zur genauesten Nachachtung und Belehrung der Handwerksgesellen bei Instruktion dieser Gesuche hiemit in Erinnerung gebracht, und dabei bemerkt, daß auch jene Handwerksgesellen, welche zwar das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, gleichwohl aber die Sonntags-Schule nicht vollständig besucht haben und aus derselben vorschriftsmäßig entlassen worden sind, sich ebenfalls einer besonders anzuordnenden Austritts-Prüfung zu unterziehen und, daß sie dieselbe mit Erfolg bestanden, legal nachzuweisen haben.

Zugleich werden die genannten Behörden aufgefordert, im Benehmen mit den einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen dafür zu sorgen, daß die Sonntags-Schule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre unausgesetzt besucht und eine frühere Entlassung nur aus erheblichen Gründen und nach einer erstandenen Austritts-Prüfung, welche den Besitz der hinreichenden Kenntnisse des Schülers beurkundet, bewilligt werde.

Würzburg, 31. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Nrus. praes. 35145. Nrus. exped. 29561. praes. 13. September 1841. 3105.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1839/40, hier die Einhebung der Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche der im Intelligenzblatte vom 1. Juli l. J. Nr. 72 enthaltenen Weisung, bezeichneten Betreffs, noch nicht Folge geleistet haben, werden andurch aufgefordert, fragliche Vorlage binnen längstens 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Warnbotens zu bewerkstelligen.

Würzburg, 8. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 35191. Nrus. exped. 29773. praes. 14. September 1841. 3113.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Verbreitung von falschen herzoglich nassau'schen Sechs-Kreuzer-Stücken mit der Jahreszahl 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke des fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichts Kleinheubach wurden falsche herzoglich nassau'sche Sechs-Kreuzer-Stücke mit der Jahreszahl 1838 in Umlauf gebracht. Dieselben

bestehen nach einer Mittheilung des k. Hauptmünzamtes aus einer Mischung von Kupfer, sind versilbert, und leicht zu erkennen. Die vorzüglicheren Kennzeichen sind:

a. das bei dem ersten Anblicke auffallende rauhe Gepräge,
b. die Schriftzüge, wobei die Buchstaben sehr ungleich, bald klein, bald groß und nicht rein erscheinen,
c. die in dem Worte HERZOGTHUM sichtbar größeren letzten drei Buchstaben,
d. der in dem Wappenschilde undeutlich und zottig gravirte Löwe, welcher in den ächten Stücken ganz reine und bestimmte Contouren hat, und
e. das Gewicht, indem diese falschen Sechs-Kreuzer-Stücke gegen die ächten Sechser aller Vereins-Staaten bedeutend schwerer sind.

Indem nicht sowohl das Publikum vor Schaden gewarnt wird, ergeht auch an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises die Weisung, gegen diese gleichwie gegen andere falsche Münzen ununterbrochen Späh halten zu lassen, und gegen Verbreiter und allenfalls auszumittelnde Verfertiger derselben die gemessene Einschreitung herbeizuführen, und unter Einsendung der Akten Anzeige zu erstatten.

Zur möglichsten Verbreitung der Warnung ist diese Ausschreibung in alle Localblätter aufzunehmen.

Würzburg den 11. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 27450. Nrus. exped. 29543. praes. 11. September 1841. 3073.

(Die Revision der Rechnung über die Konkurrenz-Beiträge der Kirchenstiftungen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Rechnungs-Ergebnisse werden hiemit in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1838 Nr. 12018 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 3. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

(**)

Uebersicht

der Resultate der revidirten und genehmigten Konkurrenz-Kasse-Rechnungen des katholischen und protestantischen Cultus im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1839/40.

Rechngs.-Seite.	Titel	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.
		A. Katholischer Cultus.		
		Einnahme.		
3	I.	An Kassebestand nach der Rechnung des Jahres 1838/39	2748	31 1/4
—	II.	An Aktiv-Ausständen der Vorjahre	119	5
—	III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—
4 u. 5.	IV.	An Konkurrenzbeiträgen aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen im Jahre 1839/40 erhoben	4817	38
		Summa aller Einnahmen	7685	14 1/4
		Ausgaben.		
7	I.	An Zahlungsrückständen aus vorigen Jahren	—	—
—	II.	An Rechnungsdefekten und Rückersatzposten	88	48 1/4
—	III.	An Verwaltungskosten	85	47
8	IV.	Auf den Zweck		
		a. Unterstützungen:		
		1) zur Reparatur der Kirche in Gerach k. Landgerichts Baunach	115	34
		2) zur Reparatur der Kirche in Albstadt k. Landgerichts Alzenau	1553	7
		3) zum Kirchenbau in Gersfeld, Herrschaftsgerichts gleichen Namens	2000	—
		4) zum Kirchenbau in Westheim k. Landgerichts Haßfurt	2800	—
		5) zum Kirchenbau in Leidersbach k. Landgerichts Obernburg	900	—
		b. Sustentationsbeitrag:		
		dem Kaplan zu Fatschenbrunn Landgerichts Eltmann	50	—
		Summa aller Ausgaben	7593	16 1/4
		Abschluß.		
		Einnahmen 7685 fl. 14 1/4 kr.		
		Ausgaben 7593 fl. 16 1/4 kr.		
		Aktivbestand 91 fl. 58 kr.		

Rechngs.-Seite.	Titel	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.
		B. Protestantischer Cultus.		
		Einnahmen.		
3	I.	An Kassebestand nach der vorigen Rechnung	108	50 3/4
—	II.	An Aktivausständen	—	—
—	III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—
3 — 5	IV.	An Konkurrenzbeiträgen der Kirchenstiftungen aus den Rentenüberschüssen, erhoben im Jahre 1839/40	279	6 3/4
		Summa aller Einnahmen	387	57 1/2
		Ausgaben.		
7	I.	An Zahlungsrückständen der Vorjahre	—	—
—	II.	An Rechnungsdefekten und Rückersatzposten	—	—
—	III.	An Verwaltungskosten	11	27 1/4
8	IV.	Auf den Zweck:		
		1) Exigenzbeitrag für die protestantische Prediger-Bildungsanstalt in München	240	20
		2) Konkurrenzbeitrag zum Baue einer protestantischen Kirche, eines Vikarie- und eines Schulhauses zu Oberallershausen k. Landgerichts Freising	135	41 1/2
		Summa aller Ausgaben	387	28 3/4
		Abschluß.		
		Einnahmen	387 fl. 57 1/2 kr.	
		Ausgaben	387 fl. 28 3/4 kr.	
		Aktivbestand	— fl. 28 3/4 kr.	

Notizen.

Der erledigte Schuldienst im Schwartler Viertel zu Frammersbach wurde mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. September d. J. dem seitherigen Schulverweser zu Sailershausen Joh. Ad. Reuß verliehen.

Augsburger Börse.

Den 9. September 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/8	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			164
Bank-Actien	Div. II. Sem.	680	677

Intelligenzblatt

von Unterfranken 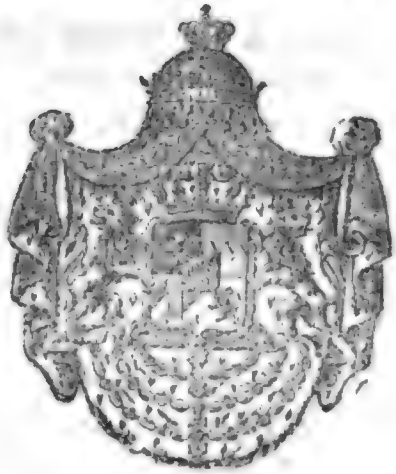 und Aschaffenburg.

N° 105.

Würzburg, Samstag, den 20. September 1841.

Inhalt.

(142ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Distrikts-Rechnung von Röttingen für 1838/39.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34780. Nrus. exped. 29663. praes. 15. September 1841. 3124.

(Die 142ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck des Circulars der k. k. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. August l. Js. über die baare Auszahlung der am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen nebst dem Verzeichnisse der gezogenen Obligations-Numern zu dem Ende bekannt gemacht, damit Gemeinden oder Stiftungen, welche sich im Besitze von k. k. österreichischen Obligationen befinden, solche mit den gezogenen

Numern genauest vergleichen und Behufs der Erhebung der zur Rückzahlung gezogenen Kapitalbeträge die geeigneten Maßregeln ergreifen.

Würzburg, 7. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen Nro 89,582 bis einschließig 91,113 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. September 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat August 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Kasse einzureichen.

Wien am 3. August 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz
Ried. Oest. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
Ried. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 99ten Serie, welche in der am 2. Auguſt 1841 vorgenommenen einhundert zwei und vierzigſten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
89582	89648	89709	89783	89841	89924	90005
89584	89649	89710	89784	89843	89928	90010
89587	89652	89711	89786	89844	89930	90011
89588	89653	89713	89788	89847	89932	90014
89589	89654	89714	89789	89849	89933	90015
89590	89655	89715	89790	89854	89934	90016
89591	89656	89716	89792	89856	89935	90017
89593	89658	89718	89795	89862	89938	90018
89599	89659	89719	89799	89863	89941	90020
89600	89661	89726	89800	89865	89945	90021
89601	89662	89727	89801	89868	89946	90022
89603	89664	89731	89802	89870	89950	90023
89605	89673	89732	89806	89871	89951	90025
89606	89674	89733	89808	89879	89953	90027
89608	89675	89739	89812	89880	89954	90029
89609	89676	89740	89813	89881	89957	90030
89611	89680	89745	89814	89884	89962	90032
89619	89684	89747	89816	89885	89966	90033
89623	89685	89749	89817	89886	89972	90035
89625	89690	89750	89819	89888	89977	90037
89632	89691	89751	89820	89889	89978	90040
89633	89693	89752	89821	89891	89980	90041
89634	89694	89753	89822	89906	89983	90042
89635	89696	89754	89824	89907	89987	90045
89640	89699	89755	89828	89911	89988	90048
89641	89702	89759	89829	89913	89989	90051
89642	89704	89768	89832	89914	89992	90052
89643	89705	89769	89833	89915	89993	90058
89644	89706	89770	89834	89918	89996	90061
89645	89707	89772	89835	89921	89999	90062
89646	89708	89782	89837	89923	90004	90063

90065	90164	90287	90439	90557	90669	90752
90066	90165	90295	90441	90560	90670	90753
90068	90166	90296	90442	90561	90672	90754
90069	90168	90298	90443	90563	90673	90755
90070	90170	90302	90444	90564	90674	90756
90071	90172	90303	90448	90565	90675	90757
90072	90175	90304	90450	90569	90676	90758
90074	90177	90308	90451	90574	90678	90759
90075	90178	90309	90454	90578	90679	90760
90077	90180	90312	90460	90579	90681	90761
90079	90186	90314	90462	90580	90682	90762
90080	90187	90315	90466	90584	90683	90763
90081	90189	90321	90468	90585	90685	90764
90082	90190	90324	90469	90586	90686	90767
90083	90196	90326	90471	90587	90687	90769
90084	90197	90329	90473	90588	90688	90774
90086	90200	90330	90477	90589	90689	90775
90087	90201	90345	90479	90592	90690	90776
90088	90203	90350	90482	90593	90693	90781
90090	90212	90354	90483	90594	90694	90782
90093	90216	90355	90484	90595	90696	90796
90097	90218	90356	90485	90596	90697	90797
90098	90220	90361	90499	90597	90700	90799
90099	90225	90362	90500	90598	90701	90801
90101	90226	90363	90505	90599	90705	90802
90102	90230	90369	90506	90600	90706	90803
90103	90231	90378	90507	90604	90707	90804
90107	90232	90385	90508	90606	90708	90805
90109	90235	90387	90514	90607	90709	90806
90110	90238	90388	90515	90608	90710	90807
90111	90239	90390	90516	90609	90711	90808
90113	90240	90399	90517	90610	90712	90809
90115	90241	90400	90519	90611	90714	90810
90116	90243	90402	90520	90612	90716	90813
90118	90246	90405	90522	90613	90719	90820
90120	90248	90410	90524	90615	90721	90821
90124	90249	90416	90525	90616	90723	90827
90125	90251	90417	90526	90618	90724	90834
90128	90252	90419	90527	90619	90725	90835
90134	90255	90420	90529	90622	90727	90837
90135	90256	90423	90531	90627	90728	90838
90138	90259	90425	90532	90628	90729	90839
90145	90260	90427	90534	90640	90733	90840
90146	90261	90428	90538	90644	90737	90844
90150	90262	90429	90539	90650	90740	90847
90152	90265	90430	90543	90653	90741	90848
90155	90266	90431	90544	90654	90745	90849
90156	90267	90432	90548	90656	90748	90850
90158	90268	90433	90549	90663	90749	90852
90159	90271	90437	90552	90667	90750	90855
90160	90281	90438	90553	90668	90751	90859

90861	90893	90933	90970	91014	91055	91081
90862	90894	90934	90980	91016	91058	91083
90863	90896	90935	90982	91021	91059	91084
90864	90903	90940	90983	91027	91060	91086
90867	90904	90941	90988	91029	91061	91091
90869	90905	90942	90989	91030	91065	91093
90870	90908	90944	90990	91033	91066	91097
90871	90910	90945	90991	91034	91068	91103
90873	90913	90950	90992	91035	91069	91104
90874	90916	90951	90993	91037	91071	91105
90875	90918	90954	90995	91038	91072	91110
90877	90920	90958	90996	91041	91073	91111
90878	90924	90959	90999	91043	91074	91113
90885	90925	90962	91000	91045	91075	
90887	90926	90963	91002	91047	91076	
90889	90927	90964	91004	91048	91077	
90891	90929	90965	91008	91050	91078	
90892	90931	90969	91009	91054	91079	

Nrus. praes. 32455. Nrus. exped. 28891. praes. 7. September 1841. 3038.

(Die Distrikts-Rechnung von Röttingen pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Juni d. J., durch welche die Ergebnisse der Distrikts-Rechnung von Röttingen pro 1839/40 veröffentlicht wurden, wird nachträglich auf den Grund der nunmehr angefertigten Uebersicht bekannt gegeben, daß gleichzeitig die Rechnung pro 1838/39 mit

1779 fl. 1 kr. 2 pfg. Einnahme,
1456 fl. 27 kr. 1 pfg. Ausgabe,
322 fl. 34 kr. 1 pfg. Akt.obestand

die Genehmigung erhalten hatte.

Die in letzterem Jahre erhobenen Umlagen sind mit Angabe der Verwendungszwecke in beigedruckter Uebersicht dargestellt.

Würzburg, 29. August 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Röttingen pro 1838/39.

Namen der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen			Für nothwendige Zwecke.			Für fakultative Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
Allersheim	28	13	3 3/4	56	27	3 1/2	55	48	1 1/2	—	39	2
Aub	41	57	3/4	83	54	1 1/2	82	55	3 1/2	—	58	2
Aufstetten	8	4	3 1/2	16	9	3	15	59	3	—	10	—
Baldersheim	35	19	1	70	38	2	69	55	—	—	43	2
Bieberehren	31	29	3 3/4	62	59	3 1/2	62	24	3 1/2	—	35	—
Bolzhausen	17	7	3 3/4	34	15	3 1/2	33	53	3 1/2	—	22	—
Buch	6	11	1/4	12	22	1/2	12	14	2 1/2	—	7	2
Burgerroth	7	23	2	14	47	—	14	38	—	—	9	—
Bütthard	60	18	2 4/5	120	37	2	119	15	1 3/5	1	22	—
Euerhausen	41	5	3 1/2	82	11	3	81	15	3	—	56	—
Gaubüttelbrunn	40	31	1 3/4	81	2	3 1/2	80	7	3 1/2	—	55	—
Gaurettersheim	9	14	2	18	29	—	18	18	—	—	11	—
Gelchsheim	38	41	3	77	23	2	76	32	—	—	51	2
Gützingen	21	51	1	43	42	2	43	13	2	—	29	—
Höttingen	25	16	3 1/2	50	33	3	49	59	1	—	34	2
Klingen	5	16	2	10	33	—	10	25	—	—	8	—
Königshofen	36	58	2 1/2	73	57	1	73	8	1	—	49	—
Lenzenbrunn	5	1	2 1/4	10	3	1/2	9	56	2 1/2	—	6	2
Oberhausen	2	38	3	5	17	2	5	14	2	—	3	—
Oellingen	20	3	1 9/10	40	7	—	39	40	—	—	27	—
Oesfeld	20	53	2 5/8	41	47	1	41	19	1	—	28	—
Osthausen	6	52	2 1/4	13	45	2/4	13	37	2 2/4	—	7	2
Riedenheim	42	52	2 3/4	85	45	1 1/2	84	47	1 1/2	—	58	—
Rittershausen	15	20	2 1/8	30	41	—	30	20	—	—	21	—
Röttingen	49	40	3	99	21	2	98	12	2	1	9	—
Sächsenheim	18	41	2 1/2	37	23	1	36	56	1	—	27	—
Sonderhofen	44	19	1	88	38	2	87	39	2	—	59	—
Stalldorf	12	26	1 1/4	24	52	2 1/2	24	35	2 1/2	—	17	—
Strüth	10	52	1 1/2	21	44	3	21	30	1	—	14	2
Tauberrettersheim	20	38	2 3/4	41	17	1 1/2	40	49	1 1/2	—	28	—
Tiefenthal	7	7	1 3/4	14	14	3 1/2	14	6	3 1/2	—	8	—
Wolfshausen	22	42	2 5/8	45	25	1	44	54	3	—	30	2
Summa	755	15	2 3/4	1510	31	1	1493	46	1	16	45	—

Intelligenzblatt

von Unterfranken 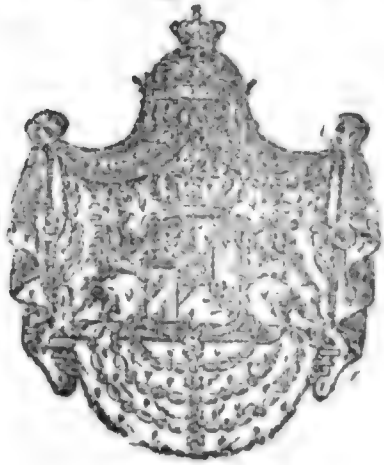 und Aschaffenburg.

N° 108

Würzburg, Samstag, den 25. September 1841.

Inhalt.

Verbesserung der Straßen-Alleen. — Aufnahme der Schullehrlinge. — Wiederherstellung des Alumneums zu Ansbach insbesondere die Ernennung zweier Inspektoren an demselben. — Notizen: [Schuldienst-Erledigung. Getreidpreise.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 35130. Nrus exped. 30465. praes. 22. September 1841. 3193.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verbesserung der Strassen-Alleen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bei der jüngsten Reise durch das Landgericht Altötting die Wahrnehmung gemacht,

(*)

„daß Allerhöchst Ihren Befehlen wegen des Nachsetzens von Alleebäumen, namentlich in den „Zwischenräumen, wo die Bäume zu weit und mindestens 20 Schritte entfernt stehen, noch „kein Vollzug gegeben worden sey."

Allerhöchst Dieselben befehlen daher, daß, soweit es ohne ein Recht zu verletzen, thunlich sey, die erforderlichen Nachpflanzungen und Ergänzungen nach Allerhöchst Dero mehrfach kundgegebenem Willen in diesem Herbste noch und nöthigenfalls durch Androhen und resp. Verwirklichen der gesetzlichen Zwangs-Maßregeln wider die säumigen Gemeinden in Ausführung gebracht werden sollen. — Zugleich haben Sich Seine Königliche Majestät hiebei zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, daß dorten, wo etwa gegen die allerhöchste Verordnung die Allee-Pflanzungen bisher auf Kosten der Distrikts-Gemeinde-Fonds geschahen, solches ferner nicht mehr stathaben, sie vielmehr künftig von den betreffenden einzelnen Gemeinden unterhalten werden sollen.

Die obengenannten Behörden haben zum pünctlichen Vollzuge des allerhöchsten Befehls schleunigst das Erforderliche in ihren Bezirken zu verfügen und ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sowohl bei der Auswahl der Bäume, als auch bei dem Setzen derselben, Alles Dasjenige auf das Sorgfältigste beachtet und erfüllt werde, was für das Fortkommen der gesetzten Bäume bedingend, und daher, um die Gemeinden vor vergeblichen Ausgaben zu bewahren, unerläßig ist.

Würzburg, 18. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.
Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 36434. Nrus. exped. 30115. praes. 22. September 1841. *S194.*

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sodann an sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen, und die Lokal-Schul-Commissionen zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der vorbenannten Behörden, welche bis jetzt das Resultat der für das Jahr 1840/41 vorgenommenen Prüfung Behufs der Aufnahme der Schullehrlinge der unterfertigten Stelle noch nicht vorgelegt haben, werden, unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 12. November 1838, rubrizirten Betreffs, Intelligenzblatt 1838 Nr. 137 S. 837, aufgefordert, der in demselben enthaltenen Auflage binnen 8 Tagen unfehlbar nachzukommen.

Würzburg den 19. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.
Schwemmer, Secr.

praes. 23. September 1841. 3198.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge allerh. Anordnung tritt mit Beginn des Studien-Jahres 1841/42 das Alumneum zu Ansbach wieder in das Leben mit der Bestimmung, Schüler der hiesigen Studien-Anstalt, theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung eines mäßigen Kostgeldes, in Wohnung, Verpflegung und Erziehung zu nehmen.

Die Aufsicht und Gesammtleitung dieser Erziehungs-Anstalt hat gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April d. Js. der gegenwärtige Studien-Rektor und Professor Dr. Elsberger zu führen, die spezielle Aufsicht aber soll Inspektoren übertragen werden, deren Zahl, vorläufig auf zwei bestimmt, von der größeren oder geringeren Anzahl der Zöglinge in der Art abhängt, daß in der Regel 20 bis 25 Zöglinge unter die Aufsicht eines Inspektors gestellt werden.

Diese Inspektoren sind aus der Klasse der Lehramts-Kandidaten durch die Kreis-Regierung in widerruflicher Eigenschaft zu erwählen, sie müssen sich aber durch religiös sittlichen Wandel, durch Anstand und äußere Bildung und überhaupt durch diejenigen Eigenschaften auszeichnen, welche nicht blos von einem Lehrer, sondern ins Besondere von einem christlichen Erzieher mit Recht gefordert werden.

Sie haben sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, sind als Assistenten der Studien-Anstalt zu betrachten, und in dringenden Fällen verpflichtet, die Stelle eines Lehrers zu vertreten.

Inspektoren, welche für mehrere Jahre, und zu voller Zufriedenheit sich diesem Geschäfte widmen oder sich besonders auszeichnen, können auf Antrag der kgl. Kreis-Regierung die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren verwendet haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Sie beziehen eine Funktions-Remuneration von jährl. 250 fl., und genießen außerdem freie Verköstigung, Wohnung und Beheitzung.

Lehramts-Kandidaten protestantischer Konfession, welche gesinnt sind, nach diesen höchsten Bestimmungen um die Stelle eines Inspektors an dem Alumneum zu Ansbach sich zu bewerben, werden nun aufgefordert, ihre Gesuche mit den Nachweisen über Befähigung, religiös sittlichen Wandel, und über den Besitz der weiter erforderlichen obenbezeichneten Eigenschaften versehen, längstens bis zum **3. k. Mts.** bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Es wird hiebei bemerkt, daß auch übrigens befähigte Kandidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen seyn sollen, wenn sie versprechen, der Studien-Lehramts-Prüfung binnen kürzester Zeitfrist nachträglich sich zu unterziehen, und daß die auszuwählenden Inspektoren bereit seyn müssen, bis zum 16. k. Mts. dahier einzutreffen.

Ansbach den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Hussel.

Notizen.

praes. 23. September 1841. 3195.

Schuldienst-Erledigung.

Die Schulstelle zu Bischwind a/R., einem Filiale der Pfarrei Jesserndorf, königl. Landgerichts Ebern, ist durch die Versetzung des seitherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Dieselbe gewährt bei einer Anzahl von 45 Werktags- und 36 Feiertags-Schülern ein Diensteinkommen von 200 fl. und 4 fl. Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Gemeinfeld den 21. September 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
M. Pörtner, Verweser.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. September 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15ten September 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 14. bis 21ten September 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	21	30	3	—	20	30	11	18	40
	Kern								5	16	45
Im höchsten	Korn	5	10	4	4	—	10	—	24	9	30
	Haber	6	4	45	1	2	3	50			
	Gerste	6	6	45	39	—	7	—	2	7	—
	Weitzen	385	19	20	103	2	17	21	246	18	—
	Kern								11	15	15
Im mittlern	Korn	225	9	43	69	—	9	4	30	9	20
	Haber	123	3	42	31	2	3	34			
	Gerste	23	6	35	125	5	6	40			
	Weitzen	11	15	—	1	—	10	30	3	16	15
	Kern										
Im tiefsten	Korn	18	9	—	8	—	8	15	3	9	—
	Haber	2	2	48	2	—	3	—			
	Gerste	2	6	15	1	—	6	—			—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken 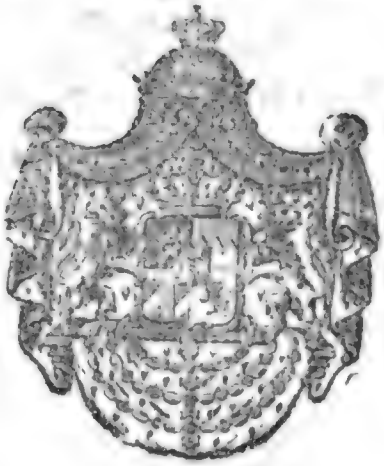 und Aschaffenburg.

N° 109.

Würzburg, Dienstag, den 28. September 1841.

Inhalt.

Regie der Landgerichte für 1840/41. — Zahlungs-Anweisungen auf den Etat der inneren Verwaltung auf Centralkassen. — Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Hammelburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 36585/ Nrus exped. 30825. praes. 26. September 1841. 3228.

An sämmtliche k. Landgerichte.

(Die Regie der Landgerichte pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, welche Regiefonds für das laufende Etatsjahr noch disponibel sind, werden die k. Landgerichte aufgefordert, die Zusammenstellung des wirklichen Regie-Aufwands pro 1840/41 nach den durch das Generale vom 29. Januar 1839 gegebenen Direktiven

(*)

binnen längstens acht Tagen einfach mit Beilagen, oder wo diese allenfalls schon zur kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vorgelegt worden seyn sollten, ohne solche hieher vorzulegen.

Würzburg, 23. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Schwemmer, Secr.

Nrus. praes. 21208. Nras. exped. 21529. praes. 26. September 1841. 3227.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

(Die Zahlungs-Anweisungen auf den Etat der inneren Verwaltung auf Centrallasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß das von dem k. Ministerium des Innern und der Finanzen am 6. März 1833 in rubrizirtem Betreffe erlassene und mittels diesseitigen Ausschreibens vom 26. April 1833 ad N. 11333 den k. Rentämtern im Auszuge mitgetheilte General-Rescript nicht allenthalben gehörig beachtet wird, bringt man hiedurch die strenge Einhaltung dieser Normen, insbesondere aber der im Art. III. § 5 lit. b. enthaltenen Anordnung in Erinnerung.

Würzburg, 20. September 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 35887. Nrus. exped. 30650. praes. 26. September 1841. 3228.

(Die Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der am 16. d. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Zwischenwahl wurde der k. Posterpeditor Johann Baptist Rauck zu Hammelburg als Bürgermeister dieser Stadt auf 6 Jahre gewählt, und diese Wahl von der unterzeichneten k. Stelle unterm Heutigen bestätiget.

Würzburg den 21. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

v. Häbner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 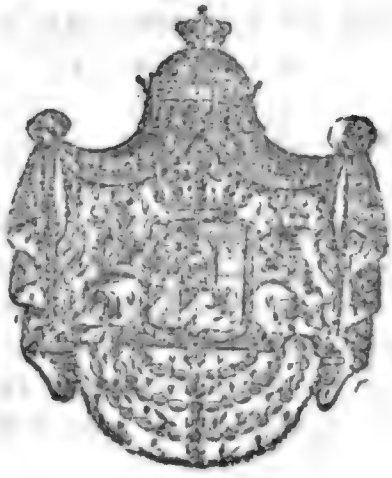 und Aschaffenburg.

N° 110.

Würzburg, Donnerstag, den 30. September 1841.

Inhalt.

Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten. — Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus für 1841/42. — Distrikts-Rechnung von Dettelbach für 1839/40.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 36361. Nrus. exped. 36713. praes. 28. September 1841. 3252.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 14. Dezember 1839 in bezeichnetem Betreffe, Intell.-Blatt von 1839 S. 887., wird sämmtlichen Polizeibehörden eine neuerlich ergangene höchste

(*)

Ministerial-Entschließung vom 16ten l. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Würzburg den 22. September 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.
c. Hübner.

Auf die berichtliche Anfrage vom 11. August l. Js. bezeichneten Betreffes wird der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J. im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium und Finanzministerium bemerkt, daß in Gemäßheit der Entschließung vom 20. Oktober 1839 einem jeden auf dem Transporte befindlichen Arrestanten Morgens eine warme Suppe zu verabreichen sei, ohne dabei zu unterscheiden, ob der Schübling bereits auf dem Transporte sich befindet, also von einer Station hergeschoben wurde, oder ob derselbe erst auf den Transport kommt.

München den 16. September 1841.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 35122. Nrus. exped. 30757. praes. 28. September 1841. 3251.

(Die Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Waisenhause zu Würzburg können pro 1841/42 7 Knaben und 8 Mädchen Aufnahme finden.

Von den eingekommenen 38 Gesuchen vermochten daher nur die dringendsten berücksichtigt und demzufolge nachbenannte Kinder aufgenommen zu werden.

I. Knaben.

1. Georg Aquilin Scherer zu Karlstadt,
2. Jakob Kötzner allda,
3. Karl Beromäus Hohmann zu Hilders,
4. Michael Haubeis zu Birnfeld, k. Landgerichts Hofheim,
5. Gottfried Braungart zu Gabolshausen, k. Landgerichts Königshofen,
6. Valentin Adam Simon zu Marktheidenfeld, und
7. Adam Keck zu Brünn, k. Landgerichts Münnerstadt.

II. Mädchen.

1. Katharina Fischer zu Hilders,
2. Martha Maria Freitag zu Erlabrunn, k. Landgerichts Würzburg l/M.,
3. Katharina Steinbach zu Zell, k Landgerichts Würzburg l/M.,
4. Elisabetha Weitig zu Eltmann,
5. Margaretha Zeiler zu Zeil, k. Landgerichts Eltmann,

6. Eva Geier allda,
7. Anna Maria Keck zu Brünn, k. Landgerichts Münnerstadt, und
8. Maria Dorothea Gaß zu Birnfeld, k. Landgerichts Hofheim.

Sämmtliche übrigen eingekommenen Aufnahmsgesuche finden hierdurch zugleich ihre Erledigung und werden nebst den beigefügten Zeugnissen den Behörden unter Couvert zurückgeschlossen.

Die einschlägigen Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß die aufgenommenen Kinder im Laufe des künftigen Monats Oktober versehen mit Tauf-, Impf- und gerichtsärztlichen Gesundheits-Attesten in die Anstalt gebracht werden, widrigenfalls die Waisenhaus-Verwaltung beauftragt ist, die Aufnahme zu verweigern.

Würzburg den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 35279. Nrus. exped. 30561. praes. 28. September 1841. 3253.

(Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1849/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Dettelbach wurde unterm Heutigen mit

2313 fl. 5 kr. 2 1/2 pfg. Einnahme,
1494 fl. 41 kr. 1 pfg. Ausgabe,
818 fl. 24 kr. 1 1/2 pfg. Aktivbestand

genehmigt.

Die erhobenen Umlagen, von denen nur ein Theil, wie der Abschluß der Rechnung erkennen läßt, und zwar auf Straßenbau-Unterhaltung verwendet wurde, finden sich in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellt.

Würzburg, 21. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Schwemmer, Secr.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1839/40.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1. Albertshofen	11	51	1	59	16	1
2. Biebergau	13	—	—	65	—	—
3. " kgl. Universität Würzburg	1	55	3	9	38	3
4. Brück	5	8	1	25	41	1
5. Dettelbach	87	32	—	437	40	—
6. Dipbach	12	18	2 1/2	61	33	1/2
7. Effeldorf	7	19	3 1/2	36	39	1 1/2
8. Euerfeld	10	39	1 2/3	53	17	—
9. Gerlachshausen	10	10	2 3/4	50	53	2
10. Hörblach	7	3	1 1/3	35	16	3
11. Mainsondheim	2	23	2/3	11	55	3
12. " Frhr. v. Bechtolsheim	3	2	1/2	15	10	2 1/2
13. Mainstockheim	31	53	1/2	159	25	2 1/2
14. Münsterschwarzach	1	9	2	5	47	2
15. " das Klostergut	9	2	1 1/2	45	11	3 1/2
16. Neuhof	1	30	3 1/2	7	34	1 1/2
17. Neuses am Berg	12	26	3 1/2	62	14	1 1/2
18. Neusetz	4	55	2	24	37	2
19. Oberpleichfeld	39	5	1 1/2	195	26	3 1/2
20. Prosselsheim	33	23	2 1/2	166	58	1/2
21. Püssensheim	6	22	1	31	51	1
22. Schernau	12	58	1/2	64	50	2 1/2
23. " Freiherr von Romann	1	28	3	7	23	3
24. Schnepfenbach	2	54	—	12	50	—
25. Schwarzenau	8	16	2	41	22	2
26. " Graf von Ingelheim	—	23	1 1/2	1	56	3 1/2
27. Selgenstadt mit Sulzhof	13	38	3 1/2	68	14	1 1/2
28. Stadtschwarzach	6	23	—	31	55	—
Summa	357	56	2 1/2	1789	43	—

Intelligenzblatt

von Unterfranken 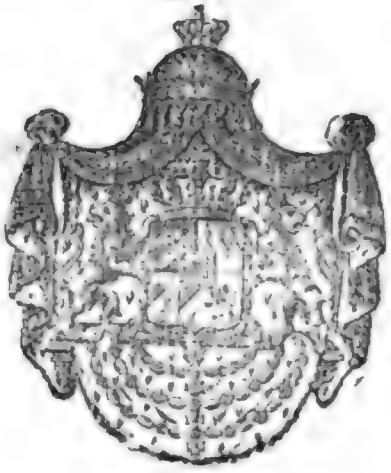 und Aschaffenburg.

N° 111.

Würzburg, Samstag, den 2. Oktober 1841.

Inhalt.

Beschlagnahmen von Druckschriften. — Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt. — Weinschmieren. — Notizen: (Dienstes-Nachricht. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 35692. Nrus. exped. 30950. praes. 29. September 1841. 3261.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme der Nr. 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagsblatte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariate zu Regensburg verfügte, von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagsblatte, hat durch höchste Ministerial-Verfügung vom 11. l. M. die Bestätigung erhalten, wornach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nr. dieses Beiblattes zu erfolgen hat.

(*)

Indem dies hiermit zur Offenkunde gebracht wird, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg, 18. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 35697. Nrus. exped. 30934. praes. 29. September 1841. 3260.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ein Wort über die Fragen der Zeit, seinen Mitbürgern zum Geschenk von Johann Philipp „Becker, einem Bürger aus dem teutschen Gewerbstande; Buchdruckerei der teutschen Volkshalle „in belle vue bei Constanz, 1841,"

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. l. Mts. die Bestätigung erhalten hat, so tritt sofort nebst dem Verbote auch die Konfiskation der erwähnten Druckschrift ein und haben sich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hienach zu achten.

Würzburg, 18. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 35141. Nrus. exped. 30977. praes. 29. September 1841. 3263.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises.

(Die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Ankauf eines eigenen Hauses die hiesige Taubstummenschule demnächst in eine vollständige Taubstummenanstalt umgewandelt werden kann, so wird es nothwendig, daß genau festgestellt werde, welche Eltern oder sonstige alimentationspflichtige Personen ihre unterrichtsfähigen taubstummen Kinder oder Pfleglinge dieser Anstalt zu übergeben beabsichtigen. Zu diesem Ende ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises hiedurch die Aufforderung, bezüglich der in ihren Bezirken sich aufhaltenden unterrichtsfähigen Taubstummen, für welche die Aufnahme in die neue Anstalt gewünscht wird, die Eltern und Vormünder derselben oder die sonstigen alimentationspflichtigen Personen insbesondere hier-

über zu vernehmen, sofort die deßfallsigen Bittgesuche vollständig zu instruiren und die einschlägigen Verhandlungen mit einer allgemeinen, — nach dem beifolgenden Formulare zu fertigenden, — Uebersicht spätestens bis zum 20. Oktober l. J. unmittelbar an die Inspektion des k. Schullehrerseminares dahier einzusenden.

In Beziehung auf die frühere diesseitige Bekanntmachung vom 28. August 1835 (Int.-Bl. Nr. 102) wird bemerkt, daß in der Regel nur Taubstumme in dem Alter zwischen dem vollendeten 8., und dem vollendeten 14. Lebensjahre, welche nicht zugleich blödsinnig und mit keinem andern etwa ansteckenden oder eckelhaften und im Unterrichte störenden Gebrechen behaftet sind, in die Anstalt selbst aufgenommen werden können. In jedem Falle aber muß dem Bittgesuche um die Aufnahme

1) ein von dem einschlägigen Pfarramte ausgestelltes Geburtszeugniß,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über körperliche und geistige Gesundheit,
3) der Impfschein, und
4) ein mit Bestimmtheit und strengster Gewissenhaftigkeit über die Vermögensverhältnisse ausgestelltes Zeugniß beigefügt seyn, da in Ermanglung solcher Belege oder bei Unvollständigkeit derselben und hierüber entstehenden Bedenken eine Aufnahme nicht bewilliget werden kann.

Uebrigens findet die Aufnahme nur versuchsweise statt, und erst nach abgelegter Probe über wirkliche Bildungsfähigkeit können die aufgenommenen Taubstummen als Zöglinge der Anstalt angesehen und behandelt werden.

Würzburg, 25. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freih. von Strauß.

Schwemmer, Sekr.

Zusammenstellung
der
Gesuche um Aufnahme in die Taubstummenanstalt zu Würzburg für das Jahr 1841/2.

Nus.	Namen der Taubstummen.	Geburts-Tag.	Name und Stand der Eltern.	Wohnort	Häusliche und Vermögens-verhältnisse.	Bemerkungen.

Nrus. praes. 36114. Nrus. exped. 30948. praes. 29. September 1841. 3262.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

(Weinschmieren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichneten Polizei-Behörden werden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. September 1837, Int.-Bl. S. 659, aufgefordert, das Landmandat vom 20. Juli 1747 in den betreffenden Gemeinden demnächst verkündigen und anschlagen zu lassen.

Würzburg, 17. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Hübner.

Notizen.

Auf die durch den Tod des k. Aktuars Peter Barthe erledigte Aktuarsstelle bei dem kgl. Landgerichte Hofheim haben Seine Königliche Majestät den geprüften Rechtspraktikanten Aloys Böhm von Bamberg, zur Zeit bei dem kgl. Landgerichte Euerdorf, zu ernennen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. September 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22ten September 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 21. bis 28ten September 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	21	—	1	3	20	30	16	20	—
	Kern										
	Korn	35	10	—	1	—	9	50	75	9	30
	Haber	15	4	50	1	—	4	30			
	Gerste	2	7	—	57	1	7	—	4	7	—
Im mittlern	Weitzen	436	18	25	121	5	18	28	282	19	—
	Kern										
	Korn	376	9	33	126	5	9	22	42	9	18
	Haber	155	3	34	33	—	3	21			
	Gerste	46	6	28	107	3	6	42	14	6	30
Im tiefsten	Weitzen	3	12	—	1	—	14	—	2	16	—
	Kern										
	Korn	2	8	45	3	4	8	30	20	9	—
	Haber	2	3	—	4	—	2	30			
	Gerste	11	6	—	3	2	5	45			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 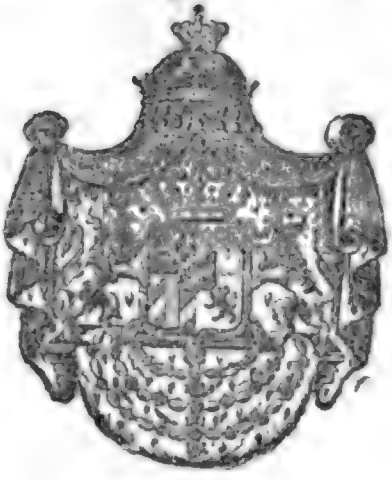 und Aschaffenburg.

N° 112.

Würzburg, Dienstag, den 5. Oktober 1841.

Inhalt.

Cirkuliren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges. — Ausstellung der Zeugnisse für Schullehrlinge. — Ortstafeln, Wegweiser ꝛc. — Nachlaß an der Weinbergssteuer für 1840/41. — Notizen (Schuldienst-Verleihungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 37159. Nrus. exped. 3. praes. 3. Oktober 1841. 3291.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Polizei- und perzipirenden Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Cirkuliren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 3. l. Mts., Intell.-Blatt S. 618—619 und vom 11. l. Mts., Intell.-Bl. Seite 630—631, wird noch bekannt gemacht, daß auch falsche Sechs-Kreuzer-Stücke, mit herzoglich Meiningen'schem Gepräge versehen, cirkuliren. Dieselben haben

(*)

faſt dieſelben Kennzeichen ihrer Unächtheit, wie die ſchon veröffentlichten falſchen großherzoglich heſſiſchen und herzoglich naſſauiſchen Sechs-Kreuzer-Stücke. Insbeſondere laſſen ſich dieſe Stücke bei näherer Unterſuchung durch die unregelmäßige und ſchlechte Schrift, dann am Revers oder auf der Kranzſeite durch den um den Eichenkranz gezogenen freiſtehenden Kreis von Punkten erkennen, welcher auf den ächten Stücken nicht vorhanden iſt, bei welchen vielmehr die Einfaſſung in kleinen, von der Peripherie ausgehenden Strichelchen beſteht.

Vorſtehende Bekanntmachung iſt in die beſtehenden Lokal-Blätter aufzunehmen und werden ſämmtliche Polizei-Behörden wiederholt zur emſigſten Erforſchung der Quelle dieſer falſchen Münzen um ſo mehr aufgefordert, als durch die begründete Wahrſcheinlichkeit, daß ſämmtliche falſche Stücke, obgleich verſchiedenen Gepräges, von den nämlichen Fälſchern herrühren, die Wichtigkeit der Entdeckung erhöht wird, und als ferner dringender Verdacht vorliegt, daß die vielen falſchen Münzen, welche in neueſter Zeit im Regierungs-Bezirke in Umlauf geſetzt wurden, von Einwohnern des Regierungs-Bezirks gefertiget, wenigſtens wiſſentlich verbreitet werden.

Deshalb ergehet an die geſammte Einwohnerſchaft des Kreiſes die Aufforderung, bei allen Einnahmen und Ausgaben, ſowie im täglichen Handel und Wandel ein beſonderes Augenmerk fortgeſetzt auf die curſirenden Scheidemünzen zu richten, und von allen Vorkommniſſen ſogleich der treffenden Polizei-Behörde eine erſchöpfende Anzeige zu machen, um den Münzfälſchern und den Verbreitern falſcher Münzen auf die Spur zu kommen und der verdienten Strafe zuzuführen.

Die gleiche Aufforderung ergeht an ſämmtliche percipirende Behörden.

Würzburg, 30. September 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 36334. Nrus. exped. 31093. praes. 2. Oktober 1841. 3278.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim, ſämmtliche proteſtantiſche Lokal-Schul-Kommiſſionen, Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen von Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Ausſtellung der Zeugniſſe für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 17. d. M. rubrizirten Betreffs den genannten Behörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, daß demſelben auch für den Bezirk der unterfertigten Stelle die genaueſte Folge zu geben ſey.

Würzburg, 17. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

c. Hübner.

J. N. ꝛc.

Die k. Seminar-Inspektion Altdorf hat beschwerend angezeigt, daß die Sittenzeugnisse für jene Schullehrlinge, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, nicht immer mit der entsprechenden Bestimmtheit und der erforderlichen Offenheit, sondern vielmehr mit Verschweigung oft gröberer sittlicher Gebrechen ausgestellt werden, so daß nach der Aufnahme in das Seminar erst manche, vorher nicht erwähnte fehlerhafte Eigenschaften zum Vorschein kamen, bei deren Bekanntseyn die Aufnahme nicht erfolgt seyn würde. Auch wird darüber Klage geführt, daß viele Schullehrlinge üble Angewöhnungen mitbringen, welche weder für ihre Jugend, noch überhaupt für den gewählten Stand wohlgeeignet, der Hausordnung im Seminar zuwiderlaufend, daselbst nicht geduldet werden können.

Um nun diese Mißstände zu beseitigen, werden sämmtliche Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen aufgefordert, nicht nur bei Ausstellung der Sittenzeugnisse für die Schullehrlinge mit vollster Umsicht und strenger Wahrheitsliebe zu verfahren, sondern auch das Betragen der Schullehrlinge während der Vorbereitungszeit mit aller Strenge zu überwachen und dieselben von Annahme übler Gewohnheiten abzumahnen, durch welche sie später bei dem Aufenthalte im Seminar stets zu Uebertretungen der Hausordnung gereizt werden.

Nrus. praes. 31050. Nrus. exped. 31341. praes. 2. Oktober 1841. 3277.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Ortstafeln, Wegweiser ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Allerhöchst vorgeschriebenen 7″breiten Bandstreifen für die Ortstafeln, Wegweiser ꝛc. nur an denjenigen Säulen angebracht werden können, welche das Maß von 5″□$_5$″ (5 Zoll im Gevierte) haben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, für die Folge bei Herstellung neuer Ortstafeln, Wegweiser ꝛc. die Säulen genau nach diesem Maße anfertigen zu lassen.

Würzburg den 20. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 21,682. Nrus. exped. 21,801. praes. 2. Oktober 1841. 3279.

(Nachlaß an der Weinbergssteuer pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Weinbergsbesitzern von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1840/41 einen Steuernachlaß von

21,084 fl. 6 kr.

allergnädigst zu bewilligen geruht, worüber heute die erforderlichen Anweisungen erlassen wurden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Anzeigen über den Herbstertrag 1841 nach Anordnung des Ausschreibens vom 17. September 1834 und nach bayerischer Aiche bis 1. März 1842 anher einzusenden, in welcher Frist auch die kgl. Rentämter ihre Gutachten über die pro 1841/42 zu bewilligenden Nachlässe zu stellen haben.

Würzburg den 23. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Notizen.

Der erledigte Schuldienst zu Karbach wurde mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. September d. J. dem Schulverweser Lorenz Rüttiger zu Burgjoß übertragen.

Der erledigte Schuldienst zu Wolkshausen wurde mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. September d. J. dem bisherigen Lehrer Adam Hofmann zu Oberndorf verliehen.

Der erledigte Schuldienst zu Thulba, kgl. Landgerichts Hammelburg, wurde *unterm* 18. September d. J. dem Schullehrer Christoph Wilmy zu Herchsheim übertragen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. September l. J. wurde der Schuldienst zu Theilheim dem bisherigen Lehrer Johann Fischer zu Thulba verliehen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. September l. J. wurde der Schuldienst zu Arnstein dem dritten Lehrer zu Haßfurt G. Paul Mehring übertragen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 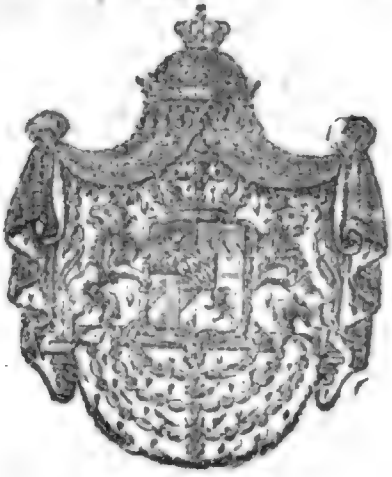 und Aschaffenburg.

N° 114.

Würzburg, Samstag, den 9. Oktober 1841.

Inhalt.

Das Ergebniß der Ernte 1841 betr. — Prüfungs-Kommission für das Papiermacher-Gewerbe. — Notizen: (Praxis-Lizenz in Frammersbach. Erledigte Schuldstellen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 372. Nrus. exped. 146. praes. 6. Oktober 1841. 3320.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

(Das Ergebniß der Erndte 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere kgl. Rentämter sind noch mit der Erstattung des vorgeschriebenen Erndteberichtes pro 1841 im Rückstande.

Dieselben werden daher angewiesen, denselben bis zum 10. h. m. ohnfehlbar zum Einlaufe der unterfertigten Regierungs-Kammer zu bringen.

Würzburg, 3. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß.

Vetter.

Fröhlich.

(*)

Nrus. praes. 36921. Nrus exped. 31538. praes. 6. Oktober 1841. 3319.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Prüfungs-Kommission für das Papiermacher-Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es seither in dem Regierungs-Bezirke noch an einer Prüfungs-Kommission für das Papiermacher-Gewerbe gemangelt hat: so wurde durch Entschließung vom Heutigen eine solche für die Zukunft in der Stadt Aschaffenburg für die Städte II. Klasse und abwärts gebildet, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Würzburg, 28. September 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

e. Häbner.

Notizen.

Dem Dr. med. Joseph Faulhaber aus Miltenberg wurde nach Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen unterm 30. September 1841 von der königl. Regierung die Erlaubniß ertheilt, die gesammte Heilkunde selbstständig ausüben zu dürfen, und ihm zugleich zur Zeit als Wohnsitz der Ort Frammersbach, k. Landgerichts Lohr, angewiesen.

---

praes. 7. Oktober 1841. 3328.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Pfarrschullehrers Adam Hofmann zu Oberndorf, königl. Landgerichts Orb, wurde die Schulstelle allda mit 104 Werktags- und 61 Feiertagsschülern erledigt. Der Reinertrag derselben ist 284 fl. 8 kr.

Bewerber um gedachte Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei anher vorzulegen.

Aufenau den 4. Oktober 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wingerter.

---

praes. 7. Oktober 1841. 3323.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Jahrsdörfer ist die erste Schulstelle zu Sailauf im Ertrage zu 337 fl. 39 kr. mit 55 Werk- und 56 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen. Etwaige Bewerber um diese Schulstelle haben sich mit ihren Bittgesuchen binnen 3 Wochen hieher zu wenden.

Sailauf am 4. Oktober 1841.

Die kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Staab, Insp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 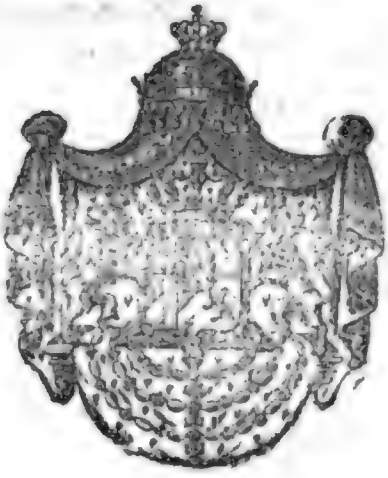 und Aschaffenburg.

N° 115.

Würzburg, Dienstag, den 12. Oktober 1841.

Inhalt.

Bildung landwirthschaftlicher Bezirks-Comités. — Berechnung der gerichtlich angeordneten Gage-Abzüge bei Offizieren. — Erledigung der protest. Pfarrei Unterasbach. — Notizen: (Schullehrerstellen-Besetzung. Erledigte Schulstelle. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 34181. Nrus. exped. 533. praes. 10. Oktober 1841. 3350.

(Die Bildung landwirthschaftlicher Bezirks-Comités betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die beifolgende Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités dahier vom 25. Juni d. Js., welche gemäß des am 3. August 1839 Allerhöchst genehmigten Zusatzes zu § 23 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern die diesseitige Zustimmung erhalten hat, veröffentlicht wird, ergeht sowohl an die fürstlich Löwensteinische Regierungs-Kanzlei in Kreuzwertheim als auch an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-

(*)

Bezirks die Weisung, die in jener Bekanntmachung angeordnete Bildung der Bezirks-Comité's binnen 4 Wochen zu veranlassen.

Würzburg den 7. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Director.

v. Häbner.

Bekanntmachung.

Als das unterfertigte Kreiskomité durch Beschluß vom 3. Mai 1838 zur Herbeiführung eines thätigen Vereinslebens die Bildung von Bezirkskomité's nach landwirthschaftlichen Verwandtschaftsverhältnissen der verschiedenen Distrikte versuchte, übersah es zwar keineswegs die Mängel dieses ersten Versuchs, konnte jedoch mit Recht sich der Hoffnung hingeben, daß derselbe jedenfalls nicht ohne allen Erfolg bleiben, und sodann aus den ersten Anfängen sich wohl späterhin die besten Wege zur Erreichung des Zweckes zeigen würden. In dieser Hoffnung sind wir nicht getäuscht worden; die rege sehr erfreuliche Thätigkeit des Bezirkskomité Arnstein hat die Zweckmäßigkeit unserer Ansicht und die Möglichkeit, die Grundidee des landwirthschaftlichen Vereins durch die Bezirkskomité's ins wirkliche Leben einzuführen, in vollem Maße bewährt; und wir fühlen uns daher verpflichtet, durch eine nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen verbesserte Formation der Bezirkskomité's dem landwirthschaftlichen Vereine in Unterfranken und Aschaffenburg jene Grundlage und jenes Leben zu geben, durch welche allein die Zwecke desselben erreicht werden können.

Demzufolge bringen wir mit Zustimmung der königlichen Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg Folgendes zur Kenntniß der sämmtlichen Vereins-Mitglieder und Freunde.

§. 1.

Jeder der Polizeidistrikte des Kreises bildet einen eigenen landwirthschaftlichen Bezirk, und alle in demselben wohnende Mitglieder des Vereins sind von Rechtswegen Mitglieder der Distriktsversammlung.

Es bleibt jedoch der Gesammtheit der Vereinsmitglieder eines Distrikts unbenommen, sich an einen angränzenden landwirthschaftlich verwandten Distrikt anzuschließen, und sich mit demselben in einen Distrikt zu vereinigen.

Die resp. Polizeivorstände eines jeden Distriktes werden sonach sämmtliche Vereinsmitglieder ihres Bezirks berufen, und durch die Stimmenmehrheit über die Bildung eines eigenen Distriktes oder über das Anschließen an einen anderen einen Beschluß fassen lassen, und nach Maßgabe dieses Beschlusses die weiteren Einleitungen zur Bildung des Bezirkskomité treffen.

§. 2.

Sobald der landwirthschaftliche Bezirk oder Distrikt sich gebildet hat, wählen die Mitglieder

unter Leitung des Polizeivorstandes aus ihrer Mitte einen Vorstand, und eine angemessene Zahl von Mitgliedern des Bezirkskomité.

Das Ergebniß der Wahl wird dem Kreiskomité vorgelegt, welches den Vorstand bestätigt.

Es dürfte nach dem so erfolgreichen Beispiele des landwirthschaftlichen Bezirkskomité Arnstein sehr zweckmäßig seyn, wenn der Bezirk sich in kleinere Bezirke abtheilen, und aus jedem derselben einen einsichtsvollen thätigen Landwirth, oder und namentlich einen der Sache zugethanen Oekonomie treibenden Herrn Pfarrer oder Schullehrer in das Bezirkskomité berufen würde, welche sodann in ihrem kleineren Kreise wieder die Organe des Bezirkskomité bilden, und einerseits diesem eine stete Uebersicht der bestehenden Zustände und etwaigen Mängel verschaffen, anderseits auf ihre nächsten Umgebungen rathend und ermunternd den wichtigsten Einfluß üben und den Vollzug getroffener Anordnungen geeignet überwachen könnten.

Die Festsetzung der Zahl solcher Mitglieder muß dem Beschlusse des Bezirksvereins je nach dem Bedürfnisse anheim gegeben werden.

§. 3.

Dem Vorstande des Bezirkskomité ist unbenommen, für etwaige Verhinderungsfälle, wenn und so oft er solches für nöthig findet, einen Stellvertreter zu benennen oder beim Kreiskomité zu beantragen.

§. 4.

Die Wahl der Sekretaire, wenn solche als nothwendig erscheinen sollten, bleibt dem Bezirkskomité auf den Vorschlag des Vorstandes überlassen.

§. 5.

Auch der innere Geschäftsgang im Bezirkskomité, so wie die Zahl der Bezirksversammlungen wird vorerst lediglich dem Uebereinkommen des Vorstandes mit den Mitgliedern anheimgestellt, und das Kreiskomité behält sich die Ertheilung deßfallsiger Normen lediglich für den Fall vor, wenn entweder

a) solches von einem Bezirke besonders gewünscht wird, oder

b) im Laufe der Zeit als wünschenswerth erscheinen sollte.

Einstweilen glauben wir uns in dieser Beziehung auf die in unserm Erlasse gleichen Betreffs vom 3. Mai 1838 darüber gegebenen Andeutungen beziehen zu dürfen, und werden nicht ermangeln, nach vollendeter Bildung der Bezirkskomités den Vorständen unsere deßfallsigen Ansichten mitzutheilen.

§ 6.

Der Vorstand kann zu den Distriktsversammlungen auch noch andere ausgezeichnete Landwirthe beiziehen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

Uebrigens werden die Herren Vorstände ohnehin dahin wirken, daß alle durch Kenntnisse, Streben oder sonstige soziale Stellung sich hervorthuenden Gutsbesitzer, Beamte, Pfarrer u. s. w., insonderheit aber alle Gemeinden des Distriktes dem Vereine beitreten, und es wird bei einiger Thätigkeit der Bezirkskomités sich nicht fehlen, daß die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache und von der Möglichkeit besserer Zustände bald allgemein werde.

(**)

§ 7.

Jedes Jahr bis 1. September erstattet das Bezirkskomité einen Bericht an das Kreiskomité über sein Wirken im abgewichenen Jahre, und über die Erfolge; unter Berücksichtigung der in den Festprogrammen etwa enthaltenen Bestimmungen über die Anzeige hervorragender Leistungen und deren Belohnung.

Würzburg den 25. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Kreiskomité für Unterfranken und Aschaffenburg.

6929. praes. 8. Oktober 1841. 3330.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Berechnung der gerichtlich angeordneten Gage-Abzüge bei Offizieren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat, nachdem dasselbe aus einer Mittheilung des Kgl. Kriegs-Ministeriums ersehen hat, daß in Berechnung gerichtlich angeordneter Gage-Abzüge bei Offizieren bisher eine große Ungleichförmigkeit bestanden hat, sich veranlaßt gefunden, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Kgl. Kriegs-Ministerium Nachstehendes anzuordnen:

1) Die neben der Gage bestehenden Bezüge, welche zur Bestreitung eines in der Gage noch nicht berücksichtigten Bedürfnisses des Bediensteten, oder zur Deckung eines von ihm für den Dienst selbst zu bestreitenden Kosten-Aufwandes bestimmt sind — nämlich das Quartier- und Stallgeld, die Pferde-Gratifikationen, Kommando-Zulagen, die Zulagen während eines Lagers oder eines Krieges, Diäten und Reisegebühren ꝛc. — sind bei Berechnung des gerichtlich verhängten Gage-Abzuges ausser Ansatz, und den Offizieren oder Militär-Beamten unverkürzt zu belassen, weil es sowohl mit der Absicht des Gesetzgebers — welcher dem Bediensteten den zu seinem standesgemäßen Auskommen nach § 73 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erforderlichen Theil seines Gehaltes unverkürzt und ungeschmälert erhalten wissen will, — als auch mit der Absicht der Regierung, — welche durch Verleihung eines solchen Nebenbezuges zu einem damit zu bestreitenden bestimmten Bedürfnisse deutlich zu erkennen giebt, daß die bewilligte Gage für sich allein zur Deckung dieses Bedürfnisses nicht genüge — nicht zu vereinigen wäre, wenn dem Schuldner an diesem Nebenbezuge noch etwas abgezogen werden wollte.

2) Die aus der Gage zu leistenden ständigen Beiträge zu dem Militär-Wittwen- und Waisen-, zum Offiziers-Unterstützungs- oder zum Gendarmerie-Dispositions- und Unterstützungs-Fonde, zur Musik oder Bibliothek des Regiments ꝛc. sollen nicht an der, die eingewiesenen Gläubiger treffenden Quote, sondern nur an dem für den Offizier oder Militär-Beamten verbleibenden Gage-Rest in Abzug gebracht werden, weil solche Beiträge als keine eigentlichen Schulden, sondern nur als ständige mit dem Militärstande verbundene Ausgaben zu betrachten sind, welche der Offizier eben so, wie die übrigen Standes- und Dienstes-Bedürfnisse zu bestreiten hat, und hiemit beziehungsweise Ansprüche verbunden sind.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hievon zur Darnachachtung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß das Kgl. Kriegs-Ministerium sämmtliche Militärstellen und Behörden angewiesen habe, in künftigen Fällen genau nach der hier nachstehenden Vollzugs-Instruktion zu verfahren.

Aschaffenburg den 4. Oktober 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präsident.

Frey.

Kriegs-Ministerium.

Um einen richtigen und gleichen Vollzug des § 7 des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend" zu erwirken, werden mit Beistimmung des kgl. Justizministeriums folgende Anweisungen gegeben:

1) Die neben der Gage bestehenden Bezüge, welche für besondere, durch die Gage nicht gedeckte Bedürfnisse oder zur Bestreitung besonderer dienstlicher Auslagen bestimmt sind, nemlich das Quartier- und Stallgeld, die Pferdegratifikationen, Commando-Zulagen, die Zulagen während eines Lagers oder eines Krieges, Diäten und Reise-Gebühren ꝛc. sind bei der Berechnung des gerichtlich verhängten Gage-Abzuges außer Ansatz und den Offizieren oder Militärbeamten unverkürzt zu belassen, weil sie weder Gagen, noch reine — zur Schuldenzahlung disponible Renten aus Dienstverhältnissen, somit weder nach § 71, noch nach § 73 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu behandeln sind.

2) Die Beiträge zu den Militär-Wittwen- und Waisen-, zum Offiziers-Unterstützungs- oder zum Gendarmerie-Dispositions- und Unterstützungs-Fonds, zur Musik oder Bibliothek des Regiments ꝛc. sollen als allgemeine Leistungen, womit die Gagen belastet und beziehungsweise Ansprüche verbunden sind, oder als gewöhnliche mit dem Offiziersstande verbundene Auslagen nicht an der dem eingewiesenen Gläubiger treffenden Quote, sondern nur an dem für den Offizier oder Militärbeamten verbleibenden Gagerest in Abrechnung gebracht werden.

3) Von den bereits bestehenden auffergerichtlichen Abzügen auf Uniform, oder für Darlehen aus dem Offiziers-Unterstützungsfonde oder für sonstige Schulden haben die Militärbehörden, welche durch die Ausübung des Vermittlungsamtes oder durch das Zustellen der Vorladungen ꝛc. von den Schuldklagen gegen ihre Untergebenen Kenntniß erlangen, den Civilgerichten rechtzeitige Nachricht mitzutheilen, damit die ältern auffergerichtlichen Abzüge gehörig berücksichtigt werden.

Bestehen diese zum Vortheil des Militär-Aerars oder für den Offizier-Unterstützungs-Fond, so muß bei der Militär-Fonds-Kommission die militärfiskalische Vertretung gegen die von andern Gläubigern gerichtlich angemeldeten Ansprüche auf Miteinweisung oder auf Vorrang rechtzeitig veranlaßt werden.

Wird durch rechtskräftige Beschlüsse oder Erkenntniß einem auffergerichtlich und früher eingewiesenen Schuldposten ein neuer gerichtlich ausgeklagter im Gage-Bezug gleichgestellt oder vorgesetzt, so darf die Fortdauer des auffergerichtlichen Abzuges nur in so weit stat-

finden, als es mit dem durch § 73 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 festgestellten Maße vereinbar ist.

4) Die Militär-Behörden haben sich gemäß § 7 des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend“ bei dem ihnen darin zugewiesenen Vollzug an die ihnen mitgetheilten Beschlüsse und Erkenntnisse oder an die gerichtlichen Requisitionen zu halten und es den Betheiligten zu überlassen, ihre allenfallsigen Beschwerden auf dem vorgeschriebenen Prozeßweg geltend zu machen.

Jedoch können den Civilgerichten die nöthigen Aufklärungen über die dem Vollzuge im Wege stehenden militärischen Verhältnisse mitgetheilt, und nöthigenfalls militärfiskalische Interventionen durch Benehmen mit der Militär-Fonds-Commission veranlaßt werden, wenn das gesetzliche Maß des Gage-Abzuges überschritten und hiedurch der dienst- und standesmäßige Unterhalt des betreffenden Offiziers gefährdet werden sollte.

5) Hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden gerichtlich oder aussergerichtlichen Gage-Abzüge bleibt es bei dem gerichtlich festgestellten oder von den Betheiligten aussergerichtlich genehmigten Verfahren.

Neue und künftige Fälle sind von den Militär-Behörden, soweit es ihnen zukömmt, nach den vorstehenden Vollzugs-Anweisungen zu behandeln.

Den Kgl. Civilgerichten werden auf Anordnung des Kgl. Justiz-Ministeriums Abschriften von den gegenwärtigen Anweisungen zur Kenntnißnahme und zur einschlägigen Beachtung mitgetheilt werden.

München den 9. August 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
an
sämmtliche Militär-Stellen und Behörden
also ergangen.

Ad Num. E. 92. K. 79. praes. 10. Oktober 1841. 3338.

[Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sperl kam die Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Pfarrei verbundene Dienstertrag sich in nachstehender Weise berechnet:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen	—	—		
2) „ Stiftungskassen an Geld	7	30		
			7	30

		fl.	kr.		fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		"			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung mit Schorgärtchen		35	—			
desgleichen der Grundstücke		161	8 1/4		196	8 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:						
a) an grundherrlichen Rechten						
ständige Abgaben						
an Geld		3	—			
unständige Abgaben						
an Handlöhnen		2	40			
b) an Zehenten						
1) vom großen Fruchtzehenten		238	49 3/4			
2) vom kleinen Zehenten		93	20 1/2			
3) Heuzehnten		92	—			
4) Blutzehenten		11	—			
5) Obstzehenten		1	—			
c) an Gemeinde- und Weiderechten		1	—		442	50 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen					77	35 1/2
				Summa	724	4
	Die Lasten hievon abgezogen mit			"	8	—
	bleibt reiner Dienstertrag			"	708	4

Ansbach, den 27. September 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des K. Consistorial-Vorstands.
Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secr.

Notizen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. September l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Löhrieth dem Lehrer Gg. Stock zu Dürrhof verliehen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. Oktober d. J. wurde die erledigte erste Schulstelle zu Kleinwallstadt dem bisherigen Lehrer Konrad Sell zu Michelbach übertragen.

praes. 8. Oktober 1841. 3334.

Der Schuldienst im hiesigen Pfarrdorfe soll nach höchstem Reskripte königlicher Regierung vom 1. d. M. Nr. pr. 37065 — exp. 16 wieder definitiv besetzt werden. Die Schülerzahl beläuft sich auf 140 Werktags- und 77 Sonntags-Schüler. Das Dienst-Einkommen beträgt, einschlüssig des auf 22 fl. abgeschätzten Genusses der Wohnung mit dem Nebengebäude, 356 fl., wozu jedoch bemerkt werden muß, daß hievon vorläufig 50 fl. zur Begründung einer zweiten Schule für die Lokal-Schulkasse zur Disposition gestellt wurden.

Die Bittgesuche um diesen Schuldienst sind innerhalb der vorschriftsmäßigen Anmeldungs-Frist franco dahier in Einlauf zu bringen.

Schmalnau den 6. Oktober 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Weihers.
A. Neulbach.

Augsburger Börse.

Den 7. Oktober 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/8	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		162	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	674	

Intelligenzblatt

von Unterfranken 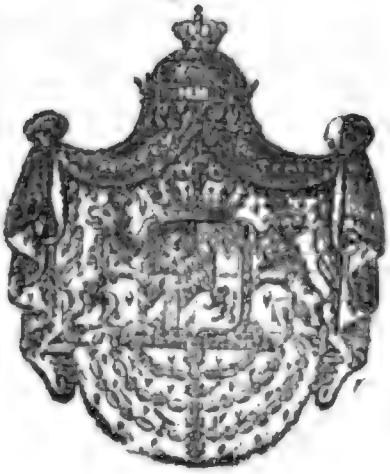 und Aschaffenburg.

N° 116.

Würzburg, Donnerstag, den 14. Oktober 1841.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschafts-Rechten betr. — Recherchen über mehrere in Frankreich verstorbene Individuen. — Erledigung der protestant. Pfarrei Neunkirchen. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten.)

K. Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bei den durch das Gesetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betreffend, im Art. 10. Ziffer II. gebotenen Strafeinschreitungen gegen unbefugte Ausübung von Wirthschaftsrechten, zu verordnen was folgt:

(*)

Art. I.

Wer Schenk- oder Wirthschaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erlangt zu haben, betreibt: dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthschaftsrechten, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Berechtigung unbefugt überschreitet, soll zu einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl. oder zu Arrest von drei Tagen bis auf zwei Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sind wegzunehmen und zu confisciren.

Art. II.

Gegenwärtige, für die sieben Kreise diesseits des Rheins geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 25. September 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34603. Nrus. exped. 623. praes. 11. Oktober 1841. 3856.

(Recherchen über mehre in Frankreich verstorbene Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises erhalten in Folge k. Ministerial-Rescripts vom 28. August d. J. den Auftrag, in ihren Bezirken über die Heimath nachstehend verzeichneter, in Frankreich verstorbener Individuen genaue Recherche zu pflegen, und das Ergebniß schleunigst anzuzeigen.

Würzburg den 8. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen Individuen, deren Heimath aus den Todtenscheinen mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen war.

Segmüller, Georg, Schneider aus — ?
Schmitt, Peter, Füsilier aus Mengert ?
Ulmer, Johann, aus Oberhochortstadt.

Stein, Georg Peter, aus Eschbach, Füsilier aus Eschbach, wahrscheinlich Cantons Landau.
Renner, Christian Ernst, aus Schuhach, Füsilier.
Marthe, Nikolaus, aus Bliesrauchbet, Füsilier wahrscheinlich in der Pfalz.
Groll, Peter, aus Mackänfeld, Füsilier.
Jacquot, Johann Joseph, aus — ?
Alafberg, Carl, aus Neuunterlind ?
Evaele, Johann, aus Gaiynchem ?
Hans Ludwig aus Subach (wahrscheinlich Sulzbach) Füsilier.
Grunk, Peter, aus Hatel ?
Stolz, Joseph, aus Haushuver ?
Teiner, Bernhard, Füsilier aus Biederfeld.
Engel, Karl, aus Reutlingen (wahrscheinlich im Würtembergischen).

München den 28. August 1841.

Ad Num. E. 91. K. 74. praes. 10. Oktober 1841. 3339.

(Die Erledigung der Pfarrei Reunkirchen, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Möller erledigte Pfarrstelle zu Reunkirchen, Dekanats Ansbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden, im Jahre 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staats-Kassen	—	—		
2) „ Stiftungs-Kassen				
a) an baarem Gelde	14	11		
b) „ Naturalien				
6 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 15 kr.	37	30		
1 „ „ mit Stöck und Wellenholz	5	—	56	41
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35	—		
desgleichen der Grundstücke	281	46 1/4	316	46 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Einnahme				
an Geld	2	26 1/2		
b) an Naturalien				
1 Schäffel 2 Mtz. 1 Vtl. 2 1/4 Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr.	12	11		
1 Schäffel 1 Mtz. — Vtl. 3 1/2 Sdl. Haber à 3 fl. 50 kr.	4	36 3/4		
für Hühner	—	30		

c) unständige Einnahmen	fl.	kr.	fl.	kr.
an Laudemien	5	31 1/4		
2) an Zehenten:				
vom großen Fruchtzehenten	107	14		
„ kleinen Zehenten	33	—		
„ Blutzehenten	—	9		
3) an Weiderechten	5	45		
4) „ Forstrechten				
6 Klafter weiches Scheitholz Ansbach. oder 5 4/10 bayer.				
Maßes und 30 St. Wellen	21	8	192	31 1/2
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			100	6
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10	—
		Summa	676	4 3/4
Die Lasten abgezogen mit			10	38 1/2
bleibt reines Diensteinkommen			665	6 1/4

Wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 26. September 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des K. Consistorial-Vorstandes.
Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Berchtesgaden den 18. September l. J. den kgl. Kammerjunker und Landrichter zu Kissingen, Philipp Hermann Freiherrn von Zu-Rhein, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 7. September l. J., den Rentbeamten Johann Kauschinger, zu Mellerichstadt, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf das Rentamt Kitzingen zu versetzen, dann den Steuercontroleur Karl Glaser, zu Kirchheimbolanden, zum Rentbeamten in Mellerichstadt, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, dann

unterm 17. September l. J. die in Erledigung gekommene Stelle des Aktuars bei dem Landgerichte Hofheim, dem bei dem Landgerichte Euerdorf beschäftigten Rechtspraktikanten Alois Richard Böhm, aus Bamberg, zu verleihen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 117.

Würzburg, Samstag, den 16. Oktober 1841.

Inhalt.

Dem Schullehrer-Wittwen-Pensionsfonde verschafftes Legat. — Notizen: (Pfarreien-Verleihungen. Bischöfliches Kapitel zu Würzburg. Erledigte Schulstelle. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 144. Nras. exped. 762. praes. 13. Oktober 1841. 3383.

(Ein dem Schullehrer-Wittwen-Pensions-Fonde verschafftes Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Lehrerin Josepha Gaier dahier hat dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute ein Legat von 50 fl. zugewendet.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Vermächtnißgeberin öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 7. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fuggern.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. September l. J. die kathol. Pfarrei Obernau, Landgerichts Aschaffenburg, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Untererthal, Landgerichts Hammelburg, Priester Joseph Barthelmes;

unterm 15. September l. J. die kathol. Pfarrei Dorfprozelten, Landgerichts Klingenberg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Lengfeld, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Priester Joseph Menninger, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. September l. J. der von dem bischöflichen Domkapitel zu Würzburg in Folge kanonischer Wahl, auf dem Grunde des Art. X. des Concordates geschehenen Ernennung des bisherigen Stadtpfarrers zu St. Peter in Würzburg, Priester Johann Alois Seitz, zu der erledigten achten Kanonikatstelle, in dem genannten bischöflichen Kapitel, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

---

praes. 14. Oktober 1841. 3387.

Der katholische Schuldienst im Filial-Dorfe Michelau, kgl. Landgerichts Gemünden, mit 20 Werktags- und 14 Feiertags-Schülern, und mit einem Ertrage von 200 fl. ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers erlediget worden.

Bittgesuche um denselben sind innerhalb 4 Wochen portofrei anher zu übersenden.

Rieneck den 11. Oktober 1841.

Die k. Distrikts-Schulen-Inspektion Gemünden.
Günter.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Oktober 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4ten und 6ten Oktober 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5. bis 12. Oktober 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	20	15	14	2	20	—	47	19	—
	Kern										
Im höchsten	Korn	41	9	30	7	—	9	30	2	10	—
	Haber	3	4	—	1	1	3	30	4	3	15
	Gerste	77	7	—	59	1	7	—	22	7	—
	Weitzen	264	17	57	139	1	17	56	389	18	15
	Kern										
Im mittlern	Korn	196	9	12	114	1	8	41	120	9	15
	Haber	335	3	12	77	—	3	9			
	Gerste	135	6	46	370	1	6	29	35	6	30
	Weitzen	2	12	—	1	—	11	—	5	15	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	11	8	30	5	2	8	—	218	9	—
	Haber	21	3	—	1	5	2	15			
	Gerste	7	6	—	6	—	5	30			

Intelligenzblatt

von Unterfranken 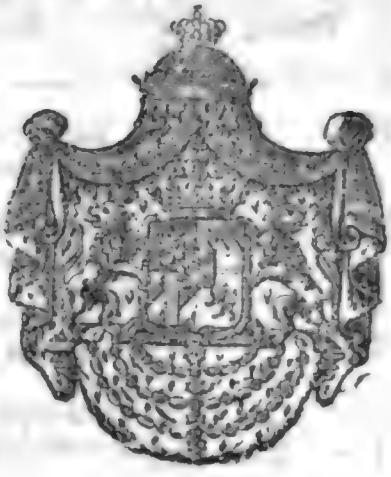 und Aschaffenburg.

N° 118.

Würzburg, Dienstag, den 19. Oktober 1841.

Inhalt.

Ertrag der Kollekte zur Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt. — Korrespondenz mit ausländischen Behörden auf diplomatischem Wege. — Notizen: [Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Schulstellen-Besetzungen. Erledigte Schulstelle.]

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 41. Nrus exped. 693. praes. 12. Oktober 1841. 3372.

(Das Gesuch der Israeliten zu Kleinwallstadt um Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus nachstehender Uebersicht ist der Ertrag der von Seiner Majestät dem Könige zur Herstellung der Synagoge zu Kleinwallstadt, k. Landgerichts Obernburg, bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungs-Bezirken von Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg allergnädigst bewilligten Kollekte zu ersehen.

Würzburg, 7. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

(*)

Uebersicht
des Ertrags der Kollekte zu Herstellung der Synagoge zu Kleinwallstadt.

Nr.	Polizei-Distrikt.	Betrag. fl.	kr.	
	Im Regierungs-Bezirke von			
1	Oberfranken	18	37	
2	Mittelfranken	57	40	1/4
	Summa	76	17	3/4
3	Aschaffenburg, Stadt	3	19	
4	Schweinfurt, Stadt	—	—	
5	Würzburg, Stadt	3	42	
	Landgerichte:			
6	Alzenau.	—	—	
7	Arnstein.	—	—	
8	Aschaffenburg.	—	27	
9	Aub.	—	—	
10	Baunach.	—	—	
11	Bischofsheim.	—	48	
12	Brückenau.	—	—	
13	Dettelbach.	—	—	
14	Ebern.	1	26	
15	Eltmann.	—	—	
16	Euerdorf.	—	—	
17	Gemünden.	3	9	
18	Gerolzhofen.	—	—	
19	Hammelburg.	4	36	
20	Haßfurt.	2	45	
21	Hilders.	—	—	
22	Hofheim.	1	22	1/2
23	Karlstadt.	5	32	
24	Kissingen.	1	45	
25	Kitzingen.	—	—	
26	Klingenberg.	—	47	
27	Königshofen.	—	20	
28	Lohr.	—	—	

Nr.	Polizei-Distrikt.	Betrag. fl.	kr.	
	Landgerichte:			
29	Marktheidenfeld.	1	15	
30	Marktsteft.	2	—	
31	Mellrichstadt.	3	16	1/2
32	Münnerstadt.	1	9	
33	Neustadt	—	—	
34	Obernburg.	4	39	
35	Ochsenfurt.	1	39	
36	Orb.	—	39	
37	Rothenbuch.	—	—	
38	Schweinfurt.	1	4	
39	Volkach.	—	—	
40	Weihers.	—	39	
41	Werneck.	5	24	
42	Würzburg r/M.	2	48	
43	Würzburg l/M.	3	28	
	Herrschaftsgerichte:			
44	Amorbach.	—	24	
45	Gersfeld.	—	—	
46	Kleinheubach.	—	24	
47	Kreuzwertheim.	—	—	
48	Marktbreit.	—	51	
49	Miltenberg.	—	—	
50	Remlingen.	—	—	
51	Rothenfels.	2	24	
52	Rudenhausen.	—	—	
53	Sommerhausen.	1	9	
54	Sulzheim.	—	—	
55	Tann, Herrsch.-Commissariat.	1	—	
56	Wiesentheid, Herrsch.-Gericht.	—	—	
	Summa	149	28	3/4

Nrus praes. 45. Nrus. exped. 978. praes. 17. Oktober 1841. 3408.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Korrespondenz mit ausländischen Behörden auf diplomatischem Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des Hauses und des Aeußern d. d. 27. September 1841 sind künftig alle Requisitionsschreiben inländischer Behörden an ausländische, welche auf diplomatischem Wege befördert werden sollen, so wie die auf diesem

Wege zu insinuirenden Dekrete ꝛc. ꝛc. auf Briefpapier und unverschlossen (sub sigillo volanti) auszufertigen.

Dieß wird hiemit sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Würzburg, 9. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. J. dem Dr. Kaspar Gärthe, und dem Ingenieur August Wilhelm Beyse, aus Köln, auf ihre Erfindung, Schiffe jeder Gattung auf mechanische Art ohne Räder oder Anwendung der Schraube zu bewegen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. September l. J. wurde der bisherige Lehrer Mathäus Oefelein zu Oberaschenbach auf die Schulstelle zu Herchsheim versetzt.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Oktober l. Js. wurde die erledigte Mädchen-Schulstelle zu Ebern dem bisherigen Lehrer Adam Röder zu Haibach verliehen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. Oktober l. J. wurde die erledigte Schulstelle zu Unteraschenbach dem Schulverweser Joh. Mich. Schmitt zu Brüchs verliehen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. Oktober l. Js. wurde die erledigte Schulstelle zu Brand dem bisherigen Schulverweser G. Adam Schmachtenberger zu Albertshausen verliehen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken uns Aschaffenburg vom 2. Oktober d. J. wurde der Schuldienst zu Ipthausen dem bisherigen Lehrer Johann Eschenbach zu Kleinbardorf verliehen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. Oktober d. J. wurde der Schuldienst zu Albertshausen dem bisherigen Lehrer Johann Rehm zu Ried verliehen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. Oktober l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Homburg a/M. dem bisherigen Lehrer Philipp Kemmeter zu Hofstetten übertragen.

Die Besetzung des zweiten protestantischen Schuldienstes zu Kleinlangheim durch den Schulamts-Exspektanten Georg Adam Bauer dortselbst erhielt unterm 8. Oktober l. J. die kgl. Regierungs-Bestätigung.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. Oktober l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Albstadt dem bisherigen zweiten Lehrer Sebastian Schemmel zu Ernstkirchen übertragen.

---

praes. 15. Oktober 1841. 3392.

Die deutsche Schulstelle zu Michelbach, einem Filialorte der Pfarrei Alzenau, ist durch Beförderung des seitherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Die Schülerzahl ist: 90 Werk-, 80 Sonntags-Schüler; der Reinertrag, incl. der Wohnung, 262 fl.

Bittgesuche sind binnen 4 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Alzenau den 11. Oktober 1841.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Gentil.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 119.

Würzburg, Donnerstag, den 21. Oktober 1841.

Inhalt.

Die Uebersicht des Brand-Assekuranz-Kassabestandes fürs 4te Quartal 1840/41 betr. — Die Uebersichten des Immobiliar-Brandversicherungs-Standes pro 1840/41 betr. — Erledigung der protest. Pfarrei Westheim, Dekanats Dirtenheim. — Notizen: (Verzeichniß der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im k. Rentamts-Bezirke Eltmann. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 1942. Nrus. exped. 1335. praes. 18. Oktober 1841. 3422.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden:

(Die Uebersicht des Brand-Assekuranz-Kassabestandes fürs 4te Quartal 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Vorlage rubrizirter Uebersicht im Rückstande befindlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, solche bis zum 24. l. Mts. unfehlbar anher einzusenden.

Würzburg den 13. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(*)

Nrus. praes. 1943. Nrus. exped. 1334. praes. 18. Oktober 1841. 3428.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Uebersichten des Immobiliar-Brandversicherungs-Standes pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage der in rubro bezeichneten Uebersichten noch im Rückstande sich befinden, werden andurch aufgefordert, die Einsendung derselben bis zum 24. l. Mts. unfehlbar zu bewerkstelligen.

Würzburg den 13. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 116. K. 210. praes. 19. Oktober 1841. 3427.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stählin erledigte Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1839 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	45	—		
an Naturalien				
4 Schff. 3 Vlg. 3/4 Sechz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	15	47		
4 „ 3 „ 3 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	14	3 1/2		
2) aus Stiftungs-Kassen	9	1 1/4		
			83	51 3/4
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40	—		
Nutzanschlag der Gründe:				
von 55 Morgen 66 Dezm. Aeckern	231	—		
„ 16 Tagw. 70 Dezm. Wiesen	209	—		
„ 1/2 „ Garten	8	—		
„ 1 1/2 Morgen Gemeinde-Theile	17	—		
			505	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
ständige Abgaben an Geld	3	30 3/4		
2) an Zehenten	183	52 3/4		
3) „ Gemeinde-Rechten:				
an Weide-Rechten	1	30		
			188	53 1/2

	fl.	kr.
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	82	56 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	—
Summa	860	41 3/4
Hievon die Lasten mit	69	50 1/2
abgezogen, bleibt reiner Ertrag	790	51 1/4

wozu noch 40 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 11. Oktober 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 18. Oktober 1841. 2424.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe
im kgl. Rentamts-Bezirke Eltmann.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-			Familien-		
		Steuern.														
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren Stettfeld.	Hagelschlag und Wolkenbruch in 1839/40	5	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total-Summa	5	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeil den 12. Oktober 1841.

Königliches Rentamt Eltmann.
Jobst.

Augsburger Börse.

Den 14. Oktober 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/8	101 7/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			158
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	

Intelligenzblatt

von Unterfranken 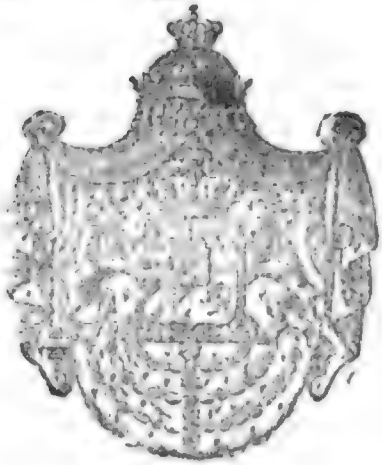 und Aschaffenburg.

N° 120.

Würzburg, Samstag, den 23. Oktober 1841.

Inhalt.

Einige Bestimmungen des Finanzgesetzes der 3ten Finanzperiode. — Deckung der Kreisausgaben für das Jahr 1841/42. — Notizen: Erledigte Schulstellen. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes

bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder berits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 1142. Nrus. exped. 937. praes. 20. Oktober 1841. 3440.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Deckung der Kreisausgaben für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 3. Juli l. J. ist zur Deckung der Kreis-Ausgaben für nothwendige Zwecke die Erhebung einer Umlage von 4 1/6 pro Cent und zur Deckung der Ausgaben für fakultative Zwecke von 1 2/3 pro Cent des Steuer-Prinzipals genehmigt und angeordnet worden.

Die k. Rentämter werden daher zur weitern Ausschreibung mit dem Bemerken autorisirt, daß die Erhebung der Kreisumlage mit der Erhebung der Schatzung und Grundsteuer zu verbinden sey, und dieses insbesondere in jenen Aemtern, wo das Steuer-Definitivum bereits eingeführt ist, mit dem III. Steuer-Ziele zu geschehen habe.

Würzburg, 9. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 20. Oktober 1841. 3430.

Der Schuldienst zu Ried, einem Filiale der Pfarrei Lütter vor der Hardt, im k. Landgerichte Weihers, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse berechnen sich einschlüßig des Congrualzuschusses und der Wohnungsentschädigung auf 216 fl. 42 kr.; die Werktagsschule zählt 47 und die Sonntagsschule 30 Schüler und Schülerinnen.

Bewerbungen um diesen Dienst sind innerhalb der verordnungsmäßigen Anmeldungsfrist bei unterfertigter Schulbehörde franco in Einlauf zu bringen.

Schmalnau den 16. Oktober 1841.

Königliche Distrikts-Schulinspection.
A. Reulbach.

praes. 21. Oktober 1841. 3442.

Die katholische Schulstelle im Pfarrdorfe Hofstetten, kgl. Landgerichts Gemünden, mit 46 Werktags- und 23 Feiertags-Schülern, und einem Dienst-Ertrage von 200 fl. nebst 6 fl. Wohnungs-Entschädigung ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers erlediget worden.

Bewerbungs-Gesuche um dieselbe sind innerhalb 4 Wochen portofrei anher zu übersenden.

Rieneck den 18. Oktober 1841.

Die k. Distrikts-Schulen-Inspektion Gemünden.
Günter.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Oktober 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. und 13ten Oktober 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 12. bis 19. Oktober 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	22	—	10	—	20	—	250	19	—
	Kern										
	Korn	8	10	—	2	—	9	15	180	9	30
	Haber	7	3	30	2	—	4	—	5	3	15
	Gerste	3	7	15	35	3	6	45	3	7	—
Im mittlern	Weitzen	185	18	57	178	—	17	32	359	17	45
	Kern										
	Korn	158	9	34	168	1	8	49	254	9	18
	Haber	251	3	16	80	2	3	13			
	Gerste	153	6	50	447	4	6	11	11	6	45
Im tiefsten	Weitzen	2	12	—	5	5	12	—	20	15	—
	Kern										
	Korn	6	9	—	1	—	8	15	90	9	—
	Haber	4	3	—	8	5	3	—			
	Gerste	3	6	20	3	—	5	—	21	6	30

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 121.

Würzburg, Dienstag, den 26. Oktober 1841.

Inhalt.

Anzeigen über den Aufwand auf Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen. — Verfahren bei Verleihungen von Lohnrößler-Konzessionen. — Erledigung der protest. Pfarrei Trumsdorf. — Notizen: (Schullehrerstellen-Verleihungen. Erledigte Schulstellen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 1623. Nrus exped. 1306. praes. 24. Oktober 1841. 3469.

An die k. Kreis-Kassa und sämmtliche Rent- und besonderen Aemter.

(Die Anzeigen über den Aufwand auf Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Schlusse des Etatsjahres 1840/41 zum Theile verspäteten, verschiedenartigen Vorlagen der einzelnen Aemter im genannten Betreffe gaben zu folgenden Verfügungen Anlaß:

(*)

1) Die durch das Ausschreiben vom 11. Juny 1835 Nrs. 17182 angeordneten individuellen Uebersichten haben unter Hinweisung auf § 9 des jüngsten Etats-Ausschreibens vom 1. Dezember v. J. Nrs. 3273 und des früheren Ausschreibens vom 15. Oktober v. J. Nrs. 973, die Wittwenpensionen und Waisenalimentationen betr., für die Folge bis auf weiteres zu unterbleiben;

dagegen sind

2) die vorgeschriebenen Quartals-Anzeigen über Pensions-Veränderungen nach wie vor jederzeit bis zum 1ten Tag des dem Quartale nachfolgenden Monats vorzulegen, indem zufolge höchster Ministerialbefehle die Anzeigen sämmtlicher Pensions-Veränderungen bis zum 15. dess. Mts. dahin angezeigt seyn müssen.

Würzburg den 15. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 1686. Nrus. exped. 1663. praes. 24. Oktober 1841. 3468.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Verfahren bei Verleihung von Lohnrößler-Konzessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. praes. 12. d. Mts. werden sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes beauftragt, die Lohnrößler-Ordnung vom 2. Dezember 1819 als noch gegenwärtig in allen ihren Bestimmungen gültig, stets in Anwendung zu bringen, und namentlich bei Instruirung und Bescheidung von Gesuchen um Lohnrößler-Konzessionen das im § 3 jener Ordnung vorgeschriebene Verfahren auf das genaueste zu beobachten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die zuständigen Behörden bei der Beschlußfassung nicht gebunden sind, ihre Ansicht jener der Postbehörden unterzuordnen.

Würzburg den 14. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Ad Num. 220. E. N. 210. praes. 23. Oktober 1841. 3461.

(Erledigung der Pfarrei Trumsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hagen ist die Pfarrei Trumsdorf, mit welcher das Filial Alladorf verbunden ist, beide im Dekanate Bayreuth und im Landgerichts-Bezirke Hollfeld, in Erledigung gekommen, was hiermit Behufs der Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen Nichts.				
2) Aus Stiftungs-Kassen	2	30		
3) Von andern Pfarreien	—	48	3	18
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—		
8 3/8 Tagwerk Aecker	44	45		
3 „ Wiesen	66	—		
— 3/4 „ Gärten	7	30		
8 Klafter Fohren- und Fichtenholz aus der Pfarr-Waldung (bayer. Maß)	20	48		
Von diesen Klaftern die Afterschläge	1	4	175	7
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben				
an Geld	39	31		
6 Schäffel 5 28/32 Metz Weitzen	83	17 1/4		
9 „ 1 8/32 „ Korn	85	57		
4 „ 3 2/32 „ Gerste	33	31 1/2		
6 „ 1 1/2 „ Haber	22	25		
— „ 3 1/2 „ Erbsen	6	12		
— „ 3 1/2 „ Linsen	5	44 1/2		
b. an unständigen Abgaben:				
an Laudemien, Handlöhnen ꝛc.	51	58		
2) An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnt	74	42		
„ kleinen (Schmalsaat-) Zehent	13	54		
„ Blutzehent	15	36		
3) An Weide-Rechten	—	15	433	3 1/4
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			98	14
VI. Observanzmäßige Gaben			8	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts!				
Summa			717	42 1/4
Lasten			4	3
Bleibt reiner Ertrag			713	39 1/4

Bayreuth den 14. Oktober 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Notizen.

Die Präsentation zur Besetzung des zweiten protest. Schuldienstes zu Kleinlangheim durch den Schulamts-Exspektanten Gg. Adam Bauer hat unterm 8. Oktober l. J. die Bestätigung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erhalten.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Oktober l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Aschfeld dem bisherigen Lehrer Gg. Schäfer zu Pfaffenhausen übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. Oktober l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Heustreu dem bisherigen Lehrer Joh. Georg Pfaf zu Hnckelheim übertragen.

---

praes. 24. Oktober 1841. 3471.

Durch die Beförderung des seitherigen Schullehrers ist die deutsche Schulstelle zu Huckelheim, Filiale der Pfarrei Geiselbach, k. Landgerichts Alzenau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erträgt, die Wohnung zu 16 fl. eingerechnet, 256 fl. 35 kr.

Schülerzahl: 94 Werk- und 70 Sonntagsschüler.

Bewerber haben längstens binnen 4 Wochen a dato ihre Bittgesuche sammt Zeugnissen hieher zu übermachen.

Alzenau den 21. Oktober 1841.

Königliche Distriktsschulen-Inspection.
Gentil.

---

praes. 24. Oktober 1841. 3473.

Durch Beförderung des Schullehrers Adam Räder zu Haibach ist die dortige erste Schulstelle mit 264 fl. 48 kr. (die zu Haibach mit 19 fl., und zu Grünmorsbach mit 13 fl. zwar fixirte, aber in der Schulfassion noch nicht aufgenommene Gemeindeschreiberei nicht mitgerechnet) mit 53 Werktags- und 64 Feiertagsschülern in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben sich mit ihren Bittgesuchen binnen 4 Wochen hieher zu wenden.

Sailauf am 23. Oktober 1841.

Die kgl. Dstschuleninspektion.
Staab.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 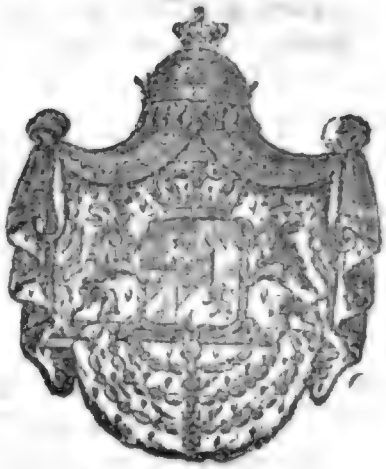 und Aschaffenburg.

N° 122.

Würzburg, Donnerstag, den 28. Oktober 1841.

Inhalt.

Die aus der Kreishilfs- und Landnothdurfts-Kasse bewilligten Darlehen betr. — Behandlung der Kollektengelder. — Karte Bayerns nach seiner kirchlichen Eintheilung. — Erledigung der protest. Pfarrei Auerbruch.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21275. Nrus. exped. 1582. praes. 25. Oktober 1841. 3483.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, dann die Rendamturen der Kreishilfs- und Landnothdurfts-Kasse.

(Die aus der Kreishilfs- und Landnothdurfts-Kasse bewilligten Darlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nicht selten werden Gesuche um Unterstützungen aus der Kreishilfs- oder Landnothdurfts-Kasse vorgelegt, welche einer umsichtigen Instruktion entbehren, wodurch deren Würdigung erschwert,

(*)

oft die Rückgabe an die U[illegible]erbehörden zum Zwecke von Ersetzungen nothwendig gemacht wird, und sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß dürftigere Bittsteller minder Würdigen nachgesetzt werden.

Andererseits wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Aufsicht auf Verwendung der bewilligten Anlehen theils gar nicht theils nicht in entsprechender Weise geübt werde.

Solchem Mißstande zu begegnen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf nachfolgende statutenmäßige Bestimmungen der erwähnten Stiftungen zur genauesten Darnachachtung aufmerksam zu machen.

1) Die Zwecke beider Institute sind in dem Art. II. VI. des Stiftungsbriefs der Kreishilfskasse, dann § 1. der Instruktion zu deren Behandlung und Verwaltung — so wie im § 1. u. 2. der Instruktion über die Administration der Landnothdurfts-Kasse

Kreisblatt v. J. 1835 S. 668.

bestimmt.

Die allgemeine Vorbedingung zur Gewährung einer Unterstützung ist auf allgemeinen Ruf gegründete Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit des Bittstellers, die besondere, ein unverschuldeter, soweit immer möglich, durch Notorietät erwiesener Unglücksfall und die Möglichkeit der Erhaltung des Vermögens durch ein Anlehen; hiebei sollen jene verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich emporgeschwungen haben, von solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, vorzugsweise berücksichtigt werden. Die Behörden haben daher bei Beglaubigung der von den Armenpflegschafts-Räthen gewissenhaft aufgenommenen Protokolle ihre Wahrnehmungen nach beiden Beziehungen jedesmal in die Protokolle niederzulegen.

2) Damit die Unterstützung abwechselnd Allen werden könne, die darauf gerechten Anspruch haben, sind die Behörden angewiesen, die von den Armenpflegschafts-Räthen zu begutachtenden Termine der Rückzahlung und den Zuschuß nach den Verhältnissen der Schuldner *mit ihrem* Gutachten zu begleiten.

Soll die Sicherheit der Kreishilfs-Kasse durch Bürgschaften geleistet werden, so sind die Bürgschafts-Urkunden immer gerichtlich und zwar in den Gebietstheilen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg nach Vorschrift der Landes-Verordnung vom 25. September 1788

L. M. S. Thl. III S. 297

auszufertigen und von Erholung eines Vermögens-Zeugnisses des Bürgen nur dann Umgang zu nehmen, wenn dessen Verhältnisse gerichtskundig sind.

Bei Darlehen aus der Landnothdurfts-Kasse genügen, ausser dem Falle des § 13 der Instruktion, nur förmliche Hypotheken als Unterpfänder, wobei die Gebäude den doppelten Werth des Anlehens haben müssen.

Im Uebrigen gilt rücksichtlich der Kapital-Anlage Alles dasjenige, was durch das Ausschreiben vom 30. März 1826

Kreisblatt v. J. 1826 Nr. 43 S. 849

für Anlehen aus Stiftungen ausgesprochen wurde.

3) Die Aufsicht über die Verwendung der erhaltenen Unterstützungen zu den bestimmten Zwecken ist den Armenpflegschafts-Räthen anvertraut. — Sollen Hypotheken-Schulden abgetragen werden, so werden jedoch jene Polizei-Behörden, welche zugleich Hypotheken-Aemter sind, die

Befriedigung der Gläubiger am entsprechendsten selbst besorgen. Die Tilgung von Currentschulden, Ankauf von Vieh, Getreide, Bestreitung der Bau-Reparaturen u. dgl. kann durch die Armenpfleg-Ausschüsse überwacht werden. Ihnen ist daher das Anlehen mit der Weisung zu behändigen, dasselbe unter eigener Verantwortlichkeit nur nach vollkommen geliefertem Ausweise der bestimmungsgemäßen Anwendung, und in der Regel nur an die Gläubiger des Bittstellers zu verabfolgen und die hierüber erlangten Nachweise zu den Akten der Unterbehörden einzusenden.

Bei Verwendung der Gelder zum Gewerbs-Betriebe sollen die Aufsichts-Behörden den Hilfsbedürftigen mit Rath und That an die Hand gehen, daher die möglichst wohlfeilen Materialien beim Ankaufe denselben verschaffen, und ihnen überhaupt den möglichst größten Nutzen von den Anlehens-Summen zuzuwenden bestrebt seyn.

Die königl. Regierung gibt sich dem Vertrauen hin, daß sämmtliche äussere Behörden in Anbetracht der segensreichen Folgen, welche eine gewissenhafte Verwendung der Unterstützungen aus beiden Stiftungen hervorzubringen im Stande sind, dahin zu wirken bestrebt seyn werden, daß keinem wahrhaft Nothleidenden die Möglichkeit seiner Rettung entfernet, daß aber auch kein Unwürdiger zur Berücksichtigung empfohlen, sonach weder in der einen noch in der andern Hinsicht die so wohlwollende Absicht der hochherzigen Stifter vereitelt werde.

Würzburg, 17. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

Nrus praes. 2193. Nrus. exped. 1589. praes. 23. Oktober 1841. 3465.

(Die Behandlung der Kollektengelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den Kollektengeldern, welche zum Regierungs-Expeditionsamte eingesendet werden, kommen häufig abgewürdigte, durchlöcherte mitunter auch falsche Münzen vor, damit nun solche nicht allein dem weitern Umlaufe entzogen, sondern auch den Wegen, auf welchen sie in den Verkehr kommen, besser nachgespürt, und zugleich auch möglichen Unterschleifen bei der Umwechslung vorgebeugt werde, wird für die Zukunft Folgendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Pfarrer, jeder Gemeindevorsteher, jeder Distriktsvorsteher einer Stadt, welcher Kollektengelder einnimmt, hat, ehe er das Eingesammelte der Distrikts-Polizeibehörde übergiebt, die darunter befindlichen falschen, abgewürdigten, beschnittenen und durchlöcherten Münzen von den Uebrigen, welche vollen Werth haben, abzusondern; die Vollgültigen zu zählen, zu summiren und in einem Pakete zu versiegeln, die Nichtvollgültigen aber zu verzeichnen, wobei die durchlöcherten Münzen, welche von dem kgl. Hauptmünzamte mit Gewichtsabzug eingelöset werden, vorläufig nach ihrem Nennwerthe, die Abgewürdigten nach ihrem herabgesetzten Werthe, die falschen als ohne Werth anzusetzen und in einem besondern Pakete zu versiegeln sind.

(**).

Beide Pakete werden dann der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde mit einem, halbbrüchig geschriebenen kurzen Einbegleitungsberichte übersendet, worin

1) die Summe dessen, was an vollgültiger Münze eingegangen, und
2) das Verzeichniß dessen, was an nicht vollgültiger Münze eingegangen, vorgetragen seyn muß.

Für die Richtigkeit des Pakets mit vollgültiger Münze haftet der abliefernde Einnehmer in der Art, daß, wenn das versiegelte Paket in Summa weniger als angegeben enthält, sey es, daß nicht richtig gezählt, oder eine nicht vollgültige Münze eingemischt wurde, der Abgang vor dem Einsenden nachgefordert werden wird.

Für die Richtigkeit des Pakets der nicht vollgültigen Münzen haftet er nur insofern, daß die Münzen mit dem Verzeichnisse übereinstimmen, aber nicht für ihren inneren Werth.

§. 2.

Jeder Distrikts-Polizeibeamte, welcher solche Kollektengelder zur Aufbewahrung und Weiterbeförderung übernimmt, hat sogleich beim Empfange die Pakete zu öffnen und den Inhalt mit der Angabe zu vergleichen, sodann entweder die Uebereinstimmung oder die Differenz 1) auf dem Einbegleitungs-Berichte 2) auf der dem Einsender auszustellenden Quittung zu bemerken, widrigenfalls die Haftung vom Einsender auf den Empfänger übergeht.

Die Gelder werden in dem nämlichen Paketeumschlägen, mit welchen sie eingekommen waren, in der Kassa verwahrt.

§. 3.

Wenn sämmtliche Beiträge vom ganzen Distrikte beisammen sind, und das Geld zur Regierung eingesendet werden soll, hat der Distrikts-Polizeibeamte eine summarische Berechnung über die empfangenen Gelder und die allenfalls bestrittene Auslagen auf Transport u. s. w. herzustellen, wobei die Einnahmsposten mit den betreffenden Einbegleitungsberichten der Sammler zu belangen und für die Ziffern zwei Kolumnen

a) an vollgültiger Münze,
b) an geringhaltiger Münze

anzulegen sind. Falsche Münzen werden nicht ausgeworfen, sondern intra plicam vorgetragen.

Ist die Berechnung hergestellt, so wird sie zugleich mit dem Gelde an die k. Regierung eingeschickt. Das Geld, so weit es in vollgültiger Münze besteht, wird sortirt gerollt, versiegelt und mit doppelten Sortenzettel begleitet, deren einer bei der Rechnung bleibt, der zweite quittirt zurückgeschickt wird.

Die nicht vollgültigen Münzen werden mit den Umschlägen, in denen sie einkommen, zusammengelegt, mit dem Amtssiegel verschlossen und mit einem Verzeichnisse begleitet, welches ebenfalls quittirt zurückgesendet werden wird.

Hinsichtlich der Haftung werden obige Grundsätze geltend gemacht werden.

§. 4.

Die Regierung wird sorgen, daß die ungangbaren Münzsorten an das k. Hauptmünzamt gelangen und umgewechselt werden. Damit solche um so gewisser aus dem Umlaufe herausgezogen werden, wird allen mit Kollektengeldern beschäftigten Behörden und deren Organen aus-

drücklich untersagt, sich irgend eines Privaten zur Umwechslung solcher geringhaltigen Münzen gegen kursmäßiges Geld zu bedienen.

§. 5.

Die mit der Distriktspolizei betrauten Behörden haben gegenwärtiger Anordnung die größtmögliche Publicität zu geben, und bei der nächstfolgenden Kollekten-Ausschreibung die sammelnden Organe hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Würzburg den 15. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

Nrus. praes. 2453. Nrus. exped. 2139. praes. 26. Oktober 1841. 3496.

(Die Karte Bayerns nach seiner kirchlichen Eintheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Joh. Palm'schen Buchhandlung zu München ist unlängst eine, die kirchliche Eintheilung des Königreichs Bayern darstellende Landkarte erschienen, welche für die Subscribenten um 2 fl. — im Laden um 2 fl. 42 kr. abgegeben wird.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. werden die untergebenen Verwaltungs-Behörden zur Anschaffung dieser zweckmäßig befundenen Karte für den eigenen Dienstgebrauch in dem Falle ermächtigt, daß ohne Etats-Ueberschreitung aus den gegebenen Regiemitteln die Anschaffung geschehen kann.

Würzburg, 22. October 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 5455. K. 453. praes. 25. Oktober 1841. 3485.

(Die erledigte Pfarrei Auerbruch, Dekanats Leutershausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Panzer erledigte Pfarrstelle zu Auerbruch, Dekanats Leutershausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte:	fl. kr.	fl. kr.
1) aus Staats-Kassen		
a) an baarem Gelde		49 30

b) an Naturalien	fl.	kr.	fl.	kr.
4 Schffl. 2 Metz. 3 Vrlg. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 22 kr.	37	28 1/2		
3 „ 4 „ 2 „ — „ Dinkel à 3 fl. 50 kr.	10	36		
2 „ 4 „ 2 „ — „ Haber à 3 fl. 28 kr.	9	30 1/2		
2 Klafter Eichen- und 4 Klafter Fichten-Scheitholz à 5 fl.	30	—		
50 Stück Wellen	—	50		
			137	55
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Geld	35	—		
			35	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			1	41 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25	—		
desgleichen der Gründe:				
von 11 1/4 Tagwerk Aeckern	67	45		
„ 6 „ Wiesen	110	—		
„ 3/4 „ Gras- Baum- und Schorgarten	12	—		
„ 3 „ Waldung am Spielberg	12	15		
„ 8 „ Oedung in der Rosenegerten	2	—		
			229	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben				
an Geld	—	31 1/4		
b) an unständigen Abgaben:				
an Laudemien, Handlöhnen rc.	—	1 1/4		
2) an Zehenten:				
a) vom großen 1/3 Zehenten zu Unterfelden	65	24 3/8		
b) „ kleinen Schmalzehnten	2	32		
3) an Weiderechten	2	—		
			70	28 7/8
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			33	5
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			13	35
Summa			520	45 1/8
An Lasten werden hievon abgezogen			13	36
bleibt reiner Ertrag			507	9 1/8

wozu noch 29 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 18. Oktober 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Gella, Seer.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 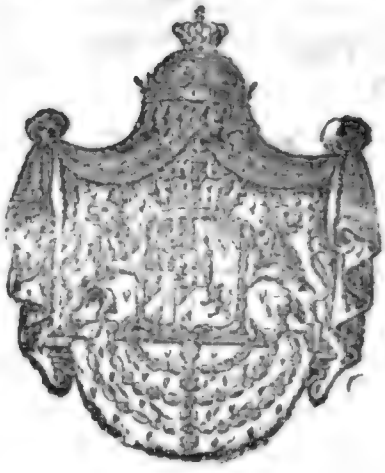 und Aschaffenburg.

N° 123.

Würzburg, Samstag, den 30. Oktober 1841.

Inhalt.

Regierungsblatt für 1842 betr. — Repertorium über die ständischen Verhandlungen von 1840. — Stand des Pensions-Instituts für Wittwen und Waisen der teutschen Schullehrer in Unterfranken und Aschaffenburg für 1839/40. — Praxis-Lizenz. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Siegelmäßigkeit der Aebte der Benediktiner-Stifte. — Bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern. — Notizen: (Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2812. Nrus. exped. 2053. praes 27. Oktober 1841. 3503.

An sämmtliche allgemeine Rentämter und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Regierungsblatt pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rentämter, welche mit Vorlage der Uebersichten über die pro 1842 abzugebenden Regierungsblätter noch im Rückstande sich befinden, werden unter Hinweisung auf die höchste

(*)

Finanzministerial-Entschließung vom 25. September 1826 (Döllingers Verordnungs-Sammlung, Band XIX, Seite 63) und auf das Ausschreiben der Regierung vom 11. September 1835 (Kreisblatt Seite 604) aufgefordert, diese Verzeichnisse in Duplo binnen längstens 8 Tagen unfehlbar anher einzusenden. Die Distrikts-Polizei-Behörden haben deßhalb die erforderlichen Mittheilungen an die Rentämter unverzüglich zu bewirken.

Würzburg, 21. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

Nrus. praes. 546. Nrus. exped. 1471. praes. 25. Oktober 1841. 3489.

An die k. Rentämter Römershag, Rothenbuch, Röttingen, Kissingen, Eltmann und Homburg.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen von 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Rescript vom 29. v. Mts. wird den bezeichneten Rentämtern im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 18. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 13411. K. B.

Finanz-Ministerium.

Der inzwischen verlebte Archivar v. Delling hat über die Verhandlungen der bayerischen Ständekammern vom Jahre 1840 ein Repertorium angefertigt, zu dessen Anschaffung um den Preis von fünfzig vier Kreuzern (54 kr.) auf Regie alle jene, dem unterfertigten k. Finanzministerium untergeordneten Stellen und Aemter, welche die Ständeverhandlungen vom Jahre 1840 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, mit dem Bemerken hiemit ermächtigt werden, daß die Versendung durch den Postwagen als Regierungs-Sache geschieht.

Die Bezahlung des Preises der Repertorien, welche an die Expeditionsämter der k. Finanz-Kammern zur Vertheilung an die betreffenden Behörden und Aemter versendet werden, geschieht nach vorausgegangenem Empfange der Exemplare an denjenigen Mandatar der von Delling'schen Relikten, welcher die Verschickung besorgen wird, und die Geldsendung darf ebenfalls als Regierungssache behandelt werden.

München, 29. September 1841.

Auf ꝛc.

Nrns. praes. 23911. Nrns. exped. 1942. praes. 24. Oktober 1841. 3467.

(Den Stand des Pensions-Instituts für Wittwen und Waisen der teutschen Schullehrer im Kreise von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auszug aus der für das Etatsjahr 1839/40 gestellten und genehmigten Rechnung über das Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensions-Institut für den diesseitigen Regierungs-Bezirk wird nebst dem in 1840/41 übergehenden Vermögensstand dieses Instituts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 17. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, coll.

Uebersicht

über den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise am Schlusse des Rechnungsjahres 1839/40.

Einnahme.	fl.	kr.	pfg.
Tit. I. an Aktiv-Kasse-Bestand	1170	37	2 1/3
„ III. an Rechnungs-Defecten und Ersatz-Posten	1	20	—
„ IV. an Zinsen von Activ-Kapitalien	3645	7	1 1/3
„ VIII. an Sustentations-Beiträgen des Staates, der Stiftungen der Privaten und an Taxen	6686	48	8
„ XIII. an heimgezahlten Activ-Kapitalien	5775	—	—
Summa aller Einnahmen	17278	53	2 2/3

Ausgabe.	fl.	kr.	pfg.
Tit. II. an Rechnungs-Defecten und Ersatz-Posten	2	40	—
„ III. auf die Verwaltung	45	47	2
„ IV. auf den Zweck — an 220 Theilnehmer	8148	18	—
„ X. an hingeliehenen Activ-Kapitalien	6640	—	—
Summa aller Ausgaben	14836	45	2
a) baarer Rezeß	2442	8	2/3
b) an Ausstand	110	—	—
Summa des Bestandes	2552	8	2/3

Der ganze Vermögensstand beträgt

a) an Kapitalien	90015	fl. — kr.	— pfg.
b) an baarem Rezeß	2442	fl. 8 kr.	2/3 pfg.
c) an Ausstand	110	fl. — kr.	— pfg.
Summa	92567	fl. 8 kr.	2/3 pfg.

Auf Zahlung von Pensionen für die Jahre 1821/22 mit 1839/40 sind

= 92,838 fl. 52 kr. 3 pfg. =

verwendet worden.

(**)

Nrus. praes. 316. Nrus. exped. 2339. praes. 28. Oktober 1841. 3509.

(Praxislizenz für Dr. Fuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. et chir. Johann Fuchs zu Würzburg wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz zu Hilders nehmen zu dürfen.

Würzburg, 22. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Nrus. praes. 1820. Nrus. exped. 1583. praes. 25 Oktober 1841. 3484.

(Das wohlthätige Vermächtniß des Michael Goeb alt von Bergrheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Michael Goeb, alt, von Bergrheinfeld hat der Distrikts-Stiftung zur Beförderung der Sittlichkeit im Landgerichts-Bezirke Werneck die Summe von 50 fl. zugewendet, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken des Vermächtnißgebers hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 17. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

---

785. praes. 27. Oktober 1841. 3498.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Siegelmäßigkeit der Aebte der Benediktiner-Stifte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet, daß in Folge hoher Justizministerial-Entschließung vom 18. d. M. Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, auszusprechen, daß die Aebte der Benediktiner-Stifte in Bayern jener Kathegorie höherer Beamten gleich zu achten seyen, welcher verfassungsmäßig die Siegelmäßigkeit zugestanden werden soll.

Aschaffenburg den 23. Oktober 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekretär.

Ad Num. 28. R. E. N. 315. praes. 27. Oktober 1841. 3497.

An die k. prot. Dekante des Consistorial-Bezirkes Bayreuth.

(Die bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Palm'schen Buchhandlung zu München ist eine Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern erschienen, von der das Exemplar im Subscriptions-Preis auf 2 fl. — der Ladenpreis zu 2 fl. 42 kr. festgesetzt ist.

Die k. prot. Dekanate, und sämmtliche protestantische Pfarrämter werden auf diese mit vieler Genauigkeit entworfene, interessante Karte aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 23. Oktober 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Oktober 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. und 20ten Oktober 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 19. bis 26. Oktober 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	23	—	4	—	20	—	42	19	45
	Kern										
	Korn	31	10	—	4	—	10	—	97	9	45
	Haber	5	3	45	3	—	3	39	8	3	40
	Gerste	7	7	15	16	3	6	48	79	7	—
Im mittlern	Weitzen	279	19	54	165	3	17	35	636	18	45
	Kern										
	Korn	135	9	41	167	4	9	16	261	9	26
	Haber	240	3	21	58	4	3	23	18	3	15
	Gerste	247	6	56	438	2	6	26	63	6	45
Im tiefsten	Weitzen	4	16	30	2	2	10	—	25½	15	30
	Kern										
	Korn	1	9	—	3	—	8	30	38	9	—
	Haber	20	3	12	2	—	3	6	6	3	10
	Gerste	4	6	20	1	1	5	—	19	6	30

Digitized by

Augsburger Börse.

Den 21. Oktober 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/8	101 7/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			160
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 124.

Würzburg, Dienstag, den 2. November 1841.

Inhalt.

Bürgermeister-Wahl zu Sommerhausen. — Notizen: (Schuldienst-Verleihung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 2285. Nrus. exped. 2109. praes. 29. Oktober 1841. 3519.

(Die Wahl eines Bürgermeisters zu Sommerhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 12. d. M. vorgenommenen ordentlichen Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Sommerhausen wurde der Tabaksfabrikant Kaufmann Friedrich Koch wiederholt gewählt und in dieser Eigenschaft von der unterfertigten Stelle bestätigt.

Würzburg den 23. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. Oktober d. Js. wurde der erledigte Schuldienst zu Motten dem bisherigen Schulverweser Mich. Scheidler dortselbst übertragen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 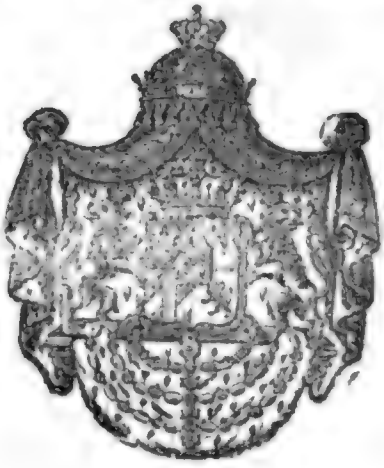 und Aschaffenburg.

N° 125.

Würzburg, Donnerstag, den 4. November 1841.

Inhalt.

Personal- und Qualifikations-Listen der Schullehrer. — Bewilligungen von Kollekten. — Beschlagnahmen. — Erledigung der protest. Pfarrei Baiersdorf. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3167. Nrus. exped. 2297. praes. 31. Oktober 1841. 3539.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an sämmtliche k. Distrikts-Schulen-Inspektionen und Lokal-Schulkommissionen des Regierungsbezirks.

(Die Personal- und Qualifikations-Listen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der oben benannten Behörden, welche mit Einsendung der Personal- und Qualifikationslisten der Schullehrer ihrer Aufsichtsbezirke für das Jahr 1840/41 noch im Rückstande

(*)

sind, werden unter Hinweisung auf § 13 des Regulativs vom 22. Juli 1837 bezeichneten Betreffs aufgefordert, die Einsendung der fraglichen Listen binnen 8 Tagen zu bethätigen.

Würzburg den 29. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 2885. Nrus. exped. 2402. praes. 2. November 1841. 3552.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Sängerstimmen aus dem Süden an den König des deutschen Nordens; politische Rhapsodie von dem Dichter der Krystalle. Regensburg, gedruckt bei J. Reitmeyer, 1841.")

Die von dem k. Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Sängerstimmen aus dem Süden an den König des deutschen Nordens; politische Rhapsodie
„von dem Dichter der Krystalle; Regensburg, gedruckt bei J. Reitmeyer, 1841."

hat durch höchstes Ministerial-Rescript vom 18. l. M. die Bestätigung erhalten. Hiernach hat nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift die Confiscation einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauen Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 25. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 629. Nrus. exped. 2377. praes. 2. November 1841. 3554.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Wodurch wird der römische Katholizismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. — Send- und Antwortschreiben an den Verfasser des Frh. v. Wiesau. Zwei Abhandlungen von Vinzenz v. Politzki, Prediger zu Rhein in Ostpreußen. Darmstadt bei E. W. Leske 1841." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Wodurch wird der römische Katholizismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. — Send-
„und Antwortschreiben an den Verfasser des Freiherrn von Wiesau. Zwei Abhandlungen,
„von Vinzenz von Politzki, Prediger zu Rhein in Ostpreußen. Darmstadt bei E. M. Leske,
„1841."

hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 18. l. M. die Bestätigung erhalten. Hiernach

hat die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zum genauesten Vollzuge angewiesen.

Würzburg, 25. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Häbner.

Nrus. praes. 2882. Nrus. exped. 2399. praes. 2. November 1841. 3555.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den Müller Andr. Jöllmayer zu Abrein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Müller Andreas Jöllmeyer zu Abrein, Landgerichts Laufen, dessen Schiffmühle am 29. Juli v. J. durch Hochwasser zerstört wurde, auf seine wiederholte Vorstellung und nachdem die demselben Allerhöchst bewilligte Kollekte bei seinen Gewerbsgenossen in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg nur einen geringen Ertrag abgeworfen hat, die weitere Veranstaltung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungs-Bezirken von Ober- und Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, die Kollekte bei den Gewerbsgenossen vornehmen zu lassen, und in 14 Tagen das Resultat nebst den Namen der Geber berichtlich anzuzeigen, die gesammelten Beiträge aber an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden.

Würzburg, 25. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 2352. Nrus. exped. 1832. praes. 31. Oktober 1841. 3538.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Kollekte für die durch den Brand in Smyrna verunglückten Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die durch den Brand in Smyrna verunglückten Israeliten eine Sammlung milder Beiträge bei den israelitischen

(**)

Glaubensgenossen in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diese Sammlung bei den israelitischen Glaubensgenossen durch deren Cultus-Vorsteher vornehmen zu lassen und das Resultat an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, zugleich aber auch berichtliche Anzeige über dasselbe anher zu erstatten.

Würzburg, 19. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. E. 329. K. 493. praes. 1. November 1841. 3541.

(Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, Dekanats Erlangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Jahreiß kam die Pfarrei Baiersdorf, k. Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen — innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1838 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus Staats-Kassen						
a) an baarem Gelde	152	30				
b) an Naturalien						
6 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	24	—				
18 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 32 kr.	27	36				
1080 Stück weiche Wellen pr. Hundert 1 fl. 40 kr.	18	—				
2) Aus Stiftungs-Kassen						
an baarem Gelde	2	42	1/2	224	48	1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Aktiv-Kapitalien				12	30	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, dann 1/8						
Morgen Hausgarten	65	—				
dergleichen von 9 Tagw. Aecker und Wiesen	125	—		190	—	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten:						
a) ständige Abgaben in Geld	3	28	1/4			
b) an unständigen Abgaben:						
an Handlöhnen und Consenstaxen	1	51	1/2			
2) an Zehenten:						
vom Groß- Klein- und Heuzehenten	624	18		629	37	3/4

V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 33 fl. Beichtgeld	fl. 250	kr. 25	
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	—	
Summa	1307	21	1/4
Die Lasten mit	48	55	1/4
hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen	1258	26	

wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freiwilligen Holzfuhren zu rechnen sind.

Ansbach, den 22. Oktober 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Oktober l. Js. den Forstwart zu Kollenberg, Kajetan Bay, zum provisorischen Revierförster in Krausenbach, Forstamts Bischbrunn, zu befördern; dann

die bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Wilhelm Buckingham, zu verleihen; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Eberhard von Clanner, zu befördern; zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg den Protokollisten des genannten Gerichts, Franz Herrmann Pelletier, zu ernennen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigte Protokollistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Rechtspraktikanten Karl Michael Meißner, zu Kronach, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. September l. Js. die Pfarrei Karlstadt gleichnamigen Landgerichts, dem Kaplan an der Stadtpfarrei St. Peter in Würzburg, Priester Michael Schmitt, allergnädigst zu verleihen, und

unterm 18. Oktober l. Js. der von den Freiherren von der Tann für den Pfarramts-Candidaten Johann Leonhard August Bauer ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle zu Tann, Dekanats Waltershausen, mit welcher die Pfarrei Habel verbunden ist, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Augsburger Börse.

Den 28. Oktober 1841.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102 1/8	101 7/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		160
Bank-Actien Div. K. Sem.	668	664

13te besondere Beilage zum Intelligenz von Unterfranken und Aschaffenburg vom Jahre 1841.

pr

Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Au
Vereines für das Königreich Bayern vom

Im Namen Seiner Majestät de

Das Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für da
gestellt, die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahme
sicherungs-Vereines vom Jahre 1840 zu veröffentlichen.

Dieselbe folgt hier nachstehend im Abdrucke, und muntert
Guts-Besitzer zum Beitritte zu dieser des allerhöchsten Schutzes
nigs sich erfreuenden Anstalt auf.

Würzburg den 17 Oktober 1841..

Königliche Regierung von Unterfranken und
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Regieru

Nam

Ag

Ober

1	Aigner Ant.,
2	Aschauer Fra
3	Baader Herr
4	Beimler Gab
5	Bößl Georg,
6	Dunst Franz,
7	Eder, Pfaffe
8	Eder Raphael
9	Enzensperger
10	Fastberger J
11	Glaswinkler
12	Göbl Sebast
13	Göschl Anton
14	Greiß Franz
15	Haltenberger
16	Hartlmüller,
17	Heigl Georg,

ngsbezirke und ten der enten.	I. Bei den Schuldigkeit														Gut-	
	Reste vom Vorjahre.		Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre		Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Aus der Kassa baar erhalten.		Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.		Summa		Reste hinaus, herein Versicherungs- u. Restanden- träge, ohne Klagkosten.	
Bayern.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kollersdorf	102	21½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	—	—	104	39½	78	58½
tz, Strausdorf	18	40	—	—	846	14½	3	8	100	—	1	24	—	11	969	37½	739	55½
n., Weilheim	98	41½	—	—	644	18½	6	36	943	55½	—	54	—	31	1694	56½	514	4
, Miesbach	150	21¼	—	—	139	29¼	12	45	88	36	—	30	—	—	391	41½	261	50
Tölz	53	41½	—	—	115	52¼	—	—	49	50¼	—	42	—	—	220	6½	140	8½
Altötting	155	45½	—	—	151	11	5	42	—	—	—	30	—	—	313	8½	276	6½
hofen	339	39	12	19¾	—	—	4	-	—	—	—	—	—	19½	356	18½	323	24½
, Ranft	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—
Erhard, Au	6	14¼	—	—	162	30	—	—	151	8¼	—	30	—	—	320	22½	166	48½
oh, Traunstein	398	53	—	—	323	24¼	—	—	350	13	—	42	—	48	1074	¾	664	32¼
Fr., Apfeldorf	120	58	—	—	48	36¾	—	—	262	40½	—	18	—	—	432	33½	150	8½
an, Habach	203	5	—	—	1123	28¾	6	54	515	12¼	—	54	—	7½	1849	41½	1205	54
, Laufen	2940	10½	—	—	2377	57¼	—	—	—	—	1	6	—	—	5319	13¾	1024	30½
, Obing	—	—	—	—	300	25¾	2	18	—	—	—	24	—	—	303	7½	263	43½
Ant., Gelting	245	16	—	—	74	15½	—	—	—	—	—	12	—	—	319	43½	291	44½
Geisenfeld	—	54	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	1	21¾
Anzing	50	32	—	—	307	14¾	—	—	50	—	—	30	—	34	480	50½	287	25½
Latus 1)	4886	59	12	19¾	6614	58½	41	23	2511	36½	10	54	2	31	14080	41½	6390	35

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	3	30½	—	—	—	—	19	51		
187	23½	—	—	—	—	—	—	42	18½	—	—	—	—		
448	21	556	55½	12	—	—	—	32	12½	—	—	2	41½		
20	36½	87	35½	12	—	—	—	6	58½	—	—	2	42		
8	6	39	22½	12	—	—	—	5	47½	12	—	—	—		
29	28½	—	—	—	—	—	—	7	33½	—	—	20	34½		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
61	14½	72	12½	9	—	—	—	8	7½	—	—	—	—		
66	10	296	51½	9	—	20	31½	16	10½	—	—	—	—		
—	—	259	25½	18	—	2	34	2	25½	—	—	—	—		
47	21	499	6	36	—	5	10	56	10½	—	—	—	—		
323	11½	27	56½	6	—	30	—	40	13½	—	—	—	—		
24	23½	—	—	—	—	—	—	15	1	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	10	37½	3	42½	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
98	12½	—	—	—	—	4	½	15	21½	—	—	—	—		40
		1839	25			76	43½			18	16				1005
1317	30½			114	—			252	3½			45	48½		

36 Mayer J., H
37 Mayer Seba
38 Mayerl, Gre
39 Melcher Mic
40 Mühlbauer
41 Myfenbeck
42 Neumayer
43 Obermeyer
44 Oettl Andrea
45 Pollin Alois
46 Rappl Fr.,
47 Rauch Alois
48 Reinpold Bo
49 Ritzl Michl,
50 Rohrmüller
51 Sedlmayer
52 Sicherer Fe
53 Schruff Mic

Digitized by Google

ngsbezirke und ...en der ...enten.	I. Bei den																	
	Schuldigkeit.																Gut-	
	Reste vom Vorjahre		Einnahms-Nachhohlungen vom Vorjahre		Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Aus der Kassa baar erhalten.		Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.		Summa.		Reste hinaus, herein Versicherungs- u. Restantentträge, dem Klagkosten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
...ohenkammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27½
...t. Trostberg	—	—	—	—	419	41	7	30	441	11¾	—	54	—	4	869	20¾	531	31¾
...ßholzhausen	—	14½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14½	—	14½
...gl, Greifenberg	141	¼	—	—	42	41¾	—	—	—	—	—	18	—	—	183	59½	174	44
...os., Rain	—	—	—	—	25	29¾	—	—	—	—	—	18	—	—	25	47¼	24	19
...ph., Kay	—	—	—	—	832	17	—	—	91	40½	—	30	—	—	924	27½	774	1
...oh., Aufkirgen	271	28¾	—	—	340	53½	—	—	81	47	—	18	—	32¾	695	—	548	23
...os., Hart	56	35¼	—	—	12	3	4	48	—	—	—	12	—	—	73	38¼	62	4
...s, Wahl	11	14	—	—	71	51½	—	—	—	—	—	24	—	—	83	29½	77	5
... Landshut	—	—	—	—	68	56½	—	—	13	11¾	—	18	—	—	82	26¼	59	50
...Ehrnsdorf	45	1½	—	—	240	41	—	—	201	12¼	—	20	—	—	487	24¾	423	4
..., Haag	2071	31¼	—	—	333	55½	—	—	57	22½	1	6	—	—	2463	55¼	584	39
...lth., Inning	20	44	—	—	439	39¼	—	—	140	46	—	54	—	—	602	3¼	355	55
... Graßau	40	32¼	—	—	78	5	—	—	38	58¼	—	12	—	—	157	47½	110	40½
...Seb., Dorfen	453	29¼	—	—	335	56¼	7	6	50	—	—	42	—	—	847	13½	501	47¾
...., Altomünster	38	49¼	—	—	20	6	—	—	—	—	—	24	—	—	59	19¼	56	19¼
...d., Ilmünster	38	9¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	9¾	25	53
...hl., Föching	218	47	—	—	768	47	2	18	290	43½	1	6	—	—	1281	41½	796	58
Latus 3)	3397	37			4031	3	21	42	1406	53½	8	6	—	36¾	8865	58	5108	3

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
310	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	59	6	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	7	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	16½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	22¼	81	17¼	6	—	—	—	41	36¾	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
31	12	78	5	6	—	13	51½	17	2½	—	26	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	53½	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	36	—	—	—	—	—	—	3	35½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	14¼	—	—	—	—	—	—	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	16¾	15	46	3	—	3	16	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4[illegible]	—	—	—
57	22½	13	34¾	3	—	27	4½	13	45	1	12	—	—	—	—	—	—	7[illegible]	—	—	—
199	48¼	21	20¼	3	—	—	—	21	59	—	—	—	—	—	—	—	—	6[illegible]	—	—	—
25	34¾	11	38¼	6	—	—	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
119	56	—	—	—	—	9	49½	14	27¼	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	28¾	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
162	8¼	262	5	9	30	12	34½	38	26	—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—	—
		483	46½			80	5¾			8	26			—	—			689			
981	21			36	30			196	14½												

Lat

Saa. D

Nieder

1 Ebner Jos.,
2 Gmeinwieser
3 Hormannsdor
4 Huber Math.
5 Röckel Xav.,
6 Schaller Ma
7 Schmidhamm
8 Strobl Jos.,

Saa. D

1 Durchlacher
bolanden

Digitized by Google

ungsbezirke und hen der genten.		I. Bei der Schuldigkeit														Gut-	
		Reste vom Vorjahre.		Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre		Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Aus der Kassa baar erhalten.		Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.		Summa		Reste hinaus, herein Versicherungs- Restantenbeiträge, Klagkosten.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
u. s.	1	4886	59	12	19⅝	6614	58½	41	23	2511	36½	10	54	2	31	14080	41½	6396	35
	2	12484	17¼	51	48¼	6293	44½	60	50	4505	39½	12	42	3	1	23412	2¼	9351	0½
	3	3397	37	—	—	4031	3	21	42	1406	53½	8	6	—	36¾	8865	58¼	5108	3
	4	8506	28¼	40	49	3247	13¼	47	22¾	1342	50¾	7	24	3	44¼	13195	52½	4895	—
berbayern.		29275	21½	104	57	20186	59	171	17¾	9767	—	39	6	9	53	59554	34½	25744	49½
-Bayern.																			
Fagenfelden		389	17¾	—	—	221	19½	—	—	309	47½	—	30	1	16	922	9¾	559	52
Georg, Berg		273	16¾	—	—	163	—¾	—	—	162	45	—	—	—	—	599	2¾	432	19½
fer, Deggendorf		73	23¾	—	—	3	46	—	—	—	—	—	18	—	—	77	27¾	26	46½
Pöcking		—	—	—	—	64	25¼	2	18	141	16¾	—	54	—	—	208	53½	12	54¼
Weisenhausen		—	—	—	—	168	11¾	3	58	84	55¾	—	12	—	—	257	17½	175	47
, Fürstenzell		—	—	—	—	51	52	—	—	—	—	—	18	—	—	52	10	51	52
r G., Simbach		—	—	—	—	21	13	—	—	114	57¼	—	—	—	—	136	10¼	21	18
Straubing		306	34	—	—	237	59½	—	—	—	—	—	30	—	6	545	10	517	38½
iederbayern.		1042	32¼	—	—	931	47½	6	16	813	41½	2	42	1	22	2798	21½	1798	27¾
falz.																			
ul., Kirchheim-		288	40	—	—	252	23	—	—	—	—	—	—	—	—	541	3		

Digitized by Google

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1317	30½	1839	25	114	—	67	43½	252	3½	18	16	45	48½	1	
2329	58½	2720	28½	61	—	208	51¾	307	19	106	15½	2382	15	1	
981	21	483	46½	36	30	80	5¾	196	14½	8	26	—	—		
582	—	920	33½	36	—	97	34¼	144	42½	32	51	1316	43½		
5210	50½	5964	13½	217	30	463	15¾	900	19½	165	18½	3744	47½	4	
—	—	313	41¾	18	—	19	29	11	4	—	—	—	—		
—	—	146	34	12	—	—	—	8	9	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	—	—		
15	9¾	174	36	3	—	—	—	3	13¾	—	—	—	—		
73	6	—	—	—	—	—	—	8	24½	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	2	35½	—	—	—	—		
—	—	110	18¾	3	—	—	—	1	3½	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	15	19½	11	54	—	—	—	—		
88	15¼	745	43½	36	—	34	48½	46	35	—	—	—	—		
II. Hälfte 10	8	—	—	—	—	—	—	12	58	13	58	232	31		

1 Dauerling J.
2 Egloff Heinr.
3 Hoffmann Au
4 Karl Jos., D
5 Münch K. F

Saa.

Mitte
1 Bannig Aug
2 Bergmann J
3 Bernhold K
4 Eyrisch J.
5 Kraft Konr
6 Schäffner
7 Schlötzer D
8 Schneider
9 Scholl J.
10 Schrenker
11 Sticht Ad.

Saa.

Digitized by Google

ngsbezirke und hen der enten.	I. Bei den Schuldigkeit.																Gults-	
	Reste vom Vorjahre		Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre		Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Aus der Kassa baar erhalten.		Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.		Summa.		Reste hinaus, herein Versicherungs u. Restantenbeiträge, dann Klagkosten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Franken.																		
Stadtsteinach	23	27¾	—	—	10	1½	2	42	—	—	—	18	—	—	36	29½	35	46¾
Hof	305	31½	—	—	254	54	—	—	—	—	—	30	—	24	561	19½	318	18
., Kirchlamnitz	16	21½	—	—	13	6	—	—	—	—	—	12	—	—	29	39½	27	30¾
berheid	65	18½	—	—	46	57¼	3	6	—	—	—	12	—	—	115	33¼	51	30
, Baireuth	—	—	—	—	20	32¾	—	—	12	36	—	12	—	—	33	20¾	32	18¾
Oberfranken.	110	39½	—	—	345	31	5	48	12	36	1	24	—	24	776	22½	465	24¾
Franken.																		
H., Nürnberg	—	—	—	—	36	45	—	—	—	—	1	6	—	—	37	51	34	55
., Beilngries	6	5¾	—	—	—	—	1	57	—	—	—	—	—	—	8	2¾	8	2¾
rl, Dinkelsbühl	2	—	—	—	72	44⅓	—	—	112	32¾	—	12	—	—	187	29¾	73	10
., Thalmäßingen	34	10¾	—	—	26	26⅓	—	—	—	—	—	12	—	—	60	49	57	36
, Herieden	52	11	—	—	46	29	3	6	—	—	—	30	—	—	102	16	96	20½
Neustadt a/A.	66	2¼	—	—	16	40	—	—	—	—	—	—	—	—	82	42½	69	15¾
w. Uffenheim	—	25¾	—	—	232	2	—	—	—	—	—	12	—	—	232	39¼	220	26
., Lippertshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23¼
, Feuchtwangen	—	—	—	—	49	10¾	—	—	—	—	—	—	—	—	49	10¾	44	41¾
dw., Dietfurt	58	54½	—	—	47	14	—	—	9	45¾	—	18	—	—	116	12½	107	53¼
Schwabach	—	—	—	—	6	38	—	—	—	—	—	18	—	—	6	56	6	58
Mittelfranken.	219	49¾	—	—	534	9½	5	3	122	18½	2	48	—	—	884	8½	719	41¼

Digitized by Google

rungsbezirke und men der lgenten.	I. Bei den Schuldigkeit														Gut-	
	Reste vom Vorjahre.		Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre		Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Aus der Kassa baar erhalten.		Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.		Summa		Reste hinein Versicherungs- Restanzenträge, Klagkosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schwabmünchen	171	19	—	—	674	35½	12	14	225	45½	—	54	—	31	1085	19	605	24½
Weitzenried	23	22¾	—	—	328	39½	7	42	—	—	—	12	—	—	359	56¼	341	15½
R., Reßlwang	—	—	10	—	488	21	—	—	1190	34½	—	54	—	—	1689	49½	1168	7
chenhausen	1	23¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23½	—	—
Edelstetten	52	53½	—	—	32	50	4	36	—	—	—	18	—	—	90	37½	86	44
t., Ottobeuren	412	59¾	—	—	3	58	2	18	—	—	—	6	—	—	419	21¾	366	38½
B., Steinheim	174	21	—	—	9	20	—	—	—	—	—	12	—	—	183	53	88	—
, Füßen	31	49¼	—	—	949	47½	2	48	200	—	1	24	—	—	2185	48¾	776	1
., Bißingen	—	—	—	—	74	11	2	18	38	41½	—	12	—	—	115	22½	10	38
h., Neuburg	362	6¾	—	—	226	25¾	22	10	—	—	—	18	—	—	611	—½	256	40½
., Günzburg	624	31¼	—	—	652	19¾	—	—	1423	55	—	30	—	—	2701	16	1155	48
B., Höchstädt	11	2½	—	—	8	50	—	—	—	—	—	18	—	—	20	10½	19	26
., Ursberg	507	14¼	—	—	493	11½	14	—	—	—	—	54	1	15	1016	34¾	941	10¾
Gundelfingen	—	—	—	—	68	50	—	—	—	—	—	18	—	—	69	8	65	34
., Mickhausen	341	27	—	—	158	36	9	24	—	—	—	54	—	32	510	53	488	30
Zusmarshausen	—	—	42	—	299	7	2	18	566	—	—	42	—	—	910	7	612	6½
Kaufbeuren	723	48¼	—	—	865	20¾	7	30	75	—	—	42	—	—	1672	21½	1308	58
Sonthofen	527	42¾	—	—	495	31¾	2	42	946	42½	—	54	—	—	1973	33	882	15½
Latus 2)	3966	2	52	—	5829	55	90	—	4666	39	9	42	2	18	14616	36	9183	18½

Digitized by Google

Digitized by Google

…rungsbezirke und …amen der …Agenten.	I. Bei den																	
	Schuldigkeit.																Gut-	
	Reste vom Vorjahre		Einnahms-Nachhohlungen vom Vorjahre		Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Aus der Kassa baar erhalten.		Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.		Summa.		Reste hinaus, herein Versicherungs- u. Restantenbeiträge, dem Klagkosten.	
…itulation.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
…yern	29275	21½	104	57	20186	59	171	17¾	9767	—	39	6	9	53	59554	34¼	25744	49¼
…ayern	1042	32¼	—	—	931	47½	6	16	813	41½	2	42	1	22	2798	21¼	1798	27¼
	288	40	—	—	252	23	—	—	—	—	—	—	—	—	541	3	—	—
…lz	2698	54¾	—	—	549	19	9	58	420	37½	4	—	—	—	3682	49½	870	34½
…anken	410	39¼	—	—	345	31	5	48	12	36	1	24	—	24	776	22¾	465	24¼
…anken	219	49¾	—	—	535	9½	5	3	122	18¼	2	48	—	—	884	8¾	719	41½
…anken	73	6	—	—	146	40	2	18	—	—	—	12	—	39	222	25	142	2½
…n	6628	5	94	21¼	17968	4¼	164	59	14454	23¾	25	24	6	8¾	39341	26	23794	24¼
…ch	—	—	600	—	958	2¼	—	—	1090	36½	1	54	—	—	2650	32¾	1777	11¼
…ummarum	40637	8½	799	18¼	41872	55½	365	39¾	26681	13¾	77	30	18	26¾	110452	12½	55312	35¼

…jitized by Google

Digitized by Google

Bilance.			Geld-Beträge. fl.	kr.
esammt-Einnahmen betragen			89347	53 1/4
" Ausgaben dagegen			66490	22 1/4
m Rechnungsschlusse 1840 verbleiben in Kassa baar			22857	31
Von dieser Baarschaft kommen jedoch abzurechnen:				
Die von der Gesammt-Entschädigungssumme von 1840 in Abzug gebrachten 3 Prozent, welche betragen	854 fl. 14 3/4 kr.			
Die zweite Hälfte der Entschädigung von 1840 mit	13621 fl. 34 1/4 kr.			
Die bereits einbezahlten Ausstände von 1839, welche den damals Geschworten Mitgliedern zugesichert worden sind	4567 fl. 16 kr.		19043	5
Abzug dessen verbleibt vom Jahre 1840 ein Ueberschuß von			3814	26

München am 14. Juli 1841.

Das

Ausschuß des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Dr. Gattinger. Recheis, Pfarrer. Christian Glaser.

Max Stigelmayr, Pfarrer.

Luttner, Buchhalter.
Pöck.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 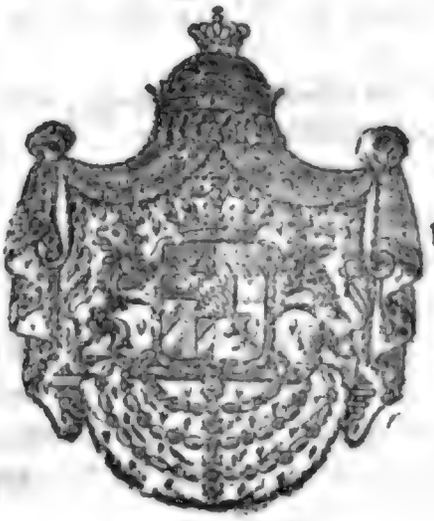 und Aschaffenburg.

N° 126.

Würzburg, Samstag, den 6. November 1841.

Inhalt.

Königl. allerhöchste Verordnung, die Statuten des Königl. Damenstifts zur heiligen Anna in München betr. — Aufstellung der Vorbereitungslehrer für 1841/42. — Empfehlung einer Druckschrift, das Branntweintrinken betr. — Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur der Synagoge zu Altenstein. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Großjährigkeits-Erklärung. Getreidpreise.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Statuten des Königl. Damenstifts zur heiligen Anna in München betreffend.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und verfügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter dem 18. Februar 1802 bestätigten Statuten des im Jahre 1784 ursprünglich zum Besten des in den

(*)

damaligen obern Kurlanden angesessenen Adels gegründeten Damenstifts zur heiligen Anna in München Uns zu nochmaliger Einsicht und Prüfung haben vorlegen lassen, finden Wir, in Erwägung der seitdem mehrfach veränderten Verhältnisse, Uns bewogen, die fraglichen Statuten für künftighin, so lange Wir nicht anders verfügen, in nachstehender Weise abzuändern, und zwar:

Zu Ziffer II. statt der dort getroffenen Verfügung über die Regie der Stiftsgüter und den Genuß der jährlichen Renten-Ueberschüsse, bestimmen Wir, daß die jeweilige Abtissin ein jährliches Abbatial-Einkommen zu genießen habe, welches von dem Könige festgesetzt wird.

Zu Ziffer IV., daß von der Verleihung jener Präbenden, für welche nicht die in Ziffer V. bezeichnete Ahnen-Probe vorgeschrieben, auch adeliche Bewerberinnen nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Zu Ziffer VI., daß die Verleihung von Präbenden des Münchner-Damenstiftes nicht blos auf Unser Herzogthum Bayern, dann die Oberpfalz und das Herzogthum Neuburg beschränkt, sondern für den ganzen Umfang Unseres Königreichs statthaft sey.

Unter diesen durch die Umstände herbeigeführten Modificationen wollen Wir jene Statuten, gleichwie die darauf bezüglichen späteren Verordnungen vom 10. Februar 1825 und vom 14. November 1837, durch Unsere gegenwärtige Verfügung erneuern und bestätigen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 23. des Monats Oktober 1841.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3633. Nrus. exped. 2499. praes. 2. November 1841. 3553.

(Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des § 9 des Regulatives vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird im Nachstehenden das Verzeichniß der für das Schuljahr 1841—42 aufgestellten Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge bekannt gemacht.

Würzburg, 29. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Verzeichniß

der für das Schuljahr 1841/42 in Unterfranken und Aschaffenburg aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer.

Sitz der k. Distr.-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschafts-Gericht	Namen der aufgestellten Vorbereitungslehrer	Wohnsitz
		A. Katholiken.	
Altenmünster	L.-G. Hofheim	Baier	Schullehrer zu Aidhausen.
		Englert	" zu Hofheim.
		Häpp	" zu Friesenhausen.
		Ruckert	" zu Bramberg.
		Vierengel	" zu Goßmannsdorf.
		Weber	" zu Bundorf.
Alzenau	L.G. Alzenau	Stumpf	" zu Kahl.
		Ohlhaut	" zu Mömbris.
		Mohr	II. " zu Alzenau.
Amorbach	H.-G. Amorbach	Jakob, Johann	I. Knaben-Schull. zu Amorbach.
		Fenn, Johann Martin	II. Schull. zu Amorbach.
		Drischler, Balthaser	Schullehrer zu Weilbach.
Aufenau	L.-G. Orb	Wolf, Georg	II. Schull. zu Wertheim.
		Brnst, August	III. Knabenl. zu Orb.
		Weippert, Adam	Schull. zu Pfaffenhausen.
Bütthard	L.-G. Aub	Gerber, Gregor	" zu Gaurettersheim.
		Huhn, Balthasar	" zu Buch.
		Schimpf, Math. Ign.	" zu Röttingen.
		Schmitt, Michael	" zu Riedenheim.
Gemeinfeld	L.-G. Ebern	Endres	" zu Kraisdorf.
		Brennfleck	" zu Neutersbrunn.
		Breitung	" zu Bischwind.
	L.-G. Baunach	Köhler	" zu Baunach.
		Günder	" zu Gerach.
		Hehlein	" zu Mürsbach
Ettleben	L.-G. Werneck	Blümm, Georg	I. Schull. zu Geldersheim.
		Kraus, Carl	Schull. zu Theilheim.
		Müller, Andreas	II. Schull. zu Bergrheinfeld.
		Reiß, Gregor	Schull. zu Stettbach.
Fladungen	L.-G. Mellerichstadt	Hemmerich, Martin	Knabenlehrer zu Fladungen.
		Lampert, Alexander	Schull. zu Nordhein.
Greßthal (Arnstein)	L.-G. Arnstein	Droll, Bernhard	" zu Müdesheim.
		Göpfert Valentin	III. Schull. zu Arnstein.
		Keller, Anton	Mädchenlehrer daselbst.
		Krampf, Adam	Schull. zu Bergtheim.
		Weth, Martin	" zu Halsheim.
		Wohlfahrt, Kaspar	" zu Gänheim.

Sitz der k. Distr.-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschafts-Gericht	Namen der aufgestellten Vorbereitungslehrer	Wohnsitz
Greßthal (Euerdorf)	L.-G. Euerdorf	Rost, Kaspar	Schull. zu Ramsthal.
		Mangold Georg	„ zu Elfershausen.
		Kaufmann, Gottfried	„ zu Trimberg.
		Quaglia, Michael	„ zu Machtildshausen.
		Then, Johann	„ zu Greßthal.
		Werner, Johann	„ zu Wasserlosen.
Großenbardorf	L.-G. Königshofen	Bayer, Georg Joseph	„ zu Königshofen.
		Schimpf, Valentin	„ zu Großbardorf.
		Degg, Kaspar	„ zu Sternberg
Großlangheim	L.-G. Kitzingen	Rützel, Andreas	
		Glassen, Joseph	„ zu Kitzingen.
		Feuerbach, Adam	
		Ludwig, Christoph	
		Rützel, Lorenz	„ zu Großlangheim.
Großostheim	L.-G. Obernburg	Hartung Balthasar,	„ zu Hobbach.
		Kempf, Johann Philipp	„ zu Oberhausen.
		Gerhard, Martin	Schulverweser zu Großostheim.
		Kraus, Nikolaus	II. Schull. zu Obernburg.
Hammelburg	L.-G. Hammelburg	Moritz, Benedikt	I. Knabenlehrer zu Hammelburg.
		Lutz, Johann	II. „ daselbst,
		Schmitt, Michael	Schull. zu Westheim.
		Gärtner, Johann Georg	„ zu Hundsfeld
		Strasser, Karl Joseph	„ zu Windheim.
Haßfurt	L.-G. Haßfurt	Schmitt, Leonhard	„ zu Humprechtshausen.
		Hofmann, Paul	„ zu Krumm.
		Vierengel, Leopold	„ zu Unterhohenried.
Helmstadt	L.-G. Marktheiden-feld	Ungemach, Michael	I. Lehrer zu Helmstadt.
		Franz, Georg	Lehrer zu Wüstzell
Hilders	L.-G. Hilders	Ewald, Joseph	I. Schull. zu Wüstensachsen.
		Dietrich, Michael	I. Schull- zu Hilders.
		Günder, Michael	Schull. zu Kleinsassen.
Hirschfeld	L.-G. Schweinfurt	Fay, Johann	„ zu Grafenrheinfeld.
		Kuhn, Joseph	„ zu Löffelsterz.
		Hipeli, Aquilin	„ zu Pferrsdorf.
		Schoder, Ignatz	„ zu Untereuerheim.
		Then, Andreas	„ zu Röthlein.
Ingolstadt	L.-G. Ochsenfurt	Wirsing, Bernhard	„ zu Eibelstadt.
		Wiesner, Bernhard	„ zu Ochsenfurt.
		Bullinger, Eberhard	„ zu Hopferstädt.
		Schmitt, Michael	„ zu Essfeld
Kissingen	L.-G. Kissingen	Reuß, Johann Adam	Knabenschull. zu Kissingen.
		Melber, Michael	Schulverw. der Saline Kissingen.
		Schuster, Joseph	Schull. zu Schlimpfhof.
Klingenberg	L.-G. Klingenberg	Burger	„ zu Fechenbach.
		Kötzner	„ zu Laudenbach.
		Reeg	II. Lhr. zu Mönchberg.

Sitz der k. Distr.-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschafts-Gericht	Namen der aufgestellten Vorbereitungslehrer	Wohnsitz
Langenprozelten	L.-G. Lohr	Rosenberger	I. Lehr. zu Mönchberg.
		Schmitt	I. „ zu Großheubach.
		Zöller	II. „ zu Stadtprozelten.
		Fromm, Johann	Schull. zu Wiesen.
		Maier, Karl Joseph	„ zu Rodenbach.
		Neubert, Franz Steph.	„ zu Langenprozelten.
		Steigerwald, Joh. Wend.	„ zu Frammersbach.
		Zinner, Franz	Knabenlehrer zu Lohr.
Laufach	L.-G. Rothenbuch	Freund, Konrad	Schull zu Jakobsthal.
		Handwerker, Martin	„ zu Hain.
		Röser, Kaspar	„ zu Haimbuchenthal.
		Zwissler, Georg Anton	„ Habichtsthal
Mellerichstadt	L.-G. Mellerichstadt	Schimpf, Franz Joseph	„ zu Mellerichstadt.
		Bay, Julian	„ zu Breidbach
Miltenberg	H.-G. Miltenberg	Brust, Georg	„ zu Bürgstadt.
		Fasel, Alois	„ zu Miltenberg.
		Lang, Johann	„ zu Miltenberg.
Mühlbach	L.-G. Karlstadt	Kopp, Heinrich,	I. Knabenschullhr. zu Karlstadt.
		Reinhard, Heinrich	Schull. zu Stetten.
		Urlaub, Friedrich	II. Schull. zu Zellingen.
		Amend, Joseph Daniel	I'. Schull. zu Wiesenfeld.
Neustadt	L.-G. Neustadt a/S.	Schmitt, Kaspar	Mädchen-Schull. zu Neustadt.
		Henneberger, Georg Ant.	II. Schull. zu Heustreu.
Pflochsbach	H.-G. Kreuzwertheim	Bohlig, Karl	Schull. in Pflochsbach.
		Schäbler, Michael	I. Schull. in Heusfeld.
		Griebel, Gangolf	Schull. in Hafenlohr.
		Heß, Franz Michael	„ in Untermittbach.
		Müller, Wilhelm	„ in Neustadt a/M..
		Kreß, Johann Michael	II. Schull. in Worth.
Ramungen	L.-G. Münnerstadt	Mendel, Nikolaus	Schull. zu Burglauer.
		Bühner, Johann	„ zu Friedritt.
		Faulstich, Donat	„ zu Rüdlingen.
		Faßnacht, Johann	„ „
		Gambichler, Mathes	„ zu Rottershausen.
		Seufert, Heinrich	„ zu Steinach.
		Voll, Andreas	„ zu Poppenlauer.
Rieneck	L.-G. Gemünden	Weippert, Paulus	„ zu Rieneck.
		Keller, Johann Georg	
		Amend, Johann	„ zu Bübler.
		Hüllmandel, Kaspar	„ zu Wernfeld.
		Schweinfest, Joseph	„ zu Gemünden.
Neupotsdorf	L.G. Volkach	Gemer, Markus	II. Schull. zu Sommerach.
	H.-G. Wiesentheid	Behr, Andreas	Schull zu Untereisenheim.
		Schimpf, Sebastian	„ zu Kolitzheim.
		Freibert, Joh. Bapt.	II. Lhr. zu Wiesentheidt.
Rottenbauer	L.-G. Würzburg, I. d. M.	Stumpf, Phil. Anton	Schull. zu Unterleinach.

Sitz der k. Distr.-Schul-Inspektion	Land- oder Herrschafts-Gericht	Namen der aufgestellten Vorbereitungslehrer	Wohnsitz
		Klein, Valentin	Schull. zu Oberleinach.
		Eusemann, Johann	„ zu Zell.
		Koob, Alois	I. Knabenschull. zu Heidingsfeld.
		Ullrich, Franz	I. Mädchenschull. daselbst.
Eailauf	L.-G. Aschaffenburg	Amrhein, Martin	Schull. zu Schweinheim.
		Deeg, Adam	II. Schull. zu Sailauf.
		Ott, Bernhard	II. „ zu Johannisberg.
		Mangold, Georg Franz	II. „ zu Damm.
		Gees, Johann	II „ zu Mainaschaff.
		Morschhäuser, M. Adam	Schulverw. zu Straßbessenbach.
Schmalnau	L.-G. Weihers	Spiegel, Philipp	Schull. zu Poppenhausen.
		Hemmerlein, Georg	Schulverw. zu Abtsroda.
		Werner, Kilian	Schulverw. zu Weihers.
		Eckert, Pankratius	Schull. zu Ebersberg.
		Krenzer, Georg	„ in Thalau.
	L.-G. Brückenau	Sitzmann, Valentin	Mädchenschull. in Brückenau.
		Klein, Johann	II. Knabenschull. daselbst.
		Schumm, Karl	Schull. zu Römershag.
		Hurm, Martin	„ zu Zündersbach.
		Vogler, August	„ zu Schondra.
		Hartung, Martin	„ zu Schönderling.
		Scheidler, Michael	Schulverw. in Motten.
Stadtschwarzach	L.-G. Dettelbach.	Kraus, Georg	Mädchenschull. zu Dettelbach.
		Schoppelrey, Thomas	Schulgehilfe daselbst.
		Senior, Kaspar	Schull. zu Dippach.
Stettfeld	L.-G. Eltmann	Berwind, Ferdinand	„ zu Eltmann.
		Dechelmann, Joh. Gg.	do. do.
		Franz, Kaspar	II. Schull zu Knetzgau.
		Göswald, Adam	Schull. zu Ebelsbach.
		Geschwinder, Martin	„ zu Theinheim.
		Hartmann, Johann	„ zu Zeil.
		Holzmann, Valentin	„ zu Trossenfurt.
		Hörnung, Peter	III. Schull. zu Eltmann.
		Will, Georg Kaspar	II. Schull. zu Stettfeld.
Sulzheim	H.-G. Sulzheim	Schmitt, Kaspar	Schull. zu Sulzheim.
		Korb, Joseph	„ zu Pusselsheim.
		Rost, Ernst	„ zu Oberschwappach.
		Röger, Michael	Schullverw. zu Grettstadt.
	L.-G. Gerolzhofen	Schad, Johann	Schull. zu Hundelshausen.
		Abel, Joseph	„ zu Untersambach.
		Hauck, Georg	„ zu Wüstviel.
		Friedrich, Joseph	II. Lhr. zu Oberschwarzach.
		Schneider, Georg	Schulverw. zu Prüsberg.
Unterdürrbach	L.-G. Würzburg, r. d. M.	Blümm, Andreas	II. Lhr. zu Rimpar.
		Brand, Andreas	Schull. zu Unterdürrbach.
		Carolus, Georg	„ zu Hilpertshausen.

Sitz der k. Distr.-Schul-Inspektion	Land oder Herrschafts-Gericht	Namen der aufgestellten Vorbereitungslehrer	Wohnsitz
		Hohn, Michael	Schull. zu Unterpleichfeld.
		Kirchner, Wilhelm	„ zu Eſtenfeld.
		Rottmann, Adam	„ zu Thüngersheim.
		Schmitt, Lorenz	„ zu Versbach.
		Schöppner, Georg	„ zu Lengfeld.
		Weigand, Joh. Bapt.	II. Lhr. zu Veitshöchheim
Wegfurt	L.-G. Biſchofsheim	Keidel, Joſeph	III. Lhr. in Biſchofsheim.
		Lampert, Eugen.	Schull. in Sondernau.
		Weber, Lorenz	„ in Weisbach.
		Dannhäuſer, Franz	„ in Wildflecken.
		B. Proteſtanten.	
Aubſtadt	L.-G. Königshofen	Gerlach, Johann Gg.	„ zu Aubſtadt.
		Hofmann, Johann Gg.	„ zu Sulzdorf.
	L.-G. Mellerichſtadt	Strohm, Peter	„ zu Willmars.
		Werner, Kaſpar	„ zu Rappershauſen.
Eſchau	H.-G. Amorbach	Saueracker, Georg	II. Schull. zu Eſchau.
Gersfeld	H.-G. Gersfeld	Hartmann, Johann	Schull. zu Wendershauſen.
Heilgersdorf	L.-G. Ebern	Amberg Tobias	„ in Junkersdorf.
		Heiderich, Stephan	„ zu Maroldsweiſach.
		Schemmrich, Johann G.	„ zu Lichtenſtein.
		Töpfer, Joh. Georg	„ zu Memmelsdorf.
	L.-G. Baunach	Bittorf, Peter	„ zu Rentweinsdorf.
Kleinlangheim	L.-G. Dettelbach	Hofmann	„ in Albertshauſen.
	L.-G. Kitzingen	Sebald	„ in Kitzingen.
	L.-G. Marktſteft	Kapitzky	„ in Marktſteft.
	H.-G. Marktbreit	Schmidt	„ in Marktbreit.
Kreuzwertheim	H.-G. Kreuzwerth-heim	Weber	„ zu Hasloch.
		Härterich, Friedr.	„ zu Altfeld.
Niederwerrn	L.-G. Werneck	Hegwein	II. Lhr. zu Gochsheim.
		Jakob	Schull. zu Poppenlauer.
Obereiſenheim	L.-G. Gerolzhofen	Sebald	„ zu Caſtell.
		Bonhack	„ zu Obereiſenheim.
		Hofmann	Knabenſchull. zu Prichſenſtadt.
Rügheim	L.-G. Hofheim	Frank, Michael	Schull. in Kleinmünſter.
		Seiffert, J. G.	„ in Frickenhauſen.
		Dauch, Simon	Schulverweſer zu Aidhauſen.
Waizenbach	L.-G. Arnſtein	Müller, Joſeph	Schulverweſer daſelbſt, unter Aufſicht des Pfarrers Dettmer, Schulinſpktor zu Geroda.
	L.-G. Gemünden	Strauß, Michael	unter Aufſicht des dortigen Pfr. Dörfler.
	L.-G. Hammelburg	Geyer, Friedrich	Schull. zu Bonnland.
	L.-G. Lohr	Zimmermann Phil.	„ zu Volkersleier.
	L.-G. Orb	Schüler, Mart.	„ zu Waizenbach.

Digitized by Google

Sitz der k. Distr.-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschafts-Gericht	Namen der aufgestellten Vorbereitunglehrer	Wohnsitz
Würburg	L.-G. Orb	Schleicher Georg	Schull. zu Weikersgrüben.
	H.-G. Sommerhsen	Schleyer	„ zu Winterhausen.
		Kohl	„ zu Sommerhausen.
	L.-G Ochsenfurt	Rübel	„ zu Geroldshausen.
	H.-G. Remlingen	Schneider	„ zu Remlingen.
	C. Israeliten.		
Schmalnau	L.-G. Weihers	Hecht, Emanuel	Religionslehrer zu Schmalnau.
Wegfurt	L.-G. Bischofsheim	Strauß, Jakob	israel. Schull. zu Gersfeld.
Kreuzwertheim	H.-G. Kreuzwertheim	Wolf, Strauß	israel. Schull. zu Kreuzwerth.
Waitzenbach	L.-G. Hammelburg	Blümlein, Markus	Schull. in Heßdorf.
	Lokal-Schulcommissionen		
1) Aschaffenburg		Ziegler, Johann	Schull. ad Stam. Agatham in Aschaffenburg.
2) Schweinfurt		Herrlein Kreile Oerter Schubert	Schullehrer in Schweinfurt.
3) Würzburg		Schmitt Mais Benz Schuck Fey	Schullehrer in Würzburg.

Nrus. praes. 3524. Nrus. exped. 2602. praes. 4. November 1841. 3582.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Druckschrift: „Das Hauskreuz oder was vom Branntweintrinken zu halten sey?“ vom Pastor Büttcher, und für Süddeutschland bearbeitet vom Pfarrer Ritter zu Hammelbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst zu befehlen geruht haben, daß auf die unter dem Titel: „Das Hauskreuz oder was vom Branntweintrinken zu halten sey?“ in Darmstadt 1841 bei L. Pabst erschienene, von dem Pastor Büttcher zu Imsen verfaßte und mit Genehmigung des Verfassers von dem Pfarrer Ritter zu Hammelbach im Großherzogthume Hessen neu bearbeitete Schrift in den Kreis- und sonstigen Lokalblättern aufmerksam gemacht, und das Ankaufen und

Intelligenzblatt

von Unterfranken 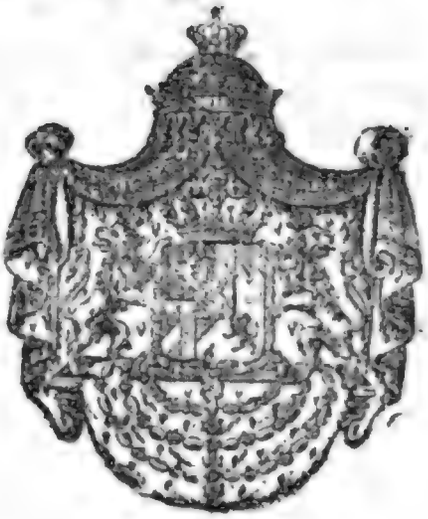 und Aschaffenburg.

N° 127.

Würzburg, Dienstag, den 9. November 1841.

Inhalt.

Eintragung der Taxen in Criminal-Untersuchungen in die gerichtlichen Taxregister. — Anschaffung der Bahnschlitten. — Aufgefundene Leiche. — Beschlagnahme einer Druckschrift.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2531. Nrus. exped. 2323. praes. 4. November 1841. 3584.

An sämmtliche Gerichte und Rentämter des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß nach der speziellen Anordnung vom 15. Juni 1815 (Gerets Verordnung-S. Band V. pag. 100) und den allgemeinen Comptabilitäts-Grundsätzen gemäß, jede Taxe sogleich bei ihrem Anfalle verbucht und bis zur Bezahlung oder Niederschlagung in den Taxregistern als Ausstand verführt werden muß, dann im Anbetrachte, daß bisher sehr häufig die Taxen

(*)

in Criminal-Untersuchungen, wenn der Bestrafte zur Tragung der Kosten verurtheilt wird, nicht sogleich nach der Entscheidung, sondern erst bei erfolgender Bezahlung in die gerichtlichen Taxregister eingetragen werden, so wird zu Folge einer Entschließung des k. Obersten-Rechnungshofes vom 6. Oktober d. J. die Einhaltung der bestehenden Vorschrift in Erinnerung gebracht, und wiederholt angeordnet, daß die Taxen in Criminal-Untersuchungen sofort nach der Entscheidung in die gerichtlichen Taxregister eingetragen werden müssen. Uebrigens ist der summarische Vortrag der Taxschuldigkeit eines jeden Bestraften in den Vormerkungs-Büchern oder Nebenrechnungen über die zu refundirenden Untersuchungs-Kosten durch gegenwärtige Anordnung nicht ausgeschlossen.

Würzburg, 27. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Kreis. praes. 30590. Kreis. exped. 2637. praes. 5. November 1841. 3594.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Anschaffung von Bahnschlitten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich veranlaßt, in Folge des vom Landrathe bei dessen letzter Versammlung gestellten Antrages sämmtliche Gemeinden des Regierungs-Bezirks auf die Zweckmäßigkeit der s. g. Bahnschlitten zur Hinwegräumung des Schnees aus den Straßen aufmerksam zu machen, durch deren Anwendung viele Arbeiter erspart und die Kosten der Anschaffung leicht gedeckt werden können.

Da derlei Bahnschlitten schon früher einzelnen Distrikts-Polizei-Behörden empfohlen, und von mehreren Gemeinden angeschafft worden sind; so wird bezüglich der Konstruktion und der Kosten derselben nur noch bemerkt, daß nähere Aufschlüsse hierüber, so wie wegen etwaiger besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an denselben in den, den Schneewehen vorzüglich ausgesetzten Gegenden durch die betreffenden k. Bau-Behörden auf Verlangen jederzeit ertheilt werden, an welche sich die Gemeinden durch die einschlägigen k. Polizei-Behörden zu wenden haben.

Würzburg, 27. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
v. Hübner.

Nrus. praes. 3048. Nrus. exped. 2638. praes. 7. November 1841. 3609.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Creuzwertheim und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Ausmittlung der Heimath einer im Rottfluſſe nächſt Pfarrkirchen gefundenen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 6. April d. J. wurde in der Nähe des Marktes Pfarrkirchen gleichnamigen k. Landgerichts im Rottfluſſe ein männlicher Leichnam gefunden, deſſen Name, Stand und Heimath ohnerachtet der ſeither angeſtellten Nachſuchungen nicht ermittelt werden konnte. Beifolgend wird eine von der k. Regierung von Niederbayern anher mitgetheilte Beſchreibung dieſes Leichnams und der bei ihm gefundenen Kleidungsſtücke mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſer Leichnam aller Wahrſcheinlichkeit nach, als er aufgefunden wurde, ſchon 3—4 Wochen im Waſſer gelegen geweſen ſey.

Zugleich ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, Nachforſchungen zu pflegen, ob das betreffende Individuum nicht ihrem Bezirke angehöre, und das Ergebniß dieſer Nachforſchungen binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, 30. Oktober 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Perſonal-Beſchreibung.

Dieſer Leichnam zeigte eine 40—50 Jahre alt geweſene Mannsperſon, hat ſchwarze Haare, gute Zähne am obern Kiefer, jene des untern fehlten größtentheils.

Die Geſichtszüge ſelbſt waren nicht mehr kenntbar, theils wegen Aufgedunſenheit und fauliger Zerſtörung, theils wegen Durchdrungenheit der Haut mit Waſſer, in Folge langen Liegens im Rottfluſſe.

An dieſem Leichname befand ſich:

1) ein lichtgrüner Ueberrock von Biber, mit zwei Reihen ſchwarz beinernen glatten Knöpfen, mit zwei Bruſt- und zwei Rockfalten-Taſchen,
2) eine hellgrüne lange Hoſe über die Stiefel hinunter von mittelmäßig feinem Tuche mit zwei ledernen Taſchen unter den Hüften,
3) ein Giler von Wollenzeug mit rothem Grunde, ſchwarz geſternt, mit zwei Reihen weiß metallenen kleinen ſogenannten Huſarenknöpfen, dann im Rücken und Unterfutter aus gewöhnlichem Kanefas beſtehend, deſſen frühere Farbe nicht mehr kenntlich iſt,
4) der Hoſenträger beſteht aus zwei der Länge nach vielfarbig geſtreiften Bändern, wovon jedes in der Mitte zur Abkürzung derſelben geknüpft iſt,
5) ein Paar Stiefel von Rindsleder mit Nägeln auf den Abſätzen verſehen und
6) ein hänfenes Hemd von gebleichter Leinwand ohne Merkzeichen.

Dieſe ſämmtlichen Kleidungsſtücke waren noch in ziemlich gutem Zuſtande, allein eine Kopfbedeckung und Halsbinde des Leichnams fanden ſich nicht vor.

Hingegen wurden bei der Durchsuchung desselben vorgefunden:

a) In der linken Hosentasche ein porzellainener Tabaks-Pfeifenkopf mit einem schwarzen Gemälde darauf, einen griechischen Tempel mit Umgebung vorstellend, mit einem Tabakspfeifen-Rohre von schwarzem Holze ohne Mundstück und einem schwarz beinernen Wassersack.

b) In der rechten Hosentasche ein gewöhnliches Rasiermesser mit einer gelb beinernen Schale, von welcher Schale ein Theil fehlt, ein österreich'scher kupferner Kreuzer, ein bayerischer Pfenning, dann ein gelb metallenes Medaillon zum Anhängen, auf einer Seite den hl. Georg mit dem Drachen, und auf der andern Seite den hl. Michael vorstellend.

Nrus. praes. 36822. Nrus. exped. 2768. praes. 7. November 1841. 3599.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Bekehrung oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach seinen Stiftern, von M. D. Cranvillez, nebst einem Vorworte vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn Verlag von Carl Koßmus, 1841." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem k. Stadtkommissariate zu Bayreuth verfügte, von der k. Regierung von Oberfranken K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Meine Bekehrung, oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach „seinen Stiftern, von M. D. Cranvillez, nebst einem Vorworte vom Chorherrn Franz „Geiger; Solothurn, Verlag von Carl Koßmus, 1841."

durch höchste Entschließung vom 16. l. M. die Bestätigung erhielt, so hat nebst dem Verbote die Konfiskation erwähnter Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 31. Oktober 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 128.

Würzburg, Donnerstag, den 11. November 1841.

Inhalt.

Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen der Königlich Bayerischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel eine Uebereinkunft getroffen worden, so wird die hierüber mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs unter dem 30. September l. Js. ausgefertigte, und gegen eine

(*)

entsprechend gleichlautende Urkunde des fürstlich Schwarzburgischen geheimen Raths-Collegiums zu Rudolstadt d. d. 25. August dieses Jahres ausgewechselte Ministerial-Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. Oktober 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Bayerische Regierung übernimmt gegen die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel an den gegenseitigen Landesgrenzen die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1.

Verpflichtet sich die Königlich Bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthums, so wie der Jagd- und Fisch-Rechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamte befugt seyn, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen, competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

Digitized by Google

5.

In Fällen, wo der Forst- oder Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Casse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn kann.

Gegenwärtige, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt ausgefertigte, ausgewechselt, und durch das Königliche Regierungs-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München den 30. September 1841.

Freiherr v. Eise.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Oktober l. J. auf die in München erledigte Advokatenstelle den Advokaten Joseph Riedl, in Münnerstadt, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die durch solche Versetzung offen gewordene Advokatenstelle in Münnerstadt, dem Landgerichts-Actuar Valentin Lotter, in Orb, gleichfalls dessen gestellte Bitte gewährend, zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben an die Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldreichst zu verleihen geruht:

unterm 24. Juli l. Js. dem Schuhmachermeister Georg Schmid, in Regensburg, auf seine Erfindung in Bereitung des Glanzwichsleders, vermittels einer von ihm ebenfalls neu erfundenen Grundschwärze, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 13. August l. Js. dem Mechanikus Karl Söckl, aus Preßburg, auf seine Erfindung einer verbesserten, rotirenden Dampfmaschine, in welcher der Dampf seine Kraft in einem immerwährend zirkulirenden Strome ausübt, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 24. August l. Js. den Handelsleuten Christian August Erich, und den Gebrüdern Karl, Wilhelm und Robert von Ruedorfer, dann den Mechanikern Max Droßbach und Johann Mannhardt, sämmtliche in München, auf ihre Erfindung einer Flachshechel-Maschine, welche durchaus selbstthätig ist, den Flachs selbst ein- und ausklammert, ihn nach der Hechelung der ersten Hälfte umwendet, wieder einklammert, und bei vollendeter Aushechlung wieder ausklammert, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. August l. Js. den Malern Knauth und Schott, in München, auf ihre Erfindung eines lithographischen Buntdruckes, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. August l. Js. dem Dr. Karl Schafhäutl, in München, auf seine Erfindung einer Methode, den Torf und andere torfähnliche Brennmaterialien auf eine ökonomische Weise in der Art zu verdichten, daß die aus diesem verdichteten Torfe ꝛc. erzeugte Kohle die Holzkohle in allen Operationen des Eisenhüttenwesens ꝛc. vollkommen ersetzen kann, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 29. August l. Js dem Karl Eugen Hanens, aus Gent, dermalen in Nürnberg, auf sein eigenthümliches Verfahren zur Gewinnung von Koks aus Stein- und Braunkohlen, dann des Steinkohlenöls (Bitumen), des Theers, und zur Benützung des in den Kohlen enthaltenen Schwefels zu Schwefelsäure, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 30. August l Js. dem Gärtner Ignaz Reiter, zu Grafing, Landgerichts Ebersberg, auf seine Erfindung der Bereitung einer gesunden Essigflüssigkeit, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 4. September l. Js. dem Mechanikus Joseph Schmidbauer, in München, auf seine Erfindung einer Vereinfachung der Stahlcementation und Raffination durch sparsamere Brennstoffverwendung, gleichartiger Amalgamation des Eisens mit dem Kohlenstoff zu Stahl, und des ökonomischen Betriebes im Allgemeinen, für den Zeitraum von acht Jahren;

unterm 8. September l. Js. dem Papierfärber Konrad Beisler, in München, auf seine neu verbesserte Linir-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren, dann

unterm 12. September l. Js. dem Lakier- und Dosenfabrikanten, Gottlieb Abele, in Stuttgart, auf sein neu erfundenes Verfahren in Anfertigung der Tabaksdosen-Charniere ohne Geleiche, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 129.

Würzburg, Samstag, den 13. November 1841.

Inhalt.

Notizen: (Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung. Schuldienst-Uebertragung. Getreidpreise.)

Notizen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. Js. dem großherzoglich sächsischen Consul, Banquier M. C. v. Krafft, in München, das von Ralph Bonfil cedirt erhaltene, und bereits Seite 422. des vorjährigen Regierungsblattes ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung gefilzter Tücher, Hüte und anderer Stoffe mittelst Maschinen, auf weitere fünf Jahre von dem, am 3. Mai 1845 erfolgenden Ablaufe der ersten Privilegiumsdauer an gerechnet, allergnädigst zu verlängern geruht.

(2)

Digitized by Google

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. November d. Js. ward der erledigte Schuldienst zu Albertshausen dem bisherigen Schullehrer Franz Bay zu Gefäll übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Oktober und 5. November 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 2ten bis 9ten November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	3	22	—	10	—	19	48	14	20	—
	Kern										
Im höchsten	Korn	50	9	45	16	1	10	—	10	10	—
	Haber	3	3	40	65	3	3	30	10	3	30
	Gerste	24	7	20	14	4	6	50	10	7	15
	Weitzen	609	19	5	141	2	17	23	564	19	—
	Kern										
Im mittlern	Korn	267	9	32	205	4	9	29	493	9	24
	Haber	388	3	26	69	1	3	22	3	3	15
	Gerste	329	7	5	718	4	6	31	621	7	—
	Weitzen	3	11	30	2	—	14	—	12	16	—
	Kern										
Im tiefsten	Korn	2	9	10	6	—	8	30	39	9	—
	Haber	3	3	12	1	—	3	6	2	3	10
	Gerste	2	6	20	5	5	5	30			

N° 130.

Würzburg, Dienstag, den 16. November 1841.

Inhalt.

Wirksamkeit der bestehenden Sparkassen. — Repertorium über die Ständeverhandlungen von 1840.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Mrns. praes. 34927. Mrns. exped. 3104. praes. 8. November 1841. 3610.

Die Wirksamkeit der bestehenden Sparkassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse über die Wirksamkeit und den Fortgang der in dem unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise für das Rechnungsjahr 1839/40 bestandenen Sparkassa-Anstalten werden in

Stand der in Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Sparkassen im Rechnungsjahre 1839/40.

Fortl. Numer.	Name der Bezirke.	Kapital-Bestand vom 1. Oktober 1839.		Zuwachs von da bis zum letzten September 1840 an neuen Einlagen.		an Zinsen.		Summa.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	I. Städte.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
1	Aschaffenburg	11972	15 1/4	7179	47	350	38	7530	
2	Schweinfurt	34905	—	11789	—	1173	43	12962	43
3	Würzburg	283428	58	96387	40	10137	50	106525	30
	II. Landgerichtsbezirke.								
4	Alzenau	—	—	732	10	10	29 1/4	742	39 1/4
5	Aschaffenburg	201	20	773	50	—	—	773	50
6	Baunach	7730	54	1814	2	261	41 5/8	2075	43 5/8
7	Dettelbach	—	—	687	31 1/2	—	—	687	31 1/2
8	Ebern	6761	9	1681	52 5/8	207	36	1889	28 5/8
9	Gemünden	1096	26	3293	6 3/4	82	23 3/4	3375	30 1/4
10	Haßfurt	—	—	104	56	—	—	104	56
11	Hofheim	1501	21	1042	9	62	32	1104	41
12	Kissingen	—	—	2258	—	—	—	2258	—
13	Marktsteft	—	—	2315	21 1/4	5	28 3/4	2320	50
14	Münnerstadt	8027	42	7124	8	472	7 3/4	7596	15 3/4
15	Obernburg	—	—	2201	57	—	—	2201	57
16	Orb	—	—	240	—	—	—	240	—
17	Schweinfurt	7789	39	7643	26	508	42	8152	8
18	Werneck	4118	55	8076	16 3/4	217	57 3/4	8294	14 1/2
	III. Herrsch.-Gerichte.								
19	Amorbach	5515	45	1810	42	242	36	2053	18
20	Marktbreit	3847	39	1600	56 3/4	128	11 1/2	1729	8 1/4
21	Miltenberg	3149	25	2177	21	30	56	2208	17
22	Wiesentheid	1433	24	681	56	36	38	718	34
	IV. Herrsch.-Commiss.								
23	Tann	240	39	180	58 1/2	10	—	190	58 1/2
	Summa	381120	31 1/4	161797	8 1/8	13939	31 3/8	175736	39 1/8

Zurückbezahlt wurden incl. erhobener Zinsen.		Kapitalbestand am 1. Oktober 1846.		Dieser zerfällt in: Guthaben der Einleger.		Dieser zerfällt in: Ueberschüssen der Verwaltung.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
793	33 1/2	17709	6 3/4	17575	24 1/4	133	42 1/2	
284	43	35583	—	35583	—	—	—	
952	16	307002	12	304745	20	2256	52	
103	40	638	59 1/4	634	50 5/8	4	8 5/8	
247	18	727	52	727	52	—	—	
568	44 7/8	8237	52 3/4	8152	45 1/4	85	7 1/2	
10	—	677	31 1/2	677	31 1/2	—	—	
254	20 1/2	7396	17 1/8	7281	42 1/2	114	34 5/8	
421	26	4050	30 1/2	3988	31 3/4	61	58 3/4	
—	—	104	56	104	56	—	—	
377	35	2228	27	2203	48	24	39	
—	—	2258	—	2258	—	—	—	
54	—	2266	50	2261	21 1/4	5	28 3/4	
3575	29	12048	28 3/4	11656	45 3/4	391	43	
23	11	2178	46	2187	57	—	—	
—	—	240	—	240	—	—	—	
991	43	14350	4	14096	25	253	39	
919	11	11493	58 1/2	11444	16	48	49 1/2	
989	—	6580	3	6477	6	102	57	
798	9 1/2	4778	37 3/4	4757	56 3/4	20	41	
680	2	4677	40	4659	28	18	12	
498	48	1653	10	1587	54	65	16	
58	8 1/4	373	29 1/4	372	22 1/2	1	6 3/4	
9601	18 5/8	447255	52 1/8	443675	14 1/8	*)3589	49	

*) Sind 9 fl. 11 kr. Deficit bei Obernburg abzuzählen.

(**)

Fortl. Numer.	Name der Bezirke.	Er ist verwendet									
		auf baarem Kassebestand.			als Darlehen						
					an den Staat.		an Stiftungen und Gemeinden.		an Privaten.		
		18.		19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.
	I. Städte.	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.
1	Aschaffenburg	1021		6 3/4	11000	—	2500		3188		
2	Schweinfurt	—		—	—	—	35583				
3	Würzburg	2662		12	250500	—	53840				
	II. Landgerichtsbezirke.										
4	Alzenau	320		59 1/4	—	—			318		
5	Aschaffenburg	27		52	700	—					
6	Baunach	189		7 3/4	—	—	988		7000		45
7	Dettelbach	77		31 1/2	550	—			50		
8	Ebern	426		17 1/8	—	—			6970		
9	Gemünden	160		— 1/2	—	—			3890		30
10	Haßfurt	54		56	—	—			50		
11	Hofheim.	32		57	—	—	260		1935		30
12	Kissingen	—		—	—	—			2238		
13	Marktsteft	831		50	—	—			1435		
14	Münnerstadt	391		43	—	—			11650		45 1/4
15	Obernburg	153		46	—	—			2025		
16	Orb	35		—	—	—			205		
17	Schweinfurt	1592		11	3660	—			9157		53
18	Werneck	458		58 1/2	3300	—			7735		
	III. Herrschaftsgerichte.										
19	Amorbach	657		19	—	—			5922		44
20	Marktbreit	78		33 3/4	3308	20			1391		39
21	Miltenberg	399		11	—	—			4278		29
22	Wiesentheid	181		40	—	—			1471		38
	IV. Herrsch.-Commiss.										
23	Tann	173		29 1/4	—	—			200		
	Summa	9926		46 3/8	272958	20	93171		71799		45 3/4

baarem		an be		an		der										
18.	19.	20.	21.	22.	23.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
021	6 3/4	11000	—	2500		107	13032	4	121	47	11	1335		121	21
—	—	—	—	33553		188	14558		77	26	10	1181		118	6
962	12	250500	—	52840		3099	226353		73	2	471	39197		83	13
						6	32	30	5	25	1	2		2	
						4	111	20	27	50	1		30		30
320	59 1/4	—	—			53	2564	37	48	23	27	1164	55 3/4	43	8
27	52	700	—	988		10	419		41	54	1	16		16	
189	7 3/4	—	—			63	1371	13	21	42 3/4	10	211	48	21	10 3/4
77	31 1/2	550	—			15	580	54	35	23 3/5	4	268	40	67	10
426	17 1/8	—	—			2	29		14	30					
160	— 1/2	—	—			13	828	23	63	43	2	91	40	45	50
54	56	—	—	260		25	1759		70	21	2	75		37	30
32	57	—	—			25	1348	27 3/4	53	56	6	481		80	10
—	—	—	—			58	3122	31 1/2	53	51	14	1276	42	91	11 1/2
831	50	—	—			23	941	42	40	56 1/2	3	1230		410	
391	43	—	—			2	65		32	30	1	25		25	
153	46	—	—			40	4537		113	25	18	1904	54	105	49
35	—	—	—			44	1274	52	28	58 3/4	16	722	54	45	1 3/4
392	11	3600	—			55	1680	47	30	33	8	290		36	15
	19 1/2	3300	—			[illegible]	[illegible]	19 1/4	100	45	4	391		97	45

Fortl. Numer.	Name der Bezirke.	der Einlagen								
		Kinder					andere			
		Zahl der Einleger.	Guthaben im Ganzen.		Guthaben per Kopf.		Zahl der Einleger.	Guthaben im Ganzen.		Gut
		36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	4	
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.		
	I. Städte.									
1	Aschaffenburg	19	850	10	44	44	15	2358	10	1/4
2	Schweinfurt	240	13099		55	44	56	6745		
3	Würzburg	392	28267		72	6	170	10928	20	
	II. Landgerichtsbezirke.									
4	Alzenau	66	185	43	2	58	7	414	37	3/4
5	Aschaffenburg	39	285	44	7	19	4	330	18	
6	Baunach	86	2149	59 1/4	25		40	2273	13	1/4
7	Dettelbach	8	242	31 1/2	30	18 3/4				
8	Ebern	295	4205	2	14	15 1/4	43	1493	39	1/2
9	Gemünden	52	2421	28 1/4	46	43	19	767	29	1/2
10	Haßfurt	9	40		4	48	3	35	56	
11	Hofheim	20	619	10	30	57	5	664	35	
12	Kissingen	3	22		7	20	5	402		
13	Marktsteft	8	306	53 1/2	38	22	2	125		
14	Münnerstadt	1	290	1/2	290	1/2	138	6967	31	1/2
15	Obernburg	5	9	15	1	51	1	7		
16	Orb						2	150		
17	Schweinfurt	12	1194	46	99	35	16	6459	45	
18	Werneck	149	1428	27	9	35	65	8018	3	
	III. Herrschaftsgerichte.									
19	Amorbach	83	1500	10	18	4	81	3006	9	
20	Marktbreit						6	330	37	1/2
21	Miltenberg	40	1900		47	20	29	508	48	
22	Wiesentheid	2	100		50		6	431	36	
	IV. Herrsch.-Commiss.									
23	Tann						10	146	57	
	Summa	1529	59117	20	38	40	723	52564	46	3/4

37.	38.	39.	40.
fl.	kr.	fl.	kr.
850	10	44	44
13099		55	41
28267		72	6
		2	58
185	43	7	19
285	44	25	
2149	59 1/4	30	19 3/4
242	31 1/2	14	15 1/4
4205	3	46	43
2121	28 1/4	4	48
40		30	57
619	10	7	30
22		38	22
306	53 1/2	290	1/2
290	1/2	1	51
9	15		
		99	35
1194	46	9	35

44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
157	12	152	17575	24 1/4	115	38
120	26	494	35583		72	1
64	17	4132	304745	20	73	48
59	14	80	634	50 5/8	7	56
82	36	48	727	52	15	9
56	59	206	8152	45 1/4	39	34
		19	677	31 1/2	35	39 1/4
34	43 1/4	411	7281	42 1/2	17	40
40	23 3/4	90	3988	31 3/4	44	19
11	58	14	104	56	7	29 3/4
132	55	40	2203	48	55	5
80	24	35	2258		64	30
62	30	41	2261	21 1/4	55	9
50	29	211	11656	45 3/4	55	14 3/4
7		32	2187	57	68	22 1/2
75		5	240		48	
403	44	86	14096	25	163	54
123	21	274	11444	16	41	46
37	6	227	6477	24	27	39
55	6	59	4753	56 3/4	95	

Nrus. praes. 2668. Nrus. exped. 3323. praes. 14. November 1841. 3659.

An sämmtliche Landgerichte.

(Repertorium über die Ständeverhandlungen von 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch nachstehende Ministerial-Entschließung die Anschaffung des von dem ständischen Archivar v. Delling herausgegebenen Repertorium über die Ständeverhandlungen von 1840 auf Regiekosten genehmigt worden, wird selbe den sämmtlichen Landgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange mitgetheilt, daß die Beträge bereits in den landgerichtlichen Regie-Etat pro 1841/42 von hieraus eingestellt worden seyen und die Exemplarien den k. Landgerichten von dem Expeditions-Amte der k. Regierung zugefertigt werden.

Was jene Landgerichte betrifft, an deren Amtssitze sich auch ein Rentamt befindet, welches das beim Landgerichte aufgestellte Exemplar der ständischen Verhandlungen mitbenutzt, so haben solche auch das Repertorium hierüber als gemeinsam zu behandeln, und dem k. Rentamte zur Mitbenutzung zu überlassen.

Würzburg, 3. November 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nr. 23905. K. B.

Ministerium des Innern.

Der nun verlebte ständische Archivar v. Delling hat über die Verhandlungen der Stände des Reiches in der Versammlung von 1840 ein Repertorium angefertiget.

Alle dem unterfertigten Ministerium untergeordneten Stellen, Behörden und Aemter, welche die Verhandlungen der Stände pro 1840 von Amtswegen unentgeldlich erhalten haben, werden demnach zur Anschaffung des besagten Repertoriums auf Regiekosten, soweit dieses ohne Etats-Ueberschreitung geschehen kann, ermächtigt.

Der Preis des Repertoriums ist auf 54 kr. festgestellt; die Versendung desselben und der Baarschaften für dessen Bezahlung erfolgt als Regierungssache unentgeldlich durch die Post.

Die Bezahlung des Preises der Repertorien, welche auf erfolgte Bestellung an das Expeditions-Amt der k. Regierung zur Vertheilung an die ihr untergeordneten Behörden und Aemter versendet werden, ist nach vorausgegangener Empfangnahme der Exemplare an denjenigen Mandatar der v. Delling'schen Relikten zu leisten, welcher die Verschickung besorgen wird.

Hienach ist weiter geeignet zu verfügen.

München den 16. Oktober 1841.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 131.

Würzburg, Donnerstag, den 18. November 1841.

Inhalt.

Aufnahme von 50 Taubstummen in die neu gegründete Taubstummen-Anstalt. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4594. Nrus. exped. 4266. praes. 17. November 1841. 3689.

(Aufnahme von 50 Taubstummen in die neu gegründete Taubstummen-Anstalt dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rege Theilnahme, welche die Bewohner des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises zur Erleichterung des traurigen Looses der unglücklichen Taubstummen durch reichliche Subscriptionen freiwilliger Beiträge, durch Verabreichung milder Spenden und durch Aussetzung wohlthätiger Vermächtnisse bisher bethätigten, haben die Möglichkeit herbeigeführt, daß die neu

gegründete Taubstummen-Anstalt dahier in den ersten Tagen des künftigen Monats December eröffnet, und mit 50 Zöglingen besetzt werden kann.

Zur Aufnahme in diese Anstalt werden von den Zöglingen der bisherigen Taubstummen-Schule und aus der Reihe derjenigen 38 Bewerber, welche auf das am 25. September d. Js. diesseits erlassene öffentliche Ausschreiben neu sich angemeldet haben, nach vorgängiger Prüfung der eingekommenen Bittgesuche und der hiezu übergebenen Zeugnisse nachstehende Individuen bestimmt:

I. aus der zweiten Klasse der bisherigen Taubstummen-Schule.

A. Knaben.

1) Behl, Anton, von Röttbach, katholisch.
2) Behr, Franz, von Rothhausen, kath.
3) Droll, Michael, von Duttenbrunn, kath.
4) Knies, Mathes, von Volkach, kath.
5) Lang, Franz, von Lohr, kath.

B. Mädchen.

6) Jonas, Kunigund, von Schwanfeld, kath.
7) Ott, Magdalena, von Eichenbühl, kath.
8) Scheiner, Magdalena, von Steinfeld, kath.

II. aus der ersten Klasse der bisherigen Taubstummen-Schule.

A. Knaben.

9) Albert, Peter, von Zahlbach, kath.
10) Balles, Anton, von Bürgstadt, kath.
11) Bootz, Michael, von Großlangheim, kath.
12) Hensinger, Valentin, von Birnfeld, kath.
13) Leitsch, Leonard, von Wephers, kath.

B. Mädchen.

14) Fammbach, Anna, von Waldsachsen, kath.
15) Füglein, Josepha, von Sulzfeld, kath.
16) Kaidel, Barbara, von Ebenhausen, kath.
17) Körber, Maria, von Erlabrunn, kath.
18) Krug, Anna, von Sommerhausen, protestantisch.
19) Seufert, Elisabetha, von Euerdorf, kath.
20) Zier, Barbara, von Ochsenfurt, kath.

III. in die neu zu bildende Vorbereitungs-Klaſſe.

A. Knaben.

21) Albert, Johann Andreas, von Altfeld, kath.
22) Balles, Adam Joſeph, von Miltenberg, kath.
23) Behringer, Georg, von Heidingsfeld, kath.
24) Ehemann, Johann, von Erlenbach, kath.
25) Emmerich, Ernſt Otto, von Amorbach, kath.
26) Gaul, Anton, von Miltenberg, kath.
27) Geisler, Burkard, von Karlſtadt, kath.
28) Keßler, Burkard, von Trübenbrunn, proteſt.
29) Menz, Georg, von Reulbach, kath.
30) Müller, Georg Adam, von Stetten, kath.
31) May, Johann Michel, von Retzſtadt, kath.
32) Mittenzwey, Friedrich, von Gerolzhofen, kath.
33) Schneider, Johann, von Erlabrunn, kath.
34) Schneider, Conſtantin, von Riedern, kath.
35) Schneider, Joſeph, von Heidingsfeld, kath.
36) Schäfer, Michael, von Hirſchfeld, kath.
37) Schmitt, Paulus, von Völkershauſen, kath.
38) Schraut, Friedrich, von Kolitzheim, kathol.
39) Sieber, Lorenz, von Eichelſee, kath.

B. Mädchen.

40) Brehm, Barbara, von Gerolzhofen, kath.
41) Häusler, Eliſabetha, von Gerbrunn, kath.
42) Hey, Amalia, von Hammelburg, kath.
43) Kuhn, Roſina, von Bimbach, kath.
44) Klemmert, Sophia, von Wiesthal, kath.
45) Link, Maria Anna, von Breitendiel, kath.
46) Martin, Anna Maria, von Obervolkach, kath.
47) May, Margaretha, von Retzſtadt, kath.
48) Nürnberger, Maria Henrika, von Mainſtockheim, proteſt.
49) Schöninger, Margaretha, von Pfarrweiſach, kath.
50) Zahn, Magdalena, von Pflaumheim, kath.

Außerdem wird auch noch die Iſraelitin Schiff, Hindel, von Geroda, in die Anſtalt in der Art aufgenommen, daß ſie dortſelbſt nicht die Verpflegung, ſondern nur den Unterricht erhält.

Die einschlägigen k. Distrikts-Polizeibehörden haben die vorgenannten Individuen und resp. deren Eltern oder sonst alimentationspflichtige Anverwandte und Vormünder alsbald hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß sich Erstere unter Begleitung am 1. Dezember l. Jrs. dahier in der Anstalt einzufinden haben. Zugleich ist aber auch dafür zu sorgen, daß für dieselben die benöthigten Kleidungsstücke, welche für Knaben in 1 Rocke, 2 Hosen, 1 Jäckchen, 1 Kopfbedeckung, 2 Sacktüchern, 2 Paar Schuhen oder Stiefeln, 3 Hemden, und 2 Paar Strümpfen oder Socken, dann für Mädchen in 3 Hemden 2 wollenen Unterröcken, 2 Kleidern, 2 kleinern und 1 größern Halstuche, 3 Paar Strümpfen, 2 Schürzen, 2 Paar Schuhen und 2 Sacktüchern zu bestehen haben, entweder aus ihrem eigenen Vermögen oder in gänzlicher Ermanglung eines solchen aus Lokalmitteln vollständig angeschafft, und in die Anstalt eingebracht, übrigens die Zöglinge selbst vor ihrer Abreise gehörig gesäubert werden.

Würzburg den 15. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Büttner, coll.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 11. November 1841.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio	164	
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

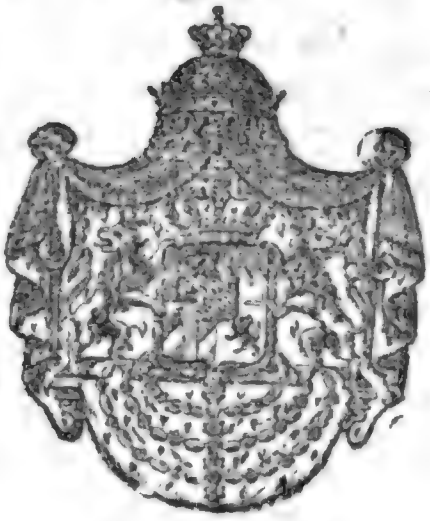

N° 132.

Würzburg, Samstag, den 20. November 1841.

Inhalt.

Das Ableben Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline betr. — Ertrag von Kollekten wegen Wasserschadens. — Brandassekuranz-Beiträge und Kaminfeger-Lohne des Kultus-Etats. — Verwilligung des Staatsbeitrages von 30,000 fl. an die protest. Pfarr-Wittwen und Waisen für 1840/41. — Hiezu 13te besondere Beilage, summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1840 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5432. Nrus. exped. 4270. praes. 19. November 1841. 3710.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Ableben Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 17. d. Mts. vorbezeichneten Betreffs wird sämmtlichen Polizeibehörden in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst getroffenen Anordnungen Nachstehendes eröffnet:

1) Die Hof- und Landes-Trauer für Ihre Majestät die verwittwete Königin Carolina von Bayern hat 12 Wochen, und zwar vom 14. November beginnend bis zum 5. Februar 1842 inclusive zu dauern.
2) Sämmtliche in höherem und im Collegialraths-Range stehenden Königlichen Diener tragen in den ersten 6 Wochen der Hof- und Landes-Trauer vom 14. November bis 25. Dezember h. Js. inclusive zur Uniform lange schwarze Beinkleider über die Stiefel, nebst schwarzer Weste (in so ferne das Tragen einer solchen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni h. J. stattfindet) die Epauletten mit schwarzem Flore überzogen, so auch die Hutkordons und das porte-épée, dann den Trauerflor am Arme. Die Ordens-Großkreuz-Herren tragen während der ersten Trauerhälfte das Band unter dem Kleide.

   Während der sechswöchentlichen zweiten Trauer-Epoche vom 26. Dezember h. Js. bis 5 Februar inclusive bleiben nur die langen schwarzen Beinkleider und der Flor am Arme.
3) Die Frauen der höheren Königlichen Diener und der Collegialräthe tragen vom 14. November bis 11. Dezember h. J. ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarz krepp'ne Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe; vom 12. Dezember h. Jrs. bis 8. Jänner 1842 inclusive ein schwarzes Kleid von Gros de Tour, schwarz krepp'ne Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe; vom 9. Jänner bis 5. Februar 1842 inclusive zum schwarzseidenen Kleide weißen Kopfputz.

Würzburg den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Häbner.

Nrus. praes. 37342. Nrus. exped. 4082. praes. 17. November 1841. 3690.

(Mehrere Gesuche um Bewilligung von Kollekten wegen Wasserschadens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 28. November 1840 — Intelligenzblatt von 1840 S. 798 u. 799 — wird nachstehend das Ergebniß der Kollekte für den Müller Bartholomäus Braun von Altthal, königl. Landgerichts Wasserburg, wegen Zerstörung seines Mühlwerks, — für den Müller Jakob Grill von Au, Herrschaftsgerichts Prien, wegen ähnlicher Beschädigung — und für den Hammerschmiedmeister Michael Uebelacker zu Weissach, Landgerichts Tegernsee, wegen Beschädigung seines Werks und übrigen Grundbesitzes durch zweimalige Ueberschwemmung, — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht der eingegangenen Beträge.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.		Behörden.	Betrag. fl.	kr.	
Stadt-Magistrate.				Landgerichte.			
Aschaffenburg	1	36		Mellrichstadt.	1	36	
Schweinfurt	2	11		Münnerstadt.	2	15	
Würzburg	7	3		Neustadt	—	45	
Landgerichte.				Obernburg.	4	31	
Alzenau.	—	38		Ochsenfurt.	2	42	
Arnstein.	2	33		Orb.	2	12	
Aschaffenburg.	2	56		Rothenbuch.	5	6	
Aub.	—	21		Schweinfurt.	1	57	
Baunach.	1	30		Volkach.	2	6	1/
Bischofsheim.	1	4		Werneck.	5	12	
Brückenau.	5	41		Weyhers.	1	3	
Dettelbach.	—	15		Würzburg r/M.	4	33	
Ebern.	1	—		Würzburg l/M.	1	21	
Eltmann.	3	42		Herrschaftsgerichte.			
Euerdorf.	—	45		Amorbach.	—	12	
Gemünden.	2	48		Gersfeld.	—	33	
Gerolzhofen.	3	24		Kleinheubach.	—	48	
Hammelburg.	1	16		Kreuzwertheim.	2	45	
Haßfurt.	1	30		Markbreit.	—	24	
Hilders.	—	15		Miltenberg.	1	9	
Hofheim.	1	36		Remlingen.	1	11	1/
Karlstadt.	2	27		Rothenfels.	1	27	
Kissingen.	4	19		Rüdenhausen.	—	—	
Kitzingen.	—	30		Sommerhausen.	—	—	
Klingenberg.	2	27		Sulzheim.	—	—	
Königshofen.	2	16		Wiesentheid.	—	18	
Lohr.	3	12		Tann, Herrsch.-Commissariat.	—	24	
Marktheidenfeld.	1	26		Summa	104	6	
Marktsteft.	1	—					

Würzburg, 10. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 3351. Nrus. expd. 3166. praes. 17. November 1841. 3691.

An sämmtliche kgl. Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

(Die Brandassekuranz-Beiträge und Kaminfeger-Löhne des Kultus-Etats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere kgl. Rentämter sind noch mit den durch die Ausschreibung vom 12. Dezember v. J. angeordneten Anzeigen der Brandassekuranz-Beiträge und Kaminfeger-Löhne des Kultus-Etat pro 1840/41 im Rückstande, und werden hiemit angewiesen, dieselben innerhalb 8 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Da in den Anzeigen die Ausgaben auf den Etat des katholischen Kultus und jene des Etats des protestantischen Kultus ausgeschieden vorgetragen seyn müssen, so haben jene Aemter, welche die Anzeigen bereits erstattet, die Ausscheidung aber unterlassen haben, diese im gleichen Termine nachzutragen.

Dergleichen Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren und noch nicht verrechnet sind, sind in der zu erstattenden Anzeige besonders aufzuführen.

Man gewärtiget, daß die Anzeigen mit aller Verläßigkeit geschehen, weil ein höherer als der angezeigte Betrag in der Rechnung pro 1840/41 nicht passiren kann.

Aemter, bei welchen dergleichen Ausgaben etwa nicht vorgekommen sind, haben im gleichen Termine Fehlanzeigen zu erstatten.

Würzburg, 13. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Ad Num. 46. E. N. 520. praes. 17. November 1841. 3694.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30/M. fl. pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem heute eingelaufenen hohen Oberkonsistorial-Rescript vom 8. d. Mts. beträgt nach dem Repartitions-Plan über die Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30,000 fl. pro 1840/41 die Jahres-Rate einer prot. Pfarr-Wittib oder Pfarrers-Doppel-Waise die Summe von

Siebenzig acht Gulden,

deren Auszahlung durch die k. Administration der prot. Pfarr-Wittwen-Anstalt zu Nürnberg in Folge der bereits erlassenen Zahlungs-Anweisung bewirkt werden wird.

Dieß wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Königliches, protestantisches Consistorium.
Freudel.
Hagen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 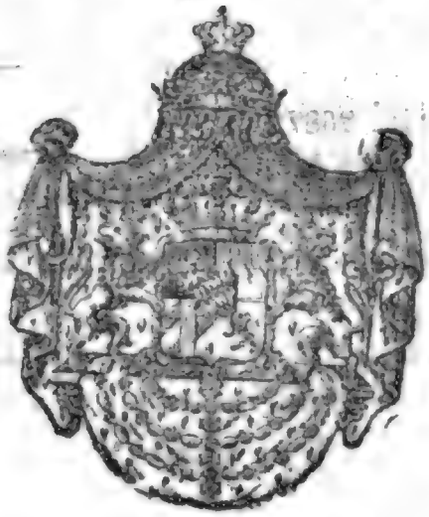 und Aschaffenburg.

N° 133.

Würzburg, Dienstag, den 23. November 1841.

Inhalt.

Reise-Legitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutschern. — Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Caroline betr. — Schenkung an die Kirchengemeinde Unteraltenbernheim. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5630 Nrus. exped. 4548. praes. 22. November 1841. 3741.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Reise-Legitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutschern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar ist laut der nachstehend abgedruckten Entschließung der großherzoglich sächsischen Landesdirektion zu Weimar d. d. 17. August l. J. die Verfügung

getroffen worden, daß mit dem 1. Jänner 1842 keinem Knechte eines fremden Frachtfuhrmanns oder Lohnkutſchers der Eintritt über die großherzoglich Sächſiſche Grenze geſtattet wird, wenn derſelbe nicht einen Reiſepaß oder ein gehörig ausgeſtelltes Dienſtbuch beſitzt.

Indem dieſe großherzoglich Sächſiſche Anordnung zur geeigneten Nachachtung der Betheiligten andurch bekannt gemacht wird, werden die oben genannten Polizei-Behörden angewieſen, in jeder zuläſſigen Weiſe die in ihrem Diſtrikte wohnenden Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher auf jene Anordnung aufmerkſam machen zu laſſen, damit dieſelben vor mancherlei Unannehmlichkeiten und ſelbſt beträchtlichem Schaden ſich bewahren, und zugleich beauftragt, die Ausſtellung der fraglichen Reiſe-Urkunden den Betheiligten im Bedürfnißfalle ohne genügenden Grund nicht zu verweigern.

Würzburg den 20. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Büttner, coll.

Bekanntmachung.

Es iſt für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgſchaft ihrer Dienſtherren zu reiſen pflegen, einer ſorgfältigeren polizeilichen Beaufſichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher haben ſich in Zukunft, wenn ſie das Großherzogthum betreten, durch Reiſepäſſe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgeſtellte Dienſtbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls ſie das hieſige Land ſofort wieder verlaſſen müſſen;

2) ſämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewieſen, die einpaſſirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher ꝛc. einer Beaufſichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reiſe-Legitimation abzufordern und dieſelben, wenn ſie letztere nicht in genügender Art beſitzen, über die Landesgrenze zurückzuweiſen;

3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutſcher Zeit und Gelegenheit erhalten, ſich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen, und ſich vor Schaden zu hüten, ſoll dieſelbe erſt vom 1. Januar 1842 an in Kraft treten.

Weimar den 17. Auguſt 1841.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

Nrus. praes. 5716. Nrus. exped. 4587. praes. 22. November 1841. 3742.

An sämmtliche Unterbehörden der inneren Verwaltung.

(Das Ableben Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eingekommener Anfragsberichte wird hiemit sämmtlichen Unterbehörden der inneren Verwaltung eröffnet, daß die Bestimmungen des § 1. Nr. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt pag. 505) bei sämmtlichen Unterbehörden und Aemtern in der Art in Anwendung zu bringen sey, daß

a) bis zum 8. Januar 1842 die Kanzlei-Ausfertigungen auf schwarz gerändertem Papiere zu geschehen haben, und

b) bis zum Schlusse der Trauerzeit, nämlich bis zum 5. Februar 1842 schwarz zu siegeln sey.

Würzburg den 22. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Büchel.

Ad Num. 506. E. N. 568. praes. 20. November 1841. 3724.

(Die Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Kirchengemeinde Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer Oberkonsistorial-Entschließung vom 3. d. Mts. die Annahme der Schenkung, welche der Senior und Pfarrer Lützelberger zu Trautskirchen der protestantischen Kirchen-Gemeinde Unteraltenbernheim im Betrage von 1843 fl. 12 kr. und mit den noch vorräthigen 49 Exemplaren einer von ihm herausgegebenen Predigt-Sammlung Behufs des Kaufes oder der Erbauung einer Pfarrwohnung dortselbst zugewendet hat, in Gnaden zu bewilligen geruht.

Um den Absatz der noch übrigen Exemplare der erwähnten Predigtsammlung zu bewerkstelligen, ergeht an die k. Dekanate und Pfarrämter des Konsistorial-Bezirkes Bayreuth andurch die Aufforderung, sich denselben möglichst angelegen seyn zu lassen, und in ihren Bezirken für die Erreichung dieses Zweckes besorgt zu seyn.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 18. November 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			162
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	668

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten November 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. bis 16ten November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	22	—	24	3	20	—	50½	19	—
	Kern										
	Korn	6	10	—	9	5	10	—	40	9	40
	Haber	14	3	40	3	—	3	40	4	3	35
	Gerste	18	7	30	4	—	7	30	19	7	10
Im mittlern	Weitzen	99	19	32	114	3	17	18	225	17	52
	Kern										
	Korn	72	9	38	224	3	9	20	133	9	22
	Haber	377	3	31	103	4	3	28	9	3	30
	Gerste	191	7	10	734	4	6	28	41	7	5
Im tiefsten	Weitzen	3	16	15	2	—	14	15	10	15	15
	Kern								23	9	—
	Korn	5	9	15	1	5	8	20			
	Haber	3	3	18	3	—	2	30	3	3	15
	Gerste	3	6	30	6	—	5	—	198	7	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 134.

Würzburg, Donnerstag, den 25. November 1841.

Inhalt.

Aufgefundene unbekannte wahrscheinlich taubstumme Weibsperson in der Stadt Beilngries. — Erledigung der Pfarrei Zeubelried. — Hebammen-Lehrkurs für 1842. — Behandlung der Gerichts-Depositen. — Erledigung der protest. Pfarrei Absberg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3861. Nrus. exped. 3750. praes. 22. November 1841. 3759.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Auffinden einer unbekannten wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. September l. J. wurde in der Stadt Beilngries eine unbekannte wahrscheinlich taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person und des bei ihr gefundenen Briefes erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag: der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen, und das Resultat binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen.

Würzburg, 13. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Schwemmer.

Personalbeschreibung
der eingelieferten taubstummen Weibsperson.

Alter: unbekannt anscheinend gegen 25 Jahre alt.
Statur: starkleibig und 5′ 10″ groß.
Gesicht: voll.
Augen: grau.
Haare: schwarz.
Nase: spitzig.
Mund: die obere Lippe stark aufgeworfen.
Kinn: rund.
Besondere Zeichen: ohne.

Kleidung.

Dieselbe trägt, über das Haupt gebunden, ein schwarzbraun wollenes Tuch mit rothgeblumter Einfassung, ein Korset von roth und blau gestreiftem Baumwollenzeug, einen dergleichen Oberrock, einen grauen grobwollenen Unterrock, einen braun- und rothgestreiften Schurz, den sie auf den Rücken in der Form eines Bündels gebunden, und worin sie nach genommener Einsicht Obst aufbewahrt hat.

Dieselbe ist zur Zeit baarschäßig, trägt jedoch kalblederne Schuhe bei sich. Im Sacke ihres Schürzes befand sich nachstehender Brief, dann Glasscherben und 2 Sechserstücke.

Wertheſter Herr Werner!

Es grüßet ihnen in der Ferne Ihre Freundin Theckla. Haben sie die Güte und besorgen Sie meinen Bruder den Regenschirm nach Sigsdorf. Ich hoffe recht bald meine Dose, grüßen Sie mir Ihre Baße Sophia und auch meinen Bruder Herrn Manhardt recht herzlich.

Für dießmal gut und ein andermal mehr.

Eilgst Theckla.

in fidem copiae

Veilngries den 17. Sept. 1841.

Königliches Landgericht.
Renner, Landrichter.

Nrus. praes. 38832. Nrus. exped. 3648. praes. 20. November 1841. 3728.

(Die Erledigung der Pfarrei Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, ist durch die allerhöchste Uebertragung der Pfarrei Hopferstadt an den bisherigen Pfarrer daselbst in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf den Pfarrort beschränkt, zählt 230 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, und gewährt nach der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 542 fl. 53 kr. laut nachstehenden Auszuges.

Auszug
aus der Ertrags-Fassion der Pfarrei Zeubelried Landgerichts Ochsenfurt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen und zwar vom kgl. Rentamte Ochsenfurt 15 Schffl. 5 Mtz. 10 1/4 Mß. Korn	139	44		
2) aus der Gemeinde-Kasse				
a. für Holz	12	30		
b. als Zulage	—	30		
3) von Privaten Familiengelder	25	—		
4) aus Stiftungs-Kassen und andern Pfarreien	—	—	177	44
B. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien, und zwar aus 1263 fl. 18 1/4 kr.			46	8 3/4
C. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	25	46 3/4		
Ertrag von circa 10 Tagw. 300 Rth. Gärten und Artfeld	144	41		
aus 3/4 Tagw. Wiesen	9	57		
von 2/4 Tagw. 12 Rth. Waldung	1	13	181	37 3/4
D. Ertrag aus Rechten.				
1) Aus grundherrlichen Rechten:				
a. an ständigen jährlichen Abgaben				
1) an Grundzinsen	2	23		
2) 9 Eimer 55 1/3 Mß. Gültwein	21	2 2/3		
3) 3 Schffl. 11 2/3 Mß. Gültkorn	27	22 1/4		
b. an unständigen Abgaben und zwar Handlohn	1	3		
2) Vom Zehnten:				
Normalzehnt an Getreid, Klee und Kartoffeln	17	49		
3) an Weidrecht	1	30		
4) an Forstrecht:				
264 Wellen aus der Gemeinde-Waldung	10	20 1/2	81	30 1/2

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
E. Einnahme aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
a. von gestifteten Gottesdiensten . . .	40	16		
b. von Stolgebühren	18	47 1/2		
c. für sonstige Verrichtungen . . .	—	13 1/4	59	16 3/4
F. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
a. Opfergeld	5	—		
b. an Eiern	1	30	6	30
Summa der Einnahmen			552	47 3/4

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.		
I. Wegen des Staatszweckes . .	7	21 1/2		
II. „ „ Diözesan-Verbandes . .	2	31 1/4		
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	20		
			10	12 3/4
verbleibt reines Einkommen			542	35

Die Bewerber um die Pfarrei Zeubelried werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 10. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 4912. Nrus. exped. 3723. praes. 20. November 1841. 3727.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, sämmtliche Polizei-Behörden und Landgerichtsärzte des Regierungsbezirkes.

(Den Hebammen-Lehrkurs pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammenlehrkurs für das Jahr 1842 wird am 1. Februar k. Js. eröffnet.

Behufs des Eintrittes in denselben sind die nöthigen Hebammenwahlen alsbald zu beschäftigen, und werden die treffenden Behörden auf die Regierungs-Verfügung gleichen Betreffs vom 19. November 1839 Nr. 5345/4673 Int.-Bl. 1839 Nr. 135 Fol. 839 zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

Würzburg, 15. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Digitized by Google

Nr. 1379. praes. 22. November 1841. 3743.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Behandlung der Gerichts-Depositen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des § 73 der Depositen-Verordnung vom 22. Dezember 1840 ist am Schlusse des Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositen-Bücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Material-Bestände vorzunehmen, über den Befund ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und der betreffenden Oberaufsichtsstelle vorzulegen.

Da von mehreren Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten diese Protokolle bezüglich der Gerichtsdepositen noch nicht vorgelegt worden sind, so werden dieselben aufgefordert, die Einsendung dieser Protokolle binnen 8 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Die mittelbaren Gerichte insbesondere werden hiebei auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. August d. J. (Nro. 87 des Kreis-Intelligenz-Blattes S. 541) aufmerksam gemacht.

Aschaffenburg den 15. November 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 803. K. 941. praes. 22. November 1841. 3754.

(Die Erledigung der protestant. Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Küster zu Absberg, k. Dekanats Gunzenhausen, ist die Pfarrei Absberg in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen — innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1838 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen Nichts.			—	—
2) Aus Stiftungs-Kassen Nichts.			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Aktiv-Kapitalien Nichts.			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) die freie Wohnung im Pfarrhause	50	—		
2) 69 Dezim. Gartenland	6	—		
3) 5 „ Land Pflanzenbeet	—	24		
4) 1, 87 Dezim. Wald	2	55		
			59	19

IV. Ertrag aus Rechten:	fl.	kr.		fl.	kr.
1) an grundherrlichen Rechten Nichts.				—	—
2) an Zehenten:					
a) vom großen Fruchtzehenten					
α) von der Absberger Flur					
18 1/6 Schäffel Korn à 8 fl. 49 kr.	160	10			
10 Schäffel 5 5/6 Mtz. Weitzen à 11 fl 5 kr.	121	36	1/2		
8 „ 5 1/2 „ Gerste à 6 fl. 35 kr.	58	42	1/4		
19 „ 4 „ Haber à 3 fl. 44 kr.	73	25	1/2		
β) vom sogenannten Sackzehnten					
15 Schäffel 1 3/4 Mtz. Korn à 8 fl. 49 kr.	134	49	1/4		
1 „ 1 4/6 „ Haber à 3 fl. 44 kr.	4	46	1/4		
— „ 3/8 „ Weitzen à 11 fl. 5 kr.	—	44	1/4		
b) vom Brach- und Schmalsaatzehnten	122	52	1/4		
c) Hopfenzehnten 5 Ctr. 46 3/4 Pfd. à 55 fl. 67 kr. 305 fl. 54 1/4 kr.					
Nach Abzug der Perzeptionskosten 89 fl. 20 kr.	216	24	1/4		
fixirter Zehnten vom ehemaligen Schloßgarten	6	—			
d) vom Blutzehnten	2	26			
e) vom Gemeinde- und Weidrecht	2	—			
				903	56 1/2
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				26	47 1/2
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, Nichts.				—	—
Summa				990	3
Die Lasten mit				17	30
hievon abgezogen, bleiben noch, wozu noch die zu 12 fl. angeschlagenen Geschenke kommen				972	33

Ansbach, den 13. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 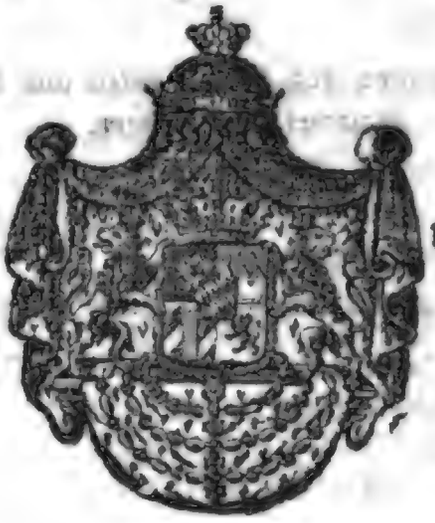 und Aschaffenburg.

N° 135.

Würzburg, Samstag, den 27. November 1841.

Inhalt.

Beschlagnahme von Druckschriften. — Fortgangs-Anzeige über die Handlohnsfixirung und Ablösung für 1840/41. — Tax- und Stempelfreiheit bei Berufungen im Communal- und Stiftungs-Rechnungswesen. — Aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr. — Erledigung der protest. Pfarrei Aufkirchen. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Erledigte Schulstelle.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5376. Nrus. exped. 3962. praes. 22. November 1841. 3757.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12. November l. J. ward die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Augsburg verfügte, von

der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche in dem „Bayerischen Heere, und in der Bayerischen Landwehr. Ulm im Verlag der Stettin'schen „Buchhandlung."

insbesondere auch noch in Rücksicht auf den von der Stettin'schen Buchhandlung nach verfügter provisorischer Beschlagnahme gemachten Versuch, durch eine gedruckte, an die inländischen Buchhandlungen versendete, die unwahre Versicherung, der erfolgten Aufhebung der Beschlagnahme enthaltende Ankündigung die Verbreitung der in Rede stehenden Druckschrift gesetz- und verbotswidrig zu bewerkstelligen, bestätiget.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zum genauesten Vollzuge angewiesen.

Würzburg, 18. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 5216. Nrus. exped. 4300. praes. 25. November 1841. 3790.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ueber den Werth der Apokryphen, aus dem Englischen. Hamburg, stereotypirt und „gedruckt bei F. N. Nestler und Weller."

hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. l. M. die Bestätigung erhalten.

Da hiernach nebst dem Verbote die Konfiskation der erwähnten Druckschrift einzutreten hat, wird dies hiemit zur Offenkunde gebracht, und haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Vollzug genau zu überwachen.

Würzburg den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 3667. Nrus. exped. 3570. praes. 25. November 1841. 3794.

(Die Fortgangs-Anzeige über die Handlohnsfixirung und Ablösung pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche mit der rubrizirten Anzeige noch im Rückstande sind, haben dieselbe längstens binnen 8 Tagen vorzulegen.

Würzburg den 15. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 4861. Nrus. exped. 4498. praes. 25. November 1841. 3791.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Curatel-Behörden und die unmittelbaren Städte des Kreises.

(Die Tax- und Stempelfreiheit bei Berufungen gegen Revisionsbescheide im Communal- und Stiftungs-Rechnungswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ausschreiben der k. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 9. November 1826, die Anwendung des Stempels in Rechnungsgegenständen betr., — Kreisblatt v. J. 1826 S. 2515 — sind alle bei der kompetenten Rechnungs-Instanz eingereichten Rekurse und Beschwerden in Gegenständen des amtlichen Rechnungswesens als rein amtlich zu betrachten, daher vom Stempel frei zu lassen.

Aus Veranlassung eines konkreten Falles wird nach gepflogenem Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer hiemit angeordnet, daß diese Bestimmung auch auf das Communal- und Stiftungs-Rechnungswesen Anwendung finde, daß daher Rekurse gegen Revisionsbescheide, so wie Berichte, womit diese Rekurse an die höhere Instanz befördert werden, tax- und stempelfrei zu behandeln seyen.

Würzburg den 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 4071. Nrus. exped. 4218. praes 23. November 1841. 3774.

(Eine zu Obereßfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Polizei-Commissariats Plassenburg ist die in Obereßfeld, Landgerichts

Königshofen, am 9. Juni l. J. aufgegriffene taubstumme Weibsperson der Gemeinde Schammelsberg, Landgerichts Bayreuth, angehörig.

Dieses wird mit dem Bezug auf das Ausschreiben vom 30. September 1841 in Nr. 113 des Intelligenzblattes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 13. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Ad Num. E. 722. K. 961. praes. 22. November 1841. 3755.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sturm ist die Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, in Erledigung gekommen, was hiemit unter dem Vorbehalte einer beantragten Auspfarrung, wodurch sich der Ertrag der Stolgebühren gegen 14—18 fl. vermindern könnte, zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte und zwar				
1) von Privaten				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien				
— Schffl. 4 Mtz. 3 Vlg. 2 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr.	7	16 1/2		
5 „ 5 „ 1 „ 1 „ Dinkel à 3 fl. 50 kr.	22	33 1/2		
6 „ 4 „ 2 „ 2 „ Haber à 3 fl. 16 kr.	22	7		
16 Klafter Brennholz à 4 fl.	64	—		
400 Stück Wellen à 2 fl. 14 kr.	8	56		
			124	53
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung	35	—		
desgleichen der Grundstücke von 23 Morgen 50 Dezimalen Aeckern, Wiesen und Gemeindegründe	256	7		
			291	7
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a) an ständigen Abgaben,				
α) an Grund- und Erbzins	5	20		

		fl.	kr.		fl.	kr.
β) an Naturalien						
— Schffl. 4 Mtz. 3 Vlg. 2 Sechz.	Roggen à 8 fl. 57 kr.	7	16	1/2		
5 „ 5 „ 1 „ 1 „	Dinkel à 3 fl. 50 kr.	22	33	1/2		
6 „ 4 „ 2 „ 2 „	Haber à 3 fl. 16 kr.	22	7			
fürliche Getreidgült im Geldanschlage zu		9	5	1/2		
2) an Zehnten:						
a) vom großen und kleinen Fruchtzehnten		47	—			
b) vom Heuzehnten		76	—			
c) vom Blutzehnten		5	—			
3) Nutzanschlag des Weiderechts		4	—			
					198	22 1
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen					101	4 1
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen					16	48
				Summa	732	15
				Die Lasten hievon abgezogen mit	39	24 5
				Verbleibt ein reines Dienst-Einkommen von	692	50 3

wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 15. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Sella, Secr.

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der, zufolge der VI., VII. und VIII. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlu bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 7. November 1838, 23. Janu und 5. April 1839, Regierungs-Blatt S. 638, 120 und 241) sind nachstehende Obligation bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Commissions-Cataster-Nro.	Betrag. fl.	Serie.	Commissions-Cataster-Nro.	Betrag. fl.
IV.	735	1,000	CXLI.	28,153	1,000
"	736	1,000	CXLII.	28,368	1,000
"	737	1,000	CXLVI.	29,026	100
XV.	2,879	1,000	CLXVIII.	33,557	500
"	2,989	1,000	CLXX.	33,879	500
XXIV.	4,763	1,000	CLXXII.	34,342	100
"	4,779	1,000	"	34,398	100
LXVII.	9,317	500	CVC.	38,814	1,000
XLVIII.	9,411	100	CIC.	39,771	1,000
"	9,530	100	CCVI.	41,186	1,000
CIV.	20,670	1,000	CCXXVI.	45,001	100
"	20,671	1,000	CCXXX.	45,831	1,000
CXV.	22,874	1,000	CCIL.	49,675	100
"	22,882	1,000	CCLV.	50,806	500
CXIX.	23,788	1,000	CCLXV.	52,982	100
CXX.	23,896	1,000	CCLXVII.	53,264	100
CXXVIII.	25,470	1,000	"	53,297	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 16. November 1841.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission:
Buchner.

Petzl, Secretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung vom 2. November l. J. den provisorisch angestellten Postoffizialen Johann Hetterich aus dem Postdienste zu entlassen, und in die Militärpension als Lieutenant zurückzuversetzen, die hiedurch bei dem Oberpostamte Würzburg erledigte Offizialenstelle dritter Classe aber dem praktizirenden Lieutenant Moriz Freiherrn von Gravenreuth, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 5. November l. J. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte erster Classe, zu Regensburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Classe zu Aschaffenburg, Constantin Nißl, zu befördern;

unterm 7. November l. J. die in Erledigung gekommene Landrichterstelle zu Lohr, dem dermaligen Civiladjunkten bei dem Landgerichte Aschaffenburg, Christoph Bermuth, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Civiladjunkten bei dem Landgerichte Aschaffenburg, dem dermaligen Landgerichts-Actuar Franz Schmitt, zu Altötting, zu verleihen.

---

praes. 24 November 1841. 3780.

Durch Beförderung des bisherigen Schullehrers ist der Schuldienst des Filialortes Gefäll, k. Landgerichts Kissingen, welcher 80 Werk-, 56 Sonntags-Schüler zählt und 234 fl 6 1/2 kr. als jährliches reines Einkommen abwirft, erledigt worden.

Die Bewerbungs-Gesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse wollen binnen 4 Wochen anher vorgelegt werden.

Kissingen den 21. November 1841.

Königl. Distrikts-Schul-Inspektion.
Jüngling Distriktsschulinspector.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 136.

Würzburg, Dienstag, den 30. November 1841.

Inhalt.

Studium der Medizin. — Den Wanderbüchern vorgedruckte Instruktion. — Prüfung der Adspiranten zu Herrschafts-Commissariaten, Patrimonialgerichten II. Klasse, und zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Notizen: (Dienstes-Nachricht. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5144. Nrus. exped. 4435. praes. 23. November 1841. 3763.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Studium der Medizin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage an oben genannte Behörden veröffentlicht,

dieſelbe zur Warnung der Eltern und Vormünder in den treffenden Verwaltungs-Bezirken gehörig bekannt zu machen.

Würzburg den 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Auf Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs ward bereits durch Miniſterial-Entſchließung vom 2. März 1839 auf das große Mißverhältniß aufmerkſam gemacht, welches zwiſchen der Zahl der geprüften Staatsdienſtadſpiranten und jener der Anſtellungsgelegenheiten dort ſchon ſich offenbarte.

Ungeachtet dieſer allgemein veröffentlichten Erinnerung vergrößert ſich das Mißverhältniß fortſchreitend bei jenen Jünglingen, welche ſich dem Studium der Medizin widmen. Während in dem Königreiche auſſer den acht Kreismedizinal-Rathſtellen und den Lehrſtellen an den verſchiedenen ärztlichen Unterrichtsanſtalten nur 285 Phyſikate und beiläufig 150 ärztliche Stellen im Militärdienſte beſtehen, während bei vorhandener Ueberſetzung der zur Ausübung der Praxis gebildeten ärztlichen Diſtrikte ein nicht geringer Theil der praktiſchen Aerzte mit Mangel und Noth zu kämpfen hat, und die Zahl der geprüften, größtentheils auf Anſtellung harrenden Aerzte dermalen ſchon über 700 beträgt, hat ſich der Andrang zu dem Studium der Medizin noch immer nicht vermindert.

Je größer aber die Anforderungen ſind, welche an Jeden, der dieſem Studium ſich ergiebt, in Beziehung auf Talent, Fleiß und Mittel geſtellt werden müſſen, und je mehr auch bei dem bereits in die Praxis übergetretenen Arzte durch Mangel und Noth die in ununterbrochener wiſſenſchaftlicher Fortbildung ruhenden Bedingungen gedeihlichen Wirkens gänzlich aufgehoben werden, um ſo nothwendiger erſcheint es, alle jene Inländer, welche an die Hochſchulen bereits übergetreten ſind, oder an dieſelben überzutreten im Begriffe ſtehen, auf die oben erwähnten Verhältniſſe warnend und belehrend aufmerkſam zu machen, damit ſie noch rechtzeitig einem andern, günſtigere Ausſichten gewährenden Berufe ſich zuwenden können.

München, den 10. November 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Nrus. praes. 5321. Nrus. exped. 3907. praes. 26. November 1841. 3809.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwertheim und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die den Wanderbüchern vorgedruckte Inſtruktion betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden aufgefordert, bei Ausſtellung von Wanderbüchern an Geſellen die vorgedruckte Inſtruktion den Empfängern wortdeutlich abzuleſen; und,

daß solches geschehen sey, durch Unterschrift des Empfängers bestätigen zu lassen. Auch sind die Empfänger von sonstigen Reise-Urkunden, welche die Stelle der Wanderbücher vertreten, mit dieser Instruktion und insbesondere mit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1841, Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr. — Int.-Bl. von 1841 S. 61 ff. — bekannt zu machen und ist, daß beides geschehen sey, in die Reise-Urkunde zu bescheinigen.

Würzburg den 13. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nros. praes. 5861. Nros. exped. 4608. praes. 25. November 1841. 3796.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Herrschaftskommissariaten, Patrimonialgerichten II. Klasse, und zu Stadt- und Marktschreiberstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1842 wird am Sitze der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zur Stelle

a) eines Herrschaftskommissariatsvorstandes,
b) „ Patrimonialgerichtshalters II. Klasse,
c) „ Patrimonialbeamten,
d) „ Stadt- und Marktschreibers

vorgenommen werden.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der diesseitigen Ausschreiben

1) vom 25. September, 1835, Intelligenzblatt pag. 633,
2) „ 11. „ 1837, „ „ 656,
3) „ 28. Februar 1840, „ „ 137,

spätestens bis zum 1. Januar 1842 hierorts einzureichen und mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen.

Würzburg, 19. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. November l. J. die erledigte Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte Orb, dem geprüften Rechtspraktikanten und dermal Freiherrlich von Zobel'schen Patrimonial-Ammann, Hermann Schäfer, zu Ochsenfurt, zu verleihen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. und 17ten November 1841. Sch.	Mz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 16. bis 23. November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	22	15	5	5	29	—	36	18	30
	Kern								11	17	—
	Korn	10	9	50	41	—	9	30	197	9	30
	Haber	18	3	45	9	1	3	36	5	3	50
	Gerste	12	7	20	4	3	7	—	2	7	10
Im mittlern	Weitzen	275	18	59	38	5	16	32	253	17	18
	Kern								15	16	36
	Korn	210	9	34	62	5	9	20	127	9	24
	Haber	245	3	36	99	—	3	26	25	3	33
	Gerste	207	7	2	349	—	6	34	62	7	3
Im tiefsten	Weitzen	2	13	—	2	1	14	—	3	16	—
	Kern										
	Korn	11	9	20	16	—	9	—	22	9	—
	Haber	5	3	27	10	—	2	36	7	3	15
	Gerste	9	6	30	53	3	6	—	6	6	45

Intelligenzblatt

von Unterfranken 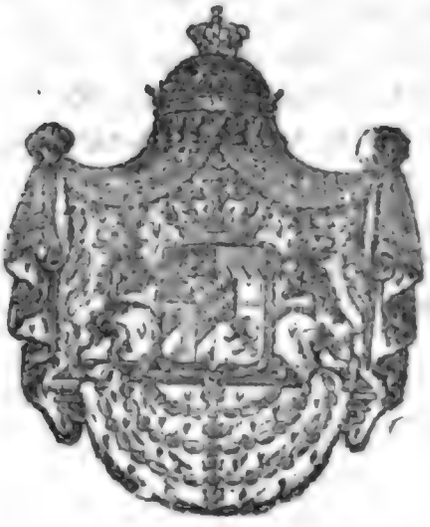 und Aschaffenburg.

N° 137.

Würzburg, Donnerstag, den 2. Dezember 1841.

Inhalt.

Umlauf falscher Gold- und Silbermünzen mit französischem Gepräge. — Bereitung von Farben. — Hundsbruch betr. — Tragung anwaltschaftlicher Deserviten bei Recursen der Gemeinde-Bevollmächtigten in städtischen Angelegenheiten. — Belohnungen und Auszeichnungen für muthvolle Handlungen. — Distrikts-Schulen-Inspektion im kgl. Landgerichte Marktheidenfeld. — Aufstellung von Vorbereitungslehrern.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5976. Nrat. exped. 5011. praes. 29. November 1841. 3831.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Umlauf falscher Gold- und Silbermünzen mit französischem Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts., welche auf einer veröffentlichten Mittheilung der k. französischen Bothschaft in der Schweitz beruht, sind dort falsche

Gold- und Silberstücke mit französischem Gepräge in Umlauf gesetzt worden. Die falschen Silbermünzen bestehen aus einer Mischung von Blei und Zinn, mit einem dünnen Silberblättchen bedeckt, sie lassen sich leicht biegen und haben einen dumpfen falschen Klang, weshalb sie auch unschwer zu erkennen sind. Nicht so leicht lassen sich die falschen Goldstücke unterscheiden, welche so künstlich verfertigt sind, daß sie äußerlich weder durch das Gewicht noch selbst durch den Probirstein erkennbar sind, weil ihre Aussenseiten von ächten Goldstücken genommen sind, welche ausgehöhlt, und mit einer, dem Golde an Gewicht gleichkommenden Materie ausgefüllt worden sind, so daß diese Stücke lediglich an ihrem falschen Klang erkannt werden können.

Sämmtliche Bewohner des Kreises und insbesondere die Vorstände und Mitglieder des Handelsstandes werden hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, wie es nicht unwahrscheinlich sey, daß die Falschmünzer und die zur Verbreitung der falschen Münzen mitwirkenden Personen durch die oben erwähnte veröffentlichte Mittheilung behutsamer gemacht, und deßhalb bemüht seyn werden, den Absatz ihrer falschen Münzen nach Deutschland zu versuchen.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden haben die Aufnahme dieser Ausschreibung in die je bestehenden Lokalblätter schleunigst zu bewirken.

Würzburg den 26. November 1841.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrns. praes. 5703. Nrns. exped. 4830. praes. 29. November 1841. 3832.

(Bereitung von Farben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem eine wegen Bereitung von Erd- und Metallfarben ergangene Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 15. praes. 20. d. M. beifolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, sich auf das pünktlichste hiernach zu achten.

Würzburg, 23. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern:
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nr. 5327. K. B.

Ministerium des Innern.

Da das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung bisher fast in allen Polizei-Distrikten diesseits des Rheins als freie Erwerbs-Art behandelt, und nur der fabrikmäßige Betrieb desselben von Erlangung einer förmlichen Concession abhängig gemacht wurde;

so soll es künftig bei dieser Uebung auch allenthalben ohne Ausnahme sein gleichmäßiges Bewenden haben.

Zu dem nicht fabrikmäßigen Betriebe der Farbenbereitung muß jedoch stets ein polizeilicher Lizenzschein erholt werden, welcher von der zuständigen Behörde nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber sich über guten Leumund, über ein geeignetes, sowohl für die Arbeiter, als die Nachbarschaft ungefährliches Laboratorium, und, im Falle die Polizei-Behörde bezüglich seiner Befähigung Zweifel haben sollte, über die Kenntniß der Farben und die Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit glaubwürdig ausgewiesen haben wird.

Die Polizei-Behörden, in deren Bezirke Anstalten zur Farbenbereitung sich befinden; sind anzuweisen, im Benehmen mit dem bezüglichen Gerichts- oder Polizei-Arzte diese Anstalten unter steter Aufsicht zu halten und öftere Untersuchung derselben vorzunehmen. Der Vollzug ist geeignet zu überwachen.

München, 15. November 1841.

Auf ꝛc.

Nrus. praes. 5145. Nrus. exped. 4404. praes. 25. November 1841. 3792.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf höchsten Befehl des kgl. Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. wird nachstehend abgedruckter Auszug aus Num. 291 des österreichischen Beobachters vom 18. Oktober 1841 veröffentlichet, und erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die allgemeine Bekanntmachung dieses Auszuges in den betreffenden Distrikten zur Warnung des Publikums geeignet zu verfügen.

Würzburg, 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Auszug aus dem Nr. 291 des Oesterreichischen Beobachters (Montag den 18. Oktober 1841.)

Vermischte Nachrichten.

Unter der Rubrik: „Warnung vor Hunden" schreibt im Schwäbischen Merkur der Oberamtsarzt Dr. Fichtbauer aus Künzelsau, vom 25. September: „Vor etwa 5 Wochen fiel ein fremder Schafhund die Heerde des Schafknechts Johann Scherger in Ebersthal an. Dieser lockte den Hund, welcher sich fangen ließ, dabei aber den Schafknecht in den Finger biß. Der Hund wurde in die Wohnstube des Schäfers Pfister gebracht und angebunden, denn er hatte kein einziges auf Wuth deutendes Kennzeichen an sich. Hier biß er den Schäfer in

die Hand, dessen 4jähriges Mädchen in den nackten Fuß, und als die Mutter abwehrte, auch diese in den Oberschenkel. Bald darauf entfloh er, und man hat bis jetzt noch keine Spur von ihm entdecken können. Die 4 gebissenen Personen, nicht im Mindesten ahnend, daß der Hund wüthend gewesen sey, überließen die Heilung ihrer Wunden der Natur, welche auch bald erfolgte. Am 16. dies Monats nahm der Schafknecht mit seiner Schippe eine Birne von einem Baume, und da er dabei Schmerzen in dem gebissenen Arme empfand, und die Birne nur schwer in unterschlingen konnte, so ergriff ihn die fire Idee, die gerade hinzugekommene Eigenthümerin des Baumes, eine alte Frau, habe ihn verhext. Diese Idee blieb selbst in seinen Wuthanfällen vorherrschend und er behauptete bis einige Stunden vor seinem Tode: weder der Hund sey wüthend gewesen, noch sey er es. Erst am 20., nach vollkommen ausgebildeter Wuth wurde Dr. Braun von Ingelfingen zu Hilfe gerufen, weil der Schafknecht närrisch oder toll geworden sey. Der Arzt entdeckte bald die wahre Natur der Krankheit und machte hieher die schuldige Anzeige.

Des Abends um 1/2 10 Uhr starb der Kranke unter den furchtbarsten Krämpfen und Wuthanfällen. Dieser Unglücksfall bestätigt aufs Neue die schon längst gemachte Erfahrung, daß ein Hund mit der Wuth behaftet seyn und dieselbe durch seinen Biß mittheilen kann, wenn er auch anscheinend noch gesund ist, noch frißt, säuft, durch ein Wasser schwimmt, dem Rufe seines Herrn folgt, den Schwanz nicht einzieht, keinen Schaum vor dem Munde hat, u. s. w. Es ist daher Jedermann zu rathen, fremde, namentlich zugelaufene Hunde mit der größten Vorsicht zu behandeln, und diese Vorsicht auch bei den eigenen Hunden nicht zu unterlassen, sobald sich irgend eine krankhafte Erscheinung oder auch nur ein ungewöhnliches Benehmen bei ihnen bemerken lassen sollte: denn die beginnende Wuth und auch die ausgebrochene Wasserscheu ist selbst für einen Sachverständigen öfters schwer von andern Krankheiten zu unterscheiden.

Die übrigen gebissenen 3 Personen befinden sich bis jetzt noch vollkommen wohl und sind, wie wohl spät, einer prophilaktischen Kur unterworfen worden.

Nrus praes. 5139. Nrus. exped. 4502. praes. 25. November 1841. 3795.

(Die Tragung anwaltschaftlicher Deserviten bei Rekursen der Gemeinde-Bevollmächtigten in städtischen Angelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird nachstehend Abschrift einer im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Verfügung vom 10. l. Mts. zur Darnachachtung bekannt gemacht.

„Auf die von Gemeinde Bevollmächtigten der Stadt N. N. wegen Zuweisung von Anwaltskosten in städtischen Angelegenheiten erhobene Beschwerde wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach § 84 des revidirten Gemeinde-Edikts ist den Gemeinde-Bevollmächtigten das Recht der Erinnerungs-Abgabe und der Beschwerdeführung eingeräumt; nach § 85 l. c hat der aus ihrer Mitte gewählte Protokollführer alle schriftlichen Aufsätze zu besorgen; nach § 88 endlich versehen die Gemeinde-Bevollmächtigten ihre Stellen unentgeldlich, und werden

ihnen nur baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb der Gemeinde-Bezirke aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet.

Wenn demnach die Gmeinde-Bevollmächtigten zu N. N. die schriftliche Darstellung ihrer Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung des Magistrates, anstatt dieselbe durch den hiezu verpflichteten Protokollführer besorgen zu lassen, durch einen Anwalt ausführen ließen, so haben sie nur zu einer ihnen unentgeldlich zukommenden Dienstverrichtung sich fremder Beihilfe bedient, wofür dieselben eine Vergütung aus der Gemeinde-Kasse anzusprechen nicht befugt sind.

Die verweigerte Genehmigung der Verrechnung dieser Kosten in der Gemeinde-Rechnung der Stadt N. N. erscheint hienach als vollkommen gerechtfertigt, und es ist den Gemeinde-Bevollmächtigten daselbst auf ihren gegen die deßfallsigen Regierungs-Bescheide vom 28. Juni u. 18. Juli l. J. eingelegten Rekurs die Abweisung zu eröffnen."

Würzburg, 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Schwemmer, Sekr.

Nrs. praes. 5760. Nrs. exped 4469. praes. 26. November 1841. 3808.

(Belohnungen und Auszeichnungen für muthvolle Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im abgelaufenen Etatsjahre 1840/41 von unsern Unterbehörden gestellten Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen für muthvolle Handlungen wird mit Rücksichtnahme auf die begleitenden Umstände der einzelnen Fälle und auf die verfügbare Summa zur Entschließung ertheilt, was folgt:

I. dem Georg Finsler von Hundelshausen, k. Landgerichts Gerolzhofen, welcher am 4. Juni 1840 in seinem damaligen Alter von 15 Jahren das in der sogenannten Waschsee gefallene dreijährige Kind der Barbara Götz von dort rettete, wird eine Belohnung von fünf Gulden bewilligt.

II. Bei dem am 6. August 1840 zu Lohr ausgebrochenen Brandunglücke haben sich durch rastlose Thätigkeit und aufopfernde Ausdauer zur Unterdrückung des Brandes ausgezeichnet:
   1. der Schlossermeister Heinrich Hepp,
   2. der Sattlermeister Johann Adam Huband,
   3. der Schlossermeister Nikolaus Sänger und
   4. der Schmiedmeister Anton Arnold,

   sämmtlich von Lohr.

Der Schlossermeister Heinrich Hepp wird deshalb hiemit öffentlich belobt; den übrigen werden mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse und erlittenen Beschädigungen Belohnungen bewilligt, und zwar:

dem Sattlermeister Johann Adam Huband fünf Gulden,
dem Schlossermeister Nikolaus Sänger fünf Gulden und
dem Schmiedmeister Anton Arnold zehn Gulden.

III. Der Traubenwirth Adam Dölger von Kleinwallstadt wird wegen der muthvollen Entschlossenheit, womit derselbe am 28. Dezember 1840 den unter das eingebrochene Eis gerathene Gemeinde-Vorsteher Exner von dort rettete, belobt.

IV. Der Strassenwärter Johann Endres von Weilbach erhaltet wegen Errettung des blödsinnigen Valentin Berringer von dort aus dem Mühlbache eine Belohnung von fünf Gulden.

V. Bei der am 19. Januar d. J. erfolgten Hülfeleistung, welche dem Schiffmann Johann Graser zu Theil wurde, der am besagten Tage Abends nach 4 Uhr mit seinen Knechten und einigen anderen Personen von Ebelsbach nach Eltmann überfahren wollte, (indem der damalige ausserordentliche Wasserstand von 14 Schuh über Null und das damit verbundene Treibeis eine andere Communication nicht zuließen), bei plötzlichem Eintritte von heftigem Schneegestöber und Finsterniß aber die Fahrbahn verlor und nach langem Ankämpfen gegen die mächtige Strömung des Flusses zwischen Eisblöcken stecken blieb, — haben sich mehrere Einwohner von Eltmann auf eine sehr ruhmvolle Weise ausgezeichnet. Als nemlich der Hülferuf der Nothleidenden vernommen und deren gefahrvolle Lage kund wurde, ließ es sich Stadtvorstand Braun angelegen seyn, zur Errettung der in Wassergefahr befindlichen Nebenmenschen aufzumuntern, und bestieg zuerst mit den Schiffern Stephan Reitz und Georg Schneider einen kleinen Weidnachen; auf einem zweiten derartigen Fahrzeuge folgten denselben die Schiffer Johann Georg Guttenberger und Peter Reitz. Auf einem dritten größeren Kahne folgten der Wundarzt Schneider, M. Uebelacker, die Schiffer Georg Guttenberger, dann Kaspar Schneider, Johann Georg Schneider, Martin Weinig und Andreas Grönert. Als nach Abgang dieser Nachen für nothwendig erachtet wurde, bei der herrschenden großen Finsterniß den Rettenden Fackeln nachzusenden, hiezu aber der Schifferei kundige Personen nicht mehr vorhanden waren, meldeten sich auf mehrmalige Ermunterungen der 15jährige Metzgerssohn Michael Stieber, der gleichfalls 15jährige Fischerssohn Kaspar Schneider und der Taglöhner Michael Schmitt. Durch die Aufopferungen sämmtlicher Rettenden ist es auch gelungen, sämmtliche Nothleidenden unversehrt ans Land zu bringen.

Im Bewußtseyn der vollbrachten muthvollen und gefahrdrohenden Handlung haben sich nicht nur Stadtvorstand Braun und der mit diesem in dem ersten Nachen abgefahrene Schiffer Georg Schneider, die beiden Schiffer Johann Georg Guttenberger und Peter Reitz vom zweiten Nachen, und die beiden Jungen Michael Stieber und Kaspar Schneider vom vierten Nachen auf Belohnungen keinen Anspruch gemacht. Die unterfertigte k. Regierung spricht jedoch die Anerkennung der vorhanden gewesenen großen Gefahr und des bei der gewährten Hülfeleistung und bewirkter Rettung gezeigten großen Muthes, sowie in endlicher Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse

1. Dem Schiffer Georg Schneider,
2. " " Stephan Reitz,

3. dem Schiffer Joh. Georg Guttenberger,
4. „ „ Peter Reitz und
5. „ Taglöhner Michael Schmitt

eine Belohnung von je zehn Gulden, sodann

6. dem Metzgerssohne Michael Stieber und
7. dem Fischerssohne Kaspar Schneider

eine Belohnung von je fünfzehn Gulden zu, und ertheilet allen Uebrigen, welche zur fraglichen Rettung beigetragen haben, insbesondere aber dem Stadtvorstande Braun diese öffentliche Belobung.

VI. Der Fährer Adam Vogel von Marktsteft wird wegen der am 20. Juli bewirkten, mit einer Gefahr nicht verbundenen Rettung des Knaben Lazarus Suhler aus dem Maine belobt.

VII. Der Gerichtsdienersgehülfe Thomas Fuchs wird wegen der am 27. Mai vollzogenen Errettung des Knaben Lorenz Amrhein aus dem Maine, welche zwar mit muthvoller Entschlossenheit jedoch ohne Gefahr für das eigene Leben vollführt wurde, belobt.

VIII. Der Mainfährer Friedrich Kraft von Albertshofen wird wegen der am 12. August vorgenommenen Errettung des Mathäus Kreisling von dort aus dem Maine, bei welcher Ersteren keine Gefahr bedrohte, belobt.

IX. Dem Andreas Riffler von Amorbach, welcher bei dem am 22. Juni stattgehabten Hochgewitter zwei unter einem Strassendurchlasse Schutz suchende Weibspersonen, nachdem sich das wilde Bergwasser mit Steingeröll bereits in jenen Durchlaß mächtig ergossen hatte, aus diesem und aus einer unvermeidlich großen Gefahr rettete, wird deßhalb und in Erwägung der hieraus entstandenen längeren Arbeitsunfähigkeit eine Belohnung von zehn Gulden bewilligt.

X. Die Ehefrau des Färbermeisters Emes in Männerstadt, welche am 28. August das in den Thalwasserbach gefallene zweijährige Kind der Voß'schen Ehefrau mit Hintansetzung ihrer leidenden Körperbeschaffenheit rettete, wird belobt.

XI. Dem Andreas Hag von Aura, k. Landgerichts Euerdorf, welcher zu Ende des Monats August das 3jährige Mädchen des Peter Kaiser von da mit lobenswerther Entschlossenheit aus der Saale rettete, wird eine Belohnung von fünf Gulden zuerkannt.

Die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden erhalten den Auftrag, von den in obiger Bekanntmachung enthaltenen Belobungen und bewilligten Belohnungen, wegen derer Ausbezahlung Einleitung getroffen wurde, den Betheiligten auf eine anerkennende Weise Eröffnung zu machen.

Würzburg, 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 36567. Nrus. exped. 4949. praes. 29. November 1841. 3825.

(Die Distrikts-Schulen-Inspektion in dem k. Landgerichte Marktheidenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich bewogen gesehen, dem k. Pfarrer Joseph Bierneusel zu Helmstadt die von ihm nachgesuchte Enthebung von der Funktion eines k. Distrikts-Schulen-Inspektors unter Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung zu bewilligen, und diese Funktion dem k. Pfarrer Wilhelm Romeis in Lengfurt zu übertragen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 24. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 4766. Nrus. exped. 4701. praes. 29. November 1841. 3834.

(Die Aufstellung der Vorbereitungslehrer pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs — Intelligenzblatt Nr. 126 Seite 736 und folgende — wird bekannt gegeben, daß für den Landgerichtsbezirk Gerolzhofen der Schullehrer Andreas Hofmann zu Neuses a/S. und für den Herrschaftsgerichtsbezirk Sulzheim der Schullehrer Joseph Scherpf zu Unterspiesheim als Vorbereitungslehrer pro 1840/41 aufgestellt seyen.

Würzburg, 22. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 138.

Würzburg, Samstag, den 4. Dezember 1841.

Inhalt.

Behandlung der Getreiderenten für 1841/42. — Lehrbuch des Professors von Moy über bayerisches Staatsrecht. — 143te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Münzwesen im Königreiche Sachsen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 4103. Nrus. exped. 4193. praes. 2. Dezember 1841. 3854.

An die k. allgemeinen Rentämter des Regierungsbezirkes.

(Die Behandlung der Getreiderenten pro 1841/42, hier den Verkauf der Gerste, Schottenfrucht und des Strohes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter werden beauftragt, die disponiblen Vorräthe an Gerste, Schottenfrucht und Stroh pro 1841/42 und zwar die Vorräthe an Schottenfrucht und Stroh sobald sie

eingebracht sind, die Gersten-Vorräthe aber in den kommenden Monaten Dezember und Januar in schicklichen Parthien instruktionsgemäß zu versteigern.

Würzburg, 23. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 4622. Nrus. exped. 3930. praes. 22. November 1841. 3756.

(Das Lehrbuch des Professors von Moy über bayerisches Staatsrecht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Manz'schen Buchhandlung zu Regensburg ist die Druckschrift: Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 abgehaltenen Ministerial-Konferenzen von Dr. Ernst von Moy, k. Professor an der Universität München, erschienen.

Vermöge höchsten Ministerial-Reskripts vom 4. d. Mts. werden sämmtliche Behörden der innern Verwaltung ermächtigt, dieses Werk auf Regiekosten anzuschaffen; soweit dieses ohne Ueberschreitung des zugetheilten Etats geschehen kann.

Würzburg den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 4927. Nrus. exped. 4193. praes. 25. November 1841. 3793.

(Die 143te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Circulars der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns über die Behandlung der am 1. Oktober 1841 in der Serie 16 verlosten Bank-Obligationen zu 5 Perzent, und der in dieser Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestikal-Obligation der Stände von Niederösterreich zu 4 Perzent nebst dem Verzeichnisse der bei dieser Verloosung gezogenen einzelnen Obligations-Nummern mit dem Auftrage, hienach die etwa betheiligten Stiftungen zur Wahrung ihrer desfallsigen Interessen geeignet zu veranlassen.

Würzburg, 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Oktober 1841 in der Serie 16 verloosten Banko-Obligationen zu 5 Perzent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich zu 4 Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die fünfperzentigen Banko-Obligationen N. 12787 bis einschließig N. 13456, welche in die am 1. Oktober 1841 verlooste Serie 16 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt. Dagegen wird der in dieser Serie begriffene Theilbetrag der vierperzentigen Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich N. 1718 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten 5perzent. Kapitalien beginnt am 1. November 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Oktober 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat Oktober 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei dieser Filial-Credits-Kasse einzureichen.

Wien am 3. Oktober 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 16ten Serie, welche in der am 1. Oktober 1841 vorgenommenen einhundert drei und vierzigsten (vier und zwanzigsten Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich.

Nummer 1718 zu vier Percent mit dem 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Achtel der Kapitals-Summe.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
12787	12824	12866	12906	12946	12992	13048
12788	12825	12868	12907	12948	12993	13049
12789	12827	12870	12908	12949	12994	13060
12790	12829	12872	12909	12950	13001	13054
12791	12834	12873	12910	12952	13003	13055
12792	12835	12875	12912	12953	13005	13056
12793	12837	12876	12913	12954	13006	13057
12794	12838	12877	12914	12958	13007	13059
12795	12839	12879	12915	12961	13008	13062
12798	12840	12881	12916	12962	13010	13065
12799	12843	12882	12917	12965	13011	13067
12802	12845	12883	12918	12966	13013	13068
12803	12846	12886	12920	12970	13014	13069
12804	12852	12888	12921	12973	13018	13070
12807	12853	12890	12922	12982	13023	13071
12809	12855	12892	12925	12983	13031	13072
12811	12857	12895	12927	12984	13033	13073
12812	12858	12896	12928	12985	13037	13074
12813	12859	12897	12930	12986	13038	13075
12815	12860	12899	12931	12987	13039	13076
12817	12861	12902	12933	12988	13040	13077
12818	12862	12903	12935	12989	13041	13080
12822	12864	12904	12941	12990	13042	13081
12823	12865	12905	12945	12991	13043	13082

Banco Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13084	13150	13199	13250	13293	13343	13393
13086	13152	13200	13251	13294	13347	13394
13087	13155	13202	13252	13295	13349	13396
13088	13156	13203	13253	13296	13350	13398
13090	13157	13204	13257	13297	13352	13400
13091	13158	13206	13261	13298	13353	13401
13093	13159	13207	13262	13299	13358	13412
13094	13164	13214	13263	13300	13359	13414
13095	13166	13215	13264	13301	13363	13415
13096	13168	13216	13267	13307	13364	13416
13098	13169	13217	13269	13308	13367	13417
13100	13170	13218	13270	13309	13368	13418
13103	13171	13219	13272	13310	13369	13419
13105	13172	13220	13273	13311	13370	13423
13106	13173	13221	13274	13314	13371	13427
13107	13174	13222	13275	13317	13372	13428
13110	13175	13223	13276	13318	13373	13429
13111	13176	13225	13277	13319	13374	13430
13115	13177	13226	13278	13321	13375	13432
13118	13178	13228	13279	13322	13376	13433
13122	13179	13231	13280	13323	13377	13434
13126	13182	13234	13281	13324	13378	13435
13128	13183	13238	13282	13325	13379	13442
13131	13185	13239	13283	13326	13380	13446
13132	13187	13241	13284	13329	13384	13449
13134	13188	13242	13285	13330	13385	13453
13136	13189	13243	13286	13331	13386	13456
13137	13190	13244	13287	13332	13387	
13145	13191	13245	13288	13333	13388	
13146	13192	13246	13289	13336	13389	
13147	13195	13247	13290	13340	13390	
13148	13197	13248	13291	13341	13391	
13149	13198	13249	13292	13342	15392	

Nrus. praes. 4925. Nrus. exped. 3933. praes. 22. November 1841. 3758.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird eine Bekanntmachung der königl.. Sächsischen Regierung vom 8te

September ds. Js., das Münzwesen im Königreiche Sachsen betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 15. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Verordnung,

die in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend;
vom 8. September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münzgesetzes vom 20. Juli v. J. §. 14., ingleichen des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli v. J. §. 16., 17. und 19. unterm 17. November v. J. erlassene Verordnung einige weitern Modifikationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiteres hiedurch ertheilt:

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a. alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere
   aa. die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Dukaten,
   bb. diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichen Gewichte (im einfachen sächsischen und preußischen à 1/35 Mark, im Braunschweigischen und Hannöver'schen à 1/211 Mark),
   bei Doppelten mehr als 4 As,
   „ einfachen „ „ 2 „
   „ halben „ „ 1 „
   fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 pf. für jedes fehlende As, nachgelassen bleiben mag.
b. die halben und viertel Brabanter-Kronenthaler,
c. die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstlich hessischen Courant- 1/3 und 1/6 Thalerstücke,
d. die nicht inländischen 1/12-Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der k. preußischen, (vgl. §. 7.)
e. ausländische Scheidemünzen aller Art.

§. 2. In wieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenz-Verkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sey, wird erforderlichen Falls durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben, entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den diesfallsigen Metallwerth ergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1. und 2.) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modifikationen.

§. 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14-Thalerfuß als Werth für Thlr.	Ngr.	pf.
a. zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatskassen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler (3 1/2 Gulden-) Stück sämmtlicher Zollvereins-Staaten, nach Maßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, ...	2	—	—
Einthaler-Stücke, kgl. preuß. Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäß, von nun an derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten	1	—	—
Eindrittelthalerstücke, kgl. preuß. Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ...	—	10	—
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprögten jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeänderten, ingleichen die im 14 Thalerfuß ausgeprägten herzogl. Sachsen-Altenburgischen und herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen	—	5	—
hierüber ferner noch:			
die im 20-fl.-Fuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14-Thaler-Fuß herabgesetzten 1/6-Thaler-Stücke kurfürstl. und k. sächsischen Gepräges	—	5	—
ingleichen			
die im 20 fl. Fuß ausgeprägten 1/12-Thaler-Stücke kurfürstlich und k. sächsischen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt	—	2	5
b. ausschließlich für Zahlungen an und aus Staatskassen:			
Kurfürstlich und k. sächsische 4/3- 2/3- 1/3- und 1/12-Thlr.-Stücke nach dem 20 fl. Fuße mit Zugutrechnung von 2 7/9 %, daher 100 Thlr.	102	23	3 1/3
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennig-Bruchtheile, (vgl. §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli v. J.)			
Ein dergl. 4/3-Thalerstück (Speciesthaler) . .	1	11	1
Ein " 2/3- " " (Convent.-Gulden) . .	—	20	5
Ein " 1/3- " " (1/2 " ") . .	—	10	2

c. insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an k. sächsischen Zollhebestellen. Diejenigen Münzen

vereinsländischen Gepräges, welche in den diesfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft gemacht sind.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5. sub a) besteht, so dürfen äussersten Falls ausgegeben werden

a. inländische Münzen des 20 fl. Fußes:

nach dem nämlichen Werthsverhältnisse, welches (§. 5. sub b) bei Zahlungen an und aus Staatskassen festgesetzt ist;

b. von ausländischem Gepräge:

	im 14-Thlr.-Fuß als Werth für Thlr.	Ngr.	pf.
Conventions-Speciesthaler (4/3 Thaler)	1	11	1
Conventions-Gulden (2/3 Thlr.)	—	20	5
halbe Conventionsgulden (1/3 Thlr.)	—	10	2
k. k. österreichische Zwanzigkreuzerstücke	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerstücke	—	3	4

§. 7. Die 1/12 Thlr. Stücke k. preußischen Gepräges sollen, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von 1/6 Thlr. nicht übersteigt, nicht nur im genannten Verkehr, sondern auch bei Zahlungen an Staatskassen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neupfennigen verwendet werden dürfen.

§. 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äussersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.

§. 9. Vorstehende Bestimmungen, wornach bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli v. J. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, treten

vom 15. Oktober d. Js. ab

— bis wohin die Verordnung vom 17. November v. Js. ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit; es sind aber, der §. 7. enthaltenen Vorschrift gemäß, die Staatskassen zur Annahme von 1/12 Thalerstücken k. preußischen Gepräges bereits dermalen angewiesen; wohingegen das wegen der 1/12 Thalerstücke von anderem ausländischen Gepräge in §. 1 sub d angeordnete Verbot erst

vom 1. April 1842 ab

in Ausführung zu bringen ist.

Dresden, am 8. September 1841.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Rostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

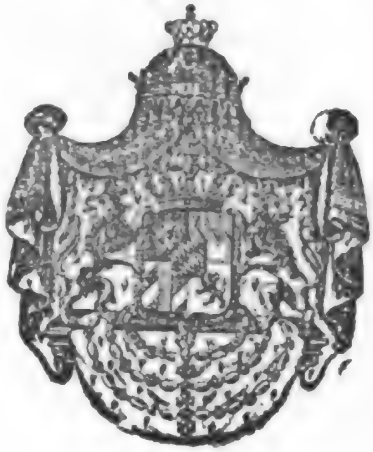

N° 139.

Würzburg, Dienstag, den 7. Dezember 1841.

Inhalt.

Wiederausleihung eines Kapitals des Blinden-Erziehungs-Instituts. — Aufstellung von Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Notizen: (Schuldienst Verleihung: Bayerische Stratspapiere. Getreidpreise. Bekanntmachung, die Fortsezung des Intelligenzblatte für das Jahr 1842 betr.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5864. Nrus. exped. 5127. praes. 3. Dezember 1841. 3862.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Wiederausleihung eines Kapitals des Blinden-Erziehungs-Instituts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den, dem diesseitigen Regierungs-Bezirke zugetheilten Kapitalien des Blinden-Erziehungs-Instituts zu München sind 200 fl. zur Wiederausleihung verfügbar.

Die bezeichneten Behörden haben dies öffentlich bekannt zu machen und das Ergebniß längstens in 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg den 26. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 5528. Nrus. exped. 4785. praes. 3. Dezember 1841. 3863.

(Die Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des General-Agenten der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist dem Handelsmann Heinrich Carl Väth in Giebelstadt die Agentur der genannten Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Ochsenfurt und Würzburg l/M., dann dem Handelsmann Joseph Kaiser zu Hammelburg die Agentur für die Landgerichts-Bezirke Hammelburg und Aub, ausschließlich der Stadt Aub, übertragen worden.

Nach weiterer Anzeige des genannten General-Agenten hat derselbe die Bezirke Tann und Hilders von dem Bezirke des Agenten Gerlach in Brückenau getrennt, und dem Agentur-Bezirke des J. W. Binder in Neustadt an der Saale zugetheilt.

Dieses wird in Folge höchster Ministerial-Entschließungen vom 5. und 14. d. M. mit den Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit der neu ernannten Agenten, so wie der getroffenen Agentur-Bezirks-Veränderungen kein Hinderniß entgegenstehe.

Würzburg, 28. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 4985. Nrus. exped. 4504. praes 25. November 1841. 3797.

(Das von der verlebten Appellationsgerichts-Räthin Fares der Stiftung für Epileptiker dahier zugewendete Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 18. v. Mts. dahier verlebte Appellationsgerichts-Räthin Fares hat in ihrem Testamente bestimmt, daß nach dem Tode ihrer Haupterbin aus ihrem Vermögen der Stiftung für arme katholische Epileptiker die Summe von 3000 fl. zufallen solle.

Diese, einen regen Wohlthätigkeits-Sinn der edlen Geberin beurkundende Handlung wird hiemit zur gebührenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. November l. Js. wurde der erledigte Schuldienst zu Sandberg dem zweiten Lehrer zu Riedenberg Nik. Mettenheimer übertragen.

Augsburger Börse.

Den 25. November 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			1'8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	676	671

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20. und 24ten November 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 23. bis 30. November 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	21	—	2	5	19	40	138	18	30
	Kern								9	16	45
	Korn	13	9	45	3	—	9	36	230	9	30
	Haber	3	3	45	32	5	3	36	5	3	45
	Gerste	44	7	24	7	—	7	—	66	7	—
Im mittlern	Weitzen	595	18	17	79	—	17	17	517	17	9
	Kern								12	16	30
	Korn	320	9	26	148	3	9	22	361½	9	21
	Haber	525	3	36	123	1	3	28	45	3	36
	Gerste	157	6	58	552	2	6	24	58	6	42
Im niedersten	Weitzen	4	15	—	1	3	14	15	3	15	15
	Kern										
	Korn	21	9	—	57	3	9	—	76	9	—
	Haber	5	3	24	2	—	2	30	3	3	15
	Gerste	17	6	15	2	—	5	—	31	6	30

Bekanntmachung.

Das Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg erhält auch mit dem Jahre 1842 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) Wie seither wird am Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn nicht auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, ein Blatt ausgegeben.

2) Für die Abnehmer in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt durch die Commerzien-Assessor Bonitas'sche Verlagshandlung abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Partheysachen sowohl, als jene für Private werden mit drei Kreuzern für die Zeile vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühr nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder einen angemessenen Vorschuß ihrem Manuscripte anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf eine Druckzeile, von welchen jede wie oben bemerkt mit 3 Kreuzern bezahlt wird, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Rechnung der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagen, welche als Belegeblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern des ganzen Intelligenzblattes nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben. Ferner wird bemerkt, daß die zur Bekanntmachung eingesendeten Inserate von den Behörden wenigstens zwei Tage vor jenem Tage, an welchem das Blatt, in welchem sie erscheinen sollen, ausgegeben wird, bei der Redaktion oder im Comptir eingekommen seyn müssen.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl vorausbezahlt.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, so wie die Vorausbezahlung, im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden äußern Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Comptoir der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonnementspreis mit Einschluß des laufenden Quartals bis zum Schlusse des Jahres zahlen.

5) Alle Sendungen an die Redaktion müssen portofrei geschehen, insbesondere die Geldsendungen, bei welchen die Bezeichnung mit R. S. nicht genügt. Unfrankirte resp. von der Post taxirte Briefe und Paquete werden uneröffnet zurückgesendet.

Würzburg den 6. Dezember 1841.

Die Redaktion des Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken 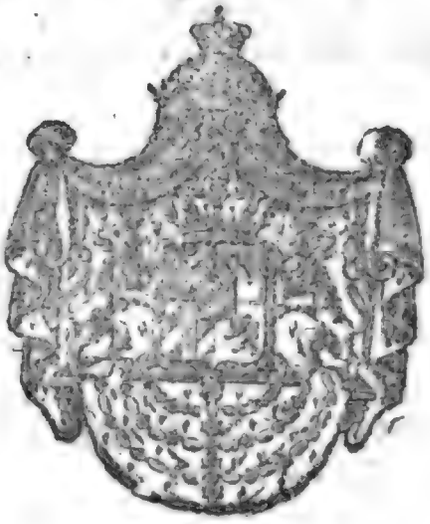 und Aschaffenburg.

N° 140.

Würzburg, Donnerstag, den 9. Dezember 1841.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betr. — Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen im 2ten Semester 1840/41. — Bekanntmachung, das freiherrl. von Hutten'sche Familien-Fideikommiß betr. — Notizen: (Dienstes-Nachricht. Ordens-Verleihung. Großjährigkeits-Erklärung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Akademie der Wissenschaften betreffend.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Abänderung der Artikel V. und VII. Unserer Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betreffend, dann im Rückblicke auf

die früheren Satzungen der Akademie vom 28. März 1759, und vom 1. Mai 1807, zu verordnen, was folgt:

I.

Der Vorstand der Akademie der Wissenschaften wird künftig aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder derselben, je für den Zeitraum von drei Jahren, von Uns ernannt.

II.

Die Akademie hat ihre Mitglieder durch freie Wahl, mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung auch für die Zukunft zu ersetzen. Wir behalten Uns jedoch vor, außer den durch die Wahl zu ergänzenden zwölf ordentlichen Mitgliedern einer jeden Classe, noch weiter sechs ordentliche Mitglieder für jede Classe Allerhöchstselbst zu ernennen.

III.

Diese Unsere Entschließung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 22. November 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Franz von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6135. Nrus. exped. 5126. praes. 3. Dezember 1841. 3861.

(Die Marsch-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen im 2ten Semester 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 20. dieses Monats ist die Hauptkriegskasse unterm 14. dieses Monats angewiesen worden, die in dem beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten Marsch-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten für vaterländische Truppen im 2ten Semester 1840/41 im Betrage von 214 fl. 26 kr. an die bezeichneten Marsch-Kommissariate gegen Bescheinigung auszubezahlen.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden werden demnach angewiesen, die fraglichen Beträge zu erheben, dieselben an die Betheiligten hinauszubezahlen und die Empfangs-Bestätigungen anher einzusenden.

Würzburg den 26. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten im 2ten Semester 1840/41 liquidirten Marsch- Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa	
Unterfranken und Aschaffenburg.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landgericht Arnstein	pro August 1841	—	—	7	48	—	—	7	48
Magistrat Aschaffenburg	pro 3tes Quart. 1840/41	17	—	—	—	3	—	25	50
	" 4tes " "	5	50	—	—	—	—		
Landgericht Brückenau	pro 1840/41	—	—	28	24	—	—	28	24
" Eltmann	pro 3tes Quart. 1840/41	—	—	—	—	1	30	3	15
	" 4tes " "	—	—	—	—	1	45		
" Hammelburg	" 4tes " "	—	—	23	24	—	—	23	24
" Karlstadt	" 3tes " "	9	55	6	3	3	—	41	22
	" 4tes " "	4	—	18	24	—	—		
" Ochsenfurt	" 3tes " "	7	10	3	30	3	30	29	17
	" 4tes " "	7	15	4	52	3	—		
Herrschaftsgericht Rothenfels	" 2tes " "	—	—	—	—	1	45	1	45
" Sommerhausen	" 4tes " "	—	—	5	36	—	—	5	36
Landgericht Mkt. Steft	pro 1840/41	—	10	—	—	1	45	1	55
" Volkach	" "	7	40	1	30	—	—	9	10
Magistrat Würzburg	" "	33	40	—	—	3	—	36	40
	Summa	92	40	99	31	22	15	214	26

München den 10. November 1841.

Von

Rechnungs-Revisionswegen der 6ten Sektion des Königlichen Kriegsministeriums.

Nr. 1193. praes. 4. Dezember 1841. 3880.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ferdinand von Hutten, großherzoglich toskanischer Kammerherr und Kgl. bayerischer Rittmeister à la suite, dann Friedrich Freiherr von Hutten, Kgl. bayer. Kammerherr und Major à la suite, beabsichtigen mit allerhöchster lehenherrlicher Bewilligung ihr bereits vor Auflösung des deutschen Reichsverbandes aus den Rittergütern Steinbach, Walchenfeld und andern Besitzungen bestandenes Fideikommiß durch das im Jahre 1807 erkaufte Lehengut Stöckach sammt den dabei befindlichen Allodien, nämlich der Schäfereiwiese in der Markung Kümmelsbach

und einigen Dominikalrenten in der Markung Reckertshausen zu vermehren. Nach § 26 und 105 des Familien-Fideikommiß-Edikts vom 26. May 1818, dann § 6 des Gesetzes vom 11. September 1825 werden alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich des zur Fideikommiß-Mehrung bestimmten Vermögens, Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem präklusiven Termine von sechs Monaten von heute angefangen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß nach Verstreichung desselben das Rittergut Stöckach sammt den dabei befindlichen Allodien dem freiherrl. von Hutten'schen Familien-Fideikommisse einverleibt werden würde, daß folglich jene Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachstehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Aschaffenburg den 9. November 1841.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Wagner.
Accessist. q. secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. den Rechnungs-Revidenten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Anton Greb, zum Verwalter der Aerarial-Glashütte zu Schleichach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor und Brigadier der vierten Armee-Division, Heinrich von der Mark, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. November l. J. allergnädigst geruht, die Müllermeisters-Tochter Anna Maria Fischer, zu Lohr, gegenwärtig an den Bäcker und Wirth Martin Fuchs, daselbst, verheirathet, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 141.

Würzburg, Samstag, den 11. Dezember 1841.

Inhalt.

Repertorium über die Ständeverhandlungen von 1840. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3388. Nrus. exped. 4607. praes. 8. Dezember 1841. 3898.

An die sämmtlichen kgl. Rentämter des Regierungs-Bezirks.

(Repertorium über die Ständeverhandlungen von 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Rentämter, welche an dem nämlichen Orte, wie die Landgerichte, ihren Sitz haben und dem zufolge die den k. Landgerichten zugekommenen ständischen Verhandlungen mit benutzen, werden beauftragt, die Hälfte des Kostenbetrages für das Repertorium über die

ständischen Verhandlungen pro 1840 mit zwanzig sieben Kreutzer zu übernehmen, sofort an das Expeditions-Amt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, und pro 1841/42 auf rentamtliche allgemeine Regie zu verausgaben.

Würzburg, 2. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 2. Dezember 1841.

Courſe der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		172	169
Bank-Actien	Div. II. Sem.	678	675

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 142.

Würzburg, Dienstag, den 14. Dezember 1841.

Inhalt.

Vervollständigung der Qualifikations-Listen, — Vollzug des §. 12 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichung gegen Kautionsleistung. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 164. Nrus exped. 168. praes. 11. Dezember 1841. 3928.

(Die Vervollständigung der Qualifikations-Listen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vervollständigung der Qualifikations-Listen werden alle die pragmatischen Rechte genießenden Finanz-Beamten des innern und äußern Dienstes hiemit angewiesen, in Zeit von 14 Tagen ihr Alter durch Vorlegung ihres Taufscheines nachzuweisen.

Die k. Forſtmeiſter haben jene ihres untergeordneten Perſonals zu ſammeln, und mit dem Eigenen einzuſenden.

Würzburg den 10. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Büttner coll.

Nrûs. praes. 7000. Nrus. exped. 5698. praes. 10. Dezember 1841. 3925.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Creuzwertheim und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Den Vollzug des § 13 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes insbeſondere die Verehelichung gegen Cautionsleiſtung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in nebenbezeichnetem Betreffe erfolgte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 30. vorigen, praes. 4. dieſes Monats, wird in dem beifolgenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und pünktlichſten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 6. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
Schwemmer, Secr.

K. B.
Miniſterium des Innern.

Bei Abſtellung der Erſatzmänner von Seite der gegen Caution zur Verehelichung zugelaſſenen Militairpflichtigen haben ſich insbeſondere bei der jüngſten Aushebung vielfältige Anſtände ergeben. Dieſe Anſtände enden öfters mit der perſönlichen Einreihung bereits anſäſſiger und verheuratheter Individuen in die Armee, bei welcher ſie, ohne den gänzlichen Ruin ihrer Familien herbeizuführen, zum aktiven Dienſte nicht verwendet werden können, und daher Lücken veranlaſſen, welche immerhin, wenn auch erſt im folgenden Jahre, mit anderen Dienſtpflichtigen ergänzt werden müſſen.

Um die hieraus für den Staat und die Armee ſowohl, als für die einzelnen Familien entſpringenden Nachtheile möglichſt zu beſeitigen, iſt die genaueſte Befolgung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und die Anwendung der gegebenen Vorſchriften in ihrem ſtrengſten Sinne unerläßlich.

Das unterfertigte Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, die k. Regierung K. d. J. auf folgende Punkte aufmerkſam zu machen, um hiernach das Verfahren in Behandlung dieſes Gegenſtandes mehr zu regeln, und gleichförmig durchzuführen.

1) Der § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gestattet die Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes lediglich für den Fall des Ausrufs vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter. Außer dem Falle der Verehelichung findet daher keine Cautionsleistung und selbst bei dieser nur dann statt, wenn das sich zu verehelichende Individuum das Conscriptionsalter noch nicht erreicht hat.

(cfr. Ministerial-Entschließung vom 5. May 1833 Nrs. I. Döllingers Verordnungen-Sammlung B. 10 S. 162 § 42.)

Ganz folgerecht ergiebt sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung, daß nach dem Eintritt in das Conscriptionsalter die erwähnten Cautionsleistungen nicht mehr Statt finden dürfen, und zwar in solange, als die Konskriptions- resp. die darauffolgende Militärpflichtigkeit dauert. Da diese letztere aber nach §. 64 des Heerergänzungsgesetzes in der Regel nicht schon in ihrem ersten, sondern erst in dem zweiten Jahre, nach Vollendung der Aushebung der zunächst folgenden Altersklasse endet, so kann auch die erwähnte Begünstigung während dieses ganzen Zeitraumes nicht gestattet werden. Die Entschließungen vom 7. Novembrr 1830, die Verehelichung von Konscribirten gegen Kaution betr. (Döllingers V. O. S. P. 10 p. 157 §. 40 und p. 247 §§ 149 und 150) werden daher, insoweit sie hiemit im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Daß die fraglichen Cautionsleistungen bei Auswanderungen oder sonstigen Wanderungen nicht Platz greifen können, ergiebt sich aus dem, was unter Ziff. 1 oben bemerkt worden, zur Genüge; es wird rücksichtlich der ersteren auch noch auf die Bestimmung des §. 67 des Heerergänzungsgesetzes rücksichtlich der letzteren aber auf jene des §. 39 der Vollzugs-Vorschriften hingewiesen.

3) Von sehr wesentlicher Einwirkung auf die richtige und zweckmäßige Handhabung der gesetzmäßigen Bestimmungen erscheint das Verfahren der Behörden bei der ersten Aufnahme und Instruirung der Gesuche um Einstellungen gegen Kautionsleistung. Es wird in dieser Hinsicht auf die genaueste Befolgung der hierüber bestehenden Bestimmungen des §. 55 des Heerergänzungsgesetzes, dann der hieher sich beziehenden §§. 72 — 75 der Vollzugs-Vorschriften und insbesondere auf die unterm 25. Oktober 1839 sub Nro. 17612 sämmtlichen Regierungen mitgetheilte Entschließung hingewiesen.

Zugleich aber wird auf das unterm 26. September 1835 erlassene Ausschreiben (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band 10 p. 162 §. 52) wiederholt aufmerksam gemacht und die k. Regierung beauftragt, den untergeordneten Conscriptions-Behörden zu bedeuten, daß es zu den denselben nach §. 88 des Heerergänzungs-Gesetzes obliegenden Pflichten gehöre, bei Vermeidung eigener Haftung dafür zu sorgen, daß die Kautien mit der vollesten Sicherheit für die Möglichkeit der Realisirung bestellt, und die Leistung derselben nur dann angenommen werde, wenn außer der gewöhnlichen Summe zu 150—300 fl. noch ein zureichendes Vermögen zur Aufbesserung derselben in den sich ergebenden Fällen, unbeschadet der erforderlichen Familien-Subsistenz, vorhanden ist, und übrig bleibt.

Die k. Regierung wird sich zur besonderen Obliegenheit machen, bezüglich dieses, das öffentliche und Privatwohl so nahe berührenden Gegenstandes sämmtlichen untergeordneten

Behörden die genaueſte Befolgung der einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen und Vorſchriften wiederholt einzuſchärfen, und den pünktlichen Vollzug derſelben fortwährend zu überwachen.

München den 30. November 1841.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Dezember 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. November und 1. Dezember 1841. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochſenfurt v. 30. Novbr. bis 7. Dezember 1841. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchſten	Weitzen	9	21	—	7	—	19	50	3	19	—
	Kern								8	16	30
	Korn	3	9	50	57	4	9	30	224	9	30
	Haber	51	3	40	9	—	3	36	4	3	35
	Gerſte	6	7	15	8	—	7	—	28	7	—
Im mittlern	Weitzen	294	18	9	116	—	17	—	307	17	—
	Kern										
	Korn	259	9	29	93	1	9	19	668	9	21
	Haber	250	3	33	72	4	3	27	11	3	30
	Gerſte	315	6	52	354	—	6	10	35	6	45
Im tiefſten	Weitzen	1	13	—	6	—	14	—	11	16	—
	Kern										
	Korn	4	9	—	53	—	9	—	71	9	—
	Haber	2	3	15	6	2	3	—	1½	3	15
	Gerſte	4	6	30	5	—	5	—	8	6	30

Intelligenzblatt

von Unterfranken 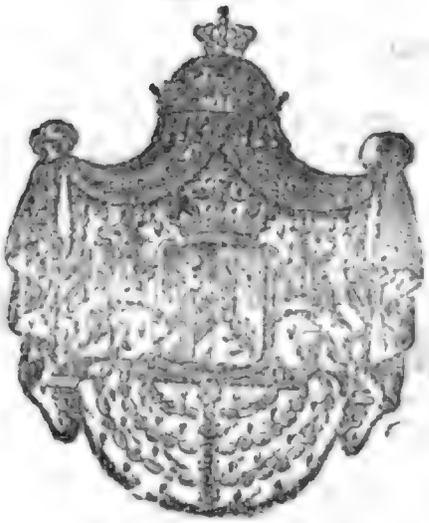 und Aschaffenburg

N° 143.

Würzburg, Donnerstag, den 16. Dezember 1841.

Inhalt.

Communal- und Stiftungsbauten. — Seidenzucht in Bayern. — Verpflegungs-Kosten fremder Truppen im Verwaltungsjahre 1840/41. — Verwendung des Regierungs-Accessisten Fried. August Dorner als Funktionär bei dem hiesigen Kreis-Fiskalate. — Versicherungs-Gesellschaft nazienda assicuratrice in Triest. — Wiederbesetzung der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten für die Stadt Arnstein. — Prüfung der Arbeitslehrerinnen. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5142. Nrus. exped. 5699. praes. 10. Dezember 1841. 3926.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Communal- und Stiftungs-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange wird eine höchste Ministerial-Entschließung vom 10. v. Mts. im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme und pünktlichsten Darnachachtung bekannt gemacht und in deren

Vollzuge zugleich verfügt, daß bei künftigen Vorlagen von ſolchen Bauplänen, wodurch der Neubau bereits beſtandener Gebäude vorbereitet werden ſoll, jedesmal durch ein techniſches Gutachten nachgewieſen werden muß, daß die Erhaltung der Gebäulichkeit durch zweckmäßige Reparatur nicht mehr möglich iſt.

Würzburg den 5. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 27430. K. B.

Miniſterium des Innern.

Es iſt in neueſter Zeit vorgekommen, daß von den äußern Baubehörden bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden Neubauten beantragt wurden, während ſich ſpäter gezeigt hat, daß die beſtehenden Gebäude durch zweckmäßige Reparaturen mit geringen Mitteln noch auf lange Jahre zu erhalten waren. — Seine Majeſtät der König haben demnach ſcharfe Aufſicht anzubefehlen geruht, damit keine unnöthigen Bauten und keine andern, als genehmigte aufgeführt werden, und daß insbeſondere Ausbeſſerung der beſtehenden unverweilt erfolge, wodurch ſich die Bedürfniß-Summen für das Bauweſen ſehr mindern werden.

München den 10. November 1841.

Nrus. praes. 6244. Nrus. exped. 5749. praes. 12. Dezember 1841. *3933.*

(Die Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 18. ds. Mts. haben Seine Majeſtät der König zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern einen Inſpektor der Seidenzucht aufzuſtellen beſchloſſen, welcher dem k. Miniſterium des Innern untergeordnet iſt, und allen ihm von dieſem Miniſterium unmittelbar oder durch die kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, ertheilten Aufträgen pünktlichſte Folge zu leiſten hat.

Was deſſen Aufgabe und Wirkungskreis im Einzelnen betrifft, ſo hat derſelbe namentlich

1) die Leitung der Seidenbau-Geſellſchaft in Regensburg zu übernehmen und zu führen, ſowie auch
2) für Verbreitung der Maulbeer-Pflanzungen und der Seidenzucht im ganzen Umfange des Königreichs durch angemeſſene Verwendung der hiefür beſtimmten Mittel der beſagten Geſellſchaft ſowohl, als der zu ſolchem Zweck etwa ſonſt zur Verfügung geſtellt werden

öffentlichen Fonds, so wie durch Belehrung und durch den Vollzug zugehenden besonderen Aufträge in geeigneter Art Sorge zu tragen. Endlich

3) verpflichtet, seinerzeit die nach Allerhöchstem Befehle zu Weibenstephan, Waldbi[illegible] falls und Vorchheim, sowie späterhin vielleicht noch an anderen Orten zu errichtenden größeren Maulbeer-Pflanzungen und Magnanerien von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und die Ergebniss seiner Wahrnehmungen sammt gutachtlicher Aeußerung über die desfalls etwa weiter zu treffenden Maßnahmen mit besonderem Berichte vorzulegen.

Hiebei hat sich der Inspektor durchgängig nach den ihm zu ertheilenden Instruktionen zu achten, und ist befugt, in diesem seinen Wirkungskreise nicht nur bei den Kreis-Regierungen Kammer des Innern, berichtliche Anfragen und Anträge zu stellen, sondern auch mit den äußeren Polizei- und sonstigen Behörden unmittelbar in Korrespondenz zu treten, sowie derselbe auch alljährlich den Zustand der Maulbeer-Pflanzungen und die Ergebnisse der Seidenzucht überhaupt genau zu erheben, und hierüber unter sorgfältiger Zusammenstellung der ermittelten Thatsachen dem k. Ministerium des Innern einen ausführlichen Jahresbericht vorzulegen hat.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Polizei- und sonstigen öffentlichen Behörden des Regierungs-Bezirks, mit dem Bemerken gebracht, daß Seine Majestät der König für die Stelle eines Inspektors der Seidenzucht den bisherigen Oberlieutenant im k. Infanterie-Regiment Gumppenberg, Anton Ziegler, in provisorischer Eigenschaft und mit der Verpflichtung, die Direktion der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Regensburg fortzuführen, Allergnädigst zu ernennen geruht haben.

Würzburg den 27. November 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6374. Nrus. exped. 6083. praes. 14. Dezember 1841. 3954.

(Verpflegungs-Kosten fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Verwaltungs-Jahre 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die vorgeschriebenen Anzeigen obenstehenden Betreffes noch nicht erstattet haben, werden zu deren Vorlage binnen 14 Tagen hiemit angewiesen.

Würzburg, 7. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nras. exped. 5119. praes. 14. Dezember 1841. 3955.

Nrus. Lösung des Regierungs-Raths-Accessisten Friedrich August Dorner, als Funktionär bei dem hiesigen Kreis-Fiskalate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch nachträglich bekannt gemacht, daß mittels höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 3. August l. J. der Raths-Accessist der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Friedrich August Dorner, als Funktionär dem königl. Fiskalate für Unterfranken und Aschaffenburg und zwar mit der Ermächtigung zur selbstständigen Bearbeitung der fiskalischen Prozeß- und Referats-Gegenstände, sowie zur Vertretung des königlichen Fiskus vor den k. Gerichten beigegeben, und für diese Funktion bestallt wurde.

Würzburg, 9. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrs. praes. 6996. Nrs. exped 5771. praes. 12. Dezember 1841. 3932.

(Die Versicherungs-Gesellschaft azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Bitte der Triester Versicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice um Zulassung in Bayern zum Behufe der Schließung von Verträgen über Versicherung von Gütern auf dem Land- und Wasser-Transporte auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gewähren geruht, was hiermit gemäß Entschließung k. Ministeriums des Innern vom 30. vorigen und pr. 4. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 6. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

Nrus. praes. 6083. Nrus. exped. 5702. praes. 12. Dezember 1

(Die Wiederbeſetzung der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten für die Stadt Arnſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An die Stelle des verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Carl Neidhardt von Arnſtein wurde der Erſatzmann Simon Mauder, Schmied, berufen, was auf den Grund des § 80 des revidirten Gemeinde-Edikts hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 4. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6508. Nrus. exped. 5590. praes. 10. Dezember 1841. 3917.

(Die Prüfung der Arbeitslehrerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 30. Juni 1820 § 8, Intelligenzblatt von 1820 S. 1245, wird bekannt gegeben, daß die Stadt Münnerſtadt unter jene Orte eingereiht wurde, an welchen die Prüfung der Arbeitslehrerinnen gleichfalls Statt finden kann.

Würzburg den 4. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 6491. Nrus. exped. 5774. praes. 12. Dezember 1841. 3934.

(Schenkung des Dechantpfarrers Heuslein zu Zeuzleben an die Armenpflege zu Stettbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Dechantpfarrer Heuslein zu Zeuzleben hat dem Armenfonde der Gemeinde Stettbach die Summe von 140 fl. mit der Beſtimmung geſchenkt, daß die Zinſen vorzugsweiſe zur Pflege armer Kranken verwendet werden ſollen.

...ige Handlung wird hiermit als ehrende Anerkennung des edlen Sinnes des ... zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, 4. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 9. Dezember 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		170	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	678	675

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

N° 146.

Würzburg, Donnerstag, den 23. Dezember 1841.

Inhalt.

Ertrag einer Kollekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg. — Geschäfts- und Termins-Controlen. — Erledigung der protest. Pfarrei Gerhardshofen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 7610. Nrus. exped. 6544 praes. 20. Dezember 1841. 4023.

(Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die in Nr. 97 des diesjährigen Intelligenzblattes S. 593. enthaltene Ausschreibung wird nachstehend die Uebersicht derjenigen Kollektengelder bekannt gemacht, welche

für die durch Wolkenbruch und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinde Lisberg, k. Landgerichts Bamberg II., an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle eingesendet worden sind.

Würzburg, 14. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Schwemmer.

Uebersicht derjenigen Collectengelder, welche für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg an das Expeditions-Amt der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I., eingesendet worden sind.

Magistrate.	fl.	kr.	pf.
Aschaffenburg	22	52	1
Schweinfurt	55	43	—
Würzburg	69	52	—
Landgerichte.			
Alzenau.	1	36	—
Arnstein.	48	50	2
Aschaffenburg.	8	57	1
Aub.	20	49	2
Baunach.	12	49	—
Bischofsheim.	6	53	—
Brückenau.	19	44	—
Dettelbach.	17	10	2
Ebern.	26	24	2
Eltmann.	9	48	—
Euerdorf.	40	3	—
Gemünden.	14	34	2
Gerolzhofen.	52	36	2
Hammelburg.	27	38	—
Haßfurt.	12	42	3
Hilders.	—	—	—
Hofheim.	67	42	—
Karlstadt.	24	23	3
Kissingen.	9	12	—
Kitzingen.	9	33	—
Klingenberg.	11	44	—
Königshofen.	55	5	2
Lohr.	37	13	2
Marktheidenfeld.	8	33	1
Marktsteft.	28	42	—

Landgerichte.	fl.	kr.	pf.
Mellrichstadt.	33	29	1
Münnerstadt.	32	38	2
Neustadt	7	28	—
Obernburg.	13	23	—
Ochsenfurt.	52	14	—
Orb.	10	47	—
Rothenbuch.	1	44	—
Schweinfurt.	25	—	1
Volkach.	14	28	2
Weyhers.	2	52	—
Werneck.	28	41	1
Würzburg r/M.	41	13	—
Würzburg l/M.	27	35	1
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach.	24	21	—
Gersfeld.	12	6	—
Kleinheubach.	5	40	—
Kreuzwertheim.	7	5	—
Marktbreit.	9	59	—
Miltenberg.	3	29	2
Remlingen.	28	32	—
Rothenfels.	16	21	2
Rüdenhausen.	27	51	—
Sommerhausen.	5	40	—
Sulzheim.	24	8	2
Wiesentheid.	—	57	—
Tann, Herrsch.-Commissariat.	14	6	2
Summa	1193	4	1

Abschluß.

Einnahme	1193 fl.	4 kr.	1 pfg.
Ausgabe	6 fl.	42 kr.	2 pfg.
Bestand	1186 fl.	21 kr.	3 pfg.

Nrus. praes. 5526. Nrus. exped. 5392. praes. 20. Dezember 1841. 4032.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Geschäfts- und Termins-Controlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden die k. Rentämter hiedurch angewiesen, binnen 3 Tagen Abschriften der Geschäfts- und Termins-Controlen über die Einsendung der Quartals-Rechnungen und Rechnungs-Justifikanda anher einzusenden.

Würzburg den 12. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Ad Num. E. 1163. K. 1526. praes. 21. Dezember 1841. 4040.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Nopitsch ist die Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld, in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken in Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgenden bestehen:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien				
2 Metzen 1 Viertl. Korn à 8 fl. 58 kr.	3	21 3/4		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
a) an baarem Gelde	16	—		
b) an Naturalien				
2 Schffl. 2 Vlg. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 58 kr.	18	46 1/2		
4 Klafter Holz	16	—		
1 „ Stöcke	1	30		
40 Stück Wellen	1	4		
von dem Filial-Gotteshause Forst und Kästel	10	10		
3) Aus Gemeinde-Kassen	—	18 3/4		
			67	11

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	50	—		
desgleichen von den Grundstücken	124	12	174	12
V. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Einnahme				
α) in Geld	8	50 3/4		
β) in Naturalien				
5 Schffl. 1 14/32 Metz. Korn à 8 fl. 58 kr.	46	58 3/4		
5 „ 5 18/32 „ Haber à 3 fl. 47 kr.	22	25 1/2		
b) unständige Einnahmen an Handlohn	24	7 1/2		
2) An Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehenten				
36 Schäffl. Korn à 8 fl. 58 kr.	322	48		
13 „ 1 Metzen Weitzen à 11 fl. 51 kr.	156	1 1/2		
15 „ 1 „ Gersten à 7 fl. 6 kr.	107	41		
5 „ Haber à 3 fl. 47 kr.	18	55		
2 3/4 Schäffl. Wicken à 10 fl. 50 kr.	4	57 3/4		
2 3/4 „ Linsen à 10 fl. 14 kr.	4	41 1/2		
2 3/4 „ Erbsen à 9 fl. 44 kr.	4	27 1/2		
b) vom Schmalsaatzehnten	248	—		
c) „ Heuzehnten	90	—		
d) „ Hopfenzehenten	12	—		
3) an Weiderechten	1	35	1073	29 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			234	22 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			1549	15 1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			62	36
Verbleibt reines Dienst-Einkommen			1486	39 1/4

Ansbach den 15. Dezember 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Sella, Secr.

Digitized by Google

Digitized by Google